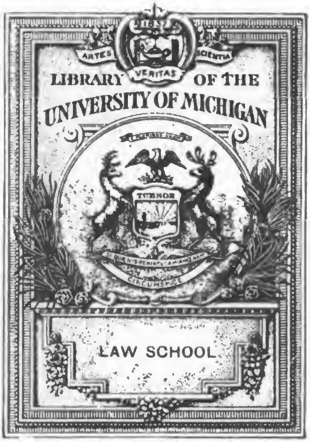

ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE
LAW SCHOOL

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANNS GROSS.

LEIPZIG,
VERLAG VON F. C. W. VOGEL.
1899.

Inhalt des ersten Bandes.

Erstes Heft

ausgegeben September 1898.

Zweites und Drittes (Doppel-) Heft

ausgegeben Januar 1899.

Viertes Heft

ausgegeben April 1899.

Aufgabe und Ziele.

Wir übergeben den Lesern hiermit das erste Heft des **„Archivs für Kriminalanthropologie und Kriminalistik“.** Beide Disciplinen sind heute in Deutschland durch kein Fachblatt vertreten, obwohl die erstere durch ihre grosse Wichtigkeit und durch die einseitige Auffassung und Behandlung, die sie anderwärts erhalten hat, eine eingehende Bearbeitung erfordert, während die letztere in den wenigen Jahren ihres Bestehens sich als wohlbegründete Hilfswissenschaft eingebürgert hat, die in ausgedehnten Gebieten nach Arbeit verlangt.

Dass der Kriminalanthropologie und der Kriminalistik eine gemeinsame Zeitschrift gewidmet wird, hat seine Berechtigung darin, dass beide Disciplinen einander vielfach berühren und in zahlreichen Richtungen gemeinsam arbeiten, beide verfolgen dasselbe Ziel: sich als Hilfswissenschaften dem Strafrecht dienstbar zu machen, einerseits ihm das Material zu sichten und vorzubereiten, andererseits das von ihm Gewollte durchzuführen und möglich zu machen.

Entsprechend dieser bescheidenen Stellung als Hilfsdisciplinen und der kurzen Zeit, seit welcher dieselben überhaupt wissenschaftlich aufgetreten sind, soll ihre Behandlung in dieser Zeitschrift in keiner Weise abschliessend und prinzipienschaffend sein: sowohl im kriminalanthropologischen Theile als auf dem Gebiete der Kriminalistik soll die Arbeit lediglich im Beobachten, Sammeln und Gruppiren bestehen, wobei nur erörtert werden darf, ob und in welcher Richtung das Gefundene für das Strafrecht verwertet werden könnte. Um heute in beiden Gebieten Schlüsse zu ziehen, dazu ist das Material noch viel zu gering, die Beobachtungen sind viel zu kurz, und die Reihen viel zu klein — es muss eine Zahl von Jahren vergehen und grosse und mühsame Arbeit geleistet werden, bis wir zu fertigen Schlüssen und unangreifbaren Ergebnissen gelangen mögen. —

Die Kriminalanthropologie hat namentlich durch die Bemühungen der positivistischen Schule eine eigenthümliche Behandlung, aber auch eigenthümliche Schicksale erfahren, weil man sie, zu enge genommen, schon vom Anfange an als die Lehre von der körperlichen

und geistigen Eigenart der Verbrecher aufgefasst hat. Man nahm also schon ein Beweisthema, dass es eine Eigenart beim Verbrecher giebt, in die Definition auf, und dadurch spitzte sich die ganze Arbeit der Kriminalpsychologie lediglich dahin zu, diese Eigenart in möglichst vielen Richtungen aufzusuchen und in bestimmte Regeln und Formen zu bringen.

Das entspricht aber dem Wesen und Begriffe der allgemeinen Kriminalanthropologie nicht, die sich nur mit den geistigen und körperlichen Erscheinungen am Menschen in Beziehung auf das Verbrechen zu befassen hat. Was ein Verbrechen ist, das wissen wir heute, was wir aber unter einem Verbrecher zu verstehen haben, das hat uns bis jetzt noch niemand gesagt. Wir wissen nicht, welches Verbrechen, welches Motiv, welche Wiederholung zum Verbrecher im wissenschaftlichen Sinne macht, und so lange wir dies nicht wissen, so lange können wir auch nicht von „Eigenschaften des Verbrechers“ sprechen. Wohl aber können wir Beobachtungen darüber machen, was wir bei Bestraften finden, welche Eigenschaften an ihnen hervortreten, wie sie sich anders zeigen, was zum Verbrechen prädisponirt; wir können aus den Thatsachen, aus den Verbrechen, Eigenthümlichkeiten hervorsuchen, wir können das Thun selbst analysiren, wir dürfen Erscheinungen zählen und abwägen, wir können sie untereinander vergleichen und ihre Gründe suchen; es ist gestattet, somatisch Auffallendes zu verzeichnen und dazu die psychologische Parallele zu verfolgen, wir dürfen nach Motiven suchen, sie in grosse Gruppen theilen und dann nach dem Zusammenhange forschen, lokale Erscheinungen zusammentragen und Gründe dazu suchen — das alles aber bloss als Vorarbeit, als Steine zu einem Bau, den andere aufführen sollen, wenn genügendes Material beschafft sein wird. Diese Kärrnerarbeit ist aber gross genug und so wichtig, dass sie der grössten Mühe werth ist. —

Die Kriminalistik findet festere Formen vor, bedarf aber nicht weniger Bearbeitung als die erstgenannte Disciplin. Sie beschäftigt sich in erster Linie in psychologischer Richtung mit dem Verhältnisse des Kriminalisten, des Untersuchungsrichters, Staatsanwaltes und des erkennenden Richters, dann des Polizisten und sonstiger Organe des Justizdienstes zum Beschuldigten, zum Zeugen, Sachverständigen und zum Geschworenen. Gegenstand unseres Studiums soll daher sein, die Verschiedenheit der Auffassung durch Zeugen, Sachverständige und Richter, die Gründe falscher Beobachtungen, der vorgefassten Meinung und der Täuschungen durch das Gedächtniss und die Sinne, sowie die verschiedenen Arten der bewussten und der pathoformen Lüge.

Ein grosses Kapitel bildet sodann die Verwendung der Sachverständigen, also des Arztes, Chemikers, Physikers, Zoologen, Botanikers, Mineralogen, Mikroskopikers, Photographen, des Sachverständigen im Schriftfache, Waffenfache und der endlosen Reihe aller Techniker, Handwerker und Sachverständigen in Merkantilsachen.

In dieser Gruppe soll in mehrfacher Richtung gearbeitet werden. Vor allem ist anzustreben, dass Fachgelehrte und Fachmänner den Kriminalisten darüber belehren, wo, in wie weit und unter welchen Bedingungen sie dem Kriminalisten Hilfe bringen können. Darüber besitzen wir Juristen viel zu wenig Kenntnisse, und es kann nicht gezweifelt werden, dass eine übergrosse Menge von Kriminalfällen gar nicht oder schlecht entschieden wurde, weil der richtige Sachverständige nicht gefragt wurde. Freilich ist es nicht Sache des Fachmanns, dem Kriminalisten seine Hilfe anzubieten, sondern es obliegt dem letzteren, mit seinem Anliegen zum ersteren zu kommen, aber der Jurist muss wissen, unter welchen Bedingungen er Hilfe finden kann. Das Verständigungsmittel hierzu ist einzig bloss eine Zeitschrift, in welcher gefragt, versucht und geantwortet wird. Als Beispiel wäre etwa das Wissen des Physikers und Botanikers zu wählen, welche fast nie als Sachverständige herangezogen werden, und welche unzählige schwierige Kriminalfälle lösen helfen könnten. Sie müssen nur erst einmal dem Juristen sagen, welche Gebiete ihres Wissens für ihn nützlich wären.

Weiters wird es wieder Sache des Juristen sein, praktische Kriminalfälle zu veröffentlichen, in welchen ein Sachverständiger mehr oder weniger unerwartet Hilfe gebracht hat, damit andere Juristen daraus Nutzen ziehen.

Endlich werden andere hierher gehörige Kapitel, wie Suggestion, Hypnotismus, Tätowirungen, Farbenblindheit, verkannte Geistesstörungen, Anthropometrie, Identification etc. durch besondere Bearbeitung oder Mittheilung vorgekommener Fälle Verwerthung finden.

Einen besonderen Abschnitt bilden theoretische Abhandlungen oder praktische Mittheilungen über Simulation, falsche Namen und deren Feststellung, Zinken (Gaunerzeichen), Gaunersprache, Aberglauben in forenser Beziehung, Zigeuner etc.

Die besondern, dem Untersuchungsrichter etc. nöthigen Kenntnisse umfassen Anweisungen über Zeichnen, Skizziren, Croquiren, Abformen, Abklatschen, Modelliren, Restauriren von verkohlten, zerrissenen oder sonst verdorbenen Papieren, die Behandlung von Fuss-, Blut-Schuss- und sonstigen Spuren, das Entziffern chiffrirter Mittheilungen, die Behandlung von Waffen, die Erhebung von Werthen etc.

Die letzte Gruppe beschäftigt sich mit dem Kriminalistisch-technischen einzelner Delikte: Körperverletzungen (incl. Vergiftungen, Ab treibungen etc.) Diebstahl, Betrügereien, Brandlegungen und Unglücksfälle bei grossen Betrieben, also namentlich mit dem Hergange bei den verschiedenen Diebereien, Betrügereien etc.

Auch hier sollen sowohl theoretische Abhandlungen als auch Mittheilungen wichtiger Fälle aus der Praxis, neue Methoden etc. geboten werden. —

Wir hoffen, dass es uns gelingen wird, beide Disciplinen in wissenschaftlicher, forschender und feststellender Form der Strafrechtswissenschaft dienstbar zu machen und so eine wichtige Lücke zu füllen, welche sich in unserer Arbeit bemerklich machte. Die möglichst hohe Stellung der Aufgaben des Strafrechts soll angestrebt werden — zu alten Zielen auf neuen Wegen.

Das Archiv erscheint in zwanglosen Heften, von denen 4 einen Band von 24 Bogen bilden, dessen Preis 10 Mark ist.

Einsendungen von Original-Arbeiten, Berichten etc., werden von Herrn Landgerichtsrath Dr. Hanns Gross in Graz, Elisabethstrasse 39 erbeten.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen sowie die Verlagshandlung gegen Einsendung des Betrages entgegen.

Am 1. October 1898.

I.

Beiträge zur forensischen Beurtheilung von Sittlichkeitsvergehen mit besonderer Berücksichtigung der Pathogenese psychosexueller Anomalien.

Von

Dr. Freiherrn von Schrenck-Notzing,
prakt. Arzt in München.

I.

Das Strafrecht bei sexuellen Psychopathien.

Der § 175 des Reichsstrafgesetzbuches, welcher die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren begangen wird, mit Gefängniss bestraft, ist, obwohl er schon länger das Interesse der psychiatrischen Sachverständigen beschäftigte, neuerdings Gegenstand lebhafter Controverse geworden durch die im Jahre 1897 an die gesetzgebenden Körperschaften des deutschen Reiches gerichtete Petition auf Abänderung des Paragraphen. Die Eingabe ist unterzeichnet von 135 Gelehrten, Schriftstellern, Künstlern und Aerzten. Sie erfuhr aber das gleiche Schicksal, wie ihre denselben Zweck verfolgenden Vorgänger, und wurde verworfen. Verfasser hat nun durch seine Unterschrift die Aufhebung, resp. Abänderung dieses Paragraphen für wünschenswerth erachtet, ohne sich jedoch mit der Begründung der Petition einverstanden zu erklären.

Es werden darin nämlich Anschauungen über das Angeborensein der sexuellen Anomalien, über die Entwicklung der bisexuellen Anlage bei Urningen als wissenschaftlich nahezu erwiesen behandelt; es wird ferner darin behauptet, dass die wissenschaftliche Forschung ausnahmslos die Natürlichkeit der Homosexualität im Sinne Schopenhauer's bestätigt habe!

Beide Aufstellungen sind unrichtig, worauf Verfasser bei Rücksendung der Eingabe aufmerksam machte. Die Hypothese einer pathologischen partiellen Entwicklung der dem zur Entwicklung gelangenden Geschlecht entgegengesetzten Anlage von Centren im Embryo wurde bereits 20 Jahre vor Chevalier[1]) und v. Krafft-Ebing[2]) durch

1) Chevalier: l'inversion sexuelle. Paris u. Lyon 1883.

2) v. Krafft-Ebing: Zur Erklärung der conträren Sexualempfindung Jahrbücher für Psychiatrie und Nervenkrankheiten. XIV. Heft 1.

Ulrichs[1]) zur Erklärung der geschlechtlichen Inversion aufgestellt. Siemerling[2]) erblickt in der Krafft-Ebingschen Theorie der embryonalen Bisexualität dasselbe, was Magnen mit dem weiblichen Hirn beim Manne ausgedrückt hat. Die vom Verfasser[3]) schon früher betonte Unverständlichkeit der anatomischen Grundlage dieser Deutung wird auch von Cramer[4]) bestätigt. Er findet einen Widerspruch darin, dass sich ein Centrum entwickeln solle, wo das Organ (nämlich die vorhandene weibliche Anlage im Manne) verkümmere. Denn nach einem unbestreitbaren pathologisch-anatomischen Gesetz stehen Organ und Gehirn doch in einem Wechselverhältniss. Auch darin stimmt die Anschauung Cramer's mit der in der genannten Schrift vom Verfasser geäusserten Auffassung überein, dass der Geschlechtstrieb eine complicirt zusammengesetzte Funktion darstellt — allerdings kein reines „Produkt der Vorstellungsthätigkeit" — und nach den bisherigen Forschungen nicht an ein besonders cerebrales Centrum gebunden sei.

Trotz ihrer grossen Ausführlichkeit und ihres ausserordentlichen Quellenreichthums können auch die neuesten Darlegungen Moll's[5]) in diesem Punkte nicht überzeugen. Nach ihm stellt der homosexuelle Trieb, wie der heterosexuelle einen secundären Geschlechtscharakter dar. Die Reactionsfähigkeiten auf specifische Sinneswahrnehmungen (z. B. mit homosexuellem Inhalt) können nach Moll ererbt sein und die Richtung des Geschlechtstriebes bestimmen; dieselben werden gefördert durch eine Schwäche oder Funktionsunfähigkeit der heterosexuellen Reactionsfähigkeit. Das kommt mit anderen Worten auf das gleiche Ziel hinaus: In der Keimanlage ist bereits die Entscheidung über die Qualität des Objektes (Männer, Weiber), auf welche das Individuum später z. B. zur Zeit der Pubertät geschlechtlich reagiren soll, vorgebildet (inhalterfüllte angeborene Triebe). Mit dem gleichen Rechte könnte auch die geschlechtliche Neigung zu Kindern, Tieren oder leblosen Gegenständen präformirt im Embryo vorhanden sein. Jedenfalls ist es eine offene auch durch Molls sorgfältige Studien nicht entschiedene Frage, ob und inwieweit die Reactionsfähigkeit der Triebe auf specifische äussere Reize (Objekte

1) Vergl. v. Schrenck-Notzing: Litteraturzusammenstellung über die Psychologie u. Psychopathologie der vita sexualis. Zeitschr. für Hypn. VII, 1, 2.

2) Siemerling: Kasuistische Beiträge zur forensischen Psychiatrie. Festschr. anlässl. des 50jähr. Bestehens der Prov. Irren-Anstalt Nietleben. Leipzig, Vogel, 1897.

3) v. Schrenck-Notzing: Ein Beitrag zur Aetiologie der conträren Sexualempfdg. Wien, Hölder, 1895. Klin. Zeit- u. Streitschr. Jahrg. 34 Nr. 43 u. 44.

4) Cramer: Die conträre Sexualempfdg. in ihren Beziehungen zum § 175 des Strafgesetzbuches. Berliner Klin. Wochenschr. Nr. 43 u. 44, 1897.

5) Moll: Untersuchungen über die libido sexualis. Berlin 1898.

bereits in der Keimanlage präformirt ist. Wir kommen auf diesen Punkt noch im Verlauf der Darstellung zurück.[1])

Diese Bemerkungen dürften genügen, um zu erkennen, dass die Eingabe an den Reichstag Fragen als völlig entschieden behandelt hat, die heute noch von einem grossen Theile der Fachgelehrten im entgegengesetzten Sinne aufgefasst werden und jedenfalls noch offene sind.

Die Beziehung auf ‚Schopenhauer', der die ‚Natürlichkeit der Homosexualität' nach dem Tenor der Petition behauptet haben soll, ist zum mindesten unvollständig oder ungenau. Denn Schopenhauer betrachtet gerade an der Stelle des Citates die Päderastie als einen irregeleiteten Instinkt.[2]) Sie stellt nach ihm „an sich betrachtet sich dar als eine nicht bloss widernatürliche, sondern auch im höchsten Grade widerwärtige und Abscheu erregende Monstrosität, eine Handlung, auf welche allein eine völlig perverse, verschrobene und entartete Menschennatur irgend einmal hätte gerathen können?"

In den genannten Punkten ist also die Begründung der Eingabe nicht mit den Thatsachen in Einklang zu bringen, und hierin liegt wohl auch der Hauptgrund, warum eine Anzahl namhafter Fachgenossen, wie Binswanger (Jena), Forel (Zürich), Siemens (Lauenburg) die Eingabe nicht unterschrieben haben.[3])

Für die Reformbedürftigkeit des § 175 dürften andere Gründe schwerer ins Gewicht fallen, als gerade die medicinischen. Zwar lässt sich gegen den Nachweis Cramer's[4]) und Hoche's[5]), dass beischlafsähnliche päderastische Akte mitunter auch von gesunden, weder an erworbener noch angeborener conträrer Sexualempfindung leidenden Männern ausgeübt werden (Internate, Gefängnisse, Weibermangel), nichts einwenden, aber die forensische Praxis zeigt, dass solche Fälle nur selten zur gerichtlichen Verhandlung führen. In der Regel betrifft dieselbe erblich belastete, mehr oder minder psychisch defekte Persönlichkeiten mit conträrer Sexualempfindung, mit Impotenz im heterosexuellen Verkehr, ohne dass es sich hier stets um wirkliche Geisteskrankheit handelte, und ohne dass ihre freie Willensbestimmung nach § 51 d. R.-Str.-G.-B.'s in der Regel deswegen ausgeschlossen werden müsste. Wie Sommer[6])

---

1) v. Schrenck-Notzing: Suggestionstherapie bei krankhaften Erscheinungen des Geschlechtssinnes. Stuttgart, Enke, 1892.

2) Schopenhauer: Metaphysik der Geschlechtsliebe. Anhang 1859.

3) Hirschfeld: § 175 des R.-St.-G.-B. Die homosexuelle Frage im Urtheile der Zeitgenossen. Leipzig 1898.

4) Cramer: loc. cit.

5) Hoche: Zur Frage der forensischen Beurtheilung sexueller Vergehen. Neurol. Centralbl. 1896. Nr. 2.

6) Sommer: Kriminalpsychologie und Kriminalgesetzgebung. Deutsche Med. Ztg. Nr. 79 u. 80. 1894.

mit Recht bemerkt, kann die menschliche Gesellschaft die Beherrschung eines endogen perversen Triebes ebenso verlangen, wie sie die Beherrschung des endogen allosexuellen Triebes verlangt, wenn er gegen ein Kind gerichtet ist, ebenso wie sie fordert, dass die vielen Antriebe, fremde Gegenstände zu besitzen, unterdrückt werden. Also der Umstand allein, dass jemand sexuell pervers ist, macht ihn noch nicht straffrei. Die Entscheidung über das, was nach den Sittlichkeitsbegriffen verpönt ist oder nicht, liegt in der öffentlichen Meinung, in der von ihr abhängigen gesetzgebenden Körperschaft.

So gilt heute in England der Coitus per anum mit einem Weibe ebensowohl wie mit einem Manne als felony und wird mit 10 Jahren Freiheitsstrafe als Minimum, mit lebenslänglicher Strafarbeit als Maximum bestraft.[1]) In Frankreich, Italien, Holland, Belgien und anderen Ländern ist der homosexuelle Verkehr straffrei, in Deutschland der amor lesbicus, während der letztere in Oesterreich unter Strafe gestellt ist. Wenn nun auch, wie Hoche[2]) mit Recht hervorhebt, das Bestehen von Strafbestimmungen für schwankende Naturen ein Moment darstellt, welcher die Erweckung von Gegenvorstellungen im Sinne einer Beherrschung ihrer Impulse erleichtert, so lässt sich doch dagegen einwenden, dass man in jenen Ländern, wo solche Strafbestimmungen nicht existiren, eigentlich von einer „besonders gearteten" Klasse von Menschen, deren sociale Berechtigung sogar durch einen speciellen Litteraturzweig vertheidigt wird, viel weniger hört oder merkt. Durch den Makel der Bestrafung, durch schmutzige Untersuchungen dieser Art wird erst recht die Aufmerksamkeit auf diese Unglücklichen hingeleitet, ganz abgesehen davon, dass das Unglück, welches durch solche Skandalprocesse über manche Familien gebracht wird[3]), gar nicht im Verhältniss steht zu der Bedeutung der betreffenden antisocialen Handlungen. Denn eine wirklich endogen sexuell perverse Persönlichkeit ist auch durch Strafe nicht zu bessern. Und wenn zwei erwachsene männliche Individuen an homosexuellen Praktiken ihre Befriedigung finden, so ist das doch eine Privatsache, durch welche in den meisten Fällen kaum fremde Interessen geschädigt werden, so lange eben die Oeffentlichkeit und die Jugend damit verschont bleiben. Dass auch dem Erpresserthum und der männlichen Prostitution durch den § 175 Vorschub geleistet wird, darüber herrscht meines Wissens keine Meinungsverschiedenheit.

---

1) Havelock-Ellis: Das conträre Geschlechtsgefühl, übersetzt von Kurella. Leipzig 1896. S. 259.

2) Hoche: loc. cit.

3) Chauveau et Faustin Hélié, Théorie du code pénal. Tome III. Paris 1846.

Ebenso wie die Ausführung des päderastischen Aktes, so gehören auch Sittlichkeitsvergehen an Knaben von Seiten wirklicher conträr Sexualer zu den Seltenheiten.[1])

Grosse Schwierigkeiten bietet aber auch die Handhabung jener Paragraphen in foro sowohl für den Richter wie für den Sachverständigen. Denn die beischlafsähnlichen oder beischlafsartigen Handlungen wurden durch reichsgerichtliche Entscheidung zu Aequivalenten der Päderastie. Hierzu gehört nun die mutuelle Onanie (die manustupratio inter viros) nicht, wohl aber die Einführung des männlichen Gliedes in irgend eine Körperhöhle des Partners oder ein Reiben des Gliedes am Körper des anderen.[2]) Schon die auf diese Weise mögliche Erregung des Geschlechtstriebes ohne Ejaculation stellt eine strafbare Handlung dar. Der in den meisten Fällen einzige Zeuge für solche Delikte ist jener Partner, ohne Rücksicht darauf, welche Motive ihn bei seiner That geleitet haben (Erpressertum).

Gerade für die Schwierigkeit und juristische Meinungsverschiedenheit bei Auslegung des § 175 sind Fall 1 und 3 dieser Arbeit[3]) lehrreich. Während die Verwerfung der Revision in Fall 1 von dem Reichsgericht damit begründet wird, dass schon das beischlafsähnliche Verlangen bei Berührung des männlichen Gliedes mit einem anderen männlichen Körper den Thäter strafbar machte, kommt in Fall 3 das Landgericht München I infolge ganz anderer Anschauung zur Freisprechung des Angeklagten. Denn die Beweisaufnahme ergab, dass der Angeklagte B. sich zwar mit dem entkleideten Dienstknecht in ein Bett gelegt und mit seinem erigirten Gliede Stösse gegen den entblössten Bauch des Dienstknechts ausgeführt habe. Das Gericht erblickte aber hierin weder eine beischlafsähnliche, noch eine beischlafsartige Handlung im Sinne des Reichsgerichts, sondern lediglich ein zufälliges Stossen des erigirten Gliedes auf den Körper des anderen, und zwar in deutlichen Intervallen, wie sie beim Geschlechtsakt nicht vorkommen. Diese zwei Urtheile enthalten einen direkten Widerspruch. Denn welches Motiv veranlasste den sich selbst für conträr sexual und impotent im heterosexuellen Verkehr erklärenden B., den entkleideten Dienstknecht zu sich ins Bett zu nehmen, da für die Ausübung mutueller Onanie die völlige Entkleidung nicht nothwendig erschien? Es kann also weder das beischlafsähnliche Verlangen des B. (Erektion eines Homosexuellen), noch die stossartige

1) v. Krafft-Ebing: Der conträr Sexuale vor dem Strafrichter. 2. Aufl. Wien und Leipzig 1895.

2) Moll: Conträre Sexualempfindung. 2. Aufl. Berlin 1893. S. 295. (Zusammenstellung der reichsgerichtl. Erkenntnisse.)

3) Man vergl. die Casuistik in der nächsten Nr. dieser Zeitschr.

Berührung seines erigirten Gliedes mit dem entblössten Körper des anderen bezweifelt werden. Damit ist der Thatbestand der reichsgerichtlichen Entscheidung gegeben und dennoch erfolgte Freisprechung.

Dieses Beispiel lehrt deutlich, zu welchen Unklarheiten und Inconsequenzen der § 175 in seiner jetzigen Fassung führen muss.

v. Krafft-Ebing[1]) findet diese Rechtsübung auch vom psychologischen Standpunkt aus ganz unbegreiflich. Denn das strafbare Moment könnte doch nur der Dolus, die erreichte und gesuchte Befriedigung am Körper der gleichgeschlechtlichen Persönlichkeit darstellen, wobei die Mittel, wie dieser Zweck erreicht wird, erst in zweiter Linie zu berücksichtigen wären.

Während die Beurtheilung der Delikte, die unter § 175 fallen, sowie die Begriffsbestimmung der als beischlafsähnlich oder beischlafsartig aufzufassenden Handlungen stets Sache der richterlichen Entscheidung sein wird, erscheint für die sachverständige Beurtheilung des Geisteszustandes § 51 des R.-Str.-G.-B. wichtiger, als § 175.

Derselbe lautet: Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war."

Dabei ist der Ausschluss der freien Willensbestimmung nicht im allgemeinen oder für sonstige Handlungen, sondern zu der speciellen That gemeint. Der Nachweis krankhafter Störung der Geistesthätigkeit ist beim Vorhandensein echter Psychosen (Paranoia, Paralyse, Epilepsie, Alkoholismus, Dementia senilis etc.) oder schwerer Formen geistiger Schwächezustände unschwer zu führen. Zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Sachverständigen unter sich und mit dem Richter geben sehr leicht solche sexuellen Delikte, die in Zuständen zweifelhafter Zurechnungsfähigkeit von scheinbar normalen Personen begangen werden, Veranlassung. Und in der That bietet die Fassung des § 51 in foro grössere Schwierigkeit, als diejenige des § 175.

Zunächst ist zu betonen, dass es bei Beurtheilung der fraglichen Handlung, sobald diese das Produkt einer sexuellen Triebanomalie darstellt, gar nicht darauf ankommt, in welcher Weise die sexuelle Psychopathie entstanden ist, z. B. ob die conträre Sexualempfindung angeboren, ob sie auf erblich neuropathischem Boden entstanden oder lediglich erworben ist. Sondern er fragt es lediglich, ob im

---

1) v. Krafft-Ebing: Der Conträrsexuale. loc. cit.

Augenblicke der Handlung eine Störung der Geistesthätigkeit bestand, durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Und wie schon erwähnt wurde, der Nachweis des endogenen Charakters der Triebanomalie bietet noch durchaus nicht das nach § 51 erforderliche Kriterium der Geisteskrankheit; also sichert Ausführung eines perversen Sexualaktes, wenn dieser auch durch eine krankhafte Richtung der vita sexualis herbeigeführt würde, keineswegs die Straflosigkeit. Vielmehr ist zu ermitteln, ob das Individuum auf Grund seiner psychischen Organisation überhaupt in der Lage war, rechtliche und sittliche Gegenvorstellungen zu bilden, oder ob dieselben durch psychische Erkrankung in Verfall kamen oder unwirksam wurden. Auf der anderen Seite ist die Stärke der Antriebe, die Bestimmbarkeit des Trieblebens durch äussere Reize, eventuell ein impulsives Auftreten der Triebe zu berücksichtigen neben der psycho- oder neuropathischen Grundlage und dem Bestehen sonstiger Zwangszustände oder Abweichungen vom geistig normalen.

So dürfte in manchen Fällen der Nachweis der Unwiderstehlichkeit des Triebes bei einer psychopathischen Grundlage nach § 51 zur Freisprechung führen.

Moll[1]) kommt in seiner erschöpfenden Darlegung dieses Punktes zu dem Schluss, dass auf Grund des § 51 wohl nur in seltenen Fällen bei sexuellen Akten ein vollkommener Strafausschluss berechtigt sei, während das Bestehen einer Perversion strafmildernd ins Gewicht falle.

Meist handelt es sich um eine allerdings durch die krankhafte sexuelle Triebrichtung beeinträchtigte Willensfreiheit, und es ist die Aufgabe des Sachverständigen, den Grad dieser Beeinträchtigung genau festzustellen. Da das Gesetz nur den vollen Ausschluss der Willensfreiheit anerkennt, nicht aber eine verminderte Zurechnungsfähigkeit, so thut der vor die Alternative gestellte Sachverständige gut, den Grad der Willensbeschränkung schätzungsweise in Procenten auszudrücken. Sprechen z. B. mehr Argumente für die Willensfreiheit, und lassen sich dennoch Momente aufweisen, die zeigen, dass der Thäter nicht völlig impulsiv handelte, so könnte das etwa z. B. durch das Verhältniss von 70% ausgedrückt werden. Bei einer solchen Ausdrucksweise bleibt es ganz dem Ermessen des Richters überlassen, ob er die hochgradige Willenseinschränkung der völligen Willenlosigkeit gleichstellen will. Der Begriff des Krankhaften kann übrigens z. B. durch das Bestehen der „conträren Sexual-

1) Moll: Libido sexualis. Berlin 1898. S. 815.

empfindung" allein gegeben sein, ohne dass andere Symptome eines krankhaften Nerven- oder Geisteszustandes nachzuweisen sind. Ein solcher Fall dürfte allerdings zu den grössten Ausnahmen gehören, wurde aber von Moll u. a. beobachtet.

Andererseits muss der Causalzusammenhang zwischen der strafbaren That und dem durch krankhafte Störung der Geistesthätigkeit ausgeschlossenen Willen besonders nachgewiesen werden. Ein Conträrsexualer kann ferner durch die abnorme Stärke seines perversen Geschlechtstriebes — einem psychisch krankhaften Vorgang in Bezug auf Inhalt und Stärke des Triebes — gedrängt werden zur homosexuellen Befriedigung. Es bleibt ihm nun die Wahl, entweder die gesetzlich nicht beanstandete mutuelle Onanie oder irgend eine strafbare beischlafsähnliche Handlung zu diesem Zweck vorzunehmen. Wenn nun die inkriminirte That auch zweifellos ihr Dasein einer krankhaften Störung der Geistesthätigkeit verdankt, so beeinträchtigt sie doch so lange die Willensfreiheit des Angeklagten nicht, als dieser die freie Entscheidung treffen kann und trifft über die Form der ihm adäquaten geschlechtlichen Befriedigung. Dabei kann ihm, wie den meisten conträr Sexualen, die Einsicht in die eventuelle Strafbarkeit seines Thuns als Regulativ für seine Handlungsweise fördernd zur Seite stehen. Dieser Fall zeigt deutlich, dass die anormale Stärke eines perversen Antriebes noch nicht straffrei macht, auch der normale Mensch ist durch abnorme Stärke seines Triebes allein nicht genöthigt, auf illegalem Wege Befriedigung zu suchen. Wenn der Richter auch bei den sexuellen Psychopathen leichteren Grades dem Gesetze freien Lauf lässt, so muss ausdrücklich betont werden, dass in der Regel auch leichtere psychische Störungen, sofern sie zu jenen Handlungen Veranlassung boten, durch die Strafe keine Veränderung erleiden.

Für solche Zwischenstufen geistiger Gesundheit und geistiger Krankheit wäre die Einführung des Begriffes der verminderten Zurechnungsfähigkeit sehr zu empfehlen. v. Liszt[1]) schlägt vor, bei gegebener Gemeingefährlichkeit des Gegners die Gesellschaft zu sichern durch Verwahrung des Thäters in ärztlich geleiteten Anstalten. Mit der Verurtheilung zu einer milderen Strafe wäre die Ueberweisung an eine Anstalt zu verbinden. Die Verwahrung in der Anstalt hat voraufzugehen; sie wird auf die Dauer der erkannten Strafe aufgerechnet, und zum Strafvollzuge kommt es nur dann, wenn vor Ablauf der urtheilsmässigen Strafdauer Entlassung aus der Anstalt wegen eingetretener Heilung stattfinden sollte.

1) v. Liszt: Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit. Bericht für den III. Internat. Psychologencongress. München 1897. S. 48.

II.

Zur Pathogenese perverser Richtungen des Geschlechtstriebes.

Besonderes Gewicht für die Beurtheilung des § 175 legen einige Autoren (Cramer[1]), Hoche[2]) auf das Vorkommen homosexueller Handlungen bei normalen Personen, namentlich im Anschluss an Onanie, an Liebesverhältnisse von Knaben zur Pubertätszeit, in Internaten etc. Die Thatsache solcher mitunter epidemisch ansteckender Bethätigungen des Geschlechtstriebes ist nirgends in Abrede gestellt und zeigt, dass der perverse Act nicht ohne weiteres auf ein perverses Empfinden zurückzuführen ist. Verfasser hat schon früher die Wichtigkeit dieses Punktes besonders betont[3]).

Als Beweis dafür bezieht Cramer[4]) sich auf das klassische Alterthum. Wenn er aber weiter behauptet, pathologische Verhältnisse hätten hierbei keine Rolle gespielt, sondern lediglich die Variation in der Geschlechtsbefriedigung, so befindet er sich im Widerspruch mit den historischen Thatsachen. Wie in dem Kapitel: „Zur geschlechtlichen Entwickelung der conträren Sexualempfindung im Alterthum" des oben citirten Werkes[5]) vom Verfasser nachgewiesen wurde, entwickelte sich aus der ursprünglich idealen Knabenliebe eben durch sexuellen Abusus schliesslich vollständige Homosexualität. Die „Pathici" des Alterthums entsprechen den heutigen Contrarsexualen. Die künstlich aufgenöthigte Rolle des Weibes führte zur Untergrabung männlicher Tugenden. „Später traten erwachsene Männer als Pathici auf, und es zeigten sich nervöse und psychische Affectionen (Impotenz, Blödsinn). Die „Androgynen" und „Kinaeden" waren wohlbekannt und eine beliebte Zielscheibe des Spottes. Parmenides[6]) hat geradezu die Ansicht ausgesprochen, dass die Pathici mit der Anlage zu dem Laster geboren werden könnten. Aristoteles[7]) unterscheidet sogar die geborenen Pathici (*πεφυκότες*) von den durch Gewohnheit Verführten (*ἐξ ἔθους*).

Nach den sehr gründlichen Ausführungen von Rosenbaum bedeutet die *νοῦσος θήλεια* nichts anderes als die „zum Weib machende Krankheit", d. h. Effemination oder conträre Sexualempfindung. Die geschichtliche Entwickelung zeigt also, dass diese Krankheit als Folge-

1) Cramer: loc. cit. 2) Hoche: loc. cit.

3) v. Schrenck-Notzing: ‚Suggestionstherapie', loc. cit. S. 156.

4) Cramer: loc. cit.

5) v. Schrenck-Notzing: Suggestionstherapie bei krankhaften Erscheinungen des Geschlechtssinnes. Stuttgart, Enke, 1892.

6) Caelius-Aurelianus: de morb acut. et chron. lib. VII.

7) Aristoteles: Problem IV, 26.

erscheinung homosexueller Gewohnheiten auftrat und schliesslich zur charakterologischen Umwandlung und Degeneration einzelner Individuen führte.

Was nun das heutige Vorkommen homosexueller Handlungen bei normalen Personen betrifft, so lassen sich dieselben vielfach als Ausdruck eines nach Erfüllung ringenden noch nicht genügend differenzirten oder in der Entwickelung begriffenen Geschlechtstriebes beobachten, (bei Unkenntniss der sexuellen Verhältnisse oder auch aus Reizhunger, faute de mieux bei Weibermangel etc.). Im allgemeinen ist zwar zuzugeben, dass späterer heterosexueller Verkehr solche erotischen Abweichungen corrigirt, aber es kann sehr wohl auch ohne erbliche Belastung ein derartiger homosexueller Verkehr der Ausgangspunkt zu conträrer Sexualempfindung und zur Effemination werden. Das bestätigen geschichtliche und klinische Beobachtungen. Je nach Häufigkeit und Art des sexuellen Verkehrs können sich auch als Folgeerscheinung neuropathische Symptome einstellen.

Nicht nur die homosexuelle Empfindungsweise, sondern auch alle möglichen anderen Anomalien des Geschlechtslebens treten auch ohne erbliche Prädisposition als Product der Erwerbung auf. Die Intensität der äusseren Schädlichkeiten und die vielleicht in äusseren Verhältnissen liegende Unmöglichkeit rechtzeitiger Correctur, eventuell auch die allmähliche Gewöhnung des psychosexuellen Mechanismus an inadäquate Reize (Onanie) sind im stande, schliesslich sogar den Widerstand einer normal empfindenden Persönlichkeit dauernd zu besiegen.

Eine weitere Gradstufe psychosexueller Erkrankungen umfasst jene Fälle, in denen auf dem Boden angeborener psycho- und neuropathischer Disposition pathogene, occasionelle Einflüsse zur Entwickelung einer krankhaften sexuellen Triebrichtung Veranlassung geben. Die Entstehungsart dieser Klasse geschlechtlicher Anomalien ist im wesentlichen die gleiche, wie bei den erworbenen Formen, nur mit dem Unterschiede, dass bei den letzteren die Intensität der schädlichen Erziehungseinflüsse das vorherige Bestehen einer neuropathischen Anlage ersetzt. Eindrucksvolle sinnliche Wahrnehmungen oder Körperempfindungen sind, wie Friedmann[1]) gezeigt hat, häufig bei wilden Völkern die Ursache falsch gebildeter Urtheile, abergläubischer Denkgewohnheiten, ja mitunter ganzer Wahnsysteme. Solche lebhaften Eindrücke wirken insofern suggestiv, als sie ohne Kritik, ohne regelrechten Urtheilsprocess, ohne die Spur einer logischen

1) Friedmann: Weiteres zur Entstehung der Wahnideen und über die Grundlage des Urtheils. Monatschr. für Psychiatrie und Neurologie. 1897.

Begründung impulsiv mit einer zweiten Vorstellung zu einem maassgebenden Urtheil verknüpft werden. Diese Suggestivassociationen nehmen leicht die Richtung der persönlichen Eigenbeziehung; Friedmann bezeichnet sie als Primärurtheile im Gegensatz zu den Reflexionsurtheilen. So ist z. B. die Association eines Unglücksfalles mit einer auffälligen Wahrnehmung und die daraus sich bildende Ueberzeugung oft nur ein Primärurtheil, dessen Entstehung sich auch bei gebildeten civilisirten Personen mitunter beobachten lässt. Der innere Zwang zu solchen Beziehungen ist bei einem unentwickelten Geistesleben, z. B. bei Kindern und wilden Völkern etwas ganz gewöhnliches, kann daher bei erblich disponirten Persönlichkeiten krankhaft gesteigert sein und zu bleibenden Suggestiveffecten führen. Nicht die logische Richtigkeit, sondern die empirische Einübung spielt bei dieser Art der Vorstellungsverknüpfung die Hauptrolle.

Affekte, gesteigerte Vorstellungsthätigkeit, lebhafte Organempfindungen, minderwerthige Denkkraft begünstigen die Tendenz zu solchen Ideenverknüpfungen, die schliesslich ohne Absicht des Subjects auch gegen den Willen desselben sich als Ueberzeugung aufdrängen können. Die Correctur durch Beispiel, Autorität, Schule, Erziehung, durch Aufklärung fehlt noch; und je stärker die Energie ist, mit welcher die Vorstellung auftritt, um so unmittelbarer gewinnt sie subjective Ueberzeugung, und um so leichter löst sie motorische Impulse aus.

Für den tiefgreifenden Einfluss, den eine einmal geknüpfte Vorstellungsverbindung auf das ganze Verhalten, auf die Zukunft, auf das geistige und körperliche Wohl von Individuen ausüben kann, liefern die psychische Infection (z. B. in Kriegen, Panik), die klinische Beobachtung an Hysterischen, Hypochondern, Neurasthenischen, Epileptikern, die Suggestionslehre u. s. w. zahlreiche Beispiele. Wenn z. B. ein Epileptiker Orte meidet, wo er einmal von Anfällen befallen wurde, auf Grund der Erfahrung, dass dieselben sich bei Erneuerung desselben Sinneseindruckes wiederholen, so handelt es sich auch um einen Suggestivurtheil, um die körperliche Rückwirkung eines lebhaft reproducirten Vorstellungsinhaltes, einer zwangsmässig sich äussernden, in einem Augenblicke hoher psychischer Erregung gebildeten Association. Diese associativen Verknüpfungen als Reaction auf äussere lebhafte Eindrücke sind also nicht nur, wie Binet glaubt, bei prädisponirten Individuen möglich, sondern ganz besonders charakteristisch für das kindliche Geistesleben zur Zeit des Gehirnwachsthums, sowie für die minder entwickelte Denkkraft der Naturvölker; sie sind aber auch, wie die Geschichte des Aberglaubens

die psychologische Analyse von Sympathien und Antipathien, von Geschmacksrichtungen (z. B. in künstlerischer Beziehung) und diejenige mancher einseitigen Denkgewohnheiten lehrt nicht selten bei ganz normal entwickelten Gehirnen.

Jene v. Krafft-Ebing als „psychologische Kräfte" bezeichneten Factoren erscheinen sehr wohl ausreichend zur Erklärung mancher Erscheinung, die als reines Product der Degeneration angesprochen wird. In diesem Sinne lassen sich auch die sexuellen Anomalien grossentheils auf primäre Associationen zurückführen und dadurch zwanglos erklären. Daher ist bei der Analyse solcher Fälle möglichst genauer Aufschluss über alles das nothwendig, was solche Patienten zur Zeit des ersten Auftretens der sexuellen Erregungen psychisch beschäftigt hat, welche Sinneseindrücke von ihnen gleichzeitig aufgenommen wurden. Dem Verfasser gelang in der überwiegenden Mehrzahl seiner Beobachtungen, in der wahllosen maassgebenden Verknüpfung von Vorstellungen, die durch zufällige äussere Umstände entstanden waren, mit den aus dem erwachenden Geschlechtsleben hervorgehenden Bewusstseinsinhalten den Ausgangspunkt für den von da an herrschenden Inhalt der späteren Zwangsvorstellung zu finden. (Association zweier gleichzeitig gegebenen und in der Folge an einander gebundenen Bewusstseinszustände oder Wahrnehmungsinhalte.)

Schon die Thatsache der sexuellen Spannungsgefühle und Strebungen, wie sie durch das Schwellen der Genitalien hervorgerufen werden, könnte eine psychische Erregung mit sich bringen, sei es, dass diese nur in einer Steigerung der Vorstellungsthätigkeit besteht, sei es, dass sie eine Stimmungsänderung bis zum Affekt (Ejaculation, Pollution, Wollustgefühl) erzeugen würde; in beiden Fällen ist die Neigung zur Deutung, zur inneren Verarbeitung dieses Erlebnisses eine besonders starke. Daher erhält sich die Erinnerung an alle äusseren begleitenden Umstände in der Regel lebhaft; wenn aber ein zufälliger äusserer Reiz (körperliche Berührung mit lebenden oder leblosen Objecten), also ein rein accidentielles Moment zur Auslösung der natürlichen Reaction beiträgt, so ist die Beziehung auf das Object für das dem mächtigen Eindruck kritiklos preisgegebene kindliche Seelenleben fertig, und es erfolgt impulsiv durch innere Nöthigung die associative Verknüpfung der Objectvorstellung mit dem sexuellen Bewusstseinsinhalt in der Richtung der persönlichen Eigenbeziehung. Das falsch gebildete Urtheil der in Bezug auf den widernatürlichen Inhalt pathologischen Association erfährt nun in der Regel auch nachträglich jahrelang keine Correctur, da die Bedeutung des

Geschlechtslebens noch unbekannt ist; dagegen treten die sexuellen Dränge immer wieder auf, correspondirend mit der Entwickelung der Genitalien; sie rufen die Erinnerung an die mit den Organempfindungen associirten Objectvorstellungen immer wieder hervor; die eindrucksvolle, von lebhaften Lustgefühlen begleitete erstmalige Wahrnehmung drängt zur Wiederholung; dieselbe findet dann in der Regel statt unter Begleitung derselben einmal geknüpften Vorstellungsverbindungen; diese werden willkürlich reproducirt und erzeugen schliesslich, wenn die Association enger geworden ist, ihrerseits sexuelle Dränge.

So begleitet der pathologische Vorstellungsinhalt alle sexuellen Körpervorgänge, sei es die onanistische Manipulationen, die Traumpollutionen oder die sexuellen Erregungen ohne Befriedigung des Dranges. Schliesslich baut die Phantasie infolge ihrer Neigung zur Uebertreibung und Verallgemeinerung jene Verknüpfungen weiter aus; durch verstärkende Nebenassociationen und allmähliche Gewöhnung kommt endlich eine völlig perverse Geschmacksrichtung zu stande. Die auch für das sexuelle Gebiet beschränkte psychische Kraft ist ganz in Anspruch genommen durch die einseitig determinirte Aeusserung des Geschlechtslebens; deswegen besteht für das an inadäquate Reize gewöhnte Individuum kein Bedürfniss, andere Objecte, z. B. weibliche Personen, zur Geschlechtsbefriedigung heranzuziehen. Wenn also schliesslich auch die Reaktion auf heterosexuelle Reize, die ja niemals Gelegenheit zur Entwickelung hatte, auf diese Weise verschwindet, so ist das an sich noch kein Zeichen eines durch Erblichkeit bedingten Defektes, sondern lediglich die natürliche negative Folgeerscheinung des vollständig durch die besondere Vorstellungsrichtung in Anspruch genommenen Geschlechtstriebes.

Auch für die *Erwerbung sexueller Anomalien ohne* besondere *erbliche* neuropathische Prädisposition ist, wie überhaupt auf sexuellem Gebiet, die *ganze Anlage und Entwickelung des Charakters* von hoher Bedeutung; *Gemüth*, *Ehrgefühl*, *Schamgefühl*, *intellectuelle Begabung*, *Phantasiethätigkeit*, die *individuelle Widerstandsfähigkeit* gegenüber äusseren Eindrücken treten in enge Beziehung zum Triebleben in Form von fördernder oder hemmender Action. So birgt *lebhafte, überwuchernde Phantasiethätigkeit* in Verbindung mit *leichter Bestimmbarkeit* eines von Natur *starken Geschlechtstriebes* bei mangelhafter *erzieherischer Ausbildung regulierender sittlicher Vorstellungen* Gefahren für eine normale Entwickelung der vita sexualis in sich, ohne dass man berechtigt wäre, für in solcher Weise entstehende perverse Richtungen des ge-

schlechtlichen Geschmackes die erbliche Belastung verantwortlich zu machen.

Und ferner darf die Frage aufgeworfen werden, ob überall da, wo sich irgend eine Form der Vererbung von als degenerativ angesprochenen Merkmalen findet, wirklich eine causale Beziehung der erblichen Anlage zur anormalen Entwickelung der vita sexualis nachweisen lässt (post hoc ist nicht immer propter hoc). Schliesslich sind wir ja überhaupt das Product unserer Ascendenz, an welchem Anpassung und Erziehung nur einen bestimmten Theil ändern können.

Die psychopathologische Analyse kann aber diesen Standpunkt nur insofern anerkennen, als es ihre Aufgabe ist, die Entwickelungstendenzen für die einzelnen Funktionen des Gehirnes kennen zu lernen in ihrem Verhältniss zur äusseren Anpassung.

Die Reaction auf die mit den ersten sexuellen Erfahrungen gleichzeitig oder im scheinbar causalen Zusammenhange gemachten Wahrnehmungen ist nun erfahrungsgemäss bei erblich belasteten Neuropathen eine viel lebhaftere als bei normalen Individuen. Von den pathognomischen Zeichen der Heredität kommen für perverse Richtungen des Sexuallebens besonders in Betracht: eine gewisse Schwäche im Urtheilen, Associiren (erklärbar durch mangelhafte Entwickelung der Associationsbahnen) geringe intellektuelle Begabung, Stimmungsanomalien, Neigung zu lebhaften Gefühlsbetonungen und Affekten, zu impulsiven Handlungen, leicht erregbare Vorstellungsthätigkeit (wie sie zur Zeit des Gehirnwachsthums erklärlich ist), ausserdem ein Missverhältniss zwischen der Geringfügigkeit von Reizen, welche die Psyche treffen und ihrer Wirkung auf dieselbe, psychische Ermüdbarkeit, Ablenkbarkeit (Neigung zur Dissociation) Einseitigkeit und ungleichmässige Entwickelung der geistigen Anlagen, Intoleranz gegen Alkohol, Unfähigkeit adäquater Anpassung an die Aussenwelt nach dieser oder jener Richtung (Vorliebe für das Ungewöhnliche), zügelloses Phantasieleben, Disposition zum zwangsartigen Festhalten von Vorstellungsverknüpfungen, zu starke Betonung der Eigenbeziehungen (Egoismus). Von Seiten des Trieblebens kommen einerseits abnorm frühes (vor dem 10. Lebensjahr) und starkes Auftreten desselben (bis zur rücksichtslosen Entäusserung) und andererseits leichte Bestimmbarkeit, Beeinflussbarkeit der Triebe in Betracht. Das Nervensystem zeigt bei erblicher Belastung erhöhte Reflexerregbarkeit und Symptome reizbarer Schwäche.

Das vorzeitige Erwachen sexueller Dränge (die Präcocität derselben) wird von *Krafft-Ebing* und *Moll* besonders betont, und *Chevalier* meint, die Associationstheorie könne dieses den sexuell perversen Personen eigenthümliche Stigma nicht erklären. Darauf ist zu erwidern, dass diese rein *quantitative* Störung zunächst nichts mit dem *qualitativen* Inhalt des sexuellen Trieblebens zu thun hat, denn dieselbe kommt nicht selten auch bei sonst normal heterosexuell entwickelten Personen vor, wenn auch vielleicht häufiger bei neuropathisch beanlagten Individuen. Sie ist aber von der Richtung und dem Inhalt des Triebes absolut unabhängig.

Diese pathognomischen Zeichen eines angeborenen funktionellen Schwächezustandes des Centralnervensystems zeigen sich natürlich in unendlich verschiedener Variation und bieten den oben erwähnten, aus zufälligen äusseren Umständen sich ergebenden schädlichen Anregungen des Geschlechtslebens einen günstigen Boden zur Ansiedelung und Entwickelung perverser Triebrichtungen. *Die Bildung normaler Gegenvorstellungen und Triebhemmungen*, welche übrigens in der Regel mehrere Jahre später, als das erste Auftreten sexueller Dränge durch erzieherische Maassnahmen angestrebt wird, ist bei neuropathisch veranlagten Personen durch die psychische Disharmonie *vielfach beeinträchtigt und erschwert.*

Andererseits können *Begleiterscheinungen der psychischen vita sexualis*, sowie alle *möglichen Variationen der individuellen Charakteranlage* in *Beziehung* zu der *perversen Triebrichtung* treten, dieselbe verstärken oder gelegentlich in andere Formen überführen; so findet man in zahlreichen Fällen neben einer Neigung zu sonstigen nicht sexuellen Zwangszuständen bei pervers empfindenden Individuen *mehrere Formen der Paraesthesia sexualis* zusammen vertreten; so sind die „Sadisten" mitunter auch „Masochisten" und diese beiden Formen der „Algolagnie" kommen häufig in Verbindung mit Fetischismus vor; ferner sind algolagnistische und fetischistische Neigungen garnicht selten mit conträrer Sexualempfindung verbunden; Verfasser hatte Gelegenheit, ein Individuum zu beobachten, dass die wichtigsten Erscheinungsformen der vita sexualis in sich vereinigte, eine *wandelnde „Psychopathia sexualis"*. Während v. *Krafft-Ebing* die *physiologisch vorkommenden psychischen Mitbewegungen*, z. B. *mächtige Erregung der gesammten psychomotorischen Sphäre* als *Ausgangspunkt* für die *Algolagnie* bezeichnet, könnten dieselben auch als accessorisch förderndes Moment erst *secundär* zur patho-

1) *Chevalier*: L'inversion sexuelle. 1893.

logischen Association geschlechtlich betonter Vorstellungen mit grausamem Inhalt hinzutreten und dieselbe verstärken. Denn in der That bekommen alle möglichen, in ihrem Inhalt keinerlei Beziehung zum Geschlechtsleben bietenden Vorstellungen mitunter sexuelle Bedeutung und Betonung. So hatte einer meiner Patienten regelmässig Erectionen, wenn er sich anschickte zum Spazierengehen, ein anderer, wenn er gedrängt wurde, rasch irgend eine Handlung vorzunehmen, ein dritter durch die Vorstellung, geprüft zu werden etc. Und ferner bleiben Nebenumstände, Détails aus den mit der ersten sexuellen Erregung verbundenen Situationen und Bildern in der Erinnerung so lebendig, dass sie sogar conditio sine qua non für die Erection und damit ein lästiger Zwang für das Individuum werden können (so auch im Fetischismus), insofern dasselbe nicht imstande ist, bei späterer Wiederholung der sexuellen Acte diese Nebenumstände durch die äussere Situation zu reproduciren. Eine weitere Ausführung dieses wichtigen Punktes muss mit Rücksicht auf den Rahmen dieser Arbeit unterbleiben.

Diese Thatsache zeigt aber den mächtigen, bestimmenden Einfluss des die ersten sexuellen Erregungen begleitenden Vorstellungsinhaltes für die spätere vita sexualis und das besonders bei degenerativ veranlagten Personen.[1])

Zu den wichtigsten occasionellen Momenten für die Pathogenese perverser sexueller Triebrichtung gehören: Spiele, Beschäftigung und Lektüre der Kinder, sowie besonders lebhafte Anregung ihrer Phantasiethätigkeit und die solitäre, resp. mutuelle Onanie, und zwar hauptsächlich zur Zeit der Pubertät. Die sechs Fälle dieser Arbeit bieten neben ihrer forensischen Bedeutung auch Beispiele dar für die Entstehung sexueller Anomalien aus äusseren Schädlichkeiten bei erblicher Belastung (vgl. die folgende Casuistik).

In Fall 1 wird ein zarter neuropathischer Knabe vor der Pubertät bereits zur Onanie verführt und zu anderen sexuellen Praktiken von seinen Mitschülern benutzt. Mutuelle und solitäre Onanie mit homosexuellem Vorstellungsinhalt wenigstens 7 Jahre hindurch. Schliess-

1) Einen vermittelnden Standpunkt nimmt Geill ein. Er giebt die Bedeutung schädlicher sexueller Momente bei neuropathischen Individuen während des Wachsthums in vollem Umfange zu. Jedoch haben nach ihm solche Momente keine Bedeutung bei angeborener conträrer Sexualempfindung. Derartige Individuen zeigen eine angeborene Schwäche des Geschlechtslebens überhaupt, ja häufig des ganzen Gefühlslebens. Geill: Die Lehre von der Psychopathia sexualis und ihre gerichtsärztliche Bedeutung. Ugeskrift for Läger. 4. R. XXVII. Nr. 27—33.

lich zwangsweises Auftreten homosexueller Neigung und Impotenz gegenüber dem Weibe.

Für die Analyse dieses Falles ausserdem noch eine originäre im Embryo präformirte Anlage zum Uranismus zu postuliren, erscheint als unnöthige Erweiterung der Erklärungsprincipien.

Dasselbe gilt von Fall 2. Erbliche Belastung. Verführung durch Mitschüler zur Onanie. 6jährige eifrige Ausübung derselben in regelmässiger Begleitung homosexueller Vorstellungen. Dann erst Aufklärung über die Bedeutung der Geschlechter. Nachdem er 9 Jahre seine psychosexuellen Funktionen an jene perverse Geschmacksrichtung gewöhnt hatte, erster Versuch zum Beischlaf. Fiasko.

In Fall 3 handelt es sich um einen constitutionellen Psychopathen mit Zwangszuständen. Schon im 10. Lebensjahre mutuelle Spielerei an den Genitalien und Verführung zur Onanie. 5jährige Gewöhnung an Onanie mit homosexuellem Vorstellungsinhalt. Schon im 15. Lebensjahre Coitusversuch mit Fiasko. Weitere Bethätigung des Trieblebens in der Richtung der perversen Angewöhnung.

Bei dem Patienten von Fall 4 entwickeln sich auf dem Boden geringer erblicher Belastung im Anschluss an ganz bestimmte, auf Anblick und Betasten von Genitalien abzielende, die Vorstellungsthätigkeit lebhaft anregende Jugendspiele, nachdem durch Onanie die Vorstellungsrichtung in diesem Sinne fast 10 Jahre lang determinirt worden war, exhibitionistische Neigungen, die zum Stimulans für die vita sexualis wurden und schliesslich conditio sine qua non für seine Potenz.

In Fall 5 nur mässige erbliche Belastung, gesteigerte Phantasiethätigkeit und starkes Triebleben. Excessive 12 Jahre betriebene Onanie mit Bevorzugung der Begleitvorstellung männlicher und weiblicher Geschlechtsattribute und des visuellen Theiles der vita sexualis. Zufälliges Erlebniss im 24. Lebensjahre bietet die äussere Veranlassung zur völligen Entwicklung und Realisirung exhibitionistischer Gelüste. Durch mehr als 10jährige Gewöhnung der Phantasiethätigkeit in diese einseitige Richtung wird die Exhibition schliesslich zu einem lästigen Zwange.

Bei Fall 6 handelt es sich um sichere erbliche Belastung und um Verknüpfung des die Phantasie lebhaft beschäftigenden Inhalts der Lektüre mit sexuellen Drängen zur Zeit der Pubertät. Dieser Vorstellungsinhalt betrifft Indianerkämpfe und Sklavengeschichten, also Schmerzzufügung, Unterwerfung, Misshandlung. Solche Vorstellungen wurden von dem in sexuellen Dingen unwissenden Kinde auf die Sexualsphäre bezogen und die Ursache zur larvirten passiven Algolagnie.

Für die ungünstige Wirkung des Alkohols auf Individuen mit sexuellen Anomalien sind Fall 2, 3 und 6 lehrreich.

Nach dem im Vorstehenden erörterten Entstehungs-Modus von psychosexuellen Erkrankungen (Erwerbung ohne erbliche Belastung und pathologische Association auf der Basis hereditärer neuropsychischer Widerstandsunfähigkeit) lässt sich die Mehrzahl der Anomalien geschlechtlichen Fühlens erklären.

v. Krafft-Ebing und seine Schule halten aber dieses Erklärungsprincip nicht für ausreichend, sondern nehmen besonders für die schwereren Formen von Sadismus, Masochismus und Homosexualität, wie schon in Capitel I erwähnt wurde, eine originäre Anlage an, welche mit dem sich entwickelnden Geschlechtsleben spontan, ohne äussere Anlässe zu Tage treten, als angeborene Erscheinungen der vita sexualis. Die Empfänglichkeit für sadistische oder gleichgeschlechtliche Reize ist nach dieser Anschauung angeboren, wird durch die zufällige äussere Veranlassung nur aus ihrer Latenz geweckt. Dieser angeborenen Reactionsfähigkeit ist also die Tendenz auf eine bestimmte Klasse von Objecten eigenthümlich! In dieser Aufstellung liegt aber auch die psychologische Schwierigkeit; man hat dabei allerdings zu berücksichtigen, dass für die in dem Triebleben geäusserten Geschmacksrichtungen auch die sonstige psychische Individualität maassgebend ist; und an sich spricht, wie Verfasser schon in seiner oben erwähnten Schrift bemerkt hat, nichts gegen die Möglichkeit einer gleichartigen Wiederholung desselben Krankheitsbildes, desselben Symptomencomplexes in directer oder atavistischer Uebertragung auf die Nachkommen Wenn aber solche Fälle angeborener Determination des sexuellen Empfindens auf bestimmte Objecte vorkommen, so bilden sie sicherlich die Ausnahme. Denn in der Regel zieht die pathologische Heredität nicht diese engen Grenzen, sondern lässt den Gelegenheitsursachen einen grösseren Spielraum, so dass dieselben nicht nur für den Inhalt, sondern vielfach auch für die Form der Erkrankung bestimmend werden.

Uebrigens wird der Brennpunkt der Frage, ob eine originäre Anlage zu einer bestimmten Form perverser Aeusserung des Geschlechtstriebes ererbt werden kann, von v. Krafft-Ebing und Moll nur zurückgeschoben. Denn als bestimmte Disposition oder als Reactionsfähigkeit auf einen specifisch äusseren Reiz könnten nur, wenn man die Möglichkeit solcher Vererbung zugiebt, solche Eigenschaften bei den Nachkommen sich äussern, welche die Vorfahren der betreffenden Individuen bereits als automatisirte Gewohnheit besassen, also doch jedenfalls auch irgendwo einmal erworben haben müssten.

Demnach wäre nachzuweisen, dass in einem speciellen Fall die Vorfahren des Individuums jene perverse Gewohnheit besassen, und zweitens, wie dieselbe von den Vorfahren erworben werden konnte. Man wird bei Beantwortung dieser Frage die Associationstheorie nicht umgehen können. Die stillschweigende Voraussetzung, dass die Ascendenten solche Gewohnheiten besassen und erwarben, bedarf also selbst eines zureichenden Beweises und wird auch durch historische Mittheilungen über Urningthum nicht erledigt. Ausserdem müssten zwingende Gründe dafür beigebracht werden, warum eine angeborene neuropathische Diathese [besondere Bestimmbarkeit des geschlechtlichen Trieblebens in Verbindung mit äusseren Schädlichkeiten = Theorie der pathologischen Association] nicht hinreichen sollte zur Erklärung der perversen Richtungen des Sexuallebens. Aber angenommen, die inneren Ursachen wären für das Zustandekommen derselben maassgebender, als die äusseren, so darf auch in diesem Fall bei der grossen Neigung des Centralnervensystems zu Variationen in der erblichen Uebertragung die Grenze nicht zu eng gezogen werden. Deswegen steht auch Rohde[1]) mit vielen anderen Autoren auf dem Standpunkte, als Hauptmerkmal der erblichen Uebertragung die Widerstandsunfähigkeit, die Schwäche des Nervensystems, die Disposition zur Erkrankung anzunehmen (psychopathische Prädisposition). Dieselbe kann direct oder atavistisch vererbt sein, kann aber auch durch Veränderungen in der Keimanlage während des embryonalen Lebens entstehen. Im ersteren Fall wäre die Disposition ererbt, im zweiten angeboren. In letzterem Fall würden die sexuellen Perversionen eine bestimmte oft vorkommende Gruppe von Missbildungen (Fehler in der Hirnorganisation) mit Rückwirkung auf das psychosexuelle Verhalten darstellen, verdankten also rein zufälligen Entwickelungshemmungen während des intrauterinen Lebens ihr Dasein. Ihr häufiges Auftreten wäre aber dann sehr räthselhaft.

Ausserdem ist für jene Ausnahmefälle der zuletzt erwähnten Form der Nachweis einer Entwickelung jener krankhaften Neigungen im Widerspruch zum äusseren Milieu nothwendig. Denn für den Begriff der Vererbung wird von Bollinger[2]) der Ausschluss äusserer Verhältnisse verlangt, und auch nach Grassmann[3]) lehrt die wissenschaftliche Kritik der als für vorhandene Vererbung pathognomisch angesehenen Zeichen in immer eindringlicherer Weise, dass

1) Rohde: Ueber den gegenwärtigen Stand nach Entstehung und Vererbung individueller Eigenschaften und Krankheiten. Jena 1895.

2) Bollinger: Die Vererbung. Stuttgart 1882.

3) Grassmann: Kritischer Ueberblick über die gegenwärtige Lehre von der Erblichkeit der Psychosen. Allgem. Zeitschr. f. Psychiatrie. 1896. Heft 5.

für die Feststellung der Erblichkeit die Methode der Exklusion heute noch dominirt. Es liegt daher — im Gegensatz zu den diesbezüglichen übrigens auf einem Missverständniss der Anschauungen des Verfassers beruhenden Ausführungen Molls[1]) — kein Grund vor, die Erklärungsprincipien um den Factor angeborener, im Embryo präformirter sexueller Geschmacksrichtungen auch bei jenen Fällen zu vermehren, die sich als reines Product ungünstiger äusserer Anlässe bei vorhandener erblicher neuropathischer Constitution und Labilität des Trieblebens darstellen.

Uebrigens zeigt der Nahrungstrieb eine ähnliche leichte Bestimmbarkeit wie der Geschlechtstrieb. So ist auch das Verlangen nach einem bestimmten Genussmittel niemals angeboren. Wie Carl Neisser[2]) richtig bemerkt, kann man durch erzieherische Mittel das Essverlangen und das Hungergefühl beeinflussen, ja ganz abgewöhnen, und dieser Trieb variirt ebenfalls in Bezug auf das Object. Die Versuche mit den Hungerkünstlern und Thieren sprechen dafür. Man hat Wölfe mit Kartoffeln aufgezogen; dieselben liessen Fleisch unberührt und frassen mit Gier wieder Kartoffeln.

Bei einem völlig entwickelten Triebe ist sehr schwer zu unterscheiden, wie gross der Einfluss der Vererbung und wie gross derjenige der Anpassung war. Man darf aber die Anpassungsfähigkeit des menschlichen Trieblebens nicht unterschätzen, ihm keine zu engen Grenzen ziehen; denn die Beobachtungen der Geschichte und des täglichen Lebens lehren, dass die Geschlechtsliebe, so sehr sie von vererbten Gewohnheiten abhängig ist, dennoch bei Menschen und Thieren wenig beständig und fest sich erweist, vielmehr zur Variation, Abwechselung zur Bestimmbarkeit durch äussere Einflüsse hinneigt.

Zum Schluss noch einige Bemerkungen über die Frage der Algolagnie.

Für die von Krafft-Ebing unter dem Namen „Sadismus“ und „Masochismus“ zusammengefassten perversen Erscheinungen des Geschlechtslebens hat Eulenburg[3]) nach dem Vorschlage des Verfassers[4]) den Namen „Algolagnie“ angenommen. Zur Begründung dafür führt E. mit Recht aus, dass die active Bethätigung schmerzhafter Handlungen zum Zwecke der Geschlechtsbefriedigung (active Algolagnie) durchaus nicht charakteristisch sei für die Darstellungen des Marquis de Sade, ebensowenig die passive Rolle (passive

1) Moll: Libido sexualis. Berlin 1896. S. 316—317.

2) Karl Neisser: Die Entstehung der Liebe. Wien 1897.

3) Eulenburg: Sexuale Neuropathie. Leipzig 1895.

4) v. Schrenck-Notzing: Suggestionstherapie, loc. cit. S. 125.

Algolagnie) für die Helden und Heldinnen der Novellen von Sacher-Masoch. Zudem ist, worin ich Eulenburg ganz beistimme, das Gebiet der sexuellen Grausamkeitsacte durchaus nicht mit der activen und passiven Rolle erschöpft. Gegen die Krafft-Ebing'schen Bezeichnungen möchte Verfasser auch bemerken, dass diese Art sexueller Befriedigung viel älter ist, als die Werke von Sade und Masoch und in der Geschichte (z. B. der Kirche) besonders auch im Alterthum eine hervorragende Rolle gespielt hat. Ferner giebt es eine onanistische Algolagnie, die ich neuerdings beobachten konnte, wozu auch manche Fälle von Autoflagellantismus zu rechnen sind, ferner eine visuelle Algolagnie, d. h. sexuelle Erregung beim Anblick von Prügelscenen und eine zoophile oder bestiale Algolagnie, sobald die Gelüste der Grausamkeit sich auf Thiere beziehen. Handelt es sich aber nur um Markirung einer ersehnten Situation dieser Art, so könnte man diesen Vorgang symbolische Algolagnie benennen. Die Leichenschändung wäre in diesem Sinn, sobald Misshandlungen der Leiche damit verknüpft sind, die nekrophile Algolagnie und wäre von der einfachen Nekrophilie dadurch unterschieden, dass mit letzterer, wie auch die Abstammung der Wörter sagt, nur Liebkosungen der Leiche gemeint sind. Endlich konnte ich Fälle beobachten, in denen der Schmerz an sich die Hauptrolle spielte, ohne Rücksicht auf active oder passive Bethätigung; solche Patienten sind Algolagnisten schlechthin. Uebrigens ist das tyrannische Gefühl der schrankenlosen Beherrschung oder das der völligen Unterwerfung, wie es von v. Krafft-Ebing als charakteristisch für den Sadismus und Masochismus bezeichnet wird, durchaus nicht immer mit der Algolagnie verbunden, darf also nicht zur Begriffsbestimmung herangezogen werden.

Auf die psychologische Erklärung dieser eigenthümlichen Form der Paraesthesia sexualis, welche v. Krafft-Ebing sehr ausführlich behandelt hat, kann hier nicht näher eingegangen werden.

(Schluss folgt im nächsten Heft.)

II.

Aus der Praxis des Gerichtschemikers.

Von

Prof. Dr. M. Dennstedt.
(Aus dem Chemischen Staats-Laboratorium in Hamburg.)

I.

Das Deutsche Strafrecht kennt, wenn man von der Specialgesetzgebung über Verfälschung von Nahrungs- und Genussmitteln absieht, ausser der Fälschung von Urkunden, von Metall- und Papiergeld überhaupt keine Fälschungen. Vergehen dieser Art müssen daher nach dem Betrugparagraphen behandelt werden, und der Begriff des Betrugs ist derartig eingeschränkt, dass es selbst einem gewandten Fälscher, auch wenn er es darauf anlegen wollte, nicht immer gelingen würde, danach bestraft zu werden. Er muss von der Absicht beseelt sein, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, er muss das Vermögen eines Anderen beschädigen dadurch, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt u. s. w. Alle diese Bedingungen sind nicht immer leicht zu erfüllen, und so sehen wir denn das Geschäft des Fälschens, wenigstens dessen, was der Laie dafür hält, namentlich auf einem Gebiete in hoher Blüthe stehen, das gerade einem edlen Streben der Menschenseele seinen Ursprung verdankt und deshalb mit grösster Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit betrieben werden sollte.

Ich meine das Fälschen oder Nachahmen von Gegenständen, die als Objekte des Sammelns dienen.

Man kann ohne Einschränkung behaupten: Alles, was gesammelt wird, wird auch gefälscht, und alles, was gefälscht wird, findet auch schliesslich Liebhaber und Abnehmer.

Oft wird das Geschäft des Fälschens mit so unbewusster Naivität und liebenswürdiger Offenheit betrieben, dass man dem Fälscher nicht einmal gram sein kann.

Wer Italien durchreist hat, kann davon Beispiele erzählen.

Ich sah einst in der Via Babuino in Rom an einem der dort in

langer Reihe befindlichen offenen Marmorläden, wie ein Mann in dem bekannten Leinwandkittel und der üblichen Papiermütze mit dem einfachsten Handwerkzeuge ohne Vorlage oder irgend welche künstliche Hilfsmittel ein Marmorstück bearbeitete, so dass unter seinen Händen ein allerliebstes hellenisches Köpfchen förmlich hervorwuchs. Als ich ihn fragte, was er da eigentlich mache, antwortete er lakonisch: „antichità", fügte aber erläuternd hinzu: „per gli stranieri" (für die Fremden), und als ich ein Lächeln nicht unterdrücken konnte: „cosa vuole, il marmo è antico!" (Was wollen Sie, der Marmor ist antik!)

Ach wie viele von den Antiquitäten, die jeder Reisende mit nach Hause bringt, sind ähnlichen Ursprungs. Ja wenn Steine reden könnten! Mag man aber auch die Art des Entstehens solcher Kunstwerke mit Humor auffassen, etwas Betrübendes hat die Sache doch: diese Dinge werden, je öfter sie den Besitzer wechseln, immer echter und enden schliesslich in wissenschaftlichen und öffentlichen Sammlungen, wo sie vielleicht zur Entscheidung von wissenschaftlichen Fragen die Unterlage abgeben. Gewöhnlich handelt es sich um die Nachbildung wirklich existirender Stücke, und da diese Nachbildung vollendet, das Material wie der „antike Marmor" mit dem des Originals identisch ist, so würde auch dann das Vorhandensein einer Fälschung nicht mit Sicherheit festzustellen sein, wenn man selbst Perikles in Person als Sachverständigen laden könnte. Der Archäologe verdammt solchen Unfug, aber es giebt Laien, die sich aufrichtig freuen, auf diese Weise in den Besitz von Kunstgegenständen gelangen zu können, die sonst, wenn unbestritten echt, von unermesslichem Werthe wären, so aber auch dem weniger Begüterten zugänglich sind und ihm die Quelle stets neuer Freude und Befriedigung werden. Vom juristischen Standpunkte handelt es sich in solchen Fällen, wenn ausnahmsweise der Nachweis der Nachahmung mit Sicherheit geführt werden kann, da auch sonst die Bedingungen des Betrugparagraphen meist erfüllt sind, sicher um Betrug.

Ich will aber jetzt von einem Falle berichten, wo die Fälschung unzweifelhaft nachgewiesen, auch das Bewusstsein, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, ebenso unzweifelhaft vorhanden war, wie die Vorspiegelung falscher Thatsachen u. s. w., und wo trotz alledem die Bedingungen des Betrugs nicht vollkommen erfüllt waren.

Es handelte sich dabei um die Fälschung alter Briefmarken.

Das Sammeln von Briefmarken ist eine weit verbreitete, meist schon in früher Jugend beginnende Krankheit, gegen die ein wirksames Heilmittel noch zu entdecken ist. Aber auch Kranke sind durch das Gesetz zu schützen.

Das Briefmarkenfälschen steht in höchster Blüthe, viele Tausende gefälschter Marken, die einen unglaublichen, wenn auch imaginären Werth repräsentiren, cursiren unter den Sammlern. Die Fälschungen erstrecken sich auf die ganzen Marken oder häufiger auch nur auf einzelne Theile, auf Entwerthungsstempel, Zähnung u. dgl.

Besonders der Gefahr des Fälschens ausgesetzt ist die Farbe, zumal auch die verschiedensten Farbennuancen derselben Marke Gegenstand des Sammelns sind.

Absichtlich werden zur Herstellung der Briefmarken leicht veränderliche, empfindliche Farbstoffe gewählt, und so nimmt es nicht Wunder, dass gewisse Marken, sei es durch äussere zufällige Einflüsse, wie Feuchtigkeit und Luft, sei es durch absichtliche Behandlung in verschiedensten Färbungen vorkommen.

Je nach der Seltenheit der Farbstoffnuance und der Intelligenz des Käufers haben Marken derselben Ausgabe aber verschiedener Färbung oft einen sehr verschiedenen Werth. Ein besonders lehrreiches Beispiel hierfür ist die Hamburger 1¼ Schillingmarke vom 1. März 1864. Diese Marke soll lila sein, sie findet sich aber in zahlreichen Nuancen, die zwischen dieser Farbe und grau, grünlich, bläulich bis zu reinem Blau variiren. Die seltensten und deshalb die theuersten, dafür aber auch wenigst echten sind die blauen Marken. Während die gewöhnlichen Nuancen mit 10 Pfennigen bis zu 2 Mk. bewerthet werden, findet die rein blaue Marke noch Käufer für 7—15 Mk.

Vor einigen Jahren tauchten diese seltenen blauen Marken plötzlich in verhältnissmässig grosser Zahl auf und fanden auch anfangs bereitwillig Abnehmer; sie stammten sämmtlich aus einer Quelle, und der Gedanke lag nahe, dass man es hier mit einer Fälschung zu thun habe.

Die nähere Untersuchung hat für die Entstehung dieser merkwürdigen Marke mit ihren zahllosen Nuancen interessante Resultate ergeben.

Zunächst liess sich mit Sicherheit feststellen, dass ein grosser Theil dieser verschiedenen Färbungen, wenn nicht alle, schon beim Druck durch das Zusammentreffen gewisser Umstände entstanden waren.

Die Marke wurde, wie schon erwähnt, im März 1864 ausgegeben, vorher existirte der Werth von 1¼ Schillingen nicht. Bis zu jener Zeit bestanden nämlich in Hamburg Postanstalten der verschiedensten Länder, die nur die für sie bestimmten Briefschaften in Empfang nahmen und beförderten, so auch eine Dänische Post. Als nun im Beginne des Jahres 1864 die Preussisch-Oesterreichischen Bundestruppen in die Elbherzogthümer einrückten, wurde die Dänische Post

aufgehoben und die Arbeit von der Hamburgischen Post übernommen. Der Postverkehr zwischen Hamburg und den Herzogthümern war sehr bedeutend, und da der übliche Portosatz von 1¼ Schilling in Hamburger Marken nicht existirte, so musste er neu geschaffen werden. Unglücklicherweise wählte man eine Mischfarbe — lila — zusammengesetzt aus Carmin und einem schmutzigen, basischen Berliner Blau. Da in kurzer Zeit grosse Mengen dieser Marken gebraucht wurden, so wurde eilig und auch bei künstlicher Beleuchtung gearbeitet, und da zu jener Zeit die Mischfarben noch nicht wie jetzt fertig bezogen, sondern vom Drucker selbst gemischt wurden, so war es möglich, dass bald der eine, bald der andere der beiden Farbstoffe vorwaltete, so zur Entstehung der verschiedensten Nuancen Veranlassung gebend. Thatsache ist, dass schon zu jener Zeit von einem Hamburger Postbeamten eine Sammlung von etwa 40 solcher verschiedener Marken zusammengestellt wurde.

Auch künstlich lassen sich aus den lila Marken die höher geschätzten bläulichen, grünlichen und grauen Nuancen herstellen. Das Carmin ist ein ausserordentlich empfindlicher Farbstoff, durch die Einwirkung selbst verdünnter Säuren wird er zerstört, es bleibt dann das schmutzige Blau zurück, und man erhält je nach seiner Beschaffenheit graublau — graugrün, aber niemals ein reines Blau. Wo stammen nun diese rein blauen Marken her? Dass der Drucker im Drange der Geschäfte die Menge der anzuwendenden Farbstoffe nicht genau traf, ist begreiflich, dass er aber einmal den roten ganz vergessen haben sollte, ist sehr unwahrscheinlich, aber wenn es wirklich geschah, so konnte er nur schmutzig blaue oder blaugrüne, aber nicht rein blaue Marken erzeugen.

Das schmutzige basische Berliner Blau lässt sich aber mit der grössten Leichtigkeit in ein reines leuchtendes Blau durch starke Oxydationsmittel verwandeln, am besten eignen sich dazu Lösungen von Chlorkalk oder unterchlorigsauren Alkalien, die die Umwandlung augenblicklich vollziehen, ohne sonst, wenn man nur bald nach der Behandlung sorgfältig mit reinem Wasser auswäscht, die Marken im geringsten zu beschädigen. Aber die Umwandlung gelingt auch ganz ohne Chemikalien, man braucht die Marken nur einige Wochen der gleichzeitigen Einwirkung des Sonnenlichts und der Luft auszusetzen, um so zunächst den roten Farbstoff zu zerstören und durch allmähliche Oxydation den blauen Farbstoff in einen reinblauen Ton zu verwandeln. Unzweifelhaft sind die rein blauen „echten" 1¼ Schillingmarken erst nachträglich auf solche oder ähnliche Weise, nicht aber durch die Nachlässigkeit oder Eilfertigkeit des Druckers entstanden;

sie sind daher überhaupt nicht als echte, d. h. in dieser Form im Verkehr gewesene Postwertzeichen anzusehen, streng genommen sind sie ebenfalls Falsificate, wenn auch vielleicht unabsichtliche.

Dagegen waren die rein blauen Marken, die zu der Untersuchung wegen Betrug Veranlassung gaben, nicht zufällig, sondern absichtlich auf chemischem Wege verwandelt worden.

Die fraglichen Marken zeigten mehr oder weniger eine rauhe faserige Oberfläche, waren mürbe und brüchig und saugten Wasser auf, sie waren also offenbar gewissen, das Papier angreifenden und die Leimung zerstörenden Einflüssen ausgesetzt gewesen, wobei auch die ursprüngliche empfindliche Farbe zugleich verändert worden sein musste, ob das aber absichtlich oder unabsichtlich geschehen sei, blieb vorläufig zweifelhaft. Es schien sogar anfangs eine nicht absichtliche Veränderung wahrscheinlicher, denn da die Farbenverwandlung sich ausserordentlich schnell und leicht, ohne das Papier im geringsten zu schädigen, hervorbringen lässt, es sogar schwieriger ist, gleichzeitig auch die Veränderung des Papieres hervorzubringen, so hätte man dem Fälscher ein ungewöhnliches Maass von Unvorsichtigkeit und Ungeschicklichkeit zutrauen müssen, was mit der ganzen Sachlage nicht im Einklange stand. Trotzdem musste die Veränderung absichtlich geschehen sein; es befanden sich nämlich unter den verdächtigen Marken zwei, auf demselben Briefumschlag aufsitzend, mit demselben Entwerthungsstempel bedruckt, von denen die eine grün von auch sonst noch vorkommender Nuance, die andere rein blau war, wie sie sicher als ursprüngliches Postwerthzeichen niemals existirt hat. Die grüne Marke konnte noch jetzt durch die angegebenen Chemikalien ebenfalls in Blau verwandelt werden, die blaue Marke war nicht weiter veränderlich, hatte also die oberste Stufe der überhaupt erreichbaren Seltenheit und Kostbarkeit schon erklommen; jedenfalls konnten nicht beide Marken gleichzeitig denselben *zufälligen* verändernden Einflüssen ausgesetzt gewesen sein; die eine war absichtlich verändert. Diese Schlussfolgerung fand noch weiter Bestätigung; die Rückseite des Papiers, worauf die Marken sassen, trug einige alte Schriftzeichen von Eisengallustinte. Die Chemikalien, die die geschilderte Veränderung bewirken, verändern, d. h. vergilben auch solche Tintenzüge, das war hier nicht geschehen, es war demnach nur die eine Marke und nur die Oberfläche dem verändernden Einfluss ausgesetzt gewesen, was nur durch vorsichtiges Bepinseln mit einem der angegebenen Oxydationsmittel ausgeführt sein konnte.

Auf den ersten Blick schienen in diesem Falle alle Kriterien des Betruges nach § 263 des deutschen Strafgesetzbuches erfüllt zu sein,

und doch zeigt eine einfache Ueberlegung, dass diess nicht der Fall ist. Zur Vollendung des Betruges ist nothwendig, dass das Vermögen des Betrogenen geschädigt werde, das trifft hier aber nicht zu, mögen auch die sonst nothwendigen Bedingungen des Betruges erfüllt sein.

Freilich wird eine blaue 1 1/4 Schillingmarke von einem Kenner nur dann zu einem hohen Preise bewerthet werden, wenn es sich um eine ursprüngliche, unveränderte Marke handelt, solche Marken existiren aber gar nicht, haben auch nie existirt: auch die angeblich echten sind Producte zufälliger oder absichtlicher Einflüsse. Beide, die „echten" und die „unechten" sind gleicher Herkunft, gleicher Beschaffenheit und daher von gleichem Werte. Wer daher die eine für die andere erhält, erhält sachlich genau dasselbe und kann in seinem Vermögen nicht geschädigt sein, der Andere verschafft sich dann aber thatsächlich auch keinen rechtswidrigen Vermögensvorteil, da er ja das liefert, was der Erste nach Lage der Sache nur überhaupt beanspruchen kann.

Es ist anzunehmen, dass aus diesen oder ähnlichen Gründen und Erwägungen das bereits eingeleitete Strafverfahren und mit Recht wieder eingestellt wurde.

II.

Wer oft Gelegenheit hat, den Gerichten in chemischen Fragen als Sachverständiger zu dienen, der wird nicht selten das Gefühl haben, als würden die Erfahrungen und die Hilfsmittel der Chemie nicht häufig und vielseitig genug in Anspruch genommen, als kämen vielmehr oft genug Fälle vor, wo der Rath oder die Kenntnisse eines Chemikers der Aufklärung einer Sache förderlich hätten sein können.

Es erfüllt mich daher mit Genugthuung, auch von einem Falle berichten zu können, wo umgekehrt das Vertrauen des Untersuchungsrichters weit über das hinausging, was der Chemiker sich selbst zuzutrauen pflegt, und wo dieses Vertrauen auch nicht getäuscht wurde.

Das kleine zum Staatsgebiete Hamburg gehörige Landstädtchen Bergedorf, das sich sonst in Bezug auf Kapitalverbrechen einer anerkannten Immunität erfreut, wurde vor einigen Jahren durch eine Reihe von Einbruchdiebstählen, die, was Kühnheit und Verschmitztheit der Ausführung anbelangte, durchaus fin de siècle waren, in Aufregung versetzt. Unter anderem war ein 10 Centner schwerer Geldschrank geraubt, auf freiem Felde geöffnet und seiner Barschaft entledigt worden. Selbst den Eisenbahnfiscus hatte man nicht geschont und ihm in einem Güterschuppen aus einer dort erbrochenen eisernen Geldkiste eine erhebliche Summe gestohlen.

Die Nachforschungen lenkten den Verdacht auf eine Familie von neun Personen, Vater, Söhne, Töchter, Schwiegersöhne und -töchter, die offenbar in der Ausführung der geschilderten Verbrechen einen Theil ihres Familienglückes gefunden hatten.

Trotz starken Verdachtgründen blieben die Beschuldigten beim Leugnen. Dagegen hatte man bei ihnen sie stark compromittirende Diebeswerkzeuge gefunden, unter anderen zwei eiserne Brechstangen. Das scharfe Auge des Untersuchungsrichters hatte an dem einen dieser Werkzeuge einen minimalen weissen, an dem zweiten die Spur eines grünen Flecks entdeckt, die insofern mit der Angelegenheit in Zusammenhang gebracht werden konnten, als einmal beim Erbrechen des Geldschranks das zwischen den eisernen Wänden befindliche, aus Schlämmkreide bestehende Füllmaterial den weissen Fleck, zweitens aber die grüne Farbe der dem Eisenbahnfiscus gehörigen eisernen Cassette bei deren Erbrechen den grünen Fleck hervorgebracht haben konnten. Ausserdem war bei einem der Verdächtigen ein 50 Pfennigstück gefunden worden, das mit einer geringen Menge einer weissen, staubartigen, Schlämmkreide ähnlichen Masse theilweise bestäubt war.

Es wurde daher die Frage gestellt, ob die Schlämmkreide, die zur Füllung des Geldschrankes gedient hatte, und von der eine Probe beigefügt war, indentisch wäre mit dem auf dem Geldstücke und der Brechstange befindlichen Spuren. Das Aussehen des Geldstückes sollte ausserdem nach Möglichkeit unverändert bleiben. Die zweite Frage lautete, ob die an der anderen Brechstange befindliche grüne Farbspur übereinstimmend mit der Farbe sei, womit das zum erbrochenen Kasten gehörige und beigegebene Schloss gestrichen war.

Als ich den Auftrag gelesen und die dazu gehörigen Objecte besichtigt hatte, fühlte ich mich zwar durch das Vertrauen des Untersuchungsrichters geehrt, konnte aber dieses Vertrauen, da es sich bei den zu untersuchenden Substanzen nicht etwa um Milligramme, sondern höchstens um wenige Zehntel-Milligramme handelte, durchaus nicht theilen.

Immerhin war die Sache ja nicht unmöglich, vorausgesetzt einmal, dass die zu vergleichenden Substanzen Stoffe enthielten, die nicht immer und überall, sondern nur selten und ausnahmsweise darin vorzukommen pflegen und ausserdem der zweiten Bedingung genügten, dass sie auf chemischem Wege auch in den minimalsten Spuren mit Sicherheit erkannt werden können.

Was den zweiten Punkt anbetrifft, so muss ich, um mich auch dem Laien verständlich zu machen, etwas näher darauf eingehen,

wie der Chemiker Gegenwart oder Abwesenheit eines bestimmten Stoffes überhaupt zu erweisen vermag.

Für den Nachweis eines bestimmten Elementes oder einer bestimmten chemischen Verbindung ist es durchaus nicht nothwendig dieses Element oder diese Verbindung in reinem Zustande zu isoliren und nun etwa ihre Eigenschaften mit denen der bekannten reinen Stoffe zu vergleichen, das ist nur selten ausführbar, fast immer ein sehr mühsames und in den meisten Fällen recht schwieriges, nur mit grossen Substanzmengen ausführbares Verfahren. Er benutzt es daher nur ausnahmsweise. Allerdings gelingt es gerade bei einigen für den Kriminalisten besonders wichtigen Stoffen, so dem Arsen, Phosphor, Quecksilber. Hier ist daher auch die Darstellung der Elemente selbst nicht nur erwünscht, sondern geboten, weil ausschlaggebend und besonders beweiskräftig und daher, da verhältnismässig leicht, auch mit kleinsten Mengen ausführbar, immer zu verlangen. Das sind aber, wie gesagt, nur Ausnahmen, gewöhnlich hilft sich der Chemiker in anderer Weise: er stellt nicht die Substanzen, deren Gegenwart er erweisen will, als solche dar, sondern in Gestalt charakteristischer Verbindungen. Gewöhnlich wird so verfahren, dass man den zu untersuchenden Stoff in einer Flüssigkeit in Lösung bringt und mit einer Lösung eines zweiten Stoffes, dem Reagens, versetzt, von dem man weiss, dass es unter den eingehaltenen Bedingungen nur gerade mit der gesuchten Verbindung eine ganz bestimmte, mit anderen Stoffen nicht eintretende Erscheinung oder Reaction hervorruft. Diese Erscheinung besteht gewöhnlich in einem in der vorher klaren Flüssigkeit entstehenden Niederschlage, oft von besonders charakteristischer Beschaffenheit. Die Entstehung dieses Niederschlages beruht darauf, dass die in der ersten Flüssigkeit enthaltene gelöste Substanz mit dem zugesetzten Reagens eine in der betreffenden Flüssigkeit unlösliche Verbindung bildet, die sich dann naturgemäss, und zwar meist auch in charakteristischer Weise daraus abscheidet.

Was man, auch der Chemiker, so schlechtweg unlöslich nennt, ist das nun thatsächlich keineswegs, sondern selbst die als ganz unlöslich verschrieenen Substanzen sind immer noch, wenn auch manchmal nur in kaum nachweisbarer Weise, in Wasser und anderen hier in Frage kommenden Flüssigkeiten löslich. Daraus folgt, dass bei Anwendung sehr geringer Substanzmengen die geschilderten Niederschläge, selbst wenn die dazu nothwendigen Stoffe vorhanden sind; nur dann noch gebildet werden, wenn das Verhältniss der Substanzmenge zur Löslichkeit eine bestimmte niedrigste Grenze nicht überschreitet, je niedriger diese Grenze ist, desto empfindlicher ist die betreffende Reaction.

Der Laie wird hiergegen einwenden, nun, wenn auch die Empfindlichkeit eine Grenze hat, so haben doch die Flüssigkeitsmengen, mit denen der Chemiker zu arbeiten hat, keine Grenzen, schliesslich muss doch, wenn das Mikroskop zu Hülfe genommen wird, noch der zehnte oder gar der hundertste Theil eines Tropfens genügen, um bei entsprechender Vergrösserung die geschilderten Erscheinungen mit Sicherheit eintreten zu sehen.

Das ist thatsächlich richtig, und für viele Reactionen nimmt man auch schon seit langer Zeit die Hülfe des Mikroskops in Anspruch, in neuester Zeit ist sogar die sogenannte mikrochemische Analyse in ganz besonderer Weise durch Professor Behrens in Delft ausgebildet und vervollkommnet worden und zu einem wichtigen Hülfsmittel für Technik und Wissenschaft gediehen. Für den Gerichtschemiker jedoch birgt sie eine gewisse Gefahr, sie ist zu scharf! Handelt es sich um den Nachweis von Substanzen, die selten sind, und deren zufällige Gegenwart auch in der geringsten Menge ausgeschlossen ist, dann ist sie anwendbar, so z. B. für den Nachweis von Blut; handelt es sich aber um Stoffe, die sich überall, wenn auch nur in Spuren vorfinden, wie z. B. Kochsalz, so ist sie unanwendbar. Dann kann aber das gewöhnliche, zuerst geschilderte Verfahren noch sehr wohl Anwendung finden, denn die Menge und die Art des in einer grösseren Flüssigkeitsmenge, als dessen niedrigste Grenze man etwa 2 ccm annehmen kann, lässt den erfahrenen Chemiker meist noch sehr wohl erkennen, ob er es nur mit einer zufällig hineingekommenen Spur oder mit einer solchen Menge zu thun hat, die der angewandten Substanzmenge und der ganzen Sachlage entspricht.

Kehren wir nach dieser Abschweifung zu unserem concreten Falle zurück.

Für die Feststellung, ob die auf der Brechstange befindliche Spur weisser Substanz identisch oder verschieden sei mit der auf dem Geldstück gefundenen und derjenigen Schlämmkreide, die zur Füllung des Geldschrankes gedient hatte, war zuerst die chemische Zusammensetzung dieser, die in grösserer Menge vorhanden war, festzustellen.

Die chemische Analyse ergab: 87,31 % kohlensauren Kalk; 6,65% Sand etc.; 3,80% Eisenoxyd und Thonerde; 0,02% schwefelsauren Kalk (Gyps); 1,40% Chlornatrium (Kochsalz); 0,83% Wasser, man hatte es nach dieser Analyse mit einem natürlich vorkommenden, unreinen Kreidepulver zu thun.

Gerade die Verunreinigungen, obwohl nur in sehr geringer Menge vorhanden, waren hier und sind in solchen Fällen überhaupt immer von der grössten Bedeutung. Wäre in unserem Falle eine ganz reine

Schlämmkreide oder reiner kohlensaurer Kalk gefunden worden, so wäre es schon von vorn herein ganz aussichtslos gewesen, den Nachweis der Uebereinstimmung oder Verschiedenheit zu führen, denn kohlensaurer Kalk ist ein so gemeiner, überall verbreiteter Körper, dass sein Vorhandensein allein nichts beweisen und nichts widerlegen konnte; die Verunreinigungen können aber, je nachdem sie vorhanden sind oder fehlen, die Gegenwart der Hauptsubstanz vorausgesetzt, die Unsicherheit der Schlussfolgerungen unter Umständen verringern oder ganz aufheben.

Die Untersuchung des auf dem 50 Pfennigstück befindlichen Ueberzuges ergab als Hauptbestandteil ebenfalls kohlensauren Kalk mit Spuren von Eisenoxyd und Thonerde. Chlor und Schwefelsäure konnten nicht nachgewiesen werden. Da in der Hauptsubstanz nur Spuren (0,02 %) Gyps vorhanden waren, so war augenscheinlich in der zur Verfügung stehenden Staubmenge auf dem Geldstücke die Grenze der Empfindlichkeit für den Schwefelsäurenachweis weit überschritten, und das Fehlen der Schwefelsäure beweist daher nichts. So klar liegt die Sache für unseren Fall bei dem Chlor jedoch nicht; denn das Füllmaterial enthielt nicht unbedeutende Mengen Kochsalz 1,4 % und dementsprechend 0,85 % Chlor. Weisser Staub von dem Geldstück war etwa 0,3 mg reichlich gerechnet für diese Reaction zur Verfügung, es fragte sich, ob in dieser Menge 0,85 % Cl durch die bekannte Reaction mit Silbernitrat noch nachweisbar sei. Setzt man zu einer ein Chlorid, z. B. Kochsalz enthaltenden klaren Flüssigkeit eine Lösung von Silbernitrat, so erhält man sofort einen weissen Niederschlag oder bei starken Verdünnungen doch wenigstens eine weisse Trübung von Chlorsilber. Das Chlorsilber ist ausserordentlich schwer löslich, so dass diese Trübung noch deutlich erkennbar ist, wenn die Flüssigkeit auf 1 : 700 000 verdünnt ist, d. h. wenn in 700 000 g Wasser noch 1 g Chlor vorhanden ist. Nehmen wir nun an, dass in den 0,0003 g, die wir in 2 g Flüssigkeit gelöst haben mögen, vorausgesetzt, dass die Substanz mit der Geldschrankfüllung identisch war, 0,85 % Cl enthalten sind, so macht das für 0,0003 g aus 0,0000025 g Chlor. In 2 g Flüssigkeit ist aber bei dem Verhältnis 700 000 : 1 nur erkennbar 0,0000028 g, die Grenze des sicheren Erkennens ist also bereits überschritten, und das Ausbleiben der Reaction beweist noch nicht eine Verschiedenheit der beiden Vergleichsobjecte, d. h. der weisse Fleck auf der Brechstange kann von der Geldschrankfüllung herrühren.

Zu einem sicherern, wenn auch negativen Resultate führte die Untersuchung des weissen Fleckes auf der Brechstange, obwohl die

hier im ganzen zur Verfügung stehende Menge noch geringer war, als auf dem Geldstücke. Die Hauptmenge bestand auch hier aus kohlensaurem Kalk mit Spuren von Sand, Eisenoxyd und Thonerde, die Reaction auf Chlor blieb ebenfalls aus, wie bei dem Staube so auf dem Geldstücke, dagegen trat die Reaction auf Schwefelsäure ein, die darin besteht, dass sich nach Zusatz von Chlorbaryum zu der zu untersuchenden, mit etwas Salzsäure angesäuerten Lösung ein weisser Niederschlag oder mindestens eine weisse Trübung von schwefelsaurem Baryum bildet. Diese Reaction ist noch deutlich erkennbar, wenn in 600 000 Thln. Wasser 1 Thl. Schwefelsäure vorhanden ist. Da nun im vorliegenden Falle eine Trübung entstanden war, so musste in den 2 ccm der angewandten Flüssigkeit mindestens 0,0000033 g Schwefelsäure und dementsprechend 0,0000045 g schwefelsaurer Kalk (Gyps) vorhanden gewesen sein.

Wäre aber die auf dem Brecheisen gefundene weisse Substanz mit der Schlämmkreide des Geldschrankes identisch gewesen, so konnte sie nur 0,02 % schwefelsauren Kalk, d. h. in den zur Verwendung gekommenen 0,0002 g nur 0,00000004 g enthalten, nachgewiesen war darin aber die hundertfach grössere Menge, d. h. der weisse Fleck war auf der Brechstange sicher verschieden von der Geldschrankfüllung.

Durch diese beiden Befunde war für die Schuld der Beklagten wenig bewiesen. Der Nachweis einer in dem erbrochenen Geldschrank vorhandenen Substanz auf einem Geldstücke hätte nur dann den Verdacht wesentlich bestärken können, wenn es sich dabei um einen selten vorkommenden und nicht wie den gefundenen, einen allgemein verbreiteten Stoff gehandelt hätte. Nicht viel mehr trotz des positiven Befundes ist aus der sicher nachgewiesenen Verschiedenheit der auf der Brechstange gefundenen Substanz zu schliessen, denn hieraus auf die Unschuld der Beschuldigten zu folgern, wäre mehr als gewagt gewesen und wurde auch weder von den Angeklagten noch von ihren Vertheidigern unternommen.

War somit das Ergebniss der mühsamen Untersuchung bisher wenig befriedigend, so gestaltete es sich bei Beantwortung der zweiten Frage nach Identität des grünen Flecks auf der Brechstange mit der grünen Farbe der Cassette zu einem analytischen Triumph.[1])

Auch hier wurde selbstverständlich zuerst die in grösseren Mengen

1) Die Analysen sind von Herrn Dr. Ad. Engelbrecht, die Bestimmungen über die Grenzen der Erkennbarkeit der einzelnen Reactionen, die übrigens nicht allein von der Löslichkeit, sondern auch von anderen Umständen, wie Farbe, Vertheilung des Niederschlages u. s. w. abhängt, von Herrn Dr. Wilh. Göhlich ausgeführt worden.

vorhandene grüne Farbe der Cassette untersucht und dadurch festgestellt, dass sie aus sogen. Barytgrün, nämlich einem Gemisch von Berliner Blau, Chromgelb und gemahlenem Schwerspath bestehe.

Dieser Befund war äusserst erfreulich, denn einmal wird diese Farbe verhältnissmässig selten verwendet, und dann enthalten ihre Bestandtheile Substanzen, die mit Sicherheit erkennbar und noch in den stärksten Verdünnungen nachweisbar sind.

Obwohl es sich auch hier höchstens um 1—2 mg handelte, so konnte doch der systematische Gang der qualitativen Analyse benutzt werden, ja es würde sogar möglich gewesen sein, wenn man die entstandenen Trübungen mit Lösungen von bekanntem Gehalte verglichen hätte, eine annähernde quantitative Analyse durchzuführen.

Es wurde wie folgt verfahren: die vorsichtig abgeschabte grüne Substanz wurde mit conc. Salzsäure behandelt; darin ist unlöslich das Berliner Blau und der Schwerspath, löslich das Chromgelb (chromsaures Blei), die Farbe verwandelt sich von grün in blau. Aus der Lösung liess sich das Blei und die Chromsäure mit Sicherheit abscheiden, unterstützt durch die ihnen zukommenden scharfen Reactionen.

So lässt sich das Blei noch deutlich erkennen mit Schwefelsäure in Verdünnungen von 1 : 25000, mit Schwefelsäure und Alkohol, der die Löslichkeit des schwefelsauren Bleies noch verringert, in der Verdünnung 1 : 50000. Mit Jodkalium ist Blei noch erkennbar in Flüssigkeiten, die auf 100000 Th. Wasser nur 1 Th. Blei enthalten, wenn man den sich abscheidenden Krystallen von Jodblei nur Zeit zur Bildung, etwa 24 Stdn., lässt.

Mit Schwefelwasserstoff, also als schwarzes Schwefelblei, ist Blei noch nachweisbar in der Verdünnung 160000 : 1.

Noch schärfer sind die Reactionen für den zweiten Bestandteil des Chromgelbs, die Chromsäure, die in ihren Lösungen mit Bleiacetat noch Trübung giebt bei der Verdünnung 300000 : 1, noch Gelbfärbung bei 500000 : 1. Dieselben Reactionen mit Silbersalzen treten noch ein bei 800000 : 1 und 1200000 : 1.

Mit Hilfe dieser aussergewöhnlich scharfen Reactionen gelang denn auch der sichere Nachweis des Chroms mit allergrösster Schärfe.

Endlich blieb noch der dritte Bestandteil des Barytgrüns, der Schwerspath, nachzuweisen; auch das gelang, Dank den scharfen Reactionen für Baryum und Schwefelsäure mit der grössten Schärfe, ist doch Baryum noch in Verdünnungen von 500000 : 1 und Schwefelsäure in solchen von 600000 : 1 mit Sicherheit erkennbar.

So waren denn die einzelnen Bestandtheile des Barytgrüns in den minimalen auf der Brechstange haftenden Farbspuren trotz deren ver-

schwindend geringer Menge zweifellos nachgewiesen und dadurch die Uebereinstimmung der beiden zu vergleichenden Farben mit einer an absolute Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bewiesen. Damit konnte bei der grossen Seltenheit dieser grünen Farbe und unter Berücksichtigung der übrigen Verdachtmomente auch als erwiesen angesehen werden, dass mit der betreffenden Eisenstange die fragliche Cassette geöffnet worden war.

Leider schloss sich diesem chemischen Triumphe nicht auch ein juristischer an, denn obwohl der Beweis, dass ein Theil der Beschuldigten die Cassette erbrochen hatten, nunmehr vollständig gelungen war, so musste der Staatsanwalt selbst für diesen Fall Freisprechung beantragen, da nicht festgestellt werden konnte, welche Mitglieder der noblen Familie im Besonderen daran betheiligt gewesen waren.

III.

Zeugen-Prüfung.

Von

A. Oskar Klaussmann (Berlin).

Vor dem Richtertisch stehen zwei Zeugen, zwei glaubwürdige, achtbare Zeugen. Die Zeugen haben die Absicht, die Wahrheit zu sagen, und jeder von ihnen sagt das diametrale Gegenteil von dem aus, was der andere behauptet. Beide Zeugen sind vollständig überzeugt, die Wahrheit zu sprechen, sie bleiben mit aller Hartnäckigkeit bei ihrer Aussage, und doch muss sich einer von ihnen irren.

Der Richter aber sitzt rathlos diesem Widerspruch gegenüber und weiss nicht, welchem der Zeugen er Glauben schenken soll. Beide Zeugen sind gebildete Menschen, und Bildung erhöht ja nach der Theorie die Glaubwürdigkeit eines Zeugen.

Warum ist noch nie ein Richter in solchem Augenblick der Rathlosigkeit, solchem Widerspruch gegenüber auf den Gedanken gekommen, die Zeugen zu prüfen?

Warum hat noch nie ein Vertheidiger im Interesse seines Klienten erklärt, dass er einem Zeugen die Fähigkeit bestreite, etwas wahrgenommen, etwas beobachtet zu haben? Warum hat noch nie ein Vertheidiger die Prüfung der Beobachtungsfähigkeit eines Zeugen verlangt?

An eine Prüfung hat man wohl deshalb nicht gedacht, weil es leider unumstössliche Grundsätze für die Beurtheilung von Zeugen giebt. Wie nun aber, wenn diese Grundsätze auf absolut unzuverlässigem Boden stehen?

Wer nicht gewohnt ist, sich im Walde aufzuhalten, wer noch nie in einem Walde war, ist in der ersten Zeit des Aufenthalts zwischen den Bäumen nicht nur der Beobachtungs-, sondern sogar der Sehfähigkeit beraubt. Durch das Dunkel, das im Walde herrscht, durch das verwirrende Moment, welches die vielen durcheinanderstehenden Baumstämme für das Auge entstehen lassen, ist das Auge nicht im stande, sichere Bilder in sich aufzunehmen. Selbst wenn die Person, die zum erstenmal im Walde ist, stillsteht, ist sie nicht imstande, Gegenstände, Lebewesen in ihrer nächsten Nähe zu sehen oder zu unterscheiden. Sie ist noch weniger imstande, auf einige Entfernung

zwischen den Bäumen hindurch etwas zu sehen, selbst wenn dieses Etwas ein äsender Hirsch fast so gross wie ein Pferd und nur zwanzig Schritt von dem Beobachtenden entfernt ist.

Das Auge der beobachtenden Person ist eben nicht geübt, unter den besonderen Verhältnissen im Walde zu sehen, und vermittelt deshalb dem Auge keine richtigen, keine scharf umgrenzten Bilder. Die Konturen, die Farben, die Wechsel von Licht und Schatten, von Helligkeit und Dunkel verschwimmen dem ungewohnten Auge in ein einziges unbestimmtes Etwas, aus dem es keine Bilder herausfixiren kann. Bewegt sich die Person, die zum erstenmal im Walde ist, sieht sie zur Rechten und Linken fortwährend die Gruppirung der Bäume sich verschieben, so wird die Unfähigkeit, zu sehen, noch eine grössere. Erst allmählich gewöhnt sich das Auge daran, aus der allgemeinen Verschwommenheit bestimmte Bilder aufzunehmen, und diese Fähigkeit des Auges wächst lediglich durch die Uebung. Wer sich immer im Walde bewegt, wie der Forstbeamte, der Jäger, der Viehhirt, der Holzarbeiter, die Beeren- und Pilzesammlerin sehen in der ihnen bekannten Umgebung trotz schlechter Beleuchtung, trotz der vielen Dinge, die sich mit in das Bild hineindrängen, das das Auge aufnimmt, ausserordentlich scharf und genau.

Nehmen wir an, es handle sich in einem Kriminalfalle um zwei Zeugen, die im Walde etwas beobachtet haben sollen, das in ziemlicher Entfernung von ihnen vorging. Einer der Zeugen ist ein Hirtenknabe, der seit zehn Jahren Kühe im Walde hütet, ein Naturbursche, der kaum lesen und schreiben kann und gänzlich ungebildet ist. Der andere Zeuge ist ein Professor, eine Leuchte der Wissenschaft, Mitglied aller internationalen Academien der Wissenschaft. Nach der bisherigen Theorie über Zeugen ist der Professor die glaubwürdige Persönlichkeit, denn er ist gebildet, er ist achtbar, er ist im Besitz seiner Geisteskräfte, und er ist ein erwachsener Mensch. Auf der anderen Seite steht der ganz ungebildete, uncultivirte, halbwüchsige Hirtenknabe. In Wirklichkeit aber ist diejenige Person, welche Glaubwürdigkeit verdient, der Hirtenknabe und nicht der Professor. Der Hirtenknabe hat nämlich durch die Uebung eine grosse Geschicklichkeit und Fähigkeit, Vorgänge im Walde zu sehen. Der Professor aber mag wohl an seinem Mikroskop oder in seiner Studierstube eine Leuchte sein, im Walde, in den er ausserordentlich selten kommt, sieht er nichts oder nur höchst Undeutliches, und auf seine Aussage ist nicht der mindeste Verlass.

Wer zuerst in das Hochgebirge kommt, erstaunt, mit welcher Sicherheit der Gebirgsbewohner, der Führer, mit dem der Reisende

geht, Dinge auf weite Entfernung unterscheidet. Der Führer sagt dem Fremden, dort kommt eine Frau, und der Fremde ist nicht imstande, mit blossem Auge, ja auch mit dem Krimstecher etwas anderes zu sehen, als einen Punkt, der sich zu bewegen scheint. Ja, er findet diesen Punkt überhaupt erst, nachdem sich der Führer mit ihm Minuten lang Mühe gegeben hat, um ihn auf diesen Punkt aufmerksam zu machen. Der Führer hat durchaus dieselben Augen wie der Fremde, nur sind die Augen des Führers geübt, unter den besonderen Verhältnissen im Hochgebirge Bilder in sich aufzunehmen und wahrzunehmen, und auch der Fremde kann diese Fähigkeit erlangen, wenn er sich nur lange genug im Gebirge aufhält und seine Augen übt. Wenn aber der Fremde auch ein hochgebilderter Mann ist und der Führer ein ganz gewöhnlicher Bauernbursche, so wird die Bildung des Fremden niemals die Uebung, die der Bauernbursche beim Sehen im Gebirge hat, ersetzen können.

Selbst die Ebene bietet für das Sehen des Ungeübten Schwierigkeiten. Aus meiner Militärdienstzeit erinnere ich mich eines sehr lehrreichen Vorfalls. Zum erstenmal rückte das Bataillon im Frühjahr gegen den markirten Feind aus. Unser Oberstlieutenant und Bataillonscommandeur, der es liebte, uns Einjährig-Freiwillige durch die Praxis zu belehren, gab die Spitze samt Vortrupp den Einjährig-Freiwilligen und machte zum Spitzenführer einen einjährig-freiwilligen Gefreiten, der schon ein halbes Jahr länger diente, aber während des Winterhalbjahrs keine Felddienstübung mitgemacht hatte. Wir wurden noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass wir auf den Feind stossen würden, und in der That sahen wir ihn bald in geschlossener Colonne à cheval der Chaussee. Der Spitzenführer mit den beiden Begleitern machte Halt, der ganze Vortrupp kam zur Spitze heran und gab einstimmig das Urtheil ab: 50 Schritt vor uns à cheval der Chaussee stehe der Feind. Die Spitze sammt Vortrupp begann darauf Schnellfeuer von Platzpatronen auf den Feind zu geben und erregte die jubelnde Heiterkeit des ganzen Bataillons, denn der geschlossene Feind waren in Reih und Glied stehende, Feldarbeit verrichtende Frauen. Am Ende der Dienstzeit waren wir Einjährig-Freiwilligen wohl ausnahmslos in der Lage, auf die zehnfach weitere Entfernung, als damals die Frauen vor uns gestanden hatten, nicht nur Personen im Gelände bei verschiedenartigster Beleuchtung deutlich zu unterscheiden, sondern wir konnten sogar sehen, ob diese Personen, die sich näherten, Militär- oder Civilpersonen wären, ja die Uebung des Auges ermöglichte uns bei einigermaassen scharfem Beobachten sogar zu sagen: dort kommen drei Mann; diese drei Mann sind nicht die Spitze einer marschirenden

Truppe, sondern eine Patrouille, und zwar ist das eine Patrouille, die ihre Pflicht nicht ordentlich thut, die Leute bummeln und geben nicht Acht. Die Uebung hatte unsere Augen geschärft.

Wer zum erstenmal vom Lande und aus der Ruhe idyllischer Abgeschiedenheit in den ungeheuerlichen Trubel einer grossstädtischen Strasse kommt, ist zuerst wie betäubt. Ein Gefühl der Unsicherheit, der Unbehaglichkeit in diesem Trubel bemächtigt sich sogar desjenigen, der früher in der Grossstadt lebte und nun längere Zeit in einem kleinen Orte geweilt hat. In diesem Trubel des Strassenverkehrs ist der Fremde nicht imstande, feste Bilder in sich aufzunehmen. Es gehört wochenlange Uebung für das Auge dazu, um in diesem grossstädtischen Verkehr z. B. die Aufmerksamkeit auf eine bestimmte Person zu concentriren und diese Person mit den Augen zu verfolgen, wenn sie in dem Gewühl des Strassenverkehrs zeitweise verschwindet und dann wieder auftaucht. Der Führer aus dem Gebirge, der Forstmann aus dem Walde, der Berufssoldat, der gewöhnt ist, im Gelände scharf und genau zu sehen, sie sind hier im Trubel der Grossstadt gewissermaassen wieder ihrer Sehfähigkeit beraubt, sie müssen auf's neue sehen lernen, und ihre Augen sind, wie die aller Menschen, derart construirt, dass sie bei einiger Uebung ebenso sehen lernen, wie der Grossstädter, der seit seiner Geburt in der Grossstadt lebt.

Die Anführung dieser zum Theil drastischer Beispiele geschah, um zu zeigen, dass der Mensch, der etwas beobachten will, nicht nur die Fähigkeit haben muss, zu sehen, sondern auch einer gewissen Uebung bedarf, um unter bestimmten Verhältnissen zu sehen. Der als gesunder Mensch Geborene bringt alle Fähigkeiten der Sinne mit sich auf die Welt. Von seiner Erziehung, seiner Umgebung, dem Aufenthaltsort, den Verhältnissen, in denen der Betreffende lebt, ist es abhängig, in welcher Weise sich seine Sinne und geistigen Fähigkeiten ausbilden. Der menschliche Organismus ist körperlich und geistig so eingerichtet, dass die schon bei der Geburt vorhandenen Fähigkeiten und Kräfte durch Uebung vermehrt und gestärkt werden, durch Mangel an Uebung schwach werden, sich abstumpfen, ja verschwinden. Wer in der Grossstadt geboren wurde und durch seinen Beruf zeitlebens ein Stubenhocker bleibt, verliert schliesslich die Fähigkeit, überhaupt auf weite Entfernung zu sehen. Er ist nicht kurzsichtig, aber seine Netzhaut ist nicht fähig, Bilder aus der Entfernung aufzunehmen, und selbst lange und systematische Uebung kann dann die abgestumpfte und zum Teil geschwundene Fähigkeit nicht mehr vollständig wiedererwecken.

Wie es mit dem Sehen geht, so geht es mit dem Hören. Wohl

ist das Ohr des Menschen im grossen und ganzen nichts anderes als ein Mikrophon, das Töne aufnimmt und dem Gehirn übermittelt, ebenso wie ja das Auge des Menschen schliesslich nichts anderes ist als eine Camera. Aber Auge und Ohr unterscheiden sich eben dadurch so ausserordentlich von einer Camera und einem Mikrophon, dass sie die Fähigkeit haben, sich durch Uebung zu verschärfen, und dass durch mangelnde Uebung eine Abstumpfung der Fähigkeit erfolgt. Obgleich das Hören an und für sich eine so einfache Sache zu sein scheint, kann man doch sein Ohr nur durch Uebung dazu bringen, selbst die leisesten Geräusche nicht nur zu hören, sondern auch zu bestimmen, aus welcher Richtung das Geräusch kommt, und wodurch es hervorgebracht wird. Wer in einer Dampfmühle aufwächst, wer in einer Kesselschmiede jahrelang lebt, wer in der Nähe eines rauschenden Wasserfalls wohnt, wird allmählich die Fähigkeit verlieren, feinere Geräusche zu unterscheiden. Der Grossstädter muss sich sogar daran gewöhnen, sein Ohr gewissermaassen gegen die Geräusche, die von allen Seiten her auf ihn eindringen, abzuschliessen, und am meisten muss dies der geistige Arbeiter in der Grossstadt. Wenn er nicht durch Uebung so weit kommt, sein Gehirn hart zu machen gegen die Aufnahme von allen möglichen Tönen, die ihm das Ohr bei der Arbeit übermittelt, dann wird der geistige Arbeiter am Schreibtisch nicht weit kommen. Er bringt es allerdings durch die Uebung zu einer wahren Virtuosität, nichts von dem zu hören, was von Tönen an sein Ohr schlägt, er kann, wie es vulgär heisst, im Kanonendonner arbeiten, ohne gestört zu werden, aber er verliert dadurch auch die Fähigkeit, überhaupt gut und richtig zu hören. Er hört nicht einmal gut, wenn er sich die Mühe giebt, zu hören, noch weniger aber, wenn er nicht besonders auf das, was er hört, achtet, wenn er sich nicht besondere Mühe giebt, ein bestimmtes Geräusch, einen bestimmten Ton zu unterscheiden.

Nur selten ist der menschliche Geist darauf gerichtet, Wahrnehmungen, die von aussen kommen, correct in sich aufzunehmen und zu verarbeiten. Nicht nur der geistige Arbeiter, sondern fast jeder Mensch, welcher denkt, beschäftigt sich im Geiste mit den Dingen, die ihn interessiren, selbst wenn er nicht bei seiner Arbeit oder Beschäftigung ist. Unter den Tausenden und Hunderttausenden in einer Grossstadt, die am Morgen zu bestimmter Stunde möglichst rasch nach ihrer Arbeitsstätte hasten und eilen, giebt es wohl ausserordentlich wenige, die Auge und Ohr unterwegs nur zu dem Zweck offen halten, um die Eindrücke, die sich ihnen auf dem Wege zur Arbeitsstätte von aussen aufdrängen, in sich aufzunehmen. Die Leute

denken eben an etwas ganz anderes als daran, sich den hundertmal gemachten Weg genauer anzusehen, als nur auf Kleinigkeiten zu achten, die sich Auge und Ohr unterwegs aufdrängen. Die Leute sind mit ihren Gedanken ganz wo anders. Der Landbewohner, der einen Spaziergang macht, achtet ja wohl auf das Grün der Bäume, auf die bunte Farbe der Blumen, auf das Blau des Himmels, auf das Aussehen der Menschen und Thiere, die ihm auf seinem Spaziergang begegnen, aber er unternimmt den Spaziergang nicht lediglich in der Absicht, nur zu sehen und zu hören. Sein Geist beschäftigt sich mit anderen Dingen, und nur gewohnheitsmässig sieht und hört er während des Nachdenkens das, was um ihn vorgeht. Gewohnheitsmässig sehen und hören wir alle, und haben wir uns gewöhnt, ungenau zu sehen, ungenau zu hören, besitzen wir weder Uebung im Sehen, noch im Hören unter bestimmten Verhältnissen, so hören wir gewohnheitsmässig ungenau, sehen wir gewohnheitsmässig undeutlich — kurzum sind wir gewöhnt, mit unseren Augen und Ohren schlechte, unrichtige, undeutliche, falsche Wahrnehmungen zu machen und unserem Gehirn zur Verarbeitung zu übermitteln.

In dem Salon meiner Wohnung befindet sich ein Spiegel, der bis zum Fussboden geht und keinen Rahmen hat, sondern nur von allen Seiten von Portieren umschlossen wird. Die Leute, die zum erstenmal in diesen Salon kommen, seien es Ouvriers, die dort zu thun haben, seien es Besucher aus den verschiedensten Gesellschaftskreisen, halten diesen Spiegel für eine offene Thür und versuchen, in den Spiegel hineinzulaufen. Man muss jedem neuen Besucher gegenüber vorsichtig sein und ihn am Ärmel festhalten, damit er nicht mit dem Kopf in den Spiegel hineinstösst. Dabei sehen sich die meisten Menschen selbst im Spiegel. Sie sagen dann ganz erstaunt: „Wie war es nur möglich, dass ich das für eine Thür hielt, ich sah mich ja selbst!“ aber die Leute sehen gewohnheitsmässig schlecht und undeutlich, und eine andere Gewohnheit kommt für sie dazu. Sie sind gewohnt, dass ein Spiegel einen Rahmen hat. Wenn sie eine leuchtende Fläche vor sich sehen, welche von einem polirten Holz- oder einem glitzernden Metallrahmen umgeben ist, so sagen sie sich innerlich: das ist ein Spiegel, denn er hat einen Rahmen. Bei meinem Spiegel fällt diese Warnung, die der geistigen Auffassung des vor dem Spiegel Stehenden zu theil wird, fort. Sie halten den Spiegel für eine offene Thür und rennen in denselben hinein. Wahrscheinlich arbeitet bei der Erwägung, dass man einen Spiegel vor sich hat, weil sich ein Rahmen darum befindet, nur das Unterbewusstsein, ebenso wie das Unterbewusstsein nur bei den Leuten

arbeitet. Käme das Oberbewusstsein mit in Thätigkeit, so würden sich die Leute sagen: „Ich sehe mich selbst vor mir, ich stehe also vor einem Spiegel, nicht vor einer Thür!" Man wird überhaupt nicht zu weit gehen, wenn man annimmt, dass unter normalen Verhältnissen die Leute überhaupt nur mit Unterbewusstsein sehen und hören, und dass nur in seltenen Ausnahmefällen oder nur unter bestimmten Verhältnissen beim Sehen und Hören das Oberbewusstsein angeregt wird und in Action tritt.

Unzweifelhaft aber sind die Fähigkeiten jedes Menschen, zu sehen und zu hören, also die Fähigkeiten, äussere Eindrücke in sich aufzunehmen, grundverschieden, nicht nur im grossen und ganzen, sondern in den hundertfältigsten Nuancen und Abstufungen. Wer nur au dem Land gelebt hat, oder wer nur in der Grossstadt lebte, wird weniger geübt sein, unter den verschiedensten Umständen zu sehen und zu hören als derjenige, der eine Reihe von Jahren in der Grossstadt und dann im Gebirge, im Wald, an der See u. s. w. gelebt hat. Der Aufenthaltsort, die Erziehung, der Unterricht, das, wofür sich schon der Knabe interessirte, hat Einfluss auf des Menschen Fähigkeit, zu sehen und zu hören gehabt, und deshalb ist diese Fähigkeit bei jedem Menschen verschieden, deshalb giebt es keine Normalmenschen, die man als Maassstab betrachten könnte, an denen man die Fähigkeit anderer Menschen misst. Es ist demnach auch anzunehmen, dass von zwei Zeugen, die vor dem Richter stehen und über denselben Gegenstand vernommen werden, jeder anders befähigt ist, zu sehen und zu hören als der andere, der eine vielleicht gewohnheitsmässig gut, der andere gewohnheitsmässig schlecht sieht, der eine gewöhnt ist, beim Sehen und Hören nur das Unterbewusstsein arbeiten zu lassen, während der andere doch hin und wieder das Oberbewusstsein mit beim gewohnheitsmässigen Hören und Sehen verwendet. Kurzum, man wird zu der Ueberzeugung kommen, dass die zwei Zeugen, die vor dem Richter stehen, wohl mit zwei Gefässen zu vergleichen sind, die einander äusserlich, in der Form, ähnlich sehen, aber eine ganz verschiedene Capacität haben. Zwei gleich grosse und in der Form ähnliche Gefässe können ausserordentlich verschiedene Aufnahmefähigkeit besitzen, je nachdem ihre Wandung stark oder dünn ist, der Boden tief unten oder weit oben sitzt. Vielleicht wird eines dieser Gefässe gar keine Aufnahmefähigkeit haben, wenn es ein Loch hat, oder wenn es keinen Boden besitzt. Es würde keinem Richter, keinem Staatsanwalt, keinem Vertheidiger, ja überhaupt keinem Menschen mit gesunden Sinnen einfallen, zu sagen, Gefäss ist Gefäss. Die Gefässe sind äusserlich gleich gross und gleich in

der Form und demnach müssen sie die gleiche Capacität haben. Wenn es sich aber um Zeugen handelt, nimmt man ohne weiteres theoretisch an, dass sie richtig sehen, richtig hören, richtig auffassen, richtig wiedergeben. Zeuge ist Zeuge: nur der gebildete Zeuge hat noch Anspruch auf höhere Glaubwürdigkeit, trotzdem gerade der Gebildete, der geistige Arbeiter, seine Sinne für die Aufnahme von Aeusserlichkeiten mehr abstumpft und einseitiger wird als viele andere Menschen. Die Wissenschaft, selbst im Specialfach, umfasst heute ein so ungeheuerliches Gebiet, dass ein Menschenleben nicht ausreicht, dieses Gebiet zu beackern und zu bewirthschaften, dass ein Menschengeist kaum genügt, dieses Gebiet zu übersehen. In jedem Fach, in jeder Beschäftigung werfen sich daher die meisten Leute auf Specialitäten, auf einen ganz bestimmten Zweig eines Wissens, einer Technik. In dieser Specialität vertiefen sie sich und erlangen in ihr eine ganz ausserordentliche, ja staunenswerteh Uebung. Dafür aber vernachlässigen sie alles andere um so mehr und werden dermaassen einseitig, dass ihnen fast die Fähigkeit verloren geht, etwas richtig zu beurtheilen, das ausserhalb ihrer Specialität liegt.

Eine Zeugenprüfung könnte ohne weiteres während einer Gerichtsverhandlung vorgenommen werden, ohne dass der Würde dieser Gerichtsverhandlung Eintrag geschieht, ohne dass irgend welche Comödien aufgeführt und besondere Instrumente in Anspruch genommen werden. Gerichtsverhandlungen mit sensationellen Zeugenvernehmungen finden doch gewöhnlich in grösseren Räumlichkeiten, in Norddeutschland in den „Schwurgerichtssälen“ statt. Würde es sich nicht empfehlen, wenn durch Bauleute oder auch durch sichere Gerichtsbeamte die genauen Maasse der Länge, Breite und Höhe des Saales aufgenommen würden, wenn ferner gemessen würde die Höhe und Breite der Fensterscheiben, Höhe und Breite der Thüren und Oefen, Länge und Höhe der Anklage- oder Geschworenenbank, die Dimensionen des Gerichtstisches, ja sogar der Umfang der Beine des Gerichtstisches? Auf dem Gerichtstische selbst liesse sich ein schwarzer Strich anbringen, dessen beide Enden durch Querstriche scharf begrenzt sind. Sämmtliche Masse könnten auf ein Blatt Papier aufgeschrieben und dieses Blatt hektographisch vervielfältigt werden. Wenn das Blatt dann den Geschworenen, dem Gerichtshof, dem Staatsanwalt und dem Vertheidiger vorläge, könnten die Antworten der Person, die man prüfen will, sofort controlirt werden, ohne dass man dem zuhörenden Publikum verraten müsste, welches die wirklichen Dimensionen sind. Würden diese Dimensionen bekannt, dann könnte man natürlich nur

kurze Zeit und vielleicht nur in einer einzigen Verhandlung von den Maassen des Gerichtslocals Gebrauch machen. Mit Hilfe dieser Maasse aber könnte man die räumlichen Begriffe, die Abschätzungsfähigkeit eines Zeugen in verschiedenster Weise prüfen. Man lässt ihn die Länge der Wand schätzen, in welcher sich die Fenster befinden (das ist schwieriger als die Abschätzung der Wandlänge, in der keine Fenster vorhanden sind). Man geht von grösseren Maassen zu kleineren über, man kann, wenn es der Gerichtsverhandlung noth thut und zur Controle der Aussagen des Zeugen dient, sogar auf dem Strich auf dem Gerichtstisch sich genau zeigen lassen, wieviel 10 cm, 5 cm, 1 cm sind. Mit Hilfe der bekannten Dimensionen, die die Tischbeine des Gerichtstisches haben, kann man Angaben des Zeugen controliren, wie „armstark“, „ein fürchterlich dicker Knüppel“ u. s. w. Es wird wenige Menschen geben, die imstande sind, die Maasse, deren Abschätzung man von ihnen verlangt, absolut richtig anzugeben. Selbst unter den sogenannten „Fachleuten“, also besonders bei Leuten, die mit Bauten zu thun haben, bei Maurern und Zimmerleuten, bei Maurer-, Zimmermeistern und Baumeistern wird man Individuen ausfindig machen, die im Abschätzen der Maasse nicht ganz fest sind. Das gewöhnliche Publikum wird grosse Fehler begehen, aber man kann doch an der Grösse dieser Fehler die Zuverlässigkeit des Zeugen, soweit es sich um seine räumlichen Begriffe, um seine Abschätzungsfähigkeit handelt, ermessen. Man kann aus diesen Abschätzungen schon ersehen, ob der Zeuge geneigt ist, zu übertreiben oder zu verkleinern, und in manchen Fällen wird die Glaubwürdigkeit eines Zeugen doch bei Richtern und Geschworenen verstärkt werden, wenn man sieht, wie diese Person mit ziemlicher Zuverlässigkeit Maasse angiebt und abschätzt.

Eine zweite Prüfung wäre die auf das Sehen. Eine Menge von Personen, die davon gar nichts wissen und ihre Augen für sehr gut halten, sind in Wirklichkeit kurzsichtig oder schwachsichtig, und wenn man den Leuten nachweist, dass sie nicht gut sehen, sind sie selbst am meisten überrascht. Es wäre doch leicht, durch einen besonders hierfür instruirten Gerichtsdiener in bestimmten Entfernungen und bei verschiedener Beleuchtung der Person, die als Zeuge fungirt, Tafeln mit Buchstaben oder Darstellungen vorhalten zu lassen und nun zu prüfen, ob die Person normalsichtig, kurzsichtig, übersichtig schwachsichtig u. s. w. ist. Diese Prüfungen beanspruchen nur wenige Minuten Zeit und wären oft geeignet, anscheinend unlösliche Widersprüche in Zeugenaussagen zum Theil wenigstens aufzuklären. Auch Hörversuche könnten mit den Zeugen gemacht werden. Wie

bereits erwähnt, haben wenige Menschen ein gutes Gehör. Durch Abstumpfung des Hörapparats, durch Unreinlichkeit, besonders durch die Ansammlung von Ohrenschmalz wird die Hörfähigkeit eines Zeugen ausserordentlich beeinflusst. Die wichtigsten Prüfungen aber, die ohne weiteres vorgenommen werden können, bestehen darin, festzustellen, in wie weit ist der Zeuge imstande, gleichzeitig zu sehen und zu hören. So viel ich weiss, ist es Juristen und Kriminalisten wenig bekannt, dass es überhaupt nur sehr wenige Menschen giebt, die gleichzeitig gut sehen und hören können. Diesen wenigen Menschen gegenüber steht eine grosse Gruppe von Individuen, die absolut nicht imstande sind, zu hören, wenn sie sehen, und nicht zu sehen, wenn sie hören. Zwischen diesen beiden Gruppen stehen die Individuen, deren Fähigkeit für gleichzeitiges Sehen und Hören in tausendfachen Variationen abgestuft ist. Diese Individuen sehen schlecht, wenn sie noch gleichzeitig hören, hören schlecht, wenn sie gleichzeittg sehen, hören und sehen schlecht, wenn man ihnen die gleichzeitige Sinneswahrnehmung zumuthet.

Nehmen wir an, es stehen zwei Personen vor dem Gerichtstisch, welche Zeugen eines Streites, einer Bedrohung, einer Schlägerei gewesen sind. Es handelt sich darum, festzustellen, ob ein Wort von einer der streitenden Persönlichkeiten gesagt worden ist. Dieses Wort kann eine schwere Bedrohung, eine Beleidigung, kann die Androhung eines Verbrechens oder kann einen Verrath enthalten. Es ist von äusserster Wichtigkeit, zu constatiren, ob dieses Wort wirklich gesprochen worden ist. Die eine Person, die als Zeuge vernommen wird, behauptet mit aller Bestimmtheit und beschwört es auch, dass das Wort gefallen sei, die andere Person behauptet mit allergrösster Bestimmtheit, das Wort nicht gehört zu haben. Die letztere Person führt auch noch extra an: „Ich hätte doch das Wort auch hören müssen, denn ich stand noch näher den Streitenden als der andere Zeuge!“, und doch hat diese Person in der That nichts gehört, denn in demselben Augenblick sah sie nur. Sie interessirte sich für eine drohende Handbewegung eines der Streitenden, für das Herannahen einer dritten Persönlichkeit, kurzum für irgend einen anderen Umstand. Durch das Sehen wurde die Fähigkeit, gleichzeitig zu hören, bei der betreffenden Person vollständig aufgehoben, und nun behauptet sie allerdings mit vollem Recht, sie habe das Wort nicht gehört. In Wirklichkeit aber ist das Wort gefallen und zwar ist es nicht nur gesprochen, sondern vielleicht in höchster Extase geschrien worden.

Die Prüfung einer Person auf gleichzeitiges Sehen und Hören wäre doch vor Gericht nicht so schwierig. Man braucht nur durch den Gerichtsdiener irgend ein Arrangement von Möbeln oder von Gegenständen, die auf dem Gerichtstisch liegen, vornehmen und gleichzeitig der Person durch den Gerichtsdiener etwas vorlesen zu lassen. Es liesse sich doch dann einigermassen feststellen, in wie weit die betreffende Person fähig ist, gleichzeitig zu sehen und zu hören.

Man betrachte andächtige Personen bei einer Kirchenpredigt, bei einem interessanten Vortrag, in einem Concert. Die Leute, welche gespannt zuhören, senken die Blicke zu Boden oder fixiren sie auf einen Punkt, ja sie schliessen sogar die Augen, um die Fähigkeit zu hören nicht durch gleichzeitiges Sehen zu vermindern. Ebenso machen es Leute, denen ein wichtiges Document, ein Gerichtsbeschluss, ein Vertrag oder ein anderes inhaltlich interessantes Schriftstück vorgelesen wird. Diese Leute fixiren einen bestimmten Punkt oder sehen ebenfalls starr zu Boden, um nur genau zu hören und nicht durch Sehen gestört zu werden. Der Jäger, der ein herannahendes Wild beobachtet, der Schütze, der im Anschlag liegt, hören nichts, selbst wenn laut neben ihnen gesprochen wird, weil ihre ganze geistige Kraft auf das Sehen concentrirt ist. Wie man sich ausserdem selbst überzeugen kann, ist es in Wirklichkeit schwer, gleichzeitig zu sehen und zu hören. Besonders aufmerksam machen möchte ich noch auf die Leute, die die Eigenthümlichkeit haben, dem Sprechenden auf den Mund zu sehen, und beim Zuhören mit ihren Lippen und ihrem Gesicht alle Lippen- und Gesichtsbewegungen des Sprechenden mitmachen. Diese Reflexerscheinungen findet man nach meinen Beobachtungen mehr bei Frauen als bei Männern. Persönlichkeiten, die diese Reflexbewegungen beim Zuhören zeigen, sind fast ausnahmslos schlechte Hörer. Da sie ihre Aufmerksamkeit auf das Gesicht und die Lippen des Sprechenden concentriren, hören sie ungenau, unrichtig, falsch, ja vieles gar nicht.

Mit das wichtigste Moment bei Zeugenaussagen ist das Recognosciren von Persönlichkeiten und von Gegenständen. Das Recognosciren einer Person kann von allerhöchster Wichtigkeit sein, denn Tod und Leben eines Menschen können hier von einer Zeugenaussage abhängig sein. Handelt es sich nicht gleich um ein Todesurtheil, so kann vielleicht für den Angeklagten Ehre, Leben, Stellung, Zukunft, ja die ganze Existenz auf dem Spiele stehen, und das alles kann abhängig sein von der Aussage eines einzigen Zeugen, einer einzigen Zeugin. Man denke nur daran, was es für einen anständigen und ehrenhaften Mann bedeutet, einer unsittlichen Handlung beschuldigt zu sein und

sich allein davon abhängig zu wissen, dass zwei oder drei halbwüchsige Mädchen ihre Aussage machen. Es giebt in der That nichts Schwierigeres als das Recognosciren von Persönlichkeiten. Wer Soldat war, weiss, wie es ihm in den ersten Tagen unmöglich war, Kameraden, mit denen er zu thun hat, von einander zu unterscheiden. Einer sieht wie der andere aus, selbst wenn er nicht die gleichmässige Uniform an hat, also selbst dann sehen sich Leute ähnlich, wenn ein Theil von ihnen die Waffenröcke, der andere das Drillichzeug auf dem Leibe hat. Man ist durch das Uniforme in der äusseren Erscheinung der Leute, dann wohl auch durch die Gleichaltrigkeit dermaassen consternirt, dass man einzelne Gesichter nicht unterscheiden kann; das gelingt erst nach einigen Tagen, und was man da erlebt, gleicht dem Eindruck, den man von einem Diapositiv empfängt, das von hinten nur matt beleuchtet ist. Man kann in dem Diapositiv, wenn es ein menschliches Gesicht darstellt, keine bestimmten Züge unterscheiden, erst wenn die Beleuchtung stärker und schärfer wird, treten aus dem Gesicht die charakteristischen Züge heraus und prägen sich unserm Gedächtniss ein. Man muss also, wenn man zum Militär kommt, aufs neue sehen lernen, und zwar dauert es eine ganz lange Zeit, ehe man imstande ist, jeden einzelnen Mann in der Compagnie zu unterscheiden, bis man so weit kommt, nicht Verwechselungen mit Leuten von anderen Compagnien oder einem anderen Truppentheil zu begehen. Dasselbe erfährt man, wenn man mit Vertretern fremder Völkerschaften in Berührung kommt. Wer Gelegenheit hat, sei es z. B. aus Anlass einer Ausstellung, mit Negern zu verkehren, welche gleichmässig mangelhaft bekleidet sind, wird es sehen, wie schwer es ist, ein Individuum vom andern zu unterscheiden. Diese Schwierigkeit wird nicht einmal gemildert, wenn die Neger für den europäischen Aufenthalt bekleidet sind und selbst nicht gleichmässige Kleidungsstücke tragen. Dieselbe Erfahrung macht man, wenn man Chinesen von einander unterscheiden soll, die sich in der Statur ähneln, und hier macht es anscheinend nicht das Uniforme der charakteristischen chinesischen Kleidung, denn man erlebt Aehnliches an den Japanern, welche bei uns in europäischer Tracht herumlaufen, und deren Unterscheidung allerdings dadurch etwas erschwert wird, weil sie fast gleichmässig kleine Gestalten sind. Meine japanischen Bekannten haben sich wiederholt bei mir darüber beschwert, dass sie allerlei Unannehmlichkeiten und Belästigungen durch Verwechselungen ausgesetzt seien, und ein charakteristischer Fall aus eigener Erfahrung ist folgender: Einer meiner japanischen Couleurbrüder kam zum erstenmale nach Berlin und ich diente ihm als Führer. Der Japaner, ein Arzt, besichtigte

ein grosses städtisches Institut und wurde von dem Director desselben, einem Herrn, der täglich mit Hunderten von Menschen zu thun hatte, dem man also doch eine gewisse Unterscheidungsfähigkeit von Physiognomien und Personen zutrauen musste, als alter Bekannter begrüsst. Mein japanischer Freund war darüber sehr erstaunt und lehnte höflich die Bekanntschaft ab, indem er erklärte, er sei zum erstenmal in Berlin. Der Director jenes Instituts beharrte aber mit aller Bestimmtheit darauf, den Japaner schon wiederholt, auch in seinem Büreau, gesehen zu haben, und es bedurfte ziemlich langer Zeit, um ihm klar zu machen, dass es Japanern gegenüber ihres eigenthümlichen Gesichtsschnittes wegen leicht sei, Personen zu verwechseln, und schwer sei, die Individuen zu unterscheiden. Selbst nach einer halben Stunde kam der betreffende Herr immer wieder darauf zurück, den Japaner schon gesehen zu haben, obgleich dies vollständig ausser dem Bereich der Möglichkeit lag.

Man braucht aber, um die Schwierigkeit des Recognoscirens von Personen darzuthun, nicht Neger, Chinesen, Japaner und Soldaten anzuführen. Auch Personen, die Volkstrachten tragen, seien es Männer oder Frauen, sind schwer zu unterscheiden für denjenigen, der zum erstenmal diese Volkstracht sieht. Die Aeusserlichkeit der Person, die Tracht, nimmt eben derartig unsere Sehthätigkeit, unser Auffassungsvermögen, unsere Wahrnehmungskraft in Anspruch, dass wir darüber vollständig vergessen, uns das Gesicht, die Statur, die Gesticulation der betreffenden Person näher anzusehen. Und wie es uns gegenüber den Volkstrachten geht, so geht es gewiss dem Landbewohner, wenn er eine auffallend modisch gekleidete Dame, wenn er einen modisch gekleideten Herrn sieht. Er achtet dann weniger auf Gesicht, Statur und Gesticulation als auf irgend eine Aeusserlichkeit, die ihm auffallend ins Auge springt und seine Aufmerksamkeit fesselt, und eine Recognoscirung wird ihm in den meisten Fällen solchen Personen gegenüber misslingen.

Fragen wir uns einmal selbst über die eigenen Begriffe von hell und dunkel, besonders wenn es sich um Kleiderstoffe handelt. Ich glaube nur Schneider, Tuchfabrikanten und Tuchhändler, also Leute, die speciell mit Kleiderstoffen viel zu thun haben, dann vielleicht auch Maler, welche auf die Farbenwirkung eines Kostüms sehen, haben scharf umgrenzte Begriffe von dem, was hell und dunkel ist. Besonders in der Männerkleidung sind fast nur stumpfe Farben, unbestimmte Farbennuancen vertreten. Was ist dunkel, was ist hell? Der eine hält ein Gemisch von Grau und Braun für dunkel, während es der andere für hell erklärt, und wie wenige Menschen sind im stande,

genau zu unterscheiden, ob der Stoff, der ihnen vorgelegt wird, blaugrau, grün-braun, schwarzgrün, schwarzbraun u. s. w. ist. Bekannt ist es ja auch, dass man in Bezug auf Farben der Stoffe von Kleidungsstücken grossen Irrthümern unterworfen ist. Wenn diese Kleidungsstoffe von der Sonne hell beschienen sind, so halten wir dunkle Stoffe, die einen gewissen äusseren Glanz haben, für hell, und umgekehrt helle Stoffe, die eine stumpfe oder rauhe Oberfläche haben, für dunkel. Das Gegentheil tritt ein, wenn man die Kleidungsstücke in mangelhafter Beleuchtung, im Zwielicht, bei künstlicher Beleuchtung am Abend sieht.

Dass es schwer ist, Personen zu recognosciren, weiss jeder Jurist und Kriminalist. Es werden deshalb auch Zeugen und Zeuginnen gefragt: „Woran erkennen Sie die Persönlichkeit wieder?“ Die Antwort lautet meist höchst unbefriedigend. Bald ist es der Gesichtsausdruck, bald ein Kleidungsstück, bald die Farbe der Haare und Augen, bald die eigenartige Kopfbedeckung, an welchen angeblich Zeugen und Zeuginnen die betreffende Persönlichkeit wiedererkennen. In den seltensten Fällen spricht der Zeuge in Wirklichkeit die Wahrheit, wenn er behauptet, durch diese Merkmale das Wiedererkennen zu ermöglichen, er täuscht damit sich selbst und den Richter, vor dem er die Aussage macht.

Wenn irgendwo, dann dürfte es sich beim Recognosciren empfehlen Belastungs- und Entlastungszeugen auf ihre Fähigkeit zu sehen, zu beobachten und aufzufassen zu prüfen. Es ist das verhältnissmässig leicht. In dem Prüfungszimmer, das ich mir für Zwecke der Zeugenprüfung errichtet denke, und auf welches ich weiter unten näher zu sprechen kommen werde, sind bekleidete Gliederpuppen in Lebensgrösse aufgestellt, welche stehen, sitzen und, wenn es sich um einen Recognoscirungsfall besonderer Art handelt, auch liegen oder knien. Diese Figuren wenden dem zu Prüfenden den Rücken zu, denn sie haben kein Gesicht. Die Figuren sind in der verschiedensten Weise bekleidet, und zwar zum Theil mit auffallenden Stoffen, zum Theil mit indifferenten Farben. Ebenso tragen sie zum Theil auffallende, zum Theil gewöhnliche Kopfbedeckung. Man führt den Prüfling in das Zimmer, macht ihn auf die Figuren aufmerksam und lässt ihn dieselben einen Augenblick betrachten. Dann nimmt man den Prüfling aus dem Zimmer und lässt ihn nun erzählen, was er gesehen hat. Erweist es sich, dass die Gruppe von Figuren zu gross für ihn war, so nimmt man einige Figuren fort und arbeitet jetzt nur noch mit drei Figuren, die man dem Prüfling zeigt. Man zeigt ihm drei auffallend gekleidete Figuren, dann drei ganz unauffällig gekleidete

Figuren und mischt bei der dritten Vorführung die Gruppe aus auffällig und unauffällig Gekleideten. Hier wird es sich schon zeigen, ob der Prüfling überhaupt imstande ist, unter einer Anzahl verschieden gekleideter Personen eine besonders sich zu merken und herauszufinden. Von der Fähigkeit, die der Zeuge hier zeigt, muss man mindestens der Wirklichkeit gegenüber 30 bis 50 Procent in Abzug bringen, denn im Prüfungszimmer betrachtet der Prüfling mit Concentrirung des Geistes, mit besonderer Aufmerksamkeit die Puppen, die man ihm vorführt, während er in der Wirklichkeit die Figuren, die er sieht, wohl nur mit halber Aufmerksamkeit oder doch nicht mit derartigem Interesse betrachtete, wie hier die Figuren. Man kann durch wiederholtes Vorführen einer Figur, die man in verschiedenen Stellungen und Lagen, mit verschiedener Kopfbedeckung zeigt, prüfen, ob der Zeuge überhaupt imstande ist, zu sehen und zu beobachten. Es wird mit dieser Prüfung ja die Capacität des Zeugen nicht vollkommen ausgemessen, denn es wird schwer, ja unmöglich werden zu prüfen, welche Erinnerungsfähigkeit, und welches Gedächtniss für Figuren oder Personen der Zeuge nach bestimmten Zeitabschnitten hat. Ein Zeuge, der einen Angeklagten recognoscirt, führt doch gewöhnlich die Recognoscirung erst einige Zeit nach der ersten Begegnung aus, und die Erinnerungsfähigkeit für ein Wiedererkennen von Personen ist bei verschiedenen Menschen durchaus verschieden. Immerhin würde diese Prüfung aber doch sehr wichtige Schlüsse auf die Sicherheit oder Unsicherheit des Zeugen ergeben. Es würde sich bei dieser Prüfung auch schon ergeben, ob der Zeuge eigensinnig ist, ob er auf seiner Meinung verharrt, auch wenn er sich geirrt hat, ob er sich unsicher machen lässt, sei es durch Dazwischenreden, sei es durch Einwände, die man ihm macht.

Der Prüfling wäre demnächst vor einen rotirenden Stereoskopapparat, einen sogenannten Revolverapparat zu bringen, der dazu dient, um Landschaftsbilder oder Portraits, die man hinter seine Gläser schiebt, plastisch erscheinen zu lassen. Diese Revolverapparate haben gewöhnlich für 6—8 Bilder Platz, und zwar kann man Imperialformat hoch und quer hineinstecken. Die Beleuchtung ist künstlich und kann nach Belieben gestärkt und geschwächt werden. In diesem Apparat stecken sechs colorirte Bilder, welche Köpfe oder Brustbilder von Männern oder Frauen darstellen, und in verschiedener Beleuchtung, mit verschiedener Geschwindigkeit lässt man diese Bilder vor den Augen des Prüflings vorübergehen. Durch wiederholte Prüfung wird es sich mit ziemlicher Sicherheit feststellen lassen: ist der Prüfling fähig, Physiognomien zu unterscheiden, hat er ein Gedächtniss für Physiognomien,

kann er verschiedene Physiognomien auseinanderhalten, wie viel Zeit bedarf er, um sich eine Physiognomie einzuprägen, sieht er bei der Betrachtung das ganze Gesicht, das bei ihm vorübergeführt wird, oder nur Farbe der Haare, des Bartes, der Augen, achtet er auf Kopfbedeckung, achtet er überhaupt auf das Vorhandensein eines Bartes oder nicht, sieht der Prüfling gut bei weniger starker Beleuchtung, schwindet seine Fähigkeit, Physiognomien zu unterscheiden bei Zwielicht? u. s. w. Zur Controle könnte man noch dem Prüfling eine Anzahl von bunt ausgeführten Portraitköpfen (wenigstens in halber Lebensgrösse) vorlegen und ihn dieselben wiederholt durchsehen lassen. Es wäre doch nicht unmöglich, dem Prüfling nach einer Stunde oder nach mehreren Stunden dieselben Sachen wieder vorzulegen und dann zu constatiren, ob er imstande ist, mit Sicherheit Köpfe, die er sich gemerkt hat, wieder herauszufinden, oder wie grossen Irrthümern und Irrthümern welcher Art er dabei unterworfen ist.

Ich gestehe gern zu, dass diese Prüfung nichts Vollendetes ist, dass sie kein Ideal darstellt, ich bin vollständig überzeugt, dass sie sehr verbesserungsfähig ist, und dass sie trotzdem, wenn sie noch so sehr verbessert wird, niemals eine erschöpfende, befriedigende Aufklärung über die Recognoscirungsfähigkeit des Zeugen bringt. Aber Hilfe für die Beurtheilung des Zeugen wird sie leisten, Anhaltspunkte wird sie geben und die Möglichkeit wenigstens wird durch sie erbracht werden, zu entscheiden, welcher von zwei Zeugen, die das diametral Entgegengesetzte behaupten, glaubwürdiger ist, oder zu constatiren, ob der einzelne Zeuge, von dessen Aussage Leben und Tod des Beklagten abhängt, glaubwürdig ist oder nicht.

Im Prüfungszimmer kann natürlich nur ein Theil der für Zeugen nothwendigen Prüfungen vorgenommen werden. Es kann nur das Sehen und Hören für geschlossene Räume und für kurze Entfernungen ausprobirt werden. Sollte es sich darum handeln, festzustellen, was einer oder mehrere Zeugen wirklich im Wald, im Gelände, im Gebirge gesehen haben, so würde eventuell nichts anderes übrig bleiben, als unter Assistenz von Sachverständigen, welche wissen, um was es sich handelt, und welche auch die nöthige Routine haben, um eine Prüfung vorzunehmen, in der betreffenden Gegend eine Specialprüfung abzuhalten. Derartige Prüfungen im Walde und im Freien wären lehrreich auch für den Juristen, denn das Schlimme ist ja, dass die meisten Juristen, die bei Gerichtsverhandlungen amtiren, sei es als Staatsanwälte, Mitglieder des Gerichtshofs oder als Vertheidiger, selbst sich darüber unklar sind, was man unter bestimmten Verhältnissen

und an aussergewöhnlichen Orten sehen kann und was nicht. Deshalb sind alle Juristen, die an einer Gerichtsverhandlung theilnehmen, gezwungen, auf Treu und Glauben das anzunehmen, was ihnen der Zeuge sagt, weil sie höchst selten imstande sind, aus eigener Kenntniss die Aussagen zu controliren.

Die Prüfung, die im Zimmer vorgenommen wird, hätte in eine allgemeine und specielle zu zerfallen. In der allgemeinen Prüfung wären die Begriffe des Zeugen über Raum und Zeit, räumliche und zeitliche Ausdehnung und Entfernung festzustellen. Der Zeuge hätte einerseits Längen, Höhen, Breiten und Tiefen abzuschätzen, hätte zu zeigen, wie lang er sich bestimmte Maasse denkt, kurzum hätte mindestens je eine Prüfungen durchzumachen, die schon für den Gerichtssaal vorgeschlagen worden sind. Die nächste Prüfung des Zeugen würde sich auf jene Begriffe von Zeit erstrecken. Sehr zu empfehlen ist die von Dr. Hans Gross vorgeschlagene Prüfung der Zeugen auf seine Begriffe von Zeitdauer. Mit geringen Ausnahmen versagen alle Menschen, mit denen man die Probe macht, wie lange eine Minute dauert. Natürlich muss man dabei verhindern, dass die Prüflinge in Gedanken zählen. Verhindert man das durch Sprechen, so geben fast ausnahmslos die Prüflinge schon nach 30 oder 40 Secunden an, die Minute sei um. Noch viel schwerer ist es, von Prüflingen zu erfahren, wie lange fünf Minuten wirklich dauern. Die Prüflinge werden fast ausnahmslos Fehler machen, aber je nachdem sie die Zeitdauer unterschätzen oder überschätzen, je nach der Grösse der Fehler, die sie machen, die ja durch eine Secundenuhr sehr leicht zu controliren sind, wird man doch den Grad ihrer Fähigkeit im Abschätzen von Zeit und den Wert ihrer Begriffe von Zeit feststellen können. Wichtig ist es auch, festzustellen, wie es mit der Erinnerung des Zeugen betreffs vergangener Zeitabschnitte beschaffen ist.

Wer jemals in der Redaction einer grossen Tageszeitung gesessen hat, weiss, welchen Irrthümern das Publikum bei den Begriffen von „Vergangenheit" unterworfen ist. Da kommt in die Redaction ein Mann, welcher erklärt: „Ich habe vor einigen Tagen zufälliger Weise in Ihrer Zeitung, die ich sonst nicht halte, einen Artikel über eine neue Erfindung gelesen, der mich sehr interessirt. Ich möchte mir diese Nummer der Zeitung kaufen, weiss aber nicht, welche Nummer es ist. Kann ich vielleicht auf der Redaction erfahren, wann der Artikel veröffentlicht worden ist?" Jede Redaction besitzt ein sogenanntes Belagsexemplar, ein Heft, in welches die Nummern nach ihrem Erscheinen sofort eingeheftet werden. Dieses Heft ist broschirt, am Ende des Quartals wird das Heft eingebunden, und die Nummern

eines Quartals bilden dann einen Band. Die Redaction hat gewöhnlich nicht die Zeit, um nach der betreffenden Nummer in dem Belegsheft zu forschen, sie übergiebt vielmehr dem Nachfragenden dieses Heft, weist ihm einen Tisch und einen Stuhl an und überlässt es ihm, allein die betreffende Nummer herauszusuchen. Das dauert eine halbe Stunde und länger, denn neunmal unter 10 Fällen liegt die Veröffentlichung dieses Artikels mindestens 14 Tage zurück, wenn der Nachfragende sagt, der Artikel sei vor einigen Tagen erschienen. Giebt der Fragende an, er habe ihn gestern oder vorgestern gelesen, dann sind mindestens acht Tage seit dem Erscheinen des Artikels vergangen. In einem anderen Falle kommt vielleicht eine Frau, welche in der Zeitung eine Notiz über eine Millionenerbschaft gelesen hat, und nun erst später nach einigen Wochen, wie sie sagt, auf den Gedanken gekommen ist, dass diese Erbschaft sie auch sehr interessire. Wenn man die Frau fragt, wann sie denn ungefähr den Artikel gelesen habe, und sie sagt: es werden drei bis vier Wochen her sein, so kann man ihr ruhig vom Redactionsdiener sofort den gebundenen Band geben lassen, der die Nummern vom halben Jahr vorher enthält. Solange ist es dann mindestens her, seit die Frau den Artikel gelesen hat. Man irrt sich ganz ausserordentlich über die Länge der Zeit, die vergangen ist, seit man irgend etwas Interessantes gesehen, gehört, gelesen hat. Bei Zeugen aber, die sich bei ihren Aussagen auf die Vergangenheit beziehen müssen, kann es von ausserordentlicher Wichtigkeit sein, zu constatiren, wie gross die Fehler sind, die sie machen.

Nun giebt es interessante Daten aus der Vergangenheit, die heute jedermann kennt, selbst der Analphabet, vom Hörensagen. Solche Ereignisse, von denen jeder Kenntniss hat, sind Attentate auf hohe Persönlichkeiten, Catastrophen in Bergwerken, auf See, Hauseinstürze, Explosionen, Unwetter, Morde, Selbstmorde. Man kann Fragen stellen wie:

„Wissen Sie davon, dass sich vor einiger Zeit der Bürgermeister der Nachbarstadt erhängt hat? Wie lange ist das her?“

„Haben Sie von der grossen Ueberschwemmung in Ungarn gehört oder gelesen? Wann war diese? Wie lange ist das her?“

Nach diesen Prüfungen der Begriffe des Zeugen über Raum und Zeit, über die Fähigkeit, räumliche und zeitliche Unterschiede abzuschätzen, zu erkennen, folgt die Prüfung auf Seh- und Hörfähigkeit.

Erst prüft man den Zeugen auf Sehkraft des Auges, indem man ihn Druckschrift, Schreibschrift, bildliche Darstellungen auf verschiedene Entfernungen, bei verschiedener Belichtung und Beleuchtung sehen lässt. Dann prüft man ihn mit Wollfäden auf Farbenblindheit,

dann auf Unterscheidungsfähigkeit von Farbennuancen, von gemischten Farben, von hell und dunkel.

Dann prüft man die Sehhöhe des Prüflings! Jeder Mensch hat eine bestimmte Sehhöhe, die höchstens 75 cm höher ist als seine Körperlänge, d. h. er sieht gewohnheitsmässig nicht über eine gewisse Höhe hinaus.

An Bekannten und Verwandten kann man eine sehr instructive Probe auf Sehhöhe machen. Man hängt in einem Zimmer der eigenen Wohnung sämmtliche Bilder und auch die Uhren verkehrt an die Wand, so dass sie auf dem Kopfe stehen, eine Procedur, die ziemlich leicht auszuführen ist. Dann bringe man Leute in das Zimmer und lasse sie in demselben viertel und halbe Stunden lang sich aufhalten. Man wird sich dann überzeugen, dass unter zehn Personen vielleicht eine etwas davon merkt, dass die Bilder und Uhren verkehrt hängen. Natürlich müssen die Leute das Zimmer nicht zum erstenmal betreten und überhaupt nicht zum erstenmal Gäste im Hause sein. Die Leute sind sonst neugierig und lassen, um sich zu orientiren, ihre Blicke dann auch auf die Bilder fallen, weil man ja aus den Bildern, die in einem Zimmer hängen, auf den Geschmack, die Kunstrichtung, ja fast auf die Bildung des Zimmerinhabers schliessen kann.

Warum sehen denn die Leute aber nicht, dass die Bilder verkehrt hängen? Weil die Bilder über der Sehhöhe der Leute hängen. Die Leute sehen gewohnheitsmässig nicht so hoch. Wir werden ja auch künstlich darauf dressirt, uns nicht um das zu kümmern, was „oben“ zu sehen ist oder „oben“ vorgeht. Man prägt dem Kinde sorgfältig ein, auf den Weg zu sehen, hübsch artig zu gehen und zu sehen, wohin es tritt. Ein Kind, welches sich für das, was „oben“ vorgeht, interessirt, verspottet man mit dem Namen Sterngucker oder Hans Guckindieluft und schilt es aus, weil es sich durch das nach Obensehen in die Gefahr bringt, zu stolpern und auf die Nase zu fallen.

Die Sehhöhe des Land- und des Stadtbewohners ist durchaus verschieden. Der Stadtbewohner kommt fast nie dazu, nach dem Himmel zu sehen, um ihn wegen des Wetters zu befragen. Er nimmt am Morgen seinen Regenschirm mit sich, wenn er das Haus verlässt, und wenn es regnet, spannt er diesen Schirm auf. Der Landbewohner hat viel mehr Interesse am Wetter und an der auf Erfahrungsgrundsätzen beruhenden Vorherbestimmung desselben. Er prüft die Wolkenbildung nicht nur am Horizont, sondern hinauf bis zum Zenith und wirft täglich so und so oft den Blick nach dem Himmel. Der Seemann, der Jäger, der auf Flugwild zu jagen gewöhnt ist, sie sehen alle in die Höhe und haben eine höhere Sehhöhe, wenn man so sagen darf, als der Stadtbewohner.

Die Abschätzung der Sehhöhe in dem Prüfungszimmer ist dadurch möglich, dass man an einer Wand in mittlerer Höhe Bilder anbringt, dann aber Bilder und Figuren dicht unter die Decke und an die Decke selbst bringt, um zu sehen, ob der Prüfling auch bis zu dieser Höhe hinsieht und wahrnimmt, was sich dort befindet.

Wichtig ist es bei der Sehprüfung endlich noch, zu constatiren, wie der Prüfling Formen sieht, welche Begriffe er von Formen hat, sowohl von Formen der Flächen als von Körpern. Wenn man Gelegenheit genommen hat, bei einer Anzahl von Personen, seien es selbst nur die nächsten Bekannten und Verwandten, zu constatiren, was diese Personen (besonders die Frauen) unter „viereckig" oder „rund" verstehen, was sie mit „halbrund" oder mit „rundeckig" oder überhaupt mit „eckig" bezeichnen, dann ist es einem erst klar, welche Verwirrung über Formen (im mathematischen Sinne), Flächen, Figuren und Körper in den Köpfen der meisten Menschen herrscht. Ein „eckiger" Körper kann ein Würfel, eine dreiseitige Pyramide, ein Tetraeder oder auch ein Kegel sein. Ein Ellipsoid wird wegen seiner beiden abgestumpften Enden von manchen Personen auch noch für „eckig" erklärt, und fast vollständig versagen Prüflinge, wenn man ihnen Körper oder Flächen zur Bestimmung vorhält, welche aus geraden und krummen Linien, aus geraden und sphärischen Ebenen, resp. Flächen zusammengesetzt sind.

Zur Prüfung betreffs der Hörfähigkeit des Zeugen kann man Apparate benutzen, welche nach Art des Wagner'schen Hammerapparats klappern und elektrisch oder durch Kurbeldrehung betrieben werden, und welche klappernde, schnarrende, klingende Töne hervorbringen. Ich kann mich auf eine Beschreibung der Apparate, wie ich sie mir vorstelle, hier nicht einlassen, weiss indess, dass man mit diesen Apparaten schwache und starke Töne beliebig erzeugen kann. Die Apparate werden es auch ermöglichen, den Zeugen daraufhin zu prüfen, ob er verschiedene Geräusche, die gleichzeitig an sein Ohr klingen, hört, und ob er sie unterscheidet, ob er ferner darin geübt ist, zu sagen, woher ein bestimmter Ton kommt, ob von oben, unten, rechts oder links. Man wird ebenfalls damit prüfen können, ob er auf dem rechten oder linken Ohr besser oder schlechter hört.

In manchen Fällen wird es kriminalistisch von Werth sein, zu constatiren, ob der Zeuge gut riecht. Die Proben auf Riechfähigkeit sind sehr leicht. Man braucht nur eine Anzahl von Fläschchen zu haben, in denen sich besonders scharf riechende Flüssigkeiten befinden, die mehr oder weniger mit Wasser versetzt sind. Je dünner die Flüssigkeit ist, desto schwächer riecht sie, und es lässt sich durch die

Art der Verdünnung, die man ja vollständig in der Hand hat, eine vollständige Scala von Gerüchen herstellen, und indem man den Prüfling an diesen Fläschchen riechen lässt, kann man constatiren, bis zu welcher Höhe der Scala er zuverlässig ist. Die meisten Menschen haben einen verkümmerten Geruchssinn, nur besonders starke Gerüche fallen ihnen auf, und es kommt dies lediglich daher, weil der Geruch als Sinn, die Thätigkeit der Geruchsorgane zu wenig in Anspruch genommen wird, und daher die Geruchsnerven sich abstumpfen. Eine Dame, welche seit ihrer Kindheit Parfüms benutzte und die wechselnde Parfümmode mitgemacht hat, hat natürlich eine geübtere Nase als der Landbewohner, dem der Geruch des Stalles, seines Misthaufens den ganzen Tag in der Nase steckt, oder der Arbeiter, der in der Werkstatt nur ununterbrochen den Geruch von Oel, heissem Eisen und Arbeitsstaub in der Nase hat und gar nicht dazu kommt, seine Nase zu üben. Lombroso basirt auf dieser Abstumpfung des Geruchssinnes seine Behauptung, dass Verbrecher abgestumpfte Sinne haben. Hätte der grosse „Folgerer" Lombroso ausser Verbrechern auch unbescholtene Menschen auf ihren Geruch hin untersucht, dann hätte er gefunden, dass die weitaus meisten Menschen einen sehr mangelhaft ausgebildeten Geruchssinn haben, nicht nur die Verbrecher, dass aber insbesondere die socialen Schichten und Stände, aus denen sich die Verbrecher rekrutiern wenig oder gar keine Gelegenheit haben, ihre Nase zu üben, und ihre Riechfähigkeit besonders auszubilden.

Ausser dieser allgemeinen Prüfung hätte denn natürlich noch eine specielle Prüfung des Zeugen zu erfolgen, die sich auf den betreffenden Fall, in dem der Zeuge seine Aussage zu machen hat, bezieht. (Vergleiche oben das, was über Recognoscirung gesagt ist.) Ausser der Recognoscirung von Personen hätte man noch zu prüfen, wie weit die Fähigkeit des Zeugen geht, Gegenstände zu recognosciren. Eine einfache Probe kann man schon privatim dadurch machen, dass man sich drei gleich grosse Kästchen besorgt. Diese Kästchen haben gleiche Farbe und Form und haben nur auf dem Deckel von Holz oder Pappe ein anderes Muster, das man durch Stanzen, Kratzen, Einschneiden, schlimmsten Falls durch Aufkleben von Papier herstellen kann. Dann werden diese Kästchen an den vier Ecken oben auf dem Deckel mit kleinen schmalen Beschlägen versehen, und zwar ein Kästchen weiss, eines gelb und eines schwarz beschlagen. Mit diesen drei Kästchen kann man eine Menge Experimente an Leuten machen, deren Fähigkeit, Gegenstände wiederzuerkennen, geprüft werden soll. Man wird auch dabei sich überzeugen, dass die meisten Leute sehr

flüchtig sehen und auch auf charakteristische Unterschiede absolut nicht achten, und dass sie unter zehn Prüfungen sechs bis acht Fehlgriffe thun.

Die allgemeine hier beschriebene Zeugenprüfung würde von grossem Werth sein, würde ganz neue Gesichtspunkte über das, was ein Zeuge überhaupt sehen und hören, über das, was er aussagen kann, ergeben, wenn sie auf viele Tausende von Personen ausgedehnt würde. Es ist nur sehr schwer, eine genügend grosse Anzahl von „Versuchsmenschen“ heranzuziehen. Beginnen liesse sich mit einer Prüfung, die sich auf viele Tausende von Persönlichkeiten aus den verschiedensten Lebensstellungen, und von verschiedensten Bildungsverhältnissen erstreckt, in Kasernen. Hier wäre allerdings der Nachtheil vorhanden, dass man nur Leute aus einer bestimmten Altersstufe vor sich hätte und Leute, die verhältnissmässig gesund sind. Dafür aber hätte man in den Soldaten Leute aus allen Ständen, aus allen Bildungsstufen, aus allen Beschäftigungen vor sich, und vielleicht wäre es gerade umgekehrt von Werth, zu wissen, wie in einem bestimmten Lebensalter die geistigen und Sinnesfähigkeiten der Männer beschaffen sind. Man könnte die Untersuchung dann auf Schulen, Academien, auf Krankenhäuser, auf Asyle, Strafanstalten u. s. w. erstrecken und würde ja damit noch nicht genug haben, denn es würden gerade die sogenannten gebildeten Menschen unter der Zahl der Untersuchten wenig vertreten sein.

Nach den Versuchen, die ich selbst angestellt, habe und nach meinen jahrelangen Beobachtungen glaube ich mich berechtigt, zu behaupten, dass das Resultat einer solchen riesigen Enquete und Untersuchung, das Resultat der Untersuchung von vielen Tausenden von Personen ein recht beschämendes für die ganze Menschheit sein würde. Diese Prüfung würde unzweifelhaft ergeben, dass der weitaus grösste Theil der Menschen, der mit gesunden Sinnen in die Welt gesetzt ist, aus Mangel an Uebung dieser Sinne nicht imstande ist, correct zu sehen und zu hören und infolge dessen äussere Eindrücke in sich aufzunehmen.

Es würde dann wahrscheinlich durch die Ergebnisse der Enquete sich die zwingende Nothwendigkeit herausstellen, in den Schulen, die ja bekanntlich die Kinder für das Leben erziehen sollen, einen besonderen Unterricht, besondere Uebungen im Sehen und Hören einzuführen.

Auch das Hören und Sehen muss besonders gelernt werden, und um correct zu sehen und correct zu hören, dazu bedarf es grosser Uebung, dazu bedarf es langer Zeit der Schulung.

— — — Nil sine magno
Vita labore dedit mortabileus —!

IV.

Ueber das Untersuchen von Urkundenfälschungen.

Von

Amtsgerichtsrath Dr. **Albert Weingart** in Dresden.

Litteratur.

Ueber das Untersuchen von Urkundenfälschungen im allgemeinen: Spangenberg, die Lehre von dem Urkundenbeweise in Bezug auf alte Urkunden, 1827, Bd. II, S. 74. — Henze's Illustrirter Anzeiger über gefälschtes Papiergeld und unechte Münzen, später unter dem Titel: Illustrirter Anzeiger für Comptoir und Bureau. — Adolf Henze, Illustrirte Fälschungsgeschichten, herausgegeben und fortgesetzt von Arthur Henze, 1888. — Karl Sittl, Handschriften, in Dammer's illustrirtem Lexikon der Verfälschungen, 1887, S. 359. — Albert Weingart, über Entdeckung von Urkundenfälschungen, im Gerichtssaal, 1891, S. 217. — Hans Gross, Handbuch für Untersuchungsrichter, 2. Aufl., 1894, S. 196. — Endel, le truquage, deutsche Bearbeitung unter dem Titel: Die Fälscherkünste von Bucher, 1885.

Ueber Handschriftenprüfung: Adolf Henze, die Chirogrammatomantie, 1862, S. 293. — A. Debarolles et Jean Hippolyte (Michon), les mystères de l'écriture, 1872. — J. H. Michon, Système de graphologie, 7. edit., 1884. — Crépieux-Jamin, Traité pratique de graphologie. — Dasselbe, deutsch übersetzt von H. Krans. — Crépieux-Jamin, l'écriture et le caractère. 3. edit., 1895. — Albrecht Erlenmayer, über die von Veränderungen im Gehirn abhängenden Schreibanomalien. — Karl Sittl, die Wunder der Handschrift, 1881 — E. Lombroso, la grafologia, 1895. — L. Meyer, Handbuch der Graphologie, 1895.

Ueber das Untersuchen der Tinte: F. L. Sonnenschein, Handbuch der gerichtlichen Chemie, neu bearbeitet von Classen, 2. Aufl., 1881, S. 360. — Lehner, Tintenfabrikation, 3. Aufl., 1885. — Irvine, Ueber die Wirkung von Bleichmitteln auf Schreibtinte als Mittel zum Nachweise von Fälschungen, in der pharmaceutischen Centralhalle, 1888, S. 148. — Schluttig und Neumann, die Eisengallustinten, 1890. — Thomson, Detection of inks, in den Chemikal news, Bd. XLII, 1880, S. 32.

Ueber das Untersuchen von Papier: Wilhelm Herzberg, Papierprüfung, ein Leitfaden bei dem Untersuchen von Papier, 1889.

Ueber das Untersuchen der Urkunden auf photographischem Wege: Bertillon, la photographie judiciaire, 1890. — Paul Jeserich, Photographie und Gerichtschemie, im Photographischen Wochenblatt, 15. Jahrg., 1889. S. 415f. — Derselbe, die Feststellung von Urkundenfälschungen durch die Photographie, in den Berichten über die Verhandlungen der Polytechnischen Ge-

sellschaft, Bd. XLIX, S. 110. — Derselbe, Die Mikrophotographie auf Chromsilbergelatine, 1890. — Derselbe, aus dem Tagebuche eines Gerichtschemikers, im 9. Jahrgang der Zeitschrift: „Zur guten Stunde“, Heft 1, 8 und 25.

A. Wie werden Urkundenfälschungen verübt?

Man hat manchmal mit Urkunden zu thun, von denen man sich sagt, dass sie unmöglich echt sein können, ohne dass man sich vorzustellen vermag, worin eigentlich die Fälschung bestehe. Um in dieser Richtung nicht rathlos zu sein, muss man zunächst wissen, wie überhaupt Urkunden gefälscht werden können. Urkunden werden entweder fälschlich angefertigt, oder es werden echte Urkunden verfälscht.

I. Anfertigung unechter Urkunden.

1. Namentlich Leute aus dem Volke befassen sich oft damit, unechte Urkunden, z. B. Dienstzeugnisse, Briefe und dergleichen anzufertigen. Sie geben sich dabei meistens gar nicht erst die Mühe, die Schreibweise und Schriftzüge des angeblichen Ausstellers nachzuahmen, fälschen vielmehr ins Blaue hinein und rechnen darauf, dass ihr Machwerk ungeprüft für echt gehalten werde.

2. Raffinirte Fälscher wagen sich selten daran, eine ganze unechte Urkunde anzufertigen; wenn sie es aber einmal thun, so leisten sie darin manchmal Erstaunliches.

Im Jahre 1890 starb bei Angers in Frankreich ein Herr de la Boussinière. Er vermachte sein Vermögen dem Neffen seiner Frau. Nach einem Jahre ging dem Gericht von unbekannter Hand ein jüngeres Testament zu, nach welchem der Verstorbene andere Erben eingesetzt hatte. Die Echtheit dieses jüngeren Testaments wurde bestritten. Die Handschrift war aber durchaus die des Erblassers, kein Häkchen fehlte, auch die Abfassung entsprach genau seiner Eigenart; die berühmtesten Pariser Schriftkundigen bezeichneten einmüthig das zweite Testament als echt. Schliesslich ergab aber die Untersuchung folgendes: Das zweite Testament war von einem gewissen Carpentier in Paris angefertigt. Dieser hatte, wie er vor dem Untersuchungsgericht eingestand, eine grosse Anzahl von falschen Handschriften hergestellt und verkauft, so auch die de la Boussinières. Sein Verfahren hierbei war folgendes: Er verschaffte sich eine echte Handschrift, vervielfältigte sie, indem er sie durch feinstes Bleiweiss (blanc d'argent) auf leicht vergilbtes Papier übertrug und fixirte die Uebertragung mit ganz besonders dazu hergestellter Tinte. Wollte er einen anderen Text herstellen, so zerschnitt er die Handschrift in einzelne Silben und stellte sie, theilweise unter photographischer Vervielfältigung, zu dem gewünschten Texte zusammen. Einzelne fehlende Buchstaben oder Silben machte er geschickt nach und fügte sie ein. So war auch das falsche Testament hergestellt. Eine chemische Untersuchung ergab, dass die Tinte in einer Säure sehr bald verschwand und der Untergrund von Bleiweiss zurückblieb.

Bekannt sind die Fälschungen von Vrain-Lucas. Er verkaufte mehrere Jahre hindurch an Michel Chasles in Paris, einen Mathematiker von europäischem Ruf, Briefe von Blaise Pascal, die den Beweis dafür erbringen sollten, dass das Gesetz der Gravitation nicht von Newton, sondern von Pascal entdeckt worden sei. Er nöthigte Chasles, ihm ausser den Pascal-schen Briefen jedesmal auch eine grosse Anzahl anderer Briefe mit abzukaufen, da er einzelne Stücke nicht abgeben wollte; und so kaufte ihm Chasles in Pausch und Bogen, ohne sich um die ihn nicht interessirenden Schriften zu kümmern, nach und nach 27000 Schriftstücke für beinahe 140000 Frs. ab. Schliesslich ergab sich, dass die Briefe mit Ausnahme von kaum hundert gefälscht waren. Es waren darunter z. B. fünf Briefe von Alcibiades an Perikles, drei Tagesbefehle Chlodwigs aus dem Lager bei Zülpich, eine Denkschrift Belisar's, ein kleines Gedicht Abälard's, Liebesbriefe von Laura an Petrarca, ein Brief des Judas, worin er der heiligen Magdalene sein Unrecht bekennt, ein Brief des Pontius Pilatus an Tiberius, worin er sein Bedauern über den Tod Jesu Christi ausspricht. Vrain-Lucas wurde wegen seiner Fälschungen 1869 in Paris zu 2 Jahren Gefängniss verurtheilt.

II. Verfälschung echter Urkunden: Am häufigsten kommen folgende Arten von Verfälschungen vor:

1. Aenderung von Ziffern. Vielfach wird die 1 in 4 oder 7, 2 in 8, die 0 in 6 oder 9 umgewandelt, sowie eine Ziffer vorn oder hinten zugesetzt. Die Zahlen, die der Fälscher ändert, betreffen meist Summenangaben. Ist die Summe gleichzeitig in Buchstaben angegeben, so weiss sich der Fälscher manchmal geschickt zu helfen.

In einem Falle verwandelte der Fälscher 77 durch Anhängen einer 0 in 770 und änderte das geschriebene siebenundsiebzig in siebenhundertsiebzig dadurch um, dass er nach sieben ein „h“ und nach und „ert“ einschob.

In einem anderen Falle machte ein Fälscher aus 300 durch Vorsetzen einer 1 1300 und schob dann in der geschriebenen Summenangabe hinter drei „zehn“ ein, so dass es dann hiess dreizehnhundert.

Solche Aenderungen sind in unauffälliger Weise dann möglich, wenn die Summenangabe nicht in einem zusammenhängenden Wort, sondern in Absätzen geschrieben ist.

Manchmal ändert der Fälscher das Datum, macht z. B. aus einer Quittung für 1891 eine solche für 1897 oder aus einer Quittung für 1892 eine solche für 1898.

Um einen verfallenen Sichtwechsel giltig zu machen, machte ein Fälscher z. B. aus 1. April 21. April. Viel Gelegenheit zum Verfälschen des Datums bot die Bezeichnung der Jahre 1888 und 1889 mit „88“ und „89“; durch Vorsetzen einer 1 und Anhängen einer weiteren Ziffer wurden hieraus von Fälschern alle möglichen Jahre von 1880—1899 gemacht.

2. Abänderung von Worten. Geschickte Fälscher suchen hierbei so unauffällig wie möglich vorzugehen und mit wenigen Strichen.

unter Umständen schon durch Aenderung eines Interpunktionszeichens, den Sinn zu ändern. In dieser Weise sind häufig z. B. folgende Fälschungen verübt worden: Aus März machte der Fälscher May, aus am 1. hujus: am 1. August, aus alljährlich: halbjährlich, aus angekommen: angenommen, aus nur: mehr oder und, aus nicht: möchte, aus welche: zahlte, aus Reugeld: Angeld, aus erlangte: verlangte, aus und: mal, aus Käufer: Verkäufer, aus einschliesslich: ausschliesslich.

Ein Fälscher änderte die Worte „Ich bekenne, den Betrag für die Rechnung vom 1. October 1890 erhalten zu haben" um in „für die Rechnungen bis 1. October."

In einem Testamente stand: „Der Universalerbe soll dem X. mein Haus am Marktplatz oder 30 000 Mk. als Legat geben"; aus dem „oder" machte ein Fälscher „und", so dass das Legat auf das Haus und 30 000 Mk. lautete.

Manchmal fertigt jemand eine Urkunde gleich von vornherein so an, dass er sie hinterher leicht ändern kann.

In einem Falle setzte jemand eine Schuldverschreibung mit Alizarintinte auf, schrieb aber die Schuldsumme selbst mit einer aus Rebenschwarz und Wasser hergestellten abwischbaren Tinte, liess die Urkunde sich unterschreiben und wischte dann hinterher die Summenangabe weg, worauf er an deren Stelle eine höhere Summe hinschrieb.

Ein anderer schrieb in einer Schuldurkunde die Summe mit sehr schwarzem Bleistift, so dass sie wie mit Tinte geschrieben aussah, und änderte dann hinterher die Summe.

3. Fälschungen durch Zusätze. Zusätze bringt der Fälscher überall da an, wo in der Urkunde Platz ist, über dem Text, darunter, daneben; weniger gern schreibt er zwischen die Zeilen, weil dies am meisten auffällt.

So schrieb z. B. ein Fälscher über eine Quittung, welche lautete:

„5000 Mk. Valuta erhalten
Heinrich Meyer."

eine Wechselverpflichtung, so dass das Schriftstück dann lautete:

„Am 15. Mai d. J. zahle ich gegen diesen
meinen Solawechsel an Herrn Jakob Müller
5000 Mk. Valuta erhalten
Heinrich Meyer."

Jemand liess sich in sein Notizbuch quer eine Quittung über einen kleinen Betrag schreiben und schrieb dann auf der vorhergehenden Seite einen anderen Text hinzu.

Manchmal schaffen sich Fälscher von vornherein dadurch Platz zu ausgedehnten Zusätzen, dass sie ein Blatt mit anhängendem Respectblatt benutzen, z. B. einen aus zwei Blättern bestehenden Briefbogen.

Ein Herr dictirte seinem abgehenden Sekretär ein Zeugniss, das dieser ins Reine schrieb, worauf der Herr es unterschrieb. Der Sekretär

hatte aber in der Weise geschrieben, dass er von einem halben Bogen den oberen Theil zurückgeklappt und nur die untere Hälfte für das Zeugniss benutzt hatte. Hinterher klappte er die obere Hälfte zurück und fälschte eine Schuldverschreibung dazu.

Ein Kaufmann erhielt von einem anderen 95 Mk. Darlehn. Er stellte hierüber eine Schuldurkunde aus, welche folgendermaassen lautete:

„Unterzeichneter bescheinigt, dass er von Herrn Leopold Siebert in Kleinschellenberg den Betrag von fünfundneunzig Mark heute baar erhielt und selben am 1. Mai 1886 zurückzahlen will.

Wilh. Wolf."

Der Darlehnsgeber verfälschte die Urkunde, indem er vor jeder Zeile noch einige Worte ansetzte, so dass die Urkunde sodann folgendes Aussehen hatte:

Am Ende dieses Unterzeichneter bescheinigt, durch Unterschrift, dass er von Herrn Leopold Siebert Fabrikant u. Gutsbes. in Kleinschellenberg den Betrag von fünftausendzweihundert undneunzig Mark heute baar u. richtig ausgezahlt erhielt und selben am 1. Mai 1886 zuzüglich 5 % Zinsen zurückzahlen will.

Wilh. Wolf.

4. Fälschungen durch Austilgen echter Theile. Der Fälscher benutzt hierzu entweder mechanische Mittel, nämlich Messer, Radirgummi, Radirpulver und dergl., oder chemische Mittel. Um die Stellen, die durch das Radiren dünn geworden sind, zu verdecken, klebt er manchmal Papier oder Leinwand auf die Rückseite, anscheinend, um das von Rissen oder Brüchen beschädigte Schriftstück zusammenzuhalten; manchmal streicht er auch etwas Leim über die radirte Stelle, um das Fehlen der Leimung zu verdecken.

Als chemische Mittel zum Austilgen von Schriftzügen benutzt der Fälscher hauptsächlich Salzsäure, Oxalsäure, Eau de Javelle.

5. Fälschungen durch Abtrennen einzelner Theile einer Urkunde und durch Einfügen anderer Theile. Manchmal schneiden die Fälscher an einem echten Schriftstück die Namensunterschrift ab und benutzen das abgeschnittene Stück zum Anfertigen einer falschen Urkunde.

Der Director einer herumziehenden Schauspielertruppe sammelte auf einem Einladungsbogen Unterschriften zu einem Abonnement auf die Vorstellungen. Der Bürgermeister schrieb seinen Namen zuerst hin, darunter andere. Der Bürgermeister hatte zwischen dem Text der Einladung und seiner Unterschrift einen etwa 5 cm breiten Raum gelassen. Der Theaterdirector schnitt den Text seiner Einladung ab und schrieb auf den leeren

Raum: „Die Unterzeichneten verpflichten sich, ein Jeder 100 Mk. zum Zustandekommen der Vorstellungen beizusteuern.“

Ein Kaufmann erhielt von einem anderen einen Brief, in welchem auf der nur wenig beschriebenen dritten Seite zum Schluss als Nachschrift stand: „Soeben ist Ihre Sendung angekommen. O. Reinhardt.“

Der Empfänger schnitt die Worte

„angekommen.
O. Reinhardt.“

und das darunter befindliche Papier ab, bedruckte den Abschnitt mit seinem Geschäftswechselformular, wozu er eine Stereotypplatte hatte, und füllte schliesslich das Formular mit einer Wechselverpflichtung aus. Bei dem Worte „angekommen“ machte er auf das „k“ einen Tintenklecks, so dass man diesen Buchstaben nicht mehr lesen konnte. Das Papier sah nun folgendermaassen aus:

ange●ommen.
O. Reinhardt.

Prima-Wechsel. Mk. 10000.
B., d. 20. Novbr. 1875.
Am 1. Januar 1876 zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel die Summe von
Zehntausend Mark
an die Ordre von mir selbst, Werth in mir selbst, und stellen solchen auf Rechnung lt. Bericht.
F. Lehmann.

Manchmal verschaffen sich Fälscher Namenszeichnungen in der Weise, dass sie aus Büchern das weisse Vorblatt mit dem darauf befindlichen Namen des Eigenthümers herausschneiden.

Dem Fürsten Bismarck wurde einmal ein rosarothes, goldgerändertes Albumblatt mit seiner Namensunterschrift vorgezeigt, worüber eine von dritter Hand geschriebene Verpflichtung, 16000 Mk. zu bezahlen, geschrieben war.

Manchmal schneidet der Fälscher Theile von echten Wechseln ab und klebt sie an gefälschte Wechsel.

Ein Fälscher schnitt von einem echten Wechsel den Kopf mit dem darauf befindlichen Accept ab und klebte ihn an einen anderen Wechsel, der auf eine höhere Summe lautete. Um die Entdeckung zu erschweren, machte er an der Klebstelle einen Bruch und überzog die Stelle auf der Vorderseite mit einem starken Tintenstrich, so dass man selbst beim Halten gegen das Licht das Zusammenkleben nur schwer bemerken konnte.

Ein anderer Fälscher trennte von einem echten Wechsel die Allonge, auf der sich die Giros guter Häuser befanden, ab und klebte sie an einen anderen Wechsel an.

Schon oft nahmen Fälscher bei aus mehreren Bogen bestehenden Urkunden den einen Bogen heraus und ersetzten ihn durch einen andern mit anderem Inhalte.

Ein Miether hatte seinen Zins nicht bezahlt und wurde auf Bezahlung verklagt. Im Termin wies er sein Miethzinsquittungsbuch vor

und zeigte, dass darin über die eingeklagte Miethzinsrathe quittirt war. Schliesslich ergab sich aber, dass er bei seinem Wohnungsnachbar, der einen gleich hohen Miethzins zu zahlen hatte, aus dessen Quittungsbuch die Quittung herausgetrennt und sie in sein Quittungsbuch eingeklebt hatte.

Fälschung mit sympathetischer Tinte. Manchmal benutzt der Fälscher eine Tinte, die erst nach einer gewissen Zeit hervortritt.

Solche Tinte benutzte jemand einmal dazu, dass er eine auf 3 Mk. lautende Postanweisung aufgab, auf der, als sie am Bestimmungsorte anlangte, in Ziffern und Buchstaben 300 Mk. stand.

Die Gefahr einer Täuschung auf diesem Wege ist nicht gross, da das mit sympathetischer Tinte Geschriebene in der Regel in der Farbe erheblich abweicht.

Manchmal wird Tinte benutzt, die später verschwindet. Dann sind aber in der Regel, namentlich mit dem Mikroskop, die Federspuren noch zu sehen; auch lässt sich auf chemischem Wege die Tinte wieder beleben.

B. Wie erkennt man, dass eine Urkunde gefälscht ist?

Wenn eine Urkunde echt sein soll, muss in ihr alles miteinander übereinstimmen, Inhalt, Unterschrift, Datum, Handschrift, Schreibmaterial (Papier, Tinte). Man muss daher, wenn man eine Urkunde auf ihre Echtheit prüft, stets in der Richtung nachforschen, ob irgend etwas mit dem anderen nicht übereinstimmt.

Zu prüfen hat man den Inhalt der Urkunde, ihr Aussehen und die Handschrift.

Es ist dringend geboten, die verschiedenen Prüfungen in einer bestimmten Reihenfolge vorzunehmen, einerseits damit man nicht mehr Arbeit und Kosten aufwendet, als unbedingt nöthig ist, andererseits, damit man nicht etwa durch eine zu früh vorgenommene Untersuchung den Stoff für die weiteren Prüfungen sich raubt. Am zweckmässigsten ist es, zuerst den Inhalt der Urkunde zu prüfen, dann ihr Aussehen, dann die Handschrift der Urkunde zu untersuchen, und zwar dies alles zunächst mit dem blossen Auge, dann mit Hilfe der Mikroskopie und nöthigenfalls auch der Photographie, und schliesslich eine chemische Prüfung vorzunehmen, diese zuletzt, da die Thätigkeit des Chemikers meist einzelne Theile der Urkunde zerstört.

I. Prüfung des Inhaltes der Urkunde. Man hat in dieser Hinsicht namentlich Folgendes zu prüfen:

1. Stimmt der Inhalt mit der Persönlichkeit des Schreibenden überein, mit seinem Charakter, seinem Bildungsgrad, seinem Stil, seiner Art zu denken und zu schreiben?

Man achte insbesondere auch darauf, ob etwa eine besonders wichtige Stelle der Urkunde an das Ende eines Satzes mit „und" angehängt oder sonst in einer dem Stile nach auffallenden Weise angefügt ist; solche Stellen sind als verdächtig anzusehen.

2. Passt der Inhalt zu anderen schon feststehenden Thatsachen? stimmt er überein mit anderen Aufzeichnungen des Ausstellers, z. B. mit seinen Einträgen in Geschäftsbücher.

3. Steht das Datum der Urkunde mit ihrem Inhalt in Einklang? Gerade Anachronismen kommen in gefälschten Urkunden häufig vor.

So wurde z. B. in einem Testament ein Kind als Miterbe aufgeführt, das zur Zeit der angeblichen Ausstellung des Testaments noch garnicht lebte.

Manchmal wurden in Urkunden vor 1874 die Summen in Mark angegeben, obwohl die Markwährung erst 1874 eingeführt wurde.

II. Besichtigung des Schriftstückes. Hierbei hat man namentlich auf Folgendes zu achten.

1. Ist radirt worden?

a) Man untersuche die Rückseite des Schriftstückes, ob sich kleine Erhöhungen, wie sie beim Radiren entstehen, vorfinden.

b) Man halte das Papier gegen das Licht und prüfe, ob durchscheinende Stellen sich vorfinden.

c) Man sehe nach, ob das Papier an einer Stelle eine rauhe Oberfläche zeigt, und ob an dieser Stelle die Tinte leicht bläulich scheint. Manchmal überstreicht der Fälscher die vom Radiren durchscheinend gewordene Stelle, um sie stärker und wieder glatt zu machen, mit Gummi, Gelatinelösung, alkoholischer Harzlösung und dergleichen; solche nachträglich geleimte Stellen weichen aber in der Farbe von der Umgebung ab.

2. Ist durch Säuren etwas ausgetilgt? Dass das Schriftstück mit einer Säure bearbeitet worden ist, erkennt man an gelblichweissen Flecken im Papier; sie beruhen darauf, dass das Ultramarin, womit unser modernes Papier fast ausschliesslich getönt ist, durch Säuren sich zersetzt.

Um ausgetilgte Schrift wieder sichtbar zu machen, lege man das Schriftstück vorsichtig auf eine heisse Platte oder schlage es in Seidenpapier und streiche mit einem heissen Bügeleisen darüber.

3. Sind sonst Spuren vorhanden, die auf eine Aen-

derung schliessen lassen? Man sehe insbesondere nach, ob sich irgend welche auffällige Eindrücke vorfinden.

Adolf Henze fand, als er eine Urkunde gegen das Licht prüfte, dass ihre rechte Seite zahlreiche kleine Narben aufwies, wie sie sich bilden, wenn man ein Schriftstück mit Streusand bestreut und dann etwas Schweres darauf legt, dass dagegen auf der linken Seite von solchen Narben nichts zu sehen war. Er prüfte deshalb die rechte Hälfte des Textes für sich besonders und fand hierbei, dass sie für sich allein gelesen einen ganz neuen Sinn gab. Die linke Hälfte war erst nachträglich dazugeschrieben worden.

In einem anderen Falle fand Henze bei genauer Besichtigung einer Urkunde eigenthümliche Erhöhungen auf der Rückseite, aus denen er endlich mit Mühe das Wort „hundert“ herausbuchstabirte, während an derselben Stelle mit Tinte eine höhere Summe geschrieben war. Die Erhöhungen rührten augenscheinlich davon her, dass mit einem Bleistift kräftig aufgedrückt worden war. Die Urkunde war in der Weise gefälscht, dass jemand den Text mit Tinte, die Summenangabe aber mit einem gleichfalls ganz schwarz schreibenden Bleistift geschrieben hatte; nachdem dieses Schriftstück unterschrieben worden war, radirte er die Bleistiftschrift weg und schrieb dafür mit Tinte eine höhere Summe hin.

Verdacht erregend sind auch Schriftstücke mit einem Klecks oder Strich von solcher Dicke, dass man das darunter Befindliche nicht sehen kann, sowie Schriftstücke, deren Rückseite überklebt ist, endlich solche, von denen etwas abgeschnitten ist, was man unter Umständen an der unregelmässigen Schnittfläche, sowie an dem ungewöhnlichen Format erkennt.

4. Sind einzelne Worte und Buchstaben übermalt? Man erkennt dergleichen leicht daran, dass die Schrift dicker ist und nicht wie in einem Zuge geschrieben aussieht. Fälscher übermalen gern einzelne Stellen, wenn sie in einer Urkunde irgend etwas hinzugesetzt haben und nachträglich finden, dass die Tinte des Zugesetzten in der Farbe nicht mit den benachbarten Stellen harmonirt.

5. Befinden sich unter den Buchstaben einer Urkunde vielleicht dieselben Buchstaben in Bleistiftschrift? Man erkennt dies leicht, weil dann meistens einzelne Theile der Bleistiftschrift noch unter der Tinte hervorsehen. Solche Bleistiftuntermalungen lassen darauf schliessen, dass der Schreibende eine fremde Handschrift nachgeahmt und, um sie genau zu treffen, erst mit Bleistift vorgezeichnet hat, sei es mit freier Hand, oder indem er die Handschrift durchpauste.

6. Entspricht das Aussehen der Urkunde ihrem angeblichen Alter?

a) Die Tinte vertheilt sich mit den Jahren etwas im Papier und bekommt hierdurch einen gelblichen Hof. Die Schrift muss daher, wenn sie ein gewisses Alter haben soll, einen solchen Hof aufweisen.

Man achte darauf, ob dieser gelbliche Hof an allen Schriftzügen gleichmässig auftritt; ist er im allgemeinen vorhanden, fehlt er aber bei einzelnen Schriftzügen, so ist dringend zu vermuthen, dass diese Stellen nachträglich hinzugesetzt sind. Fälscher fertigen sich manchmal eine besondere Tinte an, die den Schein hohen Alters erregen soll; sie werfen verrostete Nägel in die Tinte und bringen sie mittels Rohrfedern auf das Papier. Sie erreichen damit allerdings den gelblichen Ton alter Schrift; aber der gelbliche Hof fehlt entweder gänzlich, oder er sieht unnatürlich aus und hat nicht die allmähliche Abstufung in der Farbe.

Wenn in einer Urkunde einzelne Züge heller, andere dunkler aussehen, so braucht eine Verfälschung noch nicht vorzuliegen. Denn schon die stärkere oder schwächere Füllung der Feder mit Tinte kann solche Verschiedenheiten herbeiführen; auch können sie darauf beruhen, dass im Tintenfass Schlamm war und beim Eintauchen das eine Mal Schlamm in die Feder gerieth, das andere Mal nicht.

b) Papier. Mit den Jahren vergilbt das Papier an den Rändern. Man prüfe daher bei älteren Schriftstücken, ob sie gelbliche Ränder haben. Man achte hierbei darauf, ob sie an allen Rändern gleichmässig vergilbt sind; fehlt die Vergilbung an einem Rande oder an einigen Rändern, so muss hier etwas abgeschnitten sein.

Fälscher suchen dem Papier manchmal dadurch den Anschein höheren Alters zu geben, dass sie es räuchern oder mit Kaffee bräunen; letzteres erkennt man leicht, wenn man das Papier mit Wasser betupft, es entsteht dann ein weisser Fleck.

Aus dem im Papier befindlichen Wasserzeichen kann man manchmal das Alter des Papiers erfahren; nöthigenfalls ermittle man die Fabrik, woher das Papier stammt, und frage an, wann das betreffende Wasserzeichen benutzt worden ist.

Es ist schon vorgekommen, dass ein Schriftstück das Wasserzeichen einer Fabrik trug, die zur Zeit der angeblichen Ausstellung der Urkunde noch gar nicht existirte.

Ein Testament war mit 1868 datirt, das Wasserzeichen wies aber den Adler des Deutschen Reiches auf.

c) Siegel, Stempel und die sonstige Ausstattung des Schriftstücks sind gleichfalls zu beachten. Es ist vorgekommen, dass Siegel von einem anderen Schriftstück abgemacht und aufgeklebt wurden; man versuche deshalb, ob sich schon durch Befeuchtung des Papiers das Siegel ablösen lässt, was nur bei aufgeklebten Siegeln möglich ist.

Wenn der Stempel aus einer späteren Zeit herrührt, als wie das Datum der Urkunde lautet, so ist dies sehr verdächtig. Man hat aber

zu berücksichtigen, dass in manchen Gegenden Deutschlands alte Urkunden nachgestempelt werden mussten, wenn man sie vor Gericht gebrauchen wollte.

7. Urkunden, die aus mehreren zusammengeklebten Stücken bestehen, erscheinen verdächtig; sie können aber auch echt sein. Es kommt eben darauf an, ob die Stücke ursprünglich ein Ganzes gebildet hatten und nur deshalb zusammengeklebt worden sind, weil sie zerrissen waren. Um zu ermitteln, ob die Stücke wirklich Theile eines zusammengehörigen Ganzen sind, beachte man

a) ob die Ränder genau bis in alle Einzelheiten zusammenpassen,

b) ob die Farbe, Rippung, Linirung, Dicke des Papiers übereinstimmt,

c) ob nicht etwa auf den mehreren Stücken verschiedene Wasserzeichen zu sehen sind, wie dies thatsächlich schon vorgekommen ist.

8. Man achte bei Urkunden, die aus mehreren Blättern bestehen, darauf, ob die Spuren äusserer Einwirkung sich an den einzelnen Blättern gleichmässig vorfinden.

Man fand bei Prüfung eines alten Buches, dass ein Wurmloch sich gleichmässig durch alle Blätter zog, dass aber ein Blatt in der Mitte des Buches dieses Wurmloch nicht aufwies. Dieses Blatt musste also nothwendigerweise nachträglich eingefügt worden sein.

9. Man beachte die Falten des Papiers. Bei Schriftstücken, z. B. Briefen, die angeblich von auswärts gekommen sind, müsste das Fehlen von Falten Bedenken erregen.

Verdächtig ist es auch, wenn die Unterschrift einer Urkunde dicht unter einer Falte steht; solche Unterschriften sind schon manchmal durch Betrug erlangt gewesen.

Die vorläufige Besichtigung noch weiter auszudehnen und z. B. Reagenzien anzuwenden, empfiehlt sich im allgemeinen nur, wenn wegen geringfügiger Uebertretungen Pässe, Zeugnisse und dergleichen zu prüfen sind. Bei wichtigeren Urkunden überlasse man das Prüfen mit Reagenzien dem Sachverständigen. Ueberhaupt schone man das Schriftstück so sehr wie möglich; namentlich vermeide man, es noch anders zu falten als dies ursprünglich geschehen war.

III. Untersuchung mit dem Mikroskop. Nachdem man das Schriftstück mit blossem Auge besichtigt hat, untersuche man es noch mit Lupe und Mikroskop. Namentlich für die Beantwortung folgender Fragen ist das Mikroskop ein werthvolles Hilfsmittel.

1. Ist die Urkunde allenthalben mit derselben Tinte geschrieben? Es giebt jetzt sehr viele Arten schwarzer Tinte. Für das blosse Auge sieht das damit Geschriebene einfach schwarz aus; in Wirklichkeit hat aber jede Tinte ihre eigene Farbennuance, die

eine z. B. einen Stich in dunkelgrün, die andere in dunkelbraun. Dass man das nicht mit dem blossen Auge wahrnehmen kann, beruht auf den Unebenheiten, Höhen und Tiefen des Papiers, soweit dieses nicht ganz ungewöhnlich sorgfältig geglättet ist. Diese haben in optischer Hinsicht die gleiche Wirkung wie die Furchen eines braunroten Feldes, das aus der Ferne einfach schwarz erscheint; tritt man näher heran, so dass man die einzelnen Theile der Furche sieht, so erkennt man erst die richtigen Farben in ihren von Licht und Schatten beeinflussten Abtönungen. Die gleiche Wirkung wie beim Felde das Nähertreten hat bei der Tinte das Mikroskop; es zerlegt die Tintenzüge in ihre einzelnen Theile und lässt nun die einzelnen Farbentöne erkennen; da fast jede Tinte einen anderen Farbenton hat, so kann man mit dem Mikroskop fast stets erkennen, ob in einem Schriftstück zwei verschiedene Tinten benutzt sind.

2. Sind die Schriftzüge gleichzeitig geschrieben, oder ist etwas nachträglich hinzugefügt?

a) Man sehe nach, ob sich die verdächtigen Schriftzüge mit den echten an irgend einer Stelle, z. B. bei einer Schleife oder einem Schnörkel kreuzen. Sind die verdächtigen Schriftzüge gleichzeitig mit den übrigen geschrieben, so ist an der Kreuzungsstelle der Schnitt nicht ganz rein; die Tinte ist vielmehr hier ein wenig ausgeflossen. War dagegen die gekreuzte Stelle bereits ganz trocken, als die spätere Schrift dazu kam, so ist der Schnitt rein.

b) Man untersuche an den Kreuzungsstellen, welche Tintenschicht zu oberst liegt. Es lässt sich nämlich mit dem Mikroskop deutlich erkennen, dass an Kreuzungsstellen die zu einer späteren Niederschrift verwendete Tinte über der früheren Niederschrift liegt. Nehmen wir z. B. an, es liege der Verdacht vor, dass eine 1 nachträglich in eine 4 verfälscht worden sei. Wer eine 4 schreibt, macht zuerst den Winkel und dann den Grundstrich; bei einer echten 4 liegt also der Grundstrich oben. Wer aber aus 1 eine 4 macht, legt den Winkel auf den schon vorhandenen Grundstrich; bei einer durch Fälschung entstandenen 4 liegt also der Grundstrich unten. Ebenso verhält es sich, wenn aus einer 2 nachträglich eine 8 gemacht worden ist.

c) Man untersuche die durch Falten gekreuzten Stellen. Papier wird an Stellen, wo es gebrochen ist, leicht etwas zerfasert. Dies hat zur Folge, dass beim Schreiben auf solchen Stellen die Tinte etwas ausläuft. Entweder müssen nun alle Schriftzüge, die den Bruch kreuzen, etwas ausgelaufen sein; dann sind sie geschrieben, als der Bruch schon bestand. Oder keiner dieser Schriftzüge ist ausgelaufen, dann sind sie geschrieben, als die Falte noch nicht da war.

Sind aber einzelne Schriftzüge etwas ausgelaufen, andere nicht, so müssen sie zu verschiedenen Zeiten geschrieben worden sein, theils vor Entstehung des Bruches, theils nachher.

3. Mit was für einer Feder ist geschrieben? Mit dem Mikroskop kann man deutlich erkennen, ob eine Stahlfeder, Gänsefeder oder Rohrfeder benutzt worden ist. Die Stahlfedern sind erst Ende der 20er Jahre des 19. Jahrhunderts in Gebrauch gekommen. Eine früher datirte Urkunde, die mit Stahlfeder geschrieben ist, kann sonach nicht echt sein.

Man kann unter Umständen auch erkennen, ob in dem Schriftstück allenthalben mit derselben Feder geschrieben ist; scharfe Federn schneiden tiefer ein.

4. Entspricht die Zusammensetzung des Papiers dem Alter der Urkunde? Erst seit neuerer Zeit werden zur Herstellung des Papiers ausser Leinen- und Baumwollstoffen auch Ersatzstoffe. und zwar Holz- und andere Pflanzenfasern verwendet. Mit dem Mikroskop lässt sich erkennen, ob das Papier derartige Bestandtheile enthält. Werden sie in einer angeblich sehr alten Urkunde vorgefunden, so kann diese nicht echt sein.

5. Bestehen die Theile einer zusammengeklebten Urkunde aus gleichartigem Papier? Heutzutage werden die verschiedenartigsten Pflanzenfasern zur Herstellung von Papier verwendet. Mehrere zusammengeklebte Stücke können nur dann ursprünglich ein Ganzes gebildet haben, wenn das Papier aus ganz demselben Material hergestellt ist.

Man übertrage diese Untersuchung einem Botaniker; jedem anderen Sachverständigen würde es schwer fallen, zu erkennen, von welchem Stoffe die Fasern des Papiers herrühren, zumal bei Herstellung des Papieres die Fasern des Rohmaterials zerrissen und zerkleinert werden.

6. Man untersuche den auf der Urkunde haftenden Schmutz. Ist eine Urkunde echt, so ist sie in der Regel erst hinterher beschmutzt worden; der Schmutz haftet sonach über den Schriftzügen. Fälscher verfahren aber beim Herstellen falscher Urkunden meist so, dass sie Papier erst künstlich beschmutzen und dann darauf schreiben. Mit dem Mikroskop lässt sich dann erkennen, dass der Schmutz nicht auf der Schrift, sondern darunter liegt.

IV. Prüfung der Handschrift.

1. Rührt die Schrift von der Hand des angeblichen Ausstellers der Urkunde her? Ueber die beim Vergleichen von Handschriften maassgebenden Grundsätze herrschen vielfach falsche Anschauungen. Man glaubt meistens, dass es auf das äussere Aus-

sehen der Schrift ankomme. In Wirklichkeit ist aber in erster Linie nicht die Form der einzelnen Buchstaben maassgebend, sondern der in der Schrift zum Ausdruck kommende Geist. Auch die Handschrift ist der Ausdruck und das Ergebniss des individuellen Wesens des Einzelnen. So wie es nicht zwei Menschen giebt, die vollständig gleiche äussere und innere Eigenschaften haben, so giebt es auch nicht zwei Handschriften, die sich vollständig gleichen. Die Hauptaufgabe des Schriftvergleichers besteht deshalb darin, an echten Schriften das individuelle Wesen des Schreibenden zu erforschen, zu studiren und sich hineinzuleben. Nachdem er so den der Schrift innewohnenden Geist herausgefühlt hat, hat er die auf ihre Echtheit zu prüfende Schrift vorzunehmen und zu untersuchen, ob sich in ihr der gleiche Geist findet. Er hat ebenso zu verfahren, wie der Kunstforscher, der, wenn er die Echtheit eines Bildes prüft, in erster Linie nicht darauf achtet, wie Einzelheiten, z. B. ein Baum, eine Hand ausgeführt sind, sondern darauf, ob er den Gesammteindruck der Werke des Malers nnd dessen künstlerisch ureigene Pinselführung wiederfindet.

Schon die Erfahrung des täglichen Lebens zeigt, dass man Handschriften nicht an der Form, sondern an dem in ihnen wohnenden Geist wiedererkennt. Wenn man z. B. von einem Bekannten einen Brief bekommt, so genügt meist schon ein Blick auf die Adresse, um den Absender zu erkennen; dieses Erkennen beruht nicht darauf, dass man weiss, wie der Absender diesen oder jenen Buchstaben formt, sondern auf dem Gesammteindruck der Schrift, wie man ja auch eine Person nicht an einzelnen Körpertheilen, sondern an ihrem Gesammtaussehen wiedererkennt.

Da die Schrift ein Ausfluss des Geistes des Schreibenden ist, so bleibt ihr wesentlicher Gehalt von der Jugend bis zum Greisenalter vollständig gleich; wer als alter Mann sich einmal die Namenseinträge wieder ansieht, die er als Kind in seine Schulbücher gemacht hat, wird seine Handschrift mit Sicherheit wiedererkennen; die Form ist vielleicht etwas anders geworden, aber er fühlt heraus, dass er es war, der den Namen geschrieben hat.

Weil die Schrift ein Ausfluss des Wesens der Person ist, so üben auch aussergewöhnliche äussere Umstände, unter denen die Schrift zustande kommt, keinen Einfluss auf ihren geistigen Gehalt aus, dieser lässt sich immer wieder herauserkennen, z. B. auch dann, wenn man mit der linken Hand schreibt oder die Feder zwischen die Zehen nimmt.

Ein Bauer hatte Roggen gesät. Sein Nachbar wollte ihm einen Possen spielen; er zeichnete in die Saat mit einem Stück Holz in grossen

Umrissen das Wort „Geizhals“, streute in diese Spur Kornblumensamen und schleifte dann das Ganze wieder zu. Im Sommer wuchs das Wort deutlich heraus, so dass im Dorfe allgemeine Aufregung darüber entstand. Der Geschädigte wendete sich aber an den Schriftsachverständigen Henze in Leipzig. Dieser liess von der Kornblumenschrift eine Photographie aufnehmen und war dann in der Lage, ein Gutachten dahin abzugeben, dass diese Schrift mit der des feindlichen Nachbars vollständig übereinstimmte. So hatte sich selbst bei dieser eigenthümlichen Art, die Schrift herzustellen, der Geist des Urhebers nicht verleugnen können.

Um in den Geist und Charakter einer Schrift einzudringen, hat der Sachverständige in folgender Weise zu verfahren:

Er verfolge, wie Karl Sittl in München empfiehlt, zunächst mit freiem Auge jeden Schriftzug eingehend vom Anfang bis zum Ende in seinen Höhen und Kürzen, in seiner Rundung und in seinen Winkeln, in seiner Stärke und Schwäche, in der Methode der Schattenvertheilung, in der Ausprägung der Formen, in seinen Verbindungen und insbesondere in seinem allgemeinen Charakter. Dann wiederhole er diese Prüfungen mit einer scharfen Lupe, durch die er die individuellen Eigenheiten der Schrift noch deutlicher erkennt.

Ein gutes Mittel, um sich in das Wesen der Handschrift noch mehr einzuleben, ist das Anfertigen sorgfältiger Pausen. Indem man hierbei an manchen Punkten unwillkürlich abweicht und der Individualität des Originals nicht gerecht wird, lernt man die Eigenthümlichkeiten der durchzupausenden Schrift herausfühlen.

Von grossem Vortheile ist es auch, mit lichtempfindlichem Papier Lichtpausen aufzunehmen. Hierbei entstehen durch die Einwirkung des Sonnenlichts Copien, bei denen sich die Schriftzeichen in blendendem Weiss vom kornblauen Hintergrunde abheben; sie geben die Schrift in weiss auf blau in ganz besonderer Deutlichkeit wieder, wie man sie kaum mit der Lupe am Original erkennen kann. Es genügt, wenn man in dieser Weise die wichtigsten Stellen des Originals copirt.

Bei Prüfung einer Handschrift auf ihre Echtheit ist zu berücksichtigen, dass äussere Einflüsse eine Abweichung von der sonst gewohnten Art zu schreiben herbeiführen können. Eine Schrift kann für den ersten Anblick Bedenken erregen, wenn sie mit ungewohntem Schreibmaterial auf abnormer Schreibunterlage, von einem Kranken, in aussergewöhnlicher Erregung, nach dem Genuss von Alkohol geschrieben wurde. Eine auf einer blossen Tischplatte geschriebene Unterschrift sieht anders aus, als eine Unterschrift, bei der man eine Schreibunterlage hatte.

Liegt der Verdacht vor, dass eine fremde Handschrift nachgeahmt ist, so hat der Sachverständige darauf zu achten, ob sie mit freier

Hand oder mittels Durchzeichnens nachgeahmt ist. Beim Durchzeichnen wird zwar eine grosse Aehnlichkeit erzielt; solche Schriftzüge machen aber nie den Eindruck des Geschriebenen, sehen vielmehr wie gezeichnet aus; denn der Fälscher ist hierbei genöthigt, die Züge langsam zu bilden, wobei sie in ihren Bewegungen zögernd und bedachtsam werden.

Nachgeahmte Schriftzüge lassen regelmässig den Wechsel von frischer und blasser Schrift vermissen. Beim gewöhnlichen Schreiben entstehen durch das allmähliche Nachlassen der Tinte blässere Stellen, bis nach dem Eintauchen die Schrift wieder dunkler wird; wer aber eine Schrift nachahmt, arbeitet wegen der Langsamkeit seiner Arbeit regelmässig mit vollgefüllter Feder.

2. Hat der Aussteller einer Urkunde sie nachträglich verfälscht? Auch solche Fälschungen, bei denen jemand nicht eine fremde Handschrift nachahmt, sondern in einer von ihm selbst geschriebenen Urkunde etwas ändert oder zusetzt, lassen sich an der Handschrift erkennen; denn jede Handschrift wechselt ein wenig je nach den augenblicklichen inneren und äusseren Verhältnissen des Schreibenden. Dieser sich in der Schrift ausprägende Gemüthszustand tritt um so bedeutsamer hervor, wenn jemand im Begriff ist, etwas zu thun, wobei er Gefahr läuft, schwer bestraft zu werden.

Die Lösung der dem Schriftsachverständigen zu stellenden Aufgaben ist überaus schwierig. Unrichtig wäre es, zu glauben, dass hierzu etwa Schreiblehrer oder solche, die viel mit Schriften zu thun haben, wie Archivbeamte, schon ohne weiteres befähigt sein; es ist vielmehr langjähriges Studium des Charakters von Schriftzügen, sowie eine gewisse natürliche Begabung erforderlich.

Ganz hervorragend auf diesem Gebiete war der verstorbene Commissionsrath Adolf Henze in Leipzig. Von den jetzt lebenden Schriftsachverständigen geniesst besonderes Ansehen Karl Sittl in München (geb. 1833 in Passau), der schon in fast allen europäischen Staaten als Sachverständiger zugezogen worden ist und auch litterarisch in seinem Fache mehrfach thätig gewesen ist (vergleiche die vorausgeschickte Litteraturangabe).

V. Untersuchungen mit Hilfe der Photographie. Die Photographie gewährt für das Entdecken von Urkundenfälschungen in folgenden Richtungen eine werthvolle Hilfe.

1. Der bekannte Gerichtschemiker Dr. Paul Jeserich in Berlin hat zu Anfang der achtziger Jahre ein Verfahren erfunden, Urkunden, auf denen etwas wegradirt ist, so zu photographiren, dass die für das blosse Auge nicht mehr sichtbaren Schriftzüge wieder zur Erscheinung kommen.

2. Weiter hat Jeserich ein Verfahren erfunden, durch das Farbenunterschiede in der Tinte, die mit blossem Auge nicht zu erkennen sind, auf der Photographie deutlich zu Tage treten. Das Verfahren beruht darauf, dass verschiedene Tinten, auch wenn sie für das Auge ganz gleich erscheinen, doch aus qualitativ und quantitativ ganz verschiedenen Farbenelementen zusammengesetzt sind; diese für das blosse Auge nicht bemerkbaren Verschiedenheiten giebt Jeserich, indem er eine ganz bestimmte Art von Belichtung und von Plattenbehandlung anwendet, derart differenzirt wieder, dass z. B. Tinte mit blauer Nuancirung fast weiss, Tinte mit brauner Nuancirung tief dunkel erscheint.

3. Einen weiteren Vortheil für das Untersuchen von Urkundenfälschungen gewährt die sogenannte Mikrophotographie, die gleichfalls von Jeserich zuerst für gerichtliche Zwecke verwendet worden ist. Sie dient nicht dazu, etwas sichtbar zu machen, was man sonst nicht sehen könnte, wohl aber dazu, dasjenige, was sich mit dem Mikroskop sehen lässt, dauernd festzuhalten und für jedermann sichtbar zu machen. Es hat sich oft gezeigt, dass Richter, namentlich Geschworene, nicht geneigt waren, dasjenige unbedingt zu glauben, was der Sachverständige mit dem Mikroskop gesehen haben wollte. Solche Zweifel sind ja auch nicht immer unberechtigt, da selbst der gewissenhafteste und vorsichtigste Forscher zuweilen das zu sehen glaubt, was er gern sehen möchte, und dabei kleine, kaum bemerkbare Abweichungen übersieht. Mit Hilfe der Mikrophotographie wird es aber auch dem Richter möglich, dasjenige wahrzunehmen und nachzuprüfen, was vorher nur der Sachverständige mit dem Mikroskop (vergleiche III.) wahrgenommen hatte.

4. Auch in der Richtung hat man die Photographie zu Hilfe gezogen, dass man von zwei zu vergleichenden Namensunterschriften die eine auf durchsichtige Gelatine photographirte und diese Photographie dann auf das andere Schriftbild legte; hierdurch konnte man auf das genaueste erkennen, dass die Schriftzüge sich deckten und übereinstimmten.

Ferner benutzte man die Photographie dazu, dass man eine zweifellos echte Unterschrift und eine andere, deren Echtheit bestritten wurde, photographirte und dann mittels Skioptikon beide Bilder in bedeutender Vergrösserung auf einen weissen Schirm warf; hierbei zeigten sich die charakteristischen Merkmale der Schrift so deutlich, dass die Frage der Echtheit sofort entschieden war.

VI. Untersuchung durch den Chemiker.

Der Chemiker vermag namentlich auf folgende Fragen Antwort zu geben:

1. Sind Schriftzüge auf chemischem Wege ausgetilgt worden?

Es giebt verschiedene chemische Mittel, Tinte auszutilgen, insbesondere Salzsäure, Oxalsäure, Natriumhypochlorit, Chlorwasser. Dass derartige Säuren auf das Papier eingewirkt haben, erkennt man an den zurückgebliebenen gelblich weissen Flecken, sowie weiter, indem man die verdächtigen Stellen mit feuchtem blauen Lackmuspapier betupft. Dieses wird, wenn es mit einer Säure in Berührung kommt, bekanntlich roth.

2. Was stand an Stellen, die ausradirt oder chemisch ausgebleicht worden sind?

Schriftzüge, die ausradirt oder chemisch ausgebleicht und mit dem Auge gar nicht mehr wahrzunehmen sind, kann man, namentlich wenn sie älter waren, meistens wieder erscheinen lassen. Dies beruht darauf, dass die Tinte auch farblose Bestandtheile hat, bei der Eisengallustinte und Alizarintinte Eisen, bei nicht eisenhaltiger Tinte andere organische Substanzen, die sich mit den Fasern des Papiers verbinden. Wenn nun ein Fälscher Schriftzüge austilgt, beachtet er die farblosen Bestandtheile nicht mit, da sie für ihn unsichtbar sind, und so bleiben sie vielfach im Papier zurück, zumal der Fälscher sich in der Regel bemüht, das Papier nur so weit zu bearbeiten, als zum Austilgen der Schriftzüge unbedingt nöthig ist. Man kann dann die anscheinend völlig verschwundene Tinte wieder erscheinen lassen, und zwar Eisengallustinte und Alizarintinte dadurch, dass man das Papier mit einer Gerbstofflösung bepinselt, die sich mit dem im Papier zurückgebliebenen Eisen zu einer dunklen Tinte verbindet, nichteisenhaltige Tinten dadurch, dass man das Papier vorsichtig so weit erhitzt, dass es eben beginnt gelb zu werden; dann treten die Schriftzüge in dunkler Farbe wieder hervor. Dies beruht darauf, dass Papier wegen seines bedeutenden Gehaltes an Kieselsäure nicht so schnell verbrennt, wie die in der Tinte vorkommenden farblosen organischen Stoffe. Die letzteren sind deshalb bereits verkohlt, wenn das Papier erst anfängt gelb zu werden, und treten in diesem verkohlten Zustande als Schriftzüge deutlich hervor.

3. Ist das Schriftstück allenthalben mit derselben Tinte geschrieben?

Ein Wechseln mit der Tinte beim Niederschreiben eines Schriftstückes ist an sich nicht ohne weiteres verdächtig. Sind mitten in einem Satze plötzlich einige Worte mit anderer Tinte geschrieben, und kehrt dann die erste Tinte wieder, so ist dies schon bedenklicher; kommen aber gar in demselben Worte oder Buchstaben zwei verschiedene Tinten vor, so ist so gut wie sicher anzunehmen, dass hier etwas nachträglich geändert worden ist.

Die Chemie gestattet nun, durch verschiedene Reagenzien mit Sicherheit zunächst vier Hauptarten von Tinte zu unterscheiden, die alte Galläpfeltinte, die Alizarintinte, die Blauholztinte und die Anilintinte; namentlich die Blauholztinte kommt in vielen chemisch sehr

verschieden zusammengesetzten Unterarten vor, doch ist es meistens schwierig, die specielle Unterart chemisch nachzuweisen, da in der Regel nur wenig Material zur Untersuchung vorliegt.

Bis zur Erfindung der Alizarintinte, 1855, gab es nur Eisengallustinte; die Blauholz- und Anilintinten kamen noch später auf. Schriftstücke, die vor 1855 datirt und mit einer anderen als Gallustinte geschrieben sind, können sonach nicht echt sein.

Eine mit 1851 datirte Urkunde war theils mit Galläpfeltinte, theils mit Alizarintinte geschrieben. Der Angeklagte wand ein, er habe Tinte von beiden Sorten dastehen gehabt und jedenfalls aus Versehen einmal gewechselt. Dies war nach dem eben Ausgeführten unmöglich.

4. Entspricht das Alter der Tinte dem angeblichen Alter der Urkunde, und sind alle Theile der Urkunde zur gleichen Zeit geschrieben?

Die Tinte verbindet sich im Laufe der Zeit immer inniger mit den Fasern des Papiers und wird durch Eintrocknen Galläpfeltinte ausserdem durch Oxydation immer schwerer löslich und immer widerstandsfähiger gegen Säuren. Soll eine Schrift alt sein, so muss sie gegen Säuren ziemlich lange Widerstand leisten. Hat man Schriftzüge, deren Alter feststeht und andere, deren Alter erforscht werden soll, so bestreiche man beide mit gleicher Säuremischung und beobachte mit der Uhr genau, in welcher Zeit sie verbleichen. Sollen sämmtliche Theile einer Urkunde gleich alt sein, so müssen sie gleich rasch verbleichen; jüngere verbleichen rascher. Umgekehrt darf bei Schriftstücken von erheblich verschiedenem Alter, wenn sie echt sein sollen, die Tinte bei Behandlung mit Säure nicht gleich schnell verbleichen.

Jemand war auf Bezahlung von Zinsen, die er zehn Jahre hindurch nicht bezahlt haben sollte, verklagt worden. Er legte Quittungen für jedes dieser zehn Jahre vor. Es entstand der Verdacht, dass sie erst nachträglich angefertigt worden seien. Der Chemiker untersuchte die Tinte der Quittungen mit Säure; auf allen Quittungen verbleichten die Schriftzüge gleich schnell. Mithin waren alle Quittungen gleichzeitig geschrieben, also gefälscht; höchstens eine hätte echt sein können.

5. Was steht an einer ausgestrichenen oder mit Tintenflecken zugedeckten Stelle?

Ist die zum Ausstreichen verwendete Tinte anders zusammengesetzt als die Tinte der darunter befindlichen Schrift, so hat der Chemiker ein Reagens anzuwenden, das nur die obere Tinte angreift. Ist zur Schrift und zum Ausstreichen die gleiche Tinte verwendet, so kann der Chemiker wenigstens dann helfen, wenn die zum Ausstreichen verwendete Tinte bedeutend später wie die Schrift aufgetragen ist. Er bepinselt dann die verdächtigen Stellen mit verdünnter Oxalsäure oder Salzsäure oder setzt sie Säuredämpfen aus; es tritt dann ein Augenblick ein, wo die obere Schicht gelöst wird, und die darunter liegende Schrift lesbar zu Tage tritt, bis schliesslich auch diese durch die fortdauernde Einwirkung der Säure erlischt.

V.

Aus der gerichtsärztlichen Praxis.

Von

Dr. Karl Kautzner.

Um besonders den Kriminalisten zu zeigen, welche Vorsicht bei Beurtheilung von Geisteszuständen nöthig ist, möge Nachstehendes dienen.

In der Litteratur über Psychiatrie findet man zumeist, dass die Simulationen von Geistesstörungen ausserordentlich selten vorkommen, und wenn schon solche Fälle zur Beobachtung gelangen, so seien dieselben doch zum mindesten suspect.

In meiner Eigenschaft als Gefangenhausarzt beim k. k. Landes- als Strafgerichte in Graz gelangte ich zu einer anderen Anschauung, indem ich alljährlich mehrere Fälle von vorgetäuschten Geistesstörungen zu begutachten habe.

Da ich diese Schwindler in unwiderlegbarer Weise entlarvt habe und oft nach Jahren noch deren geistige Gesundheit wieder feststellen konnte, so dürfte die Schilderung einiger besonders für den Juristen belehrender Beispiele am Platze sein.

Die Betreffenden waren meist Inquisiten, mitunter auch Sträflinge, die der Strafe entschlüpfen wollten.

Wenn die Simulanten sprechen, bieten sich dem Fachmanne bei der Beurtheilung nur selten Schwierigkeiten, sehr schwer wird aber die Sache, wenn vollkommenes Stillschweigen bewahrt wird.

Der Umstand, dass die zum Ausdrucke gebrachten Erscheinungen gewöhnlich nicht den klinisch bekannten Krankheitsformen entsprechen, erleichtert die Aufgabe des Arztes kaum, weil in Strafhäusern viele Erkrankungen ein ganz eigenthümliches und fremdartiges Gepräge annehmen. Dazu kommt noch, dass in solchen Anstalten gar nichts geglaubt werden darf und alles erst erwogen und controlirt werden muss, bevor man etwas verwerthen darf.

Dass die Mithäftlinge das Möglichste thun, um ihren Kameraden in seinem Treiben zu unterstützen und den Arzt irrezuführen, ist selbstverständlich; sehr zu beklagen ist es aber, dass mitunter selbst auch die Berichte des Aufsichtspersonales mit Vorsicht aufgenommen werden müssen.

So meldete mir einstens die Nachtwache von einem in Beobachtung stehenden Häftlinge, dass derselbe immer an der Wand horche, Zwiegespräche führe, herumtanze etc. Ich glaubte dieser allzu phantasiereichen Schilderung des früher einmal im Irrenhause als Pfleger bedienstet gewesenen und gut beleumundeten Gefangenaufsehers [1]), obwohl sonst alles klappte, doch nicht und überzeugte mich später, dass alles Schwindel war. Der betreffende Häftling, ein recht verkommener und schon oft abgestrafter Geselle, war durch sein düsteres und feindseliges Verhalten auffällig geworden und klagte nur nebenbei, dass ihm die Berggeister Nachts keine Ruhe gäben. Ich beobachtete denselben lange, und als ich meiner Sache gewiss zu sein glaubte, machte ich ihm begreiflich, dass die Geister nur durch seine Vollblütigkeit veranlasst würden und reducirte daher die Kost nach Möglichkeit. Die Berggeister wurden dabei immer kleiner, schwächer und blieben schliesslich ganz aus. Seitdem sind viele Jahre verflossen, der Entlarvte kam zwar wohl öfters wieder, selbst auch für längere Zeit, in die Anstalt, die Berggeister jedoch zeigten sich nie mehr.

Wiederholt angestellte Explorationen und stete Fixirung der wenn auch spärlichen Angaben verschaffte mir die Ueberzeugung, dass zielbewusste Täuschung vorliege, weil mit Rücksicht auf die vorhandene Intelligenz und das kurze Bestehen der Erkrankung der sich durch Gespräche, Stiche, electrische Schläge etc. bemerkbar machende Geisterspuk doch etwas zu kritiklos erschien. Wäre der Häftling seiner ersten Angabe, dass er die Geister nur sprechen höre, treu geblieben, so hätte sich der Fall vielleicht recht schwierig gestalten können, da aber der Häftling immer und immer wieder ausgeholt, und die Sache anscheinend recht ernst genommen worden war, so fühlte er sich bald schon ganz sicher und erzählte stets ausführlicher, wie er die Geister nicht blos höre, sondern auch sehe, spüre, rieche etc., und damit verrieth er seine Simulation.

Vor Jahren tauchte in Graz ein Hochstapler auf. Derselbe lebte auf sehr grossem Fusse, gab sich für einen Ingenieur aus, drängte sich in die beste Gesellschaft ein, wurde Bräutigam eines sehr hübschen Mädchens, dessen Vater Oberintendant war, und hatte selbst auch die Frechheit, bei dem Polizeidirector seine Aufwartung zu machen.

Letzterer interessirte sich sehr für die neue Bekanntschaft, und der alsbald entpuppte Schlossergeselle wanderte mit gebundener Marschroute in das Kriminal. Leider hatten aber schon viele Geschäftsleute bedeutende Summen, und die schöne Braut ihre Ehre eingebüsst.

1) Der betreffende Gefangenaufseher war Aspirant für die frei gewordene Spitalwärterstelle und wollte deswegen dem Arzt besonders behilflich sein.

Der Häftling behauptete nun, Maschinenheizer auf einem Schiffe gewesen und seitdem zeitweise leicht manisch zu sein. Da über sein dunkles Vorleben nichts in Erfahrung gebracht werden konnte und seine, wenn auch merkwürdig zutreffenden Schilderungen denn doch nicht gleich verwerthet werden durften, wurde ihm nahegelegt, dass man solche Perioden selbst beobachten müsste, und dass die Sache ohnehin bald klar werden würde, weil derlei Anfälle in der Haft gewöhnlich sehr heftig auftreten. Inculpat wurde bald sehr ungeduldig, begann daher recht aufzutragen und kam dadurch zu Fall. Seine Aufgeregtheit steigerte sich, er bekam Paroxysmen von schrecklichen Kopfschmerzen und fürchterlichen Wuthausbrüchen, während deren er schrie, tobte, mit dem Kopfe gegen die Thüre rannte und sich dabei verletzte, weshalb er beschränkt werden musste.

Im Laufe der Beobachtung erwies sich aber immer überzeugender, dass die Verworrenheit nur vorgetäuscht war, und ich erklärte ihm daher, dass er sich den Kopf schon einrennen könne, wenn er wolle; im übrigen aber müsse er Ruhe geben, sonst würde ich ihn niedergurten lassen. Er nahm diese Eröffnung recht wohlwollend entgegen und gab sein Spiel mit stillem Ingrimm auf. Im weiteren bot er nichts Auffälliges mehr.

Auch in diesem Falle brachte die Uebertreibung Klarheit, und die Ungereimtheit, dass er trotz der grässlichen Kopfschmerzen tobte und ungeachtet der anscheinend bestehenden totalen Verworrenheit doch noch verrieth, dass er die Umgebung und Situation richtig erkannte und dementsprechend zielbewusst handelte, machte seine Simulation offenkundig.

Ein schwerer Verbrecher, der durch sein wildes Aussehen und seinen unproportionirten Körperbau sehr an einen Orang-Utan erinnerte, erschien eines Tages ganz dämmerhaft und trottelte im Krankenzimmer beständig um den Tisch herum. Beobachtete man ihn, beschleunigte er seinen Gang, und wenn man ihn zu fixiren suchte, that er schrecklich ängstlich, wehrte alles ab und lief dann wie besessen herum. Die Nahrung, selbst auch die Suppe, nahm er nur mit der löffelförmig gehaltenen Hand zu sich und verhielt sich auch sonst möglichst thierisch. Obwohl er nichts sprach, sondern höchstens nur grunzte und durch seine fabelhafte Unermüdlichkeit frappirte, so war doch die Simulation handgreiflich, und nach einigen Wochen wurde durch Entziehung der Kost dem Spektakel ein jähes Ende bereitet. Der Delinquent bat schliesslich total erschöpft um Verzeihung und sagte, er hätte sich nicht anders helfen können, da ihm ja 10 Jahre bevorstehen, und die halte er nicht mehr aus.

Die grösste Willenskraft glaubte ich vor Jahren bei einem Gewohnheitseinbrecher, der zu seinem Gewerbe ganz contrastirende edle Charakterzüge zeigte, erlebt zu haben.

Derselbe übte stets mit einem Cumpane sein Metier aus und nahm dann ganz opferwillig die Schuld auf sich. Wieder von der Nemesis ereilt und mit gleichsam lebenslänglicher Strafe bedroht, verfiel er auf das Auskunftsmittel, sich wie todt zu stellen. Er blieb Wochen hindurch vollkommen regungslos mit aufgerissenen Augen am Rücken auf seinem Strohsacke liegen und reagirte auf nichts. Er kam rasch von Kräften, magerte ganz ab, trocknete ein, drohte wund zu werden, bekam Entzündung der Augen, dicke Krusten in der Nase u. s. w.

Die ihm eingeflösste Milch verschluckte er nur, wenn sie ihm in die Rachenhöhle gelangte, sonst pustete er dieselbe aus. Dieser schwere Stupor schien aber doch verdächtig, weil das unauffällig gemessene Wasser sowie das absichtlich in Stückchen aufgespeicherte Brot während der Nacht doch verschwand. — Es wurde daher, da jede Belehrung und Strenge fruchtlos war, der electrische Pinsel zur Anregung der Muskelthätigkeit in Anwendung gezogen. Nach mehreren Sitzungen wurde wenigstens die Nahrungsaufnahme, sowie die Reinhaltung erzweckt. Zur Verhandlung transportirt, sass er bei derselben vollständig stumm und regungslos da.

Sein Complice benutzte die Situation, schob alle Schuld auf ihn und verstieg sich sogar zu dem mit Emphase vorgebrachten Ausspruch: „Wenn ich geahnt hätte, dass ich eine so verächtliche Schlange an meinem Busen nähre, wahrlich . . . u. s. w.

Der Infragestehende fiel aber trotzdem nicht aus seiner Rolle, wohl aber glaubte ich, in seiner maskenartigen Miene damals doch zu erkennen, dass in seiner Brust ein fürchterlicher Seelenkampf tobe.

Verurtheilt und wieder zurückgeführt, brach er auf der Stiege sein Schweigen und sagte einige so charakteristische und triviale Worte zu dem Gefangenaufseher, dass alles klar war. Er blieb von da an gesund und vernünftig.

Es ist gar nicht so selten, dass echte Verbrechernaturen mitunter ganz strammen Pflichteifer, Opferwilligkeit, Nächstenliebe, Gerechtigkeitssinn etc. zeigen, und dass wieder Leute, die sich früher nie etwas zu Schulden kommen liessen, auf einmal die scheusslichsten Uebelthaten vollführen. So äusserte mir gegenüber einmal ein durch Noth und Elend zum Verbrechen getriebener, früher unbescholten gewesener, alter Mann, in seinen letzten Stunden mit unendlicher Wehmuth und Dankbarkeit, wenn es ihm je in seinem Leben so gut gegangen wäre wie jetzt im Kerker, so wäre er wohl sicherlich nie ein Mörder ge-

worden. Derselbe hatte, um einige Gulden zu erhaschen, einen Keuschler sammt dessen Kinde erschlagen, und damit die Familienmitglieder des Gemordeten ihn nicht verrathen könnten, versperrte er die Hausthüre von aussen und steckte die nur mit vergitterten Fenstern ausgestattete Keusche in Brand. Wer das entsetzliche Elend der Einleger kennt, wird es begreiflich finden, dass aus braven Menschen durch des Schicksals Härte endlich auch Bestien werden können.

Auf das eigentliche Thema zurückkommend, lasse ich zunächst noch einen kleinen Auszug eines Gutachtens über einen jede Auskunft verweigernden Simulanten folgen.

Derselbe war ein recht intelligenter Agent und Heirathsvermittler, den wieder einmal die Themis als unfreiwilligen Gast bei sich aufnahm. Derselbe war Zellengenosse des vorbeschriebenen Hochstaplers und eines pensionirten Bahnbeamten, der nachträglich auch närrisch erschien.

Dieser Agent erwies sich einige Tage hindurch recht schwermüthig und zog sich dann in einen Winkel zurück, wo er sich zusammenkauerte und beständig automatisch dieselben Bewegungen mit der einen Hand machte und sich dabei über die Stirne wischte, so dass letztere ganz wund wurde. Er starrte stets ganz ängstlich und verloren vor sich hin, reagirte auf nichts und wurde durch Beschränkung seines Spieles nur aufgeregt. Mitunter geberdete er sich ganz tobsüchtig, zerriss und zerschlug alles, so dass er in die Zwangsjacke gesteckt werden musste.

In dieser Weise ging es einige Wochen hindurch fort, trotzdem die verschiedensten Zwangsmaassregeln in Anwendung gezogen worden waren. Da er Nachts doch zumeist schlief, sich rein verhielt und hier und da doch verrieth, dass er die Situation beherrsche, so wurde er für einen Simulanten erklärt und zur weiteren Beobachtung auf die Tobabtheilung des Irrenhauses versetzt. Dies behagte ihm gar nicht, und er gab daher seine Simulation auf. Wieder in die Strafanstalt zurückgekehrt, bat er den Arzt um Verzeihung und diente demselben hierauf viele Monate als sehr verwendbarer Schreiber.

Das Unglaublichste leistete ein Gewohnheitseinbrecher, der acht Jahre Kerker abzubüssen hatte. Derselbe wurde von dem Arzte einer Strafanstalt als unheilbar blöde und schwer rückenmarksleidend bezeichnet, weshalb die Begnadigung in Vorschlag gebracht worden war. Angeblich soll nach heftigen Kopfschmerzen ein fieberhafter Process mit Verfolgungsideen und dann Erscheinungen, die sich am ehesten noch mit einer tuberculösen Meningitis (die sich auch über das Rückenmark hinab ausdehnte), deckten, aufgetreten sein. Nachdem der Zustand viele Monate stationär blieb, und der Sträfling fast Tag und

Nacht wie ein Türke auf seinem Bette sass, stets dieselben automatischen thierischen Bewegungen machte, beide Augen ad maximum nach innen gerollt hielt, mit der Zunge fortwährend schnalzende Bewegungen machte, auf nichts reagirte und jede Annäherung mit den brutalsten Zornaffecten beantwortete, so wurde ich mit der Begutachtung des Falles betraut. Nach zweimaliger Besichtigung wurden die durch die Fremdartigkeit des Falles rege gewordenen Zweifel doch nicht zum Schweigen gebracht, und es wurde daher eine Verfristung auf sechs Monate vorgeschlagen. Eine Untersuchung konnte nicht vorgenommen werden, da der Sträfling höchst gewaltthätig erschien. Wurde er aus dem Bette gezerrt und zum Gehen und Stehen gezwungen, so schleuderte er die Beine wie ein an Tabes Leidender und fiel losgelassen gleich zusammen.

Eine sprachliche Aeusserung oder eine Erregung der Aufmerksamkeit konnte trotz aller Finten nicht erzweckt werden.

Da nach Ablauf der gestellten Frist keine Aenderung zu finden war, musste gesagt werden, dass nach menschlichem Ermessen eine Heilung nicht mehr anzunehmen sei. Der Sträfling wurde dann in das allgemeine Krankenhaus auf die Klinik für Psychiatrie gebracht.

Nach mehrmonatlicher Beobachtung, wobei Epilepsie, Blasenlähmung, secundärer Blödsinn, stetig zunehmender Verfall der Kräfte etc. constatirt worden waren und zu wiederholtenmalen die Fütterung mit der Schlundsonde durchgeführt werden musste, wurde der Unheilbare nach Böhmen in eine Irrenanstalt transportirt.

Nach wenigen Tagen begann der Mann daselbst zu reden, machte Gehversuche und betheiligte sich alsbald an Hausarbeiten. Die Anfälle wurden stets seltener, und nach wenigen Wochen nahmen seine Verwandten dieses Kleinod zu sich in Verpflegung. Bevor aber ein Monat abgelaufen war, wurde dieser gefährliche Verbrecher schon wieder in einem Pfarrhofe bei einem höchst raffinirten und unerhört frech durchgeführten Einbruche attrapiert. Er stellte sich sofort wieder blöde, sowie schwer krank, und nach neuerlicher Begutachtung in seinem Heimathslande wurde das Verfahren wieder eingestellt. Da die Auflösung dieses makelreichen Lebens befürchtet wurde, musste noch die Urgirung der Erledigung eingeleitet werden, damit der hinsiechende Mann wenigstens seine letzten Stunden in einer Heilanstalt verlebe.

Es dauerte nicht lange, so erhielt hier ein Gefangenenaufseher von diesem schon längst Todtgeglaubten ein Dankschreiben, und nach einigen Monaten hörte man in Steiermark wieder von verschiedenen Einbruchsdiebstählen bei geistlichen Herren. Bei einem solchen wurden

nun auch mehrere Werthpapiere und Loose gestohlen, und als ein Civilwachmann die telegraphisch anher berichteten Nummern den verschiedenen Wechselstuben mittheilte, traf es sich, dass bei einem Banquier gerade ein Mann eines der bezeichneten Wiener Communal-Loose verkaufen wollte. Der Angehaltene schob gleich den Verdacht auf einen anderen, der draussen stehe, und suchte dann sofort das Weite. Eingeholt, warf er sich über ein Kanalgitter und suchte seine Einbruchswerkzeuge hineinzuwerfen. Zum Amte gestellt, erkannte man in ihm den wegen unheilbaren Blödsinns begnadigten Sträfling. Die Erhebungen ergaben nun, dass derselbe in der Freiheit vollkommen gesund und sehr gescheidt erschien; in das Strafgericht eingeliefert, bekam er jedoch gleich wieder einen epileptischen Anfall nach dem anderen, zeigte von neuem hochgradig convergirenden Strabismus, Lähmung der Beine, Mutismus, secundären Blödsinn etc.

Trotz Zwangsjacke, karger Kost, empfindlicher Disciplinarstrafen blieb der Häftling Monate hindurch vollkommen gleich, und obwohl die Aerzte ihn entschieden für einen Schwindler erklärten, machten sich doch Strömungen bemerkbar, die ihn für einen verkannten und ungerecht gemaassregelten Mann hielten. Es wurde daher eine Ueberprüfung durch die Wiener Facultät veranlasst. Das Ergebniss der in Wien durchgeführten Untersuchung war die Bestätigung des gerichtsärztlichen Gutachtens. Der Häftling blieb aber trotzdem stets stumm, theilnahmslos, stumpfsinnig und fiel nur einmal aus seiner Rolle, als er zufällig mit einem Burschen, der über ihn Angaben gemacht hatte, in der Zelle allein war, indem er plötzlich über denselben herfiel und ihn zu erwürgen suchte.

Bei der Hauptverhandlung griff der Herr Vertheidiger die Aerzte und deren Wissenschaft auf das Heftigste an und erklärte seinen armen Clienten für einen aufgelegten Narren. Auch ein Gefangenhausarzt schien diese Meinung zu theilen, weil derselbe dem zur Zeit der Verhandlung 4 Tage hindurch anscheinend die Nahrung verweigernden Häftling trotz der bei Hungerkünstlern gemachten Erfahrungen eigenhändig ein Nährklystir mit Strafhausmilch gab, die jedoch sofort ohne Dankeswort retournirt wurde. Auch tags darauf mit der Sonde durch den Mund gefüttert, wehrte der Häftling diese allzu humane Fürsorge mit Hohn ab und ass dann selbst wieder.

In das Zuchthaus transferirt, verharrte der Sträfling bei seinem Verhalten, und nachdem vom Arzte Disciplinarstrafen nicht zugegeben worden waren, musste lange Zeit zugewartet werden. Endlich brach aber doch die äusserste Strenge die eiserne Willenskraft des Sträflings, und nach mehreren Tagen klopfte er an die Thür und bat, zur Arbeit

zugelassen zu werden. Seitdem fügt er sich der Hausordnung, scheint sich aber vor den anderen Sträflingen sehr zu schämen. Wenn dieser Sträfling schliesslich nach all diesen erschöpfenden Opfern doch erkranken würde, könnte dies nicht Wunder nehmen.

So interessant dieser Fall auch war, so blieb dabei dem Arzt trotz des besten Strebens doch eine gewisse bittere und beschämende Enttäuschung nicht erspart. Die Humanität soll zwar stets das Leitmotiv des Arztes sein, darf aber den kalt nach der Erfahrung rechnenden Verstand doch nie beherrschen, weil bei der stets noch übertroffenen Schlechtigkeit der Menschen das gute Herz nur zu leicht dem nur nach dem Resultate urtheilenden öffentlichen Spotte zum Opfer fällt.

Als Bindeglied von nur selten mit Beruhigung zu begutachtenden stumm bleibenden zu den mittheilsamen Simulanten möge folgender Fall dienen.

Vor Jahren wurden in den verschiedensten Städten von Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Schweiz etc. durch künstlerisch durchgeführte Fälschungen von Depotscheinen, Sparkassenbüchern etc. grossartige Betrügereien vollführt. Da der betreffende Thäter aber über eine ganz aussergewöhnliche schauspielerische Verstellungs- und Verkleidungskunst verfügte und mehrerer Sprachen mächtig war, so gelang es nie, denselben zu überführen, weil jeder Zeuge durch ihn getäuscht und irre gemacht worden war. Endlich wurde dieser Verbrecher in Wien doch wenigstens für einige Delicte zur Verantwortung gezogen; allein derselbe begann bald, Irrsinn zu zeigen, und das Verfahren gegen ihn musste daher eingestellt werden. Wegen hallucinatorischen Verfolgungswahnsinns kam derselbe in die Irrenanstalt und nach mehrmonatlicher Beobachtung, wobei er durch möglichst brüskes Gebahren jede Exploration unmöglich machte, als unheilbar krank in seine Heimath nach Ungarn.

Daselbst in eine Anstalt gebracht, schwanden aber sofort alle Wahnideen, und der Patient wurde daher als genesen entlassen. Zum Danke dafür beglückte er nunmehr nur mehr Cisleithanien, sowie Deutschland und mitunter auch die Schweiz mit seinem Wirken. In Graz düpirte er einen Judenbanquier, der ihm sofort nachfuhr und ihn auch wirklich in einer Station traf; allein der Betrüger erschien auf einmal in Sprache, Kleidung und Gebahren ganz als Stockmagyar, und der Betrogene getraute sich denn doch nicht mehr, die Wiedererkennung zu behaupten.

Nach langer Zeit lebte dieser von allen Gerichten steckbrieflich verfolgte Verbrecher wieder viele Monate hindurch ganz ruhig in Wien

und fühlte sich vollkommen sicher. Ein alter Jude jedoch, der durch ihn nahezu ruinirt worden war, traf ihn nun eines Tages auf der Gasse, erkannte ihn sofort und hängte sich unter Heulen und Zetergeschrei an seine Fersen. Trotz aller Proteste und des Aufgebotes der höchsten Frechheit dennoch dingfest gemacht, musste dieser Verbrecher nach Graz abgeliefert werden, weil von hier aus die erste Verfolgung eingeleitet worden war.

Schon bei der ersten ärztlichen Untersuchung erschien derselbe so auffallend, dass ich mich bemüssigt sah, die richterliche Aufmerksamkeit auf ihn zu lenken. Der Häftling geberdete sich nämlich so wie ein ausgesprochener Paralytiker. Es kam ihm sehr zustatten, dass er wahrscheinlich wegen einer alten Syphilis eine geringe Ptosis und eine einseitige Facialisparese hatte. Mit der Untersuchung betraut und in die Acten eingeweiht, schwand mir aber bald jeder Anhaltspunkt für das Bestehen eines Lähmungsirreseins. — Der sehr unterrichtete Schwindler schwadronirte daher nunmehr in der mysteriösesten und abenteuerlichsten Weise herum und verwerthete nach Möglichkeit seine in dem Arreste sowie in den Irrenhäusern gemachten Erfahrungen. Aus seinen geheimnissvollen Andeutungen und endlosen romanhaften Ausführungen hätte man glauben können, einen originär Verrückten vor sich zu haben, doch bald entwickelte er einen krassen Verfolgungswahn. Ich explorirte den Häftling tagtäglich und schrieb alles anscheinend im besten Glauben mit.

Nachdem genügend widersprechendes Material gewonnen worden war, wurde im geheimen die Anordnung getroffen, dass während der nächsten Exploration vor der Thüre Aufseher in Bereitschaft stehen müssen, und zur Sicherheit wurde auch alles Gefährliche vom Tische entfernt. Als der Häftling nun merkte, dass ich ihn durchschaue, stürzte er sich plötzlich auf mich, warf mir die Schriften zum Kopfe und schrie ganz entsetzlich. Er wurde daher sofort in die Zwangsjacke gesteckt, und als ich am nächsten Morgen Nachschau hielt, warf der Häftling den Eintretenden einen höchst geringschätzigen Blick zu. Er hatte sich nämlich während der Nacht von der Jacke befreit und dieselbe in Fetzen zerrissen.

Von da an blieb er stumm und redete nur anfangs noch zum Schutze seiner Interessen. Er begann dann die Nahrung zu verweigern, verhielt sich jedoch sonst ganz geordnet und schlug nur hier und da einmal Skandal. Der Zweck seiner Nahrungsverweigerung lag darin, dass er durch schlechtes Aussehen seine Wiedererkennung von Seiten der aus allen Weltgegenden vorzuladenden Zeugen vereiteln wollte.

Er musste nun durch viele Wochen täglich mit der Schlundsonde durch die Nase gefüttert werden, und als er einsah, dass er gegen die Gewalt ohnmächtig sei, gab er schliesslich jeden Widerstand auf, und unter grossen Seelenkämpfen zog er sich stets selbst gleich aus, legte sich zurecht und besorgte nach der Procedur seine Reinigung etc.

Am letzten Tage seiner Verhandlung, bei der er vollkommen stumm und theilnahmslos blieb, sah man es ihm nur zu deutlich an, dass er sich kaum mehr überwinden konnte, sich nochmals die Sonde einführen zu lassen. Nach der Verhandlung wurde ihm gesagt, er sei nunmehr sein eigener Herr und könne sich von jetzt an zu Tode hungern, was er jedoch nicht that. Er blieb im weiteren stumm, verhielt sich jedoch sonst geordnet und arbeitete fleissig. Nur als ihm die Auslieferung nach Ungarn drohte, verweigerte er wieder die Nahrung und machte mitunter Spektakel.

Da er nach mehrjähriger Kerkerstrafe erst nach Ungarn, dann in die Schweiz und auch nach Deutschland zur Bestrafung abgeliefert hätte werden sollen, so zeigte er bei seiner Hoffnungslosigkeit einen verzweifelten Missmuth, zehrte daher nach wenigen Jahren ab und sank stumm ins Grab.

Schwachsinnig ist er gewiss selbst auch nicht in der letzten Zeit geworden, und Zeichen einer Geistesstörung oder von Sinnestäuschungen hat er nie zu erkennen gegeben.

Wenn auch die Simulanten, die stets reden, leichter zu beurtheilen sind als die, welche stumm bleiben und daher doch nicht ganz geklärt erscheinen, so bereiten doch auch die der ersteren Gattung manchmal grosse Mühe und viel Verdruss. Der vorerwähnte Bahnbeamte z. B. erlitt seiner Zeit einen Unfall im Dienste, und nach Jahren, als er strafweise entlassen werden sollte, erkrankte er an traumatischer Neurose, stand deswegen auch auf der Klinik in Beobachtung und wurde schliesslich auf Grund der ärztlichen Gutachten entschädigt sowie pensionirt. Nachträglich wegen Blutschande, Missbrauch seiner Töchter etc. in Haft genommen, kam auf, dass er sich gebrüstet hatte, wie er auf der Klinik nachts immer schreckhafte Träume, Angstaffecte etc. vorgetäuscht und zu diesem Zwecke geschrieen habe: Zug aufhalten, Haltsignal etc. — Selbstverständlich erschien er in der Haft auch gleich geistesgestört und producirte so trefflich einen Verfolgungswahn, dass mein College dem Ganzen anfangs Glauben schenkte.

Nach längerer Zeit sattelte der Häftling aber mit seiner Rolle um und kam auf das klügere Auskunftsmittel, Krampfanfälle und Dämmerzustände vorzutäuschen. Er verkroch sich dabei stets unter

das Bett, zappelte herum, schrie und zeigte schreckhafte Angstaffecte und Bewusstseinstrübung.

Wie gewöhnlich, traten diese Paroxysmen immer auf, wenn der Arzt sicher nicht im Hause war. Endlich gelang es doch, einen Anfall zu sehen, und da der Häftling sich ganz verkrochen hatte, wurde er mit dem Fusse an seinen unter dem Bette hervorstehenden Füssen gestupft. Dadurch wurden furchtbare Zuckungen und ein schreckliches Geschrei ausgelöst. Es wurde daher sofort Reduction der Kost angeordnet und die Anwendung von Zwangsmaassregeln angedroht. Die Antwort war eine skandalöse Anzeige gegen den Arzt, der ihn, statt ärztlich zu behandeln, mit Füssen trete, mit Schlüsseln schlage etc.

Ein Herr Professor der Psychiatrie, der diesen Bahnbeamten wegen seiner traumatischen Neurose begutachtet hatte, erklärte, dass letzterer geistig nicht normal sei; dessen Zurechnungsfähigkeit erscheine zwar noch nicht gänzlich aufgehoben, allein es sei bei demselben ein grösserer Verfall der geistigen Kräfte zu erwarten. — Jetzt nach 6 Jahren ist dies jedoch noch nicht eingetreten.

Es zeigt sich somit stets, wie unendlich vorsichtig der Arzt mit seinem Urtheile sein soll, und wie unvergleichlich schwierig es ist, dem Gerichte zu dienen, da man sich die Eignung dazu nur dann erwerben kann, wenn man sich der Sache ganz und mit ungeschwächter Kraft widmet. Nachdem jedoch viele berufen werden und nur wenigen eine Existenz gewährt werden kann, so erklärt sich die Unzulänglichkeit mancher ärztlichen Gutachten und daher die Geringschätzung des ärztlichen Technikers bei Gericht.

Manche Juristen glauben zumal, wenn sie einige Bücher oder gemeinverständliche Artikel gelesen haben, befähigt zu sein, sich über das ärztliche Gutachten erheben und selbständig entscheiden zu können. So kommt es, dass einzelne überall nur Simulation, andere aber wieder bei allen Krankheit wittern. Beide Parteien bereiten jedoch oft dem Arzte grosse Schwierigkeiten und gar manche bittere Stunde.

Einzig nur, um die Consequenzen von dem Fachurtheile widersprechenden selbständigen Entscheidungen von Laien zu beleuchten, sollen noch einige einschlägige Fälle vorgeführt werden.

Den Anfang möge ein fast drollig klingendes Beispiel bilden. Eine bemittelte, erblich belastete junge Frauensperson wurde von Gerichtsärzten als dispositionsunfähig erklärt. Da der Fall aus verschiedenen Gründen sehr heikel und zweifelhaft erschien, wurde eine neuerliche Begutachtung angeordnet und auch ich mit dieser Aufgabe betraut. Der Fall war sehr schwer, und mit grosser Mühe gelang

es, das Vertrauen so weit zu gewinnen, dass die Arme ihren heiligsten Schatz, nämlich ihr ausführliches Tagebuch, auslieferte und dadurch den vollen Einblick in ihr krankes Seelenleben gewährte. Sie knüpfte aber daran den feierlichen Schwur, dass, wenn ich auch so niederträchtig elend wäre, sie für geistesgestört zu erklären, so würde sie mir bei jedem Zusammentreffen auf öffentlicher Gasse in das Gesicht spucken. Ich konnte aber doch nicht anders, als die Untersuchte für krank zu erkennen und lebte daher in steter Angst, einen Skandal erleben zu müssen. Da derselbe zum Glücke nicht eintrat, erkundigte ich mich nach Monaten über den Stand dieser Curatelsache und erfuhr, dass der betreffende Herr Commissionsleiter (der mir anfangs mitgetheilt hatte, dass er noch nie mit Geisteskranken verkehrt habe, und ihn daher die Sache sehr interessire) die Curandin mehrmals in die Kanzlei kommen liess, sie auch prüfte und auf Grund seines Ergebnisses ein entgegengesetztes Votum abgab. Die Folge davon war nur insoweit von Belang, dass dieselbe wegen ihres Geldes von einem Inferioren geheirathet wurde, daher um alles kam, dafür aber mit hoffnungsvollen Kindern gesegnet wurde.

In einem anderen Falle rächte sich die von grossem Selbstvertrauen getragene Entscheidung schon empfindlicher, indem manche materiell schwer geschädigt, viele in ganz unnöthiger Weise in höchst peinliche Verdriesslichkeiten hineingezerrt und fast alle Gerichte und Behörden fortwährend belästigt und gequält wurden.

Eine von Haus aus pathologische und excessiv streitsüchtige und rechthaberische Person kam mit aller Welt in Conflict, machte sich überall unmöglich, peinigte ihre ganze Umgebung bis auf das Blut und denuncirte, intrignirte sowie querulirte schliesslich derart bei Gericht, dass ihre Voracten nur mehr mit dem Meterstabe gemessen werden konnten.

Von den Aerzten krank erklärt, ergoss sich ein Strom der abfälligsten Urtheile über die Psychiater, und nach endlosen Processen, Erhebungen und neuerlichen Gutachten wurde die Betreffende doch wieder als verrückt erkannt. An letzter Stelle hegte man aber auch eine selbständige Anschauung, und die Entmündigung wurde daher aufgehoben.

Nun spielten sich Jahre hindurch die widersinnigsten Conflicte ab. Der Strafrichter konnte sich des Urtheiles der Gerichtsärzte doch nicht entschlagen, und die fortwährend wegen Meineid, Brandlegung etc. in Untersuchung stehende Person musste immer wieder freigesprochen, resp. konnte nicht weiter verfolgt werden.

Bei dem Civilgerichte wieder figurirte sie als dispositionsfähig, schwor daher rechtsgiltige Eide, schloss Verträge u. s. w.

Ob eine solche unfassbare Zwitterstellung nach dem Gesetze existenzberechtigt erscheint, ist eine nicht hierher gehörige Frage, jedenfalls gereicht aber ein solcher Zustand der Rechtspflege nicht zu Nutz und Frommen.

Nach meiner Meinung müssen aber die Folgen des den Ausschlag gebenden Laienurtheiles im folgenden Falle als kaum mehr verantwortbar bezeichnet werden.

Ein Grundbesitzer stand mit seiner Umgebung stets im bittersten Kampfe und processirte derart excessiv, dass das Gericht sich schon im Jahre 1891 bemüssigt sah, die Erhebung seines Geisteszustandes zu veranlassen.

Nach eingehendem Studium und ausführlicher Begründung äusserten sich die Aerzte dahin, dass dieser Mann an Querulanten-Wahn leide. Es wurde daher über ihn die Curatel verhängt, allein infolge eines Recurses ungeachtet dessen, dass die Sachverständigen nach neuerlicher Prüfung des Falles ihr Gutachten aufrecht hielten, wieder aufgehoben. Den Ausschlag dazu dürfte der betreffende Herr Erhebungsrichter gegeben haben, indem derselbe in einer ausführlichen Begründung sich dahin äusserte, dass er den Entmündigten für geistesgesund halte. Selbstverständlicherweise querulirte und krakehlte der wieder frei Gewordene lustig fort, kam auch auf seinem neuen Aufenthaltsorte wieder mit allen in Streit und tödtete schliesslich im November 1894 seinen vermeintlichen Hauptfeind nach kurzem Wortwechsel durch einen Stich mitten ins Herz. Der Getödtete war ein Krüppel und hatte nur einen Arm, weshalb von einer Nothwehr nicht gesprochen werden konnte.

Nach diesem Vorfalle kam der Mann zwar wohl unter Curatel, allein seinen Klagen wurde immer wieder von neuem Gehör geschenkt, obwohl schon mehrere Psychiater in verschiedenen Gutachten sich übereinstimmend geäussert hatten. Wenn man mehrere vielerfahrene und bewährte Fachmänner befragt hat, und alle das gleiche Urtheil abgegeben haben, dann sollte man denn doch meinen, dass die Acten geschlossen bleiben sollen. — Selbst auch noch im Jahre 1897 machte ein Gerichtsbeamter dem zu Rathe gezogenen Professor, sowie dessen Collegen Schwierigkeiten und gab ein dem Urtheile der Psychiater widersprechendes Votum ab.

Dieser Fall beweist, wie immer wieder von neuem überflüssige Arbeit gemacht und stets mehr Staub aufgewirbelt wird, bis schliesslich die Sache in sensations- und skandalsüchtigen Zeitungen unter verächtlichen Angriffen auf die Aerzte und Gerichte möglichst entstellt breitgetreten wird.

Dazu kommt noch, dass Querulanten-Wahn nicht selten auf die nächste Umgebung übertragen wird, und so erscheint auch die Familie, sowie ein gewesener Curator dieses Grundbesitzers zum mindesten schon suspect. Wäre die jedenfalls unrichtige Bekämpfung des Gutachtens der Sachverständigen unterlassen worden, so wäre wohl höchstwahrscheinlich die Curatel zu Recht und daher alle weiteren Consequenzen erspart geblieben.

So könnten noch manche, nachträglich zwar einfach klingende, anfangs jedoch oft recht schwer zu lösen gewesene Beispiele gebracht werden, allein da der Mensch ohnehin nie auslernt, und das Vorgebrachte für die Orientirung, sowie für die Nothwendigkeit, in psychiatrischen Fällen nur praktisch viel erfahrene und wohlunterrichtete Fachmänner sprechen zu lassen, genügen dürfte, so wird mit dem Wunsche, wenigstens einiges Interesse erweckt zu haben, geschlossen.

VI.

Unbewusste Bewegungen und Strafrecht.

Kriminalpsychologische Studie

von

Dr. Josef Berze, Kierling-Gugging.

Die Psychologie ist allmählich auf den Standpunkt gelangt, gewissen „Seelenvermögen", denen früher gleichsam eine selbständige Stellung und ein selbständiger Wirkungskreis zugeschrieben wurde, eine wesentlich bescheidenere Stellung anzuweisen. Es handelt sich da um eine Reihe von Factoren, deren richtige Deutung von ausserordentlich wichtigem Einfluss auf die Schlussfolgerungen ist, welche mit Zuhilfenahme der Psychologie für viele theoretisch und praktisch wichtige Gebiete der Rechtswissenschaften zu ziehen sind. Huxley und Maudsley lehren uns, dass das Bewusstsein mit gewissen Nervenprocessen nur einhergeht, ohne auf dieselben einwirken zu können; Carpenter betont die grosse Bedeutung der unbewussten Gehirnthätigkeit, Ribot weist dem Bewusstsein im Mechanismus des Gedächtnisses die Rolle eines nebensächlichen Elements zu. Der „freie Wille" musste sich eine solche Einschränkung gefallen lassen, dass er in den Augen vieler Psychologen nicht mehr ist, als eine Täuschung desjenigen, der den angeblich Wollenden beobachtet und bei der Complicirtheit der Motive, die diesen geradezu zu der Entscheidung zwingen, zur Ansicht kommt, die Entscheidung wäre der freien Wahl, dem Belieben des Wollenden anheimgestellt. Mit den Worten „Aufmerksamkeit", „Bewusstsein", „Wille" meinen so die Psychologen, keine specifischen Seelenvermögen bezeichnen zu dürfen, sondern in ihnen nur — wie Georg Hirth[1]) sagt — einen gewissen biologischen Maassstab für die Stärke und Ordnung der gefühlten oder vorausgesetzten Spannungen finden zu können.

Für den Psychologen verschwimmt oder verschwindet so die Grenze zwischen willensfreien und unfreien Handlungen; bei den ersteren sind mehr innere, subjective Motive, bei den letzteren mehr äussere, objective Motive geltend. Für den Psychologen verschwindet

1) Georg Hirth, Localisationspsychologie, München 1895.

auch die Grenze zwischen bewussten und unbewussten Handlungen; beide sind ja Folgen derselben psychischen Thätigkeit, welche bewusst oder unbewusst nach denselben Gesetzen erfolgt. Einen dem Psychologen geradezu entgegengesetzten Standpunkt hat aber der Kriminalist einzunehmen. Ihm handelt sich's ja in vielen Fällen gerade darum, festzustellen, ob der Beschuldigte die That im Besitze seines freien Willens verübt hat; die Kriminalpsychologie soll ihm daher die Kriterien liefern, durch welche der willensfreie Zustand vom unfreien möglichst scharf geschieden werden könnte. Für den Kriminalisten ist es ebenso von grosser Wichtigkeit, darüber Auskunft zu erhalten, inwieweit etwa bei unbewussten Handlungen dennoch die Gehirnthätigkeit mitspielt. Mit diesen beiden Fragen taucht ja gleichzeitig die Frage der Verantwortlichkeit auf, in weiterer Folge die nach dem Grade der Verantwortlichkeit und nach der Berechtigung einer Berücksichtigung von Milderungsumständen.

Der Vorwurf dieser Studie ist, in groben Umrissen die Gesichtspunkte zu zeichnen, die für den Kriminalisten, der vor die Frage nach dem Unbewussten im Handeln gesetzt wird, maassgebend sein können. Bei dem grossen Umfange des Stoffes wird es die Aufgabe späterer Detailstudien sein, einzelne wichtigere Punkte näher zu beleuchten.

Bevor nun auf das Meritorische eingegangen werden kann, ist es nothwendig, auf eine Begriffsbestimmung dessen, was unter unbewusstem Handeln zu verstehen ist, das Augenmerk zu richten; denn die Begriffe, die der einzelne mit den Worten verbindet, die in dieser Frage immer wieder in Verwendung gezogen werden müssen, sind so verschieden, dass erst ein Commentar Ordnung in die Discussion bringen kann.

Unbewusst handelt derjenige, dem im Augenblick des Handelns das Bewusstsein für die specielle Handlung fehlt. Dieser augenblickliche Mangel des Bewusstseins kann in zweierlei Weise begründet sein: erstens kann die Handlung eine primär unbewusste sein, d. h. sie ist eine solche, die nur unter gewissen Bedingungen, die eben gerade nicht vorhanden sind, also secundär, zu einer bewussten Handlung wird; zweitens kann sie eine secundär unbewusste sein, d. h. sie ist zunächst eine bewusste gewesen, ist aber infolge gewisser Bedingungen, die im psychischen Leben einen steten Wechsel zwischen Bewusst- und Unbewusstwerden herbeiführen, im gegebenen Augenblicke zu einer unbewussten geworden.[1])

---

1) Wundt (Grundriss der Psychologie, 1897, S. 243) sagt: „Irgend ein aus dem Bewusstsein verschwundenes psychisches Element wird insofern von

Primär unbewusst sind nun zunächst alle allokinetischen (ἄλλος fremd, κινητικός Bewegung erzeugend) Bewegungen, also: Reflexbewegungen, Nachahmungen und — für unsere Darlegungen von geringerer Bedeutung — durch künstliche Reizung der motorischen Nerven in ihrem Verlaufe hervorgerufene Muskelzusammenziehungen. Von den autokinetischen Bewegungen gehören hierher die impulsiven Bewegungen des Neugeborenen, die Instinktbewegungen ohne reflectorischen Charakter. (Ich folge hier W. Preyer. Vide Real-Encyclopädie der gesammten Heilkunde von Eulenburg.) Auch die rein willkürlichen Bewegungen sind nur in ihrem schliesslichen, einem gewissen Zielstreben entsprechenden Zusammenhange bewusst; die einzelnen Zusammenziehungen der agonistischen Muskeln und die Hemmungen durch die antagonistischen Muskeln geschehen unbewusst.

Secundär unbewusst können dagegen alle diejenigen Bewegungen werden, welche früher bewusst gewesen sind. Es handelt sich hier daher oft um sehr complicirte Handlungen, denen eine ebenso complicirte Gehirnthätigkeit zu Grunde liegt. Manche Forscher sind in der Bestimmung des Gebietes, das sie für die unbewusste Gehirnthätigkeit zugänglich erklären, meines Erachtens zu weit gegangen, namentlich diejenigen, welche es für möglich halten, dass im unbewussten Geistesleben auch solche Leistungen hervorgebracht werden können, welche wir nur im Falle der dem Objecte zugewandten Aufmerksamkeit erhoffen können, da ja die letztere einen erhöhten Affectzustand, nach Wundt eine vom Willen ausgehende Innervation voraussetzt, dieser erhöhte Affectzustand aber implicite die unbewusste Gehirnthätigkeit zur Höhe des bewussten Denkens erheben müsste. Es liegt bei dem Umstande, als das Vorhandensein oder Fehlen des erwähnten Affectzustandes dafür maassgebend ist, ob die Gehirnthätigkeit als bewusst oder unbewusst zu gelten hat, die Annahme nahe, dass es auch eine Gehirnthätigkeit geben muss bei einer so geringen Höhe des Affectzustandes, dass wohl nicht mehr von unbewusster Gehirnthätigkeit, anderseits aber auch nicht sicher von wirklich bewusster Gedankenarbeit gesprochen werden kann. Gerade diese Stufe der „unterbewussten" Gehirnarbeit ist aber praktisch für den Strafrichter von ausserordentlicher Wichtigkeit; denn gerade auf dieser Höhe des Bewusstseins kann die Gehirnthätigkeit zu Handlungen führen, die durch ihre Conception und durch ihr Resultat den Eindruck vollkommen bewusster Handlungen machen.

---

uns als ein unbewusst gewordenes bezeichnet, als wir dabei die Möglichkeit seiner Erneuerung. d. h. seines Wiedereintritts in den actuellen Zusammenhang der psychischen Vorgänge, voraussetzen."

Gemeinhin werden wir der unbewussten Gehirnthätigkeit nur die Fähigkeit zusprechen dürfen, Vorstellungen, die wenigstens einmal schon in bewusster Thätigkeit mit einander in Verbindung gebracht worden sind, wieder in aktive Verbindung zu setzen, und am leichtesten wird sie natürlich dann ablaufen können, wenn durch „ausgeschliffene Bahnen“ zugleich mit einer Vorstellung eine Reihe anderer in Action gebracht werden. Man thut daher unbewusst das Gewohnheitsmässige. Darin liegt nach meiner Meinung die Wichtigkeit der unbewussten Thätigkeit für die Oekonomie der Gehirnarbeit: Da das bewusste Denken einen gewissen Affectzustand erfordert, der wie jeder andere schliesslich zur Ermüdung führen muss, ist es von grossem Nutzen, dass das Gewohnte ohne diesen Affect oder bei einer geringen Inanspruchnahme desselben abläuft, so dass die Kraft für diejenigen psychischen Vorgänge reservirt wird, die dieselbe brauchen.

Die Möglichkeit eines gewissen subjectiven Ausgangspunktes für die unbewusste Gehirnthätigkeit werden wir wohl nicht leugnen dürfen, werden andererseits aber auch nicht irre gehen, wenn wir annehmen, dass er in diesem Falle zumeist in einem bewusst gefassten Gedanken liegt und nur die Ausführung dieses Gedankens von der unbewussten Arbeit geleistet wird. Wenn ich mich inmitten einer anregenden geistigen Arbeit erinnere, dass ich nunmehr einen Krankenbesuch abzustatten habe, so ist dieser Gedanke von mir bewusst gefasst worden; wenn ich dann weiter aber — in meinem Studium fortfahrend — das Buch zuklappe, den Schlüssel von der Schreibtischlade ziehe und in die Tasche stecke, Hut und Stock nehme, die Zimmerthür öffne und wieder versperre u. s. f., so leiste ich damit eine unbewusste Gehirnthätigkeit, die sich an den bewusst gefassten Entschluss anschliessen konnte, da sie sich durchaus in „ausgeschliffenen Bahnen“ bewegen konnte.

Einen solchen bewussten Ausgangspunkt hatte auch der Mathematiker, den Carpenter im dreizehnten Capitel der „Mental Physiology“ schildert, als er durch die unbewusste Gehirnarbeit den Schlüssel zu einer Berechnung fand, den er in bewusster Thätigkeit nicht finden konnte; einen Beweis für die über das Gesagte hinausgehende Leistungsfähigkeit der unbewussten Gehirnarbeit kann ich darin nicht finden, da der Mathematiker ja ihm bekannte und von ihm vielfach geübte Rechenoperationen neu aneinanderzureihen hatte, nicht aber neue Operationen zu entdecken hatte.

Widerlegt kann auch nicht werden, dass es eine unbewusste Gehirnthätigkeit giebt, für die der Ausgangspunkt nicht recht festzustellen ist. „Es denkt“ dann gewissermaassen in uns, und wir werden darauf

dadurch aufmerksam, dass ab und zu ein Element des ganzen Vorganges wie eine Insel in unserem Bewusstsein auftaucht. Am häufigsten aber findet die unbewusste Thätigkeit ihren Anstoss in sinnlichen Eindrücken. Wir erblicken zum Beispiele im indirecten Sehen ein Hinderniss, das sich uns in den Weg stellt, wenden dem Bilde und Objecte gar keine Aufmerksamkeit zu und gehen sicher, wenn auch ganz unbewusst, um das Hinderniss herum.

An anderer Stelle[1]) war ich ferner darzulegen bemüht, dass all' das, was wir als Urtheil des Gemüthes und in weiterer Linie auch das, was wir als Moral des betreffenden Individuums bezeichnen, das Resultat unbewusster Gehirnthätigkeit ist. Die wahre Moral treibt unbewusst zur entsprechenden That; bewusste Berechnung entwerthet die moralische Leistung, ausser wenn sie sich auf eine so ausserordentliche oder so complicirte moralische Situation bezieht, dass zur Entscheidung die unbewusste Gehirnthätigkeit nicht mehr ausreicht.

Auch muss der Umstand besonders berücksichtigt werden, dass im Augenblicke des Handelns das Bewusstsein für die Handlung fehlen muss, soll eine Handlung als unbewusst bezeichnet werden. In vielen Fällen geschieht nämlich eine Verwechslung mit amnestischen Handlungen, d. h. mit solchen Handlungen, deren sich der Betreffende im Momente der nachherigen Untersuchung nicht bewusst ist. Dass eine solche Verwechslung leicht möglich ist, begreift der alsbald, der seine eigenen unbewussten Handlungen betrachtet, was er besonders dann oft thun wird, wenn er ein Neurastheniker ist, der zuweilen von Zweifel- und Grübelsucht befallen wird. Hat er z. B. eine solche Handlungenreihe hinter sich, wie ich sie oben skizzirt habe, so erinnert er sich etwa, dass er in der Lade seines Schreibtisches ein Document liegen hat, das nicht für andere bestimmt ist, möchte daher gern ganz sicher wissen, ob die Lade verschlossen ist, kann sich darüber aber nicht klar werden, weil er die Handlung — wenn er sie gethan hat — in unbewusster Thätigkeit vollführt hat. Dasselbe Resultat entsteht aber auch dann, wenn die Erinnerung an Handlungen, die im Momente des Handelns bewusste waren, ausgefallen ist. Auf diesen Punkt hier näher einzugehen, ist infolge des grossen Umfanges des in Frage kommenden Stoffes nicht möglich, dies muss vielmehr Gegenstand weiterer Studien über physiologisches und pathologisches Vergessen, partielle und totale Amnesie, Beziehung der Bewusstseinshöhe im Momente des Handelns zum Verhalten des Gedächtnisses u. s. f. sein. Der eine wichtige Gesichtspunkt muss

1) Dr. Josef Berze: Ueber moralische Defectzustände. Jahrbücher für Psychiatrie und Neurologie. Bd. XV. 1896.

aber festgehalten werden, dass die Thatsache der mangelnden Erinnerung an sich für den Umstand, dass eine Handlung unbewusst geschehen ist, allein nicht beweisend ist.

Betrachten wir uns nun der Reihe nach die bereits angeführten Gruppen von unbewussten Handlungen in ihren denkbaren Beziehungen zum Bewusstsein, so ergiebt sich eine Menge äusserst wichtiger Thatsachen.

Die Reflexbewegungen zunächst zeigen uns den reinsten Typus primär unbewusster Bewegungen, doch nur insolange, als sie rein, nicht durch Elemente anderweitiger Provenienz complicirt sind. Man darf daher, wenn man das Verhältniss der Reflexbewegungen zur Gehirnthätigkeit erfassen will, nicht so weit gehen wie Lotze[1]) in den Worten: „Die Reflexbewegungen beschränken sich nicht auf die gewöhnlichen und unbedeutenden Handlungen des alltäglichen Lebens; auch zusammengesetzte Reihen von Bewegungen, die selbst den Inhalt eines Verbrechers in sich schliessen, können auf diesem Wege sich verwirklichen“ etc. Es ist ja richtig, dass schliesslich alle Vorgänge in unserem Organismus auf einen reflectorischen Ursprung in letzter Linie zurückgeführt werden können, wollen wir aber die inneren Beziehungen dieser Vorgänge zu einander studiren, so dürfen wir unter Reflexbewegungen nur jene einfachen Bewegungen verstehen, welche sich ohne jede psychische Vermittlung, also weder bewusste, noch unbewusste Mitwirkung an den sensiblen Reiz anschliessen in einer ganz gesetzmässigen, in der Anlage des Nervensystems begründeten Weise. Sind wir uns daher darüber klar, dass es sich in dem betreffenden Falle thatsächlich um eine Reflexbewegung handelt, so dürfen wir uns auch keinem Zweifel darüber hingeben, dass sie ohne psychische Mitthätigkeit erfolgen konnte. Diese letztere wird aber andererseits dann geradezu sicher gestellt sein, wenn anstatt der Reflexbewegung eine aus ihr durch Modifikation hervorgegangene andere Bewegung stattgefunden hat, oder bei mittlerer Reizstärke die Reflexbewegung ganz unterblieben ist; denn dann hat das Gehirn modificirend oder hemmend eingegriffen.[2]) Dieses Eingreifen kann bewusst oder unbewusst geschehen. Wenn z. B. ein thätlich angegriffener italienischer Arbeiter in der Weise reagirt, dass er in die Tasche greift, das Messer herausnimmt, aufklappt und gegen den Angreifer lossticht, so zergliedern wir den Vorgang folgendermaassen: Ausgelöst wird zunächst eine Abwehrbewegung als Reflexact, gleichzeitig erhält

1) Dr. Rudolf Hermann Lotze: „Medicinische Psychologie“, Leipzig 1852.

2) Natürlich wird hier ganz von hemmenden und modificirenden Einflüssen, die Krankheiten des Centralnervensystems herbeiführen, abgesehen. Der Verf.

aber auch das Gehirn Mittheilung vom Angriffe, an welche sich psychische Vorgänge anschliessen, die gleichsam einen psychischen Reflexact darstellen und modificirend auf die einfache reflectorische Abwehrbewegung einwirken; die Art der Modification in unserem Falle schliesst einen unbewussten Ablauf der ganzen Action nicht aus, da es zur Gewohnheit vieler italienischer Arbeiter gehört, auf Angriffe in dieser Weise zu reagiren. Wir hätten also in diesem Falle einen durch unbewusste Gehirnthätigkeit in seiner Gestalt veränderten Reflexvorgang vor uns, die bewusste Gehirnthätigkeit dagegen braucht in diesem Falle gar nicht mitgewirkt zu haben; wir könnten höchstens schliessen, dass der Italiener früher einmal bewusst das Messer gegen seinen Gegner gezogen haben dürfte, aber auch das nicht mit Sicherheit, weil die bewusste Vorarbeit für das später unbewusste Handeln auch durch die Imitation, die ihrerseits primär unbewusst sein kann, ersetzt worden sein konnte.

In ihrer einfachen, ursprünglichen Form, d. h. in derjenigen, die sich unmittelbar aus den anatomischen Verhältnissen und aus der Bedingung der Weiterleitung des Reizes von einem bestimmten sensiblen Nerven durch Vermittlung von Ganglienzellen auf einen wieder durch die Anlagen des Nervensystems bestimmten motorischen Nerven ergiebt, treten uns die Reflexbewegungen hauptsächlich dann entgegen, wenn sie Bewegungserscheinungen betreffen, die durch den Willen weder hervorgerufen, noch gehemmt werden können, wie die Verengerung der Pupille auf Licht oder die Ejaculation des Samens auf der Höhe der geschlechtlichen Erregung. Alle diejenigen Reflexbewegungen aber, die in derselben Form willkürlich zu stande kommen können, sind durch den Willen auch unterdrückbar, wie z. B. der Lidschlag, die Bewegungen, wie sie Schlafende zeigen, wenn sie gekitzelt oder gebissen werden. Alle derartigen Bewegungen können aber auch modificirt oder durch ganz andere Bewegungen willkürlich ersetzt werden. So kann ich den Lidschlag, der durch eine gegen mein Auge fliegende Mücke ausgelöst werden würde, in dem Falle, als ich das Herannahen derselben rechtzeitig merke, dadurch ersetzen, dass ich die Mücke mit der Hand verjage.

Der Strafrichter ist demnach nicht genöthigt, von vornherein alles, was als Reflexbewegung im engeren oder weiteren Sinne aufzufassen ist, als unbewusst und gleichzeitig dem Willen entzogen gelten zu lassen; denn zur Entstehung der Reflexbewegung ist wohl eine Mitwirkung des das Bewusstsein vermittelnden Organes nicht nöthig — im Gegentheile haben uns ja vielfältige Erfahrungen gelehrt, dass bei Ausschluss der Gehirnfunction, etwa durch Abtragung des-

selben beim Frosch, die Reflexe noch sicherer, stärker und leichter auslösbar werden — aber der Wille vermag unter Umständen dem Reflexe eine solche Form zu geben, dass dadurch der Schaden, der durch die ursprüngliche Gestaltung herbeigeführt würde, verhütet werden kann. Der Richter wird infolge dessen berücksichtigen müssen, ob die Verhältnisse der Person und der Situation derartige waren, dass an eine bewusste Umgestaltung oder Hemmung des Reflexes gedacht werden könnte.

Zunächst ist da zu berücksichtigen, dass alle echten Reflexe etwas Zwangartiges und, wie man gesagt hat, Krampfartiges an sich haben, dass ferner das Intervall zwischen dem Anlangen der centripetalen Erregung im Rückenmark und dem Abgang der centrifugalen motorischen Erregung, die sogenannte Reflexzeit, ein so geringes ist (man hat Werte von 1/20 Secunde und noch weniger ermittelt), dass die Möglichkeit einer Einschiebung des modificirenden oder hemmenden psychischen Processes eine sehr geringe ist. Diese Möglichkeit ist dann geringer, wenn der centripetale Schenkel durch einen sensiblen Nerven gebildet wird, wenn also eine unmittelbare Berührung, ein unmittelbarer thermischer Einfluss u. dgl. den Reflex auslöst, sie ist dann grösser, wenn der centripetale Schenkel durch einen sensorischen Nerven, also besonders durch den Gesichts- oder Gehörsinn gebildet wird, in welchem Falle ja überhaupt die Reflexbewegung, offenbar durch Mitwirkung gewisser psychische Factoren, häufig mehr den Charakter von Reflexhandlungen gewinnt. So werde ich in jedem Falle, wo sich meiner Hand unvermerkt ein heisser Gegenstand nähert, die Hand zurückziehen, während ich eine von mir bemerkte Fliege durch Haschen, Verjagen, Vorhalten der Hände vor's Gesicht und wohl nur in den Fällen, wo ich mit diesen modificirten Reflexbewegungen zu spät komme, mit dem Lidschlag von meinen Augen abhalten werde.

Wichtig ist weiter, dass gewisse Personen, ohne gerade krank zu sein, neben Hyperästhesie eine übermässig rasch und heftig sich äussernde Reflexerregbarkeit besitzen. Bei diesen Personen werden die sich aus diesen Eigenschaften ergebenden Unannehmlichkeiten wohl häufig, aber nicht immer durch eine höhere und agilere Intelligenz verhütet. In der richtigen Erkenntnis und Schätzung der Intelligenz wird der Richter überhaupt in vielen Fällen ein Mittel haben, sich darüber klar zu werden, ob er im fraglichen Falle ein Dazwischentreten einer entsprechenden psychischen Thätigkeit beim Betheiligten erwarten darf oder nicht; nur muss er immer wieder bedenken, dass es hier nicht so auf die Höhe der Intelligenz als auf

die Beweglichkeit des Geistes ankommt, so dass er von einem pfiffigen Individuum minderer Intelligenz mehr verlangen kann, als von einem Gelehrten, der sicher gehend mit seinem weisen Entschlusse dem Reflexe nachhinkt. Zu berücksichtigen sind weiter gewisse feinere Nuancirungen in der psychischen Constitution, etwa in der Richtung der sogenannten psychischen Minderwertigkeiten, ferner die Behinderung der verlangten psychischen Thätigkeit durch anderweitig in Anspruch genommene Gehirnarbeit, relatives Sinken der psychischen Leistungsfähigkeit im Falle der Ermüdung oder leichteren Alkoholisation, die ja in unserem Falle noch lange nicht den Grad erreicht zu haben braucht, welcher die Unzurechnungsfähigkeit im allgemeinen bedingt, ganz zu schweigen von weitergehender, schon greifbar gewordener Geistesstörung.

Nur in den Fällen, in denen der Richter die Ueberzeugung gewinnt, dass die Natur der Person und des Falles eine derartige ist, dass eine Aenderung des Reflexes zur Verhütung des Schadens ausgeschlossen war, wird er daher die Reflexbewegung und ihre Folgen als unbewusst geschehen ansehen, im entgegengesetzten Falle aber die Unterlassung dieser Modificirung als strafbar behandeln müssen.

Bisher wurde nur angenommen, dass daraus, dass der Reflexbewegung freier Lauf gelassen wird, Schaden entstehen kann, und unstreitig ist diese Eventualität die den Richter am meisten interessirende; doch wissen wir, dass auch eine reflexhemmende Wirkung nicht nur bewusst, sondern auch unbewusst aufgebracht werden kann, und wenn mir auch aus der Casuistik keine einschlägigen Fälle bekannt geworden sind, ist doch die Möglichkeit theoretisch construirbar, dass neben der Schädigung der eigenen Person, die daraus natürlich zunächst resultiren wird, auch anderen Personen daraus Schaden erwachsen kann. Ferner kommt in Betracht, dass der Schaden, den der Beschädigte erfahren hat, dadurch bedeutender geworden sein kann, dass bei ihm eben die Reflexbewegung ausgeblieben ist; in diesem Falle würde dem Thäter leicht mehr zugerechnet werden als recht ist. Gross[1]) führt z. B. den Fall an, in welchem gelegentlich einer heftigen Brandverletzung an der Hand die entsprechende Reflexbewegung (Wegwerfen des brennenden, die Hand verletzenden Gegenstandes) ausblieb, bis durch Anrufen der betreffenden Person dieser Act doch eintrat; würde sich in diesem Falle der brennende Gegenstand durch fremdes Verschulden entzündet haben, so würde dem Schuldigen vielleicht eine bedeutendere Brandverletzung zur Last gelegt werden, als derselbe als Folge seiner That zu erkennen in der Lage war.

1) Dr. Hanns Gross: Kriminalpsychologie (Capitel: Reflexbewegungen).

Bei Besprechung dieser Reflexhemmung sehen wir hier ganz von derjenigen ab, welche durch solche vom Gehirn zu den Reflexcentren gehende Hemmungsfasern zustande kommt, die mit den willkürlichen Leitungsbahnen nichts gemein haben, und einen im physiologischen Leben immer fortdauernden regulatorischen Einfluss besitzt. Von Wichtigkeit für den Richter ist dagegen schon die Thatsache, dass die Reflexbewegung erfahrungsgemäss dann ausbleibt, wenn der Reiz, der den Reflex auslösenden sensiblen Nerven getroffen hat, zu heftig war; dies kommt namentlich dann in Betracht, wenn der Reiz plötzlich und sofort mit der ganzen Stärke einwirkt. Besonders häufig aber kommt eine psychische Hemmung, hervorgerufen durch Gedankengänge, die eben eine Verhinderung des Reflexes zur Folge haben, oder durch Attonität infolge des Erschreckens, in Betracht. Das Dienstmädchen, dem sich in der Hand die Zündhölzchenschachtel entzündet, kann z. B. durch die Idee, durch das Wegwerfen der brennenden Schachtel in der guten Stube Schaden anzurichten, an diesem Reflexact gehindert werden.

Fast in dieselbe Reihe wie die Reflexbewegungen im gewöhnlichen Sinne gehören die unbewussten Nachahmungsbewegungen. Die Eignung zu diesen ist schon zu einer Zeit da — nach Preyer[1]) schon zu Ende der 15. Woche — wo von einer Entwicklung des Bewusstseins noch nicht die Rede ist. Im weiteren Kindesalter treten uns dann diese Bewegungen rein und häufig entgegen, erhalten sich besonders bei willensschwachen Individuen bis ins spätere Alter und zeigen sich auch häufig beim psychisch vollkommen gesunden, obwohl Erziehung und Bildung dieser Neigung entgegenwirkt; namentlich ist ja die Anregung zur Imitation beim Lachen, Weinen, Gähnen, Gesticuliren, Grimassiren, Anwenden gewisser als Einschiebsel gebrauchten Wörter, bei allerlei schönen und unschönen Gewohnheiten, Gigerl-Alluren u. dgl. bekannt. Wie die Imitation unbewusst vor sich gehen kann, lehrt uns das sprechen lernende Kind, bei dem Wortbildung und Wortverständniss keineswegs gleichen Schritt halten, sondern eine von den akustischen Centren zu den Sprachbewegungscentren direct hinüberführende Bahn zuerst die Wortbildung ohne Mitwirkung des Verstandes rein imitativ vermittelt; es ist dies dieselbe Verbindungsbahn, auf der ein Nachsprechen gehörter Worte noch dann bewirkt werden kann, wenn infolge gewisser Aphasien eine vom Bewusstsein ausgehende Wortbildung nicht mehr möglich ist. Dass die Imitation unter pathologischen Verhältnissen, namentlich in der Hypnose, abnorm gesteigert

---

1) W. Preyer: Die Seele des Kindes.

sein kann, sei in dieser physiologischen Verhältnissen gewidmeten Studie nur nebenbei erwähnt.

Ich glaube, dass die Kenntniss der Thatsache, dass die Nachahmung einer primär unbewussten imitativen Regung entsprechen kann, unter Umständen für den Richter von Wichtigkeit sein kann. Freilich kommen auch hier namentlich psychische Minderwerthigkeiten in Betracht, und sind z. B. Brandlegungen durch Idioten infolge imitativen Spielens mit Zündinstrumenten bekannt. Doch lehrt mich eine eigene Beobachtung, wie die Imitation, von der anderen Seite verkannt, auch bei Vollsinnigen recht unangenehme Folgen haben kann. In einer Gesellschaft entwickelte ein junger Mann, seine Erzählung mit heftiger Mimik und lebhaften Gesten begleitend, ein ganz harmloses Thema, eine ihm gegenübersitzende Dame ahmte unbewusst imitativ die Mimik nach, infolge ihrer Hyperästhesie die mimischen Bewegungen vielleicht noch übertreibend; die Mutter des Sprechers aber sah unverwandt nach der Nachahmerin, sichtlich unangenehm berührt, da sie offenbar die Nachahmung auf einen bewussten Impuls zurückführte.

Der Fall wird sich wohl kaum ereignen, dass der Effect einer durch directe Reizung eines motorischen Nerven hervorgerufene Bewegung Gegenstand der Untersuchung wird. Für den Richter genügt es daher, zu wissen, dass solche Bewegungen genau dem durch den betreffenden Nerven innervirten Muskelgebiete entsprechen, dass sie noch viel schneller dem Reize folgen als Reflexbewegungen, da ja die Länge des von der Reizwelle zurückzulegenden Weges eine geringere ist, und die Reflexzeit wegfällt, und dass von einer Beeinflussung der so entstandenen Bewegung durch bewusste Gehirnthätigkeit wohl nicht die Rede sein kann.

Die impulsiven Bewegungen des Neugeborenen, welche in der Entwickelung der gewollten und bewussten Bewegungen gewiss eine bedeutende Rolle spielen, können hier füglich übergangen werden. Dagegen sind die sogenannten Instinktbewegungen[1]) einer kurzen Besprechung an dieser Stelle werth, nicht als ob die Aeusserungen des „vererbten Gattungsverstandes“ beim vollsinnigen Erwachsenen in ursprünglicher Form hervortreten würden, sondern weil das triebartige Wirken der Instinkte beim Menschen auch dann noch von grosser Bedeutung bleibt, wenn seine „instinktiven“ Handlungen längst schon durch allerlei aus bewusster und secundär unbewusster Gehirnthätigkeit

1) Vergleiche die Arbeiten von Flourens, Wundt, Darwin, Noll, Körner, Schneider etc.

entstandene Veränderung der Erscheinungsweise einen Charakter gewonnen haben, wie er sonst nur einer dem Verstande entsprungenen Action zukommt. Wir müssen aus diesem Grunde den einem Instinkte entsprechenden Bewegungen und Handlungen in ihrem unbewussten Auftreten eine gewisse Sonderstellung immer noch gewähren; denn während im allgemeinen den secundär unbewussten Handlungen doch ein bewusster Ausgangspunkt entspricht, kann hier der Ausgangspunkt zu vollkommen verstandesmässigem Handeln in dem unbewusst zur Geltung kommenden Instinkte liegen, zumal wenn Organgefühle, wie Hunger oder die zu sexueller Befriedigung drängende „Schwellkörperfüllung“ die Regung des Instinktes begleiten. Man kann sich daher ganz gut vorstellen, dass gewisse instinktmässige Bewegungen und Handlungen von Anfang an unbewusst verlaufen, einem unbewussten Anreiz folgend und erst durch ihre Consequenzen bewusst werden, demnach dem Einflusse des Willens vollkommen entzogen sind.

Gehen wir nunmehr auf die secundär unbewussten Bewegungen über, so dürfte es nicht ohne Interesse sein, darauf hinzuweisen, dass das unbewusste Auftreten von früher nur bewusst ausgelösten Bewegungen nicht der erste Schritt in dieser Fluctuation der Bewusstseinszustände zu sein braucht, ja Meynert[1]) hat uns die Giltigkeit des den Locke'schen Empirismus ausdrückenden Losungswortes: „Nihil est in intellectu, quod non fuerit in sensu“, auch für die Lehre von der Entstehung der spontanen Bewegungen im allgemeinen erwiesen, indem er uns darüber aufgeklärt hat, dass alle gewollten Bewegungen ihren Ausgang nehmen von den Innervationsbildern, welche die Bethätigungen des „primären Bewegungsmodus“, die Reflexbewegungen, im Vorderhirn zurückgelassen haben. Demnach ist die bewusste Auslösung einer Bewegung schon eine secundäre Erscheinung, und wir sehen wie der stete Wechsel zwischen Bewusst- und Unterbewusstwerden auch für die richtige Auffassung der Bewegungen von vielseitiger Bedeutung ist.

Für alle Fälle passende differential-diagnostische Lehrsätze zur Unterscheidung zwischen bewusster und unbewusster Action sind schwer zu geben. Der Nachweis, dass eine Handlung vorliegt, welche reflectorisch, imitatorisch, instinktmässig zustande kommen kann, genügt ja nicht für den Nachweis, dass sie im fraglichen Falle thatsächlich so entstanden ist, da alle diese Handlungen in derselben Form auch willkürlichen Ursprunges sein können. Ausgenommen hiervon ist, wie bereits erwähnt, eine kleine Gruppe von Reflexbewegungen,

1) Dr. Theodor Meynert: Psychiatrie S. 143 u. s. f.

die durch den Willen weder hervorgerufen, noch auch unterdrückt werden können. Strafrechtlich am wichtigsten könnte von diesen die Ejaculatio seminis werden; doch hat gerade bei den hier in Frage kommenden Verbrechen das englische Gesetz[1]) die Anrechnung in ganz richtiger Erwägung nicht von der Immissio seminis, sondern von der Immissio penis, also von einem der willkürlichen Hemmung noch zugänglichen Act abhängig gemacht.

Wichtig für die Entscheidung wird die Darstellung sein müssen, die zunächst der Beschuldigte selbst von der fraglichen Bewegung oder Handlung giebt. Da eine unbewusste Bewegung *κατ' ἐξοχήν* nicht nur unbewusst gethan, sondern auch durch einen unbewussten Entschluss provocirt sein muss, ist besonders die Darstellung der Motive, die ihn auf den Gedanken gebracht haben, und hauptsächlich die Bezeichnung desjenigen Motives, welches schliesslich den Ausschlag gegeben hat, von Werth; denn Motive muss ja wohl auch die unbewusste Handlung haben, aber die Sicherheit in der Zergliederung derselben wird für die unbewusste Handlung jedenfalls viel geringer sein, als für die bewusste, sie wird sich in allgemeineren Worten ausdrücken und hypothetische Fügungen aufweisen. Die That selbst wird von demjenigen, der thatsächlich unbewusst gehandelt hat, schwerlich in den einzelnen Phasen mit Sicherheit geschildert werden können, da sich der Betreffende hinterdrein gewöhnlich nur in groben Umrissen der That bewusst wird. Weist daher der Beschuldigte eine ihn schwerer belastende Darstellung mit Sicherheit ab — behauptet er z. B., er habe dem Ermordeten nicht drei, sondern nur zwei Stiche versetzt, und fügt vielleicht noch Beweisgründe hierfür an — so macht er seine Aussage dadurch recht verdächtig. Leugnet er bei der Fragestellung, die sich auf die That selbst bezieht, jede Kenntniss der näheren Umstände, so wird manchmal eine Bemerkung Licht bringen können, die er bei anderer, ihm harmloser erscheinender Gelegenheit vorbringt, wenn sichergestellt werden kann, dass er die betreffende Erfahrung nur zur Zeit der That gesammelt haben konnte. Die Kriterien müssen sich also auf der gemeinsamen Basis aufbauen, dass die unbewusste Gehirnthätigkeit nur durch ihr Resultat ins Bewusstsein tritt (wenn dies nämlich überhaupt erfolgt; denn die unbewusste Handlung kann auch für alle Zukunft unbewusst bleiben, wie es ja in wahrscheinlich den meisten Fällen thatsächlich geschieht), aber in ihren einzelnen Phasen retrospectiv nicht sicher zu erfassen ist.

---

1) Auch das preussische Obertribunal hat sich in einer Entscheidung vom 3. März 1869 so geäussert (**Goldammer's** Archiv S. 360). Ich citire nach **E. Hofmann**, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin.

Noch viel complicirter wird unsere Frage, wenn man der Ueberlegung Raum giebt, dass sich in die bewusste Handlung unbewusste Elemente einschieben können; da nur mit einiger Sicherheit zu unterscheiden, geht wohl weit über das gewöhnliche menschliche Können hinaus. Aus diesem Grunde habe ich schon oben als ein Postulat für die Bezeichnung einer Action als unbewusst den unbewusst gefassten Entschluss zur That hingestellt und dem weiteren Umstande, ob auch die ganze Ausführung eine unbewusste gewesen, fast eine secundäre Bedeutung anzuweisen gewagt, wenn ich auch nicht weiss, ob ich damit der Auffassung der Rechtskundigen gerecht werde.

Stark entwerthet werden ausserdem noch die skizzirten Anhaltspunkte durch psychologische Speculation und Erfahrung, die der Beschuldigte selbst aufzubringen imstande ist. Der Anstaltspsychiater befindet sich ja häufig in einer ähnlichen Lage, wie der Kriminalist. Die gute Verpflegung in der Irrenanstalt hat es mit sich gebracht, dass sich sogenannte „Geisteskranke von Provision“ herausgebildet haben, namentlich Alkoholiker, die pathologische Rauschzustände simuliren, um der Irrenanstaltspflege theilhaftig zu werden, und zu diesem Zwecke auch Reihen von Handlungen als unbewusst hinstellen wollen; bei jeder nächsten Aufnahme kann man bei diesen Leuten wahrnehmen, wie sie sich wieder besser mit psychologischen Waffen ausgerüstet haben.

Nicht unwichtig scheint mir dann zu sein, dass unbewusste Bewegungen auch Gegenstand der Beurtheilung durch Zeugen und andere Personen werden. Die Deutung von unbewussten Bewegungen bewegt sich gerade so, wie Meynert von den Gedanken des Physiognomikers gesagt hat, in Parallelvorstellungen und Nebenassociationen zu den thatsächlichen Eindrücken. Diese Parallelvorstellungen sind aber bei Leuten von verschiedener Gemüthsbildung und von verschiedenem Erfahrungsinhalt nicht auf einander ohne weiteres beziehbar. Ein zartbesaiteter Zeuge wird vielleicht eine Grimasse fürchterlich, eine Geberde ausserordentlich bedrohlich finden und dadurch selbst zur Ueberzeugung kommen, dass der Angeklagte wirklich der Thäter ist, da er vor der Zeit der That eine so gewaltige Erregung an ihm bemerkt hat, während sich das derbe Mienen- und Gestenspiel des Angeklagten vielleicht aus seinem rüderen Charakter und seiner stärkeren Neigung zu lebhaftem mimischen Ausdruck erklärt und gar keine Beziehung zur That gestattet. Es scheint mir daher geboten, sich nicht einfach vom Zeugen sagen zu lassen, das Mienen- und Gestenspiel habe gezeigt, dass der Besprochene etwas Arges im Schilde führte u. dergl., sondern sich genau beschreiben zu lassen, wie die

Mienen und Gesten oder sonstigen unbewussten Bewegungen ausgesehen haben, woraus man dann selbst seine Schlüsse zu ziehen hätte. Am augenfälligsten könnte die Wichtigkeit dieser Sache wieder vom Psychiater erwiesen werden, der weiss, wie gross die Rolle ist, welche psychische Hyperästhesie, wahnhafte Combination, Beziehungswahn und andere pathologische Elemente gerade in der Deutung gesehener Bewegungen, seien sie nun bewussten oder unbewussten Ursprunges, spielen [1]).

Schliesslich möge der Richter nicht vergessen, wie stark er selbst unbewussten Bewegungen unterworfen ist, wie viel Antipathie und Sympathie, wie viel sicheren Glauben an zunächst doch nur hypothetische Dinge, wie viel Zweifel andererseits an der Richtigkeit der Zeugenaussage er in seinem unbewussten Mienenspiel ausdrückt, ja ausdrücken muss, trotz aller Beherrschung, und möge bedenken, dass gerade dem unbewussten physiognomischen Spiele ein mächtiger, leitender und verleitender Einfluss innewohnt, weit mehr als dem bewussten, das, wie Meynert sagt, „des Stempels zwingenden Ursprunges“ entbehrt! Er wird dann in der richtigen Erkenntniss seines ersten und vielleicht obersten Zieles, seine Kräfte mit denen der Zeugen und Sachverständigen zu vereinen zum Aufbau der Wahrheit, seine unbewusste Mimik in den Zügeln seines bewussten Zieles halten. Diejenigen aber, die dem einzelnen Richter die Arbeit zutheilen, sollten berücksichtigen, dass fast nichts mehr geeignet ist, die bewusste Thätigkeit durch die unbewusste überwuchern zu lassen, als Ueberbürdung und Ermüdung!

Damit bin ich zum Schlusse gelangt, verkenne dabei aber nicht, dass ich das Kapitel der unbewussten Bewegung noch keineswegs in der für den Richter ausreichenden Weise behandelt habe, dass ich andererseits vielfach aus dem Gebiete der unbewussten Bewegung in das des unbewussten Denkens hinübergegriffen habe. Letzteres wird jeder entschuldigen, der bedenkt, dass ja auch das Denken Bewegung ist im weiteren Sinne, ersteres möge andere Forscher, hüben und drüben, zu weiterer Ausarbeitung des so wichtigen Stoffes veranlassen.

1) Personen, deren geistige Thätigkeit sich hart an den „Grenzen des Irreseins bewegt, kommen da wohl sehr häufig in Betracht. Dieser Umstand erheischt das Eindringen des Kriminalisten in die Kenntniss gerade dieser Grenzzustände und eine erhöhte Inanspruchnahme der Gerichtspsychiater oder Gerichtspsychologen auch bei der Beurtheilung der Glaubwürdigkeit der Zeugen, unter Umständen sogar der Sachverständigen. (!)

VII.

Kriminalistische Institute.

Von

Dr. Hanns Gross.

Dass die Kriminalistik sich zu einer selbständigen Disciplin erhoben und sich wissenschaftliche Stellung erworben hat, darf als zweifellos angenommen werden, es fragt sich nur um das Gebiet, wo sie weiter arbeiten soll, um die positiven Grundlagen, die man ihr bieten will, um die Schule, auf der sie lehren und sich ausbilden soll. Die Kriminalistik bildet das naturwissenschaftliche Element im Strafrecht, was sie weiss, was sie erforscht und finden will, was sie lehrt und bietet, ruht auf dem exacten Boden des Versuches, des Experimen s und der Anschauung; die Realien des Strafrechts im ausgedehntesten Sinne sind die Objecte ihrer Forschung und ihrer Leistung, sie machen die naturwissenschaftliche Methode ihrer Bearbeitung nothwendig, und diese erfordert wieder Sammeln, Untersuchen, Vergleichen, Versuchen und Zeigen. Das letztere kennzeichnet die Art ihres Lehrens, das nicht blos im Vortragen, sondern auch im Demonstriren bestehen muss, und hiermit wird man von selbst auf die Vorstellung eines Institutes gedrängt. Alle exacten Wissenschaften datiren ihren Aufschwung von dem Tage, als sie vom Studiertisch in das Laboratorium gewandert sind, und die naheliegende Erkenntniss, dass Realien nicht aus dem Buche, sondern am Versuche erlernt werden können, war die einzige Ursache des ungeheuren Aufschwunges aller exacten Disciplinen.

Dass das Strafrecht der Kriminalistik und diese eines Arbeitsraumes bedarf, wollte ich in einer Reihe von Arbeiten darthun [1]), vorstehend soll die Frage in greifbare Form mit fixem Programm gebracht werden. Es bleibe aber unerörtert, ob die Sache mit der Universität oder mit einem Gerichtshofe in Verbindung zu bringen, oder, was sich nach Analogie ähnlicher Einrichtungen ganz gut denken

1) Siehe „Ztschrft. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft", XIV. Bd., Heft 1 und XVI. Bd., Heft 1; Mittheilungen der internat. krim. Vereinigung, V. Bd., Heft 2, Schweizerische Ztschr. f. Strafrecht, 10. Jahrg., Heft 4 und „Handbuch f. Untersuchungsrichter" etc., 1893, 1895, 1898.

liesse, selbständig zu stellen wäre — man muss zur Einsicht gelangen, dass die Frage des Ortes, wo ein solches Institut angegliedert werden soll, von minderer Wichtigkeit ist, die Hauptsache ist im Wesen der Sache, in ihrer Schaffung gelegen. — Dass diese wenig Mühe machen würde, soll nicht behauptet werden; schon die Natur der Sache bringt es mit sich, dass die Anordnung eines Instituts für Kriminalistik ziemlich complicirt wäre, und durch ihre Mehrtheilung Aufwand in verschiedener Richtung erfordern müsste.

Als Hauptzweck der ganzen Einrichtung soll die Förderung und Unterstützung der Tendenzen des Strafrechts gelten; dieser Hauptzweck wäre aber nur die Resultirende jener einzelnen Sonderzwecke, welche die einzelnen Abtheilungen des Instituts, jede für sich und doch einander unterstützend, zu verfolgen haben. Wir denken uns als solche Abtheilungen fünf verschiedene Einrichtungen:

I. Kriminalmuseum. Dieses, den meisten Raum und die meiste Mühe beanspruchend, müsste als der reale Mittelpunkt der ganzen Einrichtung auftreten, um den sich die anderen Abtheilungen gruppiren, indem einerseits aus dem Museum die Objecte für Studien, Versuche, Vorträge und Belehrung entnommen werden, anderseits aber wieder die Sammlung und Herstellung der Objecte einen wesentlichen Theil des überhaupt Anzustrebenden darstellen soll.

Dass Kriminalmuseen geschaffen, wie sie eingetheilt, und was sie enthalten sollen, habe ich zuerst in der Liszt'schen Zeitschrift f. d. g. Strafrechtswissenschaften, XIV. Bd., 1. Heft, S. 13, besprochen. Später (im XVI. Bd., 1. Heft, S. 74 derselben Zeitschrift) habe ich über die praktische Durchführung dieser Idee berichtet und die Herstellung, Einrichtung und Inhalt des in Graz errichteten Kriminalmuseums beschrieben und angegeben, welches System angewendet wurde, wie die Objecte beschafft und verzeichnet werden und wie der ganze Kanzlei- und Manipulationsorganismus des Museums eingerichtet wurde. Seither ist wieder so viel Zeit vergangen, dass die ganzen Einrichtungen auf ihre Erprobung geprüft werden können, und dass zu ersehen ist, ob sich die daran geknüpften Erwartungen erfüllt haben. Vor allem ist festzustellen, dass ich seiner Zeit die für die Sache nöthigen Arbeitsleistungen wesentlich unterschätzt habe. Die durch einen Manipulanten leistbare Arbeit (namentlich Schreibearbeit) ist verhältnissmässig gering, jedenfalls so gering, dass sich die Anstellung oder auch nur zeitweise Heranziehung eines Schreibers nicht lohnt. Aber alles übrige giebt zu thun. Die Uebernahme der ankommenden Dinge, die Ueberwachung bei dem Auspacken und das Reinigen derselben bringt zum mindesten eine fühlbare Störung in

der eigentlichen Bureauarbeit. Dann müssen die Sachen untersucht und bestimmt werden, es ist zu entscheiden, ob sie brauchbar oder zurückzusenden sind. Im ersten Falle sind sie im Einreichungsprotokoll, im Einlauftagebuch und im Zettelkatalog einzutragen, es müssen die Etiquetten verfertigt, die Empfangsbestätigungen gemacht und die Sachen eingelegt werden. Alles das giebt merkliche Arbeit, die immerhin derart ist, dass man sie einem etwa zur Verfügung stehenden Manipulanten nicht anvertrauen will, und die übrigens auch rascher selbst gemacht als erst gezeigt und nachgeprüft ist. Damit ist aber noch nicht alles gethan. Das Einlangen neuer Objecte macht oft eine Umstellung nöthig, und verstauben dürfen die Sachen auch nicht Allerdings wäre genug Hilfe durch Diener und Sträflinge zu haben, aber einerseits sind viele Objecte leicht zerbrechlich und sachlich heikel (es klebt z. B. ein Haar an einem Werkzeug, es handelt sich um Blutspritzer oder sonstige Minima, die allein das Object wichtig machen), anderseits sind sie es aber auch dem Inhalte nach und sollen nicht aller Welt gezeigt werden; sie dienen dann an unerwünschter Stelle als Unterrichtsmittel, oder es werden infolge von Missverständniss die abenteuerlichsten Dinge weitererzählt — kurz, die Reinigung eines grossen Theiles der Objecte fällt schliesslich auch dem Director des Museums zu.

Die Correspondenz wegen zu erwerbender, anzuleihender, zu versendender Gegenstände nimmt auch Zeit in Anspruch, und so kommt es, dass ich häufig, bei vieler sonstiger Arbeit, trotz alles Eifers für das Museum, wünsche, dass nichts gesendet wird.

Dieser Wunsch wird, ich sage doch wieder: leider, sehr oft erfüllt, ja, freiwillige Sendungen sind selten, trotzdem die Gerichte von den Präsidien die gemessene Weisung auf Einsendung von allem wichtigen erhalten haben. In der Regel erhält das Museum nur Zuwachs, wenn man etwa aus den Acten entnimmt, dass irgendwo etwas Interessantes sein muss, um was dann geschrieben wird. Noch seltener sind Zusendungen, die erst hergestellt werden mussten und somit Mühe machen (künstliche Fussspuren, Papillarabdrücke, Blutspuren, absichtlich erzeugte Schuss- und andere Verletzungen an Glastafeln und sonstigen Objecten, kurz, Probestücke, die, unter bekannten Verhältnissen erzeugt, zu Vergleichen dienen sollen, wenn ein oder das andere Moment unbekannt ist). Solche, sehr wichtige Gegenstände erhalte ich nur ausnahmsweise, so dass ich auf eigene Erzeugung angewiesen bin, was erst recht viel Zeit in Anspruch nimmt.

Alle diese Bemerkungen sind allerdings nicht geeignet, zur weiteren Anlegung von Kriminalmuseen anzuregen, ich glaube aber, dass das

noch mangelnde Interesse für Mitarbeit erweckt werden würde, wenn erst einmal mehrere Museen angelegt sind und hierdurch das Verständniss für die Wichtigkeit der Sache rege geworden ist. Ich glaube dies aus dem Interesse schliessen zu dürfen, welches das Museum namentlich bei den jüngeren Kriminalisten findet. In dieser Richtung ist nur sehr Erfreuliches zu berichten. Die junge Generation ist durch überanstrengte Arbeit noch nicht abgestumpft, sie ist herangewachsen unter dem Eindruck der überraschenden Leistungen, welche die naturwissenschaftliche, die exacte Methode allüberall aufzuweisen hat, sie hat noch nicht in jener Weise gearbeitet, in welcher die Kenntniss der Realien vernachlässigt wurde, und in welcher es — zur Noth ja auch gegangen ist, und so sieht die junge Generation ein, dass es ohne Studium der Realien des Strafrechtes zum mindesten viel schwerer vorwärts geht. Ist aber die Erkenntniss geweckt, dass dieses Studium keine Vermehrung der Arbeit ist, sondern sie erleichtert, klärt und sicherer macht, dann unterzieht man sich auch der Mühe desselben gern und mit sofortigem Erfolg. Kurz: das Interesse unserer angehenden Kriminalisten an den Objecten der Sammlung und das Bestreben, dieselben gegebenen Falles praktisch zu verwerthen, ist sehr lebhaft, das Verständniss ein sehr gutes, und was das wichtigste ist: All das ist im steten Zunehmen begriffen, so dass mit Grund erwartet werden kann, es werde binnen kurzem nicht blos die Freude am Ansehen und Verwerthen, sondern auch am Mitsammeln und Miterzeugen der Objecte erwacht sein. —

Ueber die Art der Aufstellung eines Kriminalmuseums sei noch erwähnt, dass dieselbe so sein muss, dass fast alle Objecte in verschlossenen Glasschränken aufgestellt sein müssen, damit ein Studiren auch ohne Beisein des für das Museum Verantwortlichen möglich ist. Die Aufstellung des Grazer Museums ist eine total verfehlte; ein besonderer Raum war nicht verfügbar, und so wurde die Sammlung in versperrten Holzschränken untergebracht, die auf den Corridoren des Landesgerichtes stehen. Die Corridore sind allerdings breit, licht und im Winter stets geheizt, sie werden aber fortwährend von Dienern, Boten und auch von Parteien begangen, so dass schon jede Erklärung und Besprechung gestört wird, ein auch nur vorübergehendes Offenlassen eines Schrankes ist aber ganz ausgeschlossen. Die Folge davon ist, dass ich bei jedem Vorzeigen der ganzen Sammlung oder auch nur einzelner Objecte mit dem Beschauer gehen und jeden Schrank auf- und zuschliessen muss. Dies ist sowohl für mich störend als auch für den Besucher lästig, da er sieht, wie viel Zeit er mir nehmen muss. Dazu kommt, dass manche wichtige Objecte wegen Gefahr der Beschädigung nur

ausnahmsweise vorgezeigt werden. So besitzt unser Museum ein vom k. k. Unterrichtsministerium geschenktes Herbarium mit allen bei uns vorkommenden Giftpflanzen. Diese zu kennen, ist für den Untersuchungsrichter bei Haussuchungen und Vernehmungen oft von der grössten Wichtigkeit, und trotzdem scheue ich mich, dieses prachtvolle Herbarium herzuzeigen, da die einzelnen Pflanzen äusserst sorgfältig aufgeklebt sind und daher beim Umblättern leicht Schaden nehmen können. Sie aber unter Glas und Rahmen an den Wänden aufzuhängen, wie es eigentlich richtig wäre, geht in einem Corridore mit fortwährendem Verkehre nicht an.

Das einzig richtige wäre, ein Kriminalmuseum in einem oder mehreren hellen, grossen Sälen aufzustellen und die Objecte zum Theile frei auf die Wände zu hängen (z. B. Waffen, Werkzeuge etc.), zum Theile in Glasschränken und Vitrinen unterzubringen, zum Theile in Glas und Rahmen (Giftpflanzen, Zeichnungen, Fälschungen etc.) an den Wänden einzutheilen.

Einen, etwa gedruckten, Catalog für die Besucher anzulegen, möchte ich nicht rathen, da dieser alle Tage eine Neuauflage erfordern könnte. Für die Leitung des Museums genügen Einlauftagebuch, Zettelcatalog und Faszikel mit den Beschreibungen. Für die Besucher muss aber bei jedem Object ein Zettel angebracht sein, welcher die Bedeutung und das Wesen des betreffenden Gegenstandes genau und erschöpfend angiebt. Ist die Sache so eingerichtet, so kann der Beschauer alles sehen und aus allem lernen, ohne stets einen Erklärer neben sich haben zu müssen. Der Leiter des Museums arbeitet dann ohnehin im Museum selbst oder in dessen Nähe, so dass er besondere Auskünfte ertheilen oder gewisse Objecte herausgeben kann, im allgemeinen findet sich aber jeder Besucher allein zurecht.

II. Laboratorium.

Im directen Zusammenhange mit dem Kriminalmuseum müsste ein Laboratorium für Zwecke der Kriminalistik stehen. Dieses hätte nur bescheidenen Umfang und dürfte nicht im entferntesten dazu dienen, um Arbeiten zu liefern, die in andere Gebiete, namentlich die des Gerichtsarztes, Chemikers, Physikers, Mikroskopikers etc. gehören.

Sein Zweck wäre objectiv und subjectiv ein mehrfacher.

1. Objectiv:

a) Herstellung von Probe- und Vergleichsobjecten für das Museum; als z. B. verschiedenste Fussein- und -abdrücke, Blutspuren auf den verschiedensten Unterlagen, Papillarlinien, Skizzen, Croquis, Terraindarstellungen; dann Verletzungen an allen möglichen Objecten zu

Vergleichungen, Reconstructionsarbeiten an zerrissenen, verbrannten oder sonst ruinirten Papieren etc.

b) zur Uebung für Schüler in solchen Gegenständen (abnehmen, conserviren und verwerthen von allen möglichen Spuren, Herstellung von Skizzen, Reconstructionen etc.), wobei dann besonders gelungene Objecte in die unter a) genannte Categorie fallen können.

c) Ausarbeitung von gewissem Materiale im Ernstfalle (siehe Punkt V, „Kriminalistische Station").

d) Studium von Objecten, die von Sachverständigen verschiedenster Art geliefert wurden. Wie erwähnt, darf sich der Kriminalist absolut nie auf fremde Gebiete verirren, aber ebenso gewiss soll er wissen, was der Sachverständige leistet, was seine Grundlagen sind, und wovon er spricht. Weiss das der Jurist nicht, so ist es geradezu thöricht, wenn er den Sachverständigen fragt und das von ihm Gesagte zur Grundlage eines Urtheils macht. Wie viele Juristen haben Gutachten über das mikroskopische Aussehen von Blut, Sperma, Haaren und zahlreichen anderen wichtigen Dingen vom Sachverständigen verlangt und dann weitgehende Schlüsse gezogen, und wie wenige Juristen haben solche Dinge gesehen. Im gewöhnlichen Leben wird angenommen, dass man über Sachen nicht sprechen soll, bevor man sie gesehen hat; bei uns gilt dieser Satz auf einmal nicht, und man spricht z. B. mit dem Sachverständigen eingehend über Blutkörperchen und Häminkrystalle, ohne sie je im Leben gesehen zu haben. Wie leicht würde sich der Richter mit dem Sachverständigen verstehen, seine fixen Behauptungen und gerechten Zweifel begreifen und verwerthen können, wenn er es der Mühe werth gehalten hätte, das Substrat der Unterredung einmal anzusehen. Es sollte daher im Laboratorium jedem Kriminalisten die Möglichkeit geboten werden, Präparate der verschiedensten Art, wie sie entweder von den Sachverständigen im Ernstfalle geliefert oder als Schulfälle hergestellt wurden, anzusehen, um zu wissen, was der Sachverständige gesehen hat, was man von ihm verlangen kann, und wovon er im Gutachten spricht. Deshalb müsste das Laboratorium ein wenn auch billiges Mikroskop haben, um die Dinge ansehen zu können.

2. Subjectiv.

a) vor allem wird das Laboratorium vom Director des Institutes und seinen Leuten benutzt werden, um die nöthigen Objecte für das Museum und für den Unterricht herstellen zu können.

b) die weiteren Benutzer werden seine Schüler sein, die sich in der Herstellung und Verwerthung von Objecten üben wollen, und die

bestimmte, ihnen vom Director des Institutes übertragene Arbeiten durchzuführen haben.

c) steht das Laboratorium jedem Untersuchungsrichter offen, der im Ernstfalle Versuche, Vergleiche, Ergänzungen, Fertigstellungen aller Art machen will.

d) endlich soll es für speciell wissenschaftliche Zwecke solchen dienen, die irgend eine Facharbeit aus Kriminalistik machen und hierbei die verschiedenen Hilfsmittel des Institutes benutzen wollen. Gerade in dieser Richtung hat noch so übervieles zu geschehen, und manche wichtige Arbeit bleibt ungethan, weil es dem Betreffenden vielleicht nicht an einer werthvollen Idee, wohl aber an der äusseren Möglichkeit gemangelt hat, sie zu erproben und durchzuführen.

III. Bibliothek.

Eine solche wäre die selbstverständliche Ergänzung des Museums und des Laboratoriums; sie würde den sub II, 2, a—d genannten Personen zu dienen haben. Ihr Umfang wäre allerdings nicht ganz unbeträchtlich. Vor allem hätte sie mindestens einige Lehrbücher des Strafrechts und einige leitende strafrechtliche Zeitschriften zu enthalten, dann aber Bücher über alle Disciplinen, welche in der Kriminalistik herangezogen werden: die besten Lehrbücher über gerichtliche Medicin und Chemie, über Waffenlehre, Technologie, Anthropologie, forense Psychopathie, Aberglauben, Zigeuner, Urkundenfälschung, Pferdebetrug, Sprengtechnik, Brandwesen, Gothaer Almanache (bei Hochstaplern) etc. Dazu kämen alle Specialarbeiten über Themen der Kriminalistik und Anthropometrie und Gefängnisswesen, ja sogar gewisse halbpopuläre Dinge dürften nicht fehlen, z. B. ein ganz modernes grosses Konversationslexikon, eine technologische Zeitschrift, vielleicht ein Lehrbuch über Photographie etc. Selbstverständlich brauchte das alles nicht vom ersten Anbeginne an da zu sein: man fange bescheiden an und könnte etwa durch jährliche Nachschaffungen dennoch bald zu einer genügenden Bibliothek gelangen.

IV. Vorträge.

Das belebende Moment in der ganzen Institution wären die zu haltenden Vorträge, welche dem Leiter derselben, bei grösserem Umfange des Institutes auch dessen Leuten obliegen würden. Auch diese Vorträge wären subjectiv und objectiv verschieden. Den Hauptstock derselben hätten die allgemeinen, constanten Vorträge über alle Theile der Kriminalistik für Studenten in den höheren Semestern und angehende Praktiker zu bilden, welche Vorlesungen selbstverständlich mit Vorweisungen aus dem Museum, verschiedenen Demonstrationen und Uebungen im Laboratorium verbunden sein müssten. Ich wieder-

hole auch hier die öfter ausgesprochene Behauptung, dass das eigentliche Lernmaterial aus Studenten, nicht aus jungen Praktikern bestehen müsste; zum Lernen, zum eigentlichen Lernen eignet sich nur der Student, der ohne Vorurtheile und ohne andere Interessen sich dem Studium widmen kann. Gleichwohl könnten auch junge Praktiker zu den Vorlesungen und den Uebungen im Laboratorium herangezogen werden, wenn es möglich ist, ihnen die nöthige Zeit freizumachen.

Eine weitere Serie von Vorlesungen wäre für in der Praxis vorgeschrittenere richterliche Beamte, die für solche Kurse auf einige Zeit von auswärts einberufen werden, abzuhalten. Diese Vorträge müssten dieselben Gegenstände umfassen, wie die allgemeinen, nur wäre das Material in täglich mehreren Stunden in kurzer Zeit zu absolviren und hierbei auch darauf Rücksicht zu nehmen, dass neue Ergebnisse, Methoden und Wahrnehmungen besonders zur Geltung kommen, wodurch das von den Hörern früher Gelernte eine nothwendige Ergänzung bekäme.

Besondere Kurse, wo namentlich praktisch gearbeitet wird, wären endlich für jene zu halten, die sich der Kriminalistik besonders widmen wollen — etwa um selbst als Lehrer an Instituten zu wirken — oder die vielleicht mit bestimmten Arbeitszwecken an das Institut gekommen sind.

Gerade vom Werth und der richtigen Eintheilung dieser Vorträge würde das wissenschaftliche Leben und Gedeihen der ganzen Einrichtung in erster Linie abhängen.

V. Kriminalistische Station.

Diese soll die praktischen Leistungen des Institutes bethätigen. Wird das Wesen und die Tendenz der heutigen Kriminalistik erwogen, so muss es sich klarstellen, dass es sich nicht blos um die wissenschaftliche Feststellung zahlreicher im Strafverfahren vorkommender Fragen, sondern auch um die praktische Verwerthung des Gefundenen handelt. In den meisten Fällen, in welchen solche Fragen zur Lösung kommen sollen, wird es keine Schwierigkeiten geben, wenn der betreffende Untersuchungsrichter in den Lehren der Kriminalistik durch Vorlesungen, durch eigenes Studium und denkendes Beobachten genügend vorbereitet ist. Gleichwohl wird es auch hier dann und wann Schwierigkeiten geben, zu deren Lösung die gewöhnlichen Mittel nicht ausreichen, so dass an eine mit reicheren Hilfen ausgestattete Institution appellirt werden muss; es ist begreiflich, dass ein kriminalistisches Institut mit seinem Laboratorium, seinem Museum, der Bibliothek und den anwesenden Hilfskräften viel leichter und sicherer arbeiten kann, als der Strafrichter in irgend einem Landstädtchen und selbst als der

Untersuchungsrichter in der Hauptstadt, der zwar über andere persönliche und sachliche Hilfsmittel, nicht aber über die genannten, hier maassgebenden verfügt. In solchen Fällen muss dann das kriminalistische Institut, beziehungsweise seine Abtheilung, „die kriminalistische Station“ einspringen und Arbeiten übernehmen, für die es das nöthige Material besitzt. Man verstehe mich recht: ich meine nicht, dass diese „Station“ eine Art höhere Instanz bilden soll, dies wäre sachlich und strafprocessual ein Unding, das Institut soll in solchen Fällen lediglich dem Untersuchungsrichter, Staatsanwalt oder dem Gerichtshofe als Hilfsarbeiter dienen. Ja, man könnte sich sogar denken, dass das kriminalistische Institut auf Ersuchen eines Vertheidigers gewisse Versuche oder Herstellungen macht, von welchen der Vertheidiger in einer bestimmten Strafsache Klärung des Sachverhaltes erwartet.

Fälle, in welchen der Untersuchungsrichter etc. die Hilfe der Station in Anspruch nimmt, lassen sich in Menge denken. Im allgemeinen werden wir sagen, es wird dies in schwierigen Fällen geschehen, bei Fragen, für die es entweder überhaupt keine Sachverständigen giebt, oder bei deren Lösung es sich empfehlen wird, dass die Versuche, Beobachtungen etc. zwar von bestellten Sachverständigen, aber mit Benutzung des Materiales der Sammlungen und der Bibliothek etc., also auf der Station vorgenommen werden. Das letztere wird natürlich dann nicht geschehen, wenn die Sachverständigen Aerzte, Chemiker, Physiker, Mikroskopiker etc. sind, die ihre Laboratorien, Institute und Bibliotheken selber haben, wohl aber dann, wenn die Sachverständigen irgend welchen Berufskreisen entnommen sind, die über Laboratorien, Bibliotheken etc. nicht verfügen.

Im besonderen werden wir als Beispiele, in welchen die Mitarbeit des Institutes herangezogen wird, anführen: Herstellung und Verwerthung von Fussspurabgüssen der verschiedensten Art, Anfertigung von Zeichnungen, Skizzen, Croquis, plastischen Terraindarstellungen, Netzzeichnungen, Abklatschen, Abformungen etc., dann: Beurtheilung und Bestimmung von Einbruchswerkzeugen, Vorrichtungen für Brandlegung, Betrügereien etc. (mit ähnlichem aus der Sammlung zu belegen), Deutung von Ausdrücken der Gaunersprache, Dechiffrirung von Geheimschriften, Aufklärungen über gewisse Gaunerpraktiken, Beurtheilung bestimmter Fälschungen, Beschaffung von Vergleichsobjecten (z. B. bei Schüssen auf Fensterscheiben und sonstige Objecte) etc. Gerade bei den letztgenannten Fällen (Gaunerpraktiken, Fälschungen, Schussbeschädigungen) werden allerdings Sachverständige, vielleicht verschiedenster Berufszweige, mit herangezogen werden müssen, jedenfalls wird aber ihr Gutachten viel zweckdienlicher ausfallen, wenn sie ihre Beobachtungen und Versuche mit den reichen Hilfsmitteln des kriminalistischen Institutes anstellen, als wenn sie auf ihr eigenes, für solche Fragen stets ungenügendes Material angewiesen sind.

Selbstverständlich würde bei solchen Arbeiten niemals ein Zwang vorliegen, sich an das Institut wenden zu müssen, ebensowenig hätte eine Arbeit desselben irgend eine andere Autorität als die, welche sich aus der Qualität der Leitung von selbst ergiebt. Man hätte sich processual die Sache genau so zu denken, wie wenn z. B. ein Unter-

suchungsrichter sich zur Anfertigung einer Planskizze der Hilfe eines Collegen bedient hätte, der zufällig besser zeichnen kann; solche Fälle kommen alle Tage vor: der erkennende Richter weiss natürlich um den Hergang und misst der fraglichen Zeichnung jenen Beweiswerth bei, den er ihr nach den ganzen Vorgängen beimessen zu sollen glaubt.

In unserem Falle stände die Sache ganz gleich: Der erkennende Richter hat jenes Material vor sich, was der Untersuchungsrichter besass und dem Institute einsandte; er hat weiter das von letzterem Gelieferte und die Darstellung vor sich, wie und mit welchen Hilfen das Institut zu seinen Ergebnissen gelangt ist — welchen Werth der erkennende Richter dem Ganzen beilegen will, ist seine Sache; er kann die Leistungen des Kriminalinstitutes einfach ablehnen, sich aber auch durch sie überzeugen lassen — zu erreichen, dass letztere Fälle, die häufigeren werden, ist wieder Sache des Institutes, das sich Autorität durch seine Leistungen erwerben muss — gelingt ihm dies, so bestände allerdings eine Institution, die der Sicherheit der Strafrechtspflege ganz erheblichen Vorschub leisten müsste.

VI. Organ des Institutes.

Ein Theil der ganzen Einrichtung, der zwar nicht unbedingt nöthig, wohl aber in hohem Grade förderlich wäre, bestände in der Schaffung eines besonderen, wissenschaftlichen Organes oder noch besser in der festen Angliederung an eine schon bestehende Fachzeitschrift. Nichts regt mehr zu wissenschaftlicher Arbeit an als die Sicherheit, das Geschaffene publizistisch unterbringen zu können, ja, in der Frage der Stoffverwerthung liegt sogar ein sehr nützlicher und fördernder Zwang zu neuer und guter Arbeit. Namentlich bei einer neuen Disciplin, wie es die Kriminalistik ist, die so grosse, unbebaute Gebiete besitzt, ist die Veröffentlichung alles Versuchten und Gearbeiteten eine Nothwendigkeit; durch sie werden andere zu ähnlicher Arbeit angeregt, es wird möglich, dass Neues erst die richtige oder vermehrte Verwendung erhält, es wird erprobt, ergänzt und verbessert und endlich liegt in der Möglichkeit der Veröffentlichung auch die Sicherheit gegen Ueberstürzung. Gerade bei neuen Disciplinen mit grossem Arbeitsfeld ist die Gefahr sehr gross, dass der Forschende in der Freude über Neugefundenes den Werth desselben überschätzt; hierdurch können schwerwiegende Irrthümer erzeugt werden, zum mindesten verliert der betreffende viel an Zeit, wenn er auf falscher Bahn fortarbeitet. Hat er aber seine Ansicht veröffentlicht, so proben andere nach, und er wird rechtzeitig auf seinen Fehler aufmerksam gemacht. Verloren ist die Arbeit aber doch nicht — ehrliche Arbeit fördert immer, wenn sie auch falschen Weg gegangen ist, dieser muss nur rechtzeitig entdeckt werden.

Dass irgend etwas gegen die Errichtung kriminalistischer Institute spräche, wird nicht bewiesen werden können. Processuale Gründe liegen nicht vor, irgend eine Gefährdung kann auch nicht behauptet werden, und die Kosten sind nicht so bedeutend, dass sie ausschlaggebend sein könnten. Darzuthun, dass die Einrichtung auch in wissenschaftlicher und praktischer Richtung grossen Nutzen bringen müsste, war der Zweck dieser Zeilen.

Kleinere Mittheilungen.

1.

(Schrift und Ton). Dass die Graphologie als Handschriftenvergleichung für kriminalistische Zwecke heute schon wissenschaftliche Form angenommen hat, wird kaum mehr bezweifelt. Die Litteratur nimmt zusehends Fortgang, die Leute, die sich mit Graphologie befassen, gehen lange nicht mehr blos dilettantisch vor, und häufig findet man auch in dieser Disciplin vollkommen exacte Forschung; es wird kaum mehr lange dauern, bis das handwerksmässige Suchen nach Aehnlichkeit einzelner Schnörkel, Form und Lage bestimmter Striche, Grösse der Buchstaben und ähnliche Aeusserlichkeiten vollkommen verschwunden sein wird: man wird bei Vergleichung zweier Schriften vorerst aus jeder den betreffenden Menschen construiren und diese beiden miteinander vergleichen; sind sie dieselben, so rühren auch die zwei Schriften von derselben Hand her, sind sie verschieden, so waren auch die Schreiber nicht dieselben. Aber so weit sind wir heute noch nicht, und es wird noch der Schaffung und des Studiums von sehr viel Material bedürfen, bis diese exacte Art der Schriftenvergleichung durchwegs wird vorgenommen werden. Heute befasst man sich noch eingehend mit der Morphologie der Schrift und nach dem geringen Alter der Disciplin ist dies Studium auch vollauf gerechtfertigt, aber zu wirklichen Erfolgen werden wir erst gelangen, wenn man so weit gekommen ist, dass man die Aetiologie der Schrift studiren kann und hierfür Material besitzt. Dass man heute von Männer- und Frauenschrift, von der Schrift des Gelehrten und der des Kaufmanns, von fester, klarer, aufgeregter, nervöser Schrift und hundert anderen Erscheinungsformen spricht, das weiss jedermann, aber es wird niemandem einfallen, das Geschlecht, den Stand, die Stimmung des Schreibenden als directe und unmittelbare Ursache einer bestimmten Art der Handschrift anzusehen: es wird doch nicht z. B. Gelehrsamkeit zu einer bestimmten Form eines bestimmten Buchstabens veranlassen, obwohl man oft von „ausgesprochener Gelehrtenschrift“ redet. Es fehlen uns also die Verbindungsglieder, die eigentlichen Ursachen, da wir als solche nur wenige kennen. Wir wissen z. B., dass man in der Eile die Endpunkte nach rechts ausführt und grösser schreibt als gewöhnlich; ersteres hat die Eile als directe Ursache, da es begreiflich ist, dass man beim sehr rasch Schreiben die Bewegung der Hand in der Richtung nach rechts nicht unterbricht, was nöthig wäre, wenn man einen regelrechten, runden Punkt machen wollte. Dass man aber grösser schreibt, wenn man Eile hat, dürfte nicht in directen Causalnexus zu bringen sein, da man ja für den längeren, grösseren Strich jedenfalls mehr Zeit braucht, als für den kürzeren, kleineren. Merkt man auf, nimmt man sich vor, trotz der Eile klein zu schreiben, so

entdeckt man, dass es eigentlich ganz irrational ist, grösser zu schreiben, man kommt mit dem Kleinerschreiben rascher fort. Da wir aber doch, wie jeder weiss, in der Eile grösser schreiben, so muss zwischen Rasch- und Grösserschreiben noch eine uns unbekannte Zwischenursache liegen.

Selbst bei mechanischen Einwirkungen ist der Erfolg nicht immer klar und direct. Wenn man z. B. in ungewohnter Stellung und mit ungewohntem Material schreibt, so ist dies sicher die unmittelbare Ursache der veränderten Schrift, wie aber ein plötzlicher und heftiger körperlicher oder geistiger Insult wirkt, wissen wir nicht: Niemand kann die Wirkung voraussagen oder lediglich aus dem Erfolg schliessen, was ihn veranlasst hat. Es verwahrt z. B. das Grazer Kriminalmuseum eine Handschrift, deren Beendigung durch den plötzlichen Tod des Schreibers verhindert wurde. Der Sachverhalt, wie er zum Theil durch den Localbefund, zum Theil durch das (vor ganz kurzem auf dem Todtenbette erfolgte) Geständniss des Thäters festgestellt ist, geht dahin, dass ein fremder Taglöhner (am 11. Februar 1873) zum Mautheinnehmer des bekannten Wallfahrtsortes Maria Zell in Obersteiermark kam und sich fälschlich für einen Knecht eines dortigen Frächters, Namens Taucher, ausgab, welcher angeblich eine Bestätigung darüber verlange, dass seine Fuhrknechte keine Mauthgebühren schuldig seien. Der alte Mauthner setzte sich zum Tisch und schrieb (mit Bleistift): „Herr Taucher, Ihre Knechte sind bei mir nichts sch—“. Weiter kam er nicht, denn in diesem Augenblick hatte der hinter dem Mauthner stehende Fremde ihm durch einen wuchtigen Hieb mit einer kurzen, breiten Zimmermannshacke den Schädel, fast bis zum Genick durchhauend, gespalten. Der Erschlagene muss sofort nach rückwärts gesunken sein (wie er auch so gefunden wurde), da auf dem Zettel und dem Tisch keine Blutspuren zu sehen waren, und so müsste man vermuthen, dass nach dem letzten „sch“ ein langer Strich, etwa zickzackförmig, nach abwärts erfolgt sein müsste. Thatsächlich fuhr aber der zu Tode Getroffene mit dem Bleistifte nach aufwärts, etwas nach links und machte an diesen (19 mm langen) Strich einen 5 mm langen, spitz endenden Haken im runden Bogen, links abwärts. Das wird physiologisch und mechanisch ganz gut erklärbar sein, aber vorauszusetzen war diese Wirkung nicht; dem Kriminalisten handelt es sich aber darum, erfahrungsgemäss zu wissen, wie sich im bestimmten Falle Ursache und Wirkung verhält, um im Ernstfalle sichere Schlüsse machen zu dürfen.

Höchst interessante Versuche hat in der fraglichen Richtung der bekannte Otiater Prof. Dr. Urbantschitsch gemacht und der Wiener Gesellschaft der Aerzte vorgeführt. Nach den Versuchen an einer grossen Zahl von Personen veranlassen tiefe Töne den Schreibenden unwillkürlich dazu, die Buchstaben grösser zu machen, besonders gegen das Ende der Sätze und der einzelnen Worte, ebenso fallen auch die Schnörkel grösser aus. Die Ursache ist ein Nachlassen der Muskelspannung infolge der Tonempfindung. Bei hohen Tönen werden umgekehrt die Muskeln mehr angespannt, die Buchstaben und Schnörkel werden kleiner. Viele Personen fühlten einen solchen Widerstand beim Schreiben, dass sie plötzlich damit innehielten, auch die Punkte auf den Umlauten und über dem „i“ wurden häufig weggelassen. Bei tiefen Tönen besteht die Neigung, unter die Wagrechte herunterzugehen, während bei hohen Tönen die Zeilenlinie ansteigt.

Diese Versuche haben für kriminalistische Schriftenuntersuchung hohe

Bedeutung. Vor allem ist es von theoretischem Werthe, wenn irgend ein Entstehungsmodus der einzelnen Schriftformen geklärt wird. Dann ist aber auch schon die Feststellung der Thatsache wichtig, dass überhaupt Sinneseindrücke direct auf die Handschrift einwirken, und es ist der Schluss gerechtfertigt, dass nicht blos Töne die Handschrift beeinflussen, sondern dass noch zahlreiche andere Eindrücke ähnlich wirken werden. Es ist also zu erwarten, dass Studien in dieser Richtung noch weitere, auffallende Einwirkungen auf die Handschrift darthun werden, so dass später einmal ein System dieser rein äusserlichen Momente aufgestellt werden kann. Das hätte zwei wichtige Erkenntnisse zur Folge: Man könnte dann nachweisen, dass während des Schreibens einer bestimmten Handschrift äussere Einwirkungen thätig waren, man wird aber auch eine Menge von Momenten bei der Beurtheilung einer Handschrift ausscheiden, indem man gewisse Erscheinungen, die man früher als Eigenthümlichkeit der Schrift ansah, lediglich auf zufällige, äussere Einwirkungen zurückführen wird.

Einstweilen wollen wir aber bei Beurtheilungen noch vorsichtiger sein und es nicht als besonders merkwürdig bezeichnen, wenn eine Handschrift gegen das Ende zufällig grösser oder kleiner wird: vielleicht hat blos während des Schreibens eine Drehorgel im Hofe gewirkt! Dr. H. Gross.

2.

(Die His'sche Regeneratiosmethode.) Als Prof. His in Leipzig seine Arbeit über die Reconstruction des angeblichen Schädels des Musikers Bach [1]) veröffentlicht hatte, lag der Gedanke nahe, die geniale Methode His' auf kriminalistische Arbeiten anzuwenden. His hat nämlich eine Reihe von Mittelwerthen über die Stärke der Gewebsschichten auf menschlichen Gesichtern erhoben und festgestellt, wie viel von irgend einer plastischen Masse (Gypsbrei, Modellirthon etc.) auf dem Gesichtsschädel aufgetragen werden muss, um das Antlitz wieder herzustellen, wie es vor dem Tode aussah. Dies sollte mit zur Lösung der Frage dienen, ob der damals ausgegrabene Schädel der des Joh. Seb. Bach ist, d. h. ob der so restaurirte Schädel eine Aehnlichkeit mit den anerkannt echten Portraits Bach's aufweist. Die Schwierigkeiten und Zweifel, die sich hierbei ergeben, sind sehr bedeutende, und am wenigsten sind sie His selbst entgangen, gleichwohl wäre es nicht zu billigen, wenn wir diese Frage, die unter Umständen für uns grosse Wichtigkeit haben kann, keinem eingehenden Studien unterziehen wollten.[2]) Sie kann uns interessiren, wenn das Skelett eines ganz Unbekannten gefunden wird (namentlich häufig im Hochgebirge oder bei arg verwesten Wasserleichen), noch mehr aber, wenn eine Annahme dafür vorliegt, dass das aufgefundene Skelett das des A. ist, wenn aber der Identitätsnachweis anderweitig nicht mehr zu erbringen ist. Ueber das Alter, Geschlecht, Körperbau u. s. w. wird ja der anatomische Befund unter allen Umständen einiges bieten, und im letzteren Falle, wenn es sich um den

1) Wilhelm His: „Joh. Seb. Bach, Forschungen über dessen Grab, Gebeine und Antlitz.“ Leipzig, Vogel, 1895.

2) Vergl.: Dr. Hanns Gross, Handbuch für Untersuchungsrichter etc.“ 3. Aufl. S. 143.

Identitätsnachweis auf eine bestimmte Person handelt, liegen auch genauere Daten vor, so dass man für die Mittelwerthe über die Stärke der aufzutragenden Schichten immerhin gewisse Anhaltspunkte hat. Allerdings werden in dieser Richtung eingehende Versuche nothwendig sein, zumal man z. B. noch nicht weiss, in welchem Zusammenhange das knöcherne Nasengerüste mit der Form der Nase selbst steht.[1])

Um nun in der Frage selbst mehr Klarheit zu gewinnen, werden im Institute für gerichtliche Medicin des Prof. Kratter in Graz eingehende Versuche gemacht und an der Hand der von Prof. His ergebenen Daten Schädel von solchen Leichen rekonstruirt, von welchen man gute Photographien (nach oder besser vor dem Tode aufgenommen) besitzt. Bei diesen Arbeiten wird den daran Betheiligten selbstverständlich nur der Schädel gegeben und nur jene Daten mitgetheilt, welche sich aus dem Skelett hätten ergeben können. Ebenso sollen Kontrollarbeiten in der Weise vorgenommen werden, dass von dem betreffenden Schädel eine Anzahl von Gypsabgüssen erzeugt werden, welche dann von verschiedenen Leuten, ganz unabhängig von einander, rekonstruirt werden sollen. Liegt eine genügend grosse Anzahl von solchen Arbeiten vor, so werden diese zwar voraussichtlich weder untereinander noch mit der vorliegenden Photographie grosse Aehnlichkeit aufweisen, es ist aber zu hoffen, dass wenigstens eine Konstanz der Fehler zu tage treten wird, aus welcher zu lernen ist, wo abgeholfen werden könnte. Vorerst ist die Sache erst im Stadium der ersten Versuche, sie ist aber sicher nicht aussichtslos und so wichtig, dass sie auch grösserer Mühe werth erscheint. Dr. H. Gross.

3.

(Spiritismus.) Im Jahre 1884 gründete die Schuhmacherschefrau Ulbricht in dem einsamen Walddorfe Thiendorf bei Grossenhain eine religiöse Sekte, die nach communistischen Grundsätzen lebte; insbesondere gaben die Mitglieder bei ihrem Beitritt ihr ganzes Vermögen an die Gemeinde hin, einige je 1000 Mk., andere 10000, 20000 und 30000 Mk.

Die Ulbricht hatte die Gemeinde dadurch zustande gebracht, dass sie Geister erscheinen liess, sowie dadurch, dass sie in Zuständen angeblicher Bewusstlosigkeit als „Sendbote Christi" Aussprüche that, die als göttliche Eingebungen angesehen wurden.

Einem Mitgliede gingen schliesslich Bedenken gegen den göttlichen Ursprung der Aussprüche der Ulbricht bei; er trat deshalb aus, erhielt aber nur einen Theil des der Gemeinde Zugewandten zurück und erstattete deshalb gegen die Ulbricht Anzeige wegen Betrugs, da sie ihn durch die Vorspiegelung, ihre Aussprüche seien ihr von Gott und Christus eingegeben, zur Hingabe seines Vermögens bestimmt und so geschädigt habe.

Es wurde darauf beim Landgericht Dresden gegen die Ulbricht wegen Betrugs Voruntersuchung geführt. Hierbei war unter anderem auch mit zu erörtern, wie die Ulbricht dazu gekommen war, Medium zu werden und

1) In welch' engem Zusammenhang aber die Physiognomie mit dem Bau des Gesichtsschädels stehen, hat neuerdings auch Prof. Holl (in den Mittheilungen der anthropol. Gesellschaft in Wien) nachgewiesen, indem er Schönheit des Gesichts mit den Formen des Schädels in Vergleich gebracht hat.

Geistererscheinungen zu veranstalten. Es ergab sich, dass sie zwei Medien als Lehrmeisterinnen gehabt hatte, die verwittwete Reuther geborene Bartholowska in Dresden und deren Schwester Valeska verehelichte Töpfer in Berlin, deren spiritistischen Sitzungen sie häufig beigewohnt hatte. Die Töpfer hat als gesuchtes und angestauntes Medium einen internationalen Ruf. Es erschien für die Beurtheilung der Ulbricht von Wichtigkeit, ob ihre Lehrerin, die Töpfer, bei ihrer Thätigkeit als Medium das Publikum wissentlich getäuscht hatte. Die Töpfer wurde daher hierüber als Zeugin befragt; sie sagte, nachdem sie den Zeugeneid geleistet hatte, folgendermaassen aus (am 1. Februar 1887):

„Ich heisse Valeska Hermine Töpfer, geborene Bartholowska, bin Kaufmannsehefrau in Berlin, 42 Jahre alt, evangelisch-lutherisch, mit der Ulbricht weder verwandt, noch verschwägert. Ich bin seit ungefähr 20 Jahren als Medium thätig. Ursprünglich beschäftigte ich mich mit Schreiben mit dem Psychograph; später wurde ich auch Tastmedium. Seit etwa 7 Jahren habe ich auch Materialisationen vorgenommen, d. h. Geister körperlich erscheinen lassen. Ich trieb dies in Berlin, dann in Reichenbrand, dann in Leipzig und Wien, sowie auch zweimal in Dresden. In Wien producirte ich mich beim Baron Hellbach in Gegenwart von zwei Erzherzögen, drei Fürsten und anderen Herren vom Hofe.

Bei den Materialisationen hielt ich mich hinter einem Vorhange auf. Es wurden Fragen gestellt, welche die durch meine Vermittelung citirten Geister beantworten sollten. Diese Fragen beantwortete statt dessen ich; ich sprach so leise, dass man meine Stimme nicht erkennen konnte. Manchmal wurde gefragt, welcher Geist antworte, dann antwortete ich: „Zwibo“ oder „Achilles“ oder „Gilbert“. Geister waren hierbei in Wirklichkeit nicht betheiligt.

Ich weiss selbst nicht anzugeben, weshalb ich eine solche Comödie spielte, ich hatte eigentlich keinen Grund dazu. Ich dachte nur, ein gutes Werk zu stiften und glaubte, die Menschen würden besser werden, wenn sie die frommen Reden, die ich sprach, als Kundgebungen der Geister ansähen.

Etwa 20 bis 30 mal fanden auch Geistererscheinungen in der Weise statt, dass der Geist, in weisse Gewänder gehüllt, hinter dem Vorhang hervortrat. Dies war allemal eine von mir verübte Täuschung. Ich trug nämlich in diesen Fällen unter dem Oberkleide ein Kleid, das ich aus Gaze angefertigt hatte, und darunter weisse Unterkleider. Wenn ich nun als Geist erscheinen wollte, so zog ich hinter dem Vorhang das Oberkleid aus und hüllte den ganzen Kopf in einen weissen Gazeschleier ein. Oefters betupfte ich auch das Gazekleid mit gewöhnlichen Schwefelhölzchen. Hiervon entstanden auf dem Kleide leuchtende Flecken.

Auf diese Weise habe ich stets das Publikum getäuscht, so auch zweimal in Leipzig den Professor Zöllner.

In Wien wickelte man mich in eine Menge Gaze ein und band und siegelte diese unten und oben zu; es war aber eine Falte geblieben, durch die ich herauskam.

Nur einmal wurde ich entlarvt, es war dies im Sommer 1885 in Leipzig. Man zerschnitt nämlich, während ich als Geist unter dem Publikum war, den Vorhang und sah nun dahinter das von mir ausgezogene Kleid liegen, im übrigen aber den Platz leer. Man erhellte das Zimmer und entdeckte

nun, dass ich, mit Gazekleid und Gazeschleier eingehüllt, den Geist spielte. Seitdem bin ich nicht mehr als Geist aufgetreten.

Ich hatte, wenn ich den Geist spielte, mein volles Bewusstsein; den sog. „trance“, einen somnambulen, bewusstlosen Zustand hatte ich nie, wenn ich als Geist sprach oder mich sehen liess.

Die Ulbricht lernte ich 1881 bei meiner Schwester Reuther kennen, sie wohnte zwei Sitzungen von mir bei, einer Tischklopfsitzung und einer Vorhangssitzung; bei letzterer kam ich, in weisses Gazekleid und Schleier gehüllt, hinter dem Vorhang hervor.“

Schliesslich gestand die Ulbricht, dass sie bei den von ihr abgehaltenen Geistersitzungen Täuschungen verübt habe, dass ihr keineswegs ein Geist erschienen sei, sie ihn vielmehr nur gespielt habe, sowie dass sie bei ihren Reden als „Sendbotin Christi“ keineswegs bewusstlos gewesen sei.

Sie wurde darauf am 1. Juni 1887 vom Landgerichte Dresden wegen Betrugs, und zwar mit Rücksicht auf die ausserordentliche Höhe des von ihr herbeigeführten Vermögensschadens zu zwei Jahren Gefängniss verurtheilt.

Die Töpfer war auch noch, nachdem sie bei dem Landgerichte Dresden ihre Thätigkeit als Medium selbst als Schwindel hingestellt hatte, viel als besonders geschätztes Medium in Berlin thätig. 1892 wurde sie in Berlin von den Gebrüdern Cohn entlarvt und darauf wegen Betrugs 1893 verurtheilt. Dies verleidete ihr den Aufenthalt in Berlin und sie wanderte deshalb mit ihren Kindern nach Südamerika aus. Wie neuerdings Blätter berichten, starb sie am 13. Februar 1898 plötzlich in Los Angeles in Californien am Schlagfluss.

Ein spiritistisches Blatt widmete der Töpfer bei einem Bericht über ihren Tod folgende Zeilen: „In sachverständigen occulten Kreisen ist man noch heute der Anschauung, dass der Töpfer in dem Entlarvungsprocess der Gebrüder Cohn ein bewusster Betrug nicht nachgewiesen worden ist, und ihre Verurtheilung nur möglich war, weil dem als Sachverständigen vernommenen Arzte die zur Beurtheilung von Medien nöthige Kenntniss somnambuler Zustände und des Einflusses psychischer Factoren auf solche vollständig abging. Wohl mit Recht war man der Meinung, dass die als Zwang auf das hochsensitiv somnambule Medium wirkenden Gedanken der ‚Betrug annehmenden Entlarver‘ einen solchen in der von ihnen vorgestellten Art thatsächlich auslösen konnte, ohne dass das Medium für einen solchen verantwortlich zu machen ist.“ Dr. A. Weingart.

4.

(Zur Frage der Wahrnehmung rascher Vorgänge). Für Kriminalisten sind die häufig vorkommenden Fälle von Differenzen in Zeugenaussagen von grosser Wichtigkeit, die nur dadurch zu erklären sind, dass beide Theile den in Rede stehenden aufregenden Thatbestand bis zu einem gewissen spannenden Moment genau verfolgen und conform bezeugen, dann sich im gegebenen Falle über die Art der Zufügung der betreffenden Verletzung geradezu widersprechen, um sich in dem weiteren Verlauf wieder conform darzustellen. Als Beispiel hierfür führt man in der Regel den Fall an, wenn ein Theil von Zeugen die durch ein Bierglas gesetzte Verletzung als die Folge eines Schlages, der andere Theil als die eines Wurfes mit demselben darstellt, und klärt man diesen Unterschied einleuchtend damit

auf, dass beide Parteien nur das Aufheben und Niederfallen des Glases gesehen haben, den dazwischen liegenden Theil des Actes aber wegen der Raschheit des Vorganges nicht wahrgenommen haben und daher nur nach der ersteren Wahrnehmung, und zwar jeder so combinirt haben wie er es erwartet hat, weil er selbst im gegebenen Falle so gehandelt hätte.

Als weitere Beispiele für diese wichtigen Vorgänge können die häufigen Meinungsdifferenzen anlässlich studentischer Mensuren zwischen erprobten Fechtern dienen. Hierbei habe ich nun häufig zu beobachten Gelegenheit gehabt, dass, nachdem ein Schmiss gesessen, selbst zwischen Angehörigen derselben Partei Meinungsdifferenzen darüber entstanden, auf welchen Hieb die Verletzung zurückzuführen sei; ein und derselbe Schmiss wurde mir von drei verschiedenen Seiten als von einem Hochquart, einer Aussenquart und einem „Streicher" (einem mit der Reversseite der Klinge unter der Klinge des Gegners geschlagenem Hieb, während die erstgenannten bei verschiedener Armstellung über der Klinge sitzen) bezeichnet und dies wohlgemerkt von Leuten, denen eine Schlägemensur nichts Neues war, die die Waffe auch selbst gut zu führen wussten, und die als alte Mensurbummler dem Gange der Ereignisse auf einer solchen sicher ruhig folgten und folgen konnten. (Es handelt sich hierbei um die Mensur auf österreichischen Hochschulen ohne Dessinschlagen.) Drei alte geübte Schlägerfechter haben z. B. einen Hieb (denn sofort nach diesem wurde im gegebenen Falle eingehalten) als auf drei verschiedene Arten geschlagen erklärt, jeder war davon überzeugt, dass nur der von ihm angegebene Hieb es war, der den fraglichen Schmiss zur Folge hatte. Und die Erklärung?

Jeder der drei erwähnten Augenzeugen sah den, dem erfolgreichen Hiebe vorhergegangenen Hieb des einen Paukanten (eine steile Quart), sah hierbei auch, wie er noch infolge fehlerhaften Zurückgehens sich auf Quartseite abdeckte, und jeder dachte — seiner Art zu fechten nach —, jetzt muss der Gegner einen Hochquart, Aussenquart oder einen „Streicher" schlagen. Der Hieb des Gegners fiel, der Schmiss sass, und jeder der drei Zeugen war nur mehr davon überzeugt, dass dieser nur auf die von ihm gebräuchliche Art beigefügt werden konnte — theoretisch möglich war jede der drei Arten.

Ich erwähne diesen Fall, neben dem sich noch zahlreiche aufführen liessen, um zu zeigen, wie sich Leute, die einen Vorgang vollkommen ruhig verfolgen und die Fähigkeiten besitzen, jedes Stadium desselben zu beobachten, dennoch durch eine Combination vor einer rasch gesetzten That dahin verleiten lassen können, ihre Combination für das wirklich Gesehene zu halten, und ich hege nicht den geringsten Zweifel, dass sämmtliche drei von mir erwähnten Thatzeugen im gegebenen Falle ihre Combination — und nur um eine solche kann es sich in zwei von den drei Varienten handeln, da der Schmiss auf den einzigen, von allen drei verschieden beurtheilten Hieb zurückzuführen war — als selbst gesehen vor Gericht bezeugt hätte.

Aehnliche Beispiele liessen sich übrigens bei jeder anregenden körperlichen Beschäftigung beobachten (Fechten, Lawn-Tennis, Fussball), bei denen viele Reflex-Bewegungen nicht durch eine wirkliche Thätigkeit des, bezw. der Gegner, sondern nur dadurch ausgelöst werden, dass sie erwartet wurden; tritt nun eine Folgeerscheinung dieser erwarteten Thätigkeit in diesem

Augenblicke aus einem anderen Grunde ein (Werfen eines Balles durch einen Unbetheiligten aus der Richtung des erwarteten u. s. w.), so wird der eifrige Spieler diesen Erfolg aller Wahrscheinlichkeit nach auf die Thätigkeit des Gegners zurückführen und diesem zuschreiben, falls er auf das Gegentheil nicht aufmerksam gemacht wird; derart wird er wiederum verleitet, aus einer wirklichen Wirkung auf eine Ursache zu schliessen, die derselben nicht zu Grunde liegt und dann infolge logischen Rückschlusses zu sagen, die Wirkung kann nur auf diese Ursache zurückzuführen sein, folglich hat auch diese Ursache eingewirkt, und er wird davon überzeugt sein, dass diese — in Wirklichkeit gar nicht vorhandene — Ursache wirklich vorhanden war.

Welche Folgen aber eine derartige irrthümliche Wahrnehmung eines Zeugen haben kann, möge folgender, kürzlich verhandelte Straffall zeigen:

Vor kurzer Zeit sass ein Grundbesitzer in grösserer Gesellschaft in trunkenem Zustande in einem Gasthause und erregte durch seine trunkenen Reden den Unwillen eines anderen Gastes derart, dass sich dieser an ihm vergriff; gleich darauf wies dieser auch eine leichte Verletzung am rechten Auge auf. Bei der diesbezüglichen bezirksgerichtlichen Verhandlung bestätigte nun ein Theil der Zeugen die Angaben des Beschädigten, er sei vom Angreifer geschlagen worden, auf das bestimmteste, während der andere Theil mit derselben Bestimmtheit angab: „sie hätten von einem Schlage nichts gesehen, obwohl sie ihn — wenn wirklich erfolgt — hätten sehen müssen.

Gegen die eine Zeugengruppe wurde nunmehr die Anklage wegen falscher Zeugenaussage erhoben und bei der landesgerichtlichen Hauptverhandlung zeigte es sich nun, dass noch eine Anzahl von Zeugen der Darstellung der Angeklagten: Der Angreifer habe den Beschädigten lediglich geschüttelt, und die Verletzung des letzteren müsse von einem vom ersteren nicht verschuldeten Auffallen des Kopfes an dem Tisch herrühren, beitraten, während ihre Gegner fest dabei blieben, die Verletzung sei auf den von ihnen bezeugten Schlag zurückzuführen, jedoch ohne dass einer von ihnen hätte angeben können, wo der Schlag getroffen habe.

Der Gerichtsarzt liess beide Entstehungsgründe als möglich zu, und der Gerichtshof sprach die Angeklagten auf Grund der Ueberzeugung frei, dass jeder der beiden Zeugengruppen wohl den Beginn des Angriffes, nicht aber die Art seiner Durchführung gesehen habe und sich diesen nur — wie eingangs erwähnt — so combinirt habe, wie jeder einzelne im gegebenen Falle selbst gehandelt zu haben glaubte, und dann davon überzeugt war, das von ihm Combinirte wirklich gesehen zu haben.

Im gegebenen Falle hatten sich glücklicherweise beiderseits mehrere unbedenkliche Zeugen gegenüber gestanden, und dennoch hatte diese irrthümliche Wahrnehmung schon zur Erhebung der Anklage geführt; was wäre aber die Folge gewesen, wenn den bestimmten Angaben einer der beiden Gruppen nur die Aussage eines einzigen — vielleicht noch dazu nicht völlig unbefangenen — Zeugen gegenübergestanden hätte, der einen subjectiv vollständig reinen Eid geschworen und vielleicht noch dazu den Thatbestand objectiv richtig dargestellt hätte, während die Mehrzahl der Zeugen in einen der erwähnten Irrthümer verfallen gewesen wäre? Dr. v. H.

5.

(Das Faulen von Papier in der Erde.) Wie lange braucht es, bis vergrabenes Papier verwest? Dass sich Papier, trocken aufbewahrt, etwa in Bibliotheken, in Grabgewölben etc., Jahrhunderte, vielleicht Jahrtausende lang nahezu unverändert erhält, ist bekannt, diese Frage wird den Kriminalisten aber kaum jemals interessiren. Wohl aber kann es wichtig sein, die Schicksale von Papier zu kennen, welches monate- oder jahrelang in feuchter Erde vergraben war. Diese Frage kann von Bedeutung sein, wenn es sich um Papiere handelt, die gestohlen wurden oder anlässlich eines Diebstahles mitgenommen und dann vergraben wurden, dann wenn durch sie Aufschluss erlangt werden soll, wann sich ein gewisser Vorgang ereignet hat, ob sie vor der Verhaftung des Verdächtigten vergraben wurden etc. So viel mir bekannt ist, kann hierüber niemand Auskunft geben, und ebensowenig geht es an, gegebenen Falles erst Versuche darüber zu machen, da man vielleicht jahrelang warten müsste, um ein sicheres Resultat zu erzielen. Um hierüber einige Klarheit zu bekommen, mache ich jetzt, und zwar um ganz sicher zu gehen, unter Mithilfe des Assistenten des physiologischen Instituts, Herrn Dr. F. Pregl, genaue Versuche. Es wird Papier in den verschiedensten Sorten, bei welchem die Zusammensetzung genau bekannt ist (z. B. rein Hadern, oder x% Hadern, y% Cellulose, z% Schwerspath etc.)[1]) mit verschiedenen Tinten (Gallus-, Anthracen-, Allizarin-, Anilintinte etc.) beschrieben und auf jedem Zettel Zusammensetzung des Papieres, Art der Tinte, Tag des Experimentes etc. vermerkt und die Papiere dann zum Theile ohne, zum Theile mit verschiedenen Umhüllungen vergraben. Das gleiche geschieht mit bedrucktem Papier auf dem vermerkt ist, was diesfalls bekannt war. Ganz das gleiche geschieht an mehreren Stellen, um nicht etwa nachsehen zu müssen, und durch den geschehenen Luftzutritt nicht ganz einwandfreie Zwischenfälle geschaffen zu haben. Dann soll nach bestimmten Zeiträumen: 3 Monate, ein halbes, ein ganzes Jahr etc. nachgesehen werden, um die vorgekommenen Veränderungen feststellen zu können.

Sehr interessant, weil in vielen Fällen wichtig, könnte es sein, wenn man genau wüsste, wie sich Papier, namentlich beschriebenes verhält, wenn es den Einflüssen der Witterung vollkommen ausgesetzt ist, also im Freien bleibt. Hierüber durch Versuche ins Klare zu kommen, wird nicht leicht möglich sein, da man hierbei die Versuchspapiere fixiren müsste, was den natürlichen Verhältnissen nicht mehr vollkommen entspricht. Man müsste also, um in Art eines Versuches zu arbeiten, Papiere sammeln, welche lange im Freien lagen, und bei welchen in irgend einer Weise festgestellt werden kann, wie lange das gedauert haben kann. Dies könnte man sich allerdings nur im Hochgebirge möglich denken, wohin nur durch kurze Zeit und da nur wenige Menschen hinkommen und Papiere zurücklassen, die zum Einwickeln von Esswaaren oder zu noch niedrigeren Zwecken gedient haben. Solche Papiere liegen dann unbehelligt Jahre lang dort, fliegen

1) Papiere mit genauer Angabe der Zusammensetzung hat mir zu diesem Zweck die Leitung der k. k. priv. Ebenfurther, Obereggendorfer und Wiener Neustädter Papierfabriken (Wien, Zeitzergasse 6) in dankenswerther Weise zur Verfügung gestellt.

zwar, durch den Wind getrieben, weite Strecken herum, aber sie gehen doch nicht verloren. Freilich hätten sie für unsere Zwecke nur Werth, wenn sie irgendwie datirt sind; allerdings kann man auch da wieder z. B. einen Brief lange herumtragen und dann erst wegwerfen, aber Beiläufiges lässt sich unter Umständen und mit viel Kombination häufig herausbringen. Ich richte an Hochtouristen unter uns die dringende Bitte, solche Papiere gelegentlich mitzunehmen und sie mir mit den Daten über Zeit und Ort des Fundes zukommen zu lassen. DR. H. GROSS.

6.

(Wirkung eines Wasserschusses[1]).) Diese konnte ich gelegentlich des Selbstmordes eines Probegendarmen meiner Abtheilung genau beobachten, und gewann dieser Fall von Anwendung eines Wasserschusses lediglich dadurch an Interesse, dass derselbe mit Bestimmtheit als solcher constatirt werden konnte, wie nachstehendes beweisen soll.

Es wurde mir zeitlich morgens die Meldung von einem eben stattgehabten Selbstmorde erstattet; sogleich an Ort und Stelle geeilt, fand ich in der Waschkammer, woselbst sich auch eine Wasserleitung befindet, den bereits leblosen Körper des Mannes in einer an die Mauer gelehnten, aus der sitzenden Stellung nach links gefallenen Lage, sein Dienstgewehr (Gendarmerie-Carabiner Modell 1890) zwischen den Füssen mit der linken Hand haltend. An der Mauer selbst sah man 109 cm oberhalb des Fussbodens eine handgrosse, circa 4 cm tiefe Mauerausbrechung vom Projectile herrührend und unterhalb derselben genau die Stelle, wo der Kopf noch im lebenden Zustande angelehnt gewesen sein musste, da ein dicker, mit Gehirnmasse und Blut vermengter Strich an der Mauer genau den Fall des Körpers nach links andeutete.

Am Boden selbst befand sich eine grosse, mit Gehirnsubstanz vermischte Blutlache.

In der Kammer wurden weiter einzeln verstreut liegende Stückchen des Schädelknochens ohne jegliche Vermengung mit Blut vollkommen rein und trocken vorgefunden.

Am Plafond oberhalb der Thatstelle war ein Stückchen Hirnschale sammt Haut und Haaren angeklebt.

Wie der Thatbestand ergab, hat der Selbstmörder in der schon erwähnten Stellung die Mündung des auf den Boden aufgestellten, mithin

1) Von Wasserschüssen, die von Selbstmördern erfolgen, hört man oft erzählen — wissenschaftliche Erhebungen und Versuche an Leichen fehlen meines Wissens; von einer Combination, bei der Wasser und Kugel verwendet wurde, habe ich nie gehört und glaube deshalb, dass der Fall Erwähnung verdient. Theoretisch hätte ich geglaubt, dass eine Ladung von Kugel und Wasser den Lauf sprengen sollte. Die kriminalistische Bedeutung von Wasserschüssen, deren Möglichkeit und Wirkung liegt in jenen Fällen, in welchen es sich um die Frage ob Mord oder Selbstmord handelt. Man erzählt von Fällen, in welchen jemand erwürgt, erdrosselt, erschlagen, durch Stiche in den Hals getödtet wurde etc., und wo dann die Spuren durch einen gegen die Leiche abgefeuerten „Wasserschuss“ vertilgt wurden. Der Wasserschuss zerstörte Kopf und Halspartien, und „zweifelloser“ Selbstmord wurde angenommen. Anmerkung des Herausgebers.

schräg gehaltenen Gewehrs, an den oberen Nasenrücken, also zwischen die beiden Augenbrauen gebracht und den Schuss gegen sich abgefeuert.

Der Einschuss war im Durchmesser einer Krone durch Pulverschmauch im Umkreise der beiden Augen geschwärzt, der in diagonaler Richtung befindliche Ausschuss in beiläufig vierfacher Grösse mit stark zerfetzten Rändern.

Bei der erfolgten Untersuchung des intervenirenden Arztes hörte man beim äusseren Betasten des Schädels ein raschelndes Geräusch, welches auf die völlige Zertrümmerung des Schädeldaches hinwies, was sich bei der stattgehabten Obduction, welcher ich beiwohnte, auch bestätigte.

Da ich schon mehrmals bei ähnlichen Fällen Gelegenheit hatte, die Wirkung eines Repetirgewehres zu beobachten, so veranlasste mich die Verheerung, die besprochener Schuss verursachte, zu der Annahme, dass es sich hier um einen Wasserschuss handeln müsse, welche Annahme ich sofort als gerechtfertigt durch den Umstand erkannte, dass beim Oeffnen des Verschlusses an dem eingefetteten Verschlusskolben Wasserperlen in grösserer Menge sichtbar waren und die Patronenhülse mit einem stark eingefetteten Papier, an welchem ebenfalls Wasserspuren zu sehen waren, in den Laderaum eingepresst war.

Das Projectil wurde in schwammartig deformirtem Zustande neben der Leiche gefunden.

Die genaue Untersuchung des Carabiners durch den Büchsenmacher ergab an demselben nicht das geringste Gebrechen. O. Hauer.

7.

(Die Ausstellung der k. k. Polizeidirection in Wien auf der Jubiläumsausstellung in Wien.) Diese Ausstellung soll die Entwickelung und Thätigkeit der Wiener Polizei in den letzten 50 Jahren zur Anschauung bringen; sie soll zeigen in welch' einfachen und schwerfälligen Verhältnissen sich dieses Institut vor einem halben Jahrhundert bewegt hat, und wie sich die heutigen Einrichtungen und Leistungen der Polizei den Forderungen der Zeit angepasst haben; es wird in übersichtlicher und überzeugender Weise dargestellt, was geleistet wurde, und was heute geleistet wird. Von diesem Standpunkte aus muss man den Bemühungen der ausstellenden Behörde und namentlich des Leiters der Ausstellung, Herrn Polizeicommissär Windt, volle Anerkennung zollen und auch dem mehrfach geäusserten Bedenken entgegentreten, dass solch' ernste und heikle Dinge nicht der Schaulust des Publikums preisgegeben werden sollten. Diese Ausstellung war offensichtlich nur für Fachgenossen und sonstige Kriminalisten bestimmt; dass kein Pavillon der ganzen Ausstellung so stark besucht sein werde als gerade der „Polizeipavillon", lag gewiss nicht in der Voraussicht der Aussteller.

Das, was ein eigentliches „Kriminalmuseum" sein soll, will diese Ausstellung nicht sein, sie verfolgt andere Zwecke. Als seinerzeit (Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft XIV. Bd., 1. Heft, S. 13 ff.) eine Vorschrift für die Zusammenstellung kriminalistischer Sammlungen veröffentlicht wurde, sollte als Zweck solcher Museen lediglich der der Belehrung für junge Kriminalisten und auch für geübte Kriminalisten bei schwierigeren und selteneren Fällen verfolgt werden; daher ist auch das Hauptgewicht solcher

Museen in jenen Abtheilungen gelegen, welche Probeobjecte, Muster, Variationen, wirklich vorgekommene oder ad hoc verfertigte Reihen, Hilfsmittel für kriminalistische Arbeiten, Vergleichsobjecte u. s. w. enthalten. Diese internen Absichten hat die Ausstellung aber nicht verfolgt, sie wollte dem Publikum zeigen, in welcher Weise die Polizei für seine Sicherheit sorgt, es sollte gezeigt werden, welch' rastlose Mühe und Arbeit der Dienst des Polizeimannes erfordert, wie oft er Leben und Gesundheit opfern muss, und wie sich der moderne Polizist lediglich zum Helfer und Schützer des Publikums gestaltet hat. Dieser Zweck wurde in voller Weise erreicht, man darf annehmen, dass die Ausstellung wesentlich dazu beigetragen, den „Wachmann“ noch viel populärer zu machen, als er es schon thatsächlich ist. Manche der Bilder und plastischen Darstellungen, die den Wiener Wachmann in seinem segensreichen Wirken darstellen, werden sicher weite Verbreitung finden und dazu beitragen, den Wachmann als Freund des Volkes anzusehen.

Betritt man das als Baracke selbst ein Ausstellungsobject bildende Gebäude, so findet man zuerst die Polizeiorgane von 1848—1898 bildlich und plastisch dargestellt, der Dienst ist graphisch vorgeführt, und gegenüber den polizeilichen Einrichtungen aus der Zeit der Märztage ist eine polizeiliche Telegraphen- und Telephonstation in Action, aus welcher die höchst zweckmässige Art der raschen Verständigung ersichtlich ist. Die Darstellung der Verkehrsmittel, welche in diesem halben Jahrhundert der Polizei genug zu schaffen gab, findet ihr Gegenstück in der Zusammenstellung der wenigen Tagesblätter von 1848 und der förmlichen Bibliothek der heute erscheinenden. Eine grosse Anzahl von Bildwerken zeigt die vielfache und angestrengte Thätigkeit der Polizeiorgane in mitunter vorzüglichen Darstellungen; mancher wird sich darüber wundern, wie die scheinbar so prosaische Thätigkeit des „Polizeimannes“ berechtigterweise den Vorwurf für künstlerische Conception geben kann. In einer anderen Gruppe finden sich Mordwerkzeuge, erbrochene Kassen, Falsificate von Geld und Werthzeichen, Handwerkszeug verschiedener Bauernfänger etc.

Der wichtigste Theil der Ausstellung ist der für Bertillon'sche Anthropometrie gewidmete; es werden die Bertillon'schen Geräthe in ihrer Anwendung, die Ergebnisse und die Art der Schulung der Polizeileute für diese Messungen in sehr deutlicher und einfacher Weise vorgeführt. Es ist sehr erfreulich und beruhigend zu sehen, mit welchem Ernst und Eifer sich die Wiener Polizeidirection der heute so wichtigen Bertillonage annimmt.

Wir gratuliren den Ausstellern zu ihrem schönen Werke und dem verdienten Erfolge. DR. H. GROSS.

Besprechungen.

1.

„Lehrbuch der gerichtlichen Medicin für Studirende und Aerzte". Von Dr. Paul Dittrich. Wien und Leipzig, Willh. Braumüller, 1897.

Nach dem Vorwort des Verfassers ist das Buch in erster Reihe für seine Schüler bestimmt, und diesem Zweck wird dasselbe nach seiner ganzen Anlage sicherlich auch entsprechen. Es sei aber auch Juristen, namentlich Kriminalisten, auf das dringendste empfohlen, und wenn der Verfasser behauptet hätte, er habe das Buch gerade für diese geschrieben, so müsste man das Geschick bewundern, mit welchem er sich, ohne jemals unwissenschaftlich zu werden, auf den Standpunkt des Juristen zu stellen wusste. Schon dem Aeusseren nach empfiehlt sich das Buch für den Kriminalisten: es umfasst nur 270 Seiten, hat nicht eine einzige Anmerkung mit Citatenschwall, nur die Namen der betreffenden Autoren sind, ohne Nennung deren Werke, im Texte, und da nicht häufig, eingefügt.

Schon beim Lesen der Einleitung gewinnt man Vertrauen zum Autor, wenn man wahrnimmt, mit welcher Bestimmtheit und Einfachheit über den Localaugenschein, Besichtigung der Leiche etc. gesprochen wird. Im eigentlichen Texte befleissigt sich der Verfasser einer denkbar einfachen, bündigen Sprache: ihm selbst ist das von ihm Gesagte vollkommen klar, deshalb kann er es auch klar sagen. Er behauptet wenig und sehr vorsichtig, was er aber weiss, sagt er in kurzen, knapp gehaltenen Sätzen bestimmt und ohne Verklausulirungen. Die Casuistik ist erschöpfend und umsichtig dargestellt und trotz aller nüchternen Kürze, wird auch der erfahrene Praktiker vergeblich nach Fällen suchen, die nicht vom Autor vorbedacht und erwähnt wären.

Wenn der Kriminalist dies Buch studirt — und ich versichere, dass er kaum einen Satz darin findet, welchen auch der Nichtmediciner nicht verstehen kann —, so ist er genügend gerüstet, um zu wissen, was er die Sachverständigen, auch minder geübte und erfahrene, fragen soll, und was er von ihnen verlangen kann. Dr. H. Gross.

2.

„Ueber den Quärulantenwahnsinn, seine nosologische Stel- und seine forensische Bedeutung". Von Dr Ed. Hitzig. Leipzig, F. C. W. Vogel, 1895.

Obwohl seit dem Erscheinen dieser Schrift einige Jahren vergangen sind, so soll doch noch hier auf die Wichtigkeit derselben für den Kriminalisten hingewiesen werden.

Leute mit Querulantenwahnsinn, die sogenannten Processkrämer, haben nach der Natur ihrer Krankheit von allen Geistesgestörten am meisten mit den Gerichten zu thun, ja ihr Irrsinn kommt sehr häufig, selbst bis zu weit vorgeschrittenen Stadien der Erkrankung nur dem Gerichte gegenüber zum Ausdruck, während die Umgebung des oft schon sehr schwer Kranken von seiner Geistesstörung nicht blos nichts merkt, sondern ihn vielleicht wegen seiner „Energie gegen die Behörden, seiner Beharrlichkeit und umfassenden Gesetzeskenntniss" anstaunt und ihn sogar noch um Rath fragt. Es findet

daher niemand der Umgebung des Kranken einen Anlass, den Arzt zu befragen, sonst stellt er einstweilen nichts Merkwürdiges an, da ihn seine Processe und Eingaben vollkommen absorbiren, und so ist es nur der Richter, welcher auf einen solchen, später oft gefährlich werdenden Irren aufmerksam machen könnte. Dies geschieht aber verhältnissmässig selten rechtzeitig, da die Symptome dieser Krankheit anfangs so leise in den Kreis der Beobachtung eintreten, dass sie leicht übersehen werden, und da auch viele Richter über die Bedeutung der oft schon recht verdächtigen Anzeichen der fraglichen Geisteserkrankung zu wenig unterrichtet sind, um rechtzeitig nach dem Gerichtsarzt zu rufen. Oft erfolgt dies erst dann, wenn ein Unglück geschehen ist. Das Unheil wird in mehrfacher Richtung angerichtet. Vor allem werden durch Querulanten, die als solche noch nicht erkannt sind, unzählige Beschuldigungen in die Welt gesetzt, durch die oft anständige Leute verdächtigt werden. Mir ist zwar kein Fall bekannt, in welchem jemand durch das Wühlen eines Querulanten ungerecht verurtheilt worden wäre, aber zu Beschuldigungen, verantwortlichen Vernehmungen und ähnlichen, oft schwerwiegenden Belästigungen kommt es sehr häufig. Am meisten haben hierunter Amtspersonen, Gerichtsärzte und Advocaten zu leiden. Wenn es sich später auch aufklärt, wie die Beschuldigung entstanden ist, und von wem sie herrührt — aliquid semper haeret. Man vergisst, w e r beschuldigt hat, und behält nur im Gedächtniss, d a s s beschuldigt wurde. „Alles recht“, heisst es dann etwa aus dem Munde maassgebender Vorgesetzten, „alles recht, aber gegen den Mann sind wiederholt Klagen vorgekommen.“ Der „Mann“ mag dann zusehen, wie er diese „schwarzen Striche“ wieder loskriegt. Das zweite Unheil trifft den Querulanten selbst, der oft wiederholt und strenge ob Ehrenbeleidigung, Verleumdung, Bedrohung und Gott weiss wegen was noch allem bestraft wird, da es niemanden beifiel, seinen Geisteszustand untersuchen zu lassen.

In dritter Richtung kommt es auch zu Körperverletzungen, Mord und Todtschlag, indem der noch immer frei herumgehende Querulant, wie sich die Leute typisch auszudrücken pflegen, „sich selbst den Richter macht“ und den, von dem nach seiner Meinung alle Verfolgungen etc. ausgehen, erschiesst oder ersticht. Solche Fälle erleben wir häufig genug. Die vierte Categorie von Unheil betrifft wieder den Querulanten. In dem traurigen Entwicklungsgange, den jede Processkrämersucht zurücklegt, giebt es eine Phase, in welcher es den betreffenden Behörden endlich doch klar wurde, „dass es mit dem lästigen Menschen nicht ganz richtig sein müsse.“ Statt dass nun der Richter sofort einsieht, dass nunmehr das Amt des Psychiaters zu walten habe, schlägt er häufig einen unglücklichen „Mittelweg“ ein: zu einer „Untersuchung auf Narrheit“ sei es noch nicht an der Zeit, wohl aber sei man berechtigt, die mündlichen oder schriftlichen Klagen des „Lästigen“ in irgend einer Form abzuschütteln, da sie „doch nur Unwahres enthalten.“ Den Eintritt dieses Stadiums nehmen aber auch Nachbarn und die sonstige Umgebung des Kranken wahr, und so wird derselbe zum Theil aus Muthwillen, zum Theil aus Bosheit und Eigennutz in verschiedener Richtung wirklich geschädigt, weil man annimmt, „dem Narren glaubt man ohnehin nichts.“ Geschieht dies, so leidet der Unglückliche wirklich allerlei ungestrafte Unbill, was nebstbei sicherlich dazu beiträgt, dass sich seine Krankheit und Aufregung noch rascher entwickelt.

Ich habe diese vielen Misslichkeiten, die das Verkennen eines Querulanten-

wahnsinnes zur Folge hat, deshalb angeführt, um darzuthun, wie nothwendig es ist, dass sich der Richter gerade über diese Form der Geisteskrankheit genau unterrichtet: er ist die erste Instanz, welche die Frage der Entmündigung in Bewegung zu setzen hat. Thut er es nicht, so geschieht es in der Regel erst, wenn in einer oder der anderen Richtung ein Unglück geschehen ist. Damit der Jurist aber einerseits zur rechten Zeit den Psychiater heranzieht, andererseits aber diesen auch wieder nicht wegen jedes starrsinnigen Bauern, der sein Unrecht durchaus nicht einsehen will, mit überflüssigen Untersuchungen quält, bedarf der Richter nicht unbeträchtlicher Kenntnisse, und diese kann er sich allerdings durch Hitzig's Buch erwerben und ergänzen.

Die Arbeit verdankt ihr Entstehen sichtlich einem von vielen politisch und social hervorragenden Männern unterzeichneten „Aufruf" in einer Nummer der „Kreuzzeitung" vom 9. Juli 1892, in welchem darauf hingewiesen wird, dass wiederholt geistig gesunde Menschen wegen angeblichen Querulantenwahnsinnes internirt oder wenigstens entmündigt worden seien. Man „habe die Praxis, sich unbequemer Querulanten zu entledigen." Der Vorwurf, welcher da den Behörden gemacht wurde, ist allerdings schwer genug, um alles aufzubieten, damit entweder Abhilfe getroffen oder Rechtfertigung geschaffen werde, und da behauptet wurde, dass in erster Linie die Gerichte an diesen Vorgängen schuld seien, so muss es jeden Juristen zu sehen interessiren, wie Hitzig dem so schweren Vorwurf begegnet ist. Es wird vorerst eine Casuistik der querulirenden Verrücktheit gebracht, das Wesen und ihre nosologische Stellung in belehrender Weise erörtert und dann die Geistesschwäche der Verrückten besprochen. Der Schluss ist der für uns Juristen wichtigste Theil: die forensische Bedeutung des Querulantenwahnsinns.

Ich wiederhole: Jeder Jurist findet eingehende Belehrung über die für uns so wichtige Frage in dem ausgezeichneten Buche Hitzig's.

Dr. H. Gross.

3.

„Commentare zu den strafrechtlichen Nebengesetzen".

III. Band: Die Strafgesetze Elsass-Lothringens. Erläutert von W. Coermann. Berlin, Otto Liebmann, 1897. Gr. 8°. (XII u. 211 S).

Supplement zum I. Band: Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches. Bearbeitet von Dr. M. Stenglein. Berlin, Otto Liebmann, 1898. Gr. 8°. (130 S.)

Der dritte Band dieses bewährten Sammelwerkes enthält alle noch in Kraft bestehenden Strafgesetze der Reichslande mit Ausnahme des Reichsstrafgesetzbuches. Das Bedürfniss nach einer solchen Ausgabe ist ein unzweifelhaftes, da die bereits im Jahre 1881 erschienene Möller'sche Gesetzsammlung, worin Civil-, Straf- und Verwaltungsrecht in rein zeitlicher Ordnung ungesondert wiedergegeben sind, in dieser Hinsicht nicht genügt.

Der Supplementband zur 2. Auflage der „strafrechtlichen Nebengesetze des deutschen Reiches" bringt: das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, das Börsengesetz, das Bankdepotgesetz, das Gesetz, betreffend die Abänderung des Zuckersteuergesetzes, das Reichsgesetz über das Auswanderungswesen und das Gesetz betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln. Die Commentirung dieser Gesetze ist unter Benutzung der einschlägigen Judicatur und Litteratur mit jener

Sorgfalt und Gründlichkeit erfolgt, die man von dem ausgezeichneten Bearbeiter gewöhnt ist.

Sachregister erhöhen in beiden Fällen die praktische Brauchbarkeit dieser Hand- und Nachschlagebücher. *σ.*

4.

„Die sociale Lage der arbeitenden Klassen in Berlin“. Nebst mehreren geographischen Darstellungen. Von Dr. E. Hirschberg. Berlin, Otto Liebmann, 1897, 8⁰. (VI u. 311 S.)

Es ist nicht allein ein überreiches statistisches Material, das der Verfasser, der als Leiter des statistischen Amtes der Stadt Charlottenburg und als Directorial-Assistent am statistischen Amte der Stadt Berlin zu einer solchen Arbeit recht eigentlich berufen war, in dem vorliegenden Werke bietet. Er thut noch weit mehr. Denn er versteht es, die todten Ziffern durch gelegentliche historische Rückblicke, durch Vergleichungen mit andern Städten und durch kritische Bemerkungen derart zu beleben, dass der Leser aus dem Buche eine wirklich umfassende und vor allem eine auf sicherer Basis ruhende Kenntniss aller auf die Berliner Handarbeiter bezüglichen Verhältnisse gewinnt. Auch für die Bewohner anderer Grossstädte ist die Lectüre des Buches, das ein Handbuch der Berliner Socialstatistik genannt werden darf, überaus lehrreich. Insbesondere die Abschnitte über Wohnungsverhältnisse, Versicherungswesen, Schulwesen, sociale Fürsorge der Behörden, Arbeitslosigkeit und Arbeitsnachweis u. a. m. enthalten neben der Mittheilung vieler nachahmenswerther Einrichtungen und Maassnahmen doch auch einen Einblick in die Mangelhaftigkeit und Reformbedürftigkeit so mancher, die sociale Lage der Arbeiter betreffenden Verhältnisse, die für alle, welche diesen Fragen ein Interesse entgegenbringen, höchst beachtenswerth erscheint. *σ.*

5.

„Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu“. Von Dr. Robert v. Hippel. Berlin, Otto Liebmann, 1895. (XII u. 281 S.)

Nach Klarlegung der Thatbestände des Bettels, der Landstreicherei und der als Missbräuche der Armenpflege erscheinenden Uebertretungen des § 361, Zeile 5, 7, 8 und 10 des deutschen R.-G.-B., die im Titel abgekürzt als „Arbeitsscheu“ bezeichnet werden, geht der Verfasser zur Darstellung der strafrechtlichen Behandlung dieser Delicte nach deutschem Rechte über, wobei dem Institute der correctionellen Nachhaft, sowie den Arbeitshäusern und ihrer Organisation naturgemäss der meiste Raum gewidmet wird. Der zweite Theil der Arbeit beschäftigt sich mit der Kritik der bestehenden Einrichtungen und erstattet Reformvorschläge de lege ferenda. Im wesentlichen lassen sich letztere dahin zusammenfassen, dass zur erfolgreichen strafrechtlichen Bekämpfung des Bettels und der Landstreicherei in erster Linie eine sachgemässe Verwerthung des Arbeitshauses nöthig sei. Die heute zulässige Nebenstrafe der correctionellen Nachhaft mittels Ueberweisung an die Landespolizeibehörde sei als unzweckmässig zu beseitigen. Das Arbeitshaus, dessen äussere und innere Organisation für ganz Deutschland nach einheitlichen Grundsätzen zu erfolgen habe, sei als Hauptstrafe gegen gewerbsmässigen Bettel und wiederholten Bettel aus Arbeitsscheu zu verwenden, wenn diese

Delicte von arbeitsfähigen Personen begangen werden. Bei Annahme dieses Vorschlages bedürfe es keines Specialdelictes der Landstreicherei. — In einem Anhange wird die Frage der Unterbringung der Prostituirten im Arbeitshause erörtert, und ein zweiter Anhang bringt statistische Tabellen. Das Werk ist wohl die umfassendste und eingehendste Monographie, die diesem wichtigen und zeitgemässen Gegenstande betreffs des deutschen Rechtsgebietes bisher zu Theil wurde. *σ.*

6.

„Ueber die Gesichtsfeldermüdung und deren Beziehung zur concentrischen Gesichtsfeldeinschränkung bei Erkrankungen des Centralnervensystems". Von Dr. Wilhelm König. Leipzig, F. C. W. Vogel, 1893.

Die sorgfältige und auf vielfältige Untersuchungen gestützte Arbeit zeigt dem Strafrichter neuerdings, wie sehr er verpflichtet ist, immer dann, wenn er bei einem Zeugen eine auffällige Art wahrzunehmen entdeckt, sofort die Hilfe des Gerichtsarztes anzurufen; hat ein Zeuge etwas nicht wahrgenommen, was ein anderer doch gesehen hat, oder was er nach sonstigen Umständen hätte wahrnehmen sollen, so ist damit weder festgestellt, dass er gelogen hat, noch auch, dass sich der fragliche Vorgang überhaupt nicht zugetragen hat — vorerst ist da stets der Arzt zu fragen.

Dr. H. Gross.

7.

„Ueber den Einfluss hoher Hitze auf die Stellung von Leichen und über Wärmestarre". Von Sanitätsrath Dr. Friedrich Mayer. Wien und Leipzig, Wilhelm Braumüller, 1898.

Die Frage, wie sich grosse Hitze bei ihrer Einwirkung auf lebende oder todte Menschen äussert, hat in letzter Zeit vielfache Erörterung gefunden (Casper, Maschka, Hofmann, Günsburg, Jastrowitz, Zillner, Strassmann, Brouardel, Becker, Selinger u. s. w.), da oft festgestellt werden muss, ob die Hitze erst auf den (vorher etwa ermordeten) todten Körper gewirkt hat, oder ob die Hitze selbst die Todesursache war.

Die ganz absonderlichen Stellungen (zumal die sogenannte Fechterstellung, die Stellung in der Knie-Ellbogenlage etc.), in welcher verkohlte menschliche Körper mitunter gefunden wurden, haben oft den Verdacht erweckt, dass der Verstorbene vielleicht vor seinem Tode in gezwungene Stellung gebracht (gefesselt, geknebelt, angebunden, aufgehängt) wurde, worauf man das Gebäude in Brand steckte, um den Anschein eines Unfalles, bei dem der betreffende zufällig zu Grunde ging, zu erwecken. Solche Fälle bergen für den Untersuchungsrichter allemal bedeutende Schwierigkeiten, sie können aber für den Kriminalisten auf dem flachen Lande besonders erheblich werden, wenn er nur über Gerichtsärzte verfügt, die mit den äussersten Feinheiten der forensen Medicin nicht vertraut sind, oder wenn er im besonderen Falle gar keine Gerichtsärzte zur Verfügung hat. Es kommt häufig vor, dass dem Untersuchungsrichter lediglich ein Brand mit Verdacht auf Brandstiftung angezeigt wurde, so dass keine Veranlassung vorlag, Aerzte nach dem vielleicht meilenweit entfernten Thatorte mitzunehmen. Erst hier erfährt der Untersuchungsrichter, dass jemand verbrannt

ist, was erst kurz vorher oder während der Anwesenheit der Gerichtscommission entdeckt wurde. Dann soll entdeckt werden, ob Zufall, Fahrlässigkeit, Selbstmord oder Mord vorgelegen ist, und als Anhaltspunkt für die Entscheidung dieser Frage dient gewöhnlich nichts anderes als der verkohlte Körper und namentlich dessen Stellung.

Welche Schwierigkeiten in solchen Fällen auftreten können, welche Feinheiten sorgsam beobachtet werden müssen, und was man doch unter Umständen entnehmen kann, zeigt die fleissige und sehr werthvolle Arbeit Mayer's; der Kriminalist hat aus derselben nicht direct zu lernen, er soll nur zur strengsten Aufmerksamkeit und Wahrnehmung aller Nebenumstände gemahnt werden. Weiss er einmal, wie wichtig die Stellung und alles über und um den Cadaver sein kann, so wird er sich hüten, mit dem wichtigen Object leichtfertig zu gebahren und es etwa bei der ein wie allemal gemachten Obduction bewenden zu lassen. Hat er Aerzte bei sich, oder hat er keine, sind seine Aerzte gewöhnliche Landärzte oder hervorragende Autoritäten: Eines wird der Untersuchungsrichter in solchen Fällen niemals unterlassen dürfen: sorgfältige und peinliche Beschreibung der Umgebung des Leichnams und namentlich seiner Stellung und Photographirung derselben; es ist dies einer der wenigen Fälle (vorausgesetzt, dass die Sache wichtig erscheint), wo von der photographischen Aufnahme des Leichnams (natürlich genau in der Lage, wie er gefunden wurde und von verschiedenen Seiten) durchaus nicht Umgang genommen werden darf.

Unter Umständen wird es sich sogar empfehlen, den Leichnam an das Gericht der Universitätsstadt zu senden, damit die genauere Untersuchung vom forensen Mediciner mit allen Finessen der modernen Wissenschaft vorgenommen werden kann. Sehr häufig sind solche Körper auf kleinen Umfang zusammengebacken, so dass eine Versendung leichter möglich ist — ich würde nicht bedenken, in einem verdächtigen Fall den Leichnam durch die Gerichtsärzte etwa in Alkohol oder Formaldehyt conserviren und unter Intervention der politischen Behörde absenden zu lassen.

Auf die Wichtigkeit der ganzen Sache aufmerksam gemacht zu haben, ist ein erhebliches Verdienst Friedrich Mayer's. Dr. H. Gross.

8.

„Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung". Von Dr. A. Bär. Leipzig, G. Thieme, 1893.

Es wird heute niemandem einfallen, über dieses welberühmte Buch eine Kritik schreiben zu wollen, es soll nur wieder von neuem namentlich an die jüngeren Fachgenossen die Mahnung ergehen, dieses unübertreffliche Werk einem eingehenden Studium zu unterziehen. Kenntniss dieses Buches verlange ich insbesondere von jedem Untersuchungsrichter und erkläre sein Wissen für unzulänglich und unverantwortlich lückenhaft, wenn er es nicht studirt hat. Der Vortheil, der hieraus zu ziehen ist, zeigt sich in vielfacher Richtung. Vor allem ist aus der Methode Bär's und seiner Art zu arbeiten so viel zu lernen. Man darf behaupten, dass jede grössere Kriminaluntersuchung so wie eine wissenschaftliche Abhandlung beschaffen ist oder beschaffen sein soll: Beide haben ein Problem zum Vorwurf, und von den Gedanken, die in beiden zum Ausdruck kommen und der Art ihrer Durchführung hängt der Werth der Untersuchung und der Abhandlung ab. Des-

halb wird der Untersuchungsrichter stets grossen Vortheil ziehen, wenn er gute wissenschaftliche Abhandlungen, gleich viel welchen Gebietes, in Absicht auf ihre Methode und Durchführung studirt, wie viel mehr lernt er erst, wenn er eine Arbeit, die sein Gebiet betrifft, und die in jeder Richtung so ausgezeichnet ist, studirt. In dem Buche Bär's lernt der Untersuchungsrichter vor allem die ihm so nothwendige Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit kennen; der Verfasser hat das gesammte Material vollendet zu Gebote und verwendet es in stets beweisender Art, ohne jemals damit aufdringlich zu werden oder zu blenden. Das vorgesteckte Ziel verliert er nie aus dem Auge, er weicht nie um haarbreit vom jeweiligen Beweisthema ab, was er behauptet, hält er stets in bescheidenen Grenzen, ja er beweist regelmässig mehr, als er darzuthun versprochen hat; in seinen Argumentationen ist stets die wohlthuendste, weise Vorsicht wahrzunehmen, er brüstet nie mit seiner Erfahrung, und doch tritt überall der weite Blick über reichstes Material zu Tage. Und das alles wird in vornehmer, einfacher Sprache gebracht, überall tritt uns der edle, humane Denker, der scharfsinnige Beobachter entgegen. Wer sich das belehrende Vergnügen macht, erst einige Stösse von welschen Büchern über dieselbe Materie und dann das tiefgründliche, nüchtern-klare Buch Bär's zu lesen, der wird — Gott danken, dass er auch ein Deutscher ist.

Ein weiterer Nutzen, den das Studium des Buches bringt, ist der, dass der Leser mit einem Schlage über die Lehren und den Stand der positivistischen Schule unterrichtet ist. Man kann schon nicht von jedem Kriminalisten verlangen, dass er die Hochfluth der diesfälligen Litteratur kennt und alles gelesen hat, was der Italiener Lombroso, der Franzose Tarde, der Deutsche Näcke und die Unzahl von Genossen dieser drei geschrieben haben — und gleichwohl kann ein Kriminalist heute unmöglich seinem Amte gewissenhaft vorstehen, wenn er nicht über die von den Genannten behandelten Fragen vollkommen orientirt ist. Hat er aber blos das Buch von Bär sorgfältig durchgenommen, so wird ihm vollkommen klar, was behauptet wurde, und was als erweisbar übrig bleibt.

Aber auch das nicht Polemische des Buches ist für den Kriminalisten von unschätzbarem Werthe. Der I. Theil hat allerdings mehr medicinisches Interesse, obwohl er doch Capitel enthält, über die auch der Jurist informirt sein soll (Organisation des Verbrechers, seine somatische Degeneration, seine Physiognomie und Sinneswerkzeuge etc.). Aber der II. und III. Theil ist eigentlich hauptsächlich für den Juristen geschrieben. Capitel wie: Die Verstandesthätigkeit der Verbrecher, ihr Gemüths- und Gefühlsleben, ihr sittliches Empfinden, die Geistesstörungen bei Verbrechern, die gesetzwidrigen Handlungen der Verhafteten, dann die zweifelhaften Geistesstörungen (namentlich die Frage über impulsive Gewaltthätigkeit, moral insanity etc.), die Frage nach dem „Verbrecher-Typus", dem physischen und psychischen Atavismus und dem sittlichen Charakter (Scham, Reue, Gewissen), endlich das Capitel: „der geborene Verbrecher als sittlich Blödsinniger" — alles das sind Abhandlungen mit so vielen Wahrheiten, Belehrungen und Aufklärungen, dass man erklären muss: „Sich einem Beruf hingeben, in welchem man nur mit Verbrechern zu thun hat und das Buch „über den Verbrecher" nicht zu kennen, ist unverantwortlich." Dr. H. Gross.

VIII.

Beiträge zur forensischen Beurtheilung von Sittlichkeitsvergehen mit besonderer Berücksichtigung der Pathogenese psychosexueller Anomalien.

Von

Dr. Freiherrn von Schrenck-Notzing,
prakt. Arzt in München.

(Schluss.)

III.

Casuistik.

Fall 1. *Conträre Sexualempfindung. Anklage wegen beischlafsähnlicher Handlungen mit zwei Männern. Specialärztliche Kur. Eigene Beobachtung des Verfassers. Krankengeschichte und Pathogenese der sexuellen Anomalie. Anwendung der hypn. Suggestion. Verurtheilung durch die erste Instanz in einem, Freisprechung im anderen Falle. Berufung beim Reichsgericht. Gutachten der Sachverständigen. Verneinung, resp. Beeinträchtigung der Willensfreiheit, Verwerfung der Revision. Begnadigung des Angeklagten.*

Vorgeschichte.

X. X., eine gebildete männliche Persönlichkeit in höherer Lebensstellung, war angeklagt, mit einem Diener X. und einem dienstlich Untergebenen Y. durch mindestens zwei selbständige Handlungen widernatürliche Unzucht begangen zu haben (Vergehen gegen § 175 des R.-Str.-G.-B.'s).

Die Vernehmung von Sachverständigen in der Hauptverhandlung wurde abgelehnt.

Zur Sachdarstellung bemerkt die Anklageschrift, dass der Beschuldigte mit verschiedenen männlichen Personen seiner Umgebung seit Jahren Unzucht in erheblichem Umfange getrieben habe. Dieselbe bestand in Umarmungen, Küssen, Ergreifen der Geschlechtstheile jener, Reiben an denselben bis zum Samenerguss. Gleichzeitig liess er sich auch von jenen an seinem Geschlechtstheil spielen und reiben. Der Beschuldigte ist nach Feststellung der Anklage theilweise geständig und sucht sein Treiben mit seiner in geschlechtlicher Beziehung

perversen Veranlagung zu entschuldigen. Dies Treiben mag sittlich in höchstem Grade verwerflich sein, ist aber (vergl. die constante Praxis des Reichsgerichts, so z. B. 23, 4, 1880, Entscheidung I, 395; 24. April 1880, Rechtsspruch I, 662; 20. Sept. 1880, Entscheidung II, 237; 25. April 1882, Entscheidung 6, 211 u. a.) nur strafbar, insofern beischlafsähnliche Handlungen vorgekommen sind.

Solche sind aber, wenn man das Treiben des Angeklagten gegen die einzelnen Personen schon zu seinen Gunsten nur als eine fortgesetzte Handlung ansieht, in mindestens zwei Fällen constatirt. So bezeugte der Diener X. eidlich, dass N. N. ihn wiederholt Abends, wenn er demselben beim Auskleiden behilflich sein musste, über das Bett gelegt, sich auf ihn hinauf gelegt und dann sein Glied an seinem Körper gerieben habe unter beischlafsähnlichen Bewegungen.

Der Zeuge Y. wurde, als er dem N. N. eine Meldung zu überbringen hatte, gegen die Stubenthür gedrückt, umarmt. Darauf knöpfte ihm N. N. die Hosen auf, holte den Geschlechtstheil heraus und rieb denselben. Dabei drückte der Beschuldigte seinen Körper fest an den Unterleib des Y. und führte dessen Geschlechtstheil an den seinigen heran.

N. N. begab sich ins Ausland, wohl aus Anlass der bevorstehenden Verhandlung, und trat in die ärztliche Behandlung eines Specialarztes für hypnotische Curen. Wie dieser in einem Briefe an den Autor erwähnt, betrachtete N. N. eine Behandlung seines Zustandes nur aus Vernunftsgründen, nicht aus innerem Antriebe als erwünscht. Meines Erachtens war N. N. wohl lediglich von dem Bestreben geleitet, die Krankhaftigkeit seines Zustandes durch längere Beobachtung seitens mehrerer Specialisten constatiren zu lassen, um dieselbe dann in Form von Gutachten zu seinen eigenen Gunsten zu verwerthen.

Der erste Theil der hypnotischen Behandlung bestand in 70 Sitzungen. Theilweise Hypotaxie, zeitweilig tiefer Schlaf mit Amnesie. Neurasthenische Symptome gebessert, aber der Einfluss auf die conträre Sexualempfindung erscheint trotz einer gewissen Besserung in mehrfacher Richtung nicht befriedigend. N. N. tritt nunmehr in die Behandlung des Verfassers.

Eigene Beobachtung.

Patient ist 39 Jahre alt. Vater starb an einem Herzleiden, war männlich, streng und einfach, zeigte nichts Perverses. Mutter lebend, kränklich, nervös. Ein Bruder des Patienten geisteskrank, ein zweiter endete durch Selbstmord, ein dritter Onanist mit homosexuellen Neigungen, eine Schwester starb bald nach der Geburt, die übrigen zwei

Geschwister normal. Grosseltern normal; ebenso wird über die Geschwister der Eltern nichts Abnormes berichtet.

N. N. war als Kind schwächlich und weichlich, machte im zehnten Lebensjahr eine Pneumonie durch, blieb aber später von schwereren Erkrankungen verschont. Dagegen hatte er vielfach mit Magenbeschwerden, Mandelanschwellungen und Rachenkatarrhen zu kämpfen und zeigte grosse Neigung zu Erkältungen.

Patient will schon zwischen dem fünften und achten Lebensjahr Interesse für männliche Personen gehabt haben. Er erinnert sich genau, damals häufig mit besonderer Freude den Anus seines gleichalterigen Vetters, gleichsam mit ihm spielend, abgetastet zu haben und in derselben Weise von seinem Vetter behandelt zu sein. Hierbei hatte N. N. Lustgefühle; dazu trat bald ein Interesse für die Geschlechtstheile älterer Kameraden. In der Schule empfand er an einem etwas älteren Freunde Zuneigung, die aber niemals geschlechtlichen Charakter annahm. Er sagt hierüber: „es genügte mir, wenn wir gegenseitig unsere Hände auf die Schenkel legten.“ Im 12. Jahre Verführung zur Onanie durch einen älteren Mitschüler, der dem N. N. die Vorhaut mit Gewalt zurückzog, so dass eine leichte Blutung eintrat. Von jetzt an solitäre und mutuelle Onanie mit regelmässiger Vorstellung männlicher Personen, speciell des Freundes. Einmal wurde am Patienten Coitus in os vollzogen. N. N. masturbirte als Schüler häufig, zeitweise täglich, bis zum 18. Jahr. Bei der Wechselonanie hatte er grösseres Vergnügen in der passiven Rolle. Beim Militär und in seiner beruflichen Stellung pflog N. N. vielfach homosexuellen Verkehr mit Leuten niederer Lebensstellung, Arbeitern, Soldaten, Bedienten. Schliesslich trat bei ihm schon Ejaculation ein, sobald er das Glied seines Partners berührte. Ausserdem Coitus inter femora bevorzugt. Beim Acte selbst pflegte er die Augen zu schliessen, wie beim Onaniren. Daneben onanirte er mit homosexuellen Phantasievorstellungen, in der Regel einmal wöchentlich. Traumpollutionen mit männlichen Bildern. Ansätze zu heterosexueller Empfindungsweise nicht zu bemerken. Zweimalige Coitusversuche endigten mit völligem Fiasko. Ausgesprochener Horror feminae. Patient hält seine Empfindungsweise für vollkommen berechtigt, nicht für lasterhaft oder unnatürlich; er fühlt sich dagegen niemals seelisch befriedigt, vermuthlich, weil er eine auf tieferer Zuneigung beruhende Gegenliebe trotz grossen Liebesbedürfnisses nicht finden konnte.

Patient ist körperlich eine männlich entwickelte, wohlgenährte Persönlichkeit von mittlerer Grösse. Von Seiten des Circulations-, Respirationsapparates, der Motilität und Sensibilität, der

Reflexe keine Störungen zu bemerken. Haarfarbe blond, langer Schnurrbart. Genitalien klein, Venusberg gut behaart. Fettpolster gut entwickelt, besonders an den Hüften und an der Brust. Formen rund und weich. Skelettbildung massiv, Becken männlich. Beckenmaasse: Entf. d. Spinae sup. ant.: 25, d. Cristae ilei: 27, d. tubera ischii: 8, d. Rollhügel: 31 cm. Conjugat ext.: 19 cm.

Stellung der Oberschenkel gerade. Haut zart. Schädel von normaler Gestalt. Keine Degenerationszeichen. Pupillen gleich, mittelweit. Es besteht bei N. N. eine mittelschwere Neurasthenie, deren einzelne Symptome in den nachfolgenden Gutachten näher erörtert sind. Patient ist psychisch deprimirt, zeigt Neigung zum Grübeln, zu Schwärmerei, raucht und trinkt wie andere Männer und liebt auch körperliche Uebungen, soweit sie seine Gesundheit nicht angreifen.

N. N. unterzieht sich nun einer weiteren hypnotischen Behandlung, welche 55 Sitzungen umfasste, anfangs wurde er nur somnolent, kam dann später in tiefen Schlaf. Während der ganzen Behandlungsperiode stand er unter dem seelischen Druck der bevorstehenden Gerichtsverhandlung und war vielfach trübe, missgestimmt, also in einer für seelisch-therapeutische Eingriffe sehr ungünstigen Verfassung. Denn von dem Resultat des Processes hängt sein Schicksal ab; die Folge einer Verurtheilung war nicht nur eine moralische Blosstellung, sondern brachte die Nothwendigkeit mit, den bisherigen Beruf aufzugeben, die Heimath und Familie zu verlassen, nachdem die gesellschaftliche Stellung untergraben war.

Nach den ersten sieben Sitzungen erster Coitus — Versuch cum puella — ohne Erfolg. Rückfall in homosexuelle Wechselonanie. Kann sich an den folgenden Tagen nicht entschliessen, den Coitusversuch zu wiederholen. Starker Horror feminae. Nach einigen Tagen jedoch ist Patient durch erneute Suggestion wieder im stande, die Hemmungsvorstellungen zu unterdrücken und einen neuen Versuch zu wagen. Diesesmal blieb er die ganze Nacht bei der puella, die übrigens liebenswürdig und zartfühlend mit N. N. umging. Schliesslich trat spontan eine zunächst ungenügende Erection ein, dieselbe wurde artificiell verstärkt, und der Coitus gelang, indem Patient sich passiv dabei verhielt! Kein Ekelgefühl, kein Horror post Coitum! Zwei Tage später berichtet N. N. mir, er habe zwar mit Hilfe männlicher Vorstellungen Erectionen bekommen, aber dreimal in der letzten Nacht coitirt! Acht Tage später Wiederholung des Versuches bei unsympathischer Prostituirten. Trotz dieser ungünstigen Bedingung gelang der Act. Beim folgenden Versuch völliges Fiasko. Patient ist ganz mit der Processangelegenheit beschäftigt und tief verstimmt.

Einige Tage später Rückfall in Onanie. In den folgenden Wochen misslingt ein weiterer Coitusversuch, wiederum Rückfall in Onanie, und schliesslich plötzliche Abreise wegen der bevorstehenden Verhandlung.

Die Behandlung wurde später nicht wieder aufgenommen, berechtigt aber in Anbetracht der ausserordentlich ungünstigen äusseren Verhältnisse zu Hoffnungen für Beseitigung der homosexuellen Neigungen. Die psychische Disposition des N. N. war die denkbar ungünstigste, begreiflicherweise, da das ganze Interesse durch die auf dem Spiele stehende Existenzfrage absorbirt wurde. Der Zeitpunkt für eine solche Kur war schlecht gewählt, und die Zeiträume waren zu kurz für einen dauernden Erfolg.

Hauptverhandlung und Verurtheilung.

Das Urtheil in der Hauptverhandlung gegen N. N. lautete in dem einen Fall (Diener X.) auf vier Wochen Gefängniss, sowie die Kosten des Verfahrens, in dem zweiten Fall auf Freisprechung.

Die Beweiserhebung ergab die Richtigkeit der Anklage in Bezug auf N.'s Verhalten gegenüber dem Diener X. insbesondere die Thatsache, dass N. in häufig wiederholten Fällen während der Dienstzeit des X. Stösse gegen den entblössten Körper desselben in der Absicht geschlechtlicher Befriedigung vorgenommen hatte.

Durch den Zeugen Y. wurde festgestellt, dass N. bei verschiedener Gelegenheit sexuelle Manipulationen an ihm vorzunehmen suchte. Einmal erschien N. nachts um drei Uhr vor dem Bett des Y., griff mit seiner Hand unter das Deckbett nach dessen Geschlechtstheil, nach weiteren fruchtlosen Versuchen gelang es ihm einmal, den Y. zu masturbiren, als er bei ihm im Zimmer war. Solche Manipulationen nahm der Angeklagte mit Y. in der fraglichen Zeit ca. 50 mal vor. Zum Begriff der widernatürlichen Unzucht gehört aber nach den Entscheidungen des Reichsgerichtes, dass der Geschlechtstheil des Handelnden in eine Berührung mit dem Körper des männlichen Partners kommt, wobei eine Einführung des Gliedes in den Körper desselben nicht nothwendig erscheint. Deswegen sind die an dem Zeugen ‚Y.' vorgenommenen Handlungen nicht als widernatürliche Unzucht anzusehen (daher Freisprechung). Indessen war bei allen einzelnen Handlungen der Angeklagte von dem einmal gefassten Entschlusse geleitet, seinen Geschlechtstrieb fortdauernd an den betreffenden Personen zu befriedigen. Die gegen jede der beiden Personen versuchten Acte sind deshalb als eine fortgesetzte selbständige Handlung zu erachten. Gegenüber dem Einwurf des Angeklagten, er sei conträrsexuell veranlagt, macht das Urtheil folgendes geltend: „Ausser-

gewöhnliche Neigungen, die der Thäter zu bekämpfen aus moralischer Schwäche und mangelnder Energie unterlässt, sind unter derartige Zustände (wie sie § 51 des Reichsstrafgesetzbuches in sich schliesst) nicht zu rechnen. Bei diesen Neigungen ist der Wille des Thäters gerade auf die Vornahme solcher Handlungen gerichtet. Dieselben entspringen lediglich seinem Willen, nicht etwa einer Krankheit, die ihn willenlos gemacht hat. Deshalb kann, wenn er seinen Neigungen fröhnt, nicht von einer Ausschliessung seiner freien Willensbestimmung die Rede sein. Anderenfalls müsste jeder rückfällige Thäter wegen der bewiesenen starken Neigung zu der speciellen Strafthat straflos bleiben. Die Zumessung des Strafmaasses nahm noch darauf Rücksicht, dass der Angeklagte den höheren Schichten der Bevölkerung angehört und wegen seines Bildungsgrades befähigt sein musste, derartige verwerfliche, jeder Sitte und Anständigkeit Hohn sprechende Neigungen zu bekämpfen, denselben aber dennoch in hohem Maasse gefröhnt hatte.

Revision und Gutachten.

Gegen dieses Urtheil legte N. N. Revision beim Reichsgericht ein unter der Annahme, dass der § 175 des Reichsstrafgesetzbuches verletzt sei. Diesem Urtheile wurden mehrere Gutachten Sachverständiger zu Grunde gelegt.

Das erste Gutachten von Prof. Dr. v. Krafft-Ebing weist auf die durch erbliche Anlage begründete abnorme sexuelle Entwickelung des N. N. hin, betont den Horror feminae, seine Impotenz und erwähnt als Degenerationszeichen: abnorm kleine Genitalien, neuropathisches Auge, partielle Farbenblindheit. Ferner bezieht sich dasselbe auf die schwere Neurasthenie des Patienten, auf zeitweise Anfälle von Zwangsvorstellungen (folie du doute), von Trübsinn (Dysthymie) auf seine Selbstmordideen und die Unfähigkeit, den mit krankhafter Stärke auftretenden Geschlechtstrieb zu beherrschen. Derselbe mache sich zeitweise mit organischer Nöthigung, also impulsiv geltend. Infolge seiner krankhaften Anlage mangeln ihm höchst wichtige, den normal gearteten Menschen bestimmende sittliche Motive zur Begehung oder Unterlassung einer derartigen vom Gesetz verpönten Handlung. Seine perversen sexuellen Acte tragen daher nach v. Krafft-Ebing das Gepräge der Unfreiheit und erscheinen durch unwiderstehliche Gewalt provocirt.

In einem Nachtrage zu diesem Gutachten bezweifelt v. Krafft-Ebing die Freiheit der Willensbestimmung des Patienten in den fraglichen Situationen.

Es folgt nunmehr das Gutachten des Directors einer bekannten Heilanstalt, in welcher N. N. sich hatte beobachten lassen.

Dasselbe spricht sich wesentlich in demselben Sinne aus, wie das vorstehende, und endigt mit der Zusammenfassung, dass N. N. sich in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befunden habe, welche seine freie Willensbestimmung aufhebe.

Hieran schliesst ein weiteres Gutachten des Collegen, der den Patienten längere Zeit hypnotisirt hatte, bevor er in die Behandlung des Verfassers eintrat.

Dasselbe bespricht ausführlich die neurasthenischen Beschwerden des N. N. und beschreibt folgende an ihm beobachtete Symptome: Leichte psychische Ermüdbarkeit, Unfähigkeit, die Aufmerksamkeit zu concentriren, peinliche Ideenflucht, eine gewisse Willensabschwächung, Zwang zum Anschauenmüssen von bestimmten Gegenständen, Zählenmüssens der Tapetenmuster des Zimmers, von Bäumen beim Spazierengehen, zwangsartiges Sichaufdrängen von peinlichen Gedanken mitten in der Conversation, unstäte Stimmung, labiles psychisches Gleichgewicht, Gereiztheit, gestörter Schlaf, abnorme Empfindlichkeit gegen Kälte, Appetitmangel, Stuhlträgheit, leichte Erregbarkeit des Herzmuskels, Schmerzen in der Herzgegend, kalte Hände und Füsse etc. In Bezug auf die conträre Sexualempfindung wird die Meinung der erwähnten Gutachten getheilt. N. N. war nach diesem Gutachten ausser Stande, infolge der reizbaren Schwäche seines Nervensystems erfolgreichen Widerstand seinem erkrankten Geschlechtsleben entgegenzusetzen. Eine durch die Vertheidigung des N. N. auch von diesem eingeholte Ergänzung zu dem Gutachten betont noch einmal die erwähnten Umstände und vertritt den Standpunkt, dass der Geschlechtstrieb als instinktmässiger Antrieb nur bis zu einem gewissen Grade der freien Willensbestimmung unterliege. Bei krankhafter Entwickelung höre der Wille leicht auf, dagegen anzukämpfen. Das Bewusstsein des Homosexuellen, der seinen Trieb subjectiv als etwas Normales empfinde, ist nach dieser Aeusserung getrübt in Bezug auf die Auswahl des Objectes der Befriedigung. Der Autor dieses Gutachtens nimmt krankhaft gestörte Geistesthätigkeit zur Zeit der sexuellen Impulse bei N. N. an.

Das erste von dem Verfasser dieses Aufsatzes abgegebene Gutachten wurde zu einer Zeit verfasst, in der dem N. N. der normale Sexualverkehr noch nicht gelungen war.

Dasselbe lautet:

Herr N. N. leidet an Neurasthenie. Neben Zwangsideen, Schlafstörungen, Congestionen, Appetitlosigkeit besteht eine hochgradige ge-

müthliche Verstimmung, ein ausgesprochener Mangel an Energie, sowie eine unverkennbare Schwäche des Gedächtnisses.

Zu diesen Erscheinungen allgemeiner reizbarer Schwäche des Nervensystems gehört die im Mittelpunkte des Krankheitsbildes stehende ausgesprochene Anomalie des geschlechtlichen Fühlens, die sich nach den Arbeiten von Westphal, v. Krafft-Ebing etc. als conträre Sexualempfindung beschrieben findet. Für die Krankhaftigkeit des Geschlechtstriebes spricht auch die neuerdings wiederum von mir bestätigte Beobachtung, dass Patient in seinem ganzen Denken und Fühlen dem weiblichen Geschlecht gegenüber entfremdet ist und sich bis jetzt trotz einer Reihe von in bester Absicht unternommenen Versuchen, den Beischlaf auszuführen, als gänzlich impotent erwiesen hat. Ferner spricht dafür das abnorm frühzeitige Hervortreten des Geschlechtstriebes (vor dem 10. Lebensjahre), die Stärke desselben und die Beziehung desselben auf das männliche Geschlecht schon beim ersten Moment des Auftretens im 10. oder 12. Lebensjahre.

Dass durch onanistische Manipulationen, welche von Mitschülern an dem Patienten vorgenommen wurden oder von diesem selbst die Intensität dieser abnormen Empfindung gesteigert wurde, bis sie den Patienten völlig beherrschte, unterliegt keinem Zweifel. Aus der einseitigen Richtung des Triebes auf das männliche Geschlecht entspringen auch die Handlungen, welche zur Befriedigung von Patienten unternommen werden. Dieselben haben lediglich die Befriedigung des als Gesetz empfundenen Triebes zum eigenen Geschlecht zum Zweck, wobei die Art und Weise, wie eine solche Befriedigung herbeigeführt wird, ob durch eine wechselonanistische und beischlafsähnliche oder durch autoonanistische Handlungen, für das krankhafte Empfinden des Patienten ganz nebensächlich wird. Patient folgt also in der Bethätigung seines Sexualtriebes einem durch seine Anlage, sowie durch unglückliche äufsere Umstände hervorgerufenen Zwange, der ihm schon die qualvollsten Seelenzustände erzeugte. Da sein eigener Wille nicht ausreichte zur Beherrschung der Triebanomalie, so begab Patient sich in richtiger Erkenntniss des Sachverhaltes in ärztliche Behandlung.

Ob die Stärke des Zwangstriebes ausreicht, den Patienten als unzurechnungsfähig im Sinne des Gesetzes erscheinen zu lassen, für die Beurtheilung dieser wichtigen Frage wäre eine genaue Kenntniss des Sachverhaltes nöthig und der damaligen Gemüthsverfassung. Sicherlich aber sind die dem Patienten zur Last gelegten Handlungen nicht aus einer Neigung zur Unzucht entstanden, sondern infolge krankhafter Beschaffenheit seines geschlechtlichen Trieblebens.

Auch zu dem vorstehenden Gutachten, welche von der Vertheidigung ein ergänzenden Nachtrag verlangt. Derselbe lautet nun, wie folgt:

In dem Bericht vom . . . . wurde N. N. als erblich belasteter Neurastheniker bezeichnet. Dafür sprechen folgende Daten aus seiner Familiengeschichte. Der Vater des Patienten starb an einem Herzleiden und hatte von jeher besonderes Wohlgefallen an stattlichen grossen Männern gehabt, ohne dass aber diese Vorliebe irgendwie sexuell zu deuten gewesen wäre. Die noch lebende Mutter des Patienten ist kränklich und nervös. Ein Bruder ähnelt dem Patienten, insofern auch er von Jugend auf onanirt, niemals den Beischlaf ausübte und Gefallen an schönen Soldaten fand. Der Zustand dieses Bruders verschlimmerte sich derart, dass er geisteskrank wurde und seit 4 Jahren in einer Irrenanstalt untergebracht ist. Ein zweiter Bruder zeigte ebenfalls die Spuren der erblichen Belastung in heftigen nervösen Angstanfällen. Er litt an Aschma pectoris und endete im 21. Lebensjahre durch Selbstmord. Ein dritter noch lebender Bruder ist unverheirathet, nervös, Onanist, mit homosexuellen Neigungen. Ein vierter Bruder und eine Schwester sind normal.

Für die erbliche Belastung des Patienten kommt ausserdem noch die Thatsache in Betracht, dass er als Kind (vor seinem zehnten Lebensjahr) schon schwächlich und kränklich war. Er litt damals jahrelang hauptsächlich an Magenbeschwerden, unaufhörlichen Halsentzündungen etc. Die sich später erst völlig entwickelnde Neurasthenie und Anomalie des Geschlechtslebens ist somit, worin alle Gutachten übereinstimmen, auf dem Boden einer erblichen neuropathischen Diathese entstanden.

Patient giebt an, schon im 5. Lebensjahre geschlechtliches Interesse für Männer gezeigt zu haben; mit 8 Jahren will er bereits Wollustempfindungen gehabt haben (?). Auch das Interesse für die Geschlechtstheile älterer Kameraden war schon nach seiner Versicherung um diese Zeit vorhanden (?). Mit dem 12. Lebensjahr begannen die ersten onanistischen Manipulationen, eine Leidenschaft, die heute noch fortbesteht. Schon als Knabe fand er ein grösseres Vergnügen an Wechselonanie mit Kameraden, und nur in Ermangelung eines Partners griff er zur Selbstbefriedigung. Das undifferenzirte Geschlechtsgefühl eines schwächlichen erblich belasteten Knaben wurde also schon zu einer Zeit falsch bezogen, d. h. in unrichtige Bahnen gelenkt, in welcher er über die Geschlechtsunterschiede und den Zweck des Geschlechtsverkehrs noch nicht aufgeklärt war. Seit dieser Zeit ist Patient

diesem Zwang vollständig verfallen. Sowohl in seinem Privatleben, als auch während der Militärdienstzeit suchte und fand er immer wieder Partner männlichen Geschlechts zur Befriedigung seines Triebes. Damit correspondirt nun die völlige Gleichgültigkeit und Abneigung gegen das weibliche Geschlecht, welche sich bis zu Ekelgefühlen und zum Horror feminae steigerte. Patient hat sich niemals zum Weibe hingezogen gefühlt, die einzigen 2 Versuche, den Beischlaf auszuführen, die er vor der Zeit der ihm zur Last gelegten Sittlichkeitsverbrechen vornahm, endigten mit völligem Fiasko. Somit ist Patient ausserdem impotent und infolge dieser unglücklichen Entwickelung während seiner Jugendzeit überhaupt nicht dazu gekommen die zur Correctur einer solchen Anomalie erforderlichen Gegenvorstellungen zu bilden, resp. dieselben aus den Sinneswahrnehmungen des normalen Geschlechtsverkehres abzuleiten.

Sein ganzes Wesen, sein Charakter ist so sehr von dieser Triebanomalie durchdrungen, dass auch seine Pollutionsträume von männlichen Bildern begleitet sind. Neben der Abnormität des Triebes besteht aber auch eine krankhafte Steigerung desselben, eine sexuelle Hyperästhesie. Wenn dieselbe schon aus dem physiologisch anormalen frühzeitigen Hervortreten sexueller Dränge ersichtlich ist, giebt sie sich auch zu erkennen in dem Eintritt von Ejaculationen, sobald das Glied des Partners von ihm nur mit der Hand berührt wird und in Form von peinlich empfundenen Erectionen beim Anblick männlicher wohlgebauter Personen. Ferner genügt eine einfache Vorstellung und Sinneswahrnehmung, um auch ohne Friction des Gliedes Samenerguss beim Patienten herbeizuführen. Der sexuelle Schwächezustand des Patienten producirte sogar zeitweise Ejaculationen bei schlaffem und halbschlaffem Gliede. Wenn nun auch im ganzen der Charakter des Patienten als männlich imponirt, so finden sich dennoch auch darin einige ans Weibliche erinnernde Züge. So besteht eine Abneigung gegen jedwede Art männlicher Kraftproben, dagegen Vorliebe für Haus- und Handarbeiten (Kochen, Aufräumen etc.). Eine grosse Weichheit des Gemüths, Liebe zur Musik und Kunst, Freude an üppigen Festen, Sinn für Theater, Belletristik (und Häuserbauen). Ein gewisser Grad von Schamhaftigkeit wird sogar in den mannmännlichen Rapporten gezeigt, wobei Patient in der Regel, wie ein schüchternes Weib, die Augen schliesst.

Auch das geistige Leben N. N.'s weist Abweichungen vom normalen Verhalten auf. Neben einer ausgesprochenen Schwäche des Willens (Energielosigkeit und Entschlussunfähigkeit) besteht auch eine

solche des Gedächtnisses, wie man sie so häufig bei Onanisten antrifft. Patient ist unfähig, seine Gedanken zu concentriren; sie schweifen ab und führen ihm entweder geschlechtliche Bilder oder Situationen unangenehmer Art vor das geistige Auge. Die zwangsweise sich aufdrängenden Vorstellungen, auf welche schon ein anderes Gutachten hinweist, können so lebhaft sein, dass Patient laut spricht oder Schreie ausstösst. Die Stimmung ist vielfach deprimirt; seine Gedankenrichtung mit pessimistischer Färbung. Er fühlt sich ausser Stande, irgend welche Art ernster geistiger Arbeit zu verrichten.

Die körperliche Untersuchung ergiebt bis auf die erwähnten Symptome des Nervensystems und einen leicht erregbaren Herzmuskel ein negatives Resultat. Das Becken zeigt in seinen (gemessenen) Durchmessern männliche Form.

Patient leidet somit, wie schon in dem ersten Gutachten gesagt wurde, an constitutioneller Neurasthenie mit Zwangszuständen.

Dass die abnorme Intensität des Triebes den Angeklagten bis zum Grade der Unwiderstehlichkeit beherrschen und sich impulsiv Befriedigung erzwingen kann, insbesondere bei Berücksichtigung der als unzureichend aus der ganzen Entwickelung des Inculpaten nachgewiesenen ethischen und intellectuellen Gegenvorstellungen, erscheint zweifellos. Demnach muss die freie Willensbestimmung des Herrn N. N. bei Begehung der ihm zur Last gelegten Vergehen in Frage gestellt werden.

Entscheidung des Reichsgerichtes.

Unter Beifügung der vorstehenden Gutachten wurde die Revision des ersten Urtheils beim Reichtsgericht beantragt. Das Reichsgericht jedoch verwarf die Revision, erkannte das Urtheil der ersten Instanz an und bürdete dem Verurtheilten die Kosten des Rechtsmittels auf.

In den Gründen werden nun folgende für die Beurtheilung ähnlicher Fälle wichtigen Punkte ausgeführt: Der Thatbestand des § 175 setzt nicht die Einbringung des männlichen Gliedes in eine natürliche Oeffnung des Körpers einer anderen männlichen Person voraus, sondern es genügt die körperliche Berührung dieses Gliedes mit dem Körper des anderen unter beischlafsähnlichem Verlangen. Gegenüber den Gutachten der medicinischen Autoritäten nimmt das Reichsgericht die Vorinstanz in Schutz. Denn „sie hat vielmehr in concreter Würdigung der Sachlage für erwiesen erachtet, dass der Angeklagte nicht nur von dem Entschlusse, seinen Geschlechts-

trieb fortdauernd an derselben Person zu befriedigen, geleitet gewesen ist, sondern dass er auch in voller Willensfreiheit und bewusst gehandelt hat." Da der Angeklagte selbst in seinen Erklärungen den ausdrücklichen Einwand der Willensunfreiheit nicht erhoben hat, und da auch die Aussagen der Zeugen gegen einen Zustand von Bewusstlosigkeit oder Willensunfreiheit sprechen, so musste das Gericht die Ueberzeugung gewinnen, dass der Angeklagte im Zustande der Willensfreiheit gehandelt habe, nach einer freien Prüfung der Frage, ob die conträre Sexualämpfindung den Angeklagten bis zu dem Grade der Unwiderstehlichkeit und Willensunfreiheit beherrscht habe. Es war hierbei an die Zuziehung der Gutachten der Sachverständigen nicht gebunden. Demnach ist das Gericht über die Grenzen seiner gesetzlich bestimmten Befugnisse nicht hinausgegangen.

N. hatte das Glück, seine Strafe nicht verbüssen zu müssen. Er wurde begnadigt infolge eines allgemeinen Amnestieerlasses des Landesfürsten für Strafen geringen Umfanges.

Fall 2. *Anklage eines Conträr-Sexualen wegen Verführungsversuches zu mutueller Onanie an einem öffentlichen Orte. Gutachten des Verfassers. Krankengeschichte. Keine Beeinträchtigung der freien Willensbestimmung. Verurtheilung.*

A., Beamter in höherer Stellung, angeklagt wegen Vergehens wider die Sittlichkeit (§ 175), ist gegenwärtig 33 Jahre alt, unverheirathet. Sein Vater lebt, ist 64 Jahre alt, normal. Mutter starb an Tabes dorsalis. Muttersgeschwister herzleidend. Eine Schwester derselben ist infolge von Schlaganfall gelähmt, eine weitere Mutterschwester hat ein hartnäckiges Hautleiden. Vatersbruder und Vatersschwester starben an Herzleiden. Vater litt an Wassersucht. Ein anderer Vatersbruder starb an Tuberculose. Eine Schwester des Patienten ist hysterisch. Sexuelle Anomalien nicht nachweisbar bei den Angehörigen. Vater jähzornig, zu Gewaltthätigkeiten geneigt. Ältere Schwester des Patienten männerscheu.

Hieraus geht hervor, dass Patient in schwerer Weise erblich belastet ist. Ausser Kinderkrankheiten hat er keine schwereren Erkrankungen überstanden.

Der Anblick des Gesichtes zeigt Schiefstellung der Nase. Die Formation des Schädels ergiebt in Bezug auf Umfang, Durchmesser, und sonst keine Abweichungen.

Ebenso ist die Form des Beckens eine männliche, wie sämmtliche von mir angestellten Messungen ergeben haben. Die Stellung

der Oberschenkel gerade. Im ganzen haben wir also einen männlichen Habitus, mit männlichen, normal entwickelten Geschlechtsattributen vor uns, von mittlerer Ernährung.

Stirn hoch, Haare, Schnurrbart braun. Stimme: männlicher Bariton.

Zur Entwickelung seiner sexuellen Anomalie ist folgendes zu bemerken: Patient war von früher Jugend an ein sehr schwächliches, zartes Kind, wie das bei der Schwere seiner erblichen Belastung nicht anders zu erwarten ist. Man zweifelte nach seiner Geburt, ob er überhaupt am Leben bleiben würde. In der Schule war Patient scheu, schüchtern, nahm an den Spielen seiner Genossen wenig theil. Dagegen will er eine gewisse Vorliebe für weibliche Handarbeiten und dazu eine grosse Geschicklichkeit gezeigt haben. Dieses Symptom dürfte sich wohl weniger durch die conträre Sexualempfindung erklären, als durch die zarten Gesundheitsverhältnisse, welche ihn zu einer gewissen Zurückhaltung und leichteren Handarbeiten veranlassten. Bis zum 12. Lebensjahr war er hauptsächlich auf die Gesellschaft seiner jüngeren Schwester und deren Spielgenossinnen angewiesen. Im 12. Lebensjahr machte ihn ein älterer Mitschüler auf die Erection des männlichen Gliedes aufmerksam. Neugierig ergriff A. das Glied des betreffenden Spielgenossen und empfand dabei zum erstenmal als ahnungsloses Kind dunkel eine geschlechtliche Erregung. Er versuchte nun an seinem eigenen Glied durch Betasten desselben ähnliches hervorzubringen. Auf diese Weise trat nach und nach Erection und Samenerguss ein. So kam es zu einer Zeit, wo ihm die Kenntniss der Geschlechtsverhältnisse noch völlig fehlte, wo ihm auch die Bedeutung seiner eigenen Handlungen unklar war, zur Onanie, der er sich in der Folge eifrig hingab. Die einzigen Erfahrungen, die er als Knabe machte, bezogen sich auf seine Altersgenossen. Infolgedessen traten die Erinnerungsvorstellungen an männliche Personen (Mitschüler) bei den geschlechtlichen Erregungen immer wieder auf. Es bildete sich also eine enge Association zwischen dem Geschlechtsgefühl und den Vorstellungen der Geschlechtsattribute männlicher Personen. Diese Verbindung musste um so enger und fester werden, je öfter die allmählich auch durch Phantasiethätigkeit variirten Bilder den körperlichen Process des Onanirens begleiteten. Jene mit Hinblick auf ihre verkehrte Richtung als krankhaft zu bezeichnenden Associationen werden schliesslich durch Angewöhnung automatisch und begleiteten am Ende jede geschlechtliche Erregung des Patienten, ob er

wollte oder nicht. Sie bekamen also einen zwangsartigen Charakter und das um so leichter, einerseits weil das Gehirn starke Eindrücke in der Zeit des Wachsthums am tiefsten sich einprägt und die Spuren davon auch für das spätere Leben lebendig erhält, anderseits, weil es sich hier um ein schwächliches, weniger widerstandsfähiges Individuum handelt, welches viel intensiver auf solche Erlebnisse bei seiner Nervenbeschaffenheit zu reagiren pflegt, als der normale Mensch. Die männlichen Bilder traten in erotischen Träumen auf, begleiteten nächtliche Pollutionen und verliessen, nachdem sie durch jahrelange Angewöhnung zwangsartig geworden waren, den Patienten nicht mehr. Erst gegen sein 18. Lebensjahr wurde A. über die Beziehung der Geschlechter aufgeklärt. Während nun ein normaler Mensch mit entsprechend starkem Willen solche pathologische Erfahrungen schliesslich noch zu corrigiren im stande ist durch die späteren Wahrnehmungen des normalen Geschlechtslebens, war es für unseren Patienten zu spät. Er versuchte zuerst im 21. Lebensjahr den Beischlaf im Bordell, bekam aber nicht einmal eine Erection. Völliges Fiasko und Gefühl des Ekels. Schliesslich masturbirte ihn die Prostituirte; aber auch dieser Process widerte A. so an, dass er mehrere Tage sich unwohl fühlte. Seitdem hat er überhaupt nur noch drei derartige Versuche gemacht, ohne jeden Erfolg, ohne Erection und ohne Samenerguss. Es besteht demnach bei A. bis jetzt Impotenz gegenüber dem Weibe.

Die Uebertragung seines Geschlechtsgefühles auf männliche Personen drückte sich, wie das ja unter solchen Umständen natürlich ist, bei ihm als Knaben zunächst aus in Schwärmerei und inniger Freundschaft (mit erotischen Zügen) für bestimmte Kameraden. Mit 15 Jahren trat Leidenschaft für einen Husaren ein, dessen Bild nunmehr in seine onanistischen Träume überging. Mit 18 Jahren entbrannte er in heftiger Liebe zu einem Trambahnconducteur, fuhr stundenlang mit ihm auf der Pferdebahn herum und erlitt alle Qualen der Eifersucht, wenn jener mit anderen Menschen oder weiblichen Personen freundlich war. Er getraute sich jedoch nicht, seine Liebe zu gestehen, sondern begnügte sich damit, die lebhafte Erinnerung an jenen Conducteur in seine onanistischen Phantasien aufzunehmen. Mit der Wechselonanie wurde S. erst in seinem 26. Lebensjahre durch einen Burggensdarmen in Wien bekannt. Er beschreibt diese Erfahrung wie folgt: „Ein Wonneschauer ging durch meinen Körper, als er mich in seine Arme schloss, und ich zitterte am ganzen Leibe als der Erguss eintrat. Körperlich bisher durch

Selbstbefriedigung und Pollutionen heruntergekommen, gequält durch Selbstmordgedanken, erwachte jetzt erst recht in mir die Lust zum Leben und nach wechselseitiger oder passiver Onanie, für die ich meistens Soldaten anwarb, fühlte ich mich erleichtert und gekräftigt." *Päderastie* wurde vom Patienten von jeher verabscheut. Er vermied auch den Umgang mit Gesinnungsgenossen und zog den Verkehr mit wirklichen Männern vor.

So ist Patient auch heute noch conträrsexual, d. h. *sein Geschlechsgefühl ist infolge erblicher Beanlagung und durch äussere Umstände umgekehrt, dem männlichen Geschlecht zugewendet*; für Frauen hatte A. niemals Interesse. Es finden sich auch seelisch bei ihm *gar keine Ansätze für die heterosexuelle Empfindungsweise*. Er verkehrt mit Damen gesellschaftlich, fühlt sich aber direct abgestossen, wenn er irgend welche Handlungen oder Ausdrucksbewegungen wahrnimmt, die eine Tendenz aufs Männliche zeigen.

Neben dieser Impotenz bestehen Symptome einer leichten Neurasthenie, Intoleranz gegen alkoholische Getränke, Spinalirritation, Müdigkeit nach dem Erwachen morgens, leichte psychische Erregbarkeit, Angstgefühle, abnorme Sensationen, Druck im Hinterkopf, gemüthliche Labilität, aufgeregtes Wesen etc.

Zeichen einer ausgebildeten Effemination nicht vorhanden. Patient ist mit Ausnahme seiner geschlechtlichen Sphäre durchaus männlich entwickelt, psychisch und körperlich, muss *aber angesehen werden vom gesundheitlichen Standpunkte als ein zartes, wenig widerstandsfähiges Individuum, mit den Spuren schwerer erblicher Belastung, leichter Neurasthenie und conträrem Geschlechtsgefühl*.

In dem Grade, in welchem Patient Gelegenheit zu Theil wurde, mit anderen männlichen Personen zusammen das Wollustgefühl zu produciren, in demselben Grade ist die einfache Onanie während der letzten Jahre zurückgegangen. Im ganzen aber pflegt das Geschlechtsverlangen solcher krankhaften Personen ein abnorm starkes zu sein. Das ist auch bei A. der Fall. So kann der *blosse Anblick schöner kraftvoller männlicher Gestalten* Erection und Libido hervorrufen, und zwar noch leichter nach dem Genuss alkoholischer Getränke. In dieser Lage befand sich der Angeklagte am 10. Oct. 1896, als er gegen 11 Uhr abends vom Kolosseum (Variététheater) den Heimweg antrat.

A. war vorher mehrere Monate in sexueller Beziehung abstinent gewesen und hatte sich an diesem Abend während der Vorstellung

durch den Anblick der Productionen eines Athleten geschlechtlich aufgeregt. Er machte also unterwegs die Bekanntschaft eines Soldaten, der sich in der Bayerstrasse nach ihm umsah und den Angeklagten schliesslich begrüsst haben soll. Der gemeinsame Spaziergang, der sich an die Begegnung anschloss, führte über den Maximiliansplatz, Salvatorplatz und wieder zurück über den Maximiliansplatz, über die Ottostrasse in die Karlstrasse. Hier bogen sie in einen finsteren Hof eines Hauses ein, und der Soldat ging bis in die Ecke des Hofes mit. Patient öffnete nun unter dem Vorwand des Urinirens seine Kleider in der Absicht, sich von seinem Begleiter masturbiren zu lassen. Der Soldat zog dann, unzufrieden mit der gebotenen Bezahlung, sein Seitengewehr, erklärte den Patienten für verhaftet und veranlasste dann die Anzeige desselben.

Die näheren Umstände des Thatbestandes sind unwesentlich. Es fragt sich zunächst, ob Patient während der ihm zur Last gelegten Handlung in einem Zustande der Geistesstörung sich befand, resp. willensunfrei, d. h. durch krankhafte Vorgänge in seinem Seelenleben gestört war. Diese Frage ist unbedingt mit ‚Nein' zu beantworten. Patient war zwar geschlechtlich erregt, aber doch nicht in einem solchen Grade, dass ihm die Besinnung abhanden gekommen wäre. Denn sein ganzes Verhalten zeigt das Vorhandensein völliger Selbstbestimmung. Die Bekanntschaft, der Spaziergang bis zum Salvatorplatz, das Umwenden daselbst, damit die belebtere Briennerstrasse vermieden werde, endlich das Aufsuchen eines dunklen, unbesuchten Ortes, sein Verhalten während der Handlung selbst, alle diese Momente zeigen, dass A. mit voller Ueberlegung gehandelt hat und sich der ganzen Situation völlig bewusst war, ebenso wie er sich nachträglich aller Einzelheiten derselben erinnern konnte. Offenbar aber hat das Verhalten seines Partners, welche Absicht derselbe auch gehabt haben mag, bei der nächtlichen Anknüpfung einer Bekanntschaft, bei dem Spaziergange um Mitternacht, sowie bei dem Mitgehen bis in die Ecke des finsteren Hofes, auf seine ohnehin krankhaft veränderte und gesteigerte Geschlechtssphäre provocirend gewirkt und konnte vom Patienten nur in diesem Sinne eben wegen seiner krankhaften Anlage ausgelegt und verstanden werden. Jedenfalls war er sich nicht bewusst, mit seinem Verhalten ein öffentliches Aergerniss zu bieten. Mit Hinblick also auf die tiefgehende seelische Anomalie in dem Sexualleben, welche A. als einen erblich schwer belasteten Psychopathen kennzeichnet und allein zu jener ihm zur Last gelegten Handlung Veranlassung wurde, welche aber ausser-

dem seine wenn auch irrthümliche Auffassung der Absicht des Soldaten psychologisch völlig verständlich macht, darf auch vom Standpunkte des Gutachtens der Angeklagte einer milderen Beurtheilung empfohlen werden.

A. wurde zu 100 M. Geldstrafe und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt.

Patient begab sich in ärztliche Behandlung und ist bereits auf dem Wege der Besserung. Mit Hülfe hypnotischer Suggestion gelang die Bekämpfung der homosexuellen Neigungen und Ueberwindung des Horror feminae. Anfängliche Schwierigkeit bei Ausführung des normalen Geschlechtsactes wich bei wiederholten Versuchen. Darauf geregelter heterosexueller Verkehr mit voller Wollustempfindung und spontaner Libido. Zur völligen Beseitigung der homosexuellen zwar noch vorhandenen, aber nicht mehr als lästiger Zwang empfundenen Neigung wäre seelische Zuneigung einer geeigneten weiblichen Persönlichkeit nothwendig. Dazu bot sich noch keine Gelegenheit. Patient ist erheblich gebessert, wird aber noch weiter behandelt.

Fall 3. *Conträre Sexualempfindung. Anklage wegen beischlafsähnlicher Handlung mit einem Dienstknecht. Gutachten des Verfassers und des Oberarztes Dr. Focke. Freie Willensbestimmung nicht ausgeschlossen. Freisprechung aus juristischen Gründen.*

B., Gelehrter in angesehener Stellung, ist angeklagt wegen Vergehens gegen § 175 des R. St. G.-B.

Er wird bezichtigt, in zwei Nächten einen Dienstknecht L. zu sich ins Bett genommen und mit seinem entblössten Geschlechtstheil zum Zwecke der Wollusterregung Stossbewegungen gegen den nackten Bauch desselben ausgeführt zu haben.

Zur Begutachtung der sexuellen perversen Beanlagung des Beschuldigten wird ein Gutachten von dem Verfasser eingeholt. Dasselbe führt im wesentlichen folgende Punkte aus:

Der Angeklagte ist 28 Jahre alt. Vater starb im Alter von 68 Jahren an Lebercirrhose, Mutter lebt, hochbetagt. Vatersvater starb am Magenkrebs, Muttersvater an Leberleiden, Grossmutter an der Cholera. Muttersbruder war Epileptiker und starb frühzeitig. Zwei Brüder des Vaters sind verschollen. B. ist einziges Kind, machte eine schwere Geburt durch, als die Mutter schon 40 Jahre alt war.

B. war als Kind zart, litt an Rhachitis und Scrophulose. Seit der Pubertät sind aber die Spuren dieser Erkrankung verschwunden, und es blieb nur eine allgemeine neuropathische Disposition be-

stehen. Körperlich präsentirt sich Patient als wohlgenährte kräftige Persönlichkeit mit starkem Haar- und Bartwuchs, männlicher Stimme ohne nachweisbare krankhafte Symptome objectiver Art. Seit mehreren Jahren bestehen heftige Magenkrämpfe, die auch zur Veranlassung wurden, dass Patient vor Beendigung seiner Dienstjahre vom Militär entlassen wurde. Zeitweise wurde B. förmlicher Morphiophage, um die Schmerzen zu betäuben.

In neuerer Zeit heftige Angstanfälle, namentlich zur Nachtzeit, Schlafstörungen, Ohnmachtsanwandlungen, hochgradige psychische Reizbarkeit, zunehmende Intoleranz gegen Alkohol (zeitweise 3—10 Liter Bier pro Tag consumirt), Vomitus matutinus, Gesichtshallucinationen (Alkoholismus incipiens). Auffallende Gedächtnissschwäche, Hang zu unklarer Phantasterei (Spiritismus), Neigung zu heftigen affectiven Entäusserungen, nach Alkoholgenuss (Gendarmenbeleidigung durch die Verhandlung erwiesen). Überhaupt scheinen impulsive Handlungen mit momentaner Bewusstseinstrübung bei B. vorzukommen. So kann er sich verschiedener Handlungen, deren Realität durch Zeugen erwiesen wurde, nicht mehr erinnern, so z. B. Einkauf von Cigarren, die er verschenkt haben soll, auffallendes Benehmen während einer Eisenbahnfahrt etc. Er wird also zeitweise zum Spielball augenblicklicher Antriebe mit rücksichtsloser Entäusserung derselben. Für die psychische defective Veranlagung sprechen auch sonstige Symptome, so der Zwang zu zählen, das Gefühl der körperlichen Schrumpfung u. a.

Die Vita sexualis beginnt beim Angeschuldigten schon vor dem 10. Lebensjahr. Aus mutueller Spielerei an den Genitalien entsteht allmählich Wechselonanie mit Altersgenossen, bei gleichzeitiger Umarmung und Küssen derselben. Daneben entwickelt sich in Ermangelung jeweils anwesender Partner solitäre Onanie mit begleitendem Vorstellungsinhalt männlicher Personen. 2 Coitusversuche im 15. Lebensjahr endigten mit negativem Resultat und riefen nur eine Steigerung der abnormen Triebrichtung hervor. Seit jener Zeit Horror feminae, Ekel vor heterosexueller Berührung. Als älterer Gymnasiast wurde er durch Litteraturstudien über das Wesen seines Zustandes aufgeklärt und suchte nun im Bewusstein seines angeblichen Rechtes männliche Bekanntschaften anzuknüpfen. Seit dieser Zeit vielfacher homosexueller Verkehr mit allen möglichen Personen in der Regel durch Wechselonanie. B. fühlt sich in der Bethätigung seiner abnormen Triebrichtung glücklich, bevorzugt aber im sexuellen Rapport männlich angelegte Personen, während ihn effeminirte Urninge abstossen. Faute de mieux wird auch gegen-

wärtig noch die solitäre Masturbation getrieben, welcher er sich ohne Maass und Ziel hingiebt. Die Libido sexualis wird bei ihm durch stärkeren Alkoholgenuss beeinträchtigt, wogegen hochgradige Streit- und Rauflust sich bemerkbar macht.

Der Thatbestand des ihm zur Last gelegten Vergehens ist folgender: B. machte in einer Brauerei Münchens vor einiger Zeit die Bekanntschaft des Dienstknechtes L., tractirte denselben mit Bier und begleitete ihn einmal auf den Abort. Hier griff B., wie durch Zeugen eidlich erhärtet wurde, nach dem entblössten Geschlechtstheil des L., bestritt aber sowohl in der Voruntersuchung wie in der Hauptverhandlung vor dem Landgerichte diese Thatsache auf das bestimmteste, wurde zu einer Geldstrafe verurtheilt und kann sich auch heute nicht mehr erinnern, eine derartige Handlung vorgenommen zu haben. Allerdings stand B. an dem fraglichen Abend unter dem Einfluss des in beträchtlichen Quantitäten genossenen Alkohols, war also ziemlich angetrunken.

Er nahm nun weiterhin den L. zu sich in die Wohnung, unterstützte denselben durch Geldgeschenke und Lebensmittel und befriedigte mit ihm mehrere Wochen hindurch seinen Geschlechtstrieb. Das ganze Verhalten und die Besprechungen mit L. brachten den B. in den Verdacht, er habe auf den Dienstknecht einwirken wollen, und führten schliesslich zur Anklage der Verleitung zum Meineide, sowie des Vergehens gegen § 175 des R. St. G.-B.'s.

Die Verhandlung ergab aber zur Begründung des ersten Theiles der Anklage keine genügenden Anhaltspunkte. Es erfolgte also Freisprechung. In Bezug auf das Sittlichkeitsdelict wünschte das Gericht gutachtliche Aeusserungen über die behauptete Amnesie des Angeklagten für den Vorfall auf dem Abort, sowie über seine conträre sexuelle Veranlagung zu hören.

Zu Punkt 1 bemerkte Verfasser: Es ist sehr wohl denkbar, dass durch den Anblick des fremden männlichen Gliedes auf dem Abort ein heftiger sexueller Antrieb in dem Angeklagten entstand, der ihn impulsiv veranlasste, das Glied des L. zu ergreifen. Die defective durch die erbliche Belastung, seine ganz anormale sexuelle Entwickelung, durch eine Anzahl wichtiger neuropathischer Symptome gekennzeichnete, sowie durch chronischen und momentanen Alkoholgenuss gesteigerte Anlage des Patienten bedingt auch eine Abschwächung, resp. Aufhebung ethischer Corrective. Vorübergehende geistige Dämmerzustände oder transitorische Geistesstörungen werden bei Psychopathen, namentlich bei Epileptikern beobachtet. Sich mit absoluter Sicherheit über die dem Vorfall folgende Amnesie zu äussern

ist unmöglich; dagegen spricht das ganze Verhalten des B. in Verbindung mit seiner psychosexuellen Erkrankung und den Thatumständen für das wirkliche Vorhandensein der nachträglichen Amnesie, also für eine transitorische, durch Alkoholgenuss herbeigeführte Bewusstseinstrübung.

Die Umkehrung der Geschlechtsempfindung, wie sie bei B. durch vorstehende Darstellung geschildert ist, erscheint als krankhaft und darf nicht verwechselt werden mit monströsen Verirrungen geistig gesunder Personen. Sie stellt eine Theilerscheinung des ganzen degenerativen psychopathischen Zustandes dar, der den Patienten beherrscht. Die sittlichen und rechtlichen Gegenvorstellungen gingen durch die Art seiner Geschlechtsentwickelung verloren, resp. sie wurden überhaupt nicht gebildet. Ueberdies beherrscht die krankhafte Vorstellungsrichtung das ganze Denken des Patienten. Bei Bemessung der Zurechnungsfähigkeit ist die abnorme Stärke des Triebes zu berücksichtigen; andererseits aber fällt der Bildungsgrad des Patienten ins Gewicht, die bei ihm vorhandene Erkenntniss und wohlmotivirte Unterscheidung der strafrechtlich verfolgten und nicht verfolgten homosexuellen Handlungen. In diesem Sinne kann also von einer wirklichen Ausschliessung der Willensfreiheit, resp. der absoluten Unmöglichkeit, die homosexuellen beischlafsähnlichen Acte zu vermeiden, nicht die Rede sein. Ob nun die von ihm an dem L. ausgeführte Bethätigung seiner sexuellen Antriebe zu der Kategorie der beischlafsähnlichen Handlung gehören oder nicht, das ist Sache juristischer Entscheidung. Das Gutachten kann also nur betonen, dass die sexuellen nicht als widernatürlich empfundenen und zum Theil im angetrunkenen Zustande ausgeführten Handlungen nicht einer sittlichen Verirrung, sondern einer krankhaften Beschaffenheit seines Geschlechtslebens ihr Dasein verdanken. Diese pathologische Triebrichtung beherrscht den Patienten aber nicht so stark, dass die freie Willensbestimmung als ausgeschlossen zu erachten wäre. Dagegen darf B. mit Hinblick auf seine constitutionelle Psychopathie einer milden Beurtheilung im weitgehenden Sinne empfohlen werden.

Auch der andere Gutachter, Oberarzt Dr. Focke, spricht sich in seinem Gutachten ähnlich aus, auch er findet keine förmliche Geistesstörung, welche die freie Willensbestimmung ausschliesse, und empfiehlt den Angeklagten einer milden Anwendung des Gesetzes.

Die Vertheidigung machte geltend, dass B. seinen Geschlechtstrieb durch Manustupration des L. zu befriedigen pflegte, so auch bei Gelegenheit des vorliegenden Vergehens. Das erigirte Glied des B.

soll hier und da zufällig den Körper des mit ihm Brust an Brust im Bett liegenden L. berührt haben. Auch die Zeugenaussage des L. spricht gegen ein fortgesetztes Stossen des Gliedes auf den Körper des Dienstknechtes. Vielmehr wird in dieser Aussage bemerkt, dass die Berührungen in grösseren Zwischenräumen erfolgten. Nach der Vertheidigung liegt also weder eine beischlafsartige, noch eine beischlafsähnliche Handlung im Sinne der reichsgerichtlichen Entscheidung vor, sondern nur das zufällige in Zwischenräumen, wie sie beim Geschlechtsact nicht vorkommen, erfolgende Aufstossen des erigirten Gliedes auf den Körper des L. Demnach sei die Anklage unbegründet. Der Gerichtshof schloss sich dieser Anschauung der Vertheidigung an und sprach den Angeklagten frei.

Fall 4. *Wiederholte Exhibition an öffentlichen Orten. Zweimalige Bestrafung. Im dritten Falle Sistirung der Anklage infolge ärztlichen Gutachtens. Krankengeschichte. Pathogenese der sexuellen Anomalie. Erfolgreiche Suggestionsbehandlung durch den Verfasser.*

K., Geschäftsreisender, 47 Jahre alt, Eltern beide lebend. Mutter von jeher sehr aufgeregt. Vatersschwester endete in einem Anfalle von Melancholie durch Selbstmord. Eine andere gut situirte Vatersschwester soll einen Diebstahl begangen haben. Muttersvater war Sonderling. Eine Schwester des Patienten leidet an hysterischen Anfällen, ein Bruder starb an Tuberculose.

K. machte im 4. Lebensjahre den Typhus durch, besuchte die Schule mit Auszeichnung, acquirirte mit 18 Jahren ein Lungenleiden, welches mehrere Monate andauerte, dann aber verschwand. Im 24. Lebensjahre Syphilis mit secundären und tertiären Erscheinungen, die bis zu seinem 30. Lebensjahre andauerten und wiederholt behandelt wurden. Mit 29 Jahren heirathete Patient; ein Kind starb mit 5 Jahren an Diphtherie, und zwei weitere Kinder entwickelten sich normal.

Patient ist eine mittelmässig ernährte schwächliche Erscheinung. Pupillen eng. Träge Reaction. Sehkraft rechts erheblich herabgesetzt. Sprache und Gehör gut. Erblindung des rechten Auges infolge von Syphilis. Klonische fibrilläre Zuckungen im Facialisgebiet der linken Gesichtshälfte und Blinzeln der Augenmuskeln beiderseits; diese Erscheinung verstärkt sich bei psychischen Erregungen. Der rechte Mundwinkel steht tiefer als der linke. Rechte Nasolabialfalte verstrichen. Sprache und Gehör gut. Genitalien normal. Links an der Corona glandis hartes Narbengewebe.

Im übrigen klagt Patient über Ohrensausen, Mouches volantes, Schwindel, Obstipationen. Gedächtniss und intellectuelle Befähigung gut. K. ist ein in seinem Berufe tüchtiger, verlässiger Mann. Die deprimirten Stimmungen hängen mit der noch zu erörternden sexuellen Anomalie des Exhibitionirens zusammen. Seine ethischen und intellectuellen Vorstellungen sind wohl entwickelt, er hat streng moralische Grundsätze und ein zutreffendes Urtheil. Wie dem Verfasser die Frau des K. mündlich und schriftlich bestätigt hat, ist K. ein zärtlich besorgter Gatte und Familienvater, der die Seinigen über alles liebt und seine Familienpflichten nach jeder Richtung hin erfüllt. Um so stärker contrastirt mit diesem Verhalten die Thatsache, dass K. wiederholt an öffentlichen Orten seine Genitalien entblösste und onanirte (zweimalige Bestrafung). Interessant sind in dieser Beziehung die eigenen Mittheilungen des Patienten über seinen Zustand. So sagt er in einem Briefe:

„Zu meinem Uebel habe ich selbst noch zu bemerken, dass ich niemals glaubte, je so weit kommen zu können, wie ich thatsächlich gekommen bin! Ich bin seit 18 Jahren glücklich verheirathet, habe jetzt, nachdem mir mein Erstgeborener schon im Jahre 1885 durch den Tod entrissen wurde, was mich heute noch tief schmerzt, wieder ein Töchterchen von 6 Jahren und ein Söhnchen von 2¼ Jahren, an welchen ich mit ganzer Seele hänge!! Es ist mir ein Räthsel, wie ich mich von Zeit zu Zeit so vergessen konnte, ich, der ich nichts mehr auf der Welt liebe, als meine Frau und meine Kinderchen. Aber der Dämon tritt an mich heran, ohne dass ich es merke! Werde ich dabei ertappt, so wird es mir erst in diesem Augenblick klar, dass ich wieder etwas gethan habe, was ich nicht hätte thun sollen; es fällt mir dann wie Schuppen von den Augen, und es erfasst mich eine furchtbare Qual und Sorge um meine lieben Angehörigen, denen ich schon so viel Kummer in dieser Hinsicht bereitet habe! Dies ist sicher: ich will nichts Derartiges thun, nehme es mir jeden Morgen fest vor und bitte den lieben Gott, mich davor zu schützen, und dennoch kommt es hin und wieder vor, dass ich ganz anders handle, als es selbst mein aufrichtigster Wunsch wäre! Ich bin mir bewusst, welche Strafe, oder, wenn nicht mehr Strafe, dass mir die Einschliessung in ein Irrenhaus bevorsteht, wenn ich wieder vor Gericht kommen sollte, und trotzdem mich dieser Gedanke täglich mit Angst und Schrecken erfüllt und mir schon im voraus dabei fast das Herz brechen will, wenn ich daran denke, welches Herzeleid ich den Liebsten, die ich auf der Welt habe, welchen ich nur Freude bereiten möchte, verursache, und welche schauerliche Zeit mir selbst bevorstünde, mache

ich hin und wieder solche Sachen, nicht aus Frivolität, sondern in einer geheimnissvollen Anwandlung, die zu erklären ich mich vergeblich bemühe, der zu widerstehen ich aber nicht im stande bin!

Zu bemerken habe ich noch, dass ich seit Jahren ungemein nervös bin; es reizt mich jede Kleinigkeit furchtbar, so dass ich mich schon mit vielen Menschen verfeindete, und meine lieben Angehörigen auch viel darunter zu leiden haben! Es thut mir dies nachher immer furchtbar leid, aber beherrschen kann ich mich auch hierin nicht mehr.

Das Bewusstsein einer Krankheit, wie sie sich durch die geschlechtlichen Verirrungen zu erkennen giebt, beugt mich schwer darnieder, und oft, wenn ich monatelang geschäftlich von den lieben Meinen getrennt sein muss, erfasst mich tiefe Schwermuth darüber, warum gerade an mich, der ich von jeher nur am Guten und Edlen Freude hatte, eine solche Sache kommen musste! Die Angst, ich könnte wieder, gegen meinen Willen, einen solchen Streich machen und meine arme Familie dadurch ins Unglück stürzen, lässt mich nie mehr recht froh werden! Die Erinnerung an das Ueberstandene ist so furchtbar für mich, dass man schon deshalb meinen sollte, ich könnte nicht mehr in den alten Fehler verfallen, und dennoch! Es rinnen mir bei dem Gedanken an meine Vergangenheit und bei dem an meine und meiner lieben Frau und lieben Kinderchen Zukunft, wenn dies nicht aufhört, die Thränen über die Wangen! Ich bin nie leichtsinnig gewesen, war höchst ideal angelegt, habe bis ins Mannesalter fleissig gelernt, um es zu etwas zu bringen, und ich hätte es zu etwas gebracht, wenn mich dieser fürchterliche Drang nicht erfasst, und ich dadurch nicht immer wieder in den Abgrund gestürzt worden wäre!"

Zur Pathogenese der exhibitionistischen Neigungen K.'s geben folgende Punkte Aufschluss: Schon vor dem 10. Lebensjahre war Patient Zeuge, als ein Knabe mit einem 12jährigen Mädchen einen Coitusversuch ausführte. Dasselbe Mädchen suchte auch ihn zu verführen. K. wurde geschlechtlich erregt, widerstand aber der Werbung. Hierbei hatten aber beide Theile ihre Geschlechtstheile entblösst. Von nun an interessirten den Jungen K. Spiele mit sexuellen Betastungen. So machte es ihm Freude, seine entblössten Nates gegen diejenigen von Mädchen zu drücken. Ein anderes von diesen in ihren sexuellen Erlebnissen schon vorgeschrittenen Kindern beliebtes Spiel bestand darin, dass die Mädchen in aufgehobenen Kleidern, die Knaben mit entblössten Genitalien abwechselnd an einander vorbeizogen. Diese Vorgänge übten einen mächtigen Einfluss auf des Patienten Phantasie und erzeugte frühzeitig sexuelle Dränge. Ein anderes Spiel bestand

darin, das Bespringen von Stuten durch Bewegungen nachzuahmen. Derartige Spiele wurden oft wiederholt, und K. freute und erregte sich an dem Anblick der Genitalien und Situationen mit sexuellem Charakter.

Die Erinnerung an diese sexuellen Erlebnisse des frühen Kindesalters blieb so fest in der Erinnerung des Patienten haften, dass er heute trotz der inzwischen verflossenen 38 Jahre sich aller Einzelheiten derselben bewusst ist. Schon vor dem 14. Lebensjahre versuchte er, einem Dienstmädchen unter die Röcke zu greifen; diese Betastungsversuche wurden fortgesetzt bei dem weiblichen Ladenpersonal, mit dem er zwischen dem 14. und 17. Lebensjahre beruflich in Berührung kam. Gleichzeitig begann er zu onaniren, und der Anblick sowie das Betasten von weiblichen Genitalien, spielten in den begleitenden sexuellen Vorstellungen die Hauptrolle. Der Ursprung dieser im späteren Leben so verhängnissvoll werdenden Vorstellungen ist also in dem mächtigen und nachhaltigen Eindrucke zu suchen, den die eigenthümlichen Jugendspiele auf das ohnehin durch erbliche Belastung disponirte Gehirn des K. ausübten. Der wirkliche Zusammenhang der Geschlechtsverhältnisse war dem Patienten damals noch unbekannt, und die Aufklärung erfolgte erst mit 21 Jahren.

Als ihm es zum ersten Male gelang, weibliche Genitalien einer erwachsenen Person zu berühren, indem er unter den Röcken die behaarten Theile ergriff, erschrak er und wusste sich diese Erfahrung nicht zu erklären. Im 19. Lebensjahre folgte eine neue Berührungsform. Er rieb an den Nates eines Mädchens sein Glied, bis Ejaculation erfolgte. Das war seine erste Geschlechtsbefriedigung im Beisein einer weiblichen Person. Erst als Einjährig-Freiwilliger kam er zur Ausführung des Coitus. Aber auch schon bei diesen normalen Erfahrungen des Sexuallebens erwies sich ihm das Betasten und Betrachten der weiblichen Genitalien als eine Bedingung für die sexuelle Erregung, woraus später sich eine Conditio sine qua non für die Potenz entwickelte. Ebenso — stellte er sich damals vor — müsse das Weib erregt werden durch den Anblick seiner Genitalien. Berührung und Anblick von Genitalien begleiteten auch die Traumpollutionen, und in einer ganzen Anzahl von Fällen kam es unter Orgasmus zur Ejaculation schon bei dem Anblick von weiblichen Genitalien ohne onanistische Nachhilfe und ohne Einführung des Gliedes in die Scheide. Ebenso trat mehrfach spontan Samenerguss ein, sobald Patient einem Weibe die Röcke aufhob oder ihre Genitalien betastete. Diese in der Jugend angeknüpften Associationen mit pathologischem Inhalt, welche sich natürlich nur auf einem durch erbliche Belastung vorbereiteten Boden entwickeln konnten, bekamen somit den

Charakter von Zwangsvorstellungen und waren bereits zu unzertrennliche Begleiter seiner sexuellen Erlebnisse geworden. Auch Einzelheiten der ursprünglichen Bilder beherrschten das sexuelle Vorstellungsleben auch späterhin in einem bemerkenswerthen Grade. So führte Patient seine Specialität auch im ehelichen Sexualverkehr ein. Wenn er auch (in seltenen Fällen) den Coitus im Bett entkleidet ausführte, so erregte es ihn doch geschlechtlich viel mehr, seiner Frau unter die Röcke zu greifen, die Genitalien zu betasten, darauf die Frau hinzulegen und sich die Genitalien anzusehen. Die Entblössung der Genitalien bei sonst bekleidetem Körper nahm seine ganze Einbildungskraft gefangen; schliesslich interessirte ihn das Weib als solches nicht mehr, nur ihre Genitalien. Damit kam ein fetischistischer Zug in seine Vita sexualis. Die sexuelle Erregbarkeit, die Erectionsfähigkeit standen ganz im Banne des Anblickes von Genitalien. Im ehelichen Verkehr zeigte sich bald ein geschwächte Potenz, wie aus den Briefen der Frau hervorgeht. Die Abnahme seiner sexuellen Leistungsfähigkeit schob Patient seinen Jahren zu, in merkwürdiger Verkennung der ihn immer mehr beherrschenden sexuellen Zwangszustände. Auch darin war er den Erinnerungsbildern aus seiner Jugendzeit treu, dass ihn Mädchen im Alter von 10—17 Jahren besonders erregten. Die Idee der völligen Unkenntniss derselben in sexueller Beziehung fachte seine Libido mächtig an. Und wenn er schliesslich eine Art seelischer Defloration an nichts ahnenden Kindern durch Demonstration seiner Genitalien vornehmen wollte, so ging er von der Annahme aus, dass andere Personen sexuell ähnlich reagiren würden, wie er selbst. Nach seiner Meinung musste der Anblick seiner eigenen Genitalien auf unschuldige, im Pubertätsalter befindliche Mädchen shokartig verblüffend und geschlechtlich ebenso erregend wirken, als auf ihn die Betrachtung weiblicher Genitalien, während ältere weibliche Personen mit sexueller Erfahrung dadurch viel weniger oder garnicht aus dem Gleichgewicht gebracht werden könnten. Eine weitere Steigerung dieser Vorstellungsrichtung fand durch die seine sexuellen Träumereien beherrschenden Einbildung statt, dass ein anständiges, sexuell unbenutztes, an den Anblick männlicher Genitalien nicht gewöhntes Mädchen mächtig erregt werden müsse beim Ansehen seines nackten Körpers. Daher die Befürchtung seiner Frau, ihr Mann werde sich eines Tages noch nackt auf der Strasse zeigen.

Der Kern dieses sexuellen Wahnsystems war und blieb immer der, sich selbst geschlechtliche Erregung und Befriedigung zu verschaffen durch Erzeugung geschlechtlicher Gedanken und Dränge in unwissenden und unschuldigen Mädchen. Solche Phan-

tasieschwelgereien endigten zeitweise mit Masturbation. Die Lectüre der Enthüllungen der Pall Mall Gazette gab den letzten Anstoss zur praktischen Ausführung seiner sexuellen Pläne. Er exhibirte also 8—10 mal in der Regel an öffentlichen Orten vor Kindern. Drei dieser Fälle wurden angezeigt und führten zu gerichtlichen Nachspielen. Sein geschlechtliches Verhalten hierbei war ein ganz verschiedenes; der Act der Exhibition allein genügte in einigen Fällen, Samenerguss hervorzurufen, in anderen Fällen trat Ejaculation sogleich bei der Berührung mit dem kindlichen Körper ein.

Der erste Fall, welcher Gegenstand einer Anklage wurde, spielte sich in folgender Weise ab:

Als Patient eines Tages in den öffentlichen Anlagen einer grösseren Stadt vier kleine, im Alter von 12—15 Jahren stehende Mädchen erblickte, suchte er ihre Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. Unter dem Anschein des Urinirens entblösste er seine Genitalien in einer solchen Weise, dass die Kinder dieselben ansehen mussten. Dann lockte er durch Geberden die Mädchen zu sich heran und versprach ihnen ein Geldgeschenk, wenn eine von ihnen sein Glied berühren würde. Zur weiteren Ausführung der Handlung kam es nicht. Denn auf Anzeige eines Spaziergängers wurde er überrascht und verhaftet. Das Resultat der Gerichtsverhandlung war ½ Jahr Gefängniss.

Es verging nach Abbüssung der Strafe kein Jahr, ohne dass Patient sich von neuem zu verantworten hatte: Diesesmal handelte es sich um ein Mädchen im Alter von 13 Jahren, welches in dem Park einer grösseren Stadt Deutschlands Holz sammelte und auf diese Weise der Bank näher kam, auf der K. Platz genommen hatte. Wieder demonstrirte er dem Kinde zuerst sein entblösstes Glied. Sobald das Kind sich seinen Wünschen willig zeigte, hob er ihr die Kleider von hinten auf und berührte mit seinem erigirten Penis die Nates desselben. Diese Berührung genügte, um Ejaculation eintreten zu lassen. Wiederum Anzeige, Verhaftung. Urtheil: 1 Jahr Gefängniss.

In dem 3. Fall ging Patient offenbar unter dem Einfluss starker geschlechtlicher Dränge in den Anlagen einer kleinen Stadt spazieren, hatte sein Glied bereits entblösst, aber den Überzieher derart darüber geschlagen, dass auf den ersten Anblick nichts Auffälliges an ihm wahrzunehmen war. Sobald ihm nun einige von der Schule heimkehrende Mädchen (Alter 13—16 Jahre) begegneten, schlug er den Mantel zurück und demonstrirte ihnen seine Geschlechtstheile!

Dieser zweite Rückfall gab erst den Behörden Veranlassung, den Geisteszustand des K. durch ein gerichtsamtliches Gutachten feststellen zu lassen. Das Gutachten giebt einen cursorischen Überblick über die Gesundheitsverhältnisse des Angeklagten, betont das Impulsive der dreimaligen Vergehungen, die Wiederholung derselben Handlung trotz zweimaliger Bestrafung und kommt zu dem Schluss, dass K., eine degenerative neurospychopathische Natur, im Zustande des impulsiven Irreseins gehandelt habe. Demnach seien die Handlungen aufzufassen als das Resultat einer krankhaften Störung der Geistesthätigkeit, durch welche die freie Willensbestimmung aufgehoben sei.

Dieses Gutachten hatte die Einstellung des Verfahrens zur Folge.

Die exhibitionistischen Anfälle traten beim Patienten episodisch auf, besonders nach Zeiten längerer sexueller Abstinenz oder bei besonders lebhafter Anregung seines Geschlechtstriebes. Seine Potenz war in den letzten Jahren geschwächt, er verkehrte selten mit seiner Frau; mitunter Fiasko im ehelichen Verkehr infolge von mangelnder Erection oder Zuhülfenahme exhibitionistischer Vorstellungen für Erzeugung von Erectionen. Indessen fühlt er sich durch den ehelichen Sexualverkehr nicht befriedigt. Andererseits trägt er als Verheiratheter moralische Bedenken vor dem ausserehelichen Geschlechtsverkehr. Dazu kommt, dass sein Beruf ihn nöthigt, oft monatelang auf Reisen zu sein. Masturbation wird verabscheut.

Somit stehen sich die geschlechtlichen, zur Bethätigung drängenden, tief in seinem geistigen Leben wurzelnden Ideenverbindungen den ethischen Vorstellungen der Familienpflichten gegenüber und führen zu heftigen seelischen Conflicten. Je mehr die sexuellen Phantasieen bei Tage unterdrückt werden, um so lebhafter kommen sie in den Träumen des Patienten, welche allerdings nur selten von Pollutionen begleitet sind, zur Geltung. Trotz der oben erwähnten Bedenken suchte K. einige Male, um sich Ruhe zu verschaffen, Puellae publicae auf. In der Regel resultirte aber, wenn der Act nach Ueberwindung des Ekels mit Mühe gelungen war, eine um so stärkere Anregung der Libido, ein lebhafteres Auftreten der exhibitionistischen Phantasieen. Schliesslich erfüllten die immer mächtiger sich aufdrängenden Bilder sein Bewusstsein derart, dass die Rücksicht auf die familiären und socialen Pflichten, auf die augenblickliche Umgebung gänzlich unterdrückt wurde und während der Anfälle ihren hemmenden Einfluss völlig verlor. Die sexuellen Zwangsvorstellungen bekamen den Charakter des Suggestiven und realisirten sich durch die oben genannten Handlungen. Erst nachdem die Ejaculation

eingetreten war, folgte die Erkenntniss der Thatumstände und der augenblicklichen Situation.

In den Anfällen selbst besteht weder Schwindel, noch Angst, und die Erinnerung an die Einzelheiten der That ist nach Ausführung der sexuellen Impulse im vollen Umfange vorhanden.

Patient begab sich auf Veranlassung seines Hausarztes in die Behandlung des Verfassers und machte eine zweimonatliche Suggestivcur durch. Die Suggestionen bezweckten eine Abschwächung der krankhaften Vorstellungsrichtung, sowie Stärkung des normalen Geschlechtslebens. Während der Dauer der Behandlung keine exhibitionistische Anwandlung mehr, Rückkehr der Potenz im ehelichen Verkehr. Patient konnte aus äusseren Gründen nicht länger als zwei Monate bleiben und wurde als erheblich gebessert entlassen mit dem Auftrage, für regelmässige Befriedigung seines Geschlechtstriebes zu sorgen und bei etwaigem Wiederauftreten der alten Zwangsvorstellungen behufs suggestiver Beseitigung derselben sich unverzüglich von neuem in ärztliche Behandlung zu begeben.

Patient ist seit 9 Monaten entlassen und liess nichts weiteres von sich hören.

Fall 5. *Fortgesetzte Exhibition an öffentlichen Orten. Anklage. Beobachtung und Gutachten des Verfassers. Ausführliche Pathogenese der Störung des Sexuallebens. Onanie, Neurasthenie, mässiger Schwachsinn. Freie Willensbestimmung nahezu ausgeschlossen. Auf Antrag des Verfassers Beobachtung durch einen Irrenarzt. Gleichlautendes Gutachten des Oberarztes Dr. Focke. Freisprechung.*

Vorgeschichte und geschlechtliche Entwickelung des Angeklagten.

Der Angeklagte, Porträtmaler L., ist 31 Jahre alt, hat zwei gesunde, sexuell normale Geschwister. Vatersvater starb an Schlaganfall, Vatersbruder an einem Lungenleiden. Mutter lebend, leidet an Schwindelanfällen. Vater lebend, gesund. Zwei Schwestern des Angeklagten sind magenleidend. Ein Bruder nahm sich als Knabe das Leben, wie es scheint, aus krankhaftem Ehrgeiz.

Im 7. Lebensjahre machte L. die Cholera durch und war sehr schwer krank, kam aber mit dem Leben davon. Sonst sind schwerere Erkrankungen in der Vorgeschichte des Patienten nicht zu verzeichnen.

Bis zum 13. Jahre besuchte L. die Werktagsschule, vom 13. bis 17. Lebensjahre war er im Geschäfte des Vaters thätig. Er fühlte sich aber weder auf der Schule, noch in der gewerblichen Thätigkeit

befriedigt, sein Ehrgeiz, sein Wissensdurst, seine rege Phantasie drängten ihn in die künstlerische Laufbahn. Er wurde Schauspieler und zog 2 Jahre lang mit einer wandernden Truppe von Ort zu Ort. Aber auch hier fand er nicht sein Ideal erfüllt und kehrte von neuem in das Geschäft seines Vaters zurück, um darin thätig zu sein, aber nur für ein Jahr. Dann wurde L. Maler und übte nach Beendigung der Studien seine Kunst mit innerem und äusserem Erfolge nun etwa ein Jahrzehnt aus. In dieser Zeit seiner Thätigkeit ist es ihm gelungen, sich einen geachteten Namen unter seinen Collegen zu machen und sich auch in materieller Beziehung so weit sicher zu stellen, dass er vor 2 Jahren an die Begründung eines Familienlebens denken konnte. Seitdem lebt er in glücklicher, bis jetzt kinderloser Ehe.

Die Phantasie und Sinnlichkeit des Patienten scheinen infolge erblicher Anlage von frühester Kindheit an abnorm erregbar gewesen zu sein. Ob schon vor dem 9. Lebensjahre bemerkenswerthe Erlebnisse nach dieser Richtung vorgekommen sind, lässt sich nicht feststellen, da Patient keine Erinnerung daran hat. Dagegen sah er im 9. oder 10. Lebensjahre einmal zu, als Mitschüler onanirten. Als unwissendes, unaufgeklärtes, neugieriges Kind machte er nach, was die anderen ihm zeigten. Er erinnert sich, schon vor dieser Zeit einmal im Abort aus Neugier den Geschlechtstheil eines Spielgenossen angegriffen und dadurch sexuelle Erregung gehabt zu haben.

In dieser Weise wurde er als ahnungsloses Kind auf die Onanie aufmerksam gemacht und gab sich derselben mit allmählich immer mehr wachsender Leidenschaft hin und ist auch heute noch — also nunmehr seit etwa 20 Jahren — diesem verhängnissvollen Triebe ergeben. Während dieser Zeit onanirte L. immer mehrmals wöchentlich, in der Regel aber täglich, und mitunter mehrmals täglich.

In einigen Fällen wurde sogar anstatt des Samens Blut ejaculirt. Der Blasenzwang, auf den ich später zu sprechen komme, sowie die äussere Gestaltung des Gliedes (anormale Grösse des Penis) sind als Folgen der fortgesetzten starken genitalen Reizungen anzusehen.

Im Alter von 13 Jahren wurde er über den Zweck und die Beziehung der Geschlechter aufgeklärt. Seine ohnehin lebhafte, zur Ausschweifung neigende Phantasie begleitete von da an die Acte der Selbstbefriedigung mit allen möglichen Bildern sexueller Art. Immer aber standen weibliche Personen, üppige weibliche Formen und der Verkehr mit Frauen im Mittelpunkt derselben. Auch im Traume tauchten die gleichen Vorstellungen auf, begleiteten gelegent-

liche Pollutionen und führten schliesslich zur krankhaften Uebertreibung. Schon damals zeigte sich in diesen Bildern eine Vorliebe für die Vorstellung männlicher und weiblicher Genitalien. Bis zum 21. Lebensjahre ersetzten ihm diese schliesslich durch die jahrelange Gewöhnung automatisch auftretenden Vorstellungsverbindungen die Wirklichkeit, wenn auch Erinnerungsbilder bekannter Personen mit verwendet wurden. Bei Beurtheilung des sich hier abspielenden Processes ist zu berücksichtigen, dass eine solche psychische Bethätigung bei den masturbatorischen Acten eine ungleich stärkere Anstrengung der Phantasie erfordert, als diejenige beim normalen Geschlechtsrapport und seinen begleitenden Sinnesempfindungen sein kann, oder als diejenige ist, welche nothwendig erscheint bei Hervorrufung von Erinnerungsvorstellungen wirklicher sexueller Erlebnisse. Also je weniger aus der wirklichen Erfahrung geschöpft wird, um so grösser ist der Spielraum für die Einbildungskraft, aber um so anstrengender und gefährlicher ist diese Thätigkeit für das Individuum.

Die Phantasien des Patienten nun bezogen sich etwa 10 Jahre lang lediglich auf die bildliche Vorstellung von weiblichen Formen und Geschlechtstheilen; denn die wirkliche Erfahrung des eigenen sexuellen Rapports fehlte bis dahin.

Dieser 10jährige Missbrauch seiner Einbildungskraft in geschlechtlicher Beziehung ist dem Patienten für die Zukunft sehr nachtheilig geworden; denn er konnte sich nie mehr ganz von diesen so zu sagen zwangsartig infolge der Gewöhnung arbeitenden Ausschweifungen seiner regen Phantasie freimachen. Ueberhaupt ist ja das im Wachsthum begriffene Gehirn, und zwar besonders in der Zeit der Pubertät, sehr geneigt, starke Eindrücke aus dieser Zeit in der Erinnerung festzuhalten, so dass die Spuren davon im späteren Lebensgange der Individuen sich immer wieder zeigen und nicht verwischt werden können. Mit der Bevorzugung des optischen, visuellen Theiles in der sexuellen Bethätigung stimmt ja auch überein das malerische Talent des Inculpaten.

Hiernach kann es nicht Wunder nehmen, dass der erst im 21. Lebensjahre unternommene Beischlaf des Angeklagten ihn sehr enttäuschte. Die Wirklichkeit — wie sie ihm bei der Prostituirten entgegentrat, konnte nicht in Concurrenz kommen mit seiner schön färbenden übertreibenden und unendlich variirenden Phantasie.

So waren für ihn also die inneren Erlebnisse bei seinen onanistischen Orgien viel reizvoller, als die wirkliche Erfahrung mit dem weiblichen Geschlecht. Indessen machte er trotzdem mehrfach den

Versuch, zur Natur zurückzukehren und coitirte zwischen dem 20. und 29. Lebensjahre etwa zehnmal, fand aber niemals jene Befriedigung, welche die ihm zur zweiten Natur gewordene Onanie ihm darbot. Vielleicht mag auch als äusseres Moment der Umstand mitgewirkt haben, dass die masturbatorische Befriedigung durch die Hand sein Glied an einen kräftigeren Reiz gewöhnte, wie er durch die Friction an den weichen Schleimhäuten der weiblichen Vagina nicht oder nur mit Mühe zu erzielen ist. Somit blieb Patient auch fernerhin infolge mangelnden Genusses im normalen Verkehr seiner alten Leidenschaft treu.

Im Alter von 24 Jahren badete L. einmal in einem Badehaus bei Starnberg; zufälligerweise hatte die Zelle neben ihm eine Dame inne; er bemerkte nun, dass seine Nachbarin durch ein Astloch sich seinen nackten Körper betrachtete, und gerieth durch diese Wahrnehmung in einen solchen Grad geschlechtlicher Erregung, dass er sich nur mit sofortiger Onanie zu helfen wusste.

Dieser Vorfall bietet zum erstenmal jene Momente, die für die Folge so verhängnissvoll werden sollten, nämlich den Anblick der eigenen Genitalien durch ein Weib, welches offenbar nach Ansicht des Patienten sich selbst damit geschlechtlich erregen wollte. Bei seiner Neigung, das Bildliche im Sexuellen zu bevorzugen, bot ihm dieses Ereigniss neuen Stoff für die onanistischen Träumereien. Er malte sich nunmehr lebhaft aus, dafs der Anblick seiner Genitalien auf weibliche Personen aufregend wirke. Diese Vorstellung rief Erection hervor und wurde zur Lieblingsidee beim Onaniren.

Wie sehr er übrigens selbst sich für den Anblick der weiblichen Genitalien interessirte, geht daraus hervor, dass er Vergnügen daran fand, die Genitalien Akt stehender Modelle genau zu betrachten, dass er ausserdem diese Theile für sich allein wiederholt malte. Gelegentlich onanirte er auch in Gegenwart von Modellen oder liess sich durch dieselben masturbiren, während er den normalen Verkehr möglichst vermied.

Ein Jahr vor seiner Verheirathung wohnte Patient einem ländlichen Tanzfeste bei und ging gelegentlich abseits zum Uriniren. Der vorangegangene reichliche Alkoholgenuss mag in diesem Fall den Muth L. gesteigert haben; er benutzte diese Gelegenheit zum erstenmal, drehte sich rasch um, präsentirte den in der Nähe befindlichen Bauernmädchen seine Genitalien. Die Mädchen lachten und fassten den Vorfall als Spass auf, während der Angeklagte hierbei in eine heftige geschlechtliche Erregung (Onanie) kam.

Die Vorstellung des Exhibitionirens wich nach diesen beiden Erlebnissen nicht mehr von ihm, sie begleitete ihn bei der Onanie, sie verfolgte ihn in seine Träume, sie stand im Mittelpunkt seines geschlechtlichen Fühlens und bekam einen zwangsartigen Charakter. Die Onanie wurde schrankenloser und häufiger betrieben als bisher. Der Drang, diese seinen individuellen Wünschen adäquate Art geschlechtlicher Erregung, die ihm mehr Befriedigung bot, als die einfache Onanie und der Sexualverkehr, von neuem zu probiren, wurde immer lebhafter und mächtiger. Schliesslich beherrschte ihn das krankhafte Verlangen derart, dass er, unfähig den Trieb zu zügeln, jede Rücksicht bei Seite setzte; er exhibitionirte von neuem, und zwar in München in der Annastrasse. Den ganzen Vorgang liess er — analog nach dem ersten Erlebniss — wieder wie zufällig sich abspielen, indem er scheinbar urinirend die Herankommende beobachtete und sich plötzlich umdrehte, wenn das Opfer nahte. Er wurde damals der Polizei angezeigt; man schlug aber, wie er angiebt, die Sache nieder, und er entging der Strafe. Seitdem exhibirte L. wiederholt, und zwar in der Regel gegen Abend in einer öffentlichen Anlage neben einer grösseren Restauration, wohin Dienstmädchen zum Bierholen gingen. Diese Vorfälle führten schliesslich zur Anklage des Patienten.

Vor 2—3 Jahren erfolgte dann die Verehelichung des Angeklagten. Aber auch der geregelte sexuelle Verkehr des Ehelebens konnte seiner krankhaften sexuellen Empfindungsweise nicht genügen; derselbe vermochte es nicht, der geschlechtlichen Zwangsvorstellung den Boden zu entziehen. Sein Versuch, die eigene Gattin für seine Specialität (Masturbation) zu gewinnen, misslang. Und so lebt L. heute in einer scheinbar glücklichen Ehe; er kommt seinen ehelichen Pflichten regelmässig nach. Während also in dieser Weise seine Frau nichts entbehrt, giebt er sich im Geheimen seiner alten Leidenschaft der Onanie häufig hin und steht auch während seiner Verheirathung noch in dem Bann seiner exhibitionistischen Gelüste, deren Bethätigung, wie es scheint, allein im stande ist, dem Patienten volle Befriedigung zu gewähren.

Status praesens.

L. ist blond, gross, gut genährt, besitzt normale äussere Genitalien; sein Glied ist in erschlafftem Zustande ziemlich gross (infolge von Onanie). Vena dorsalis penis stark vorspringend (Varicosität).

Störungen von seiten der Respirations- und Circulationsapparate nicht nachweisbar.

Mobilität und Sensibilität ohne Abweichungen.

Degenerationszeichen körperlicher Art fehlen. Schädelbildung normal. Prompte Reaction der Pupillen. Dieselben zeigen mittlere Weite. Convergenz der Augenmuskeln normal.

In dem Gebiete des Nervensystems sind Störungen zu bemerken, wie sie einerseits durch erbliche Anlage, andererseits infolge jahrelanger unmässig betriebener Onanie entstehen können. L. leidet an Stirnkopfweh, das anfallsweise wöchentlich etwa 1—2 mal auftritt, besonders im Anschluss an onanistische Praktiken. Ferner klagt er über Erscheinungen von Schwindel, über mangelndes Gefühl des körperlichen Gleichgewichtes, Ohnmachtsanwandlungen, Schwimmen vor den Augen, Congestionen zu Kopf, über Angst- und Beklemmungszustände. Ausserdem sind Symptome der Spinalirritation zu constatiren in Form von Rückenschmerzen besonders nach seinen sexuellen Excessen. Patient zeigt eine leicht erregbare Herzthätigkeit. Herzklopfen bei geringen Anlässen (Treppensteigen etc.), Empfindung von Druck und Schmerzen in der Brust. Sein Schlaf ist unruhig, unterbrochen durch Pollutionen von abnormer Häufigkeit (mehrmals wöchentlich neben den sexuellen Bethätigungen). Hiernach darf man wohl eine reizbare Schwäche des Lendenmarkes annehmen. Nach dem Erwachen des Morgens Gefühl der Abgeschlagenheit. Bei Aufregungen sowie infolge angestrengter Arbeit: Kopfdruck im Hinterkopf. Obwohl Patient täglich nicht mehr als 3 Glas Bier trinkt, besteht grosse Reizbarkeit des Blasenmuskels, vermuthlich eine Folgeerscheinung der Onanie.

Die Sinnesorgane zeigen keine Störung.

Die bisher geschilderten Erscheinungen entsprechen dem Krankheitsbilde der Neurasthenie.

Diese Annahme wird auch durch das psychische Verhalten des Patienten bestätigt.

L. macht einen ängstlichen, aufgeregten und deprimirten Eindruck, wie es ja als natürliche Folge seiner jetzigen Situation zu erwarten ist.

Eine förmliche Geistesstörung ist weder im Vorleben des Patienten, noch im jetzigen Augenblick zu constatiren. Ebensowenig hat eine äussere Schädigung des Gehirnes stattgefunden (durch Sturz oder dergl.). Bewusstseinstrübungen, welche keinen Zusammenhang mit dem Geschlechtsleben zeigen, ausgesprochene Symptome von Epilepsie, die ja infolge von excessiver Onanie

mitunter beobachtet wird, oder Zwangszustände anderen Charakters sind nicht nachweisbar.

L. ist eine schwache, haltlose, leicht beeinflussbare Natur. Die fortgesetzte Onanie und die gesteigerte einseitige Richtung des Denkens auf sexuelle Dinge, sowie eine gewisse Widerstandsunfähigkeit des Nervensystems auf erblicher Grundlage haben einerseits eine für den Fachmann nicht zu verkennende psychische Schwäche, andererseits eine abnorme Steigerung des geschlechtlichen Trieblebens zur Folge gehabt.

Diese Schwäche zeigt sich in einem Mangel an Selbstvertrauen, in häufig auftretender Unfähigkeit zur beruflichen Arbeit, in leichter psychischer Ermüdbarkeit, in einer gewissen Verflachung des Gedankenganges, in der Unfähigkeit zu intensiver eindringlicher geistiger Beschäftigung.

Ferner bestehen deprimirte Stimmungen (auch ausserhalb der Zeit des Anklagezustandes), Weinerlichkeit, Selbstmordideen — aber Energielosigkeit, so dass es wohl kaum zur Ausführung derselben kommen dürfte. Ausserdem sind eine erhöhte psychische Reizbarkeit zu constatiren, sowie eine Abschwächung des Gedächtnisses. Schon die Art, wie Patient selbst seine sexuelle Empfindungsweise beurtheilt, seine Unfähigkeit, mir das für das Gutachten nöthige Material selbständig zu bieten, der Mangel an Initiative in seinen ureigensten Interessen, die kindliche Form der für mich abgefassten Autobiographie, ein gewisser Mangel im logischen Denken etc. etc., das aber sind auch Zeichen, dass der Geisteszustand des Angeklagten nicht denjenigen mittleren Ansprüchen genügt, die man an einen 31jährigen Mann seiner Stellung richten darf.

Dagegen ist das geschlechtliche Triebleben auf Kosten der sonstigen psychischen Funktionen durch erbliche Beanlagung und äussere Erlebnisse, die ihren Ursprung in der Kinderzeit haben, abnorm stark entwickelt, so stark, dass es fraglich erscheint, ob Patient noch aus eigener Initiative die beim normalen Menschen vorhandenen Hemmungsvorstellungen moralischen Inhaltes nachhaltig und erfolgreich zu bethätigen im stande ist. Ausserdem aber erscheint seine sexuelle Empfindungsweise als pervers. Sein psychosexueller Mechanismus ist im Laufe der Zeit mit Hilfe von äusseren Umständen und durch Onanie für Vorstellungen und Handlungen krankhafter oder ganz läppischer Art, wie sie der Exhibitionismus darstellt, anspruchsfähig geworden. Vorstellungen und Handlungen dieser Art rufen

in dem Patienten eine stärkere geschlechtliche Erregung hervor, und befriedigen ihn mehr, als der normale geschlechtliche Verkehr. Selbst die Onanie bietet ihm ein wirksameres Befriedigungsmittel, als der heterosexuelle Rapport. Und in der Art der Ausübung dieser sexuellen Thätigkeit ist L. maasslos, er hat den Maassstab für das im eigenen Interesse Zweckmässige völlig verloren, obwohl er sich der ungewöhnlichen Richtung seines Triebes und seiner sexuellen Hyperästhesie wohl bewusst ist.

Die Rückwirkung auf sein Empfinden und Handeln, auf sein ganzes geistiges Leben, seinen Charakter, konnte nicht ausbleiben und führte schliesslich zur rücksichtslosen Entäusserung der geschlechtlichen Dränge, zu einer Realisirung der Vorstellungen seiner erhitzten Einbildungskraft, zu einer Verletzung des Scham- und Anstandsgefühles und zum völligen Cynismus.

In Zusammenfassung der vorstehenden Darlegungen erscheint der Angeklagte als eine erblich belastete Persönlichkeit mit einer bis in die frühe Jugend zurück zu verfolgenden abnorm starken Erregbarkeit des geschlechtlichen Trieblebens. Excessive Masturbation seit fast 20 Jahren schliesslich mit zwangsartig auftretenden Vorstellungen der Exhibition. Als Folge der erblichen Anlage und der Onanie Zeichen geistiger Schwäche und allgemeine Neurasthenie.

Die Thatumstände.

Was nun die dem Angeklagten zur Last gelegten Handlungen betrifft, so kommen folgende Punkte in Betracht: Der wiederholten sexuellen Entäusserung in Form des Exhibitionirens ging in der Regel eine lange anhaltende und mitunter Stunden dauernde geschlechtiche Erregung voraus. Der Gedanke der Exhibition beschäftigte als Zwangsvorstellung den Patienten so vollständig, dass er Erectionen bekam, die Stunden lang angedauert haben sollen. Versuche, dieselben zu unterdrücken oder durch Ableitung der Aufmerksamkeit oder durch kaltes Wasser sie zu beseitigen, kurzum die Erregungen zu bekämpfen, misslangen. Mit diesen Erregungen waren regelmässig Congestionen zu Kopf, Kopfschmerzen und beschleunigte Herzaction verbunden. Dagegen bestand keine Aura, kein Schwindel, wie bei epileptischer Exhibition. Einmal ging auch mehrtägige sexuelle Abstinenz voraus.

Die ganze krankhafte Entwickelung des Geschlechtslebens hat allmählich auch einen tiefgreifenden Einfluss auf die Veränderung der ethischen und intellectuellen Funktionen gehabt in der

Weise, dass die hemmende Wirkung jener Factoren in demselben Grade abgeschwächt wurde, in welchem die anormale Steigerung des exhibitionistischen Dranges immer mehr wuchs. Je öfter diese eigenartige geschlechtliche Befriedigung gelang, um so stärker wurde das Streben, die Handlung zu wiederholen. Schliesslich wurde das Bewusstsein gänzlich durch den Gedanken der Entäusserung dieses Dranges erfüllt. Immer wieder suchte L. dann unter dem Einfluss seines perversen geschlechtlichen Dranges jene halbverdunkelten Plätze auf, wo es ihm einmal gelungen, sich zu befriedigen.

Für die erstmalige Auswahl des Platzes mag der Umstand bestimmend gewesen sein, dass gerade in jenen Wirthschaften weibliche Personen häufig verkehren zum Zwecke des Bierholens.

Der Vorgang spielte sich — schliesslich wie automatisch — immer wieder in gleicher Weise ab, wie die erste Exhibition an den Bauernmädchen. L. nahm die Stellung ein, wie beim Uriniren. Wenn Männer passirten, blieb er ruhig stehen. Sobald aber weibliche Personen sich näherten, drehte er sich um, demonstrirte sein erigirtes Glied und begann onanistische Manipulationen daran vorzunehmen. Durch Zurufe „da schau her, wie ich's kann" etc. soll er ja auch die Aufmerksamkeit der Vorübergehenden auf sich gelenkt haben. Dann kam es in der Regel an Ort und Stelle zum Samenerguss, während oder nach der Procedur der Exhibition. Unmittelbar aber nach diesen unter Herzklopfen und Congestion und Beklemmung stattfindenden Entäusserungen des Geschlechtstriebes, tritt ein Gefühl der Befreiung, der Erleichterung auf, wie das auch sonst beobachtet wird bei Handlungen, die aus organischer Nöthigung stattfinden. Erst jetzt kommt Patient zu sich, wie aus einem Traum, erkennt das ganze Unwürdige seines Thuns in klarem Lichte; die Folge davon ist gemüthliche Depression, moralischer Katzenjammer, der sich auch in Thränenergüssen geäussert haben soll. Das Kopfweh steigert sich in der Regel, dagegen beruhigt sich die vorher beschleunigte Herzthätigkeit, und mit dem Gefühl tiefer Beschämung begiebt sich Patient heim.

Aber trotz der lebhaftesten inneren Vorwürfe, trotz aller Willensanstrengungen ist Patient nicht im stande, der nächsten Versuchung zu widerstehen, und so wurde er ein trauriges Opfer seiner blinden, verhängnissvollen und krankhaften Leidenschaft; denn der Act des Exhibitionirens wurde ihm schliesslich gleichbedeutend mit sexuellem Rapport, also ein perverses Aequivalent des Geschlechtsgenusses.

Das Gedächtniss des Angekagten ist zwar im ganzen geschwächt, aber derselbe erinnert sich doch in der Regel an die Einzelheiten seiner Handlungen, dagegen dürfte noch die grosse motorische Unruhe zu bemerken sein, die vor der Triebentäusserung den Patienten beherrscht und veranlasst, zwecklos herumzugehen.

Die That selbst befreit ihn von dieser Unruhe und von dem Gefühl der Beklemmung.

Die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten.

Für den Standpunkt der vorhandenen Zurechnungsfähigkeit lassen sich folgende Punkte geltend machen: Einmal das Fehlen einer ausgebildeten Geisteskrankheit, ferner die Absicht, zu exhibitioniren, die zur Ausführung nöthige Auswahl geeigneter Orte, die Zurückhaltung gegenüber männlichen Passanten, ferner die Einsicht in das Unzulässige seines Thuns nach der That, sowie die nachträgliche Erinnerung an die Einzelheiten der Handlungen. Endlich fällt noch sehr ins Gewicht die von jeher vernachlässigte Selbstdressur in sexueller Beziehung.

Grösser aber erscheint die Zahl der Argumente, welche für eine erhebliche Beeinträchtigung der freien Willensbestimmung sprechen. Dabei kommt folgendes in Betracht:

Wenn weiter kein Material zur Beurtheilung des Falles vorhanden wäre, als die festgestellte Thatsache der Exhibition, so musste schon die läppische Art und Weise dieser Geschlechtsbethätigung Zweifel erregen und die Vermuthung nahe legen, dass Individuen, welche in sexueller Demonstration öffentlich Befriedigung finden, ethisch und intellectuell geschädigt sind, d. h. an Schwachsinn leiden, resp. an temporärer Unfähigkeit klaren Denkens und freier Selbstbestimmung. Denn jeder einigermaassen vernünftige Mensch wird sich doch selbst sagen müssen, dass diese in der Oeffentlichkeit vollzogenen Verletzungen der Sittlichkeit, namentlich bei häufiger Wiederholung und wechselnden Zuschauern nicht geheim bleiben können, sondern unfehlbar vor den Richter führen.

Auch wird nach meiner Beobachtung an solchen Individuen durch Strafe nichts geändert. (Vergl. Fall 4.)

In unserem speciellen Fall nun haben wir ein Individuum mit erblicher Belastung vor uns.

Dazu kommt ein zum Theil erworbener geistiger Schwächezustand (excessive Onanie), eine mittelschwere Neurasthenie und eine anormale Stärke des Geschlechtstriebes.

(Sexuelle Hyperästhesie und maasslose Onanie.) Weiterhin erscheint bei Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit wichtig: Die regelmässige Wiederkehr der perversen Zwangsvorstellung des Exhibitionirens (wiederholte Exhibition, Vorstellung derselben beim Onaniren), das zwangsweise Auftreten der perversen Gelüste trotz gleichzeitigen normalen ehelichen Sexualverkehrs; trotz des glücklichen Familienlebens; ferner die anormale Stärke des Dranges, welcher das Bewusstsein ganz erfüllte und keine Gegenvorstellungen aufkommen liess. Denn wenn L. sich wohl noch über Ort und Zweck seiner Handlung orientiren konnte und auch in der Ausführung (wie z. B. ein Schlafwandler) Rücksicht nahm auf äussere Umstände, so hat er doch offenbar während der Thaten selbst nicht das klare Bewusstsein der strafrechtlichen und sittlichen Bedeutung der Handlungen gehabt, ihm fehlte also in jenen Augenblicken die Einsicht in die Strafbarkeit seines Thuns. Er folgte den sexuellen Impulsen, und zwar um so leichter und rascher, je enger die pathologische Association des perversen Vorstellungscomplexes mit dem Geschlechtsgefühl durch die Gewohnheit zusammen gewachsen war, und je öfter ihm die Ausführung dieser Demonstrationen geschlechtliche Befriedigung gewährte.

Ob nun eine wirkliche organische Nöthigung zur Exhibition vorlag, das bestimmt zu beantworten, ist nicht möglich. Dass aber körperliche Vorgänge eine mitbestimmende Rolle gespielt haben, das zeigen folgende Umstände: Die andauernden körperlich sexuellen Erregungszustände vor den Thaten (Erectionen), die Congestionen, der begleitende Kopfschmerz, die triebartige motorische Unruhe vor der Handlung, ferner die Beklemmungen, die beschleunigte Herzaction, das Kopfweh, die Beklemmung während der That, — das Gefühl der Befreiung, der veränderten Gemüthsstimmung (Reue) nach der That. Hiernach empfindet Patient selbst das Auftreten der exhibitionistischen Dränge als lästigen Zwang. Dafür spricht auch der Umstand, dass Patient seit der Zeit der Anklage immer noch heftig geplagt wird von seinen Zwangsantrieben, die er aber durch Onanie seitdem befriedigt hat.

Deswegen geht auch die Meinung des Gutachtens dahin, dass wenn Patient nicht durch eingreifende ärztliche Behandlung geändert wird, er über kurz oder lang sich wegen desselben Reates wird zu verantworten haben.

Zeichen wirklicher sexueller Abstinenz sind in dem Vorleben des Patienten nicht nachweisbar; im übrigen kann ja auch die Onanie

als Symptom angeborener Geistesschwäche vorkommen (in Irrenanstalten häufig).

Zusammenfassendes Gutachten.

Sicher steht aber, dass der Angeklagte L. nicht mit der Absicht, ein öffentliches Aergerniss zu geben, sondern unter dem zwingenden Einfluss eines pervers entwickelten Geschlechtstriebes von abnormer Stärke die ihm zur Last gelegten Handlungen vorgenommen hat. Dieselben sind also lediglich der Ausfluss seines krankhaften Geschlechtslebens.

Ausserdem war er durch die anormale Stärke seines Triebes, also durch einen krankhaften Vorgang, für dessen Krankhaftigkeit seine geschlechtliche Entwickelung, die Wiederholung derselben Handlungen spricht, während der Thaten so gestört, dass ihm die volle klare (z. B. nach der That vorhandene) Einsicht in die sittliche Bedeutung seiner Handlungen abhanden gekommen war. Die Triebrichtung des Patienten als solche muss als krankhaft erachtet werden, ebenso wie der zwangsartige Charakter seiner Handlungen.

Da nun das Gesetz nur eine völlige Ausschliessung des freien Willens, keine Beeinträchtigung anerkennt, so ist bei Bemessung der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten der Grad der Willenseinschränkung, der psychischen Unfreiheit auf ca. 70 Proc. zu schätzen.

Der ganze Charakter der Handlungen und die Nebenumstände sprechen mehr gegen die erforderliche Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten, als dafür, und zwar etwa in dem Verhältniss von $^2/_3$ zu $^1/_3$. Sollten dagegen die hier geäusserten Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten nicht hinreichen zur Bildung eines definitiven Urtheils, so sind dieselben doch lebhaft und stark genug, um die Beobachtung des Angeklagten in einer Irrenanstalt unter Beifügung dieses Gutachtens zu beantragen.

Auf Grund dieses Antrages wurde L. schon vor der Hauptverhandlung zur Beoabachtung und Untersuchung in die Kreisirrenanstalt geschickt. Der Oberarzt Dr. Focke schloss sich in der Hauptverhandlung den Ausführungen des Verfassers in vollem Umfange an. L. wurde freigesprochen, vom Richter aufgefordert, sich in ärztliche Behandlung zu begeben, da im Wiederholungsfalle die Internirung in eine Irrenanstalt erfolgen werde.

Fall 6. *Larvirte passive Algolagnie. Auffälliger intimer Verkehr mit dienstlich Untergebenen ohne unsittliche Handlungen. Auf*

Veranlassung der vorgesetzten Behörde: Beobachtung und Behandlung durch den Verfasser. Gutachten desselben mit ausführlicher Darstellung der sexuellen Störung. Mangelnde Selbsterkenntniss. Beeinträchtigung der freien Willensbestimmung. Günstige Prognose. Längere Suggestivbehandlung durch den Verfasser. Völlige Heilung.

R., junger Beamter in verantwortlicher Stellung, wurde dem Verfasser zur Beobachtung und Behandlung zugesendet, da auffälliges Benehmen desselben Zweifel an seinem geistigen Zustande erregt hatte.

Es wurde nämlich seitens der Vorgesetzten bemerkt, dass R. einen ganz ungebräuchlichen Verkehr mit einzelnen Untergebenen niederen Standes hatte; die auf Grund der Verdachtsmomente eingeleitete Untersuchung ergab, dass irgend welche unsittlichen Beziehungen nicht vorhanden gewesen waren, dass man aber eine ärztliche Untersuchung für nothwendig erachtete. Die Amtsärzte, denen er zur Beobachtung zugewiesen wurde, konnten zu keiner klaren Erkenntniss seines Zustandes kommen. Das Wenige, was Patient selbst angab, war folgendes: Er fühle zeitweilig einen unwiderstehlichen Drang, sich in die ganze Lebens- und Anschauungsweise abhängiger Personen niederen Standes zu versetzen; er hatte einzelne der unter ihm stehenden Beamten tiefster Rangstufe zu sich auf sein Zimmer geladen, sie nach ihren Familien- und Lebensverhältnissen ausgefragt, sie ersucht, nicht den Vorgesetzten in ihm zu erblicken; schliesslich ging er so weit, sich ihren schlechtesten Dienstanzug bringen zu lassen, denselben anzuziehen und zu verlangen, dass jene ihn als Ihresgleichen behandeln sollten.

Diese Vorfälle wiederholten sich mehrere Male und waren unvereinbar mit dem vorgeschriebenen Dienstverhältniss. Somit wurde R. auf unbestimmte Zeit behufs eingehender specialärztlicher Untersuchung und Behandlung beurlaubt; an den Verfasser erging gleichzeitig das Ansuchen um Abgabe eines Gutachtens über den Zustand des R. an die ihm vorgesetzte Behörde.

Dasselbe lautet wie folgt:

R., 20 Jahre alt, stammt von gesundem Vater. Mutter leidet an einer chronischen Geisteskrankheit. Ebenso war Muttersvater geisteskrank. Drei Kinder der Mutter starben an unbekannten Krankheiten, ein Vatersbruder an Krebs. Ein Vetter des Patienten ist an Delirium tremens erkrankt.

Patient macht körperlich im ganzen einen gesunden aber zarten Eindruck. Die Besichtigung der Genitalien ergiebt eine leichte Phimosis, die bei erigirtem Gliede das Zurückziehen der Vor-

haut nicht ohne Schmerz ermöglicht und insofern als Hinderniss für den Geschlechtsverkehr anzusehen ist. Die Möglichkeit einer Correctur bei mehrfachen sexuellen Rapporten lässt einen operativen Eingriff vorerst nicht erforderlich erscheinen.

Störungen von Seiten der Respirations-, Circulations- und Verdauungsapparate, sowie des Nervensystems nicht vorhanden. Puls regelmässig von guter Spannung.

Motilität, Sensibilität, Reflexe normal.

Die Erziehung des Knaben lag zum Theil in den Händen der Mutter; und wenn R. auch von Natur nicht mit hervorragenden Geistesgaben ausgestattet ist, so besitzt er doch alle Eigenschaften, um seinen Beruf ganz auszufüllen. Allerdings tritt in seinem ganzen Auftreten und Gebahren ein Streben auf das Aeusserliche hervor; sein Denken verräth einen oberflächlichen, flachen Zug. Ausserdem macht R. einen unselbständigen Eindruck, was wohl auf die verzärtelnde Erziehung der Mutter zurückzuführen sein dürfte. Die erwähnten Eigenschaften liegen aber in normalen Grenzen, verdienen aber Erwähnung, weil sie einer gründlichen Selbsterkenntniss und richtigen Beurteilung seines Zustandes im Wege stehen.

Die ersten sexuellen Erregungen des Patienten fallen in sein 10. oder 11. Lebensjahr zu derselben Zeit, in welcher R. die ersten Erectionen bei sich beobachtete, beschäftigte sich die Phantasie des Knaben lebhaft mit Indianer- und Sklavengeschichten. Das zeitliche Zusammenfallen der erwachenden, aber noch nicht verstandenen sexuellen von lebhafter Lustbetonung begleiteten Dränge, die von den schwellenden Genitalien ausgingen, mit jenen das kindliche Geistesleben mächtig in Anspruch nehmenden Vorstellungszusammenhängen ist wohl als Ursache für die associative zunächst von einem einfachen Irrthum ausgehende Verknüpfung anzusehen, welche durch häufige Reproduction und in Folge der starken Gefühlsbetonung eine solche Festigkeit bekam, dass der eine Theil dieser Verbindung den anderen regelmässig mit erzeugte. Als wesentliches Förderungsmittel für die Art dieser Genese ist die erbliche Belastung des Patienten anzusehen. Sie brachte eine gewisse Associationsschwäche, eine infolge der angeborenen Widerstandsunfähigkeit abnorm starke Reaction des Nervensystems, eine mangelnde Kritik mit sich. Gerade bei erblich Belasteten spielt die Uebertragung von aus körperlichen Sexualvorgängen resultirenden lustbetonten Organempfindungen auf besonders lebhafte gleichzeitige Sinneseindrücke als Ursprung für spätere Verirrungen des Geschlechtstriebes die grösste Rolle. Gleichzeitige Object- und Körperempfindung werden in Beziehung gesetzt und führen zu

einer inhaltlichen Störung der Urtheilsassociation. Dabei ist es vielleicht sogar möglich, dass die Associationsschwäche sich nur auf bestimmte Theile des psychischen Lebens bezieht in Abhängigkeit von den zur Auslösung dieser Funktionen dienenden cerebralen Leitungsbahnen und Centren. Wenn solche einmal im Zusammenhang erlebte falsche Beziehung nach Erfüllung ringender sexueller Impulse mit starker positiver Gefühlsbetonung häufig, ohne dass eine Correctur durch die richtigen Wahrnehmungen wie sie den thatsächlichen Objectbeziehungen in der Aussenwelt entsprechen (d. h. mangels berichtigender Urtheilsassociationen) oder durch Belehrung erfolgt, reproducirt und auch durch gleiche Sinneseindrücke derselben Art gefördert werden, so kann durch allmähliche oft Jahre andauernde Gewöhnung diese pathologische Association zu einem Zwang werden, von welchem sich viele Neuropathen aus eigener Initiative nicht mehr frei zu machen vermögen, wenn endlich die Aufklärung über die Beziehung der Geschlechter erfolgt. Es ist dann häufig zu spät, und in dem nun entstehenden seelischen Kampfe behauptet sich jene krankhafte nunmehr der Correctur durch Erfahrung widerstrebende Vorstellungsrichtung; der normale Mensch vermag sich dann vielleicht noch herauszuarbeiten, da seine Reaction auch in diesem Punkte keine gesteigerte, seine Fähigkeit zur Selbstbeherrschung und Hemmung eine bessere ist.

In diesem Sinne ist es erklärlich, wenn die Vorstellungen der Sklaverei, der Abhängigkeit, welche aus der Lectüre entstanden, bei R. eine sexuelle Bedeutung bekamen, und zwar ohne sein Wissen und Zuthun. Auch seine Traumbilder betrafen solche Situationen der Sklaverei mit sexueller Tendenz und endigten schliesslich mit Pollutionen. Er konnte sich schliesslich das Beherrschtsein eines Menschen durch einen anderen nicht mehr vorstellen, ohne geschlechtlich erregt zu werden. Die wirklichen Sexualverhältnisse waren ihm unbekannt, ebenso die Onanie, der Patient sich niemals hingegeben hat.

Erst mehrere Jahre später erfuhr er Näheres über die Geschlechtsfunktion. Inzwischen aber hatte sich seine rege Phantasie damit beschäftigt, Variation in jene Bilder zu bringen. So kam er dazu, sich die Lage eines abhängigen Menschen seelisch auszumalen und sich vorzustellen, dass derselbe von einem anderen körperlich misshandelt und gequält werde. Das Moment der Wehrlosigkeit gegen die zugefügten Acte körperlicher Züchtigung und Schmerzerregung stand immer wieder im Mittelpunkte seines sexuellen Fühlens. Dagegen müssen sich die grausamen Handlungen selbst in gewissen Grenzen halten; sie dürfen nicht den Charakter roher Brutalität oder blutdürstiger Grausamkeit annehmen und sind nur auf Scenen leichter Züchtigung (Fuss-

tritte, Ohrfeigen u. dergl.) beschränkt. Der Gegenstand der Unterwerfung muss das völlige Bewusstsein seiner Wehrlosigkeit und Abhängigkeit bekommen. Der Gedanke, es könnte der Geschlagene etwa versuchen, sich zur Wehr zu setzen, ruft mächtige geschlechtliche Erregung hervor; immer aber muss eine solche Scene mit der völligen Niederlage des Geschlagenen endigen. Für das geschlechtliche Empfinden des Patienten ist es gleichgültig, ob Männer oder Frauen in activer oder passiver Rolle an diesen Scenen betheiligt sind. Lediglich die Sache, die Situation der Schmerzerduldung erregt ihn; das Persönliche spielt dabei eine Nebenrolle.

Die abnorme Phantasierichtung bestimmte auch den Inhalt seiner Lectüre. Er bevorzugte daher Schilderungen von körperlichen Strafen auf Schiffen, in Gefängnissen, Soldatenmisshandlungen etc. und suchte schon als Knabe Gespräche von solchen Personen in niederer, abhängiger Stellung, wie von Pferdewärtern, Soldaten anzuhören; besonderen Reiz übte auf ihn das Dienstverhältniss beim Militär. Trotz seiner Neigung zu diesem Berufe wurde er als untauglich zurückgewiesen.

Obwohl Patient sich mit Vorliebe in die passive Rolle des Gemisshandelten hineinversetzte, wirkte doch die Disciplin des Internats, in dem er erzogen wurde, das Verhältniss zu seinen Lehrern, älteren Schülern etc. keineswegs anregend auf seine sexuelle Anomalie. Das Spiel der Phantasie unterscheidet sich also auch hier von der Wirklichkeit. Ebenso haben dramatische Situationen seelischer Quälerei, wie sie auf der Bühne zu beobachten sind, wie überhaupt das nur seelische Abhängigkeitsverhältniss oder das Bewusstsein der Demüthigung keinen geschlechtlichen Reiz. Immer ist der Gedanke der körperlichen Misshandlung der Ausgangspunkt. Es handelt sich also hier nicht etwa um symbolische Acte des Unterworfenseins, der Demüthigung, wie sie v. Krafft-Ebing nach dem Inhalt der Novellen Sacher-Masoch's und eigenen Beobachtungen als Masochismus beschrieben hat, sondern um jene Anomalie des Geschlechtslebens, die vom Verfasser in seinem Werke: „Suggestionstherapie bei krankhaften Erscheinungen des Geschlechtssinnes“ als ‚passive Algolagnie‘ (von *ἄλγος* = Schmerz und *λάγνος* = geschlechtlich erregt) bezeichnet ist.

Wenn schliesslich auch die allgemeine Lage der Abhängigkeit von Personen und der blosse Gedanke der Wehrlosigkeit den Patienten beschäftigte, so ist und bleibt doch die Idee der Erduldung körperlicher Schmerzen der Ausgangspunkt; und wo bei Unterwerfungsacten der Hinweis auf die Erduldung körperlicher Schmerzen fehlt, da bleibt auch die geschlechtliche Erregung aus.

Diese eigenartige Vorstellungsrichtung in sexueller Beziehung (d. h. inhaltliche Störung der Urtheilsassociation) beherrschte bereits das Geschlechtsleben R.'s vollständig, als er im 18. Lebensjahre zweimal den Geschlechtsact auszuführen suchte. Völliges Fiasko. Es kam nicht zur Erection, und R. hielt sich seitdem für impotent. Dagegen sind Ansätze zu einer heterosexuellen Bethätigung bei ihm vorhanden. So liebte R. schon als Knabe Mädchen mit dem Wunsch, sie zu küssen, und die Vorstellung, durch ein gebildetes, herrschsüchtiges, grausames, launenhaftes Weib mit Anwendung physischer Gewalt unterworfen zu werden, wirkt auf ihn geschlechtlich erregend.

Nach dieser Darlegung werden die Handlungen verständlich, die R. mit seinen Untergebenen vorgenommen hatte. Sie hatten keinen anderen Zweck, als ein Stimulans für seine sexuelle Vorstellungsthätigkeit zu bilden. Sie sind regelmässig von starken Erectionen begleitet gewesen. Zur Ejaculation kam es ausser in Träumen mit gleichem Vorstellungsinhalt hierbei nicht.

Ein unzweckmässiges Leben (Nachtschwärmen), Intoleranz gegen Alkohol, trugen dazu bei, dass R. schliesslich die Rücksichten auf seine Stellung vergass und sich der Realirung seines sexuellen Wahnsystems ohne moralischen Widerstand hingab. So kam er dazu, sich ganz auf die niedere Stufe seiner Untergebenen zu stellen, dieselben mit Du anzusprechen, ihre Dienstanzüge anzuziehen, und ihnen einen Rollenwechsel vorzuschlagen, bei welchem R. den Untergebenen darstellen wollte. Diese Acte sind als pathologisches Aequivalent der normalen Geschlechtserregung bei R. aufzufassen; sie sind rein sexueller Natur, wenn auch bis dato direct unzüchtige Handlungen nicht vorkamen. Demnach kann bei der Vergangenheit R's. und der ausführlich beschriebenen Pathogenese des Zustandes kein Zweifel obwalten, dass lediglich die krankhafte Richtung des Geschlechtslebens Veranlassung wurde zur Vornahme der auffälligen Handlungen, die für ihn dasselbe bedeuteten, was der sexuelle Verkehr für einen normal fühlenden jungen Manne darstellt.

Durch die krankhafte Störung der Geistesthätigkeit auf sexuellem Gebiete ist die freie Willensbestimmung des Patienten nach der genannten Richtung hin beeinträchtigt. Denn die Zwangsvorstellungen der passiven „Algolagnie“ können bei ihm triebartige, impulsive Handlungen auslösen. Die erbliche Belastung und seine ganze Entwickelung waren der Ausbildung von ethischen Hemmungs- und Gegenvorstellungen nicht förderlich. Denn seinen Lehrern und Erziehern, ebenso wie seinen Vorgesetzten fehlte die erforderliche Einsicht in das Krankhafte seines Sexuallebens, ebenso wie Patient selbst über das Wesen seines Zustandes bis vor kurzem im Unklaren war. Eine Correctur durch Belehrung oder Selbstkritik war also bis dato ausgeschlossen.

Was nun die Prognose des in Frage stehenden psychosexuellen Leidens betrifft, so ist im allgemeinen zu bemerken: Wenn es gelingt, einerseits das geschlechtliche Vorstellungsleben des Patienten auf dem Wege psychischer und suggestiver Behandlung in die normalen Bahnen zu leiten und die Einwirkung (Innervationskraft) jener

pathologischen Associationen auf die Sexualsphäre abzuschwächen oder zu vernichten, andererseits aber nach Ueberwindung der Impotenz durch ein regelmässig bethätigtes normales Geschlechtsleben die in für das Alter R's. so bedeutungsvolle Gefahr der psychischen Reizung eines unbefriedigten Geschlechtstriebes zu beseitigen, so besteht keine Veranlassung, an der Möglichkeit völliger Heilung zu zweifeln. In ähnlichen Fällen dieser Art ist die dauernde Befreiung von solchen zwangsartigen Antrieben mit perversem Vorstellungsinhalt häufig genug gelungen, so dass die Behandelten ohne weitere Störung ihre beruflichen Obliegenheiten wieder aufnehmen konnten und auch weiterhin von Rückfällen verschont blieben.

Es spricht also nichts gegen die Möglichkeit einer Heilung des Herrn R. Denn angeboren ist ihm nur eine gewisse Schwäche und Widerstandsunfähigkeit seines Nervensystems; dagegen ist der perverse Inhalt seiner geschlechtlichen Gedanken durch eine unglückliche Verkettung äusserer Umstände erworben, also corrigibel!

Zudem kommen das jugendliche Alter des Patienten und seine sonstige Gesundheit als günstige Momente in Betracht. Nach der Meinung des Verfassers ist R. jedenfalls so weit wieder herzustellen, dass er seinen Berufspflichten nachgehen kann, ohne von neuem Conflicte befürchten zu müssen wie die beschriebenen.

Was die Zeitdauer der Behandlung betrifft, so wird R. frühestens in einem halben, spätestens in einem ganzen Jahr seinen Beruf wieder aufnehmen können.

Die Behandlung des Patienten umfasste zunächst 65 hypnotische Sitzungen in 4 Monaten, hierauf nach einer fünfmonatlichen Pause noch weitere 47 Sitzungen in 2 Monaten. R. wurde somnolent, erwies sich anfangs ziemlich refractär gegen Suggestionen richtiger Selbsterkenntniss, kam aber allmählich auf den Weg normaler Sexualbethätigung. Erst nach 23 hypnotischen Sitzungen und mehrmaligem Fiasko gelang der Coitus zum erstenmal völlig und wurde dann regelmässig wiederholt. Trotz ausführlicher und gründlicher Belehrung über die Präventivmaassregeln gegenüber der Infectionsgefahr befolgte R. diese Vorschriften nicht und zog sich eine Gonorrhoe zu, die nach einer sechswöchentlichen Behandlung zur Heilung kam. Er setzte dann den Sexualverkehr fort, knüpfte schliesslich aus wirklicher Neigung mit einer berühmten Soubrette ein Verhältniss an und erwies sich bei dieser Gelegenheit, wie auch bei vielen anderen, als völlig potent. Wie er selbst sagt, hatte er im sexuellen Verkehr mit jener Dame einen Genuss, der unvergleichlich und grösser war, als alles, was er bisher mit Hülfe seiner krankhaften Phantasiethätigkeit empfunden hatte. Er verkehrte sogar in einer Nacht mehrmals mit jener, ohne irgendwie einen Nachtheil davon zu spüren. Grössere Reisen nach London und Paris boten ihm reichliche Gelegenheit, seine Potenz von neuem zu erproben. Er blieb jetzt immer Herr der Situation (stets spontane Erection und intensives Wollustgefühl bei der Ejaculation) und wurde seitdem nicht mehr durch die frühere Zwangsvorstellung belästigt, weder beim Acte selbst, noch sonst. Dieselben scheinen vielmehr ihren schädlichen Einfluss auf das

Sexualleben des Patienten verloren zu haben und nur noch der Erinnerung an eine vergangene Lebensperiode anzugehören.

Seit Entlassung ist ein Jahr vergangen. Patient blieb, wie er mir brieflich mittheilt, völlig geheilt und dürfte auch in Zukunft vor Rückfällen gesichert sein.

Nachtrag.

Wie die während der Drucklegung dieser Arbeit erschienenen Berichte der Jahressitzung der deutschen Irrenärzte[1]) (16. u. 17. Sept. 1898) und der neurologisch-psychiatrischen Sektion der deutschen Naturforscher und Aerzte (19.—24. Sept. 1898) zeigen, wurde gelegentlich dieser Congresse von neuem die Einführung des Begriffs der verminderten Zurechnungsfähigkeit im Sinne von Capitel I dieser Arbeit von namhaften Irrenärzten lebhaft befürwortet. So sind Fürstner (Strassburg), Leppmann (Berlin), Schäfer (Lengrich), Cramer (Göttingen) gegen die heute in der Rechtspflege übliche Verminderung des Strafmaasses bei vermindert Zurechnungsfähigen, sondern für eine Modification des Strafvollzuges, d. h. eine bedingte Strafaussetzung oder Begnadigung, wie sie heute schon für jugendliche Verbrecher besteht. Hierbei ist die Erwägung maassgebend, dass die unmittelbar drohende Strafhaft für den Rückfall vielleicht im stande sei, die fehlenden sittlichen Hemmungen bei solchen Individuen wirksam zu ersetzen. Dagegen ist zu erwidern: Je mehr die Unfähigkeit zur Verwerthung ethisch rechtlicher Begriffe aus psychopathischer Beschaffenheit hervorgeht, ohne dass die freie Willensbestimmung dabei völlig ausgeschlossen wäre, um so grösser wird die Neigung zu Rückfällen sein. Man wäre schliesslich doch gezwungen, krankhaft disponirte Gehirne, auf welche die strenge Definition des § 51 nicht anwendbar ist, zu bestrafen, ohne sie zu bessern oder die Gesellschaft vor ihnen zu schützen. Das durch den oben genannten Vorschlag angestrebte Ziel würde also auch nur bei einem Bruchtheil der vermindert Zurechnungsfähigen wirklich erreicht werden. Demnach bleibt nur die Errichtung von ärztlich geleiteten Detentionsanstalten (eine Mittelstufe zwischen Gefängniss und Irrenhaus) für die eventuell nothwendige zeitweilige oder dauernde Verwahrung solcher Individuen als wünschenswerthes Mittel zur rationellen Abhilfe übrig.

Was nun schliesslich die Agitation gegen den § 175 betrifft, so findet gegenwärtig wieder ein in ähnlichem Sinne, wie das in Capitel I erwähnte, abgefasstes Rundschreiben seinen Weg zu allen möglichen berufenen und unberufenen Personen, um eine neue Petition an den Reichstag vorzubereiten, welcher dasselbe Schicksal beschieden sein dürfte, wie der in Capitel I erwähnten Eingabe.

IX.

Kriminalpolitische Mittheilungen über Warenfälschung.

Von

Dr. Carl Stooss,
Professor der Rechte an der Universität Wien.

In seinen interessanten Mittheilungen: „Aus der Praxis des Gerichtschemikers“ [1]), macht Prof. Dennstedt auf die Schutzbedürftigkeit und Schutzlosigkeit von Gegenständen, die „gesammelt werden“, aufmerksam und zeigt dies an einem Falle raffinirter Briefmarkenverfälschung.

Gewiss behauptet Prof. Dennstedt mit Recht: „Alles was gesammelt wird, wird auch gefälscht, und alles, was gefälscht wird, findet auch schliesslich Liebhaber und Abnehmer“. Dennstedt meint sogar, der Thatbestand des Betruges sei nach deutschem Strafrecht „derartig eingeschränkt, dass es selbst einem gewandten Fälscher, auch wenn er es darauf anlegen wollte, nicht immer gelingen würde, danach bestraft zu werden“. Sei aber der Fälscher nicht wegen Betruges strafbar, so könne er überhaupt nicht bestraft werden.

In der That wurde, wie Prof. Dennstedt berichtet, die Strafverfolgung wegen Betruges gegen die Personen eingestellt, die alten Hamburger 1¼ Schillingsbriefmarken durch einen chemischen Process die rein blaue Farbe gaben, die von Sammlern sehr hoch geschätzt wird. Aus welchen Gründen die Strafverfolgung eingestellt wurde, wird leider nicht mitgetheilt.

Bei Ausarbeitung des Entwurfes für ein schweizerisches Strafgesetzbuch wurde ich veranlasst, die Frage, ob alle Briefmarken und andere Gegenstände, die gesammelt werden, eines besonderen Strafschutzes würdig und bedürftig seien, näher zu prüfen. Da die Frage in dieser Zeitschrift angeregt worden ist, so dürften einige Mittheilungen über die Veranlassung zu dieser Prüfung und über deren Ergebniss nicht ganz ohne Interesse sein.

Von einer irgendwie erschöpfenden Erörterung der weitschichtigen Gesetzgebungsfrage sehe ich jedoch hier vollständig ab.

---

1) Diese Zeitschrift S. 26ff.

Im Februar 1890 erhielt ich von den Philatelistenvereinen der Schweiz folgendes Schreiben:

„Wie wir vernehmen, sind Sie beauftragt mit der Ausarbeitung eines Entwurfes zu einem eidgenössischen Strafgesetze, und erlaubt sich der unterzeichnete Verein, Sie auf eine Lücke aufmerksam zu machen, die noch in allen Strafgesetzen besteht. Wir meinen die Fälschung von Alterthümern und speciell diejenige der Postwerthzeichen. Seit einiger Zeit wird die philatelistische Sammelwelt mit Falsas rein überschwemmt, und leider müssen wir gestehen, dass der Kanton Genf den ersten Rang einnimmt in diesem unehrenhaften Treiben.

Die Freunde der Philatelie werden heute weit über eine Million geschätzt, und weist auch die Schweiz ein ordentliches Häufchen auf, so dass wir die Hoffnung hegen, unser Ruf nach Schutz vor Fälschungen der Postwerthzeichen werde nicht ungehört verhallen".

Der Verfasser der Eingabe fügte bei:

„Zu unserer Eingabe ist hauptsächlich zu bemerken, dass, wenn Imitationen nicht ganz verboten werden können, so kann doch dem Fälscher vorgeschrieben werden, dass er seine Produkte deutlich und unauslöschbar als Imitation kennzeichnet und nicht bloss wie X in Y, wo die Ueberdrücke (Facsimile) fast unleserlich klein und in Anilinfarben aufgedrückt sind, so dass man, ohne Schlaumeier zu sein, diese kleine Kennzeichnung mit Alkohol entfernen kann".

Ein anderer Sammler theilte mir mündlich mit, der Verkehr mit alten Postmarken belaufe sich jährlich auf Millionen.

Bei dem gegenwärtigen Stande der Strafgesetzgebung sei es nicht möglich, die Fälscher alter Briefmarken zur Bestrafung zu bringen; denn wenn auch in vielen Fällen festgestellt werden könne, dass eine Marke gefälscht oder verfälscht sei, so könne doch dem Verkäufer nicht nachgewiesen werden, dass er um die Fälschung gewusst habe.

Es sei bekannt, das falsche Briefmarken fabrikmässig hergestellt werden; man kenne auch die Fabrikanten, allein das Nachmachen entwertheter Postwerthzeichen sei nicht strafbar; zudem behaupten die Hersteller, sie bringen ihre Erzeugnisse als Imitation in den Handel.

Es stellte sich bald heraus, dass ein strafrechtlicher Schutz nicht nur gegen die Fälschung von Briefmarken und anderer Gegenstände, die gesammelt werden, in Frage kommen kann. Der Vorsteher des eidgenössischen Justizdepartements, Herr Bundesrath Dr. Louis Ruchonnet hatte schon am 8. März 1888 in seiner Rede über die Vereinheitlichung des Strafrechtes der Schweiz auf die Schutzbedürftigkeit der Lebensmittel gegen Fälschungen aufmerksam gemacht.

Er wies auf die Lücken der geltenden Strafgesetzgebungen hin und führte aus[1]: .

Mon second exemple vise le commerce déloyal, la fabrication et la vente, sur une échelle toujours plus vaste, de denrées adultérées, sophistiquées, frelatées, ou de produits qui usurpent des noms aux quels ils n'ont aucun droit. Ces agissements, nuisibles parfois à la santé publique, toujours au producteur honnête, ont provoqué des plaintes qui sont venues jusqu'à vous. Plusieurs cantons ont cherché à lutter contre ce fléau moderne. Des ordonnances fort intelligentes ont été élaborées ci et là; mais un mouvement d'ensemble serait sans doute plus efficace."

Bundesrath Ruchonnet wollte also namentlich den ehrlichen Producenten von Lebensmitteln gegen Fälschungen schützen; er erblickte in der Lebensmittelfälschung, so weit sie nicht die Gesundheit gefährdet, einen Fall der concurrence déloyale. Gewiss verdient auch dieser Gesichtspunkt Berücksichtigung; es scheint mir aber, es überwiege in Hinsicht auf das Strafschutzbedürfniss das wirthschaftliche Interesse der Consumenten, also des Publikums.

Wenn dies richtig ist, so nimmt die Lebensmittelfälschung, die die Gesundheit nicht berührt, keine ausgezeichnete Stellung unter den Waarenfälschungen ein. In der That ergab eine nähere Prüfung, dass namentlich auch

Heilmittel und Droguen,
Kunstgegenstände und Alterthümer,
Dünger

in grossem Maassstabe und fabrikmässig gefälscht und verfälscht werden. Ja es kann sogar der Satz Dennstedt's dahin erweitert werden:

Alles, was Gegenstand des Handels ist, also jede Waare wird gefälscht und verfälscht, und sie findet Abnehmer.

Es kann nicht in Abrede gestellt werden, dass die Waarenfälschung durch Strafbestimmungen über Betrug nicht wirksam bekämpft werden kann. Die Ursache dieser Erfahrungsthatsache liegt nicht in einer mangelhaften und zu verwickelten Fassung des Thatbestandes des Betruges, wenn auch zugegeben werden darf, dass die Fassung des Betruges in manchen Gesetzbüchern sein Wesen nicht vollständig zum Ausdrucke bringt. Vielmehr ist Fälschung und Betrug der Art nach verschieden. Wer eine Waare fälscht, begeht damit

1) Zeitschrift für Schweizer Strafrecht I. 1888, S. 209.

niemals einen Betrug; er schafft vielmehr ein Mittel zum Betruge und bereitet Betrug vor.

Es liegt also in der Natur der Sache, dass die Waarenfälschung durch die Strafbestimmungen über Betrug nicht getroffen wird. Wird ein Fälscher von Waaren wegen Betruges bestraft, so wird seine Strafbarkeit nicht durch die fälschende Handlung begründet, sondern durch die Täuschung, die mittels der Erzeugnisse der Fälschung zum Schaden eines anderen in Bereicherungsabsicht verübt wird. Fälschung und Betrug grenzen also an einander; aber sie berühren sich nicht.

Durch die Bestrafung des Betruges wird die Fälschung keineswegs immer auch nur mittelbar getroffen. Denn der Betrug, der mit gefälschten oder verfälschten Waaren begangen wird, wird nicht selten nicht von dem Fälscher verübt, sondern von anderen Personen, die sich die gefälschten Erzeugnisse zu betrügerischen Zwecken verschafft haben. Je grössere Dimensionen die Waarenfälschung annimmt, desto seltener werden die Fälscher auch die Betrüger sein. Wird z. B. die Fälschung von Antiquitäten fabrikmässig betrieben, so liefert der Fälscher seine Waare einem Händler, der sie vielleicht wieder an Händler verkauft und sich mit dem Verkauf an die Liebhaber nicht befasst. Bei dieser Organisation des Geschäftsbetriebs nimmt der Fabrikant von Antiquitäten an Betrugshandlungen überhaupt keinen Antheil; er verkauft die Waaren seinem Abnehmer als das, was sie sind, und nicht als Alterthümer, er kümmert sich nicht darum, was mit den Erzeugnissen seiner Industrie geschieht. Aber er weiss, dass diese Erzeugnisse nur zum Zwecke der Täuschung von Käufern Verwendung finden können. Wird einer seiner Abnehmer wegen Betruges bestraft, so berührt ihn dies nicht; er läuft keine Gefahr dabei. Da es nur in einzelnen Fällen möglich sein wird, einem en gros Verkäufer Betrug nachzuweisen, so übt diese Bestrafung auf den Betrieb von Fälschungen keinen merklichen Einfluss, und es wird weiter gefälscht.

Daraus ergiebt sich, dass die Waarenfälschung nicht nur eine Vorbereitungshandlung zum Betruge ist, sondern dass sie ihrer Natur nach eine selbständige Bedeutung hat.

Die strafrechtliche Natur der Waarenfälschung bietet aber eigenthümliche Schwierigkeiten dar. Manche Waaren kommen auch als Imitation in den Handel. Imitirte Antiquitäten werden freilich ehrlicher Weise höchstens von einem Kriminalmuseum erworben werden, wenn es sich nicht etwa um Nachbildungen handelt, die nicht den Schein des Alterthumes erwecken sollen; aber es giebt Magazine, die

nur imitirten Schmuck halten und dies ihren Kunden mittheilen. Die Herstellung solcher Imitationen ist selbstverständlich keine Waarenfälschung, obwohl gewiss imitirte Schmucksachen nicht selten zu Betrug missbraucht werden. Sehr bedenklich erscheint mir die Imitation gebrauchter Postmarken. Ich begreife zwar, dass sich ein Sammler, der sich eine äusserst seltene Marke nicht verschaffen kann, mit einer Imitation begnügt, wie der Sammler von Münzen oder Wappen mit einem Gypsabguss oder einer Nachbildung in Wachs. Allein es scheint mir, die Imitation gebrauchter Postmarken könne nur rentabel sein, wenn die Imitationen auch von Händlern gekauft werden, die sie als echte Marken verkaufen. Darauf deuten auch die Mittheilungen der schweizerischen Philatelisten.

Es darf also unter allen Umständen nur die zum Zwecke der Täuschung betriebene Herstellung gefälschter oder verfälschter Waaren unter Strafe gestellt werden. Gegen diese scheint mir eine Strafpflicht des Staates allerdings geboten. Denn das Fälschen und Verfälschen von Waaren begründet eine wirthschaftliche Gefährdung des kaufenden Publikums und des ehrlichen Producenten, also eine Gefährdung ihres Vermögens. Die Handlung hat mit den gemeingefährlichen Verbrechen das gemeinsam, dass eine unbestimmte Zahl von Personen gefährdet wird; allein die Gefahr wird nicht, wie bei den gemeingefährlichen Verbrechen, durch Naturkräfte verursacht und steht mit solchen auch nicht im Zusammenhang; sie wirkt auch nicht gleich unmittelbar wie diese. Die Handlung hat auch mit den Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben Berührungspunkte; aber die Waare ist nicht ein Gegenstand, in dem sich das öffentliche Vertrauen gleichsam verkörpert und der im Verkehr wohl oder übel auf Treue und Glauben hin angenommen werden muss; vielmehr heisst es bei dem Waarenkauf: „Trau, schau, wem.“ Die Fälschung von Waaren wird daher als eine Vermögensgefährdung am natürlichsten den Vermögensdelicten eingereiht.

Wenn die Strafwürdigkeit der Waarenfälschung keinem Zweifel unterliegt, so wird es sich dagegen fragen, ob die Bestrafung der Waarenfälschung voraussichtlich einen wirksamen Schutz des Publikums und des Producenten begründen wird. Dabei ist nicht der einzelne Fall in Erwägung zu ziehen, sondern die Wirkung einer constanten und gleichmässigen Bestrafung der Waarenfälschung. Die Wirksamkeit dieses Schutzes scheint mir nun geradezu augenfällig zu sein.

Wird derjenige, der gefälschte Waare zum Zweck der Täuschung herstellt, strafrechtlich verfolgt, werden seine Apparate, seine Werkzeuge und seine Waarenvorräthe mit Beschlag belegt und vernichtet oder unbrauchbar gemacht, so wird die Wirkung auf den Waarenverkehr selbst im einzelnen Fall deutlich fühlbar sein. Das Verbrechen wird an seiner Wurzel gefasst, die Gegenstände, die den wirthschaftlichen Verkehr, ich möchte sagen verunreinigen, werden an der Stätte, wo sie entstehen, aufgesucht, und es wird dem Fälscher das Handwerk wenigstens für einige Zeit gelegt. Wenn die Bestrafung des Betruges die Fälschung nicht berührt, so entzieht dagegen die Bestrafung der Fälschung dem Betrug die Mittel, die er mit Vorliebe gebraucht.

Werden die Bücher und die Briefschaften des Fälschers untersucht, so ergiebt sich daraus wohl oft, wer gefälschte oder verfälschte Waaren bezogen hat, und es wird dadurch die Bestrafung des Betruges erleichtert und gefördert. Ich vermuthe sogar, die Waarenfälscher werden ein Land, das die Waarenfälschung streng und mit Geschick strafrechtlich verfolgt, bald meiden und Rechtsgebiete aufsuchen, wo ihr Geschäft besser blühen kann. Das ist so einleuchtend, dass die Frage nahe liegt, warum denn die modernen Strafgesetzgeber die Waarenfälscher bisher so schonend behandelt haben während die frühere Strafgesetzgebung weniger rücksichtsvoll gegen sie vorging.[1])

Mit der Entscheidung der grundsätzlichen Frage ist jedoch die Gesetzgebungsfrage nur im allgemeinen gelöst, und es fragt sich nun erst, welche Handlungen zu bestrafen seien. Es fragt sich namentlich, ob nur einzelne Arten von Waaren Strafschutz gegen Fälschung bedürfen oder alle Waaren; es fragt sich wie die Waarenfälschung nach ihrer subjectiven Seite hin zu bestimmen sei, wie die Personen zu behandeln seien, die nicht zu der Fälschung mitwirken, aber die Waare dem Handel zuführen oder diese Zuführung vermitteln. Eine Erörterung dieser Einzelheiten würde zu weit führen. Ich theile daher lediglich den Thatbestand des schweizerischen Strafgesetzentwurfes über Waarenfälschung und Waarenbetrug mit, den ich „nach den Beschlüssen der Expertencommission“ feststellte. Er stimmt in dem Grundgedanken mit der Fassung des ersten Entwurfes (Art. 146) überein.

Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch nach den Beschlüssen der Expertencommission.[2])

Art. 83.[3])

Warenfälschung und Warenbetrug.

Wer eine Ware zum Zwecke der Täuschung fälscht, verfälscht oder im Werthe verringert,

wer gefälschte, verfälschte oder im Werthe verringerte Waren feilhält oder in den Handel bringt, als ob sie echt, unverfälscht oder vollwerthig wären,

wer gefälschte oder verfälschte Waren, von denen er weiss, dass sie als echt oder unverfälscht in den Handel gebracht werden sollen, einführt, ausführt oder lagert,

wird mit Gefängniss oder mit Geldstrafe bis 10 000 Franken oder mit Gefängniss und Geldstrafe bis 10 000 Franken bestraft.

Die Geldstrafe soll mindestens das Fünffache des Minderwerthes der Ware betragen.

Die gefälschten oder verfälschten Waren sind einzuziehen.

Das verurtheilende Erkenntniss wird veröffentlicht.

1) Vergl. von Liszt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 8. Aufl., S. 546 u. 547.
2) Bern 1896.
3) Art. 81 und 82 beziehen sich auf Betrug, Art. 84 auf Wucher.

X.

Leugnet Liszt allgemein Zurechnung und Zurechnungsfähigkeit?[1])

Eine Duplik von **Alois Höfler,**
Privatdocent der Philosophie und der Pädagogik an der Universität Wien.

Unter dem: Titel „Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit. Eine Replik“[2]) ertheilt sich Professor von Liszt „das Schlusswort des Berichterstatters“ gegenüber I. Binding und Lammasch, II. Höflers Sieben Thesen[3]), III. Löffler („Ein Briefwechsel zwischen Dr. Löffler und Professor von Liszt“), IV. van Calker, V. Stammler.

Da ich meinerseits aus diesem Schlusswort nicht den Eindruck des *„res ad principia venit“* gewonnen habe und somit die Discussion nicht auf demjenigen Punkte angelangt sehe, an welchem die Streitenden, gerade weil sie sich verstanden haben, unversöhnt auseinander gehen müssen, so biete ich Liszt's Replik die Duplik an.

Liszt erklärt zwar, „er könne sich unmöglich an die Thesen halten, da sie ausnahmslos an dem Kernpunkt der Sache vorbeigehen“. Für eine Vereinfachung der logischen Streitformen gilt ein solches Nicht-Eingehen auf wohl formulirte Thesen im gewöhnlichen wissenschaftlichen Verkehre nicht; soviel gesteht mir ja Liszt zu, dass ich in den Thesen meinen „Widerspruch gegen den Vortrag kurz und scharf zusammenzufassen gesucht“ habe.

Um also wenigstens meinerseits ein klar abgestecktes Kampfterrain einzuhalten, werde ich von der Einladung Liszt's, auch seine criminalistischen Publicationen vor dem Münchner Congress in ver-

---

1) Die Redaction bringt diesen polemischen Beitrag im Einverständniss mit Herrn Prof. von Liszt zum Abdruck.

2) Ztschr. für die gesammte Strafrechtswissenschaft, XVIII. Bd. (1898), 2. u. 3. Heft, S. 229—266.

3) Sieben Thesen zu Liszt's Vortrag „Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit“, Wien, Tempsky 1897 (43 S.).

gleichenden Betracht zu ziehen, nach wie vor keinen Gebrauch machen. Denn nicht darum handelt es sich, ob Liszt neben dem Unklaren und Falschen auf dem Congress früher auch einmal Klares und Richtiges gesagt hat. Während meine Sieben Thesen sich im Titel ausdrücklich auf den Münchner Vortrag bezogen hatten, habe ich diesmal nebst jenem Vortrag nur noch Liszt's neueste Publication in Betracht zu ziehen, und zwar auch aus ihr nur die Punkte von allgemeinem und sachlichem Interesse, nämlich bezüglich deren nicht bloss ich oder andere Philosophen, sondern die Volksmoral und (wenn ich es recht verstehe) ein geläutertes Rechtsbewusstsein jede unabsichtliche oder absichtliche Verwirrung und Verwischung der Begriffe nach Kräften immer neu abzuwehren bemüht sein müssen.

Ich werde auf die drei von Liszt herausgegriffenen Punkte I, II, III in der Reihenfolge II, I, III zurückkommen.

I. Liszt's Haupteinwand: „Der Verfasser hat die von mir gestellte Frage gar nicht verstanden. Er verwechselt, um das gleich voranzuschicken, das Problem der ethischen und rechtlichen Zurechnung mit dem der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit. Die Thatsache, wie die Berechtigung der Zurechnung habe ich niemals, in München so wenig wie anderswo, bestritten, die Belehrungen also, die Höfler in dieser Beziehung mir ertheilt, haben ihren Zweck verfehlt. Aber über den Begriff der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit wollte ich von den Philosophen Auskunft. Und diese hat uns Höfler vorenthalten."

Wenn Liszt hier erklärt, dass seine an den Psychologencongress gestellte Frage von mir gar nicht verstanden worden sei, so muss er freilich selbst am besten beurtheilen können, wen und was er eigentlich gefragt hat. Meinerseits gestehe ich, dass es mir beim Lesen und Wiederlesen der beiden Texte seiner Münchner Rede wirklich nicht ganz leicht gefallen ist, zu umgrenzen, was er von Psychologen (nicht von Kriminalisten) eigentlich habe hören wollen. Da es aber in den Eingangsworten unter dem Titel „Das Problem" heisst: „Ohne klare Erfassung des normalen Verhaltens ist die Erkenntniss und Umgrenzung der Anomalien unmöglich", und da unter den Anomalien die „Fälle zweifelhafter Zurechnungsfähigkeit" gemeint sind, so durfte ich wohl annehmen, dass Liszt von den Psychologen in erster Linie die allgemeine psychologische Vorfrage zur speciellen criminalistischen Theorie und Praxis habe erörtert hören wollen, nämlich die Vorfrage betreffs der allgemeinen Begriffe Zurechnung und Zurechnungsfähigkeit, damit dann seiner Fachwissenschaft, dem

Strafrecht, nur das Anfügen der differentia specifica „strafrechtlich" zum genus proximum jener beiden Begriffe „Zurechnung und Zurechnungsfähigkeit" erübrige.

Da auf die an die Philosophen gerichtete Frage Liszt's niemand ausser mir zu antworten versucht hat, so weiss ich nicht, ob ich auch darin allein stehe, wenn ich dieses allgemein logische Verhältniss von Zurechnung und strafrechtlicher Zurechnung für selbstverständlich halte. Habe ich mit dieser „Binsenwahrheit" recht, so müssten alle Fehler, welche Liszt gegen den allgemeinen Begriff der Zurechnung begangen hat, auch den speciellen Begriff der strafrechtlichen Zurechnung mittreffen. Und da ich solche allgemeine Fehler in Liszt's Begriffsbestimmungen und Argumentationen im Münchner Vortrag bemerkt zu haben glaubte, durfte ich seinem Problem der strafrechtlichen Zurechnung nützlich zu sein hoffen, wenn ich auch nicht die Grenzen meines, des allgemeineren Faches, überschreite. Aus Liszt's neuester Publication, seiner Replik, sehe ich, dass er, wie wenig ihn auch sonst das Nichtüberschreiten meiner Competenz befriedigt, mir doch insofern recht giebt, dass er das Problem der allgemeinen Zurechnung von dem der speciell strafrechtlichen Zurechnung nun schärfer auseinander hält, als es im Münchner Vortrag geschehen war. Er versichert nämlich jetzt, dass er „weder die Thatsache, noch die Berechtigung des Zurechnens leugne" (S. 234). Dass er speciell die strafrechtliche in den der Strafrechtswissenschaft bisher zugrundegelegenen Bedeutungen leugne — das ist ja eben die markante Position (richtiger Negation) Liszt's. Freilich steht mit dem Wortlaute dieser Versicherung Liszt's in Sachen der allgemeinen Zurechnung zum Theil auch der Inhalt seiner Münchner und seiner neuesten Publication in einem für mich noch immer unlösbaren Widerspruch. Deshalb stelle ich jener Versicherung vorerst noch einmal die Frage entgegen, welche den Titel vorliegender Ausführungen bildet. Nur lautet meine Frage nicht, was früher Liszt in Sachen der Zurechnung einmal geglaubt und gelehrt hat. Sondern ich habe zu untersuchen, ob Liszt 1896 und neuestens mit dem alten Worte Zurechnung einen solchen Begriffsinhalt verbindet, dass er sagen darf, auch ihm gelte das Zurechnungsbedürfniss des Volkes noch als sinn- und werthvoll.

Liszt seinerseits also versichert, dass er weder die Thatsache, noch die Berechtigung des Zurechnens leugne, und dass Höfler's 4. These daher völlig gegenstandslos ist. Sie lautet: „Es giebt keine psychologische, keine psychiatrische, keine juristische Entdeckung, welche das Zurechnungsbedürfniss des Volkes als sinn- oder werthlos erwiesen hätte" u. s. f.

„Ich [Liszt] möchte gerade über diesen Punkt keinen Zweifel aufkommen lassen und muss daher etwas weiter ausholen.

„Im Einklange mit dem Verfasser [Höfler] fasse ich das, was wir Zurechnung nennen, zunächst auf als ein (natürlich „emotionales") Werthurtheil über eine menschliche Handlung. Auf die Analyse dieses Werthurtheils (Bedeutung der Handlung für das gesellschaftliche Zusammenleben) kommt es mir hier nicht an, so wenig wie auf seine Voraussetzungen (Verursachung eines vorausgesehenen oder voraussehbaren Erfolges).

„Im Einklage mit dem Verfasser betone ich ferner, dass die Zurechnung über die einzelne Handlung hinausgreift, dass sie diese in Verbindung bringt mit der bleibenden Eigenart (dem Charakter, der Willensrichtung) des Thäters, und dass unser Werthurtheil um so bestimmter, im guten wie im schlimmen Sinne ausfällt, je deutlicher wir in der einzelnen Handlung den Ausfluss, das Abbild jener bleibenden Eigenart erblicken zu dürfen vermeinen.

„Es wird den Verfasser vielleicht interessiren, zu erfahren, dass diese Auffassung der Zurechnung die Grundlage meiner ganzen Kriminalpolitik bildet, dass ich von ihr ausgehend zu der Unterscheidung der acuten und der chronischen Kriminalität gelangt bin; dass ich in den letzten Jahren noch gerade von diesem Standpunkt aus die Berücksichtigung des Motivs der einzelnen Handlung für gründlich verfehlt erklärt habe, da nur das Verhältniss des einzelnen Beweggrundes zu der bleibenden Eigenart eine sichere Grundlage für unser Werthurtheil abzugeben vermag.

„Aber nunmehr trennen sich unsere Wege. Falsch ist es zunächst, wenn der Verfasser diese Zurechnung der That, nicht nur unmittelbar zum Einzelwillen, sondern mittelbar zum Charakter, in unserem geltenden Recht wieder zu finden meint. Unsere gesammten Reformbestrebungen lassen sich ja in die Forderung zusammenfassen, dass mit der Zurechnung der That zum Charakter endlich einmal ernst gemacht werde.

„Weiter kann ich es nicht unerwähnt lassen, dass ich das „Emotionale" in unserem socialen Unwerthurtheile doch wohl anders auffasse als Höfler. Mir scheint das Rachegefühl dem Rechtbrecher gegenüber, selbst wenn es sich bis zu einem ästhetischen Vergeltungsbedürfniss abgeblasst hat, ganz ebenso unsittlich, insbesondere ebenso unchristlich zu sein, wie die selbstgefällige Verachtung, die das Pharisäerthum auch heute noch kennzeichnet." —

Vielleicht machen es die letzten Worte begreiflich — auch für

Liszt selbst, wenn er sie ruhig wiederliest —, dass man ein wissenschaftliches Problem nicht im Stiche lassen mag, solange man es in eine so höchst zweideutige Beleuchtung gerückt sieht. Wem ist hier Pharisäerthum vorgeworfen? Nach dem Wortlaut, der Liszts und Höfler's „Emotionales" in selbstgefälligen Gegensatz bringt, vielleicht nur mir; das wäre dann keines Wortes werth. Näher besehen kann sich aber Liszt überhaupt „ethische Verachtung", wie sie dem Zurechnungsbedürfniss des Volkes zugrunde liegt, nicht mehr als berechtigtes Gefühl denken. Nun versuche ich gewiss nicht, Herrn von Liszt meine Gefühlsreactionen oder die des Volkes aufzudrängen. Aber im Interesse einer reinlich gedanklichen Erledigung der Gegensätze, welche zwischen einer altväterischen und einer hochmodernen Bewerthung sittlicher und unsittlicher, rechtlicher und strafrechtlicher Phänomene nun einmal bestehen, verlange ich, dass man der ethischen „Verachtung" als einfach negativer Bewerthung bestimmter Thaten und Gesinnungen nicht Nebenmotive wie „Selbstgefälligkeit" unterschiebe. Und nicht etwa aus gefühlsmässiger Empfindlichkeit lehne ich solche Beisätze ab, sondern weil eine ganze Welt von Werthen theoretisch unverständlich bleiben muss, wenn man den reinen Begriff der ethischen Verachtung verloren hat und nun mit der Um- und Entwerthung jener Werthe leichtes Spiel zu haben — vorgiebt, vielleicht sogar glaubt. Ich erstaunte, als ich unmittelbar nach obiger Zeile, in welcher Liszt sich rühmt, seine „socialen Unwerthurtheile" von dieser „Verachtung" frei gemacht zu haben, den raschen Uebergang las: „Von durchschlagender Wichtigkeit ist aber eine andere Erwägung."

So schnell also meint Liszt mit Gegnern fertig zu werden, die nur deshalb seine Gegner sind, weil sie gegen bloss ethische Bewerthungen noch nicht gleichgültig sind. Doch da Liszt selbst diese Stelle von „Rachegefühl", „unsittlich", „unchristlich", „selbstgefällig", „Pharisäerthum" trotz dieser Kraftworte für eine „von durchschlagender Wichtigkeit" nicht hält, so haben wohl ich und andere das Recht, sie auch nicht für eine solche zu halten.

Um so durchschlagender dürfte Liszt's gegenwärtige Stellung zum Begriff der allgemeinen, nicht erst speciell der strafrechtlichen Zurechnung aus folgendem Satze erhellen (den auch Liszt gesperrt drucken lässt): „Ich behaupte: dass wir das Werthurtheil (für gute, wie für schlimme Thaten) ganz ebenso dem Kind, wie dem Erwachsenen, dem Geisteskranken, wie dem Geistesgesunden gegenüber vollziehen. Damit entfällt der Begriff, nicht etwa der Zurechnung, sondern der Zurechnungsfähigkeit [man beachte, dass Liszt auch hier nicht speciell

von strafrechtlicher gegenüber allgemeiner Zurechnung und Zurechnungsfähigkeit, sondern von einem, wie unten noch zu vermerken sein wird, gewiss schiefen Gegensatz zwischen „Zurechnung“ und „Zurechnungsfähigkeit“ überhaupt redet] als eines die Menschen in zwei Klassen theilenden Unterscheidungsmerkmals: denn einem jeden Menschen rechnen wir den für das gesellschaftliche Zusammenleben bedeutsamen Erfolg seines Handelns zu. Ich lege gerade auf diesen Satz entscheidendes Gewicht.“ — Und hierzu als geradezu brutaler Ausdruck desselben Gedankens: „Ganz ebenso bleibt mein gesellschaftliches Unwerthurtheil über einen Mord dasselbe, wenn ich erfahre, dass der Thäter verrückt gewesen ist.“ (S. 239.)

Fällt nach solchen Aeusserungen das *onus probandi*, Liszt habe den allgemeinen Begriff der Zurechnung demolirt, noch mir zu? Das also ist sein („„natürlich emotionelles““) „Werthurtheil über eine menschliche Handlung“? — Ich gestehe, dass es mir nicht behaglich war, als ich auf Seite 236 die Worte „natürlich emotionelles“ las. Von der exacten Unterscheidung, welche Meinong den Begriffen „intellectuelle und emotionale Zurechnung“, „Werthurtheil und Werthgefühl“ (auf ausserethischem wie ethischem Gebiete) gegeben hat, und die ich mir in ihrer unmissverständlichen Schärfe für die Paragraphen über Willensfreiheit und Zurechnung meiner „Psychologie“ und meiner „Sieben Thesen“ zunutze zu machen bemüht hatte, ist in jener leicht hingeworfenen Parenthese „(natürlich emotionelles)“ nichts mehr zu merken. — Dass Liszt der Schärfe der Meinong'schen Ausführungen (die er einstweilen nur mittelbar aus meinem Buche zu kennen scheint, während er der Werththeorie Meinong's noch sehr in sein Fach schlagende Untersuchungen über Ausfalls-, bezw. Steigerungserscheinungen der Zurechnung entnehmen könnte) in der That aber nicht folgen konnte oder nicht wollte, erhellt zum Überfluss noch aus der Art, wie er S. 238 Meinong's Stellungnahme zum Probleme der *moral insanity* citirt. Der Leser des Citats bekommt schwerlich eine Ahnung davon, dass Meinong dort den vielleicht von vornherein nur als Fiction denkbaren Fall eines intellectuell völlig „gesunden“ und nur emotional „kranken“, perversen Individuums discutirt. Dass Meinong denjenigen, welche für eine solche Fiction sich an das Wort „krank“ klammern, dieses Wort als wohlfeiles Zugeständniss überlässt, lohnt ihm Liszt durch die Bemerkung, „dass ich [Liszt] es den Vertretern der Ethik überlassen muss, die „„moralische Verachtung““ des „„Kranken““ zu predigen.“

Ich kann nicht finden, dass sich Liszt's gegenwärtige Haltung

zu diesen psychologischen und ethischen Vorfragen betreffs der Zurechnung im allgemeinen (weder speciell der normalen, noch speciell der anormalen Wollungen) in irgendwie markanter Weise über diejenigen begrifflichen und terminologischen Unklarheiten erhebe, welche nur so lange pikant sind, als man sie in ihrem intellectuellen *clair-obscur* belässt, die aber in nüchterner Beleuchtung in der That blossen „Binsenwahrheiten“ Platz machen. Eine solche ist es z. B., wenn man „Zurechnung“ (als actuell) und „Zurechnungsfähigkeit“ (als dispositionell) auseinanderhält, wie ich es gethan habe (S. 578 meiner Psychologie, S. 24 der Sieben Thesen). „Verwechseln“ kann man füglich „das Problem der ethischen und rechtlichen Zurechnung mit dem der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit“ überhaupt nicht wohl. Es kann nur jemand an ethische und rechtliche Zurechnung, bezw. Zurechnungsfähigkeit im allgemeinen glauben und doch an strafrechtliche im besonderen nicht glauben. Dass zunächst wenigstens das letztere seit dem 4. August 1896 Liszt's Fall ist, scheint er mir auch in seiner letzten Publication deutlich genug noch einmal gesagt zu haben, insoweit er überhaupt etwas deutlich gesagt hat. Dass er trotzdem an ethische und rechtliche Zurechnung glaube, versichert er uns — ich glaube aber, gezeigt zu haben, dass er es nur dem Worte, nicht dem sonst üblichen Begriffe von ethischer Zurechnung nach wirklich glaubt. Sich hierüber von nun an mit sich selbst auseinanderzusetzen, muss ich natürlich ganz allein ihm überlassen. Vielleicht, dass die Rechtswissenschaft im allgemeinen und die Strafrechtswissenschaft im besonderen an solchen Allgemeinheiten nicht interessirt sei; meinerseits als Laie in diesen Dingen kann ich freilich auch das nicht recht glauben und könnte es noch weniger verstehen oder gar billigen.

Wenn mich in der bisher gehegten Hoffnung, es müsste zwischen Psychologie, Ethik und Rechtswissenschaft doch irgend ein gemeinsames Gebiet der Verständigung und des Zusammenarbeitens geben, irgend etwas irre machen könnte, so wäre es allerdings der folgende Gedankengang Liszt's (S. 240): „Nach Höfler ist die Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen, wenn eine „„Armbewegung ohne jeden Willensact, etwa durch einen von aussen gegen den Arm erfolgten Stoss, durch eine ungewollte Muskelzuckung oder dergl. zustandegekommen““ ist. Höfler merkt also gar nicht, dass hier eine Handlung, die zugerechnet werden könnte, überhaupt gar nicht vorliegt, und es wäre recht lehrreich, von ihm zu erfahren, nach welchem Paragraphen des St. G. B. er in seinem Beispiele den Angeklagten freisprechen würde.“

Ich kann nur erwidern, dass es für mich noch viel lehrreicher wäre, von Liszt zu erfahren, nach welchem Paragraphen des St. G. B. er in diesem Beispiele den Angeklagten verurtheilen würde. Meinerseits wusste und weiss ich keinen grelleren Grenzfall für das Entfallen jedweden Zurechnens und damit hoffentlich aller strafrechtlichen Consequenzen zu ersinnen als den, wo schon *ex hypothesi* jeder Willensact fehlt. Sollte wirklich Liszt's „sociales Unwerthurtheil", welches sogar „über einen Mord dasselbe bleibt, wenn ich erfahre, dass der Thäter verrückt gewesen ist", auch noch „dasselbe bleiben", wenn Liszt erfährt, dass der Thäter gar kein „Thäter" war? Denn ohne Willen keine That und kein Thäter — wenigstens nicht nach der Terminologie meiner Psychologie. — Lieber als ich annehme, dass Liszt sogar vor diesem Grenzfall mit seinem Aufheben aller Differenzirungen in den socialen Unwerthurtheilen nicht Halt zu machen beabsichtige, nehme ich an, dass beim Niederschreiben dieser Stelle ein Versehen, etwas wie eine ungewollte Muskelzuckung mit unterlaufen sei, die dann wenigstens ich ihm zuzurechnen nicht vorhabe ...... Damit ich übrigens ja keine der Möglichkeiten übergehe, diejenige Stelle meiner Psychologie deutlich zu sehen, welche in den Augen Liszt's eine Blösse sein sollte, gegen die sich sein Stich richten liess, gestehe ich ein, dass es von mir offenbar unsinnig gewesen wäre, wenn ich einen Menschen bloss schon deshalb für „unzurechnungsfähig" erklärt hätte, weil gegen seinen Arm von aussen ein Stoss erfolgt sei. Ich denke aber, dass es kein erspriessliches Vorgehen in wissenschaftlicher Discussion ist, seinem Gegner solche offenbare Unsinnigkeit zuzumuthen. Worauf es mir in den Stellen (S. 579 meiner Psychologie, S. 25 der Sieben Thesen) ankam, war, Beispiele zu geben, dass und wie weit mit dem Entfall des Wollens und Ersatz durch bloss physische Ursachen (Stoss, Muskelzuckung) das unerlässliche Object der Zurechnung entfalle. Und würde nicht auch Liszt z. B. den Tobsüchtigen, der eine Menge verderblicher („social unwerthiger") Veränderungen in seiner Umgebung hervorbringt, aber das alles nach dem Schema der „ungewollten Muskelzuckung", für „unzurechnungsfähig" erklären? Und zwar für gründlicher unzurechnungsfähig als den Gewohnheitsverbrecher?

II. Eine kurze Bemerkung betreffe die Willensfreiheit, welcher Liszt (unter I. S. 234 ff.) eine kurze „Vorbemerkung" widmet. Er führt an, dass er in der 2. Auflage seines Lehrbuches 1884 schon eine „psychologische", eine „ethische" und eine „metaphysische"

Willensfreiheit unterschieden habe, also ganz dieselben Termini (und in der Hauptsache auch dieselben Begriffe), welche ich in meiner Psychologie vorgeschlagen habe. Es war mir nicht bekannt, dass sich gerade diese drei Namen für die natürlich längst bekannten drei Begriffe schon irgendwo in der Litteratur, zumal in der ausserphilosophischen, in dieser Gegenüberstellung der drei philosophischen Disciplinen „Psychologie, Ethik, Metaphysik" finden; benutzt habe ich sie in mündlichen Vorträgen schon um 1880, und sie haben sich mir immer als zweckmässig erwiesen. — Liszt sagt: „Ich habe diese Unterscheidung später wieder weggelassen. Nicht weil ich sie für unrichtig erkannt hätte, — handelte es sich doch um allbekannte Binsenwahrheiten; sondern weil ich mich mehr und mehr davon überzeugt habe, dass diese Unterscheidung selbst in klarer denkenden Köpfen nur Verwirrung anzustiften geeignet ist. Wer heute in juristischen Schriften von der Willensfreiheit spricht, meint die Wahlfreiheit im indeterministischen Sinne, meint die metaphysische Willensfreiheit und nichts anderes. Es ist eitel Spiegelfechterei, in diesem Streite der Kriminalisten — und nur er ist in Frage — dem Worte eine andere Bedeutung unterschieben zu wollen. Von Merkel und Birkmeyer bis auf v. Buri und Mittelstädt, und von diesen herab bis zu den Herren Stenglein und Heinemann — hat sich der Streit jemals um etwas anderes gedreht als um die Möglichkeit der ursachlosen Selbstbestimmung?!"

Ganz nebenbei gefragt: wie stimmt es zu letzterer Behauptung, dass Liszt selbst neben mehreren anderen Stellen aus van Calker auch die folgende citirt: „Des Menschen Wille ist frei, d. h. der Mensch entschliesst sich, der Mensch handelt in Gemässheit seiner Eigenart" (S. 260)? Diese juristische Willensfreiheit van Calker's ist doch nicht die „metaphysische", sondern gerade wieder die „sittliche" (nach Höfler und dem Liszt von 1884).

Nicht nebenbei aber constatire ich jetzt (was ich in den „Sieben Thesen" unterlassen hatte), dass Liszt schon in seinem Münchner Vortrage gerade in Bezug auf die metaphysische, indeterministische Willensfreiheit sich selbst aufs empfindlichste widersprochen hat, indem er einerseits verlangt, es müsse innerhalb des Zurechnungsproblems, genauer in allen künftigen Gesetzestextirungen, jede Stellungnahme zum Probleme des Determinismus oder Indeterminismus vermieden werden, und anderseits doch selber definirt (— es ist ja die *piece de resistance* seines Münchner Vortrages): „Zurechnungsfähigkeit ist normale Bestimmbarkeit durch Motive." — „Bestimmbarkeit" — heisst das etwas anderes als Determinirtheit (— oder ganz genau:

Determinirbarkeit, der dann eben erst wieder als actuelles Correlat die Determinirtheit entspricht)? Oder wollte jene Münchner Definition nur eine Nominaldefinition sein, der nichts Wirkliches entspräche? Doch Liszt will ja die Zurechnung nicht geleugnet haben. Die Zurechnung nicht, weder die Thatsache des Zurechnens, noch ihre „Berechtigung“ (S. 236)! Auch dem verrückten Mörder gegenüber nicht (S. 239). Freilich, „normal“ ist der nicht. Also hat er keine „Zurechnungsfähigkeit“. Aber wir haben — auch dem Nichtnormalen gegenüber — die „Berechtigung“ des „Zurechnens“. — — Also deswegen der ängstlich scharfe Unterschied —, nein, Gegensatz zwischen Zurechnen und Zurechnungsfähigkeit!

Alles in allem fürchte ich, dass Liszt auf seinem Münchner Vortrage nicht verstanden worden sei, weil er — sich selbst nicht verstanden hat; ich meine natürlich nur: in allen diesen Vorfragen zur Kriminalistik nicht verstanden. Ich gestehe, dass Liszt mit dem Satze seiner neuesten Publication: „die Belehrungen also, die Höfler in dieser Beziehung mir ertheilt, haben ihren Zweck verfehlt“, auch heute noch nur zu sehr recht hat; und ich gestehe, dass meine Belehrungen in der That „Binsenwahrheiten“ betreffen. Aber es ist um diese eine eigene Sache: Sie anerkennen, ist kein Verdienst, so wenig wie formal-logisch richtig denken, dialectfrei sprechen, orthographisch schreiben u. dergl. m. Umso fataler für den, den man irgendwann an diese elementaren Dinge erinnern muss, weil er sie nicht anerkennt, sei es, dass er sie überhaupt nicht kennt, oder dass er sie absichtlich beiseite setzt. Nähme Liszt in den — wie ich ja nicht bestreiten will, ganz elementaren — Fragen der Willensfreiheit und Zurechnung einen correcten, confusionslosen Standpunkt ein, so wäre es sicherlich kein Verdienst, vielmehr wäre es eine geschmacklose Pedanterie, überhaupt noch einmal auszusprechen, was jeder wissen — könnte. Aber Liszt hat diese Binsenwahrheiten aus den späteren Auflagen seines Lehrbuches — weggelassen. Ob er den Studirenden neuer Auflagen in den uferlosen Tiefen seiner neuesten Gedanken noch ebenso sicheren Ankergrund zu weisen vermag wie in den seichten Stellen, auf denen 1884 noch Binsen wuchsen?

III. Liszt berichtigt das *argumentum ad hominem* von der nahrhaften Krankenkost und der etwas magereren Zuchthäuslerkost durch den Hinweis, dass letztere „unter raffinirter Benutzung modernster Errungenschaften der Chemie“ in solchem Ausmaasse gereicht

werde, „als er [der Häftling] braucht, um .. seine Kraft zu erhalten". Ich unterlasse die weiteren Fragen: seine Kraft zur Spitzbüberei, z. B. speziell zu der ihm gewohnheitsmässigen Rauf-, Zerstörungslust? Oder ist die Bestimmung „nicht von Kräften kommen lässt", nicht eben doch jenes Existenz-Minimum für Extrasociale, über das wir uns bei eigentlicher Krankenkost zu erheben bemühen? Doch wir wollen auch Liszt's Erwiderung nicht ernster nehmen, als er selbst. Er überantwortet die „witzige" Bemerkung der Heiterkeit philosophischer Zuhörer. Meine Umkehrung von Feuerbach's: „Der Mensch ist, was er isst", machte gewiss keinen Anspruch, witziger zu sein, als z. B. die Bemerkung von Liszt auf S. 265, es würde „die Eheschliessung zumeist nichtig sein, wenn einer der beiden Theile leidenschaftlich (bis über die Ohren) in den anderen verliebt ist". Vielleicht erscheint es nicht nur Philosophen und Juristen heiter, wenn auch dieses Argument herhalten muss, um die Fassung eines schweizerischen Entwurfes zu widerlegen, wo die Zurechnungsfähigkeit (auch diesmal also wieder nicht die speciell strafrechtliche[1]) definirt wird als „die Fähigkeit, die Beweggründe, die Folgen und den sittlichen Charakter des Verhaltens zu erkennen und darnach zu handeln". — Meinerseits finde ich, dass ganz im Ernste dies oder etwas sehr Aehnliches der herkömmliche Begriff der Zurechnungsfähigkeit war; und so glaube ich denn, auf Grund auch von Liszt's letzter Kundgebung wie auf Grund seiner vorletzten, des Münchner Vortrages, die den Titel vorliegender Duplik bildende Frage:

Leugnet Liszt allgemein Zurechnung und Zurechnungsfähigkeit?

bejahen zu müssen.

Ich schliesse daran die (über formale Logik nicht mehr hinausgehende) Consequenz, dass, solange Liszt seinem Leugnen speciell der strafrechtlichen Zurechnung und Zurechnungsfähigkeit nicht noch eine andere Grundlage zu geben weiss als diese allgemein philosophische, jene Leugnung als wissenschaftlich unbegründet gelten darf.

Wien, März 1898. A. Höfler.

---

1) — sondern die civilrechtliche; die Stelle ist dem Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches entnommen.

XI.

Degeneration, Degenerationszeichen und Atavismus.[1])

Von

Oberarzt Dr. **G. Näcke** in Hubertusburg (Sachsen).

Nicht bloss in medicinischen, speciell psychiatrischen, anthropologischen, resp. kriminalanthropologischen Zeitschriften liesst man häufig von Degeneration und Atavismus, sondern auch in juristischen, insbesondere aber sociologischen Aufsätzen. Man kann kaum eine Zeitung öffnen, ohne auf eines dieser Schlagworte zu stossen, die freilich in dem Kopfe eines jeden Zeitungsschreibers und Lesers einen andern Sinn haben und haben müssen, da wir wissenschaftlich darüber noch recht wenig wissen. Das ist ja auch das Schicksal der meisten Schlagworte (wie der Denkende wohl weiss), welche mit Vorliebe von solchen gebraucht werden, die nicht gern denken wollen und sich und Andere daher lieber mit einem Wortgeklingel, einer Phrase, betäuben und täuschen.

Dies mag im gewöhnlichen Leben noch angehen, wo konventionelle Ausdrücke die tägliche Kost bilden, nicht aber, sobald es sich um reine Wissenschaft handelt. Dann gilt es scharf der Sache nachzugehen, das Positive vom Unklaren, Falschen oder Unbekannten zu trennen und so entweder etwas Wirkliches, Neues aufzubauen, oder, wo dies z. Z. nicht möglich erscheint, Konventionelles, Unklares niederzureissen.

Versuchen wir daher uns über die Begriffe Degeneration und Atavismus ein Bild zu verschaffen, allerdings nur in grossen Zügen,

---

1) Dieser Aufsatz ist, mit einigen kleinen Abänderungen, ein Abschnitt aus einer umfangreichen psychiatrisch-anthropologischen Arbeit: „Die sogenannten äusseren Degenerationszeichen bei der progressiven Analyse der Männer etc.“, welche in der ‚Allgemeinen Zeitschrift für Psychiatrie etc.‘ erscheinen wird. Einige Ausdrücke wurden für Nicht-Mediciner in Anmerkungen verdeutscht.

da ich bereits früher (Näcke[1], [2], [3], [4]) etc.) ausführlich darüber schrieb. Ich verweise ausserdem auf die Arbeiten von Dallemagne[5], [6], [7]), Arndt[8]), Koch[9]), Petersen[10]), Talbot[11]), Féré[12]), Mingazzini[13]), G. Ruggeri[14]), Karutz[15]), Toulouse[16], [17]), Kurella[18]), Bleuler[19]), Legrain[20], [21]), Magnan[22]) u. s. f. Ein Blick in diese Schriften wird die ganze Schwierigkeit der Frage enthüllen.

Es ist bekannt, dass physiologischerweise sämmtliche organische Wesen, von den niedersten bis zu den höchsten, gewisse Schwankungen, Variationen in anatomischer, biologischer, aber auch psychischer Hinsicht, darbieten, Variationen, die, je höher die Entwickelungsstufe des Organismus oder des Theiles eines solchen steht, um so grösser ausfallen. Wir kennen nun zur Zeit noch lange nicht alle möglichen Variationen, geschweige denn die Determinanten der Variationsbildung selbst. Wir sind also noch sehr weit entfernt, mit Sicherheit sagen zu können, was Variation, was Degeneration ist. Ja, beides scheint

1) Näcke: Die anthropologisch-biologischen Beziehungen zum Verbrechen und Wahnsinn beim Weibe. Allgem. Zeitschr. für Psychiatrie etc. Bd. 49, p. 540.

2) Näcke: Verbrechen und Wahnsinn beim Weibe, mit Ausblicken auf die Kriminalanthropologie überhaupt. Wien und Leipzig, 1894.

3) Näcke: Étude comparative des signes de dégénérescence chez les femmes etc. 3° Congrès d'anthropol. criminelle de Bruxelles, 1892.

4) Näcke: La valeur des signes de dégénérescence dans l'étude des maladies mentale. Annales médic.-psycholog. 1894.

5) Dallemagne: Dégénérés et déséquilierés. Bruxelles 1894.

6) Dallemagne: Les stigmates anatomiques de la criminalité. Paris 1896.

7) Dallemagne: Dégénérérescence et criminalité. Genfer Congress 1896.

8) Arndt: Biologische Studien II. Artung u. Entartung. Greifswald 1895.

9) Koch: Die Frage nach dem geborenen Verbrecher. Ravensburg 1894.

10) Petersen: The stigmata of Degeneration. State Hospitals Bulletin, 1896.

11) Talbot: The etiology of osseous difformities of the head, face, jaws and teeth, Chicago 1894.

12) Féré: La famille névropathique, 2. Aufl. 1898.

13) Mingazzini: Il cervello, Torino 1895.

14) Giuffrida-Ruggeri: Sulla dignità morfologica dei segni „degenerativi." Atti della Società Romana di Antropologia, 1897.

15) Karutz: Studien über die Form des Ohres. Zeitschr. für Ohrenheilkunde, Bd. 30 u. 31.

16) Toulouse: Les causes de la folie etc. Paris 1896.

17) Toulouse: Emile Zola etc. Paris 1896.

18) Kurella: Naturgeschichte des Verbrechers. Stuttgart 1893.

19) Bleuber: Der geborene Verbrecher. München 1896.

20) Legrain: De la dégénérescence de l'espèce humaine etc. Paris 1892.

21) Legrain: La médécine légale du dégénéré. Lyon 1894.

22) Magnan: Psychiatrische Vorlesungen, deutsch von Möbius, II./III. Heft. Leipzig 1892. (Siehe besonders die Einleitung).

sich, morphologisch angesehen, durchaus nicht auszuschliessen, indem das, was bei einem Volke normal ist oder wenigstens häufig vorkommt, bei einem anderen dagegen selten ist oder hier gar als Entartungszeichen angesprochen werden kann, wie ich dies schon früher einmal (Näcke[1]) ausführte. So kommen z. B. Darwin'sche Knötchen bei irisch oder irisch-amerikanischen Verbrechern ganz selten vor (Winter[23]), während dieselben im Elsass (Schwalbe[24]) fast normal sind. Bei jenen Verbrechern sind schiefe Stirnen selten, bei italienischen dagegen sehr häufig, bei deutschen schon weniger, aber doch trifft man bei uns bereits normalerweise die schiefe Stirn nicht selten an. Noch grösser sind die Unterschiede bezüglich der Configuration der Zahnbögen, die abnorm gestaltet, bei uns sehr selten, in Amerika dagegen sehr häufig ist. Noch eklatanter ist aber der Umstand, dass nach Winge[25]) bei den norwegischen Lappen das Kleinhirn vom Grosshirn nicht bedeckt wird, hier also sicher kein Degenerationszeichen darstellt. Im Allgemeinen kann man daher wohl sagen: Was ethnisch bedingt ist, darf für das betreffende Volk nicht als Entartungszeichen angesprochen werden. Diese Rassenuntersuchungen sind daher äusserst wichtig, und mit Recht stellt Winge[25]) als eine Fundamentalaufgabe der Kriminalanthropologie die Untersuchung der physiologischen Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Rassen hin; letztere zu studiren, ist aber selbstverständlich viel schwerer, als die anatomischen Rassenvariationen zu untersuchen. Daraus allein schon geht hervor, wie vorsichtig man bei der Beurtheilung der Degenerationszeichen sein muss.

Aus dem Vorhergehenden ergiebt sich aber weiter, dass es nirgends eine absolute, sondern nur eine relative Variationsbreite irgend einer Organbildung giebt, weil dieselbe eben von vielen Momenten, besonders aber von der Rasse bestimmt wird, und damit auch, dass es keine absolute, sondern nur relative sogenannte Stigmata geben kann, hier speciell also auf morphologischem Gebiete. Dies aber speciell zu beweisen, bleibt der Zukunft vorbehalten, als ein Theil der vergleichenden Rassenpathologie (Näcke[1]). Im allgemeinen wird man wohl mit der Behauptung nicht fehlgehen, dass jedes Milieu, wozu Rasse, Boden, Klima, Fauna, Kultur etc. gehören, zu einer bestimmten Zeit eine ganz bestimmte Variationsbreite in der Entwickelung der einzelnen organischen Wesen und ihrer

23) Winter: Notes on criminal anthropology etc. State Hospitals Bulletin 1897.

24) Schwalbe: Das äussere Ohr. Handbuch der Anatomie des Menschen. 5. Band. Jena 1897.

25) Winge: Referat in Mittheilungen der intern. krimin. Vereinig., 1898, p. 87.

Theile bedingt. Je differenter die Gesammt-Milieus, um so grösser werden die Differenzen in der Variationsbreite im ganzen und einzelnen sein müssen, und um so weniger lassen sie sich ohne weiteres miteinander vergleichen. Mit Recht behauptet daher auch z. B. Schwalbe, dass es nicht statthaft wäre, Ohren von Angehörigen verschiedener Herkunft, verschiedener Rasse untereinander zu vergleichen. So werden wir also bei den Hauptrassen verschiedene Variationsbreiten in der Entwickelung der einzelnen Organe voraussetzen dürfen und bei der weissen Rasse speciell, der wahrscheinlich höchststehenden, die meisten Variationen. In jedem Milieu wiederum giebt es kleinere, gesonderte Kreise, wie Arme, Reiche, Gebildete und Ungebildete etc., welche gewisse Eigenthümlichkeiten des Milieus darbieten und damit auch eine gewisse Einengung oder Erweiterung der Variationsbreite, immer aber scheinbar nur in dem Sinne, dass dieselbe cet. par. mit der höheren Kultur, die gewöhnlich mit besserer rationellerer Ernährungsweise verbunden ist, mit höherer körperlicher und geistiger Entwickelung, wachsen muss.

Zur Lösung der Variationsfrage müssen aber noch sehr eingehende anthropologische Untersuchungen angestellt werden, und zwar bis in die einzelnen Details, Untersuchungen, die leider so gut wie noch ganz fehlen und doch die alleinige Grundlage dafür bieten können, was als normal, d. h. im gegebenen Milieu am häufigsten vorkommend, was als häufigere oder seltene Variation, was endlich als eigentliches Entartungszeichen zu gelten hat. Zur Zeit sind wir noch kaum imstande, den Begriff: Entartungs-, Degenerationszeichen, Stigma, richtig zu definiren, doch können wir ihn wenigstens umgrenzen, wenn wir folgende Postulate aufstellen. Entartungszeichen sind im allgemeinen 1. nur seltene Varietäten, die für die Funktion des betreffenden Körpertheiles meist ohne funktionelle Bedeutung sind; 2. sie treten mehr als die anderen Variationen bei solchen Personen auf, die wir Degenerirte nennen; 3. sie erscheinen hier meist mit anderen vereint und sind 4. nicht durch grobe pathologische Veränderungen bedingt. Gerade gegen das 4. Erforderniss wird aber noch vielfach gefehlt, wie wir bald sehen werden. Von Werth sind die Stigmata nur dann, um dies gleich vorweganzunehmen, wenn sie gehäuft und, wie dies übrigens schon Aristoteles[26]) erkannte, in starkem Grade vorhanden sind.

Ueber die Begriffe: Degeneration und Degenerationszeichen gehen die Meinungen leider noch sehr auseinander. „Und was, ruft Karutz,

---

26) Aristoteles: Siehe Archivio di psichiatria etc., 1898. p. 136.

geht alles unter dem Namen dieser Degeneration! Allgemeine Belastung, Idiotie, Epilepsie, Geistesstörung, Mangel an ethischen und altruistischen Gefühlen, Moral insanity, Verbrechen und — Genie!" Vieles, was gewiss blosse Variation ist, wird unrechtmässiger Weise hierher gerechnet. Wörtlich genommen haben wir es mit Entartung oder mit Zeichen einer solchen zu thun. Das ist freilich nur Umschreibung. Näher kommen wir schon der Sache, wenn wir im allgemeinen die Degeneration als einen krankhaften Process hinstellen, primär erzeugt durch abnorme, krankhafte Urbestandtheile, oder secundär in utero oder in den ersten Jahren nach der Geburt durch allgemeine Ernährungsstörungen differenter Art. Man wird also am besten Residuen bestimmter meist localisirter Leiden nicht zu den Entartungszeichen im eigentlichen Sinne rechnen, wie z. B. bestimmte Geschwülste, Strabismus[a]), Nystagmus[b]), Blindheit nach Entzündungen, verschiedene locale Folgen von bestimmten Gehirn- und Nervenleiden etc. Das sind directe Krankheitssymptome, keine eigentlichen Degenerationszeichen, deren zu Grunde liegende Ernährungsstörungen allgemein und durchaus nicht immer mit einem bestimmten Namen zu belegen sind.

Das Charakteristische für die echte Degeneration ist neben einer mangelhaften physiologischen und psychischen Thätigkeit irgend welcher Art, und ferner neben einer meist verminderten Widerstandsfähigkeit gegen verschiedene Noxen, gewöhnlich auch, als Anzeigen dieser allgemeinen Minderwertigkeit unter anderen das Bestehen gewisser körperlicher Zeichen, eben der sogenannten Degenerations- oder Entartungszeichen. Diese sind daher als Producte einer ursprünglich fehlerhaften Anlage oder Folgen einer allgemeinen Ernährungsstörung vor oder bald nach der Geburt, pathologischer Natur. Durch diesen pathologischen Untergrund auf der einen und die bekundete Minderwertigkeit nach klinisch-psychologischer Hinsicht auf der anderen Seite trennt sich die Degeneration aber auch von dem blossen Abnormen, das zwar auch nur eine seltene Variation des Normalen darstellt, aber an sich nichts Krankhaftes birgt. Leider werden beide Begriffe so häufig miteinander verwechselt!

Wichtiger aber als die durch Degeneration gesetzte Minderwerthigkeit der Person ist die grosse Gefahr der Uebertragung der Entartung auf die Nachkommen, ge-

---

a) Schielen. b) Zittern der Augäpfel nach rechts oder links.

wöhnlich in anderer Form und stärker auftretend, wenn nicht hemmende, regenerirende Momente sich einmischen. Dies ist bei blosser Abnormität nicht zu fürchten, die sich höchstens vererbt, doch ohne schädliche Folgen für die Nachkommen. Bei der Degeneration ist aber stets der Hauptnachdruck auf die persönliche Minderwerthigkeit, also auf das psychisch-physiologische Moment zu legen, weniger auf das rein Leibliche, doch darf ersteres nicht bis zu einer bestimmten, gut charakterisirten Krankheit gedeihen. So spricht man, glaube ich, mit Unrecht von den Epileptikern, Hysterikern, Paranoikern[a]), Idioten etc. als von Degenerirten; es sind das ausgesprochene Kranke, nicht bloss krankhaft beanlagte Personen, wie die Degenerirten. Degeneration kann freilich in wirkliche Krankheit übergehen, und auch, wenn das nicht stattfindet, können die Folgen beider Zustände in der Nachkommenschaft sich gleichen.

Die Degeneration bildet also gleichsam eine Vorstufe verschiedener schwerer Leiden des Centralnervensystems; die nervös Erkrankten waren meist vorher Degenerirte, sind aber jetzt wirkliche Kranke, deren Leiden einen bestimmten Namen trägt. Man hat sich nun aber einmal gewöhnt, obige Kranke auch den Entarteten beizuzählen. Man kommt hierbei öfters in ein recht unangenehmes Dilemma. Es giebt nämlich ganz leichte Fälle von Epilepsie, Hysterie, ja gewisse paranoide Zustände, deren Träger psychisch und somatisch kaum von der normalen Variationsbreite der Umgebung abweichen und social durchaus den gewöhnlichen Anforderungen genügen. Soll man diese bereits zu den Degenerirten rechnen, obschon sie entschieden krank sind? Ihnen geht aber öfters vieles von dem ab, was wir oben von der echten Degeneration verlangten. Nur die mögliche — aber nicht unfehlbare — Uebertragung einer Nerven- oder Geisteskrankheit könnte mich vielleicht veranlassen, sie Entartete zu nennen, obgleich solche Krankheit bei den Kindern auch bloss durch ein somatisches Leiden des Erzeugers eintreten kann, das den Körper und damit die Geschlechtszellen temporär oder permanent schädigte. Ist weiter speciell der Paralytiker mit Cristiani[27]) und Arndt[8]) ein Degenerirter zu nennen, weil er, wie ich zu erweisen suchte, in der erblichen Belastung, den Entartungszeichen u. s. f., den übrigen Geisteskranken so nahe kommt? Muss er vorher immer ein Degenerirter gewesen sein? Ich habe allerdings durch meine Untersuchungen

a) Verrückten.

27) Cristiani: Le stimmate degenerative nella demenga paralitica. Il Manicomio moderno, 1894, p. 373.

dargethan, dass er in der That in den meisten Fällen ab ovo sich von den sogenannten Normalen abhebt, es ist ferner gezeigt worden, dass er vielleicht in den meisten Fällen auch psychologisch verschieden geartet war. Aber nur in den Fällen, wo dies sehr stark ausgeprägt sich zeigt, wo die Minderwerthigkeit das sociale Leben vielfach erschwerte, möchte ich den Paralytiker[a]) vorher einen Degenerirten nennen; sonst nur einen Beanlagten, Disponirten. Viele darunter erreichen gewiss nicht jenes breite und verdächtige Zwischengebiet, das wir als „borderland", Grenzgebiet bezeichnen, ein Gebiet, das wir allein den Degenerirten zuweisen möchten, leider ohne dafür die genauen Grenzen hüben und drüben abstecken zu können. Die eben gemachten Bemerkungen gelten natürlich auch von denen, die später an irgend einer anderen Psychose, als Paralyse erkranken, obgleich hier der Procentsatz, der vorher schon als entartet zu Bezeichnenden augenscheinlich ein noch höherer sein wird, als bei der Paralyse, so insbesondere bei den Paranoia-Formen. Der Paralytiker selbst, ebenso wie jeder andere Geisteskranke, ist aber in meinen Augen ein Geisteskranker und kein Degenerirter mehr, wenn er es vorher überhaupt war. Ist weiter ein von irgend einer Psychose Geheilter ohne weiteres ein Degenerirter, obgleich er sich ganz wie ein Geistesgesunder bewegen kann, mag trotzdem die Möglichkeit eines Rückfalles noch gegeben sein? Nach obigem dürfte dies angezweifelt werden! Ich glaube endlich, dass Toulouse[28]) Recht hat, wenn er erblich Belastete nicht ohne weiteres, wie es so oft geschieht, zu den Entarteten rechnet, und dies nur dann, wenn eine genaue Untersuchung eine erschwerte Adaptionsfähigkeit der Belasteten erweist. Ich würde bis dahin in einem solchen höchstens nur einen der Degeneration Verdächtigen sehen.

Wenn wir bei dem Begriffe: Degeneration auf die Minderwerthigkeit der Person Nachdruck legten, so wollen wir uns aber ja nicht verhehlen, dass der Ausdruck Minderwerthigkeit eben auch ein sehr vager ist, da wir die psychisch-physiologische Variationsbreite des sogenannten Normalen noch gar nicht kennen. Hier wird vorläufig also noch lange viel Subjectives herrschen. Und giebt uns etwa Magnan[22]) untrügerische Zeichen, woran man einen Degenerirten vom nicht Entarteten sicher unterscheiden kann? Und was will in concreto der Satz von Talbot[11]) besagen: A degenerate is a being who has imperfectly undergone the changes from a higher to a lower type in tissue or organs? Wem fällt hierbei nicht das Wort: „Herr,

a) Paralyse = Gehirnerweichung.

28) Toulouse et Roubinowitch; La mélancolie, Paris, 1897.

dunkel ist der Rede Sinn", ein? Etwas klarer erscheint uns doch noch unsere obige Definition oder vielmehr Umgrenzung. Man sieht schon aus Vorstehendem, wie höchst unsicher zur Zeit noch der Begriff der Degeneration und somit selbstverständlich auch der der Degenerationszeichen ist, und es wird wohl noch lange dauern, bis hierin volle Klarheit und Einigkeit unter den Gelehrten stattfindet.

Speciell zu betonen sind aber noch zwei weitere Punkte. Erstens, dass gewöhnlich Degeneration in unserem Sinne und Entartungszeichen bezüglich der Stärke und Häufigkeit Hand in Hand gehen, doch Fälle von Dissociation vorkommen. Es können z. B. bei starker Degeneration nur wenig oder äusserlich sogar keine Zeichen einer solchen vorkommen und umgekehrt. Dasselbe ergiebt sich auch bezüglich der geringeren Widerstandsfähigkeit gegen verschiedene Gefahren, die einmal scheinbar oder wirklich fehlen kann. Zweitens zeigt der Umstand, dass solche Stigmata, also pathologische Producte, auch beim sogenannten Gesunden und Normalen vorkommen, genugsam, dass schon im Keime, in utero oder bald nach der Geburt Ernährungsstörungen verschiedener Art, meist aber leichte, so allgemein sind, dass wir deren Residuen fast bei jedem Normalen begegnen, sobald wir näher zusehen. Allein schon die Thatsache, dass jeder von uns im Laufe der Geschlechter gewiss unzählige Kranke aller Art: Syphilitische, Säufer, Geistes- und Nervenkranke, Schwindsüchtige etc. zu Vorfahren hatte, lässt eine gewisse Einwirkung vermuthen, noch mehr natürlich der Umstand, dass wohl nur bei sehr Wenigen in der nächsten Ascendenz (von 3 Generationen) kein Fall von irgend einem der obigen Leiden stattgefunden haben wird. Daher sagt noch Channing[29]) sehr richtig: I fear we are all of us tainted by heredity and very few ore none of us can say that there may not have been some one of the many varieties of cerebral nervous weakness enumerated, either directly or remotely in our families." Dazu kommt aber endlich, dass selbst bei günstigstem Milieu doch meist noch Manches zu wünschen übrig bleibt, und so noch genug schädigende Momente für Eltern und Nachkommen existiren. Es giebt also streng genommen keine Normalen, diese Bezeichnung ist nur eine relative, conventionelle.

Wenn dem nun so ist, worin besteht denn aber in aller Welt, so wird man billigerweise fragen hören, der Werth der Stigmata und weshalb die hitzige Jagd nach solchen? Werthvoll sind uns die-

29) Channing: the significance of palatal deformities in idiots. The Journal of mental Science, 1897, p. 72.

selben, als ein gewisser Maassstab für die Minderwerthigkeit des Trägers. Je allgemeiner sie auftreten, je stärker und je wichtiger sie sind, um so eher ist ein vorsichtiger Schluss auf Minderwerthigkeit, ein Hinweis darauf, gestattet. Schon dass die Entartungszeichen in Qualität und Quantität von den Normalen nach den Geisteskranken und Verbrechern hin unzweifelhaft zunehmen, bezeugt wohl sicher, dass ein gewisser Zusammenhang zwischen denselben und den Degenerationszeichen besteht, nur muss man in concreto vorsichtig sein und vor allem nicht, wie es geschah, von den Stigmata z. B. auf Verbrecher oder gar auf specielle Arten derselben schliessen wollen. Damit bringt man bloss die Degenerationslehre, die ja ihre volle Berechtigung hat, in Misscredit. Das geschieht z. B., wenn Arndt[8]) schlankweg alle Städter, nicht aber die Landbevölkerung für degenerirt erklärt. Eine eben solche sinnlose Uebertreibung ist es, wenn de Bella[30]) die (kathol.) Priester fast ausnahmslos für Degenerirte hält — weil sie den Priesterstand und das Cölibat sich erwählten! Auch die weite Bedeutung der Entartung, wie sie Lombroso, Nordau und Andere, oft nur auf Grund wenig beweisender Schriftstücke, unsicherer Anekdoten etc. von berühmten Männern geben, insbesondere die Identificirung von Genie und Degeneration ist entschieden zu missbilligen. Schliesslich lässt sich dann aus Jedem ein Degenerirter construiren! Sehr richtig sagt daher Lentz[31]): La dégénérescence, mentale ... son essence est du reste tellement mal délimitée et scientifiquement si mal établie ... on en est arrivé aujourd'hui, à ne plus même diagnostiquer la dégénérescence; on la présume ou l'impose.“ Zu weit gegangen nenne ich es schon, wenn Talbot[32]) zu den Stigmata sogar mehrfache Geburt und gewöhnliche Frühgeburt zählt, weil er beides für Rückschlag hält, was natürlich eine nur reine willkürliche Annahme ist.

Das grösste Schmerzenskind in der Degenerationslehre bleibt aber der Begriff des Atavismus. Wer freilich damit zufrieden ist, jede Bildung, die sich auch bei den niederen Völkern, besonders aber bei gewissen Affen oder gar noch weiter zurück, häufig oder regelmässig vorfindet als Rückschlag, Atavismus hinzustellen, wird schnell mit der Sache fertig. Der Umstand aber, dass gerade die berufensten Fachmänner in dieser schwierigen Materie, die Anatomen und Zoologen, sich nur wenig einig darin zeigen, was atavistisch genannt werden

30) de Bella: I preti. Il pensiere nuovo, 1898, p. 170.

31) Lentz: Formes morbides et classification en médicine mentale. Bulletin de la Société de médecine mentale de Belgique, 1897.

32) Talbot: The degenerate jaws and teeth. Internat. dental Journal, 1897.

soll oder nicht, vor allem jedoch die Thatsache, dass der Kreis der sogenannten Atavismen mit dem Fortschritte der Wissenschaft immermehr sich einengt, zeigt zur Genüge, wie schwierig die ganze Angelegenheit ist. Bezüglich des Atavismus ist die Unklarheit wo möglich noch grösser, als bei dem Begriffe der Degeneration. Der Kernpunkt des ganzen Streites scheint mir darin zu liegen, dass der Atavismus ein wirklicher oder nur scheinbarer sein kann. Echter Atavismus muss unbedingt ein Vererbungsvorgang sein, doch ist dieser Beweis in concreto eben ausserordentlich schwierig. Wenn ein Sohn seelisch oder leiblich seinem Vater gleicht, so werden wir die Vererbung dieser Aehnlichkeit kaum wegleugnen, wenigstens für viele Fälle. Skeptischer schon werden wir bezüglich einer Aehnlichkeit mit dem Grossvater oder gar Urgrossvater etc. uns verhalten, noch mehr aber bezüglich der Seitenlinien. Die obige Vererbung macht uns die Weissmann'sche Hypothese der Iden oder Idanten (Waldeyer)[33]) einigermaassen erklärlich. Wie aber, selbst wenn man mit Weissmann an die Unsterblichkeit des Keimplasmas glaubt, dass doch an seinen Urelementen bei jeder folgenden Generation ärmer werden muss, ein Rückschlag, d. h. also ein Hervortreten gewisser Iden und Idanten aus der xten Vorgeneration, ja aus der Affenzeit u. s. f. zu denken ist, scheint mir sehr schwierig, noch schwieriger scheint mir der Beweis dafür. Viel leichter denkbar dagegen erscheint die Annahme, dass unter den unzähligen möglichen Variationen auch einmal solche entstehen können, die atavistischen Bildungen äusserlich gleichen, es aber de facto nicht sind. Es würde sich dann hier vorwiegend um Hemmungsbildungen handeln, um ein Fortbestehen gewisser embryonaler Zustände, vielleicht aber auch nur um reine Zufälligkeiten. Aber selbst echte Atavismen, d. h. paläophyletische (Mingazzini[13]) Bildungen, die nicht mehr im menschlichen Embryo vorkommen, lassen sich, meine ich, durch blosse Variationsbildung mindestens ebensogut erklären, wie durch Annahme eines wahren Rückschlages. Der Uterus bipartitus und duplex[a]) z. B. kann, glaube ich, trotz Darwin und Mingazzini, wohl eher durch eine embryonale Entwickelungsstörung etc. sich erklären lassen, als durch den mystischen Vorgang des Atavismus. Ganz kürzlich erst hat Kohlbrugge[34, 35]) Aehnliches ausgesprochen, indem er mit

33) Waldeyer: Befruchtung und Vererbung. Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Aerzte. Verhandlungen, 1897. Allgem. Theil.

a) Die doppelte und die zweigetheilte Gebärmutter.

34) Kohlbrugge: Der Atavismus. Ref. Anthropolog. Centralbl. 1898, p. 101.

35) Kohlbrugge: Schwanzbildung und Steissdrüse der Menschen und das Gesetz der Rückschlagsvererbung. Ref. Anthropolog. Centralbl. 1898, p. 104.

Ranke den Atavismus so gut wie leugnet. Er stellt sich zunächst auf den gewiss richtigen Standpunkt, dass man die Thatsachen neutral, d. h. ohne die Darwin'sche Brille betrachten muss — mag man sonst auch theoretisch an den Darwinismus glauben —, da die Darwin'sche Theorie z. Z. eben noch Hypothese, noch keine Wahrheit ist. Durch diese Theorie verblendet, so sagt unser Gewährsmann, hat Wiedersheim keinen einzigen Beweis dafür vorgebracht, dass der Mensch seinen Bau geändert hat oder noch ändert. „Alle sogenannten atavistischen Anomalien sind neutrale Variationen, neutral in Bezug auf den gegenwärtigen oder zukünftigen Rassentypus, hervorgerufen entweder durch Variation oder durch Entwickelungshemmung. Die Hemmungen werden durch meist unbedeutende zufällige Störungen veranlasst, die sich meistens durch ungleichmässige Vertheilung der Wachsthumsenergie äussern. Die Variationen beruhen auf der Variationsfähigkeit um ein Mittel, darum werden die Variationen stets den Charakter einer progressiven oder retrogressiven Entwickelung vortäuschen". Und endlich: „ . . . es handelt sich dabei meist nur um ahnenähnliche, nicht um ahnenerbliche Erscheinungen, anders gesprochen, um Rückschritt nicht um Rückschlag in der Phylogenese". Wie sehr durch ein genaues Studium die sogenannten Atavismen immer mehr als nur scheinbare Rückschläge sich erweisen, ist ausser durch Untersuchungen vieler Anderer gerade durch Kohlbrugge an einer Schwanzbildung des Menschen glänzend erwiesen worden.

Voraussetzung eines echten Atavismus wäre eine genaue Uebereinstimmung zweier vorliegenden Gebilde in Bezug auf Anatomie, Entwickelungsgeschichte und eventuell auch Funktion, was in letzter Instanz gewöhnlich nur der Anatom und Zoolog entscheiden kann, kaum je ein Psychiater, da blosse äusserliche Aehnlichkeit wenig besagt. Dann wäre aber immer noch die Frage zu erörtern: ist hier wirklich Rückschlag, d. h. Vererbung einer alten Bildung vorhanden oder nur scheinbarer Atavismus durch Variationsbildung etc.? Wie diese schwierige Frage wissenschaftlich zu lösen ist, kann ich mir gar nicht vorstellen.

Auch dass nicht nur die Stigmata überhaupt, sondern speciell die sogenannten Atavismen am häufigsten bei tief Degenerirten: Epileptikern, Idioten, Verbrechern etc. sich vorfinden, ist selbstverständlich noch kein Beweis für die echte Rückschlagsnatur. Es muss also in concreto der Vererbungsvorgang gezeigt, dagegen die pathologische Natur oder blosse Variationsbildung eines Gebildes abgewiesen werden, um dasselbe als echten Atavismus zu stempeln. Mingazzini[13]) sucht nun eine Ver-

mittelung, indem er sagt, dass diese Vererbung nur unter pathologischen Verhältnissen stattfindet, kann aber freilich trotzdem die Vererbung als solche nicht erweisen. Ebenso sieht Penta[36]) in dem Pathologischen, die Wurzel des Atavismus, und ähnlich meint auch Macdonald[37]), der Atavismus sei nur aus fötaler Pathologie erklärbar. Penta[38]) versteigt sich sogar zu dem Satze: „ogni degenerazione è una reversione animale“. Auf jeden Fall hat Legrain[20]) Recht, wenn er in der Degeneration, die er einen „état pathologique“ nennt, keinen „état regressif“ sieht. Degeneration sei eine Verschlechterung, Atavismus nicht. Atavismus führe stets vorwärts, Degeneration aber rückwärts, wenn nicht durch Kreuzung Regeneration erfolge. Und wenn Jemand, meine ich, einen oder mehrere echte Atavismen an sich trägt, so gleicht er noch lange nicht dem Atavus. Karutz meint dasselbe, wenn er ausruft: „Ist es denn a priori selbstverständlich, dass der Rückschlag eines Organes in eine thierische Dauerform auch einhergeht mit der atavistischen Verbildung des inneren Menschen, der Seele, der Gehirnconstitution?

Dass auch das Alter verschiedene atavismusähnliche Bildungen hervorbringen kann, hebt Allen[39]) speciell hervor. Wie weit aber die Phantasie oft gehen kann, zeigt schlagend z. B. Talbot[41]), wenn er sagt: „gout is the reversion of a mammalian liver to an areptilian[a]) function“. Noch unendlich schwieriger aber, als die Frage des anatomischen Atavismus ist die des physischen und socialen, und hier werden nur zu leicht reine Analogien ohne weiteres für Identitäten angesehen. Letzteres wissenschaftlich streng zu beweisen, ist bisher wohl keinem gelungen, und selbst H. Spencer hat sich hier wiederholt schwere Blössen gegeben; wenn weiter Tanzi[40]) die Wahnideen der Paranoiker auf Atavismus zurückzuführen sucht, so ist das gewiss sehr geistreich geschehen, aber leider nicht bewiesen. Das Richtigste scheint mir vorläufig mit Kurella[18]) statt „atavistisch“ den Ausdruck „primatoid“ zu wählen, womit ja zunächst nur die Aehnlichkeit bezeichnet wird, mehr nicht. Dass aber diese „primatoiden Zeichen“ mit der Schwere der Degeneration an Zahl zunehmen, scheint freilich sicher zu sein.

36) Penta: Positivismo e criminalità. Ivrea 1890.

37) Macdonald: Abnormal man etc. Washington 1893.

38) Penta: I pervertimenti sessuali nell' uomo etc. Napoli 1893.

39) Allen: Einfluss von Krankheit und hohem Alter auf Knochen und Zähne bei Säugethieren. Ref. „Die Umschau“, 1894, Nr. 13.

a) „areptilian“ wohl Druckfehler für reptilian.

40) Tanzi: I neologismi degli alienati. Riv. Speriment. di freniatria etc. Bd. 15. fasc. IV.

Mit unserer oben gegebenen Definition oder vielmehr Umgrenzung des Wortes „Degeneration“ stimmen nun im allgemeinen die meisten Autoren überein. Fast ganz mit unseren Ausführungen deckt sich aber folgender Satz von Toulouse[16]: „La dégénérescence est l'ensemble des tares biologiques qui diminuent la vitalité des invidus aussi que leur adaptilité au milieu, et tendent finalememt à empêcher leur reproduction par les troubles apportés à l' hérédité normale“. Ueberall wird eine Minderwerthigkeit, eine geringere Widerstandsfähigkeit des Trägers hervorgehoben und die Degeneration mehr oder minder klar als eine abnorme Funktion des Nervensystems hingestellt, welche sich auch äusserlich schon meist durch gewisse Merkmale, eben die Entartungszeichen kund giebt, die freilich oft nur leichter Art sind. Das Entscheidende hierbei sind also weniger die anatomischen, als vielmehr die psychischen und physiologischen Abweichungen, die fast nie fehlen, wenn sie auch oft nur wenig ausgesprochen sind. Hier aber liegt gerade die Schwierigkeit, da die Grenze vom noch unbekannten Normalen eine rein imaginäre ist, und die beliebten Ausdrücke, wie Mangel an Harmonie, Instabilität u. s. f. nur Schlagwörter sind, Verlegenheitsausflüchte. Giebt es je einen wirklich harmonisch ausgebildeten und völlig stabilen Charakter? Ja, ist nur je eine Seite der Psyche, z. B. die Intelligenz oder das Gemüth überall im Menschen gleichmässig gestaltet und, wenn dies einmal der Fall sein sollte, zu allen Zeiten gleich funktionirend? Daher die oft so diametral verschiedene Beurtheilung eines Falles in concreto, was besonders in foro häufig unangenehm auf Richter und Hörer wirkt.

Auf geistigem und physiologischem Gebiete sind die Variationen sehr wahrscheinlich noch viel grösser als auf somatischem, und auch hier spielt gewiss die Rasse, das Milieu, eine grosse Rolle. Nur wieder die selteneren psychischen und physiologischen Variationen wird man als Stigmata bezeichnen dürfen und von ihnen im allgemeinen dasselbe aussagen, was von morphologischen Degenerationszeichen gilt. Besonders wichtig erscheinen aber diejenigen Grade von Hyper-Hypo-Aplasie auf physiologischem und psychologischem Gebiete, welche den Körper selbst oder den Geist schädigen und so direct oder indirect das Fortkommen oder die Adaptionsfähigkeit des Individuums stören oder gar aufheben können. Freilich wird gewöhnlich auch hier nur eine Häufung solcher Stigmen gefährlich, und die leichten bedingen kaum überhaupt eine Störung. An sich sind sie aber bedeutungsvoller als die körperlichen Entartungszeichen, die dafür sinnfälliger sind und weniger subjectivem Ermessen unterliegen, als jene, daher für eine schnelle Orientirung und zur Massenuntersuchung passender

erscheinen. Derselbe psychische Defect, um mich allgemein auszudrücken, wird aber sehr verschieden wirken, je nachdem der Träger hoch oder niedrig, gebildet oder ungebildet ist, und das macht die Werthung weiterhin schwierig.

Da nun ferner der Nerveneinfluss schon sehr früh auf die Ausbildung der Organe und Gewebe sich geltend macht, so erscheint es erklärlich, dass bei mangelhaft beschaffenem oder abnorm funktionirendem Nervensystem auch gewöhnlich verschiedene morphologische Anomalien auftreten, als Hemmungsbildung, Hypertrophie etc., wenn man wieder das Mittel der Variationsbreite als Standard ansieht. Freilich könnte die Nerventhätigkeit einmal normal, die Organe etc. aber schlecht ab ovo angelegt sein — ein Fall, der wohl denkbar, gewiss aber sehr selten ist — oder endlich Nervengewebe und Organe von Anfang an mangelhaft, Fälle, die in vivo wohl kaum sicher von einander zu unterscheiden sind, was jedoch die Wichtigkeit der Entartungszeichen nicht weiter berührt.

Wie man sich aber den Zusammenhang zwischen Entartungszeichen und Anomalien der Hirnelemente anatomisch näher zurechtlegen soll, ist in concreto freilich schwer zu sagen. Jedenfalls giebt es verschiedene Möglichkeiten, doch wissen wir hierüber so gut wie nichts Positives. Wichtig erscheint deshalb eine Beobachtung Popow's[41], der in einem Falle von angeborenen Neuromen und Fibromen[a]) in einzelnen Bündeln Nervenfasern vergrössert fand mit sehr dicken Myelinfasern[b]) und die Zellen, besonders die Pyramidenzellen, verändert. Eine so beschaffene Nervensubstanz kann unmöglich normal funktioniren. Jedenfalls werden aber auch schon weniger sinnfällige Veränderungen einen veränderten Stoffwechsel hier oder da bewirken können. Es liesse sich auch denken, dass Anomalien der Stützsubstanz, der Gefässe, Heterotopie[c]) verschiedener Gewebselemente u. s. f. direct oder indirect die Nerventhätigkeit und ihren Antheil beim Aufbau der Organe beeinflussen.

Degeneration ist also im Allgemeinen etwas Pathologisches — im Gegensatze zur blossen Abnormität —, und meist Angeborenes, entweder im Keim schon Mitgebrachtes oder erst intrauterin durch Ernährungsstörungen allgemeiner Art oder endlich auch bald nach der Geburt durch verschiedene Leiden Entstandenes. Man

41) Popow: Zur Lehre von dem anomalen Bau des Nervensystems als Zeichen der Degeneration. Ref. Allgem. Zeitschr. für Psych. etc. Bd. 53.

a) Nerven- und Fasergeschwülste.

b) Fettumhüllung der Nervenfasern.

c) Verlagerung, also Bestehen an falscher Stelle.

könnte also weiter von einer germinativen und von einer intrauterinen Degeneration einerseits und von einer extrauterinen andererseits sprechen, wobei die ersteren beiden die Degeneration im engeren Sinne darstellen, nämlich die angeborene, die wichtiger als die andere erscheint. Am wichtigsten ist jedoch die germinative Entartung. Bei der angeborenen Degeneration spielt die erbliche Belastung, besonders der Alkoholismus, Geistes- und Nervenkrankheiten etc. eine grosse Rolle, bei der später eintretenden extrauterinen dagegen viel weniger. Meist werden als äussere Zeichen der Entartung, besonders der germinativen, somatische Anomalien neben psychischen und physiologischen, in verschiedenem Grade und in verschiedener Kombination, auftreten.

Man könnte aber auch endlich von einer erst in den späteren Jahren auftretenden Entartung sprechen, die sich durch verschiedene Abweichungen im psychisch-physiologischen Verhalten kundgiebt, aber keine morphologischen Entartungszeichen mehr zu erzeugen vermag. Sie ist nur temporär auftretend — wie nach vielen köperlichen Leiden. z. B. Typhus, die auch auf das Gehirn zurückwirken — oder permanent, z. B. nach einer Apoplexia cerebri[a]) oder überhaupt nach organischem Gehirnleiden. Immerhin kann man diese Art von spät sich zeigender Degeneration noch zur Degeneration überhaupt rechnen, da sie zeitweilig oder für immer in ihren Folgen für das Individuum und seine Nachkommenschaft den anderen Arten von Entartung gleichkommen kann. Ja man hat sogar von localen Degenerationen gesprochen, dann nämlich, wenn nur ein Gewebe oder ein Organ nicht mehr richtig funktionirt. Im Anschlusse hieran sei noch bemerkt, dass durch spätere Erkrankungen allerdings Gebilde entstehen können, die den eigentlichen Stigmen sehr ähneln, ihnen aber doch nicht gleichwerthig sind. So kann z. B. Scoliose[b]), Asymmetrie des Brustkastens durch eine Pleuritis[c]) entstehen, Atrophie der Hoden nach Orchitis[d]) etc. Man muss also jedesmal erst genau die Genese ermitteln, bevor man eine Anomalie als Stigma hinstellt. Gewisse wirkliche Stigmata können aber auch auf der anderen Seite durch Vererbung in einer Familie oder grösseren Gemeinschaft fixirt werden; verschwinden dabei andere, besonders psychische durch Kreuzung, so ist jenen weiter keine Bedeutung mehr beizumessen, was wohl zu beachten ist. Der erste Träger einer Polydactylie[e]) z. B. wird häufig daneben noch anderweite Stigmata aufweisen, wird

a) Hirnblutung. b) Schiefes Rückgrat. c) Brustfellentzündung.
d) Hodenentzündung. e) Mehrfingrigkeit.

die Polydactylie aber erblich, und verschwinden die anderen Zeichen, so hat sie nichts mehr oder nur wenig zu besagen.

Die Degeneration ist, wie Dallemagne[42]) richtig sagt, biologisch aufgefasst, für das allgemeine Wohl absolut nöthig und ein kräftiges Auslesemittel; dies um so mehr, als bekanntlich gerade die Degenerirten sich gegenseitig so gern anziehen und dadurch die untauglichen Elemente um so schneller zur Ausmerzung bringen. Nur durch Kreuzung mit gesundem Blute ist eine Regeneration möglich, sonst ist schliessliche Vernichtung das einzige Ende. Ob die Civilisation in der That, wie so oft behauptet wird, der Degeneration parallel läuft, ist doch noch sehr die Frage, da meist überall gleichzeitig Regenerationsvorgänge beobachtet werden, und wenn wirklich bei gewissen Völkern Züge einer allgemeinen Entartung vorzuherrschen scheinen, so ist immer zu fragen, ob hieran wirklich die Civilisation schuld ist oder nicht vielmehr, zum grossen Teile wenigstens, ganz andere Momente. So macht z. B. Knecht[43]) mit Recht darauf aufmerksam, dass, wenn die Nordamerikaner scheinbar mehr Stigmata an sich tragen, als die Europäer, dies wohl darauf sich zurückführen liesse, dass Amerika seit langem Zufluchtsort geistig und sittlich nicht intacter Elemente war; jetzt, wo diese zweifelhafte Einfuhr sehr erschwert ist, wird wohl sicher eine Regeneration eintreten. Ja, Kruse hat sogar auf der Naturforscherversammlung in Düsseldorf 1898 nachgewiesen, dass die physische Beschaffenheit und Wehrfähigkeit der europäischen Völker durchaus nicht gelitten, im Gegentheil eher günstiger sich gestaltet haben, sogar in vielen grossen Städten. Soviel hat also die moderne Hygiene im engeren und weiteren Sinne nebst anderen Momenten bewirkt, und wir können, glaube ich, deshalb getrost in die Zukunft blicken, trotz der Schwarzmalerei verschiedener Autoren.

Dallemagne[5,6,7]) versucht, die Degenerirten in 4 Klassen einzutheilen: in déséquilibrants, déséquilibrés, dégénérants und dégénérés, doch sind diese, wie alle Eintheilungen überhaupt mehr oder weniger willkürlich und müssen es sein, solange keine scharfe, allgemein anerkannte Definition für Entartung gegeben ist, diese vielmehr, wie Dallemagne selbst richtig bemerkt, nur eine „formule abstraite“ darstellt. In concreto kann es schwer halten Jemanden für degenerirt zu erklären, wenn man nicht ohne weiteres Jeden erblich Belasteten

42) Dallemagne: Dégénérescence individuelle etc. dégénérescence collective. Revue de Belgique, 1897.

43) Knecht: Ueber den Werth der Degenerationszeichen bei Geisteskranken. Allgem. Zeitschr. für Psychiatrie etc. Bd. 54.

oder irgendwie mit gewissen aber bestimmten Leiden Behafteten (z. B. mit Hysterie, Epilepsie, Geisteskrankheit) schon so nennen will. Jedenfalls sollte man mit der Bezeichnung: Degeneration, nicht zu freigebig sein, wie es namentlich so oft von französischer und italienischer Seite geschieht.

Bezüglich der Werthschätzung der Entartungszeichen überhaupt kommen die meisten Kenner mit dem oben von mir Geschilderten mehr oder weniger überein. Hier will ich gleich die Bemerkung mit einflechten, dass in diesen Dingen nur Diejenigen eine Meinung, die berücksichtigt zu werden verdient, äussern dürfen, welche entweder selbst eingehende und grosse, hierauf bezügliche Untersuchungen anstellten oder wenigstens die betreffende überreiche Litteratur einigermaassen beherrschen. Diese Bedingungen erfüllen heutzutage aber nur sehr wenige Personen, und trotzdem hört man so oft von wenig berufener Seite auf Versammlungen schlankweg Urtheile fällen, die wenig begründet sind. Solche voreilige Schlüsse knüpfen meist an zufällige Beobachtungen an, die sich dem Gedächtnissse fest einprägen und so das Urtheil fälschen.

Freilich ist unser gesammtes, wissenschaftlich bearbeitetes Material bisher immerhin noch kein genügend grosses, um zur Zeit absolut sichere Sätze aufzustellen. Trotzdem können wir im allgemeinen, glaube ich, wenn auch mit einiger Reserve, an dem früher Dargelegten festhalten. Ueber die Bedeutung der Stigmen ist man sich jetzt wohl klar, wenngleich die Begrenzung derselben noch strittig ist. Wenn freilich Giuffrida-Ruggeri[14]) so weit geht, zu sagen, dass die einzelnen Psychosen bis zu einem gewissen Grade nach Qualität und Quantität der abnormen Zeichen erkannt werden können, so ist dies sicher eine übereilte These. Wir können im Allgemeinen nur behaupten, dass mit der Zunahme der Degeneration zugleich eine solche der Degenerationszeichen — auch in der Stärke derselben — stattfindet, und hier ist der Umstand bedeutsam, wie Féré wiederholt betont, dass bei Hysterie die zahlreicheren und schwereren Stigmata auf der schwerer von der Krankheit betroffenen Seite sich befinden, worin sich gerade die pathologische Natur derselben besonders deutlich zeigt. In concreto werden wir aber an den Entartungszeichen allein nie und nimmer die einzelnen Irrsinnsformen erkennen können, nicht einmal die Idiotie, ja überhaupt nicht einmal das Bestehen einer Psychose oder des Verbrecherthums. Nur ein Hinweis auf eine mögliche, eventuell wahrscheinliche Minderwerthigkeit des Trägers von Degenerationszeichen ist uns gestattet, nicht mehr, was immerhin in foro oder

zur Unterstützung einer Diagnose werthvoll sein kann.

Knecht[13]) betont mit Recht, dass aber auch die Prognose, ja sogar die Prophylaxe einen Vorteil von dem Studium der Entartungszeichen ziehen können. Je zahlreicher, je wichtiger die Stigmata sind, also besonders die sogenannten primatoiden, je weitverbreiteter sie vorkommen, um so schlechter wird cet. par. im allgemeinen die Prognose einer speciellen Psychose sein. Solche Fälle werden leicht unheilbar werden oder Recidive erleben lassen. Auf der anderen Seite wird man Kinder mit vielen und schweren Stigmata im Auge behalten müssen, zunächst genau nach erblicher Belastung etc. forschen, dann aber eventuell die ganze Erziehung, besonders den Beruf darnach einrichten, damit das voraussichtliche minderwerthige Individuum möglichst ungefährdet durch die zahlreichen Klippen des Lebens sich schlängeln kann. Endlich aber wird man einem so Verdächtigen auch vom Heirathen abrathen und so einem leicht möglichen Erzeugen unglücklicher Nachkommen vorzubeugen suchen, womit jedoch leider gewöhnlich nur tauben Ohren gepredigt wird.

Die Reihenfolge der einzelnen Degenerationszeichen bezüglich ihres Werthes richtig anzugeben, ist sehr schwer und ziemlich subjectiv. Hier spielt sicher die Rasse, das Milieu, eine grosse Rolle. Im allgemeinen werden an erste Stelle diejenigen Zeichen zu stellen sein, die am meisten in den schwereren Formen der Entartung auftreten. So giebt G. Ruggeri[14]) als solche für seine Italiener folgende Werth-Scala an: Plagiocephalie[a]), vorstehende Stirn, starke Stirnhöcker, Gesichtsasymmetrie, abstehende, ungleiche Ohren, Darwinsche Knötchen[b]), eingesunkene Nase, dicke Lippen, sehr enges und hohes Gaumendach, fliehendes Kinn, Diastema[c]) u. s. f. Bei uns würde diese Reihenfolge sicher zum Theil eine andere sein und z. B. gewiss das Darwin'sche Knötchen nicht hierher gerechnet werden etc. Am wichtigsten werden aber überall die Anomalien des Schädels und Gesichts bleiben, an zweiter Stelle die des Genitalsystems.

Zum Schlusse wollen wir noch die hauptsächlichsten Degenerationszeichen, bezüglich ihrer Stellung, namentlich aber Bewerthung cursorisch beleuchten, und bemerken zuvor, dass im einzelnen die Meinungen der Autoren hierbezüglich sehr auseinandergehen. Dass

a) Schiefköpfigkeit.

b) Kleiner Vorsprung am äusseren Ohrrande.

c) Lücke zwischen Schneide- und Eckzähnen oben.

die verschiedenen Schädelabnormitäten durch Rasse, Geburtshindernisse, theilweise durch künstliche Deformationen, vor allem aber durch pathologische, namentlich rhachitische Processe bedingt sind, ist bekannt. Ja sogar der Beruf kann auf die Schädelgestalt einwirken, im allgemeinen auch Zug und Druck der Muskeln, wie Knecht[43]) anführt. Auf das Gehirn selbst haben diese Anomalien kaum einen directen Einfluss, ausser bei vorzeitiger Verknöcherung aller oder der meisten Nähte, da überall leicht Compensation eintritt, und selbst im Falle der Verknöcherung der Suturen ist das Primäre wohl stets oder meist der Stillstand des Gehirnwachsthums, das Secundäre der des Knochens. Die Schädelanomalien haben also relativ wenig Werth, höchstens nur dann, wenn sie sehr ausgesprochen sind. Das Gleiche gilt von den Asymmetrien, ebenso von der vorderen und hinteren Depression des Schädels.[a]) Auch die anderen Zeichen sind meist rhachitischen Ursprungs und gleichfalls nur wichtig, wenn sie stark ausgeprägt sind. Nur die stärkeren Grade aller Schädelanomalien lassen tiefergehende Ernährungsstörungen des Knochens vermuthen, die dann indirect wohl auch das Hirn mitbetreffen, wenn nicht letzteres, wie sehr wahrscheinlich, das davon zuerst oder wenigstens gleichzeitig begriffene Organ ist. Anomalie des Kopfhaares, wo sie nicht erblich ist, oder rassenmässig auftritt, zeigt eine gewisse Anlage des Hautorgans zu abnormer Funktion an, doch möchte ich im allgemeinen nur wenig darauf geben. Hypertrichosis[b]) könnte vielleicht atavistisch sein, wo sie nicht ethnisch bedingt ist. Wichtig dagegen erscheinen mir als entschiedene embryonale Entwickelungsstörungen die Abnormitäten des Wirbels, besonders der doppelte.

Bei der Betrachtung des Gesichts müssen wir die mongoloiden Gesichter in der germanischen Bevölkerung als abnorm bezeichnen, soweit sich nicht Vermischung mit slavischem Blute nachweisen lässt. Ob dies aber als pathologisch und als Stigma zu bezeichnen ist, bleibt eine noch offene Frage, obgleich gerade diese Gesichter am meisten im Proletariate vorkommen, wo Noth und Elend zu Hause sind. Auf alle Fälle möchte ich das Vorkommen des mongoloiden Gesichtes als Stigma nicht hoch bewerthen um so weniger, als es in nächster Verwandtschaft zum blos breiten Gesichte steht, das sich bei uns, besonders in den unteren Schichten, so häufig findet, wahrscheinlich auch durch slavische Beimischung entstanden, vielleicht aber öfter pathologisch. Wichtig dagegen als Entartungszeichen, obgleich sicher

---

a) Einsenkung in der Scheitelgegend oder nach vorn.

b) Ueberreiche Behaarung.

meist krankhaft bedingt, ist eine starke Gesichtsasymmetrie, wie auch Prognathie[a]), soweit hierbei nicht Rasse oder Alter in Frage kommen. In der zygomatischen Falte[b]), der Progenie[c]), in dem nach rückwärts gelagerten Unterkiefer, dem schief liegenden Vordertheil des Unterkiefers, oder dem fehlenden Kinne kann ich keinen Rückschlag finden; nur die Progenie, sowie starke Mikrognathie[d]) des Unterkiefers und Fehlen des Kinnes scheinen mir werthvolle Entartungszeichen zu sein. Selten, aber wichtig erscheint die Apophysis lemurinica[e]), die, wenn deutlich ausgeprägt, auf alle Fälle auf ein unregelmässiges Wachsthum der Gegend des Unterkieferwinkels hinweist, die wohl eher als pathologisch, denn als Rückschlag anzusehen ist. Wulstige, dabei oft hängende Lippen sind sehr oft vererbt oder ethnisch und kaum von Bedeutung, eher schon das Fehlen der Lippen, also eine Hypoplasie. Sehr wichtig erscheint aber wieder das Vorhandensein von Irispigmentflecken[f]), wohl stets pathologisch bedingt, ebenso ungleich hoch gestellte Augen, weniger schon tiefliegendes Auge, noch weniger die schiefe Augenspalte und die „Mongolenfalte“[g]), die oft mit dem mongoloiden Gesichtstypus einhergehen. Strabimus, Nystagmus, Staar etc. sind Syptome localer Leiden, daher keine eigentlichen Stigmata; Staar und Gerontoxon[h]) kämen hier eventuell nur in Frage, wo sie sich sehr früh einstellen, ebenso wie das Atherom[i]) der Schläfenarterien, weil damit ein vorzeitiges Eintreten des Alters, also eine verringerte Lebenskraft sich documentirt. Die Stirn richtet sich nach der Schädelkapsel, daher gelten für sie im allgemeinen auch die dort gemachten Bemerkungen. Für unsere Rassen gelten die stärkeren Grade von niedriger und schiefer Stirn, die so oft zusammen vorkommen, für abnorm, sind meist wohl pathologisch bedingt und nur Schein-Atavismen. Weniger wichtig erscheinen starke Stirnhöcker und starke Arcus supraciliares[k]), bedeutungsvoll dagegen und sicher pathologisch die vorgewölbte Stirn,

a) Vorstehen und Schiefstand der oberen Schneidezähne.

b) Schiefe oder gebogene Falte über der Wange, ein- oder doppelseitig.

c) Das Aufeinanderstehen beider Schneidezähne oben und unten bei normaler Lage des Unterkiefers oder das Uebergreifen der unteren über die oberen Schneidezähne.

d) Kleinheit.

e) Knochenfortsatz am hinteren Winkel des Unterkiefers.

f) Dunkle Flecken der Regenbogenhaut des Auges.

g) Vorspringende Hautfalte am inneren Winkel der Augenspalte.

h) Weisslicher Bogen am Rande der Hornhaut.

i) Verkalkung.

k) Die Knochenwülste der Augenbrauengegend.

die Stirngräte in der Mitte und sehr starke Schläfenenge (besonders bei Meso- und Brachycephalus[a]).

Bezüglich der Bedeutung der Ohranomalien ist man sich noch sehr im Unklaren. Während Einige (z. B. Sernoff[44], Karutz[15]) keine Atavismen hier gelten lassen, sind andere der entgegengesetzten Ansicht, und bei keinem Organ wird es vielleicht so klar, wie wenig Sicheres wir zur Zeit darüber noch wissen. Die abnorm grossen, kleinen, ungleichgrossen, stark abstehenden, schräg oder in verschiedener Höhe angehefteten Ohren sind wohl ziemlich sicher den Entartungszeichen beizuzählen, soweit sie nicht ethnisch auftreten, trotz Karutz, und dürfen als auf krankhaftem Boden entstanden anzusehen sein, ebenso wie die zu grossen, zu kleinen Ohrläppchen und die Defecte im Relief der Muschel. Hier liegt aber kaum Rückschlag vor, ebensowenig wie im Abstehen des Ohres. Das Darwin'sche Knötchen hat schwerlich eine Bedeutung, am wenigsten bei uns, wo es fast normal ist. Es ist in der gewöhnlichen Form sicher kein Rückschlag, wenigstens nicht mehr als der constante Proc. vermiformis[b]) oder sonst ein normales, aber rudimentäres Gebilde. Nur die 1. und 2. Form der Darwin'schen Spitze nach Schwalbe[24]), die Macacus- und Cercopithekusform[c]) der Muschel scheinen echte Rückschläge zu sein und sind von grosser Wichtigkeit.

Die von uns betrachteten Anomalien des Mundorgans sind sicher meist pathologischer Art, speciell rhachitischen Ursprungs. Die grossen Zähne, besonders Eckzähne, sind nach Sernoff nicht atavistisch. Auch das Alter kann sie möglicherweise gross erscheinen lassen. Vielleicht ist das echte Diastema nur pathologisch bedingt. Sehr wichtig erscheinen Asymmetrie, Schmalheit und grosse Tiefe des Gaumendaches, aber auch abnorme Flachheit, wo nicht ethnische Verhältnisse vorliegen. Diese Anomalien sind wohl sicher meist auf Rhachitis zurückzuführen, noch mehr aber die Verbiegungen der Zahnbögen, die bei uns weniger beachtet, offenbar auch viel seltener als in Amerika sind, wo sie Talbot[11]) als Stigma noch höher stellt als die Abweichungen des harten Gaumens. Der Torus palatinus[d]) gewöhnlichen Grades hat keine Bedeutung, nur die höheren Grade sind wichtig.

Auch beim Rumpfe begegnen wir viel Pathologischem, wie: mehrfachen Warzen, den Naevi[e]), der Trichterbrust[f]), Scoliose u. s. f. Ob abnorm starke Behaarung oder Behaarung an abnormer Stelle als Atavismus aufzufassen ist, erscheint fraglich, wahrscheinlich ist sie nur, wo keine Vererbung vorliegt, eine pathologische Bildung. Wenn man die Brüche zu den Entartungszeichen rechnet, so hat man insofern nicht ganz Unrecht, als die Anlage dazu gewöhnlich wohl angeboren

---

a) Ovale und rundliche Köpfe.

44) Sernoff: Die Lehre Lombroso's und ihre anatomische Grundlage. Biologisches Centralblatt 1896, Nr. 8.

b) Wurmfortsatz (am Darm).

c) Macacus- und Cercopithekus sind zwei Affenarten.

d) Knöcherner Längswulst in der Mitte des harten Gaumens.

e) Pigmentirte Flecken.

f) Einsenkung am Ende des Brustbeins.

ist, also eine Hypoplasie gewisser Gewebstheile voraussetzt. Ungemein wichtig erscheinen aber unter dem Gesichtspunkte einer krankhaften Hyper- oder Hypoplasie die Grössenänderungen der äusseren Genitalien; aber auch ihre Lageveränderungen sind bedeutsam. Sie sind um so bedeutsamer, als sehr häufig damit gleichzeitig abnorme Geschlechtsfunktionen bestehen, und diese dann einen sehr wichtigen Hinweis auf eine abnorme Persönlichkeit abgeben. Hierher gehören ferner auch die Varietäten der secundären Geschlechtsmerkmale, besonders als Complexerscheinungen wie im Feminismus[a]), Masculinismus[b]), Infantilismus[c]) etc., was alles gerade bei Degeneration nicht so selten ist, mit Atavismus aber kaum etwas zu thun hat, sondern eine Hemmungsbildung darstellt.

An den Extremitäten endlich wurden in neuester Zeit besonders eingehend die Proportionen der Finger zu einander studirt, nebst ihren Verbiegungen und Krümmungen. Nur wo diese Verhältnisse stark von der normalen Variationsbreite abweichen, haben wir erst ein Recht, von Entartungszeichen hier zu reden, zumal diese starken Grade vorwiegend bei Degenerirten vorkommen und mit weiteren Stigmen verbunden sind. Platt- und Schweissfuss höheren Grades sind ein Stigma und erscheinen meist immer pathologisch bedingt. Dies gilt auch von den Varicen[d]).

Diese kurze Uebersicht der hauptsächlichsten *sogen. äusseren Degenerationszeichen* lässt erkennen, dass wir es hier mit *vorwiegend pathologischen Gebilden* zu thun haben, und zwar *durch Ernährungsstörungen verschiedener Art, namentlich Rhachitis, bedingt, oder Entwickelungshemmungen darstellend*, während auch oft Anomalien hierher gerechnet werden, die durch grobe pathologische oder mechanische Verhältnisse erzeugt, nicht eigentlich hierher gehören. Bei der *grossen Verbreitung der verschiedenen besprochenen Stigmen*, auch zum Theil der wichtigeren, *schon unter den Normalen, ist nur den stärkeren Graden derselben*, die bei jenen viel seltener als bei den Degenerirten etc. auftreten, *ein gewisser Werth beizumessen, und zwar auch nur dann, wenn solche in einer Mehrzahl an einem Individuum und über verschiedene Körpertheile vertheilt vorkommen. Dann erst ist ein möglicher Hinweis auf Minderwerthigkeit des Trägers gegeben*, der den gewissenhaften Beobachter veranlassen wird, in concreto auch auf psychische und physiologische Abnormitäten zu fahnden, die als Stigmata, wenn man sie so nennen will, viel bedeutsamer als die körperlichen Zeichen erscheinen, freilich dafür zum Theil subjectiver und weniger sinnfällig sind.

a) Weibliche Körperbildung des Mannes.
b) Stehenbleiben des Körpers auf kindlicher Entwicklungsstufe.
c) Krampfadern an den Beinen.
d) Englische Krankheit.

XII.

Der Fanatismus als Quelle der Verbrechen.

Von

Aug. Loewenstimm
Kaiserl. Hofrath im Justizministerium in St. Petersburg.

Motto:

Der Fanatismus ist ein ansteckendes Uebel, das sich unter den verschiedensten Formen verbreitet und am Ende gegen uns alle wüthet. Heine.

Kein Verbrechen lässt sich durch religiöse Irrlehren entschuldigen.
Allerh. Bef. Kais. Alex. II. v. 23. Oct. 1859.

Das Studium des Aberglaubens in seinem Verhältniss zum Strafrechte lenkte unwillkürlich meine Aufmerksamkeit auf den Fanatismus, da beide Begriffe nahe bei einander liegen. Der Begriff des Aberglaubens ist ein weiter, denn er äussert sich in der Beurtheilung der verschiedensten Dinge, während der Fanatismus sich nur auf Fragen des Glaubens bezieht. Unter diesem letzteren Worte verstehen wir die Verstärkung des religiösen Gefühls, welches sich bis zur Extase steigern kann. Es ist aber begreiflich, dass diese Verstärkung eines Gefühls zum Schaden der anderen und namentlich der geistigen Interessen eines Menschen, dessen normale Entwickelung erschüttern muss. Infolge einer solchen Einseitigkeit entsteht die Intoleranz der fremden Ueberzeugung in Sachen des Glaubens; der Wunsch, seine eigene Seele zu retten, steigert sich zu einer solchen Kraft, dass zur Erreichung dieses Zieles die grössten Verbrechen begangen werden.

Nun schien es mir, dass es eine lohnende Arbeit sein würde, eine Reihe von derartigen Processen durchzusehen und die gewonnenen Thatsachen mit Hülfe hervorragender ethnographischer und theologischer Werke zu erläutern. Ich glaubte, dass es auf diese Weise möglich sein würde, zur Klärung der Frage beizutragen, in wiefern der Fanatismus eine Quelle des Verbrechens sein könne. Die russischen Verhältnisse bieten für ein solches Studium ein ziemlich reiches Material. Aberglaube und Fanatismus wurzeln in der Unwissenheit des Volkes. Da aber bei uns in Russland die Bildung

des Bauern noch stark zurückgeblieben ist, so entstehen manchmal schauerliche Blüthen. Auch in den hoch civilisirten Staaten Europas macht das Treiben mystischer Secten oft genug von sich reden und zwingt die Regierung, energische Maassregeln zu ergreifen. Aber Dank der hohen Cultur der Völker sind derartige Erscheinungen in Westeuropa selten. In Russland dagegen existiren eine Unmasse von Secten mit so bizarren Dogmen, dass das Verbrechen geradezu auf ihrer Fahne geschrieben steht. Trotz aller Uncultur der russischen Sectirer lässt sich dennoch hin und wieder eine gewisse Aehnlichkeit zwischen ihren Ideen und den Ideen der deutschen Mystiker nachweisen. Infolge dessen glaube ich, dass meine Arbeit über dieses Thema für jeden Kriminalisten ein gewisses Interesse haben kann.

I.
Mystiker und Pietisten.

Quem deus vult perdere dementat.

Bevor wir zu den einzelnen russischen Secten übergehen, wollen wir in Kürze einige ältere Verbrechen in Erinnerung bringen, welche in verschiedenen Staaten Europas begangen wurden. Diese besitzen sowohl für den Arzt, wie für den Juristen eine sehr grosse Bedeutung, weil jedesmal die Frage über Zurechnung der Angeklagten entschieden werden muss.

Wir beginnen mit einem alten französischen Process. In den Jahren 1756 bis 1760 existirte in Paris die Secte der Convulsionisten, deren Mitglieder sich den schauderhaftesten Qualen hingaben in dem Wahn, dem Beispiele des Heilandes nachzueifern, welcher zum Wohle der Menschheit am Kreuze gestorben ist. An der Spitze der Gesellschaft standen ein gewisser de la Barre, Advocat aus Rouen, und der Pater Cottu. Jedem von ihnen waren eine Reihe von Schwestern coordinirt, welche sich von den beiden Herren die schauderhaftesten Martern gefallen liessen. An jedem Charfreitag wurden eine oder mehrere Schwestern ans Kreuz geschlagen und manches Mal über eine Stunde lang dieser Marter ausgesetzt. Jeder Gräuel hat aber ein Ende. Am Charfreitag 1760 wurde die ganze Gesellschaft von der Polizei überrascht. De la Barre wurde ins Gefängniss abgeführt; beim Verhör bestand er darauf, dass er seine Pflicht erfüllt hätte. Die Schwestern änderten aber ihre Meinung, sobald man sie von seinem Einflusse befreit hatte, und erklärten, dass man sie auf die schauderhafteste Weise hintergangen hätte[1]).

---

1) Correspondance litteraire, philosophique et critique par le Baron de Grimm et par Diderot. B. III. Paris 1823.

Bevor wir von Frankreich zu Deutschland übergehen, müssen wir bemerken; dass eine unerwartete Entwickelung des Pietismus in einer gewissen Gegend gewöhnlich mit einem Unglück endet. Als Beispiel mögen folgende Fälle dienen:

Im Anfange dieses Jahrhunderts entstand im Städtchen Ampelswang (Oesterreich) die Secte der Pöschelianer. Die Gründer waren die Pfarrer Pöschel und Gosner, welche predigten, dass Christus in uns selber wohne; unser Herz sei entweder ein Tempel Gottes oder eine Werkstätte des Bösen. Wenn man das Herz eines Menschen aus der Brust nehmen würde, dann könnte man deutlich sehen, wer darin herrsche, Satan oder der Heiland. Mit derartigen Reden brachten beide Pfarrer die Gemeinde in Aufregung, wobei sie den Bauern erklärten, dass das Ende der Welt bevorstehe, und dass alle Juden die Taufe annehmen würden. Die Gährung in der Ortschaft nahm eine solche Stärke an, dass die Regierung sich genöthigt sah, die beiden Pfarrer zu entfernen. Aber das Unglück war schon in der Nähe. Die Bauern waren so an pietistische Uebungen gewöhnt, dass sie ohne täglichen Gottesdienst nicht auskommen konnten. Infolge dessen erwählten sie an Stelle der Pfarrer den Bauern Joseph Haas zum Prediger. Am Grünen Donnerstag des Jahres 1817 war die ganze Gemeinde zum Gebet versammelt, nur ein altes Ehepaar fehlte. Nun durchzuckte die Anwesenden der Gedanke: wir alle sind versammelt, weil Christus in unserem Herzen thront; diejenigen aber, welche nicht zum Gebet kommen, sind vom Teufel besessen. Von diesem Gedanken beherrscht, eilte der ganze Haufen zum Hause der Alten. Mit Gewalt wurden sie aus dem Bette gezerrt und mit Knüppeln todtgeschlagen. Ausser den Eltern fiel auch ihr Kind, ein Mädchen von 12 Jahren, dem Volke zum Opfer.

Der nächste Tag war Charfreitag. Beim Gebet entstand die Frage: Christus hat sich für die Menschheit geopfert, ist es gut, wenn sich jemand von den Brüdern oder Schwestern für die Gemeinde opfern wird? Die Frage wurde sogleich bejaht, und durch das Loos wurde ein junges Mädchen von 18 Jahren, Anna Götzinger, zum Tode bestimmt. Mit Freude ergab sie sich in ihr Schicksal und liess sich ruhig ans Kreuz schlagen. Ihre Qualen erregten das Mitleid eines Burschen, welcher ihrem Leben durch einen Schlag auf den Kopf ein Ende machte. Nach dem Tode öffneten die Wahnsinnigen ihren Leib, um im Herzen die Spuren Jesu Christi zu suchen.

Bei dieser Beschäftigung wurden sie von der Polizei überrascht. Die Untersuchung dauerte 14 Monate und wurde niedergeschlagen, weil das Gericht die Angeklagten für unzurechnungsfähig erkennen musste.

Viel bekannter ist das Verbrechen, welches sich im Jahre 1823 im schweizerischen Dorfe Wildenspuch (Canton Zürich) abspielte.[1]) Auch dort war ein pietistischer Kreis, aber an der Spitze desselben stand nicht der Pfarrer der Gemeinde, sondern eine Bäuerin Margarethe Peter. Dieselbe genoss bei ihrer Familie und allen ihren Bekannten eine sehr grosse Achtung, weil sie die dunkelsten Stellen der Bibel zu commentiren verstand und, wie sie erzählte, des Nachts mit dem Teufel um die Seele ihrer Mitmenschen rang. Den 12. März rief sie ihre Anhänger zusammen und begann, den Teufel aus dem Hause ihres Vaters auszutreiben, indem sie mit Beilen und Aexten Dielen und Wände auf die energischste Weise bearbeitete. Der furchtbare Spektakel lockte die Nachbarn herbei, welche mit Hülfe der Polizei die Thüren einstiessen und ins Haus drangen. Das Bild, welches sie erblickten, war schauderhaft: Wände, Dielen, Tische, Stühle — alles war zerhackt und zerbrochen. Die Einwohner waren in furchtbarer Extase und konnten bloss mit Gewalt aus dem Hause entfernt werden. Nach einigen Tagen wurden sie wieder in Freiheit gesetzt, da die Polizei annahm, dass sie sich beruhigt hatten.

Aber kaum waren die Sectirer aus dem Gewahrsam entlassen, als sie sich von neuem im Hause der Peter versammelten. Margarethe erklärte, dass jetzt erst der Kampf mit dem Teufel beginne, sie müsse ihn austreiben, aber nicht aus den Wänden des Hauses, sondern aus lebenden Menschen. Zu gleicher Zeit begann sie mit einem Stock auf ihre Verwandten loszuschlagen. Von den unsinnigen Schlägen floss das Blut der Armen über Gesicht und Kleider, aber kein Mensch wagte zu widersprechen, denn Margarethe schrie, dass sie deutlich sehe, wie der Teufel aus ihren Körpern entweiche. Nachdem dieses schauderhafte Spiel eine Zeitlang gedauert, erklärt die Prophetin ihrer Schwester Elisabeth, dass sie sterben müsse, um die Seelen vieler Christen, namentlich aber ihrer Verwandten, zu retten. Elisabeth gehorchte ohne weiteres. Sie wurde in ein Bett gelegt und mit einer Axt getödtet. Darauf befahl Margarethe, dass man sie selber kreuzige. Die Gemeinde zauderte. Aber Margarethe erklärte, es sei keine Gefahr: jetzt müsse sie sterben, aber in 3 Tagen würde sie, nach dem Beispiel des Heilandes, auferstehen und ihre Schwester erwecken. Nach langem Zaudern, mit Thränen in den Augen, gehorchten die Anwesenden. Margarethe wurde in ihrem Bette gekreuzigt: die Hände wurden an den Bettwänden festgenagelt, die Füsse an Holzklötzen, welche ins Bett hineingelegt wurden. Nachdem sie eine ganze Stunde

1) J. L. Meyer: Schwärmerische Gräuelscenen oder Kreuzigungsgeschichte einer religiösen Schwärmerin in Wildenspuch, Canton Zürich. 1824.

diese Qual ausgestanden hatte, befahl sie, dass man ihr den Schädel spalte. Als dieses Unglück geschehen, liess sich die Gemeinde zum Gebet nieder. Drei volle Tage standen die Wahnsinnigen an den Leichen der unglücklichen Mädchen und warteten auf die Erweckung der Märtyrer. Endlich entschloss sich Johann Peter, der Vater der Verstorbenen, den Behörden von dem Unglück Anzeige zu erstatten. Das Urtheil des Gerichtes von Zürich war sehr hart. Alle Personen, welche die Befehle der Margarethe ausgeführt hatten, wurden zu Zuchthaus von 6—16 Jahren verurtheilt. Das Haus, in dem sich die Gräuelscenen abgespielt hatten, wurde niedergerissen, weil die Pietisten der Umgegend schaarenweis herbeizogen, um am Grabe der Märtyrer zu beten.

Auch die neuere Zeit ist nicht frei von solchen Verbrechen. In Chemnitz (Königreich Sachsen) wurde in den 60er Jahren vom Schuster Voigt ein religiöser Verein gestiftet unter dem Namen „heilige Männer". Im Jahre 1865 überredeten die Mitglieder dieses Vereins zwei Mütter, ihre kranken Kinder abzuschlachten, weil dieselben vom Teufel besessen wären.[1])

Im Jahre 1875 geschah eine ebenso furchtbare That im Städtchen Vasarhely in Ungarn.[2]) Der Müller Szabo wurde auf seine alten Tage ungemein fromm und trat in die Secte der Nazarener ein. Er begann seine Sünden zu bereuen und seinen Klienten das Korn zurückzuerstatten, welches er ihnen beim Mahlen gestohlen hatte. Aber alle seine Gebete und Thaten erschienen ihm ungenügend, um seine Missethaten zu sühnen. Daher beschloss er, sein eigenes Kind zu ermorden. Nachdem er lange Zeit im Gebet gelegen, erschlug er den Knaben mit der Axt. Beim Verhör gestand er, dass er gehofft hatte, der Herr werde sein Opfer nicht annehmen. Da aber vom Himmel keine Stimme erschallte, so musste sein Kind sterben. Der Gerichtshof sprach sich im Urtheil dahin aus, dass Szabo sein Verbrechen zwar in religiöser Schwärmerei begangen habe, aber vollständig zurechnungsfähig sei. Infolge dessen wurde er zum Zuchthaus auf 10 Jahre verurtheilt.

Wenn wir zu den russischen Verhältnissen übergehen, so werden wir ebenso traurige Thaten zu verzeichnen haben.[3])

Am Anfang der 70er Jahre dieses Jahrhunderts lebte in Irkutsk ein Altgläubiger, welcher nach langem Studium der Heiligen Schrift

1) Strack: Der Blutaberglaube p. 66 (nach Scherr's Culturgeschichte).

2) Henne am Rhyn: Die Schmach der modernen Cultur, p. 55.

3) Prugawin: Die Selbstvernichtung der russischen Sectirer (Russkaia Misl. 1885, Heft 1—3).

zur Ueberzeugung gekommen war, dass man, um eine Seele zu retten, nach dem Beispiele des Heilandes am Kreuze sterben müsse. Nachdem er sich durch Gebet und Fasten zum Tode vorbereitet hatte, nagelte er sich eigenhändig ans Kreuz und stützte seine rechte Seite auf eine Lanze, um das Gleichgewicht zu bewahren. Die Lanze fiel aber zur Erde, und der Alte blieb an der linken Hand hängen. In diesem Zustande fanden ihn seine Hausgenossen.

In den 30er Jahren geschah im Gouvernement Perm ein schauderhaftes Verbrechen. Ein Bauer opferte seine Kinder und verbarg die Leichen in einem Ameisenhaufen. — Im Gouvernement Wladimir mordete ein Bauer, mit Namen Nikitin, seine beiden Kinder. Während die armen Kleinen unter dem Messer des Vaters verbluteten, las die Mutter das Kapitel der Bibel über das Opfer Abrahams.

Die unsinnigste von allen derartigen blutigen Thaten war ein Mord im Gouvernement Tamboff (1854). Ein Bauer kam zur Ueberzeugung, dass man eine Seele nur in dem Falle retten könne, wenn man ein Verbrechen zu bereuen hätte. Unter dem Einfluss dieses absurden, egoistischen Gedankens beschloss er, einen Mord zu begehen. Zwei Jahre wartete er auf eine Gelegenheit; endlich erschlug er einen Nachbar mit der Axt.

Wenn wir einen Rückblick auf alle diese dunklen, blutigen Thaten werfen, dann müssen wir uns wundern, welch unseligen Einfluss die Heilige Schrift auf den ungebildeten Menschen ausüben kann. Die zehn Gebote, die Lehre des Heilandes von der Liebe zu seinem Nächsten sind vergessen, und nur die dunklen Seiten, welche von der Sünde, dem Opfer und der Sühne reden, ziehen die Aufmerksamkeit der Mystiker auf sich. Am liebsten lesen sie die allerdunkelsten Capitel, z. B. die Propheten Daniel und die Offenbarung Johannis, Stellen, welche den genialsten Theologen Schwierigkeiten machen, werden von Subjecten wie Margarethe Peter auf die verrückteste Weise gedeutet.

Zum Schluss dieser Abtheilung wollen wir noch ein Factum aus der englischen Praxis anführen.[1]) — Vor einigen Monaten hatte sich ein gewisser Henry Marsk vor dem Centralkriminalgerichtshof in London für fahrlässigen Todtschlag seines eigenen Kindes zu verantworten. Der Angeklagte gehört zur Secte der „Sonderbaren Leute" (Peculiar People), welche sich weigern in Krankheitsfällen ärztliche Hülfe anzunehmen. In vorliegendem Falle wurde Marsk angeklagt, den Tod seines Kindes veranlasst zu haben, welches an einer Lungenentzündung erkrankt war und vom Vater ohne ärztliche Hülfe ge-

1) Allgemeine Zeitung (München) 1898, Nr. 176.

lassen wurde. Der sachverständige Physikus sprach sich in seinem Gutachten dahin aus, dass das Leben des Kindes durch geeignete Behandlung hätte gerettet werden können. Der Angeklagte erklärte aber ganz offen, dass seine religiösen Anschauungen ihn verhinderten, sich in die Fügungen der Vorsehung dadurch einzumischen, dass er die Hülfe der medicinischen Wissenschaft anriefe. Den Geschworenen wollte aber die Richtigkeit dieser confusen Ideen nicht einleuchten und sie erklärten den Angeklagten des unvorsätzlichen Todschlags schuldig.

Die Wanderer und Verneiner.

Im 1. Capitel haben wir eine Reihe von Verbrechen beschrieben, Welche aus fanatischen Anschauungen begangen wurden. Aber einzelne dieser Ideen, wie z. B. der Opferwahn, wurzelten nicht immer in den Lehren einer ganzen Secte, sondern entsprangen dem überreizten Gehirne eines einzelnen fanatischen Egoisten. Jetzt wollen wir zu den russischen Secten übergehen, welche den Kampf mit den ewigen Gesetzen der Menschheit proclamiren und aufnehmen. Die Kenntniss ihres Lebens und ihrer Verbrechen ist von grösserer Wichtigkeit, weil jede gröbere Missethat die Regierung zwingen kann, nicht nur dem Angeklagten sein Urtheil zu sprechen, sondern gegen die ganze Secte strenge Maassregeln zu ergreifen. Bevor wir aber mit unserem Thema beginnen, halten wir eine allgemeine Bemerkung für nothwendig. Die Zahl der russischen Sectirer ist eine sehr bedeutende. Aber lange nicht alle haben ein Interesse für den Kriminalisten. Den grössten Theil der Sectanten bilden die sogenannten Altgläubigen (Raskolniki oder Schysmatiker). Sie haben officielle Priester, sie erkennen die Sacramente an und lesen bei der Messe das Gebet für den Zaren. Ihr Streit mit der Landeskirche ist ein formeller und datirt aus dem XVII. Jahrhundert, als der Patriarch Nikon die Bibelrevision vornehmen liess, um die Schreibfehler auszumerzen, welche rohe Copisten in den Text des heiligen Buches hineingebracht hatten. Unter dem Volke waren viele mit dieser Reform unzufrieden; sie lösten sich von der Kirche und celebriren die Messe bis zum heutigen Tage nach den alten Büchern, welche voller Fehler sind. Nun haben sich aber unter den Altgläubigen im Laufe der Jahre eine ganze Reihe von Strömungen herausgestellt. Die Proteste gegen die geltende Religion und Staatsverfassung wurden immer schärfer, und zuletzt haben sich Secten gebildet, welche alle Grundzüge des modernen Staates bestreiten. Diese letzteren führen den Sammelnamen „priesterlose“, denn sie haben keine officiellen Priester, der Vorbeter aber wird unter den Mitgliedern der Gemeinde gewählt.

Eine der interessantesten von diesen Secten bilden die „Wanderer“. Diese Fanatiker lehren, dass im russischen Reich und in der russischen Kirche nicht der Zar, sondern der Antichrist herrsche. Infolge dessen darf man nicht in den Städten und Dörfern wohnen, wo überall das Siegel des Bösen aufgedrückt ist. Im Gegentheil, man muss in die Wälder und in die Wüste fliehen, keine Abgaben zahlen, keine Pässe haben, kein Haus und kein Heim besitzen. Dank dieser Irrlehre hat die Secte auch ihren Namen bekommen. Aber die Verhältnisse sind stärker, als der Wille des Menschen. So fanatisch die Wanderer auch sind, aber sie mussten verschiedene Concessionen machen, um den Kampf mit dem modernen Staate führen zu können. Da es bei den heutigen Verhältnissen unmöglich ist, ohne Obdach, ohne Geld und Stütze auszukommen, so entschlossen sich die Gründer der Secte, ihre Anhänger in zwei Kategorien zu trennen. Den höchsten Grad bilden die „wahren Christen“, welche Haus und Hof verlassen haben und im Lande umherziehen; die zweite bilden die wohnenden Christen. Diese letzteren haben ihr Verhältniss zum Staate nicht abgebrochen, sie sind bei der Ortsbehörde angemeldet, besitzen Haus und Gut, sind aber verpflichtet, die „wahren Christen“ auf jede Weise zu unterstützen und ihnen namentlich ein sicheres Obdach zu gewähren. — Es ist klar, dass unter derartigen Bedingungen die Secte sich aus ziemlich unlauteren Elementen zusammensetzt. Daher sind die Häuser der Wanderer so gebaut, dass den „wahren“ Christen die Möglichkeit geboten ist, sich vor dem Auge der Obrigkeit zu verbergen. In jedem derartigen Hause sind geheime Kellerräume eingerichtet, deren Eingang auf eine interessante Art maskirt ist. Im Gouvernement Kasan wurde bei einer Untersuchung constatirt, dass die geheime Thür sich in einem Schranke befand. Alle Regale waren mit Geschirr bestellt, mit Ausnahme des untersten; wenn man aber dasselbe anzog, so bildete sich eine Oeffnung in der hinteren Wand des Schrankes, durch die man in die Kellerräume gelangen konnte. — In einem anderen Hause war der Eingang durch eine Sitzbank maskirt, welche am Speisetische stand. Indem man die Bank aufhob, löste man zu gleicher Zeit ein Brett aus der Diele, an welches die Bank angenagelt war, und der Eingang zu den geheimen Räumen wurde sichtbar. Wenn wir hinzufügen, dass aus der Kellerwohnung lange unterirdische Gänge direct ins Feld mündeten, so muss man gestehen, dass derartige Häuser

---

1) Wer kein Russisch liest, kann sich über diese Secten in folgenden Werken genauer informiren: **Eckardt**: Russische und baltische Culturstudien. Leroy-Beaulieu. Empire des Tzars.

interessante architectonische Kunstwerke sind. Für Landstreicher und Diebe sind es natürlich unbezahlbare Schlupfwinkel.

Die Secte entstand im Gouvernement Jaroslaf. Jetzt ist sie sehr verbreitet im hohen Norden, in Sibirien und an der Wolga. Hin und wieder findet man die Wanderer auch im Süden, aber selten.

Charakteristisch ist ihre Geschichte. Die Secte entstand in den 40er Jahren. Die Regierung erfuhr von ihrer Existenz erst im Jahre 1849, als bei der Untersuchung gegen die Räuberbande, an deren Spitze die Strolche Paul und Abraham standen, genau nachgewiesen wurde, dass alle Mitglieder der Bande der neuen Lehre anhingen.

Aber abgesehen von den dunklen Existenzen, welche unter den Wanderern so zahlreich vertreten sind, ist die Kenntniss ihres Lebens für den Juristen auch aus einem anderen Grunde nothwendig.

In der letzten Zeit ist man auf die Todtenbestattung bei diesen Fanatikern aufmerksam geworden. Der Verstorbene verschwindet ohne Sang und Klang aus der Familie; wenn Bekannte oder Nachbarn zufällig nach ihm fragen, so erfolgt die stereotype Antwort: „er ist auf der Wallfahrt“. Nun wurden aber in den umliegenden Wäldern, Sandgruben und Steinbrüchen öfters Leichen gefunden, welche in saubere Leinen und Baste eingewickelt und mit Laub und Reisig zugedeckt waren. Bei der Untersuchung gelang es gewöhnlich die Person des Verstorbenen festzustellen; es erwies sich jedesmal, dass er zur Secte der Wanderer gehört hatte. Die Ursache des Todes konnte nicht constatirt werden, weil die Verwesung der Leiche gewöhnlich bereits zu stark vorgeschritten war. Zu gleicher Zeit verbreitete sich das Gerücht, dass die Wanderer ihre sterbenden Mitglieder erwürgen, um ihre Seele zu retten. Namentlich die wohnenden Christen müssen vor dem Tode diese Marter erdulden, weil sie es im Leben besser gehabt hätten, als die richtigen Wanderer. Der Mord geschieht unter folgenden Umständen: Der Kranke reinigt seinen Körper und wird in weisse Kleider gehüllt. Darauf legt man den Sterbenden in die Ecke des Zimmers, wo die Heiligenbilder an der Wand hängen, und dann wird er umgebracht, indem ihm einer von den Mitgliedern der Gemeinde ein Kissen auf das Gesicht legt und sich auf dasselbe hinsetzt. Diese Art von Mord heisst beim Volke der rothe Tod, weil das Kissen und das Hemd des Henkers von rother Farbe sind.

Die ganze schauderhafte Procedur kam in der Litteratur im Jahre 1883 zum erstenmal zur Sprache; aber lange Zeit hielt man

diese Erzählung für eine grobe Erfindung des Volkes. Leider hat sich diese Nachricht in der letzten Zeit bestätigt.

Den 10. September 1895 wurde im Gouvernement Wladimir im Walde am Dorfe Sibicha die Leiche des Bauern Andreas Sorin gefunden. Der Körper war bekleidet, wie oben beschrieben ist. Bei der Obduction wurde constatirt, dass der Tod durch Asphyxie erfolgt ist. Aus dem Verhör der Frau des Verstorbenen, welche die Anzeige an die Behörden gemacht hatte, erfuhr man, dass Sorin nicht in seinem eigenen Hause gestorben ist, sondern bei einem gewissen Maurin, welcher im Dorf als Haupt der Wanderer bekannt war. Die Frau aber ist in dieses Haus nicht hineingelassen worden trotz der Forderung, ihren sterbenden Mann besuchen zu wollen. Auf Grund dieser Umstände haben die Geschworenen als bewiesen anerkannt, dass Sorin aus religiösen Gründen erwürgt worden ist.

Unsere Erzählung von den Wanderern wollen wir mit einem Process beschliessen, aus welchem zu ersehen ist, bis zu welchem Grade der Fanatismus die Leute verblenden kann.

Im Jahre 1897 wurde im ganzen russischen Reiche die Volkszählung durchgeführt. Nach dem, was wir von den Dogmen der Wanderer gesagt haben, konnte man erwarten, welche Gährung diese Maassregel unter ihnen hervorrufen würde. Aber es kam ärger, als man erwartet hatte. Im Norden und Osten des Reiches benutzten die Sectirer alle Mittel, um den Beamten zu entgehen, wobei ihnen ihre Häuser vortrefflich zu statten kamen.[1]) Im Gouvernement Cherson hat sich aber ein furchtbares Drama abgespielt. Im Kreise Teraspol am malerischen Ufer des Dnjestr lebte auf einem einsamen Hofe eine Bauernfamilie mit Namen Kowaleff, welche zu den Wanderern gehörte. Als in diese Gegend das Gerücht gelangte, dass die Beamten jeden registriren würden, geriethen alle Einwohner des Hofes in grosse Aufregung. Auf den Rath einer wandernden Nonne Witalia beschloss die ganze Familie und alle Personen, welche auf dem Bauernhof verpflegt wurden, sich das Leben zu nehmen, um dem Siegel des Antichrists zu entgehen. Nun begann eine Reihe von Selbstmorden. Den 23. December musste Fedor Kowaleff unter einem Gebäude eine Grube graben. In diese Grube stiegen 6 Mann hinein und wurden von aussen zugemauert. Den 27. December wurden weitere 6 Personen bei lebendigem Leibe begraben. Den 13. Februar wurden 4 Personen in einer Sandgrube verschüttet. Sie legten sich ruhig ins Grab nebeneinander, und während die Schollen auf sie herabfielen

1) Plusscheffsky: Urtheile des Volks über die Volkszählung v. 20. Jan. 1897. St. Petersburg 1898. S. 81.

sprachen ihre zitternden Lippen das Gebet. Endlich am 27. Februar ging die letzte Gruppe zum Tode. Kowaleff sah, wie seine Mutter, seine junge Frau mit den kleinen Kindern auf den Armen, endlich mehrere Nonnen in den Keller unter seinem Hause heruntersticgen. Er selbst wollte mit ihnen sterben, aber man zwang ihn, draussen zu bleiben, um die Oeffnung zu vermauern.

Auf diese Weise ist Kowaleff allein auf der Welt geblieben, nachdem er alles gemordet hatte, was ihm theuer war; 25 Menschen sind in den Tod gegangen — und weshalb? ... um einen Wahn? —

Schrecklich ist die Secte der Wanderer, noch ärger treibt es die Secte der Verneiner (Gluchaja Netowschina). Der Wanderer meidet die Städte, welche vom Antichrist und seinen Dienern verpestet sind; er flieht in die Wüste, weil er hofft, dort Erlösung zu finden. Der Verneiner behauptet aber, dass der Böse alles Gute auf Erden verdorben hat. Ueberall herrscht Sünde und Schande. Die einzige Rettung ist der Tod. Ein derartiger Pessimismus trägt natürlich die schauderhaftesten Früchte, und oft genug hat man von den blutigen Thaten dieser Sectirer zu hören.

Im Gouvernement Wladimir ermordete im Jahre 1868 ein gewisser Michael Kurtin seinen siebenjährigen Knaben, um ihn vom Fluch der Sünde zu retten. Er selbst überlebte sein Kind nur um einige Tage, denn im Gefängniss verweigerte er die Annahme jeder Nahrung.

Der freiwillige Hungertod ist unter den Verneinern sehr verbreitet. Noch bis jetzt stösst man in den Wäldern von Ost-Russland (Gouvernement Perm und Wjatka) auf kleine Holzbaracken in Form von Särgen, welche von den Sectirern benutzt werden, um sich zur letzten Ruhe zu legen. In diesen Baracken fand man öfters sterbende Menschen oder Leichen, deren Magerkeit deutlich bewies, dass sich die Unglücklichen freiwillig den Hungertod mit seinen furchtbaren Qualen erwählt haben, um ins Paradies zu gelangen.

Noch schrecklicher sind einzelne Episoden aus der Vergangenheit dieser Secte.

Die eine von ihnen spielt im Gouvernement Saratoff an der Wolga.

Im Jahre 1802 überredete der Bauer Alexei Juschkin alle seine Bekannten, sich den Tod durch das Feuer zu geben. 80 Mann hörten auf seine unsinnigen Reden und verliessen das Dorf, um in einer Höhle zusammen zu sterben. Glücklicherweise erfuhren die Nachbarn den schauderhaften Plan und überraschten die Sectirer. Aber nur mit grosser Mühe gelang es ihnen, die Irrsinnigen von ihrem Vorhaben abzubringen. Sie waren in einer solchen Extase, dass einer

von ihnen sein Kind erschlug, indem er schrie: „Ich morde es um Jesu willen“.

25 Jahre lebten die Bauern in Ruhe und Frieden, aber dann brach der Fanatismus von neuem hervor. Als Prophet trat der junge Juschkin auf und hat mit seinen Brandreden noch grösseres Unglück angerichtet als der Vater. 60 Menschen, darunter ganze Familien entschlossen sich zu sterben. Am bestimmten Tage begann ein fürchterliches Blutbad. Die Männer gingen von Haus zu Haus und mordeten gegenseitig Weib und Kind. Juschkin selbst stand in einer Scheune und vollbrachte Henkerdienste. Die Mörder kamen zu ihm, nachdem sie ihre blutige Arbeit beendigt hatten. Sie legten freiwillig ihre Häupter auf den Block und empfingen den Todesstreich. Auf diese Weise verloren 35 Menschen an einem Tage ihr Leben.

Die Geissler.

> In Russland giebt es Secten, welche Religion mit nervöser Erregung verwechseln und mehr oder weniger erotischer Natur sind.
>
> Mackensie Wallace.

Der Unterschied zwischen den Altgläubigen und den mystischen Secten der Geissler (Chlisti oder Leute Gottes) kann nicht stark genug betont werden. Die Altgläubigen sind und bleiben Kinder der griechisch-katholischen Kirche, trotzdem ihre Propheten und Lehrer manchen Unsinn in die reine Lehre Christi hineingebracht haben. Die Geissler dagegen haben keine Gemeinschaft mit dem Christenthume. Ihre Ueberlieferungen sind eine Entstellung des Evangeliums, ihre Ethik eine Mischung von Asketismus und Unzucht, ihr Gottesdienst erotische Erregung bis zur Extase.

Die Secte ist wahrscheinlich im XVII. Jahrhundert entstanden. Als Gründer wird ein Bauer aus dem Gouvernement Wladimir, Danilo Filipowitsch, genannt. Derselbe erklärte seinen Gläubigen, er selbst sei Gott Zebaoth, ausser ihm seien keine anderen Götter. Er sei Mensch geworden, um die sündige Welt zu retten. Seine Gebote bestehen aus folgenden Sätzen: trinke keinen Wein, berühre nie ein Weib, der Mann mit der Frau lebe wie Bruder und Schwester; die Lehre der Secte halte geheim vor jedem Fremden.

Aus dem Gesagten ist zu ersehen, dass die Hauptbasis der Lehre dieser Secte im Dogma der Menschwerdung ihres Propheten besteht, der auch ihr Gott ist. Im Christenthume wird nur der Heiland als Gott und Mensch verehrt, bei den Geisslern ersetzt ihr Prophet den

Heiland. Mit der Zeit ist der Gründer der Secte allmählich vergessen worden, und folgende Sätze kamen zur Geltung: Jeder Mensch, welcher die Gabe der Prophezeiung hat, der kann Prophet werden, jeder Prophet ist aber zu gleicher Zeit der Heiland, der Mensch gewordene Sohn Gottes. Ihn beten sie an, ihm erweisen sie göttliche Ehren, seine Reden ersetzen ihnen das Evangelium. Da aber nervöse Personen leicht in Extase gerathen, so kann man sich vorstellen, wie gross die Zahl dieser Heilande ist. Jedes Schiff (Gemeinde) der Geissler hat auch ihren Christus und ihre Madonna. Infolge dessen herrscht unter den Geisslern keine Einigkeit. Was in einer Gemeinde vorgekommen ist, kann der anderen nicht zur Last gelegt werden.

Bis jetzt haben wir bloss den rein theologischen Theil ihrer Lehre berührt. Es war nothwendig, weil sonst das Weitere nicht recht verständlich wäre. Jetzt eine rein juristische Bemerkung.

Der § 203 des russischen Strafgesetzbuches spricht von der Zugehörigkeit zu Secten, welche sich durch blutigen Aberglauben und fanatische Attentate auf eigenes oder fremdes Leben oder durch andere unmoralische oder abscheuliche Handlungen auszeichnen. Auf Grund dieses Gesetzesparagraphen werden die Geissler gewöhnlich zur Verantwortung gezogen. Nun hat das oberste Cassationsgericht (der Senat) in seinen Urtheilen vom 29. April 1892, 8. Juli 1892 und 7. November 1895 entschieden, dass im Urtheile jedesmal festgestellt werden muss, welche von diesen Handlungen die Mitglieder der aufgehobenen Gemeinde begangen haben. Die Zugehörigkeit zur Secte an sich ist kein Grund zur Anwendung des besagten § 203, denn die Dogmen der einzelnen Schiffe sind lange nicht identisch.

Auf diese Weise ist das Programm der Voruntersuchung bereits vorgeschrieben. Der Richter hat festzustellen: 1. Zu welcher Secte die Angeklagten gehören, und 2. ob dieselben wirklich blutige oder unmoralische Thaten begangen haben.

Um die zweite dieser Fragen beantworten zu können, darf man nicht vergessen, was der Volksmund den Geisslern zur Last legt: sie sollen bei ihrem Abendmahl Menschenopfer bringen und bei jeder Versammlung das sechste Gebot verletzen. Diese beiden Fragen sind in der Litteratur und im Gericht oft genug zur Sprache gekommen [1]).

Vom Abendmahl der Geissler erzählt Paul Mellnikoff, einer der grössten Kenner der russischen Secten, folgendes: Bei einer Versammlung wählen die Geissler ein junges Mädchen und erklären ihr,

---

1) Paul Melnikoff: Die weissen Tauben (D. russische Bote. 1869) Reutsky: Die Leute Gottes. Iwanowsky: Die gerichtliche Expertise in in Sachen der Geissler (Journal des Justizministeriums. 1897, Nr. 10).

sie sei die Gottesmutter; die Gemeinde wünsche mit ihrem Leibe und dem Leibe des Heilandes, den sie gebären würde, das Abendmahl zu nehmen. Falls das Mädchen einwilligt, dann wird sie entkleidet und auf den Ehrenplatz gesetzt. Die Anwesenden beten sie wie eine Göttin an, und nach dem Schluss des Gebets werden die Lichter gelöscht, und die Orgie beginnt. Falls die Gottesmutter schwanger wird, dann versammelt sich die Gemeinde von neuem. Das Mädchen wird vollständig entkleidet und in eine Tonne gestellt, welche mit Wasser gefüllt ist. Darauf wird ihr die linke Brust abgeschnitten und die klaffende Wunde mit glühendem Eisen gebrannt. Die abgeschnittene Brust wird in kleine Scheiben geschnitten, welche die Geissler verzehren. Später, wenn die Gottesmutter einem Knaben das Leben giebt, dann wird derselbe erstochen und sein Blut beim Abendmahl getrunken, der Leib aber getrocknet und zu Staub zerstossen. Dieses schauderhafte Pulver wird in den Brotteig geschüttet und verbacken; die Brote aber, welche auf diese Weise gewonnen werden, ersetzen beim Abendmahle den Leib Christi.

Wenn es wirklich wahr ist, dass sich die Geissler derartige Thaten erlauben, dann muss man anerkennen, dass der Kannibalismus in Europa noch lange nicht verschwunden ist. Diese ganze Erzählung ist jedoch äusserst unwahrscheinlich und vollständig unbegründet. Es ist kaum denkbar, dass ein blutjunges und dazu schwangeres Mädchen eine solche Operation vertragen kann. Ausserdem darf man nicht vergessen, dass die Folgen dieser Verstümmelung schwer zu verbergen sind. Es vergeht immer eine gewisse Zeit, bis eine derartige Wunde heilt. In den Wäldern und Sümpfen, welche vor Jahrhunderten das Land bedeckten, hätte man solche Schandthaten vielleicht verbergen können, aber nicht jetzt, wo der Landgensdarm jedes entlegene Dorf besucht. Da aber ein derartiges Verbrechen gerichtlich niemals nachgewiesen wurde, so muss die ganze Erzählung vom Abendmahl der Geissler als Mythe angesehen werden.

Aus dem XVIII. Jahrhundert haben sich freilich die Acten eines Processes erhalten, aus dem zu ersehen ist, dass eine Bäuerin aus der Gemeinde der Geissler (damals Quäker genannt) beim peinlichen Verhör gestanden hatte, derartige Gräuelthaten begangen zu haben. Aber beim zweiten Verhör nahm sie ihre Aussage zurück und erklärte, dass sie dieses Geständniss abgelegt hätte, um die Folterqualen zu unterbrechen. Wenn wir hinzufügen, dass in diesem Process die meisten Angeklagten in der Folterkammer gestorben sind, so wird man zugeben müssen, dass die Aussage des armen Weibes nicht als

Beweis zu betrachten ist. Trotzdem dieses der einzige Process ist, in dem die Frage über das Abendmahl zur Sprache gekommen ist, finden sich dennoch viele Schriftsteller, welche der Meinung Melnikoff's beitreten. Sogar Pelikan [1]), dessen Werk über die Skopzen und Geissler für klassisch gilt, behauptet, dass die Verstümmelung der Gottesmutter unwahrscheinlich sei, die Ermordung des Knaben aber nicht ganz zu verwerfen ist.

Wenn wir dagegen zur zweiten Anklage übergehen, so müssen wir gestehen, dass die Geissler einen höchst unmoralischen Lebenswandel führen; infolge dessen ist es sehr leicht möglich, dass sich bei ihrem Gottesdienst hässliche Scenen abspielen. Im Princip sind sie Asketen, denn sie verwerfen die Ehe. Da man aber nicht ungestraft die ewigen Gesetze verletzen kann, so entstand bei ihnen ein wüstes Leben, welches sie zum Gespötte des Volkes gemacht hat. Ihr Gottesdienst besteht aus dem Absingen von Liedern und Gebeten, welche von einem obscönen Tanze begleitet werden. Der Tanz bezweckt, die Sinne der Gemeinde derart zu reizen, dass die Propheten in Extase gerathen. Um dies zu erreichen, entkleiden sich die Frauen vollständig, und beim Tanz geisseln sich die Mitglieder gegenseitig. Wenn man bedenkt, dass die Sectirer keine Familie haben, so kann man sich vorstellen, was bei einer solchen Ceremonie vorgeht.

Diese Annahme wird auch vollständig durch Thatsachen bestätigt, welche keinem Zweifel unterliegen.

Im Jahre 1889 wurde im Gericht von Simbirsk gegen den Bauern Melnikoff ein Process geführt. Bei der Untersuchung wurde nachgewiesen, dass der Angeklagte das Oberhaupt einer Gemeinde war, welche das Institut der Ehe verwarf. Nach dem Gottesdienst wurde der Beischlaf im Gebetshaus ausgeübt; Melnikoff selbst nahm stets mehrere Weiber zu sich ins Bett. Auf Grund dieser Thatsachen haben die Geschworenen als bewiesen anerkannt, dass in dieser Gemeinde der Gottesdienst mit unzüchtigen Scenen verbunden war.

Dieser Process giebt uns ein anschauliches Bild vom unschönen Leben der Secte, der folgende aber hat vom kriminalistischen Standpunkt ein grösseres Interesse, weil die Angeklagten ein schweres Verbrechen begangen haben.

Am 13. Juni 1869 wurden in einem Dorfe des Gouvernements Saratow ein Bauer und eine Bäuerin arretirt, weil sie wie rasend durch das Dorf jagten und auf ihre Pferde einhieben. Das Weib war ganz nackt und lenkte den Wagen, der Mann aber hatte als

1) Forschungen über das Skopzenthum. St. Petersburg. 1875.

einzige Bekleidung ein Frauenhemd angezogen, und sein Gesicht und Körper waren mit Blut besudelt, welches aus mehreren Wunden floss; dabei waren beide so aufgeregt, dass man sie für trunken oder irrsinnig halten musste. Es gelang sehr leicht, ihre Personalität festzustellen: der Bauer hiess Stasenkoff und seine Begleiterin Praskowja Kolesnikowa.

Am selben Tage wurde in der Nähe des Dorfes die Leiche eines jungen Mädchens gefunden, an der die furchtbarsten Verletzungen zu sehen waren. Bald kam auch Licht in die Sache.

Das todte Mädchen hiess Schwezowa und gehörte zur Secte der Geissler, ebenso wie Stasenkoff und die Kolesnikowa. Am 29. Juni waren sie alle bei ihrem Propheten Katasonoff gewesen und fuhren zusammen nach Hause. Ausser den Dreien sassen im Wagen noch zwei andere Glaubensgenossen: der Bauer Kolesnikoff und ein Mädchen Kowtunowa. Eine Zeitlang fuhren sie ziemlich ruhig. Doch als sie an einem See vorbeifuhren, befahl die Kolesnikowa, welche als Mutter Gottes von ihnen verehrt wurde, die Kowtunowa ins Wasser zu werfen. Das wurde auch sogleich ausgeführt, trotzdem sich die arme Person energisch zu Wehr setzte. Darauf warf sich Stasenkoff gleichfalls auf Befehl der Madonna auf Kolesnikoff und überschüttete ihn mit Hieben. Da der letztere nicht im Stande, war sich zu wehren, so suchte er sein Heil in der Flucht und versteckte sich in einem Graben, von wo er die kommenden Dinge beobachten konnte. Stasenkoff blieb mit den beiden Frauen zurück; alle drei warfen ihre Kleider ab und begannen einen unzüchtigen Tanz, wobei sie sich abwechselnd küssten und schlugen. Der Tanz wurde immer wilder, auf einmal ergriffen Stasenkoff und die Kolesnikowa das Mädchen und schleppten sie zum Wagen. Dort banden sie die Unglückliche ans Rad, setzten sich in den Wagen und hieben auf die Pferde ein. Nachdem das Mädchen todt war, liess man ihre Leiche am Wege liegen, und Stasenkoff selbst warf sich unter die Räder. Die Gottesmutter liess die Pferde zweimal über ihn hinweggehen, dann hob sie den halbohnmächtigen Menschen in den Wagen und eilte mit ihm weiter. Alle diese grausigen Details sind bei der Untersuchung festgestellt worden; die Angeklagten negirten garnicht ihre Schuld. Stasenkoff erklärte nur, dass er den Mord begangen hätte in der festen Ueberzeugung, dass die Gottesmutter im stande sein würde, die Schwetzowa vom Tode zum neuen Leben zu erwecken.

Wir haben diesen Process ausführlich erzählt, weil man höchst selten einen Einblick in das intime Leben der Geissler bekommen kann.

Hier haben sich aber die schauderhaftesten Scenen öffentlich abgespielt. Der Tanz am Ufer war eine Fortsetzung der Scenen im Bethause.

Solche Thaten können natürlich nicht straflos hingehen oder durch religiöse Schwärmerei entschuldigt werden. Beide Mörder wurden vom Gericht zu Zwangsarbeiten in Sibirien auf $17^1/_2$ Jahre verurtheilt.

Aus dem ganzen Process können wir aber den Schluss machen. dass unser Volk recht hat, wenn es die ganze Secte der Geissler mit scheelen Augen betrachtet. Professionelle Unzucht unter dem Deckmantel der Religion ist jedem Menschen widerlich.

Am Schluss dieses Kapitels kann eine kleine Parallele sehr am Platz sein, um zu zeigen, dass sich die enge Verbindung von erotischer und religiöser Extase nicht nur bei den russischen Sectirern, sondern auch bei den Mitgliedern der feinen Gesellschaft Deutschlands und Frankreichs nachzuweisen ist.

Als interessantes Beispiel können die Mucker von Königsberg[1]) angeführt werden. Dieser eigenartige Kreis ist am Anfang unseres Jahrhunderts von zwei Geistlichen, Ebel und Diestel, gegründet worden. Die Uebungen waren äusserst eigenartig. Die Beichte wurde den Männern von Frauen abgenommen, wobei der Beichtende verpflichtet war, nicht nur seine Thaten, sondern auch seine Gedanken zu erzählen. Je ausführlicher und schamloser die Erzählung war, um so mehr wurde er gelobt und Gott gepriesen, dass er das Herz eines Verstockten erweicht hätte. Bei den Versammlungen der Gemeinde war ein beständiges Küssen und Umarmen üblich; in Gegenwart eines Fremden trat dagegen das zierlichste Ceremoniell ein. Wenn man hinzufügt, dass von den Frauen viele jung, schön und geistreich waren, so kann man sich vorstellen, was in der Secte vorging. Ein noch ärgeres Beispiel ist in der französischen Litteratur zu finden. Im Buche 'Là-Bas von J. K. Hyusmans[2]) ist eine ekelerregende Versammlung beschrieben, welche den Namen „die schwarze Messe“ führt. Die Messe wird in einer alten, verlassenen Kapelle gelesen, aber nicht zu Ehren Gottes, sondern des Teufels. Das Hochamt celebrirt ein Priester, welcher für seine Laster Amt und Würden verloren hat. In dem Ritual sind aber so obscöne Handlungen eingeflochten, dass die ganze Gesellschaft in die höchste erotisch Extase geräth.

1) Dr. O. Stoll: Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie. 1894. S. 391.

2) Paris. 1896.

Derartige Thaten können vom strafrechtlichen Standpunkt nicht als indifferent angesehen werden, ich glaube aber kaum, dass sie im Strafgesetzbuch Deutschlands vorgesehen sind, denn der § 168 hat hauptsächlich die Beschimpfung einer Kirche im Auge, der § 360 pct. 11 aber eine Uebertretung zum Gegenstande. Bloss der § 203 des russischen Strafgesetzbuches trifft den Nagel auf den Kopf. Deshalb ist der Paragraph im Project des neuen russischen Strafgesetzbuches beibehalten worden.

Die Skopzi.

Die Skopzi oder Eunuchen sind eine Secte, welche aus den Geisslern entstanden ist. Die letzteren sind nach ihren Principien Asketen, de facto aber eine Gemeinde unmoralischer Menschen. Da die Unzucht bei ihnen zu stark überhandnahm, so bildete sich ein Kreis von Fanatikern, welcher nicht nur den Asketismus als Dogma aufstellte, sondern auch ein sehr radicales Mittel angab, allen Ausschweifungen ein Ende zu machen. Dieses Mittel ist die Verstümmelung von Mann und Weib. Die Idee der Castration ist keine neue. Im Orient werden Eunuchen als Haremswächter benutzt; in der päpstlichen Kapelle zu Rom gab es in früherer Zeit Sänger, welche castrirt wurden, um ihre hohen Stimmen zu erhalten. In beiden Fällen hatte die Castrirung einen praktischen Zweck im Auge. Die russischen Sectirer wenden sie aber aus reinem Fanatismus an, indem sie fest überzeugt sind, dass es zur Rettung ihrer Seele aus den Krallen des Teufels nothwendig ist. Trotzdem eine derartige Lehre jeden normalen Menschen geradezu abstossen muss, so hat sie dennoch sehr zahlreiche Anhänger gefunden, und die Gemeinden der Skopzen sind über ganz Russland verbreitet. Die Regierung bekämpft das Skopzenthum mit allen Mitteln, welche ihr zu Gebote stehen. Im Strafgesetzbuch ist die Castrirung anderer mit Zwangsarbeiten (Katorga), die Selbstverstümmelung und die Zugehörigkeit zur Secte mit Deportation nach dem östlichen Sibirien bedroht. Dennoch ist in der Entwickelung der Secte kein Stillstand zu bemerken. Deshalb ist es für jeden Justizbeamten nothwendig, über Leben und Treiben dieser Fanatiker genau informirt zu sein.

Zum Studium dieser Frage ist genug Material vorhanden, weil aus den Acten der zahlreichen Processe manche interessante Daten zu entnehmen sind. Ausserdem ist die Litteratur ziemlich reichhaltig, und in dem bereits erwähnten Werke von Pelikan haben wir ein Buch, welches in seiner Art vielleicht einzig dasteht.

Von den grösseren Processen müssen folgende erwähnt werden. Der umfangreichste von ihnen kam im Jahre 1876 im Gouvernement Simferopol zur Verhandlung. Auf der Anklagebank sassen 136 Personen; die meisten von ihnen standen im Alter von 30—35 Jahren, neben ihnen sassen Greise, Jünglinge und sogar Kinder. Es waren auch mehrere sogenannte „geistige Skopzen" vertreten. Mit diesem Namen werden Menschen bezeichnet, welche sich für willensstark genug halten, um jeden Verkehr mit dem Weibe zu meiden, ohne sich verstümmeln zu lassen. Derartige Skopzen können, laut Beschluss des Senats, nur dann zur Verantwortung gezogen werden, falls sie für die Secte Propaganda machen. Dieser Beschluss ist unbedingt richtig und gerecht, denn die Askese an sich kann natürlich nicht für eine strafbare Handlung erklärt werden.

Der zweitgrösste Process ist im Jahre 1868 gegen den Millionär Plotizin geführt worden. Der Hauptangeklagte lebte in der Stadt Morschansk, im Gouvernement Tamboff, und hatte durch seinen Reichthum einen ungeheuren Einfluss in der Umgegend. Er selbst war nicht castrirt, wohl aber die vielen Männer und Weiber, welche in seinem Hause wohnten.

Im Moscauer Process (1871) gegen die Brüder Kudrin waren 24 Angeklagte; im St. Peterburger Gericht wurden im Jahre 1870 sogar 58 Esthen für die Zugehörigkeit zum Skopzenthum verurtheilt. Aus dieser Thatsache ist zu ersehen, dass nicht nur Orthodoxe, sondern auch Lutheraner dieser Secte beitreten.

Das sind die grössten Processe, kleinere sind aber in vielen Städten Städten des Reiches entstanden. Nach der Meinung von Pelikan sind die Skopzen am meisten verbreitet in den Gouvernements St. Petersburg, Kursk und Orel. Dann kommen Moscau, Tamboff, Simferopol und Bessarabien. Ein solche Ausbreitung der Secte ist eine directe Folge ihrer Organisation und ihrer Lehre. Die Geissler zerfallen in eine Masse von „Schiffen", welche bloss ihre eigenen Propheten anerkennen; Dank einer solchen Decentralisation ist die Entwickelung der Secte eine schwache und die Zahl der Angeklagten in den Processen eine sehr geringe. Die Skopzen dagegen behaupten, Gott ist zweimal zu den Menschen niedergestiegen. Das erste Mal in der Person Jesu Christi, das zweite Mal in der Person eines gewissen Seliwanoff, welcher ihre Secte gegründet hat. Diesen letzteren beten sie an, und seine Gesetze werden von allen ihren Schiffen genau beachtet. Auf diese Weise stehen die Skopzengemeinden mit einander in enger Verbindung und unterstützen sich beständig. Eine solche Hülfe ist nothwendig, denn die Propaganda wird auf die rücksichtsloseste Weise geführt. Die

Predigt spielt in dieser Hinsicht gar keine Rolle, wohl aber das Geld, die List und die Gewalt. Es sind Fälle constatirt worden, in denen Leute sich für eine bestimmte Summe Geldes castriren liessen. Kaufleute sind durch die Skopzen in gewagte Speculationen hineingezogen worden, um sie zu zwingen, der Secte beizutreten. Das schauderhafteste Mittel der Propaganda ist aber die Verstümmelung der Kinder. Die Häupter der einzelnen Gemeinden sind verpflichtet, Familien aufzufinden, welche bereit sind, ihre Kinder zur Lehre in eine grosse Stadt abzugeben. Falls die Eltern einwilligen, dann ist ihr Kind verloren. Es wird dem Boten übergeben, welcher den Verkehr zwischen den Gemeinden vermittelt, und nach der Hauptstadt gebracht. Ein mal im Jahr bringt der Bote den Eltern Geld und Grüsse, der Knabe aber wird ihnen entfremdet, in die Gemeinde der Sectirer hineingezogen und verstümmelt.

Die Regierung kennt diese Schliche ganz genau. Infolgedessen ist es den Skopzen streng verboten, fremde Kinder zu sich ins Haus zu nehmen. (§ 61 des Statuts zur Verhütung strafbarer Handlungen.)

Wenn wir von der Organisation und den Grundlehren der Secte zu den Beweisen übergehen, welche in einem Skopzen-Process vorhanden sind, so müssen die wichtigsten natürlich in der Person der Angeklagten gefunden werden.

Der richtige Skopze ist castrirt. Entweder sind ihm die Hoden weggeschnitten oder auch der Penis. Bei Frauen ist die Verstümmelung nicht so arg. Um sie vollständig steril zu machen, ist die Entfernung der Eierstöcke nothwendig. Eine so complicirte Operation kann aber ein roher Bauer nicht übernehmen; daher begnügen sich die Skopzen mit Einschnitten an den Schamlippen und an den Brustwarzen, denn sie glauben, die Reizbarkeit des Organismus auf diese Weise zu vermindern.

In neuerer Zeit ist die Castration der Männer auf schlauere Art vorgenommen worden. Die Hoden werden nicht abgeschnitten, sondern auf künstlichem Wege atrophirt, indem die Operateure die Samenkanäle durch Stiche oder durch systematische Anziehung des Hodensackes verletzen. Eine solche Behandlung dauert oft wochenlang, erreicht aber denselben Zweck, wie der radicale Schnitt. Ausserdem hat die neue Methode den Vortheil für den Angeklagten, dass sie die Arbeit des Physikus und Untersuchungsrichters äusserst erschwert. Bei Entfernung des Gliedes und der Hoden ist jeder Zweifel ausgeschlossen, dass der Angeklagte verstümmelt worden ist; dass aber das Atrophiren der Hoden auf künstlichem Wege hervorgerufen wurde, ist garnicht so leicht zu constatiren.

Eine so furchtbare Verstümmelung wie die Castrirung hat natürlich einen zerstörenden Einfluss auf den Organismus der Menschen, namentlich bei den Männern. Die Muskeln werden schlaff, und es tritt eine vollständige Entkräftung ein; falls aber die Castrirung an einem Kinde vorgenommen wurde, so ändert sich sogar der Knochenbau. Daher kann man die Castraten ziemlich leicht an ihrem bartlosen, aufgedunsenen Gesicht und ihrer widerlich hohen Stimme erkennen. Der Beschäftigung nach sind sie gewöhnlich Wechsler und Bandfabrikanten, weil ihre Constitution ihnen die schwere Arbeit unmöglich macht.

Die Skopzenprocesse haben für den Kriminalisten ein besonderes Interesse, indem sie deutlich beweisen, wie wichtig es ist, durch Studium der alten Acten gewisse Erfahrungen zu sammeln, um die Vertheidigungsmethode der Angeklagten würdigen zu können. Die Skopzen haben sich nämlich ein ganzes System der Lüge construirt. Sie bestreiten stets, wenn ihnen die Castrirung der anderen zur Schuld gelegt wird, 1. weil sie sich selbst von den Zwangsarbeiten in den Bergwerken Sibiriens retten müssen, und 2. um die Häupter der Gemeinden zu schützen. Diese letzteren Personen werden auf jeden Fall herausgelogen, denn sonst könnte die weitere Entwickelung der Secte gehemmt werden. Wenn die eigene Verstümmelung nicht zu negiren ist, dann gestehen die Angeklagten, dass sie zur Gemeinde gehören; über die näheren Umstände, welche ihre Castrirung begleitet haben, erzählen sie die schauderhaftesten Lügen. Da sich diese Aussagen beständig wiederholten, so wurde in dem alten Strafprocess, welcher vor dem Jahre 1864 Gültigkeit hatte, folgender Paragraph aufgenommen: Es wird den Aussagen der Skopzen kein Werth beigelegt, wenn sie behaupten: „1. dass sie von unbekannten Leuten castrirt wurden oder von Leuten, welche bereits gestorben sind; 2. dass sie castrirt wurden während des Schlafes oder in so jungen Jahren, dass sie nicht wissen, wer diese That begangen hat, wann das Unglück geschehen und bei der Operation keine Schmerzen gefühlt haben; 3. dass sie ihre Glieder durch einen Schlag oder eine Krankheit verloren haben."

Jetzt hat die Theorie der formellen Beweise in Russland keine Gültigkeit, aber der angeführte § 588 hat für den Untersuchungsrichter ein gewisses Interesse bewahrt. Jede von den Aussagen der Skopzen, welche in ihm erwähnt wird, ist seiner Zeit genau studirt worden, und wenn dieselbe für eine Lüge erkannt worden ist, so kann man sich auch künftig an diesen Schluss halten.

Nun müssen wir aber noch eine Erfindung der Skopzen besprechen, welche werth ist, in der Litteratur erhalten zu werden. Wir meinen die freiwilligen Geständnisse, welche sie von Zeit zu Zeit ablegen. Das geschieht auf folgende Weise. Im Polizeibureau oder beim Untersuchungsrichter erscheint ein Castrat und gesteht reumüthig, dass er viele Menschen verstümmelt hätte. Nun wird die Untersuchung eingeleitet, der Angeklagte macht eine ausführliche Aussage und giebt dem Richter eine ganze Reihe von Personen an, welche durch ihn wider ihren Willen unglücklich geworden sind. Die angegebenen Personen werden citirt und erkennen in dem Arrestanten den Menschen, welcher sie verstümmelt, nachdem er ihnen durch einen Schlaftrunk oder auf andere Weise die Möglichkeit genommen, sich zur Wehr zu setzen.

Derartige Processe sind öfters inscenirt worden. Im Gericht zu Orel wurde eine Verhandlung geführt gegen einen alten Soldaten, welcher die Castrirung von 45 Personen eingestanden hatte, im Gericht zu Charkoff wurde ein anderer verurtheilt, weil er die Castrirung von 60 Personen auf sich genommen; in einem Process des Gerichts zu Kursk war die Zahl der Opfer mit 106, in einem zweiten mit 114 angegeben.

Jeder vernünftig denkende Mensch muss einsehen, dass derartige Selbstanklagen mit der Wahrheit nichts zu thun haben. Es ist ein geschicktes Manöver, um die Leiter der Secte zu schützen. Das Schwert des Gesetzes trifft den armen Teufel, welcher für Geld und gute Worte die Schuld anderer auf sich genommen. Der Hauptschuldige entschlüpft den Händen des Richters und arbeitet weiter an der Vergrösserung der Secte. In Anbetracht einer solchen Reihe von Thatsachen halten wir uns für berechtigt, den Schluss zu machen, dass von allen fanatischen Secten die Skopzen die gefährlichste ist. Wenn bei den Verneinern nach vielen Jahren wieder einmal ein Massenmord geschieht, dann ist das ganze Land aufgebracht, und den Schuldigen trifft stets das Schwert des Gesetzes. Durch die Skopzen werden aber jedes Jahr Hunderte von Menschen verstümmelt, aber wie selten ereilt den Verbrecher die gerechte Strafe.

Hiermit schliessen wir unsere Arbeit, welche natürlich keinen Anspruch haben konnte auf eine ausführliche Behandlung des Themas. Aber die angeführten Thatsachen und Processe können die Bedeutung des Fanatismus als Factor des Verbrechens genügend feststellen.

Wenn wir jetzt fragen würden, wie hat sich der Richter diesen Verbrechen gegenüber zu benehmen, so würden wir ohne Schwanken antworten: seine Pflicht thun, denn „kein Verbrechen lässt sich durch religiöse Irrlehren entschuldigen.“ Die Regierung dagegen, welche für die öffentliche Sicherheit und Vorbeugung der Verbrechen zu sorgen hat, darf nicht vergessen, dass die Bildung des Volkes das einzige Mittel ist, welches im stande ist, dem Fanatismus einen Damm entgegenzusetzen. „Licht, mehr Licht“ muss in die dunklen Volksmassen hineingebracht werden.

XIII.

Bedürfnisse der modernen Kriminal-Polizei.

Von

Dr. jur. **Roscher,**
Chef der politischen und Kriminalpolizei in Hamburg.

Die Aufgabe der Kriminalpolizei, die thatsächlichen Momente der Strafthaten aufzuklären und die Urheber den Strafbehörden zu stellen, giebt zunächst den Fingerzeig, in welcher Richtung die wichtigen allgemeinen Fragen der Organisation, der Herkunft und Ausbildung des Personals, seiner Beziehungen zum Publikum, der Entschädigungen für die Aufwendungen, der Belohnungen und der Handhabung des Dienstes zu lösen sind. Dieser Zweck verlangt seinem Begriffe nach in erster Linie auch Schnelligkeit des Eingreifens, denn jede Verzögerung verwischt Spuren der That und des Thäters und erschwert die weiteren Ermittelungen in aussergewöhnlichem Maasse. Die Bedeutung des concreten Falles muss dabei über den Umfang der Maassnahmen entscheiden; regelmässig werden geringfügigere Strafthaten einen kleineren Aufwand derselben erfordern, während schwerere Delicte die Mobilisirung grösserer Kräfte und Mittel angemessen erscheinen lassen werden. Es gehört nicht zu den ungewöhnlichen Beobachtungen, dass die berufenen Organe in den Fällen, wo bestimmte Andeutungen für die Thäterschaft fehlen, nur vereinzelte Möglichkeiten in Betracht ziehen und den Nachforschungen zu Grunde legen. Dieses ziellose Umhertappen heisst den Erfolg geradezu ausschliessen und dem Zufall das überlassen, was von der Erfahrung, der Findigkeit und Umsicht verlangt wird. Hier hilft in der That nur die Entfaltung von Massenmaassnahmen, denn nur dann, wenn keine einzige der möglichen Spuren ausser Acht gelassen wird, kann auf ein Ergebniss gerechnet werden. Zu solchen aufs schnellste ins Werk gesetzten Massenvorkehrungen gehören u. a. das Aufgebot aller verfügbaren Beamten, die ausgedehnteste Inanspruchnahme der Oeffentlichkeit durch die Presse, durch Anschlag und sonstige Bekanntmachungen, umfangreiche Benachrichtigungen auswärtiger Behörden sowohl durch besondere Schreiben, wie durch die Polizeiblätter, Verbreitung von sogenannten Laufzetteln u. s. w. Erleichtert wird ein solches Vorgehen

durch Beschaffung zweckmässiger Formulare, Stempel, Schreibmaschine und lithographische Presse und wirkungvoll unterstützt durch dauernde Ueberwachung der Pennen, Wirthschaften, Hotels und anderer Locale, durch Vigilanz bei öffentlichen Festen, Rennen und derartigen Veranstaltungen, sowie durch einen geregelten Nachtdienst.

Das Thätigkeitsgebiet der Kriminalpolizei weist aber des weiteren darauf hin, welche dauernden Einrichtungen im übrigen getroffen werden müssen, um den Erfolg zu sichern. Ehe ich mich der Darstellung der wichtigeren dieser besonderen Vorkehrungen zuwende, gestatte ich mir, einige allgemeine Bemerkungen voranfzuschicken. — Die Kriminalpolizei hat sich regelmässig zu gliedern in die Centrale, deren einzelnen Dienststellen die Behandlung bestimmter Strafthaten zugewiesen ist, und in die örtlichen Kriminalreviere, welche den ersten Angriff haben und die sachlich zuständige Centraldienststelle durch ihre Vertrautheit mit den Oertlichkeiten und Persönlichkeiten unterstützen. Dort die Detailausbildung in Bearbeitung der Delicte, hier die Schulung in energischer Initiative allgemeiner Art und dazu Detailkenntniss der Verhältnisse des Straforts! — Die Kostenfrage muss unter allen Umständen zurücktreten, wenn die Erheblichkeit des Falles und namentlich die öffentliche Sicherheit die Aufklärung des Sachverhalts und die Ergreifung des Thäters erfordert. Leider scheitern bei manchen Behörden die Erfolge an dem leidigen Sparen am unrechten Orte; die sofort verausgabten 50 M. machen oft die spätere Aufwendung von Hunderten überflüssig. — Die Kriminalpolizei soll möglichst selbst im Besitze aller der Einrichtungen sein, die zur Ausübung ihres Berufs erforderlich sind. Sie ist dann nicht von dritten Personen und von unglücklichen Zufälligkeiten abhängig, welche den Erfolg aufs Spiel setzen. — Sie thut auch wohl daran, für die Ermittelungen schwerer Delicte im voraus den Wirkungskreis jedes Beamten oder mindestens jeder Dienststelle festzulegen, damit Zeit gewonnen und ein planmässiges Vorgehen unter Ausnutzung aller vorhandenen Kräfte gesichert wird. — Es ist für die Kriminalpolizei unerlässlich, den Fortschritten, besonders auf den technischen Gebieten aufmerksam zu folgen und sich die Erfindungen und Verbesserungen dienstbar zu machen, da auch die Verbrecher mit ihnen rechnen. — Ich lege den folgenden Erörterungen allerdings den Maassstab der grösseren und grössten Kriminalbehörden zu Grunde, aber sie enthalten zugleich auch die Bedürfnisse der kleineren Aemter.

Wenn die Kriminalpolizei für ihre Aufgaben vollständig vorbereitet sein will, so hat sie sich auch mit dem nöthigen litterarischen Material zu versehen. Eine Bibliothek, welche die einschlägigen Werke

umfasst, ist von unschätzbarem Werthe, weil sie nicht nur in zweifelhaften Fällen sofortige Auskunft ertheilt, sondern besonders weil sie dem Personal jederzeit Gelegenheit zum Studium giebt, dadurch die Neigung zum Berufe und zum weiteren Selbstunterricht hebt und die namentlich in den unteren Chargen unerlässliche Detailausbildung ermöglicht. Es ist selbstverständlich ausgeschlossen, dass der Kriminalbeamte auf allen Wissensgebieten, mit denen sein vielseitiger Beruf ihn in Verbindung bringt, gleichmässig und vollständig ausgebildet sein kann; wohl aber lässt es sich erreichen, dass ihm die wesentlichsten für ihn brauchbaren Grundzüge einigermaassen geläufig werden. Für den Dirigenten und seine nächsten Gehülfen ist es nothwendig, sich mit den wissenschaftlichen Anschauungen über das Wesen des Verbrechens und des Verbrechers bekannt zu machen; der untere eigentliche Executivbeamte aber soll die Eigenthümlichkeiten der ihm zugewiesenen Specialitäten von Verbrechen und Verbrechern nicht nur aus der Praxis allein, welche für ihn freilich stets die beste Lehrmeisterin bleibt, sondern auch aus den Erfahrungen Anderer, aus den Büchern kennen lernen. Ich halte deshalb das Lesen guter Kriminalromane für sehr förderlich, denn sie bringen den aufmerksamen Leser immerhin auf manche Combinationen, welche, dem Falle angepasst, vielleicht später einmal Verwendung finden können, und schärfen die Aufmerksamkeit im Berufe. Selbstverständlich ist jeder Kriminalbeamte mit dem Strafgesetzbuche (am besten in der handlichen Ausgabe von Rüdorff) auszurüsten; über seine Stellung im Strafverfahren erfährt er Genügendes aus Genzmer (Thätigkeit der Polizei in Strafsachen), welches er ebenfalls zu eigenem Gebrauche in Händen haben muss. Daneben thun nützliche Dienste leichtverständliche Vorträge über die Principien der Strafprocessordnung, verbunden mit einem einfachen Practicum, über einzelne Materien der gerichtlichen Medicin, über Gepflogenheiten der Verbrecher, über Anwendungsarten der Photographie, über Zweck und Verwerthung der Anthropometrie und dergleichen; sie begegnen stets einem ausgeprägten Interesse. Man findet reiches Material dafür u. a. in Gross' gründlichem Handbuch für Untersuchungsrichter, in Avé-Lalemant's Deutschem Gaunerthum, in Caspar-Liman's Lehrbuch und Maschka's Handbuch der gerichtlichen Medicin, in Jeserich's Mikrophotographie und in Bertillon's anthropometrischem Signalement. Solche Bücher sollten neben den Compendien der gebräuchlichsten Gesetze und den höchsten Entscheidungen in Strafsachen den Grundstock jeder Kriminalbibliothek bilden. Es sei auch hingewiesen auf folgende Werke: Baer, Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung; Ellis, Verbrecher und

Verbrechen; Kurella, Naturgeschichte des Verbrechers; v. Hofmann, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin und v. Hofmann, Atlas der gerichtlichen Medicin; Strassmann, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin; Gottschalk, Grundriss der gerichtlichen Medicin. Für das Studium der Frage nach der Zurechnungsfähigkeit empfehlen sich Krafft-Ebing's Lehrbuch der gerichtlichen Psychopathologie, Delbrück's gerichtliche Psychopathologie, Cramer's gerichtliche Psychiatrie, Leppmann's Sachverständigen-Thätigkeit bei Seelenstörungen. Die auf sexuellem Gebiete hervortretenden Verirrungen drängen den Beamten zu einer etwas genaueren Kenntniss dieser Verhältnisse, wenn er mit Verständniss und Erfolg handeln will. Werke, wie Krafft-Ebing Psychopathia sexualis, und Krafft-Ebing der Conträrsexuale vor dem Strafrichter, Moll die conträre Sexualempfindung, Tarnowsky die krankhaften Erscheinungen des Geschlechtssinnes u. s. w. werden ihm ungeahnten Aufschluss über die erschreckenden Variationen dieses schier unerschöpflichen Themas geben. Dagegen möchte ich dringend vor der Erörterung der Lombroso'schen Theorien oder besser Hypothesen warnen, da sie nicht spruchreif und zu complicirt sind, zur Zeit auch keinen praktischen Nutzen haben, wohl aber bedenkliche Verwirrung anstiften können. Der Oberbeamte mag sich über diese Fragen aus Lombroso's Werken unterrichten, aber auch das schon citirte Baer'sche Buch und Cernoff (Die Lehre Lombroso's) studiren.

Dass die Kriminalpolizei auch mit einschlägigen Zeitschriften (wie Liszt's Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft), mit Atlanten, mit Ortsverzeichnissen, mit einer Uebersicht der Deutschen Vertretung im Auslande, mit Cursbüchern, mit den Adressbüchern der grösseren Städte, mit ausländischen Strafgesetzen und mit Wörterbüchern ausgerüstet sein muss, braucht nicht besonders begründet zu werden.

Wohl alle grösseren Kriminalbehörden haben ein Kriminalmuseum angelegt. So sehr man über den Nutzen desselben einverstanden ist, so verschiedenartig ist die Auffassung darüber, was in dasselbe aufgenommen, und wie es angeordnet werden soll. Im allgemeinen soll man dem Museum nur typische Gegenstände zuführen, typisch entweder nach ihrer Beschaffenheit oder nach der Art ihrer stattgehabten Verwendung. Das entspricht auch dem Zwecke des Museums als eines instructiven und zugleich historischen Instituts. Bei Begründung des Museums mag man vielleicht auch weniger bedeutsame Stücke aufnehmen, um eben Material zu haben; man kann es später wieder entfernen und durch geeignetere Objecte ersetzen. Sehr Beachtens-

werthes für die Ordnung des Museums enthält die von Gross verfasste Vorschrift für das Kriminalmuseum in Graz, welche beiden Anforderungen Rechnung trägt und zugleich eine werthvolle Anleitung für die Registratur (Zettelkatalog) giebt. In Anlehnung daran dürfte vielleicht folgender Plan verwendbar sein: A. Vergleichs- und Lehrobjecte. I. Die Objecte (Waffen, Gifte, Blut etc.). — II. Die Spuren (Waffen, Blut etc.). — B. Sammlung aus der Praxis I. Werkzeuge und Erzeugnisse (getrennt nach den einzelnen Delicten). — II. Thatspuren (dahin auch Modelle, Photographien, plastische Nachbildungen) — III. Sonstiges (Handschriften, Eingaben von Querulanten, Chiffrirschriften, Kassiber etc.) — C. Sonstiges Material. Die Gegenstände selbst sind nur mit den auf den Katalog verweisenden Zeichen und Nummern zu versehen; in diesem befinden sich die näheren Angaben über die Gegenstände. Die Sammlung muss den Beamten zwecks Studiums zugängig sein.

Als einen besonderen Theil des Museums mag man das Kriminalalbum ansehen, welches durch bildliche Darstellung den Umfang und die Thätigkeit der Kriminalpolizei im allgemeinen veranschaulicht und einzelne besonders bemerkenswerthe Kriminalereignisse und hervorstechende Persönlichkeiten vorführt. Es stellt gewissermaassen einen kurzen Abriss der Geschichte der einzelnen Kriminalbehörde dar und wirkt auf den Beschauer äusserst fesselnd und anregend.

Die Schnelligkeit, mit welcher die meisten Maassnahmen der Kriminalpolizei ins Werk gesetzt werden müssen, ist auch auf das Gebiet des Verkehrs zu übertragen. Jeder Kriminalbeamte sei auf der Strassenbahn von Amtswegen abonnirt. Auch Fahrräder sind den Beamten zur Verfügung zu stellen, da oft andere Beförderungsmittel nicht vorhanden oder nicht schnell genug sind. Erstreckt sich der Dienst auf das Wasser, so muss für ein eigenes Fahrzeug gesorgt sein. Die hiesigen Erfahrungen haben gelehrt, dass ein elektrisches Boot sich vor Petroleum- oder Benzinmotoren durch grössere Reinlichkeit, geringere Gefährlichkeit und verhältnissmässig lange Gebrauchsfähigkeit (ohne Reinigung der Maschine) und gegenüber den Dampfbarkassen durch geringere Betriebskosten und stete Fahrbereitschaft auszeichnet.

Eine weitere Forderung in dieser Richtung ist, dass die Kriminalpolizei mit Telegraph und Telephon versehen sei. Beide müssen sowohl an die öffentlichen Leitungen Anschluss haben, wie auch unmittelbare Verbindung mit den Kriminalstationen, den Polizeiwachen, den Strafjustizbehörden und den Gefängnissen halten. Der öffentlichen Bekanntgabe der Telephonnummer scheint mir das Bedenken entgegen zu stehen, dass dadurch vielfach unnütze Belästigungen

hervorgerufen werden; bei zweckmässiger Vertheilung der Kriminalstationen und der Strassenpolizeiposten hat das Publikum auch ohne Telephon hinreichende Gelegenheit, die Hülfe der Kriminalpolizei zu erlangen.

Zur chronologischen Zusammenstellung der Anzeigen über gestohlene oder sonst entfremdete Sachen ist das Designationsbuch bestimmt. Nach demselben sind täglich die criminalpolizeilichen Mittheilungen zu drucken, welche sofort den Pfandleihern zugestellt werden.

Der nächstliegende Weg, um über auswärtige kriminelle Ereignisse orientirt zu sein, ist das Halten von Zeitungen in angemessener Auswahl. Werthvoll ist ausserdem das Abonnement auf die Telegramme eines angesehenen und zuverlässigen Depeschenbureaus, welches die Kunde von Verbrechen schneller als die Zeitungen bringt. Auch das sogenannte Nachrichtentelephon, wie es z. B. in Budapest besteht, vermag der Kriminalpolizei wichtige Dienste zu leisten, denn dasselbe giebt ihr nicht nur die Mittheilung erheblicher Strafthaten, sondern ist vor allem das vorzüglichste und schnellste Mittel zur localen Verbreitung von Nachrichten, welche die Kriminalpolizei der Oeffentlichkeit zukommen lassen will.

Ein Theil des Materials über auswärtige Strafthaten und Strafverfolgungen gelangt gleich den einheimischen Ersuchen an die Kriminalpolizei direct von den verfolgenden Behörden. Eine übersichtliche Zusammenstellung dieser Requisitionen wird durch das Kartenregister für gesuchte Personen geschaffen, welches alphabetisch geordnete Karten mit kurzem Hinweis auf die Acte etc. enthält. Zugleich werden diese Ersuchen mit Signalements täglich ein- oder zweimal durch Druck vervielfältigt und den Beamten zugestellt, welche sie in ihre mit alphabetischem Register versehenen Taschenvigilanzbücher aufnehmen. Ein anderer Theil der auswärtigen wichtigeren Vorkommnisse und Verfolgungen muss aus den Polizeiblättern beschafft werden. Auch von diesen werden Auszüge in Kartenform (unter Hinweis auf die Nummer u. s. w. des Polizeiblattes) zu dem obigen Kartenregister genommen. Es ist selbstverständlich Pflicht eines jeden Beamten, bei der Sistirung einer Person zunächst durch Einsicht in dieses bei einer bestimmten Dienststelle geführte Kartenregister sich zu vergewissern, ob der Sistirte verfolgt wird. Das Kartenregister enthält zugleich diejenigen Personen, welche zwar nicht steckbrieflich verfolgt, aber als Angeschuldigte oder Zeugen in erheblicheren Sachen gesucht werden. Zweckmässig unterscheidet man letztere von ersteren durch eine andere Farbe der Karten. Für die

Behörden, welche solche Einrichtung nicht besitzen, namentlich für die kleineren eignet sich sehr gut die nach dem System Göbel von Ferdinand Nusch in Berlin herausgegebene Central-Steckbrief-registratur, welche in einzelnen Serien Auszüge aus Polizeiblättern gedruckt liefert, so dass es nur des Zerschneidens und Aufklebens in alphabetischer Reihenfolge bedarf. Wünschenswerth wäre es, wenn sie auch die Signalements brächte.

Die volle Ausnutzung dieses werthvollen Materials ist nun aber mit davon abhängig, dass die Kriminalpolizei stete Verbindung mit dem Meldeamte aufrecht erhält, um die Controle über die Zuziehenden zu haben. Als ungemein praktisch auch für sonstige Zwecke der Kriminalpolizei hat sich die Einrichtung erwiesen, dass das Meldeamt ausser den gewöhnlichen Personalbogen besondere Bogen für jeden Dienstboten mit fortlaufender Angabe seiner Dienstherrschaften und besondere Bogen für jede Dienstherrschaft mit fortlaufender Angabe ihrer Dienstboten, ferner Bogen für die einzelnen Häuser mit Einwohnern, sowie eine laufende Uebersicht über die Angehörigen jeder einzelnen fremden Nation besitzt.

Zur objectiven Ermittelung der sehr verbreiteten Fälschungen von Stempeln und Siegeln auf Legitimationspapieren bietet sich ein willkommenes Hülfsmittel in der Sammlung aller Amtssiegel und Wappen (Kaufbeuren). — Die Werthlosigkeit von Münzen und Werthscheinen lässt sich gut feststellen an der Hand von „Das Geld aller Völker" (Beilage zu Henze's illustrirtem Anzeiger) und mit Hülfe des „Verzeichnisses kraftlos erklärter Werthpapiere" von Spanjer Herford & Hahn in Braunschweig.

Die Aufgabe, die Herkunft von Schriftstücken strafbaren Inhalts zu ermitteln, erfordert die Anlage einer Handschriftensammlung, in welche namentlich die Schriftzüge von Urkundenfälschern, Erpressern, Betrügern u. dergl. entweder im Original oder in Photographie aufzunehmen sind. Im Interesse des leichteren Findens liegt eine Theilung desselben in Handschriften, welche in deutschen, und solche, welche in anderen Buchstaben hergestellt sind. Von besonderem Nutzen wird die Sammlung, wenn ihr die Handschriften jener Verbrecher dadurch einverleibt werden, dass man von den Strafgefangenen die selbstgeschriebenen Lebensläufe einzieht, die nebenbei auch werthvolle kriminalpsychologische Aufklärung zu geben vermögen.

Sehr nützliche Fingerzeige giebt oft auch das örtlich geordnete Diebstahlsverzeichniss, in welchem nach Strassen und Hausnummern geordnet die den Umständen oder dem Betrage nach wichtigeren Diebstähle aufgeführt sind. Man kann auf sie bei ferneren Diebstählen,

welche an demselben Orte oder in ähnlicher Weise begangen werden, zurückgreifen.

Das Aufsuchen der Acten und sonstiger Gegenstände wird ganz ausserordentlich erleichtert durch die viel zu wenig bekannte, aber überaus einfache Einrichtung der Kartenregister. Statt das Material alphabetisch in Büchern zusammenzustellen, fertigt man über jeden einzelnen Fall Karten von etwa 8 × 12 cm Grösse aus, welche den Gegenstand oder die Person nebst kurzem Hinweis auf die darüber erwachsene Acte enthalten und alphabetisch geordnet in Kasten aufbewahrt werden. Dieses Kartensystem, welches ungemein übersichtlich ist und jederzeit die Beseitigung des erledigten Materials gestattet, lässt sich zu allen möglichen Zwecken verwerthen, z. B. als Register der ausgewiesenen Personen, der Polzeiobservaten, der photographirten Personen, der gemessenen Personen, der verlorenen, gestohlenen oder gefundenen Sachen, der in Haft befindlichen Personen, der gesuchten Personen, von denen schon oben die Rede war, der im Verbrecheralbum befindlichen Personen u. s. w. Namentlich aber verdient diese Einrichtung in der Form des Generalkartenregisters Verwendung, dessen Karten die Namen aller mit der Kriminalpolizei in Berührung gekommenen, verdächtigen oder sonst interessirenden Personen bringen. Die Karten weisen auf die Actennummer, auf die Photographie- und Messungsverhältnisse kurz hin, so dass man die einschlägigen Daten sofort finden kann. Allerdings ist bei der Anlage und dem Gebrauche dieses Kartenregisters die peinlichste Ordnung die unbedingte Voraussetzung; man wird daher einen bestimmten Beamten verantwortlich machen, der auch die Nachschlagungen für die anfragenden Beamten persönlich vornimmt und von Zeit zu Zeit eine gründliche Revision vornehmen lassen. Es bedarf keiner besonderen Erörterung darüber, dass ein solches ordentlich geführtes Generalkartenregister für jeden Beamten den Ausgangspunkt der Nachforschungen nach einer bestimmten Person bilden muss.

Hieran schliessen sich noch einige weitere Vorkehrungen zur Ermittelung der Personen, welche nicht nach dem Namen, wohl aber nach dem Aussehen oder sonstigen Eigenheiten bekannt sind. — Das Kennzeichenverzeichniss, welches auffallende Merkmale von Verbrechern wiedergiebt, lässt sich passend etwa in folgende Abtheilungen zerlegen: Arme, Augen, Beine, Figur, Hände, Kopf und Gesicht, Haare, Hals, Sprache, Tätowirungen, Verkrümmungen mit entsprechenden Unterabtheilungen, in welche die mit solchen Kennzeichen behafteten Personen aufgenommen werden, so dass es oft mit Hülfe eines speciellen Merkmals gelingt, den Verdacht auf eine kleinere Anzahl von

Personen zu beschränken, über deren Thäterschaft dann weitere Erhebungen ermöglicht werden. — Das Rufnahmenverzeichniss enthält unter den alphabetisch geordneten Vornamen die bekannten Verbrecher aufgeführt, welche diesen Namen als Rufnamen tragen. — Das Spitznamenverzeichniss stellt in ähnlicher Weise die den Verbrechern beigelegten Spitznamen zusammen. — Ein anderes Verzeichniss umfasst die internationalen Verbrecher mit kurzem Hinweis auf die Art ihrer Thätigkeit und die Nummer der Acte, aus der das Weitere ersichtlich ist.

Zu dieser Kategorie von Einrichtungen gehört auch das Verbrecheralbum, welches die Photographien bestrafter Verbrecher aufnimmt. Welche Arten von Verbrechern man dieser Gallerie einverleiben, wie man danach das Album eintheilen kann, ergiebt sich aus folgender Uebersicht: Mörder, Todtschläger, Räuber, — Päderasten — Sonstige Sittlichkeitsverletzer — Zuhälter — Kuppler — Einbrecher — Laden- und Marktdiebe — Logis- und Bodendiebe — Paletotmarder, Leichenfledderer — Taschendiebe — Diebische Prostituirte — Gewöhnliche Diebe — Unterschlager — Hochstapler und Schwindler — Gewöhnliche Betrüger — Glückspieler und Bauernfänger — Falschmünzer — Hehler — Urkundenfälscher — Verschiedenes — Auswärtige Verbrecher soweit hier nicht Acten vorliegen. — Der Zweck des Albums ist genügend bekannt; es soll dem Geschädigten oder dem Zeugen einen Anhalt für das Erkennen des ihm nicht dem Namen, wohl aber dem Aussehen nach bekannten Thäters bieten. Man kann indess des Guten leicht zu viel thun, indem man durch zu grosse Häufung der Bilder das Publikum verwirrt; zu rathen ist daher, nur Gewohnheitsverbrecher oder solche, die es werden wollen, zu berücksichtigen. Die Einrichtung des Albums muss eine möglichst einfache sein: neben den beiden Photographien des Verbrechers (siehe darüber unten) genügt die Nummer seiner Acte und die Körperhöhe, welch letztere oft schon ohne Einsicht der Acte über die Nichtidentität entscheiden wird.

Trotz mancher Bestrebungen, welche an ihre Stelle andere billigere Hülfsmittel setzen möchten, bricht sich in einsichtigen Kreisen die Erkenntniss immer mehr Bahn, dass die Hauptstütze der Kriminalpolizei die Photographie sei. Berufenere Federn, als die meinige, haben den Charakter und die Bedingungen der gerichtlichen Photographie schon besprochen; ich kann mich daher auf einige praktische Winke beschränken, welche allerdings nur die heute nicht mehr ganz cursfähige langjährige Erfahrung für sich haben. Wenn man freilich die Aufgabe der Photographie darin erblickt, alle Jubeljahre ein Wun-

derthier von Gauner vor das Objectiv zu stellen, dann wird man sich schwerlich entschliessen, den Nutzen der Photographie in gebührendem Maasse anzuerkennen; wenn man aber zum Gegenstande der Aufnahmen neben zahlreichen Personen auch Thatorte, Thatspuren und Werkzeuge macht und dabei mit Umsicht und Verständniss verfährt, so wird man den Segen und die Unentbehrlichkeit der Photographie unumwunden zugeben müssen. Grundsätzlich sollte jede grössere Kriminalpolizei im Besitze mehrerer für die verschiedenen Zwecke geeigneter Apparate sein, und grundsätzlich sollte sie nur voll ausgebildete Berufsphotographen, die zugleich die Bedürfnisse der Strafrechtspflege kennen gelernt haben, als ständige Beamte anstellen, nicht aber halbangelernte Laien im Nebenamte mit photographischen Unterhaltungen beschäftigen; solche Dilettanten werden nie etwas leisten. Kleinere Behörden mögen einen intelligenten und für die Sache interessirten Privatphotographen heranziehen.

Von jeder Person sind zwei Brustbilder (Visitenkartenformat) anzufertigen, eines genau im Profil von der rechten Seite, das andere von vorn. Es empfiehlt sich trotz verschiedenen und entschiedenen Widerspruchs das Frontbild mit Kopfbedeckung zu nehmen, da dies das Wiedererkennen des Dargestellten auf der Strasse, in Kneipen u. s. w. sehr erleichtert. Dem Vorgange Bertillon's folgend, stelle man die Bilder stets in $1/7$ der natürlichen Grösse her. Die Frontphotographie trage die für das Kalenderjahr laufende Photographienummer, unter welcher der Photographirte im Register auch geführt wird, und den Tag der Aufnahme. Von Aufschrift des Namens ist unter allen Umständen abzusehen, damit — namentlich beim Verbrecheralbum — der Beschauer nicht durch denselben beeinflusst und Privatpersonen jede unnöthige Kenntniss der Persönlichkeit des Dargestellten vorenthalten wird. Neben den gewöhnlichen Apparaten sollte Sorge getragen werden für eine Vorrichtung zum Photographiren aus der Vogelperspective, für einen Apparat zu Vergrösserungen etwa bis zum Zehnfachen, und, wenn die Mittel reichen, für einen mikrophotographischen Apparat zum directen Vergrössern bis zum 3000fachen. Auch das Schnellverfahren und der Lichtdruck sind zu pflegen. Ersteres ist allerdings kostspielig, aber unabhängig vom Tageslichte und liefert die Bilder in allerkürzester Zeit (die ersten Exemplare schon in $1/2$ bis 1 Stunde), so dass es sich u. a. für die in kleinerem Umfange betriebenen Recherchen eignet. Der Lichtdruck ist angezeigt bei der Anfertigung einer grösseren Anzahl von Bildern, empfiehlt sich schon bei einer Auflage von 50 Exemplaren, weil er dann fast ebenso billig wie das gewöhnliche Verfahren ist, und beschafft mit moderner Ausstattung in

24 Stunden bis 40000 Stück Abdrücke. Es mag übrigens erwähnt werden, dass für die photographischen Sammlungen die gewöhnlichen Albuminbilder den Vorzug haben. Schliesslich gedenke ich noch der Skioptikonvorführungen, welche von F. Paul & Dr. Gross lebhaft empfohlen sind. Auch ich verspreche mir viel von diesen Projectionen, besonders vor dem Schwurgerichte, und hoffe, dass eine andere Kriminalpolizei besseren Erfolg aufzuweisen hat, als die Hamburger mit ihrem gescheiterten Versuche, sie in den Gerichtssaal einzuführen.

Als ein ganz modernes Hülfsmittel verdient endlich die Anthropometrie erwähnt zu werden, deren allgemeine Einführung in Deutschland nach dem Berliner Congresse von 1897 zu erwarten steht. Wenn man auch nicht die überschwänglichen Erwartungen mancher Kriminalisten und Schriftsteller zu theilen braucht, so muss man doch unbedenklich zugeben, dass die Bertillon'sche Methode nicht nur eine geniale in der Anlage wie in der Durchführung ist, sondern auch namentlich in späteren Jahren Erfolge von besonderer Tragweite verzeichnen wird; nur glaube man nicht, dass sie die oben dargestellten Hülfsmittel verdrängen wird. Diese wie jene streben freilich demselben Ziele zu, aber auf verschiedenen Wegen. Es ist hier nicht der Ort, auf den Inhalt des Bertillon'schen Systems und auf Einzelheiten seiner Handhabung einzugehen; es mögen daher nur einzelne allgemeine Bemerkungen hier Platz finden. Maassgebend für die Art der Messungen und die Maasse müssen die Grundzüge von Bertillon („Das anthropometrische Signalement“ in deutscher Uebersetzung von Sury) sein. Ebenso bindend müssen seine Vorschriften über den sonstigen Inhalt der Messkarten, besonders über die Aufnahme und Buchung der Kennzeichen, sein. Empfehlenswerth ist auch die Einrichtung der Registratur nach seinem erprobten Muster. Wenn er neben den mit Photographien versehenen Messkarten auch Messkarten ausfertigt, welche stattt der Photographie eine äusserst sinnreiche Beschreibung der Person aufweisen, so erklärt sich das daraus, dass er eben jeden misst, der zugeführt wird; diese alle aber, die sich täglich auf mehr als 100 beziffern, zu photographiren, verbieten die Kosten und die Zeit. Für uns scheint der Grundsatz durchgeführt werden zu sollen, dass alle Gemessenen auch photographirt werden, und das kann leicht geschehen, wenn man die oben besprochenen photographischen Einrichtungen, selbst in bescheidenem Umfange, trifft. Im allgemeinen wird darüber, wer zu messen ist, die Schwere und Gemeingefährlichkeit der That, die Vermuthung des Rückfalles und sonst die Persönlichkeit des Thäters zu entscheiden haben. Ausnahmlos sollten ge-

messen werden die gewerbs- und gewohnheitsmässigen Verbrecher, besonders Bank-, Taschen-, Ladendiebe, Einbrecher, Münzfälscher, Hochstapler, Glückspieler, Erpresser, Päderasten, Zuhälter und die internationalen Gauner. Auszuschliessen von der Messung würden sein Jugendliche unter 20 Jahren, deren Maasse sich noch ändern, Krüppel und regelmässig Weiber, deren ausnahmsweise Messung durch eine Frau zu erfolgen hat. — Jede der anthropometrischen Registratur einverleibte Messkarte ist mit der Nummer des Kastens zu versehen, in dem sie Platz gefunden hat; man wird auf diese Weise Verwechslungen leichter vermeiden und etwaige Irrthümer bei einer Durchsicht der Registratur sofort entdecken. — Auch hier empfiehlt sich, wie oben angedeutet, die Anlage eines Kartenregisters über den Bestand der anthropometrischen Registratur. — Beachtenswerth möchte auch die Herstellung von sogenannten Recherchekarten nach folgendem Muster sein. Zum Zweck der Nachforschungen und auch Versendung wird von jeder Messkarte ein Auszug angefertigt und chronologisch der Sammlung der Personenphotographien eingereiht; derselbe besteht aus einer zusammenlegbaren Karte von 11×17 cm Grösse, welche auf der einen Seite die Photographien des Gemessenen zeigt, auf der anderen Seite seine Personalien, die Actennummer, die anthropometrische Kastennummer, Körperhöhe, Augenfarbe, Angaben über Haar und Bart, auffallende Merkmale (wie Schielen, Hinken u. s. w.) und die besonderen Kennzeichen der bei Bekleidung sichtbaren Körpertheile, nämlich der Hände, des Gesichts und des Halses, nach der Messkarte aufführt, und zwar in gewöhnlicher, nicht abgekürzter Schreibweise. Alle Kriminalbeamten sind durch eine illustrirte Anweisung mit der Bedeutung der von Bertillon für die Kennzeichen eingeführten technischen Bezeichnungen bekannt zu machen. So hat der recherchirende Beamte ein brauchbares, vollständiges, nicht unnütz beschwertes, sehr handliches Signalement in Händen.

Der gemeinschaftliche Zweck aller dieser letztgedachten Einrichtungen, welche der Ermittelung und Identificirung des Thäters dienen, bringt es als ein Gebot der Zweckmässigkeit mit sich, dass man dieses gesammte Material einer einzigen Dienststelle — dem Erkennungsamt — überweist.

Ich würde befriedigt und dankbar sein, wenn die vorstehenden Erörterungen, welche die einschlägigen Verhältnisse an der Hand der Hamburger Einrichtungen nur flüchtig skizziren konnten, Anregung zu Erwiderungen gäben, welche Ergänzungen und Verbesserungen derselben in Vorschlag bringen.

Kleinere Mittheilungen

1.

(Beseitigen von Tätowirungen.) Die Wichtigkeit von Tätowirungen in kriminalistischer Beziehung wird wohl kaum mehr angezweifelt. Nicht dass hiermit die angeblich kriminalanthropologische Seite der Frage gemeint wäre, die Lombroso aufwerfen wollte, es ist von ihrer Wichtigkeit bei Identifizirungen die Rede.

Seitdem man sich für die Tätowirungen von unserer Seite überhaupt mehr interessirt, hat man auch wahrgenommen, dass sie weitaus verbreiteter sind, als man früher annahm; sie sind wahrscheinlich heute nicht verbreiteter als früher, aber man kümmerte sich um dieselben nicht. Ich erinnere mich aus dem Anfange meiner Dienstzeit, dass der Gefangenhausarzt bei der Aufnahme des Befundes, dem jeder Eingelieferte unterzogen werden muss, etwa vorkommende Tätowirungen nie aufführte; später wurde höchstens erwähnt: „blaue Tätowirung am linken Vorderarme", und erst seit verhältnissmässig kurzer Zeit nimmt man sich die Mühe, Tätowirungen jedesmal genau zu beschreiben — allerdings sehr zum Vortheile der Sache, wenn es sich um Identitätsfeststellung handelt. Heute hat wohl jeder praktische Kriminalist mehrere Fälle erlebt, in welchen die genaue Kenntniss der Tätowirung eines Menschen von grösserer Bedeutung geworden ist. Kennen aber wir diese Wichtigkeit, so kennen sie die Verbrecher auch, und mancher von ihnen hat wahrnehmen müssen, dass ihm seine Tätowirung zum Schaden gereicht hat. Aufgegeben wird diese Sitte aber deshalb nicht, denn weil einer oder der andere an seiner Tätowirung erkannt und dann erwischt wurde, lassen die anderen nicht davon ab, sich gelegentlich doch tätowiren zu lassen. Anders steht die Frage aber wegen Beseitigung vorhandener Tätowirungen. Weiss ein Verbrecher, dass seine Tätowirung amtlich verzeichnet wurde, entspringt er später, oder ist er sonst wieder daran, mit dem Gesetze in Conflict zu gerathen, so wird er allerdings daran denken, sich seiner bedenklichen Signatur zu entledigen. Das ist von jeher geschehen, und man kennt genug Fälle, in welchen solche Operationen mit dem Messer oder mit Säuren in oft sehr schmerzhafter Weise durchgeführt wurden. In dieser Weise blieben aber immer sehr deutliche Narben zurück, welche kaum zweifeln liessen, was sie bedeuten. Später wurden andere, minder schmerzhafte und minder verrätherische Methoden zur Beseitigung von Tätowirungen bekannt, und in der 3. Auflage (S. 144) meines „Handbuches für Untersuchungsrichter" konnte ich angeben, dass man mit Glycerin und Salicyl Tätowirungen zum Schwinden bringen können soll. Nunmehr weiss man genau, wie dies gemacht wird: man belegt die betreffende Stelle mit einer Paste aus Salicylsäure und

Glycerin, darauf kommt eine Compresse, und das Ganze wird mit Heftpflaster befestigt. Nach einer Woche nimmt man alles ab, entfernt die Epidermis und wiederholt das Auflegen der Paste. Gewöhnlich genügt ein dreimaliges Wiederholen des ganzen Verfahrens.

So gut und besser, wie wir dies wissen, kennen es die Gauner auch, und es ist nicht zu zweifeln, dass dieses ingeniöse Verfahren in heiklen Fällen Anwendung findet, zumal es nicht schmerzhaft sein soll. Daraus wollen wir zweierlei lernen: Das Nichtvorhandensein einer signalisirten Tätowirung beweist die Nichtidentität des Verfolgten mit dem Gefundenen keineswegs und weiter: es wird bei der Aufnahme und bei dem Verzeichnen von Tätowirungen immer nöthig sein, möglichst viele Maasse und wenn halbwegs möglich, eine Copie abzunehmen. Denn, wenn auch die Beseitigung einer Tätowirung noch so geschickt vorgenommen wurde, so wird sie doch niemals spurlos verschwinden können; zum mindesten wird die Manipulation noch jahrelang kenntlich bleiben, d. h. es wird dort, wo etwa die Salicyl-Glycerinpasta aufgelegt wurde, die Haut glänzender, röther oder weisser sein als an der nicht belegten Stelle. Nach dieser auffallenden Hautstelle wird man aber die beiläufige Grösse, sowie die beiläufige Form der vertriebenen Tätowirung abschätzen können, und es ist dann constatirt: 1. dass eine solche beseitigt wurde, 2. dass die Grösse und Form der vernarbten Haut beiläufig auf die Form und Grösse der gesuchten Tätowirung passt und 3. dass überhaupt manipulirt wurde, dass also der Betreffende bedenkliche Gründe für die immerhin lästige und mindestens 3 Wochen beanspruchende Operation gehabt haben muss.

Aber wie gesagt: Grösse und Form der Tätowirung muss seinerzeit genau aufgenommen sein, sonst nutzen alle späteren Feststellungen an der behandelten Stelle gar nichts. Dr. H. Gross.

2.

(Ein Beispiel für gutgläubigen Irrthum.) Es ist eine einem jeden Richter wohl bekannte Thatsache, dass oft ganz unverdächtige Zeugen im besten Glauben, vielleicht sogar unter Berufung auf ihr gutes Gedächtniss vor Gericht Dinge behaupten, von denen es sich hinterher herausstellt, dass das Erzählte den wirklich eingetretenen Thatsachen vollkommen widerspricht. Vielleicht liefert die folgende mir selbst zugestossene Episode einen neuerlichen Beleg dafür, wie sehr sich sogar mehrere Personen in einer und derselben ganz harmlosen Sache irren können.

Aus der Verlassenschaft einer Verwandten wurden seinerzeit allerlei kleine Andenken an die Familienglieder vertheilt. Unter diesen Gegenständen befand sich auch ein metallener Zierteller von prächtiger Treibarbeit, welcher meiner in Pola lebenden Schwester zugedacht und einer an letztere abgehenden Frachtsendung beigelegt worden war. Da meine Schwester niemals dieses Tellers erwähnte, so wurde endlich gefragt, ob sie denselben nicht erhalten habe. Auf die verneinende Antwort hin schrieb ich, sie möge nur genau nachsuchen, der Teller müsse sich finden, denn ich selbst habe ihn, wie ich „ganz bestimmt“ wisse, in Gegenwart meiner Eltern in die für sie bestimmte Kiste gelegt, und sei derselbe beim Auspacken vielleicht in der Holzwolle übersehen worden. Wieder hiess es:

Der Teller ist nicht da, und wieder antwortete ich: Er muss da sein, denn ich selbst habe ihn ja eigenhändig verpackt. Als darauf neuerdings das Vorhandensein dieses Tellers in Abrede gestellt wurde, vermochte ich mir dieses Räthsel nur durch die Annahme eines unberechtigten Eingriffes in die Kiste während deren Transportes zu lösen, welchem dieser Teller als vermeintliches Silber zum Opfer gefallen war. Fünf Jahre später kam ich nach Dresden, und wie erstaunte ich, als ich denselben Teller, um dessenwillen ein so lebhafter Briefwechsel zwischen Wien und Pola stattgefunden hatte, hier in der Wohnung von Verwandten vorfand, und mir auf die Frage, wie sie denn zu diesem Teller gekommen seien, die mich verblüffende Antwort zu theil wurde: „Du hast uns ja denselben geschickt."

An diesem alltäglichen Beispiele kann man so recht ersehen, wie menschlich Irren sei, welches im vorliegenden Falle allerdings weiter keinen Schaden angerichtet hatte. Nehmen wir jedoch an, dieser Teller hätte in einem Kriminalprocesse irgend eine Rolle gespielt, von ihm sei vielleicht das Wohl und Wehe eines Menschen abgehangen, so erhält diese banale Geschichte sofort ein anderes Aussehen. Ich und meine Eltern, wir hätten durch fünf Jahre täglich mit ruhigem Gewissen hundert Eide geschworen, der Teller sei, wie wir uns „ganz genau" zu erinnern wussten, nach Pola abgeschickt worden, und zwar schon deshalb, weil meine Schwester sich der besonderen Zuneigung der Verstorbenen zu erfreuen hatte, welche ihrerseits wieder grosse Stücke auf das hübsche Decorationsobject hielt, während derselben die in Dresden lebenden Verwandten doch ferner standen.

Von welcher Bedeutung für den Verlauf des Processes, für das Schuldig oder Nichtschuldig diese von drei erwachsenen, den gebildeten Ständen angehörigen Zeugen abgelegte Aussage, welcher besonders der zuletzt erwähnte Umstand viel innere Wahrscheinlichkeit verlieh, hätte werden können, ist klar. Dieser Fall zeigt jedoch wieder, wie vorsichtig man in Bezug auf die Bewerthung von Zeugenaussagen sein müsse; hier betheuern drei unbedenkliche Personen ihre im besten Glauben abgelegte Aussage, und doch stellt sich hinterher nach Jahren heraus, dass vielleicht ein Versehen in der Handbewegung, indem der Gegenstand irrthümlich in die Kiste B statt in jene A gelegt wurde, das Erinnerungsvermögen so nachhaltig zu beeinflussen vermochte, dass Aussage und Wirklichkeit sich auch nicht im entferntesten entsprachen. Dr. Potier.

3.

(Das Alter verstorbener Neugeborener vom strafrechtlichen Standpunkte aus.) Eine der Aufgaben der Kriminalistik geht dahin, dass sie, als die Lehre von den Realien des Strafrechts, sich auch um gewisse thatsächliche Momente kümmert, die scheinbar der forensen Medicin zugewiesen sind, in Wirklichkeit aber in den Bereich der richterlichen Beachtung gehören.

Diese Momente zerfallen in drei Gruppen: In die 1. gehören alle jene, über welche der Kriminalist orientirt sein muss, wenn er zufällig keine Gerichtsärzte bei sich hat und doch rasch zu einem Entschlusse kommen muss. Zur 2. Gruppe gehören jene Fragen forensisch-medicinischen Inhaltes, über die der Kriminalist wenigstens in so weit orientirt

sein muss, dass eine gedeihliche Zusammenarbeit mit dem Arzte denkbar ist, und dass er die entsprechenden Fragen an den Gerichtsarzt stellen kann. Die 3. Gruppe umfasst alle jene wichtigen Fälle, in welchen der Strafrichter erst zu entscheiden hat, ob ein Gerichtsarzt beizuziehen ist, und in welchen immerhin ganz bedeutende Kenntnisse nöthig sind, um zu erkennen, dass hier überhaupt der Arzt des Amtes zu walten hat (z. B. Geistesstörungen, Hypnotismus, pathologischer Rausch, Schlaf, Farbenblindheit u. s. w.).

In allen diesen Fällen soll selbstverständlich um Himmels willen nicht zur Pfuscherei aufgefordert werden: man verlangt nur so viele Kenntnisse vom Strafrichter, dass er in den Fällen der 1. Gruppe für die spätere Arbeit des Arztes nichts verdirbt, — dass er in den Fällen der 2. Gruppe mit dem Arzte verkehren und zusammenwirken kann — und endlich, dass er in den Fällen der 3. Gruppe weiss, wann er nun den Arzt rufen muss.

Auf die Wichtigkeit, die in der Erwerbung dieser Kenntnisse liegt, kann nicht oft und nachdrücklich genug hingewiesen werden, da in ihr unzählige Male der Erfolg eines Strafprocesses, und was noch viel wichtiger ist, die Verhinderung des grössten Unheiles gelegen hat. Ich glaube, dass diese Frage namentlich dadurch gefördert wird, dass auf gewisse praktische Fälle aufmerksam gemacht wird; hier soll zu diesem Zwecke ein Moment aus der zweiten der oben genannten Gruppen herausgegriffen werden, welches das Verhältniss verschiedener Gerichtsärzte zu einander und den Umstand erörtern soll, wie dies durch den Untersuchungsrichter geregelt werden kann.

Der Begriff eines „Gerichtsarztes" ist eigentlich ein ganz eigenthümlicher: Gerichtsarzt ist der berühmte forense Mediciner der ersten Universität des Reiches, der sein ganzes Leben nur den schwierigen Fragen seines Gebietes widmet — Gerichtsarzt ist aber auch der bescheidene Dorfarzt, der vielleicht der grösste Segen am Krankenbette ist, der aber seit Jahrzehnten keine Section gesehen hat, und der in einem dringenden Falle vom Untersuchungsrichter ad hoc beeidet und als Gerichtsarzt verwendet wurde. Gut, Gerichtsärzte im gesetzlichen Sinne sind sie beide, und das Wort des einen gilt processual soviel wie das des anderen, und es giebt viele Leute, die über Angriffe auf die Standesehre schreien, wenn man sich dem Ausspruche des zweitgenannten „Gerichtsarztes" nicht bedingungslos unterwerfen will. Ich meine aber, dass es gerade eine unbegreifliche Herabsetzung des Werthes der gerichtlichen Medicin, dieser Schlussbilanz aus allen Conten medicinischen Wissens sein muss, wenn man hier keinen Unterschied machen will zwischen dem Können der ersten forensisch-medicinischen Autorität und dem eines alten Landarztes; freilich macht man da nur theoretischen Unterschied, aber in der Praxis heisst es dann: „Gerichtsarzt ist Gerichtsarzt — weiter fragen wir nicht." Dass nun Landärzte, von denen billigerweise niemand vollkommene Kenntnisse auf forensisch-medicinischem Gebiete verlangen kann, in alle Zukunft verwendet werden müssen, ist selbstverständlich, und jeder Praktiker wird sich dankbar solcher Aerzte erinnern, die ihm in dringenden und oft sehr wichtigen Fällen geholfen haben, weil er die Aerzte des Gerichtsortes nicht zur Hand haben konnte; es wird auch niemandem beifallen, zu behaupten, dass die Kenntnisse des Untersuchungsrichters die des Landarztes ergänzen sollen,

so dass etwa Dorfarzt + Untersuchungsrichter = med.-for. Autorität sein sollte, aber in gewisser Richtung wird das Einspringen des wohl unterrichteten Kriminalisten doch grossen kriminalistischen Werth haben. Dies wird stets dann der Fall sein, wenn der Untersuchungsrichter den Gang der Erhebung so zu gestalten weiss, dass das nachträgliche Mitwirken des eigentlichen gerichtlichen Mediciners ermöglicht wird. Dass dies öfters geschieht, ist nichts Neues: man nimmt die Eingeweide eines vielleicht Vergifteten mit, um sie nach der Hauptstadt zu senden und dort auf Gift untersuchen zu lassen; man nimmt das verletzte Schädeldach eines Erschlagenen, aufgefundene Haare etc. mit, um sie den Sachverständigen in der Hauptstadt vorzulegen etc. Wie gesagt: Solche Vorgänge geschahen schon von jeher, es handelt sich nur darum, die Reihe derselben nach Maassgabe neuer Forschungen auszudehnen. Die Zahl solcher neuen Methoden auf gerichtlich-medicinischem Gebiete ist nach der Natur der Sache nicht gross — kaum einige wenige im Jahre, aber trotzdem kann man vom Landarzte nicht verlangen, dass er sich um dieselben bekümmere. Geht er mit der Wissenschaft nicht vorwärts, so erfährt er von gerichtl.-medic. Dingen ohnehin nichts, studirt er aber mit, so giebt ihm alles, was sich um neue Behandlungsweisen, neue Heilmittel, neue Diagnosen und neue Apparate dreht, wahrhaftig so viel zu thun, dass er sich um forense Dinge nicht auch noch kümmern kann. Wohl aber kann man vom Untersuchungsrichter verlangen, dass er sich in geeigneter Weise über solche, ihn zunächst betreffende Dinge unterrichtet oder unterrichten lässt und dann vorkommenden Falles vom Gerichtsarzte das entsprechende Einschreiten verlangt. Dies kann um so eher geschehen, als die Zahl der betreffenden Kenntnisse nicht gross ist, und als kein genaueres Eingehen und keinerlei technische Mitwirkung verlangt wird. Sagen wir z. B., es würde irgendwo weit draussen unter Intervention zweier Landärzte eine Leiche exhumirt und obducirt, bei welcher Verdacht auf eine Arsenvergiftung vorliegt, und es würde (unter gewissen Umständen) bloss Magen und Eingeweide der Leiche mitgenommen, nicht aber Plattenknochen der Leiche, Sargerde, Friedhoferde etc., weil die Aerzte von der Wichtigkeit dieser Objecte keine Kenntniss gehabt hätten. Ich glaube, dass man dieses Versäumniss unbedingt dem Untersuchungsrichter zur Last legen und erklären würde: „Die Bedeutung dieser Objecte hättest Du kennen und bei den Aerzten auf deren Mitnahme dringen sollen.“ Vor 20 Jahren verlangte man dies sicher nicht vom Untersuchungsrichter — heute wird man dies überall thun. Solche Beispiele mehren sich aber. Hier sei darauf hingewiesen, dass Prof. A. Kockel nun „die mikroskopischen Vorgänge beim Nabelschnurabfall und ihre Ver-Verwerthung zur Bestimmung der Lebensdauer Neugebornner“ [1]) genau untersucht hat und zu positiven Ergebnissen gekommen ist, wenn er auch am Schlusse echt wissenschaftlich bemerkt: „es müsse erst nachgeprüft werden, ob das, was er gefunden, für die ger.-ärztl. Praxis von Bedeutung ist“. Dass die Frage, wie lange ein neugeborenes Kind extrauterinär gelebt hat, vom gerichtlichen Standpunkte aus, oft von Wichtigkeit ist, ist bekannt, da diese Frage namentlich dann zur Erörterung kommt, wenn eine der

1) Bd. XXIV der „Beiträge zur pathol. Anatomie und zur allgem. Pathologie, herausg. von Dr. Ernst Ziegler.“

vielen Verantwortungen besprochen wird, die Kindesmörderinnen zum Vorschein bringen. Prof. Kockel wirft nun zu Eingang seiner wichtigen Arbeit einen Blick auf die verschiedenen Mittel, die man bislang zur Lösung dieser Frage angewendet hat (Untersuchung der Lungen, der Harnsäure-Infarcte der Nieren, Kopfgeschwülste, des Verdauungstractes, des Ductus Botalli, des Foramen ovale etc.), und weist nach, dass diese Untersuchungsmethode nicht zum Ziele führt. Er hofft aber, dass an der Grenze von Nabelschnurrest und Bauchwand Vorgänge beobachtet werden können, die uns der Lösung der Frage näher bringen. Wie die Sache zu machen ist, welchen wissenschaftlichen Werth sie hat u. s. w., dies zu wissen ist selbstverständlich nicht Sache des Untersuchungsrichters, dies berührt ihn absolut nicht, und er hat nur zu wissen, dass die Leute vom Fach vielleicht etwas feststellen können, wenn ihnen das Material zur Verfügung steht. Was der Erhebungsrichter auf dem Lande in einem solchen Falle zu thun hat, besteht darin, dass er von seinen Aerzten verlangt: es werde der Nabelschnurrest mit dem daran hängenden Theile der Bauchwand herauspräparirt und in Spiritus, Formalin, Zenker'scher Flüssigkeit u. s. w. aufbewahrt, um den forensen Medicinern in der Hauptstadt gesendet zu werden. Thut der Untersuchungsrichter dies, so ist er von jedem Vorwurfe frei, er hat die Möglichkeit geschaffen, dass andere, denen es zusteht, wieder ihr Bestes thun.

Dr. H. Gross.

4.

(Traum statt Wirklichkeit.) Ein Leser dieser Zeitschrift, ein in ersten Reihen der Wissenschaft stehender Gelehrter hat die Güte, der Redaction folgendes Ereigniss mitzutheilen, welches an sich denkbar unbedeutend, für den Kriminalisten von grossem Werth ist; ähnliche Erlebnisse kommen ohne Zweifel häufig vor, sie werden aber, als an sich gleichgültig, weiter nicht beachtet, und wenn wir dann in praxi Beispiele für die Behauptung eines Beschuldigten brauchen würden, Beispiele, die von absolut verlässlichen Menschen erlebt wurden, so haben wir keine, und mancher, vielleicht vollkommen Unschuldige muss diesen Mangel büssen. Es wäre deshalb dringend zu wünschen, dass gerade psychologisch gebildete und absolut verlässliche Leute ähnliche Erlebnisse nicht bei Seite schieben, sondern sie aufzeichnen und mittheilen wollten: abgesehen davon, dass durch die Mehrheit dieser, wissenschaftlich stets bedeutsamen Vorkommnisse, ganz interessante Feststellungen gelingen können, abgesehen hiervon, kann es in der Praxis von grösster Wichtigkeit sein, wenn vorkommenden Falles, also bei Behauptungen von Zeugen oder Beschuldigten, exact beobachtete und wissenschaftlich festgestellte Thatsachen als Parallelerscheinungen bereits vorliegen.

Der Einsender, wir wollen ihn Herrn X. nennen, sagt, er sei eines Morgens um 6 Uhr aufgestanden, sei in das Badezimmer gegangen, um eine Douche zu nehmen, habe sich dann wieder niedergelegt und sei erst zwischen 7 und 8 Uhr aufgestanden.

Die erste Frage seiner Gattin war nun, warum Herr X. heute so früh aufstehen wollte? Er antwortete, er habe eine Douche genommen. „Das weiss ich“, antwortete Frau X., „aber dann wolltest Du Dich ankleiden,

und erst auf meine Bemerkung, heute sei doch Feiertag, es seien die Zimmer noch nicht aufgeräumt, Du solltest Dich nochmals niederlegen, gabest Du mir Recht". — „Was that ich denn dann?" fragte Herr X. „Du gingst zum Fenster, um nach dem Wetter zu sehen, und dann legtest Du Dich erst wieder nieder". Nun constatirte Herr X., dass seine Frau das Ganze geträumt habe. Frau X. war offenbar durch das Aufstehen ihres Mannes halb wach geworden und hatte dann im Schlummer alles Folgende geträumt. Herr X. hatte damals mit seiner Frau kein Wort gesprochen, da er doch sah, dass sie schlief, er wollte sich nicht anziehen, das Gespräch wegen des Feiertages etc. hat nicht stattgefunden, Herr X. war auch nicht an das Fenster getreten, um nach dem Wetter zu sehen. —

Eine Täuschung auf Seite des Herrn X. ist ganz ausgeschlossen, da er ja doch nach der Douche vollkommen wach war.

Eine grössere Verlässlichkeit als die von Herrn und Frau X. kann man sich einfach nicht denken, die Sache hat sich also so zugetragen, wie sie geschildert wurde. Nun fragen wir aber, wie sich die Sache gestalten würde, wenn in der Praxis ein Zeuge das erzählt hätte, und der Beschuldigte behauptet: Zeuge müsse geträumt haben. Wer glaubt das? Heute gewiss noch niemand, haben wir aber einmal eine Anzahl ähnlicher und verlässlicher Beobachtungen gesammelt, so wird man wenigstens an der absoluten Richtigkeit des vom Zeugen Erzählten und vielleicht Geträumten Zweifel bekommen, und der Zweifel ist stets der Anfang der Erkenntniss.

Dr. H. Gross.

5.

(Schatzgräberei.) Wer längere Zeit unter der ländlichen Bevölkerung gelebt, und es verstanden hatte, durch Eingehen in deren Denkungsweise sich das Vertrauen seiner bäuerlichen Nachbarn zu erwerben, zu dessen Ohren wird vielleicht einmal das Gerede, der N. N. habe einen Schatz gefunden, denselben jedoch nicht zu heben vermocht, gedrungen sein. Versucht man es nun, diesem Gerüchte nachzugehen, so erwacht flugs im Landvolke das alte, tief eingewurzelte Misstrauen gegen den ungläubigen Stadtherrn, und der neugierige Frager muss sich in der Regel mit halb und halb abweisenden Andeutungen, wenn man ihm gegenüber die ganze Geschichte überhaupt nicht einfach ableugnet, zufrieden geben. Dennoch ist an einer solchen Erzählung immer irgend etwas daran, denn wir dürfen auch das Sprichwort nicht vergessen: Es geht keine Rede im Volke herum, in der nicht ein Körnlein Wahrheit steckt. Vielleicht liefert die folgende kleine Episode den Schlüssel zu mancher Schatzgräbergeschichte.

An einem wunderschönen Herbsttage machte ich in der Gesellschaft eines älteren Herrn, eines ehemaligen Officiers, einen Ausflug in den Wienerwald. Als wir am Rande einer Waldwiese gegen Mittag eine kleine Rast hielten, lenkte ein ungemein lebhaft funkelnder Gegenstand im Grase der Wiese unsere Aufmerksamkeit auf sich. Wenn wir beide natürlich auch nicht erwarteten, hier in dieser von Touristen sehr selten betretenen, abgelegenen Gegend Brillantboutons zu finden, so beschloss ich doch, mir von der Natur dieses so glänzenden Etwas Kenntniss zu verschaffen. Schnurgerade ging ich auf dasselbe los, wobei mein sitzengebliebener Be-

gleiter durch Zurufe meine Schritte überwachte. Ich mochte etwa 25 Schritte von jener Stelle entfernt sein, auf welcher nach meiner Schätzung das Ding liegen musste, als der Gegenstand, welchen ich bisher immer gesehen hatte, mir plötzlich aus den Augen verschwand, obwohl denselben keine Erdwelle verdeckte, weil der Boden ganz flach war. Ich machte noch einige Schritte, als ein lautes „Halt" meines Begleiters mir anzeigte, dass ich mich in unmittelbarster Nähe der gesuchten Sache befand. Mein Spähen blieb vergeblich, obwohl mein Wandergenosse, von welchem mich 246 Schritte trennten, mir versicherte, er gewahre ganz deutlich das Funkeln im Grase, und befände ich mich knapp neben dem Gegenstande. Ich ging, meine Spur im Grase verfolgend, eine Strecke zurück, bis ich wieder das Blitzen und Funkeln bemerkte. Die Augen fest auf den „Brillanten" gerichtet, schritt ich neuerlich auf mein Ziel los; das Resultat war das gleiche wie vorhin. Da ein dritter Versuch ebenfalls genau so verlief, wir noch eine mehrstündige Wanderung vor uns hatten, so musste ich leider meine Bemühungen einstellen.

Worauf das Glänzen zurückzuführen sei, das vermag ich nicht zu sagen; ein Thautropfen war es entschieden nicht, denn in dem kurz geschnittenen Grase blieb das Schuhwerk vollkommen trocken, und es war auch der Gegenstand für einen Thautropfen viel zu gross. Ich vermuthe jedoch, dass es ein Scherben eines jener braun glasirten Thonkrüge gewesen sei, wie solche Wiesenarbeiter häufig benutzen. Derartige Scherben verschwimmen nämlich, aus der Nähe betrachtet, ganz mit dem Erdboden, während ihre Glasur, eine günstige Beleuchtung vorausgesetzt, aus einiger Entfernung oft ein sehr lebhaftes Farbenspiel zu entwickeln vermag.

Mag nun dieses Glitzern was immer für eine Ursache gehabt haben, das steht fest, dass dieser unscheinbare Vorfall geeignet war, die Einbildungskraft abergläubiger Personen mächtig anzuregen. Nehmen wir einmal an, das erzählte Begebniss widerfährt altgläubigen Landleuten, in deren Köpfen Spinnstubengeschichten herumspuken, etwa zu einer Zeit, in welcher nach der Volksmeinung in der Natur übernatürliche Mächte walten, wo es sich in Wald und Feld allenthalben geheimnissvoll regt, sagen wir gleich: In der geisterschwangeren Zeit der Sommersonnenwende. Dürfte es da Wunder nehmen, wenn diese Personen Stein und Bein schwören würden — denn vier klare Augen könnten sich doch am hellen, lichten Mittag nicht täuschen — sie hätten einen vergrabenen Schatz „blühen" gesehen, den man heben könne, wenn der Kundige zu rechter Stunde das rechte Wort ausspreche. So mag aus einem irdenen Scherben, aus einem Glassplitter ein gleissender Diamant werden, zu welchem die nimmer rastende Phantasie, das alles vergrössernde Gerücht, von selbst die goldenen Kleinodien, die Perlenketten, die dunkelglühenden Karfunkel hinzudichtet. Dr. Potier.

6.

(Leithunde bei strafgerichtlichen Untersuchungen.) Ich habe wiederholt[1]) darauf hingewiesen, welchen Werth Spürhunde für den

1) Handbuch für Untersuchungsrichter, 3. Aufl., S. 123, und Gendarmerie-Jahrbuch 1897, S. 210.

Strafrichter, Gendarmen etc. haben können. Selbsverständlich meinte ich nicht, dass man mit ihnen Verbrecher fangen soll, wie man einst auf Cuba entlaufene Sklaven suchte, wohl aber kann man Hunde zum Aufsuchen verlorener Personen, vergrabener Leichen, versteckter Sachen etc. mit grossem Vortheil verwenden.

Nach einem mir von Dr. Freiherrn von Potier in Wien freundlich zugesandten Zeitungsausschnitt wird die Sache in England jetzt ganz systematisch betrieben und haben bei einem in Scarborough abgehaltenen „Bloodhound-Trial" die vorgeführten Spürhunde im Aufsuchen versteckter Personen und Sachen ganz Erstaunliches geleistet.

Es wäre gerathen, diese bei uns schon längst angeregte Sache praktisch durchzuführen. Dr. H. Gross.

7.

(Ausgewaschene Blutflecken.) Von allen Blutspuren, mit denen der Untersuchungsrichter zu thun hat, sind jene am wichtigsten, bei welchen Beseitigungsversuche gemacht wurden, denn dass man sie beseitigen wollte, beweist ihre Bedeutung. Deshalb ist es auch oft genügend und beweisend, wenn man darthun kann, dass irgendwo Blutspuren beseitigt wurden. Ich mache darauf aufmerksam, dass man Blutspuren aus Kleidern und Wäsche bei besonders gründlicher Reinigung mit Kleesalz (Oxalsäure) und aus Fussböden mit verdünnter Schwefelsäure zu tilgen pflegt. Im letzteren Falle wäscht man zuletzt mit Sodalösung nach.

Hat man also Verdacht, dass Blutspuren beseitigt wurden, so lasse man nach Kleesalz beziehungsweise Schwefelsäure und Soda suchen. Fällt das Ergebniss positiv aus, so hat man fast so viel gefunden, als wenn sich das Blut selbst nachweisen liess. Dr. H. Gross.

Besprechungen.

1.

„Ueber Behandlung und Unterbringung der irren Verbrecher“. Leipzig, F. C. W. Vogel, 1893.

Da die geistig Gestörten in deutschen Strafanstalten ganz verschieden behandelt werden und auch in der Art sowohl der vorläufigen als auch der dauernden Unterbringung der irren Verbrecher praktisch durchaus kein einheitliches Verfahren herrscht, so hat sich der Verfasser in dankenswerther Weise der Aufgabe unterzogen, nach Feststellung des Standes der Frage in Vereinswesen und Litteratur, zu untersuchen, ob und inwieweit besondere Anstalten für irre Verbrecher und speciell Irrenstationen bei den Strafanstalten selbst nothwendig seien. Der grösste Theil der Arbeit ist aber der Wiedergabe jener Beobachtungen und Erfahrungen gewidmet, die der Verfasser während einer $3^1/_2$ jährigen Dienstzeit als Strafanstaltsarzt und Leiter der Irrenstation bei den Strafanstalten zu Waldheim in Sachsen gemacht hat, woran auch die aus den Acten der Vorjahre (seit 1880—1891) sich ergebenden Daten angeschlossen werden. Eine grosse Anzahl tabellarischer Uebersichten über die beobachteten geistigen Störungen der in den erwähnten Anstalten sowohl männlichen als auch weiblichen Internirten dient zur Vervollständigung der höchst verdienstlichen und lesenswerthen Monographie.

σ.

2.

„Oesterreichisches bürgerliches Recht“. Für das Studium und die Praxis systematisch-exegetisch dargestellt. Von Dr. Leo Geller. Erster Band. Grundlegung. Personen- und Familienrecht. Erste Abtheilung. Wien, Moriz Perles, 1898.

In dem einleitenden Vorworte macht der Verfasser geltend, dass die Rechtswissenschaft im Vergleiche mit den Naturwissenschaften, die, durch die empirische Methode belebt und verjüngt, immer tiefere Wurzeln schlagen und sich fortwährend ausweiten und heben, sehr tief im Rückstande sei. Auch sie müsse die in der Erfahrung gegebenen Thatsachen zum Ausgangspunkte nehmen, kurz eine Erfahrungswissenschaft werden. Doch könne sie sich, ihrer Natur nach, nicht auf die mathematisch-naturwissenschaftliche Betrachtungsweise beschränken, sondern müsse letztere auch die bisher allein angewandte historisch-exegetische oder dialectische Erforschung ergänzen. Diese Aufgabe stellt sich nun das Werk, dessen erster Abschnitt vorliegt, mit Bezug auf das österreichische bürgerliche Recht. Der Darstellung des positiven Rechtsstoffes ist eine allgemeine Rechtslehre vorangeschickt, wie sie sich aus der empirischen Rechtsanschauung ergiebt. Der Verfasser

behandelt zunächst „die Erscheinung des Rechtes“ (Wesen, Entwickelung und Gliederung des Rechtes), dann in einer ganz eigenthümlichen Systematik „die Factoren des Rechtes“, die er in I. die Staatsgewalt, II. die Gewalt der überstaatlichen Verbände (Staatenbund, Bundesstaat), III. die Gewalt der innerstaatlichen Verbände (Gemeindegewalt, Communalverbände, Genossenschaften), IV. die Gewalt der nebenstaatlichen Verbände (Kirchengewalt und innerkirchliche Verbände), V. Familiengewalt (Einzelgewalt, eheherrliche und elterliche Gewalt) und endlich VI. Individualgewalt — zerlegt. Inwiefern der Verfasser die hohen Ziele, die er sich gesteckt hat, auch zu erreichen vermag, wird sich erst nach der weiteren Ausgestaltung des Werkes beurteilen lassen. Was aber bisher vorliegt, lässt von der Klarheit der naturwissenschaftlichen Methode nicht viel erkennen, sondern erscheint nach Anlage und insbesondere Schreibweise eher im Dämmerlichte metaphysischer Erörterungen. *σ.*

3.

„Chirurgische Operation und ärztliche Behandlung“. Eine strafrechtliche Studie von Dr. Carl Stooss. Berlin, Otto Liebmann, 1898.

Die Frage, wie sich die ärztliche Thätigkeit zum Strafrecht stellt, ist ebenso interessant, wie schwierig zu beantworten. Jedes Lehrbuch des Strafrechts und viele Monographien (Oppenheim, Dietrich, Kitzinger, Thiersch, Endemann, Breithaupt, Kessler, Wolf, Heimberger, Ortloff, Bornträger, Brourardal u. a.) haben sich damit befasst, keine der verschiebenen Meinungen oder Meinungsgruppen hat aber befriedigt oder überwiegende Zustimmung erhalten.

Carl Stooss hat sich mit der Sache schon füher einmal befasst (Schweizerische Zeitschr. f. Str. R. 10. Jahrg.) und hat sie jetzt in einer besonderen Arbeit (130 Seiten) neu zusammengestellt. Diese enthält 12 Capitel: Die Ausnahme von der Strafpflicht und die chirurgische Operation; die chirurgische Operation als Behandlung; Behandeln und Körperverletzen; die schädlichen Nebenwirkungen der Behandlung; der Thatbestand der Körperverletzung; die Einwilligung des Patienten zur Behandlung; wer darf ärztlich behandeln; die Grenzen des ärztlichen Handelns — die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Arztes; ärztliche Behandlungen, durch die ein Dritter verletzt wird; Versuche an Thieren und Menschen; Zur Kritik der herrschenden Lehre; eine gesetzgeberische Lösung des Problems. — Die Grundsätze, zu welchen Stooss im Laufe seiner Abhandlung kommt, sind:

1. Aerztliche Handlungen, die durch den Zustand des Patienten geboten und diesem Zustande angemessen sind, sind keine Körperverletzungen, sondern ärztliche Behandlung.

2. Die ärztliche Behandlung ist eine erlaubte Thätigkeit, die unter den nämlichen Grundsätzen steht, wie die Thätigkeit des Menschen überhaupt.

3. Dass niemand ohne seine Einwilligung an seinem Körper angetastet werden darf, folgt ganz allgemein aus der persönlichen Freiheit der Person.

4. Die ärztliche Behandlung rechtfertigt sich aus sich selbst.

5. Die ärztliche Behandlung unterliegt, abgesehen von den Einschränkungen, die das Privatrecht und das Verwaltungsrecht aufstellen, nur der Beschränkung, die für jede menschliche Thätigkeit gilt.

6. Es sind alle ärztlichen Handlungen erlaubt, die dem Patienten zum Wohl und zum Heil dienen.

7. Der zureichende Grund ärztlichen Handelns ist überall nicht eine wissenschaftliche Lehre, sondern das Wohl des Patienten.

8. Dieses steht über der Wissenschalt und Erfahrung.

9. Die Schädigungen durch eine Diagnose, die aus grober Unkenntniss, aus Leichtsinn oder aus Unaufmerksamkeit falsch gestellt wurde, sind fahrlässig verursacht.

10. Zur Beurtheilung dieser Fahrlässigkeit reichen die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze vollkommen aus.

Die von Stooss aufgestellten Thesen finden im Verlaufe der Arbeit auf Sonderfragen (Volenti non fit injuria, Zweikampf, Versuche an Menschen, Vernichtung des Embryo, Transfusion und Transplantation, Euthanasie etc.) ihre sinngemässe Anwendung.

In der ganzen Arbeit zeigt sich Stooss abermals als Meister der Systematik, der gerade durch diese Meisterschaft die schwierigsten Fragen in streng wissenschaftlicher Art vollendet klar zur Lösung bringt. In der Darstellung ergiebt sich eins aus dem anderen, der Aufbau ist natürlich und organisch, nichts wird vermisst, nichts wiederholt, volle Befriediist das Endergebniss des Studiums dieses Buches. Aus demselben tritt uns aber nicht bloss der Kriminalist entgegen: Der Verfasser ist auch vom Geiste vollendeter Humanität und von einer Gewissenhaftigkeit beseelt, die ihn verpflichtet hat, sich die dem Kriminalisten unerläasslchen medicinischen Kenntnisse in weitgehendem Maasse zu erwerben. Und auf jeder Seite des Buches sehen wir im Verfasser den geborenen Gesetzgeber.

Die Arbeit ist für den Kriminalisten und den Arzt gleich wichtig.

Dr. H. Gross.

4.

„Die Verbrechen in ihrem Zusammenhang mit den wirthschaftlichen und socialen Verhältnissen im Kanton Zürich". Mit 9 Curventafeln. Von Dr. Albert Meyer von Fällanden (Kt. Zürich). Jena, Gustav Fischer, 1895.

Wenn diese Arbeit auch schon vor längerer Zeit erschienen ist, so soll doch auf sie aufmerksam gemacht werden, da sie in der That als Muster einer statistischen Arbeit bezeichnet werden darf. Das Gebiet, um welches sich die Zusammenstellung kümmert, ist allerdings ein winziger Fleck unserer Erde, aber wenn alle Theile in ähnlicher Weise behandelt würden, und wenn dann alle diese Arbeiten wieder von einer Hand zusammengefasst und verwerthet würden, dann hätten wir allerdings sehr Gutes erhalten.

An sich ist die statistische Zusammenstellung und die Form der Curventafeln dieselbe, wie wir sie gewohnt sind, der Werth des Buches liegt dann im 2. Abschnitt: „Die Zusammenhänge der Kriminalität" (wirthschaftliche und sociale Factoren, Getreidepreise, Concurse; dann: die Verurtheilten nach Bezirken, Beruf, Abstammung, Geschlecht, Alter etc.) und im 3. Abschnitt:

„Die Bewegung der Kriminalität im Laufe der Periode von 1853—1892 und die Schlussfolgerungen, die aus derselben in Hinsicht auf die wirthschaftlichen Verhältnisse gezogen werden müssen.

Namentlich interessant sind die Bemerkungen und Nachweise in Richtung auf Vagabundage, Arbeitsscheu, Alkoholgenuss, dann die Erörterungen über das Verhältniss von wirthschaftlichen Umständen; in Richtung auf die letztere gelangt der Autor zu dem Satze: „Die Kriminalität ist ein geschichtliches Product, und die wirthschaftlichen Verhältnisse nur ein, wenn auch bedeutender Factor".

Wichtig sind auch die Erörterungen über den Einfluss der Zahltage, der Sonntage, der unehelichen Geburt, das Geschlecht und das Alter.

Alles in Allem ist das interessante Buch höchst lesenswerth und in seiner ganzen Anlage und Durchführung der Nachahmung werth.

Dr. H. Gross.

5.

„Die conträre Sexualempfindung". Dritte, theilweise umgearbeitete und vermehrte Auflage. Von Dr. med. Albert Moll. Berlin, Fischer's medicin. Buchhandlung H. Kornfeld, 1899.

Dass dieses umfangreiche Buch (651 Seiten) seit seinem Erscheinen (1891) grosse Aufmerksamkeit erregt hat, mag zum Theil allerdings seinem abseits liegenden, sonst wenig bearbeiteten Inhalte zuzuschreiben sein; zum guten Theil haben aber auch zahlreiche Fachmänner darnach greifen müssen, um darin Belehrung über sehr wichtige Fragen zu finden. Ob die Aeusserungen der Homosexualität überhaupt zu strafen sind, warum und mit welcher Berechtigung dies zu geschehen hat, ob dies nur bei einem Theile der ihr unterliegenden Menschen und bei welchem einzutreten hätte, wie die sachlichen Grenzen zu ziehen sind, d. h. welche Acte zu strafen sind und viele ähnliche Fragen interessiren namentlich heutzutage den forschenden Kriminalanthropologen und Gerichtsarzt, den Gesetzgeber und nicht zum geringsten Theile den praktischen Kriminalisten, der, je nachdem er sich diese Fragen zurecht legt, das geltende Gesetz strenger oder milder auslegen wird. Ueber das Wesen der hier fraglichen Vorgänge hat der normale Mensch nur ganz beiläufige Vorstellungen, und wenn er in der Sache so genau unterrichtet wird, wie es durch das Buch Moll's geschieht, so muss er dem Verfasser vielleicht dankbarer sein, als anderen Schriftstellern, die sich mit weniger unangenehmen Dingen befasst haben. Wenn man erwägt, wie viel Ueberwindung und Ekel es kostet, bis man das Buch gelesen und studirt hat, so wird man sich erst darüber klar, wie schwer es dem Verfasser geworden sein muss, all' diese widerwärtigen Dinge zu sammeln, abzufragen, zusammenzustellen, zu verarbeiten und immer wieder aufs neue zu ergänzen!

Dabei ist der Stoff ein sehr grosser und vielen Wissensgebieten entnommen; der historische Theil ist ausgedehnt aber vorsichtig abgefasst, ebenso genau und sorgfältig ist das Medicinische gearbeit, überraschend reichhaltig sind die Beispiele und Selbstbiographien homosexueller Leute. Die Lectüre dieser unzähligen „Fälle" giebt in mehrfacher Richtung zu denken. Wir werden vor allem über die ungeahnte Ausdehnung der conträren Sexualempfindung belehrt und hören, wie z. B. einzelne „Urninge"

bekennen, sie hätten in ihrem Leben mit so und so viel hundert Männern „geschlechtlich (!) verkehrt“. Eine beträchtliche Anzahl von Perversen gesteht das also, ungleich grösser ist die Zahl jener, die es nicht sagen, und wenn nur jeder von den Ersteren mit „mehreren hundert“ Männern zu thun hat, wie viele machen sich also des Verbrechens der widernatürlichen Unzucht schuldig, und wie verschwindend wenige bestrafen wir? Wird aber ein Verbrechen so unverhältnissmässig öfter begangen als bestraft, so verliert die Strafe ihre strafpolitische Bedeutung, und es darf bei der modernen Erörterung der Frage, ob Päderastie etc. überhaupt noch in das Strafgesetz gehört, das genannte Moment: Zahl der Verübungen im Vergleich zur Zahl der Abstrafungen nicht übersehen werden. Es ist vielleicht wichtiger als alle anderen so häufig ins Feld geführten Gründe. —

Aber weiter. Die grosse Zahl von Selbstbiographien von Urningen, die Moll veröffentlicht, und die ja zum grossen Theile wahr sein mögen, stimmen untereinander merkwürdig darin überein, dass diese Leute behaupten, von allem Anfange an kein Interesse für normalen Geschlechtsverkehr gehabt zu haben, ihr Trieb sei von früher Jugend an auf das homosexuelle gerichtet gewesen. Ist dies nun erstens: wahr und zweitens: eine nur bei den später wirklich homosexuell Entarteten vorkommende Ausnahme — dann hat Wille, Erziehung, Milieu und alle anderen verantwortlich machenden Momente hier keinen Einfluss, und wir hätten es dann allerdings mit einer unwiderstehlichen Anlage, einer Construction des Menschen zu thun, für die er kaum verantwortlich gemacht werden kann. — Untersuchen wir die genannten zwei Bedingungen näher, so werden wir sagen müssen, die erste dürfte zutreffen, da die zahlreichen diesfälligen Mitteilungen von Urningen, die Moll anführt, und die unmöglich verabredet sein können, übereinstimmen, so dass wir Wahrheit voraussetzen können. Was aber die zweite Bedingung anlangt: „Kommt es wirklich nur bei den späteren Homosexuellen vor, dass sie von früher Jugend an perverse Triebe besitzen?“ — so müssen wir sagen, dass das von Moll gebotene Material trotz seiner grossen Reichhaltigkeit zur Beantwortung der Frage noch immer nicht genügt, dass es in anderer Richtung ergänzt werden sollte.

Es wird nämlich heute häufig behauptet, dass der menschliche Geschlechtstrieb von allem Anfang an, also in früher Jugend, bei sehr vielen Menschen keine ausgesprocheue Richtung einschlüge, sondern sich ganz allgemein für alles Geschlechtliche interessire: die Geschlechtstheile des anderen Geschlechtes bieten ebenso Aufreizendes wie die des eigenen Geschlechtes, oder die eigenen oder die der Thiere. Erst mit zunehmendem Alter und durch die Einflüsse von Natur und Kultur erhalte der Geschlechtstrieb eine bestimmte Richtung und concentrire sich beim Normalen auf das Geschlechtliche des anderen Geschlechtes, dieses wird und bleibt interessant, alles andere Geschlechtliche verliert jeglichen Reiz. Der Perverse bewegt sich in anderer Richtung, er wird Päderast, Thierschänder, Onanist, Sadist, Masochist etc.

Ist diese wichtige Behauptung richtig, dann kann niemand mehr von einer unwiderstehlichen Anlage beim Perversen reden: der Perverse und der Normale waren in früher Kindheit gleicht veranlagt, beide hatten dieselben Tendenzen — aber der Perverse schlug durch Mangel an Willen, schlechte Gesellschaft, Nichtbändigen der Phantasie, Müssiggang und wie

alle anderen Momente heissen, die verantwortlich machen, einen falschen Weg ein, und für das, was er da verübt, ist er auch zu strafen. — Soll das Material also, wie es Moll bietet, vollständig sein, so müsste zu den Angaben der Perversen eine Parallele gezogen und durch Nachforschung bei Normalen festgestellt werden, ob diese nicht auch in früher Jugend einen „generellen Geschlechtstrieb“ hatten, und dann auf die normale Bahn gekommen sind.

Die Bewegung zu Gunsten der Homosexuellen, die in künftigen Strafgesetzen straffrei bleiben wollen, ist eine sehr lebhafte, und Moll's fleissige und lehrreiche Arbeit ist für alle wichtig, die zu dieser Sache Stellung nehmen müssen — aber die obengenannte Frage: ob die Perversen von Kindheit an wirklich eine Ausnahme bilden, muss vor allem beantwortet werden. Freilich: um eines werden wir nie und unter gar keiner Bedingung herumkommen: Heute tritt der Homosexuelle vor und verlangt von uns Straflosigkeit, weil er nur „durch unverschuldete Veranlagung und unwiderstehlichen Trieb“ so handeln muss. Lassen wir das gelten, so kommt morgen ein zweiter, dritter und zehnter und verlangt Straflosigkeit, weil ihn sein „unwiderstehlicher Trieb etc.“ zwinge, sich nur mit unmündigen Knaben, mit unmündigen Mädchen abzugeben, oder seine Opfer zu würgen, zu tödten. Die Begründung, dass bloss im ersten Falle (homosexuelle Bethätigung unter Erwachsenen) niemand geschädigt wird, kann für den Gesetzgeber nicht allein maassgebend sein, dann dürften wir, um nur bei unserem Thema zu bleiben, auch einen nicht strafen, der ein 13 jähriges, vollentwickeltes und im Grunde schon von früher verderbtes Mädchen, oder ein Kind mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters missbraucht hat. — Um also diese Fragen über Bestrafung des Homesexuellen zu lösen, haben wir noch viel zu wenig Material — dass hievon vieles durch Moll's Arbeiten beigeschafft wurde, ist sicher. — Dr. H. Gross.

6.

„Das Gewissen“. Von Dr. L. Oppenheim, o. ö. Prof. der Rechte a. D. der Universität Basel. Basel, Benno Schwabe, 1898.

Die Ausführungen dieses Heftes (50 Seiten) sind an einen Vortrag angeschlossen, den der Verfasser in London gehalten hat; es wird die schwierige Frage, was das Gewissen sei, nach dessen Wesen und Ursprung erörtert, die Entwickelung und die Funktion des Gewissens untersucht und festgestellt, was man unter einem „verkehrten Gewissen“ versteht. Der Verfasser bespricht sodann das Verhältniss des Gewissens zum Selbstmord, die Autorität des Gewissens, seine Wandlungen und das Gewissen in Richtung auf die Gesellschaft.

Die Fragen, welche bezüglich des Gewissens für den Kriminalisten die grösste Bedeutung haben: sein Einfluss auf die Zeugen und ihre Aussagen, auf Geständnisse des Beschuldigten, auf die Aussagen Sterbender u. s. w. werden in der geistvollen Abhandlung nicht direct besprochen, gleichwohl sind alle anderen, das Gewissen betreffenden Fragen so eingehend und wissenschaftlich besprochen, dass der Kriminalist durch das Studium derselben für seine eigenen Erwägungen eine treffliche Grundlage und Weg-

weisung erhält. Dies ist nothwendig. Wir werden uns daran gewöhnen müssen, jene Ereignisse, welche den Stoff zu unseren Untersuchungen abgeben, nicht bloss nach den Angaben der Zeugen und Sachverständigen aufzufassen und somit uns dorthin tragen zu lassen, wohin der gute oder böse Wille der Zeugen, die Art ihrer Auffassung und alles andere, aus dem sie sonst noch zusammengesetzt sind, uns führen will, — wir werden uns daran gewöhnen müssen, die Erscheinungen nach ihrem ganzen Hergange und den Motiven, die sie getrieben haben, aufzufassen und zu beurtheilen. Der Kunstforscher, der Kulturhistoriker haben keine Zeugen für die Entstehung eines Kunstwerkes, eines Kulturproductes, gleichwohl erschliessen sie aus dem fertigen Object allein, woher seine Bestandtheile stammen, wie sie zusammenkamen, was der Verfertiger wollte und konnte. Zuletzt gestaltet man uns ein Bild des Künstlers bis in seine feinsten Fasern, und obwohl ihn keiner gesehen hat, so ist das Bild doch zuverlässig richtig. Wollen wir aber aus der verbrecherischen That allein Schlüsse ziehen, so müssen wir die Triebe der Menschen kennen, und der wichtigste davon ist das Gewissen; wir müssen klar darüber sein, was das Gewissen im allgemeinen vermag, und inwieweit im besonderen die maassgebenden Menschen gewissenhaft waren. Gewissenhaft heisst Gewissen habend (lückenhaft: Lücken habend, dauerhaft: Dauer habend), und wie viel einer Gewissen hat und wessen Art es ist, davon hängt sein Thun ab. Wollen wir aber die Triebe der Menschen kennen, müssen wir ihr Gewissen studiren — und dazu hilft das Buch Oppenheim's in hervorragender Weise.

Dr. H. Gross.

7.

„Lehrbuch des Deutschen Strafrechts“. Neunte durchgearbeitete Auflage. Erster Theil. Von Dr. Franz v. Liszt. Berlin SW. 48, J. Guttentag, 1898.

Wenn sich auch die Auflagen des v. Liszt'schen Lehrbuches immer rascher folgen (1. Auflage: 1887, 9.: 1898), so bedeutet doch wieder jede neue Auflage ein litterarisches Ereigniss. Seine neuen Auflagen können mit Recht „durchgearbeitete Auflage“ genannt werden, und wer die einzelnen Ausgaben verfolgt hat, der sieht in ihnen unter sich einen vorschreitenden und tiefgreifenden Krystallisationsprocess. Dass die Entwickelung, wie sie v. Liszt durchmacht, nicht einem gewöhnlichen, gleichmässigen Wachsthume entspricht, wie ihn ein organisches Geschöpf gemächlich erlebt, dass ist bei einem Feuergeist, wie v. Liszt einer ist, sehr begreiflich: in der glühenden Masse kocht und brodelt es — da schiesst freilich einmal eine Krystallnadel an einem Punkte an, wo sie nicht bleiben kann. Das thut aber nichts: das Gebilde ist doch klar und glatt, mit regelrechten Flächen und Kanten.

Die neue Auflage zu studiren, ist wieder eine helle Freude, auf jeder Seite steht Neues, auf jeder Seite lernt man. Die Gruppirung ist meisterhaft, die Ausdrucksweise so knapp als nur möglich und doch stets verständlich, die Litteratur sorgfältig und bis auf den letzten Tag angegeben, die Kritiken bestehen meist bloss aus einem einzigen Worte, sie sind aber immer bezeichnend, alles, was gebracht wurde, ist Original.

Das Buch ist für den Studenten, Praktiker und Theoretiker von ganz gleichem, immer grösstem Werth.

Ich glaube im Namen vieler zu sprechen, wenn ich an dem Werke das eine aussetze, dass das sogenannte „Kleingedruckte" viel zu klein gedruckt ist. Das ist für Jedermann sehr schwer zu lesen. Wollte man für die nächste Auflage einen etwas grösseren Kegel wählen, so würde das Buch vielleicht um 1, 2 Druckbogen stärker, was ja nicht schadet, und jedem Leser wäre eine Wohlthat erwiesen. Dr. H. Gross.

XIV.

Anwendung der Anthropometrie in den russischen Gefängnissen.

Von

Oberst **N. A. Kosloff**, Petersburg.

(Vermittelt durch k.k. Gerichtssecretär **Friedr. Paul.**)

Zum Zwecke der Erkennung von Verbrechern bediente man sich noch in unserem Jahrhundert des Zeichnens (Zinken — „die Gezeichneten"). Hierbei wurde allerdings vollkommen übersehen, dass der Träger eines solchen Zeichens (das alte Stigma), das an und für sich schon mit einer Strafe gleichbedeutend war, wieder ein brauchbares Mitglied der menschlichen Gesellschaft werden könnte, während er, mit dem schändlichen Brandmal versehen, geradezu gezwungen war, sich den Auswürfen der menschlichen Gesellschaft zuzugesellen. Und trotzdem kannte man in Europa bis fast in die neueste Zeit kein anderes Mittel, Verbrecher kenntlich zu machen, ja sogar in Frankreich, wo diese barbarische Art, Menschen zu kennzeichnen, mit dem Gesetze vom 26. und 27. September und 30. December 1791 aufgehoben worden war, wurde sie für Rückfällige neuerdings eingeführt mit dem Gesetze vom 23. des Blüthemonats des X. Jahres der Republik. Vollends aufgehoben wurde diese Vorschrift in Frankreich erst im Jahre 1832, worauf auch die Aufhebung in anderen Staaten folgte.

Nur in Russland blieb „das Zeichnen" in Uebung, und zwar mit den Abänderungen, die es im XIV. Jahrhundert erfahren, nach der im XVII. Jahrhundert erfolgten allgemeinen Einführung bis zur gänzlichen Entfernung durch den Ukas vom 17. April 1863.

Unterdessen haben die Wilden in den Tropen schon von Alters her sich eines weit humaneren und originelleren Mittels bedient, um jene Personen zu kennzeichnen, von denen sie besucht wurden. So kann man in den Reisebeschreibungen des Capitäns Cunetta lesen, dass ein Volksstamm, der den Süden von Annam bewohnt, sich einer eigenen Art von Körpermessung bedient, um fremde Besucher wieder zu erkennen.

Diese Wilden legen nämlich jenen Personen, die sie wiedererkennen wollen, Bambusstäbchen zwischen Zeige- und Mittelfinger der linken Hand und kennzeichnen durch Einschnitte die Entfernung der Gelenke und Nägel von der Handwurzel und bedienen sich auch noch anderer Messungen, die ihnen gestatten, zu erkennen, ob die jeweils mit ihnen verkehrende Person schon früher bei ihnen war, ihnen also befreundet ist oder nicht.

Auch bei uns in Russland haben wir nach Auflassen des Zeichnens der Verbrecher zum System der Messungen unsere Zuflucht genommen, allein dieses System erwies sich als unzulänglich und unzuverlässig und hatte viele Fehler im Gefolge.

So ist ja z. B. der Begriff mittelgross ein sehr dehnbarer, auch sind die übrigen üblichen Beschreibungen des Körpers, der durch Alter, Krankheit und Unfälle oft vielen Veränderungen ausgesetzt ist, so dass auf Grund der üblichen Personsbeschreibungen das Erkennen oft vereitelt wurde.

Auch die Anwendung der Photographie zur sicheren Agnoscirung einer Person ist nicht geeignet, verlässliche Resultate zu gewährleisten[1]), abgesehen von dem Kostenpunkte, schon deshalb nicht, weil die Aenderungen am Körper, im Gesicht ein Wiedererkennen erschweren, und es unmöglich ist, aus einer grossen Zahl von Photographien die zutreffende herauszufinden.

Im Jahre 1860 lenkte der Vorstand der Strafanstalt in Louvain, Stevens, die Aufmerksamkeit auf die Theorie Quettelet's, welcher behauptet, dass nicht zwei Menschen auf der Erde existiren, deren Körpermaasse vollkommen gleich wären, und dass die Maasse gewisser Knochen nach Ablauf einer gewissen Spanne von Jahren am Menschen sich nicht mehr ändern.

Diese Theorie erfuhr ihre Veröffentlichung unter dem Titel: „Hygieine physique et morale“, Bruxelles 1877.

Wenn auch obige These nicht als absolut richtig anerkannt werden soll, so fing doch Stevens auf Grund dieser Theorie an, Kopf, Ohren, Füsse, Brust und Körpergrösse der Sträflinge zu messen.

Wiewohl diese Messungen sich lediglich als Versuche darstellen, so sind sie doch bahnbrechend für das später aufgetauchte System der Anthropometrie geworden. Wiewohl der Nutzen der Anthropometrie heute schon anerkannt ist, so hat es doch lange Jahre gedauert, ehe man die Nothwendigkeit der Anwendung der Anthropometrie im Strafverfahren anerkannte, hauptsächlich wohl deshalb, weil die Meinung

1) Diese allgemeine Behauptung dürfte durch die Photographie, inbesondere durch die Aufnahme des rechten Ohres nach B. entkräftet sein.

der Anthropologen in Hinsicht der Anzahl der zur Identificirung des Individuums nothwendigen Maasse auseinander ging; Tapinar fordert 61 Maasse, E. Schmidt 60, Brooker 43, Weissbach 42, Petri 29, Virchow 26 u. s. w.

Die erste Bekanntschaft machte die Gelehrtenwelt durch Alphonse Bertillon mit dem anthropometrischen System auf dem III. internationalen Gefängnisscongress in Rom 1885.

Bei uns in Russland wurde das System eingeführt im Jahre 1890 durch eine Verordnung des Petersburger Polizeipräfekten etc. 31. Mai 1890, und wurde zugleich eine eigene anthropologische Station mit einem photographischen Atelier eingerichtet.

Die Räumlichkeiten dieses Bureaus bestehen aus zwei Zimmern, deren erstes die Garderobe enthält, während in dem zweiten die Messinstrumente sich befinden und die Messungen selbst vorgenommen werden. Abgenommen werden nachstehende Maasse:

1. Körperlänge.
2. Sitzhöhe.
3. Spannweite der Arme.
4. Ohrbreite und -länge.
5. Länge und Breite des Kopfes.
6. Unterarmlänge.
7. Mittelfinger- und Kleinfingerlänge.
8. Fusslänge.

Wiewohl bis zum Jahre 1895 nur 23 321 Personen gemessen wurden, konnten doch unter den Gemessenen

1892	14,78 %
1893	19,52 %
1894	24,06 %
1895	26,33 %

Rückfälliger ermittelt werden, die sonst nicht gefunden worden wären. Die Identificirungskosten für einen Rückfälligen betrugen 1892 nur 7 Rubel 62 Kopeken und 1895 nur 5 Rubel 49 Kopeken.

Es ergaben sich aber wiederholt Fälle, dass durch die Anthropometrie auch die Schuldlosigkeit einzelner Individuen sichergestellt wurde, die man auf die oberflächliche Erinnerung einiger Kennzeichen hin als mit gewissen gesuchten Verbrechern identisch den Behörden eingeliefert hatte.

Die Erfolge, hauptsächlich aber die Einfachheit in der Anwendung, die Billigkeit und die Verlässlichkeit der Anthropometrie zur Sicherstellung Rückfälliger führten dazu, dass ausserhalb Petersburg noch 12 Stationen in Russland eingerichtet wurden.

Wiewohl es nun scheinen könnte, als ob die Anthropometrie in Russland einen glänzenden Erfolg errungen hätte, so ist dem in der That nicht so, denn die ganze Einrichtung der Stationen stellt sich lediglich als Privatunternehmen dar.

Nachdem nun aber der V. internationale Gefängnisscongress es als Maxim aufgestellt hat, dass die Anwendung des Systems im Interesse der internationalen Charakterisirung der Rückfälligen gelegen sei, erscheint vorzüglich das anthropometrische System Bertillon's berufen, diese Frage zu lösen, und erscheint es deshalb wünschenswerth, dass durch internationale Verständigung das System der Messungen zu einem einheitlichen gestaltet werde.

Die Anthropometrie präsentirt sich als ein überaus ökonomisches Mittel zuvörderst schon deshalb, weil sie es unnöthig macht, das einzelne Individuum an jenen Ort zu schaffen, wo man dasselbe zur Strafuntersuchung benöthigt, wo es sich schliesslich noch ergeben könnte, dass man nicht das richtige Individuum ergriffen.

Man erspart also schon eine bedeutende Summe, die durch die Transportkosten verschlungen wurde.

Es genügt die Einsendung der anthropometrischen Signalementskarte, um im vorkommenden Falle ein Individuum zu identificiren.

Um genauer die Ersparnisse darzustellen, mögen nachstehende Ziffern sprechen:

Die Erhaltung eines jeden aus Sibirien entflohenen Landstreichers kostet 23,22 Rubel; nun giebt es aber in Russland nach den authentischen Berichten des Justizministeriums 2300 Fälle von Landstreicherei, welche zu je 100 Tagen gerechnet den Staat 53406 Rubel kosten. Wird hierzu noch erwogen, dass zu Zwecken der Identificirung diese Landstreicher oft auf weite Entfernungen verschickt werden, wobei sie noch häufig genug überdies entweichen, die Ausgaben, wenn selbst nur Tomsk in Frage kommt, sich in jedem Falle auf 48 Rubel 50 Kop. belaufen, so ergiebt dies schon eine Summe von 164956 Rubeln.

Demgegenüber kostet die Sicherstellung der Identität solcher Flüchtlinge durch Anthropometrie für den Kopf 5 Rubel 49 Kop., also für alle obigen Fälle nur 12627 Rubel, ganz abgerechnet von dem Umstande, dass sich solchergestalt dem Ergriffenen keine Möglichkeit bietet, der Strafe zu entgehen, ein Umstand, der vom Standpunkte der Moral entschieden in Betracht kommt.

Durch 4½ Jahre als Leiter der St. Petersburger Centralstation beschäftigt, kam ich zur Erkenntniss, dass die ausgezeichnete Methode B.'s doch nicht ganz entwickelt sei, und dass insbesondere die Anzahl der abgenommenen Maasse unzulänglich sei, auf welchen Umstand

B. selbst schon hinweist, indem er auf das unerlässliche Ergänzungsmittel, die Photographie, reflectirte.[1])

Zudem ist dieses Mittel theuer und nicht immer anwendbar.

Aus diesen Gründen habe ich nach vorheriger Zustimmung des Professors A. J. Taranecky der militärischen medicinischen Akademie und Vorstandes der anthropologischen Gesellschaft in Petersburg die Ergänzung der bisherigen Maasse Bertillon's für nothwendig befunden und durch Aufstellung nachbezeichneter Maasse diese Lücke ausgefüllt, und zwar: a) der Schulterhöhe, b) der Höhe des Akromions (Ausstülpung des Oberarmknochens bei seiner oberen Insertion), c) der Schulterbreite, d) der Länge der Handfläche, e) des Höhendurchmessers des Kopfes, f) der Nasenhöhe, der Höhe des Gesichts, g) der Entfernung zwischen den inneren und äusseren Augenwinkeln und h) der Augenhöhle selbst etc.

Zum Zwecke der leichteren Abnahme dieser Maasse ohne Zuhülfenahme besonderer anthropometrischer Messwerkzeuge habe ich einen Apparat erfunden, welcher zugleich auch gestattet, die Photographie mit aufzunehmen.

Dieser Apparat ist einfach, billig und verlässlich, ich will mich mit dessen Beschreibung nicht lange aufhalten, zumal die hygienische Commission in Petersburg im Jahre 1893 über denselben ihr Gutachten abgegeben, welches besonders nachstehende Vorzüge hervorhebt:

1. Der Anschaffungspreis beträgt nur 300 Rubel.

2. Der Apparat ist so einfach construirt, dass jeder Mechaniker denselben repariren kann.

3. Er kann überall aufgestellt werden, am besten im Locale des Photographen, und ist selbst als Messungsinstrument vollkommen unabhängig von dem subjectiven Empfinden des Messenden.

4. Bei der Abnahme der Maasse lassen sich gleichzeitig so viele Copien herstellen, dass sämtliche Stationen eine erhalten können.[2])

Die Anthropometrie bietet somit zweifellos viele Vortheile, ganz abgesehen davon, dass sie durch die Abnahme zahlreicher Maasse von einer grossen Zahl von Individuen sich auch in ihren Resultaten als eine reiche Fundgrube der Anthropologie darstellt.

Die günstigen Erfolge der Anthropometrie werden in dem Maasse steigen, als man daran gehen wird, die anthropometrischen Stationen zu vermehren.

Der Nutzen der Anthropologie ist bei uns in Russland anerkannt und sind erst in der jüngsten Zeit zwei neue Vereine entstanden, und

---

1) Wir können uns allerdings diesen Ausführungen nicht anschliessen. Die Maasse sollen nicht vorwiegend zur Identificirung dienen, sie sind lediglich Registerbehelf und erfüllen insolange in der bisherigen Anzahl ihre Aufgabe, als schliesslich eine nicht zu grosse Zahl von Sorten zur Auswahl übrig bleibt. Allerdings kann aus diesem Grunde einmal eine Vermehrung erfolgen. Siehe übrigens Friedr. Paul, Beiträge zur Einführung des anthrop. Systems Alph. Bertillon's, Berlin 1897. Priber & Lamers.

2) Es ist nicht zu leugnen, dass einem solchen Apparate besondere Vorzüge innewohnen können, ein Fehler kann aber tausend falsche Messungen ergeben, ehe man ihn entdeckt, auch musste der Apparat und dessen Funktion mehr bekannt und erprobt sein, ehe es gestattet wäre, ein Urtheil zu fällen.

zwar an der militärischen medicinischen Akademie und an der Universität in Petersburg.

Soll aber die Anthropometrie ihren unermesslichen Nutzen bringen, dann ist es nothwendig, dass sie bei uns Heimathsrecht erlange, zuvörderst haben wir aber nur 13 anthropometrische Stationen, was mit Bedacht auf unser grosses Reich, bei einer so reichen Mischung von Volksstämmen und insbesondere von ungebildeten Personen entschieden viel zu wenig ist.

Zudem sind diese Stationen keine Staatsanstalten, sie werden mit Ausnahme der Petersburger Station, die von der Stadtvertretung erhalten wird, durch freiwillige Unterstützungen, Vereine etc. erhalten. Des amtlichen Charakters entkleidet, haben sie mehr die Bedeutung privater Unternehmungen, ohne besondere Rechte, und es fehlte nur, dass die Landstreicher der Messung sich zu unterziehen sich weigerten. Diese Subjecte wissen recht gut, dass diese Experimente nicht Kraft Gesetzes an ihnen vorgenommen werden, und diese Kenntniss dringt weiter in die Massen, so dass allerdings durch das Gesetz diesem Umstande wird entgegengearbeitet werden müssen.

Weiter haben unsere anthropometrischen Stationen als Privatunternehmen kein leitendes Organ, ein Umstand, der für Justiz und Verwaltung sich nicht als besonders nützlich darstellt.

Wenn wir also alles zusammenfassen, so gehört Russland unter jene Staaten, welche sich der Anthropometrie bedienen, und zwar zu Zwecken der Strafrechtspflege. Hierzu genügen aber nicht die bisherigen 13 Stationen, weder an Zahl, noch in der Art, wie sie bestehen, und es ist nicht nur im Interesse des russischen Staates, sondern der ganzen civilisirten Welt gelegen, die gesetzliche Einführung der Anthropometrie durchzuführen und sie unter die Einrichtungen der Straf- und Besserungsanstalten aufzunehmen.

So interessant und wichtig die Mittheilungen des Herrn Verfassers sind, kann ich die Wiederholung der Bemerkung nicht unterdrücken, dass ich jede Aenderung des Bertillon'schen Systems für schädlich halte; auch hier ist das Bessere der Feind des Guten. Ich habe schon wiederholt darauf hingewiesen, dass ein anzustrebender Hauptvortheil der Anthropometrie deren Internationalität sein muss, diese wird aber arg gefährdet, wenn hier so, dort anders vorgegangen wird. Die Signalementskarte muss überall ein Formular haben, dann findet man sich überall damit zurecht, sie wird überall verstanden, und Irrungen sind fast ausgeschlossen. Die Uniformität sollte so weit getrieben werden, dass man z. B. die vermessenen Objecte gar nicht zu nennen braucht: man telegraphirt lediglich Maasse, und Jedermann weiss nach der Reihenfolge, was die Zahlen bedeuten. So wird ja auch z. B. der Courszettel ohne Angabe der Effecten telegraphirt, und der Empfänger weiss nach der vereinbarten Reihenfolge, was die Zahlen bedeuten. Bertillon's System hat ja Mängel, diese sind aber so unbedeutend, dass man viel mehr gewinnt, wenn man sie mit in Kauf nimmt, wenn man sich überall dahin einigt: „Man bertillonisirt genau nach Bertillon!" Der Herausgeber

XV.

Die gerichtliche chemisch-photographische Expertise in Schriftsachen

(eingeführt in Russland seit 1889).

Von

Ingenieur Obrist N. A. von Kosloff,
ehemaligem Chef der anthropometrisch-photographischen Centralstation in St. Petersburg.

Der erbitterte Kampf, den die menschliche Gesellschaft beständig mit der Bosheit einzelner Individuen und selbst mit der ganzer Gruppen führt, ist in den letzten Jahren auf dem Gebiete der gerichtlichen Entscheidung, bezw. Sicherstellung von Urkundenfälschungen, dank der Mithülfe der Chemie, Photographie und Graphologie in ein neues, richtiges Stadium getreten. Es sind nämlich durch die Herbeiziehung der genannten Disciplinen der ausübenden Gerechtigkeit die Mittel in die Hand gegeben worden, um den Fälschern auf Schritt und Tritt die Fälschungen nachweisen zu können, so dass deren Kniffe nun nicht mehr genügen, um die Behörden hinters Licht zu führen.

Es ist durch die Thatsachen erwiesen, dass bei uns in Russland die Anzahl der Fälschungsprocesse sichtlich abgenommen hat, allerdings kann dies nicht in Hinsicht der Höhe der Geldsumme behauptet werden, die in den einzelnen Fällen Gegenstand der Verfälschung waren. So handelte es sich im Process Gendol um 30000 Rubel, im Process Gribanoff um 10000000 Rubel etc., also um bedeutende Capitalien.

Um nun den Lesern den Ueberblick über die bisher bei uns prakticirten Fälschungsnachweisungs-Methoden zu erleichtern, will ich nur einige Bemerkungen aus meiner Praxis über Papier, Tinten, Siegellack und die Schrift selbst voraussenden, um endlich später die juristische Seite der Frage zu beleuchten.

Da die meisten Documente unserer Zeit auf Papier ausgestellt werden, so ist es vor Durchführung der Analyse der Tintensorten unbedingt nöthig, sicherzustellen, mit welcher Sorte von Papier man es zu thun hat, und was für ein Wasserzeichen, es sei ein künstliches oder ursprüngliches, dasselbe trägt.

Die Ersteren werden in die Papiermasse, solange sie noch feucht ist, eingeprägt und bleiben durchsichtig, auch wenn man sie mit einer 30% Lösung von Natronhydrat ($NaHO$) benetzt. Letztere (dem bereits trocken gewordenen Papier eingeprägt) quellen bei Befeuchtung mit Natronhydrat an und verlieren, gegen das Licht gehalten, ihre Durchsichtigkeit.

Es wäre daher anzuempfehlen, besonders werthvolle Documente, bezw. das Papier für dieselben (also für Testamente, Wechsel, Cheks etc.) mit besonderen Flüssigkeiten zu imprägniren, die ebenso auf Säuren, wie auf Alkalien reagiren und daher gegen chemische Verfälschungen schützen.

Von derartigen hierzu geeigneten Flüssigkeiten kann eine, deren Zusammensetzung ich folgen lasse, der Leichtigkeit der Zubereitung wegen besonders empfohlen werden, nämlich:

46%	Kaliumeisencyanür ($K_4FeCy_6 + 3H_2O$)
26,5%	Manganoxydulsulphat ($MnSO_4 + 7H_2O$)
27,5%	Nickelsulphat ($NiSO_4 + 7H_2O$).
100%	

Was nun die Expertise in Hinsicht der Tinten betrifft, so ist es wünschenswerth, diese in folgender Reihenfolge vorzunehmen.

1. zu bestimmen, ob das zu untersuchende Document mit einer oder mit verschiedenen Tinten geschrieben ist, welche Untersuchung durch Benetzung der Schrift mit gewissen Säuren, leicht zu einem günstigen Resultate führte.

2. festzustellen, mit welchen Tintensorten man es zu thun hat.

Zu diesem Zwecke habe ich im Jahre 1893 eine ganze Reihe von Versuchen mit verschiedenen russischen Tintensorten (Anilintinten, Fabrikaten von Martinowski in Petersburg) angestellt, deren Resultate die nachfolgende Tabelle den Lesern vermitteln soll.

Zum Verständniss bemerke ich, dass die Abkürzungen nachfolgende Bedeutung haben:

A dass die Reagentien zwei Tage nach Herstellung der Schrift,

B dass sie erst nach einer Woche in Anwendung kamen, wobei die Schrift stets während des Trocknens verschiedenen Beleuchtungen ausgesetzt war, es bedeutet ferner

s starke, ss sehr starke Beleuchtung,

a dass die Schrift dem Sonnenlichte, b dass sie zerstreutem Tageslichte und d endlich, dass sie während des Trocknens gar nicht dem Lichte ausgesetzt war.

Endlich bedeutet in Bezug auf die Reagentien L = Lösung, g. L. gesättigte Lösung und T = Theil.

Reagentien:	Farbe der Tinten: blau A	blau B	violett (Copirtinto) A	violett (Copirtinto) B	hellroth A	hellroth B	grün A	grün B	glänzend-violett A	glänzend-violett B
Oxalsäure 3% L. $C_2H_2O_4$ in H_2O	ultra-marin	gräulich-ultra-marin	orange	hell-orange	schwach-rosa	blassrosa	bläulich-weiss	s. s. erblasst	blau	blau
Citronensäure 10% L. $C_6H_8O_7$ in H_2O	ultra-marin	ultra-marin	orange	hell-orange	gelblich-carmin	blassrosa	himmel-blau	s. s. erblasst	grünlich-blau	blau
Salzsäure 10% L. HCl in H_2O	himmel-blau	ultra-marin	orange-violett	bl.-röthl.-violett; R. dunkel-violett	gelblich-carmin	s. erblasst	dunkel-grün	s. s. erblasst	lazur	dunkel-blau
Salpetersäure 20% L. HNO_3 in H_2O	himmel-blau	gräulich-ultra-marin	gelb	blassgelb; R. röth-lich-viol.	gelblich-carmin	weisslich-grau (verschw.)	französ.-grün	s. s. erblasst	himmel-blau	blass-dunkel-blau
Zinnchlorür und Salzsäure 1 T. $SnCl_2$ + 1 T. HCl + 10 T. H_2O	beständig blau	gräulich-ultra-marin; R. bläulich-violett	carmin	blass-violett (verschw.)	ziegelroth	a. gelblich b. d. } hell-orange (verschw.)	gelblich	gelblich	gelblich-blau	blass-blau
Schwefl. Säure g. L. SO_2 in H_2O	indigo	hochrothe Nuance	gräulich-violett	hellviolett (verschw.)	rosa	rosa nuancirt	himmel-blau	erblasst	lazur	hochrothe Nuance

Reagentien:	Farbe der Tinten: blau A	blau B	violett (Copirtinte) A	violett (Copirtinte) B	hellroth A	hellroth B	grün A	grün B	glänzend-violett A	glänzend-violett B
Goldchlorid 4% L. $AuCl_3$ in H_2O	sepia	a. zmt.-br. b. gelbl.-grau, d. schw.-br. m. violett. Nuance	hell-gelblich graubraun	gelblich-grau-braun	schwarz-braun	a. schwach orange b.} d.} orange	himmel-blau	graugelb	neutral-tinte	grünlich-schwarz-braun
Natriumthiosulfat u. Ammoniak 1 T. $Na_2S_2O_3$ + 1 T. NH_3 + 10 T. H_2O	neutral-tinte	dunkel-zimmt-braun	dunkel-neutral-tinte	schwärz-lich	hochroth	stark erblasst	weiss mit grau-violetter Nuance	bläulich-grün: R. hoch-roth	violett	erblasst
Kaliumeisencyanür und Salzsäure 1 T. $C_6N_6FeK_4$ + 1 T. HCl + 10 T. H_2O	grünlich-schwarz	a. dunkel-blau b.} d.} grünl. blau	gräulich-grünlich	blass-graugrün	berliner lazur	a. grün-lich grau b.} d.} dunkel grau	blattgrün		grün	erdunkelt
Natriumhydrat 4% L. NaHO in H_2O	zimmt-braun	zimmt-braun	hell-zimmt-braun	zimmt-braun	rosa	weiss; R. schwach himbeer-r.	weiss	weisslich: R. blass-orange	schwach-violett	erblasst
Calciumhypochlorid 2% L. $Ca(ClO)_2$ in H_2O	gelblich-zimmt-braun	dunkel-zimmt-braun	dunkel-neutral-tinte	schwarz	weiss	s. erblasst	weiss	weiss	himmel-blau	erblasst
Schwefelsäure 15% L. H_2SO_4 in H_2O	gelb-ultra-marin	blass-ultra-marin	orange	blassroth; R. hoch-roth	gelb	hellgelb	glänzend-gelb	gelblich-weiss: R. etwas dunkler	neapoli-tanisch-gelb	gelblich-weiss; R. gelb-lich-blau-grün

Nach Erledigung dieser Präliminarfragen wird ermittelt

3. ob es möglich ist, dass an der in Betracht kommenden Stelle zu einer gewissen Zeit mit gewissen Tintensorten geschriebene Schriftzüge sich befanden?

4. ob nicht vielleicht ein Theil der Schrift auf mechanischem oder chemischem Wege entfernt worden ist?

Ersteres wird, wenn die Stellen radirt waren, offenbar, wenn man die radirten und später geglätteten Stellen leicht anfeuchtet und Joddämpfen aussetzt, es werden dann nämlich die radirten Stellen bläulich, die übrigen bräunlich sich verfärben.

Was die mit den gebräuchlichsten Reagentien, Schwefel- und Oxalsäure oder Chlorwasser entfernten Schriftzüge anlangt, so können dieselben nach Behandlung mit einer Lösung von Schwefelsäure in Wasser oder mit 3% Lösung von Wasserstoffhyperoxyd (H_2O_2) oder mit Salmiakspiritus, nachdem sie dann gründlich getrocknet und mit Tannin ($C_{14}H_{10}O_9$) befeuchtet worden sind, wieder lesbar gemacht werden.

Bei manchen Documenten, die mit Siegeln versehen oder verschlossen sind, kann auch die Frage entstehen, ob letztere echt oder mit einer aus Gyps, Dextrin und Gummi gefertigten Matrize hergestellt sind.

Um den Sachverhalt klar zulegen, thut man gut, eine vergrösserte Photographie des verdächtigen Siegels anzufertigen.

Gewöhnlich zeigt es sich dann, ob letzteres echt oder gefälscht ist, da alle Hauptlinien, die im Petschaft harmonisch sind, beim Nachdruck bedeutend verunstaltet werden.

Am besten wäre es, wenn die Siegel auf besonders wichtigen Documenten nicht aus rothem, sondern aus weissem Siegellack hergestellt würden, da letzteres bei Vergrösserung den Nachdruck sofort auffällig erkennen lässt.[1])

Eine Thatsache, die hauptsächlich in der specifischen Wirkung weisser und rother Lichtstrahlen auf die photographische Platte bedingt ist.

Sollten zufällig die Vergrösserungen keine endgültigen Resultate ergeben, so löst man die Siegel in Aether auf und stellt vergleichsweise fest, wie die unter ihnen befindlichen Papierfasern zusammengedrückt worden sind, indem sich dieselben unter allen erhabenen

1) Leider ist es wegen der technischen Schwierigkeit nicht möglich, die photographische Darstellung des Unterschiedes zwischen rothen und weissen Siegelabdrücken beizuschliessen, welche von Hrn. Mus Experten am St. Petersburger Bezirksgericht, hergestellt wurden.

Stellen des normalen Petschaftsabdruckes am wenigsten verändert haben können.

Nachdem wir nun die technischen Seiten der hauptsächlichsten Methoden zur Aufdeckung von Fälschungen besprochen haben, wollen wir auf die kalligraphischen und graphologischen Fragen bei photographischen Vergrösserungen eingehen. Erstere sind unbedingt die leichtesten, da zur Reproduction Buchstaben gewählt werden, welche die meisten charakteristischen Linien aufweisen, nach denen die Identität der Person, welche das Document geschrieben oder unterschrieben haben soll, beurtheilt werden kann. Hierauf ist die viel schwierigere, graphologische Aufgabe zu lösen: nämlich nachzuweisen, ob die Person, welche das Document geschrieben haben soll, es wirklich gethan hat und sich zur betreffenden Zeit in psychisch normalem Zustande befunden hat. Leider ist die Graphologie eine noch so junge Wissenschaft, dass alle ihre Beobachtungen und Schlussfolgerungen noch nicht maassgebend genannt werden können, und die Experten dergestalt nothwendigerweise ihre mitunter unmotivirte persönliche Meinung aussprechen, die häufig dem wahren Sachverhalte nicht entspricht. Die Meinung der drei ersten Experten im Processe Zola, wobei ich bemerke, dass die Resultate zweier, von mir vorgenommener Controlexpertisen, die in bedeutenden (bei Magnesiumblitzlicht vollführten) Vergrösserungen ausgeführt, der Meinung des ersten Experten diametral entgegengesetzte Resultate ergaben.[1])

Die erste der Eingangs erwähnten Expertisen fand 1892 beim Revaler Bezirksgerichte statt und hatte zum Gegenstande ein von einem gewissen Gendel präsentirtes Memorandum, demzufolge der Kaufmann Pfaff ihm (Gendel) 30 000 Rubel schulden sollte. Das ganze Document war mit Eisengallustinte geschrieben, trug aber die deutlichsten Merkmale an sich, die erkennen liessen, dass es zu verschiedenen Zeiten und mit verschiedener Handschrift geschrieben worden war. Wir konnten auf folgende besonders charakteristische Punkte hinweisen.

1. In dem bewussten Documente fängt der Text auf der ersten Linie an, während Pfaff gewöhnlich auf der zweiten Linie zu schreiben begann.

2. Das & (und) auf der ersten Linie ist dem & der achten Linie vollständig unähnlich.

3. Die beiden Buchstaben A auf der ersten und der vorletzten Linie sehen sich ganz unähnlich.

---

1) Ich behalte mir vor, diese Arbeiten gelegentlich zu besprechen.

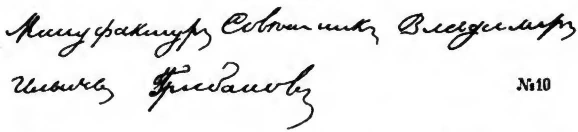
4. Der Punkt über dem i (im Wort Silbe) ist in ein Komma (,) verwandelt.

5. Viele Buchstaben in den zum Memorandum hinzugeschriebenen Zeilen ähneln den Buchstaben eines von Gendel unterschriebenen Briefes vom 1. September 1890.

Obenerwähnte und noch einige, auf weniger charakteristische Details gestützte Vermuthungen haben sich durch das von Gendel vor Gericht abgelegte Geständniss als vollständig richtig erwiesen.

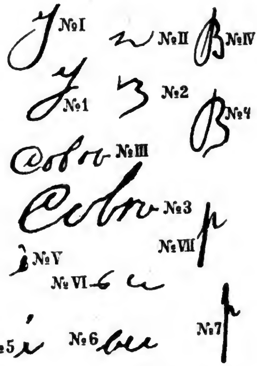
Die zweite Expertise, die ich Ende 1893 zur Controle vollzog, bezog sich auf ein von drei Zeugen bestätigtes Testament, wonach

Abbildung 1.



der Millionär Gribanoff sein ganzes Vermögen im Werthe von über zehn Millionen Rubel dem Grafen Sologub vermacht haben sollte. Die Abbildungen 1, 2 und 3, auf denen mit römischen Ziffern die Buchstaben der echten Unterschriften und mit arabischen die der gefälschten bezeichnet sind, zeigen dermaassen anschaulich den Unterschied zwischen beiden Schriftproben, dass es wohl kaum nöthig ist, auf die Einzelheiten der Unterschiede selbst hinzuweisen; wir wollen nur in graphologischer Hinsicht darauf aufmerksam machen, dass die Handschrift des Manufakturats Gribanoff eine sehr schwungvolle und energische ist (man achte besonders auf 9—IX auf Abbildung 3), was von den gefälschten Schriftzügen nicht gesagt werden kann.

Abbildung 2.

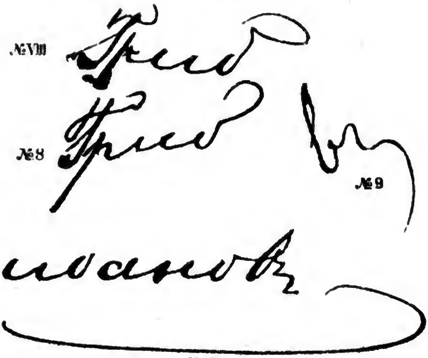


Schliesslich erübrigt noch, die juridische Seite der Frage zu besprechen.

Die chemisch-photographische Expertise ist erst in letzter Zeit mit Erfolg vor Gericht angewandt worden, besonders bei der Untersuchung

der Echtheit von Documenten. Früher pflegte man in diesen Fällen Berufskalligraphen und später auch Graphologen als Experten heranzuziehen, und ihr „Gutachten" diente dem Gericht als einzige Grundlage bei der Urtheilsfällung. Man kann zwar nicht sagen, dass diese Arten von Expertisen gegenwärtig ihre Bedeutung verloren hätten, doch müssen sie, für allein genommen, als unzureichend betrachtet werden. Damit die graphologische Expertise einen mehr oder weniger wissenschaftlichen Charakter erlangt, könnte man zwar zur Bestimmung der Magistrallinien der Schriftzüge Graphometer benutzen, etwa den Graphometer Schwiedland's; doch auf seine Vermuthungen in

Abbildung 3.



Betreff der Abhängigkeit der Neigung der Magistrallinien von dem Charakter des Schreibers brauchte man dabei nicht allzuviel Gewicht zu legen. Eine graphologische Untersuchung, welche ohne bestimmte Methode durchgeführt wird, kann keineswegs als regelrecht betrachtet werden. Gegenwärtig, wo man sich bei der Bestimmung der Echtheit von Documenten der chemisch-photographischen Expertise bedient, ist die Bedeutung der beiden erwähnten Arten von Expertise bedeutend zurückgetreten.

Bei uns in Russland wurde die chemisch-photographische Expertise zum erstenmal am 11. September 1889 im Process Dobrodejeff angewandt und zog sogleich die Aufmerksamkeit durch die Vortheile auf sich, welche ihre Anwendung darbot; es wurde daher als nothwendig erkannt, beim Appellationshofe die besonderen Posten eines

„Photographologen“ — gegenwärtig „vereidigter Photograph“ genannt — und eines Gehülfen desselben zu creiren, welche Einführung im Jahre 1894 durchgeführt wurde.

Ueberhaupt muss bemerkt werden, dass die chemisch-photographische Expertise besteht: 1. aus der Expertise vor der Gerichtsverhandlung, also der Vorexpertise, und 2. einer solchen während der Gerichtsverhandlung, der Controllexpertise: in dem einen wie in dem anderen Falle ergeben sich drei Stadien:

I. die präliminare Untersuchung der Documente überhaupt;

II. die Ausführung der Expertise selbst; sie besteht aus:
  a) einer chemischen oder chemisch-photograpischen Untersuchung;
  b) einer Vergrösserung der Schriftzüge auf einfachen oder orthochromatischen Platten; und
  c) einer kalligraphischen, resp. graphologischen Expertise; endlich

III. die Formulirung des Gutachtens der Sachverständigen.

Durch die Vorexpertise kann die Thatsache einer Fälschung des betreffenden Documents constatirt werden, und alsdann nimmt die Untersuchung ihren weiteren Verlauf, wobei die Resultate der Expertise dem Untersuchungsrichter werthvolle Dienste bei der weiteren Klarlegung des Thatbestandes des Verbrechens leisten können. Wird jedoch die Echtheit des Documents constatirt, so ist der Procureur in die Möglichkeit versetzt, die Aufhebung der Untersuchung zu veranlassen. Da die Untersuchung nur den Zweck hat, die Angelegenheit für die Verhandlung vor Gericht vorzubereiten, wobei jedoch die Schlussfolgerungen des Untersuchungsrichters dem Gericht bei der Fällung des Urtheils als Grundlage dienen können, so hat die vorläufige Expertise nicht nur für die Untersuchung Bedeutung, sondern auch für die Expertise während der Gerichtsverhandlung, indem sie eine vorläufige Lösung der in Betracht kommenden Fragen liefert, bezw. deren Lösung erleichtert.

Somit ist der Zweck der Vorexpertise folgender:

a) sie giebt, indem sie die Frage nach der Echtheit des Documents entscheidet, den Anlass zur Fortführung oder zur Aufhebung des Untersuchungsverfahrens;

b) wenn das Document sich als gefälscht erweist, erleichtert sie dem Untersuchungsrichter seine weitere Untersuchungsthätigkeit, und endlich

c) vereinfacht sie die Finalexpertise.

Angesichts dieser Bedeutung der Präliminarexpertise ist die Frage

interessant und wichtig, unter welchen Bedingungen sie vorgenommen wird. Da sie einer Controle unterliegen kann oder auch nicht, so können folgende Fälle stattfinden:

1. Der Experte ist eine Privatperson, welche in keinerlei Beziehungen zum Gerichte steht und entweder controlirt wird oder nicht.

2. Der Experte ist eine Person, welche den Posten eines gerichtlichen Experten (Photographologen) bekleidet und gleichzeitig private Expertisen ausführt.

3. Der Sachkundige ist dieselbe Person wie oben, wird jedoch durch eine Nachexpertise controlirt.

4. Der Experte ist dieselbe Person wie oben, steht jedoch unter der officiellen Controle eines besonderen Experten.

5. Der Experte ist eine bei Gericht angestellte Person, welche aber nicht das Recht besitzt, private Expertisen in solchen Angelegenheiten auszuführen, welche vor dasselbe Gericht gebracht werden könnten.

Die Punkte 2., 3. und 4. bedürfen unbedingt eines Commentars.

Aus finanziellen Gründen kann es wünschenswerth erscheinen, dass die gerichtlichen Prüfungen von Documenten von einer Persönlichkeit ausgeführt werden, welche sich auch mit privaten Expertisen befasst; das war denn auch früher bei dem St. Petersburger höheren Bezirksgerichte der Fall. Die Expertisen wurden einer Persönlichkeit übertragen, welche die Expertisen in Civilprocessen gegen eine Vergütung seitens der Parteien ausführte, und zwar unter der Bedingung, dieselben Prüfungen unentgeltlich vor dem Bezirksgericht zu wiederholen. Da Civilprocesse zuweilen in Kriminalprocesse übergehen, so war es nicht zu verwundern, dass diese Persönlichkeit mitunter in die Lage kam, sich selbst controliren zu müssen. Daher griff man zur Controlexpertise, wobei der Experte sich in der in Punkt 3. erwähnten Lage befand.

Wenn mit der Zeit die Expertise von Documenten zu einem obligatorischen Beweismittel vor Gericht werden sollte, was leider bei uns nur langsam sich vollzieht[1]), so werden es die Gerichtsbehörden wahrscheinlich prinzipiell nicht weiter zulassen, dass die Expertise vor Gericht ausschliesslich von jenen Personen ausgeführt wird, welche bereits die Vorprüfung derselben Documente vorgenommen hatten, denn diese Experten würden natürlich nicht in unparteilicher Weise ihr bereits früher abgegebenes Gutachten controliren können.

Wir finden, dass keine Gründe vorliegen, diese Ordnung der Dinge, welche uns keineswegs nützlich erscheint, für die Zukunft beizubehalten. Es würde besser sein, wenn zur Ausführung der Expertise während der Gerichtsverhandlung wenigstens ein neuer Sachkundiger hinzugezogen wird, der an der ersten Expertise nicht theilgenommen hat, und dem die Resultate derselben unbekannt sind. Durch diese

1) Man kann sich davon auf Grund der Thatsache überzeugen, dass im Laufe der letzten Jahre nur von mir Artikel über ähnliche Fragen veröffentlicht worden sind, und zwar in Nr. 47 (1892) und Nr. 78 (1893) der „Juridischen Zeitung“, im „Photographischen Jahrbuch“ und in Nr. 27 (1898) der Gerichtszeitung unter dem Titel: „Die Anwendung der chemisch-photographischen Vorexpertise zur Bestimmung der Echtheit von Documenten und ihre Bedeutung im Allgemeinen.“

Hinzuziehung neuer Elemente würde die Unparteilichkeit der Gutachten in höherem Grade gesichert werden. Dieselben Gesichtspunkte leiten uns bei folgenden Vorschlägen: Die photographischen Aufnahmen sollten nicht vom Experten, sondern von einer anderen Persönlichkeit gemacht werden, etwa von dem bei der Procuratur angestellten Photographologen, der während der Gerichtsverhandlung mit Hülfe eines Polyoramas (Skiopticon) Diapositive auf einen dem Betheiligten und dem Publikum sichtbaren Schirm zu werfen hätte. Auf diesem Schirm könnten in gewissen Fällen auch Aufnahmen der Thatorte des Verbrechens, der Umgebung und der corpora delicti veranschaulicht werden. Der Techniker, der diese Demonstrationen ausführt, hätte keinerlei Gutachten abzugeben, könnte aber vom Gericht zu der Verhandlung zugezogen werden. Der Experte jedoch, oder die Sachkundigen hätten auf Grund dessen, was sich ihren Blicken darbietet, ihre Meinung auszusprechen, indem sie unbedingt die Veränderungen und Verschiebungen in Betracht ziehen müssten, welche durch den Act des Photographirens hervorgerufen werden können, ausser wenn etwa die Aufnahmen mit Planarlinsen (Aplanaten) vollführt worden sind. Dieser Umstand macht es nothwendig, zu ähnlichen Expertisen Specialisten heranzuziehen, und die öffentliche Abgabe der Gutachten würde die Möglichkeit eines Uebersehens von Details ausschliessen, da die Experten ihr Urtheil nur auf Grund dessen zu bilden haben, was ihnen und allen Anwesenden vor Augen liegt. Ausserdem würde dieser Modus der Handhabung der gerichtlichen Expertise dazu beitragen, das Vertrauen zu ihr zu heben und somit der Anschauung Bahn zu brechen, dass eine möglichst weitgehende und allgemeine Anwendung der öffentlichen chemisch-photographischen Prüfungsmethoden im Interesse der Gerechtigkeit und daher der menschlichen Gesellschaft unumgänglich nöthig ist.

Zum Schlusse sei uns noch gestattet, folgendes zu bemerken:

Das Material, welches die bisherigen Lösungen interessanter Fälschungsfragen mit ihrer oft eklatanten chemisch-photographischen Beweisführung geliefert haben, hat leider bis jetzt in der Mehrzahl der Fälle nur dazu gedient, als Maculatur in den Archiven der Gerichtshöfe aufgestapelt zu werden. Indessen könnte es eine würdigere Verwendung finden (wenn ein periodischer internationaler Austausch desselben stattfinden würde, wenn auch auf Pönitenziarcongressen). Es liesse sich dann auf Grund der gebotenen Daten und Fingerzeige ein Antifälschungs-Vademecum herausgeben, das der Gerechtigkeit, ebenso wie ihr die Anthropometrie die Indentifizirung der Verbrecher erleichtert, ein wirksames Mittel zur Erkennung von Contrafactionen in die Hand geben würde. Die einzelnen Fälschungen würden erschwert und somit die Anzahl der Verbrechen verringert werden, worin ja der Endzweck der menschlichen Justiz besteht.

XVI.

Vergiftungen vom Mastdarm und von der Scheide aus.

Von

Dr. Georg Sticker,

A. o. Professor der inneren Medicin an der Universität Giessen.

Fahrlässige Vergiftungen und Giftmorde geschehen, wie der Untersuchungsrichter weiss, gewöhnlich durch die oberen Verdauungswege, seltener durch die Haut (mittels subcutaner Einspritzung) oder durch die Lungen (mittels Einathmenlassens). Dass der Mastdarm oder die weibliche Scheide zu forensischen Vergiftungen dienen können, scheint wenig bekannt zu sein.

Der Professor der Pharmakologie Binz in Bonn hat vor drei Jahren die Aufmerksamkeit der Aerzte auf die Gefahren gelenkt, welche eine unvorsichtige Arzneianwendung im Mastdarm oder in der Scheide zur Folge haben kann. (Arzneiliche Vergiftung vom Mastdarm oder von der Scheide aus und deren Verhütung. — Berliner klinische Wochenschrift 1895, Nr. 3.) Die Fähigkeit der Schleimhäute des Mastdarms und der Scheide, gelöste oder lösliche Körper aufzusaugen, in den Kreislauf zu bringen und weiterhin den verschiedensten Organen zuzuführen, konnte den Aerzten zwar allgemein bekannt sein, aber die Nutzanwendung davon für die Application giftigwirkender Arzneien in jenen Körperhöhlen war so wenig in das praktische Handeln eingedrungen, dass nicht seltene Fälle von arzneilichen Vergiftungen durch Rectum und Vagina in den letzten Jahren angerichtet worden sind.

Sollte weiteres unberechenbares Unglück verhütet werden, so musste dem mangelnden Wissen und der Unbedachtsamkeit mancher Aerzte mit Gesetzeskraft nachgeholfen werden.

Das Arzneibuch für das Deutsche Reich (Dritte Ausgabe 1890) bestimmt in der Anlage II, Tabelle A, die grössten Gaben der Arzneimittel für einen erwachsenen Menschen und leitet die Aufzählung mit folgenden Worten ein:

„Der Apotheker darf eine Arznei zum innerlichen Gebrauche, welche eines der untenstehenden Mittel in grösserer als der hier bezeichneten Gabe enthält, nur dann abgeben, wenn die grössere Gabe

durch ein Ausrufungszeichen (!) seitens des Arztes besonders hervorgehoben worden ist."

Was unter innerlichem Gebrauch zu verstehen sei, ist, wie die folgenden von Binz angeführten Fälle zeigen, von den „Sachverständigen" verschieden aufgefasst worden.

1. Ein junger kräftiger Mann litt an Madenwürmern. Sein Arzt verordnete und machte ihm selbst einen Einlauf mit einer Lösung von Sublimat in Wasser, 1 Gramm auf 1 Liter Wasser, um die widerlichen Gäste zu tödten.[1]) Soweit sie im unteren Abschnitt des Dickdarms sassen, wurde das auch erreicht, aber gleichzeitig entstand eine so heftige acute Quecksilbervergiftung des Wurminhabers, dass er einige Wochen daran zu Bette lag. — Der Fall ereignete sich in Bonn. Glücklicherweise für das Ansehen des Arztes war er Arzt und Patient in gleicher Person. An einem zweiten Patienten wird er diese Cur wohl nicht wieder vornehmen.

2. Die Fahrlässigkeit eines deutschen Arztes beim Verordnen eines Klystirs brachte in einer deutschen Stadt vor 16 Jahren einen Menschen ins Grab und drei ins Gefängniss. Folgendes Recept hatte er einer Hysterischen verschrieben:

Rp. Chloral. hydrati 15,0
Tct. Opii. spl. 15
Aq. dest. 60,0
MDS. Abends den dritten Theil als Klystir.

Wie man sieht, fehlt hinter der 15 der Opiumtinctur die nähere Angabe. Der Arzt hatte 15 gtt. (Tropfen) schreiben wollen. Der junge Mann in der Apotheke, der das Recept ausführte, gab 15 Gramm und die Kranke bekam infolge dessen 5 Gramm Opiumtinctur[2]) in den Mastdarm eingespritzt und starb an der Vergiftung durch das darin enthaltene Morphium. Vor Gericht gestellt, wurde der Arzt mit einem Monat, der Apothekenbesitzer mit zwei Monaten und der Receptuarius mit drei Monaten Gefängniss bestraft. Die 5 Gramm Chloralhydrat[3]) hatten natürlich zur Vergiftung mit beigetragen. Bei den Besprechungen des Falles vor Gericht und in der Presse wurde die Lücke in der pharmaceutischen Gesetzgebung und besonders in der Tabelle der sogenannten Maximalgaben mehrfach erwähnt, aber es blieb beim Alten.

Dieser merkwürdigen gerichtlichen Entscheidung, worin man dem Apotheker und seinem Gehülfen zumuthete, zu wissen, was ein Mensch von seinem Mastdarm aus nicht vertragen könne, steht der noch merkwürdigere Ausgang eines Vergiftungsfalles gegenüber, der sich 1891 zu Rovigno in Südtyrol ereignete.

3. Ein Arzt wollte einem erkrankten Fräulein eine Lösung zu Klystiren verordnen, die 3 Gramm salzsaures Chinin enthalten sollte. Gleichzeitig wollte er eine kleine Gabe Morphin zur subcutanen Injection verschreiben. Er irrte sich jedoch und verschrieb statt Chinin auch für die Klystire Morphin 3,0.

---

1) Die grösste Einzelgabe des Sublimats ist 0,02 Gramm.

2) Die Maximaldosis der Opiumtinctur ist 1,5 Gramm.

3) Die Maximaldosis des Chloralhydrats beträgt 3 Gramm.

Dem Apotheker war das auffallend, und er befragte einen anderen, in der Apotheke zufällig anwesenden Arzt, ob er diese 3 Gramm für einige Klystire dispensiren dürfe. Der befragte Arzt sah sich das Recept an und antwortete: „Allerdings etwas stark, aber für den äusserlichen Gebrauch geht es". Die Arznei wurde angefertigt, der Kranken zugeschickt und ihr der sechste Theil der Lösung mit 0,5 Gramm Morphin [1]) als Klystir beigebracht. Sie starb noch am Abend desselben Tages unter allen Erscheinungen acuter narkotischer Vergiftung.

Für den ordinirenden Arzt nahm die gerichtliche Anklage an, er habe nur einen Lapsus calami begangen, dessen Ausführung durch den Apotheker nicht hätte stattfinden dürfen; den zweiten, nur ganz zufällig als Rathgeber betheiligten Arzt setzte sie in Anklagezustand und den Apotheker stellte sie als den Hauptschuldigen hin. Bei der Gerichtsverhandlung drehte sich alles um die Frage, ob ein Klystir eine innerliche Arzneiverordnung im Sinne der österreichischen Pharmakopöeverordnung sei [2]). Die Urtheile der Sachverständigen hierüber gingen vollständig auseinander und der Vertheidiger des Apothekers stellte daher den Antrag, dem sich der Vertheidiger des Arztes anschloss, die Verhandlung zu vertagen und die Entscheidung einer österreichischen medicinischen Facultät einzuholen, ob das Klystir eine innerliche oder äusserliche Arzneiform sei.

Das geschah, und der Entscheid der befragten Facultät lautete: „Das Klystir ist als äusserliches Mittel zu betrachten". Infolge dessen wurden die beiden Angeklagten von dem Gerichtshofe freigesprochen.

Also, unter beinahe gleichen Umständen der Hauptsache wurden in Deutschland drei Personen verurtheilt, in Oesterreich zwei freigesprochen. Für den einen Gerichtshof war der Mastdarm ein inneres Organ, für den anderen ein äusseres.

4. Einem Kranken sollte Chloralhydrat in Klystirform beigebracht werden, weil eine Belästigung des Magens damit unthunlich erschien. Der Arzt wollte verordnen 4,0 Gramm in Wasser gelöst, vergass aber das Komma zwischen Vier und Null und die Vorschrift lautete nun auf 40. Der Apotheker, der offenbar der Ansicht war, das Klystir sei eine äusserliche Arzneiform, gab die Arznei ab, wie sie vorgeschrieben war, und die 40 Gramm Chloralhydrat tödteten den Kranken in kurzer Zeit. Ich citire den Fall aus der Erinnerung; soviel ich weiss, wurden Arzt und Apotheker empfindlich bestraft.

5. Einem 21 jährigen jungen Manne in einer deutschen Stadt verschrieb der Hausarzt im vorigen Jahre 100 Gramm Acidum carbolicum liquefactum, enthaltend 90,9 pCt. reines Carbol. Der sehr einfache Zweck war Vertreibung von Madenwürmern. Der mündlichen Anweisung gemäss sollte der Kranke davon 30 Gramm [3]) in einem Irrigator mit 1 Liter Wasser verdünnen und das in den Mastdarm einlaufen lassen. So geschah es. Einige Zeit nachher fand man den Kranken auf dem Abtritt als Leiche.

1) Die Maximaldosis des salzsauren Morphins ist 0,03 (!) Gramm.

2) Die Pharmacopoea Austriaca hat eine der unseren ganz ähnliche Tabelle: „exhibens doses medicamentorum toxicae indolis maximas pro adulto ..... pro usu interno nisi addito signo:!"

3) Die Maximaldosis der Carbolsäure ist 0,1 (!) Gramm.

Von den übergebenen 100 Gramm fehlten 70 Gramm. Die gerichtliche Untersuchung ergab, dass nur das Carbol den Tod veranlasst hatte. Der Arzt sagte zu seiner Vertheidigung unter anderem, er habe vorher das Carbol nie zu Klystiren verwendet und habe dessen ungünstige Wirkung in dieser Form nicht gekannt; nur eine flüchtige Bespülung des Mastdarms sei bezweckt gewesen. Der Angeklagte wurde zu 6 Wochen Gefängniss verurtheilt und dann zu 6 Wochen Festungshaft begnadigt. Nachher soll er zu Pastor Kneipp in die Lehre gegangen sein, „weil Einem da so etwas nicht passiren könne“.

Soweit die Fälle von Binz, der noch auf einen von Friedeberg aus dem städtischen Krankenhause Magdeburg-Altstadt veröffentlichten Fall (Ueber Intoxicationen durch Lysol und Carbolsäure. Centralblatt für innere Medicin 1894, S. 184) hinweist.

6. Die 41jährige Frau S. hatte irrthümlicherweise eine vom Arzt zur Scheideniirrigation verordnete Lösung von 1 Liter $2^1/_2$ $^0/_0$iger Karbolsäure am 5. Januar 1894 morgens 10 Uhr als Clysma verwendet. 5 Minuten später war sie plötzlich, unter Auftreten von Zuckungen in den Händen, bewusstlos geworden. Die Patientin erhält sofort ein Clysma von 500 ccm Aqua Calcis, welches mit etwa 100 ccm heissem Wasser zum Erwärmen vermischt war. Unter dem Abgang reichlicher Diarrhoen mit Schleimfetzen erholt sich die Kranke langsam aus ihrer Bewusstlosigkeit bis zum Abend. Am anderen Tag ist die Frau wieder wohl. — Es waren also 25 Gramm Carbolsäure in das Rectum eingeführt worden und hatten hier eine ziemliche Zeit verweilt. Die Schwere der Symptome liess kaum einen glücklichen Verlauf erwarten, der hauptsächlich der raschen Anwendung des Gegenmittels — Kalkwasser bildet mit der Carbolsäure unlösliche Salze — zu verdanken ist.

Die zwei zuletzt mitgetheilten Vergiftungsfälle sind dem auffallenden Mangel vieler Aerzte an Vermögen zu Analogieschlüssen zuzuschreiben, und dawider giebt es keine andere Correctur, als denkunfähige Menschen vom Studium der Medicin auszuschliessen. Ehe die angeführten Vergiftungen gemacht worden waren, war es durch die zahlreichen Unglücksfälle bei dem antiseptischen Verfahren Lister's in der Wundbehandlung weltbekannt geworden, dass die Carbolsäure ein sehr starkes Gift ist, welches nicht nur bei dem Berieseln von Wunden, bei subcutaner Injection, bei directer Infusion in das Blut, bei der Aufnahme vom Magen aus, bei der forcirten Injection in Wundhöhlen, bei der Anwendung zur antiseptischen Ausspülung des Mastdarmes, sondern sogar bei der Application auf die Haut alle Vergiftungsgrade bis zum tödtlichen Ausgang herbeiführen kann. Kleine Kinder waren schon infolge von Carbolwasserumschlägen auf die äussere unverletzte Haut gestorben. Da hätte es keiner besonderen Warnung bedürfen sollen, mit der Carbolsäure und ähnlichen Giften bei der Einführung in Mastdarm und Scheide vorsichtig zu sein, um-

soweniger als die Resorptionsgeschwindigkeit der Schleimhäute in einer Reihe experimenteller Arbeiten, die wir später anführen, geprüft und bewiesen worden war.

Um aber das Publicum wenigstens einigermaassen gegen Urtheillosigkeit und Fahrlässigkeit im Arzneigebrauch zu schützen, hat Binz einen Zusatz zur Tabelle A des Arzneibuches beantragt, der vom Bundesrath aufgenommen worden und am 1. April 1895 in Kraft getreten ist mit der Bestimmung: dass eine stark wirkende Arznei die für sie festgesetzte Maximaldosis auch dann beibehält, wenn ihre Einverleibung statt auf dem gewöhnlichen Wege durch den Mund in Form des Klystirs oder des Suppositoriums per anum oder per vaginam geschehen soll; dass also der Apotheker alle die Mittel, welche eine sogenannte Maximaldosis haben, in grösserer Gabe unter den genannten Applicationsformen nur dann verabreichen darf, wenn der Arzt seine bewusste Absicht bei der Verordnung der grösseren Gabe durch ein Ausrufungszeichen auf dem Recept kundgegeben hat.

Das ist der Sinn des Zusatzes zur Pharmacopoea Germanica edit. III., welcher wörtlich also lautet:

„Dies gilt auch für die Verordnung eines der genannten Mittel in Form des Klystirs oder des Suppositoriums.“

Was die Suppositorien oder Stuhlzäpfchen und Scheidenzäpfchen angeht, so beweist ein von Binz bereits mitgetheilter Fall Schüler's (Berliner klin. Wochenschrift 1880, Nr. 46), dass sie einer strengeren Controle durch den Arzt und das Gesetz bedürfen:

7. Gegen eine Fissura ani wurde mit Erfolg alle Abend Extractum belladonnae 0,06 als Stuhlzäpfchen eingeführt. Eine neue Anfertigung war nöthig, und um $5\frac{1}{2}$ Uhr des Abends legte sich der Kranke eins der neuen Stuhlzäpfchen ein. Um 6 Uhr wurde der Arzt eiligst gerufen, weil der Kranke am Sterben sei. Er fand ihn in den heftigsten allgemeinen Krämpfen liegen, fast bewusstlos, mit kleinem und ungemein frequentem Puls und mit jagender Athmung. Der Apotheker hatte sich vergriffen und statt 0,06 Gramm Extractum belladonnae 0,06 Atropinum sulfuricum jedem Stuhlzäpfchen einverleibt.[1])

In der Krankengeschichte ist nicht angegeben, aus welcher Masse die Stuhlzäpfchen bereitet waren. Gewöhnlich wird Butyrum Cacao dazu gebraucht; sonst ein anderes Oel oder Fett. Jedenfalls zeigt der Fall, wie rasch die Schleimhaut des Mastdarmes selbst aus einem Fett die lebenbedrohende Gabe eines Giftes aufsaugen kann. Die subcutane Einspritzung des Gegengiftes Morphin hat dieses Mal die erschreckenden Symptome rasch beseitigt.

Der Fall Schüler's hat, wie mir scheint, ein besonderes Interesse dadurch, dass er in der dabei spielenden Verwechselung des Atropins

1) Die Maximaldosis des Atropinum sulfuricum ist 0,001 (!) Gramm.

mit dem Extractum belladonnae ein Zeichen giebt, warum in den letzten Jahren nicht nur die medicamentösen Vergiftungen vom Mastdarm aus, sondern die Vergiftungen überhaupt viel zahlreicher geworden sind, als sie es je vorher waren. Würden alle Arzneivergiftungen veröffentlicht, die Zahl im Jahre dürfte eine schreckenerregende sein; ein Glück ist, dass sie nicht immer oder sogar nur zum Theil tödtlich ausgehen.

Seitdem im Jahre 1816 der Apotheker Friedrich Wilhelm Adam Sertürner in Einbeck das Morphin rein dargestellt, seine chemische Natur bestimmt und seine Wirkung am Menschen als die des reinen und potenzirten Opiums nachgewiesen hat[1]), ist man in der Pharmakologie und medicinischen Praxis allgemein bemüht, an Stelle der natürlichen Droguen, wie sie die Natur in Pflanzen, Gesteinen, Thieren bietet, das eigentlich Wirksame anzuwenden und dieses aus den unbrauchbaren Massen von Schlacke und Verunreinigung zu isoliren. Die Vortheile einer solchen Aenderung liegen auf der Hand: genauere Dosirung des Mittels, schärfere Erkenntniss seiner reinen Wirkung, Ausscheidungen der Nebenwirkungen anderer begleitender oder zufällig beigemischter Substanzen u. s. w.

Nachtheile blieben nicht aus. Die alten Droguen waren seit Jahrhunderten studirt und in ihren Wirkungen genau bekannt; so genau bekannt, dass der Arzt nur einigermaassen in den klassischen Schriften der Aerzte belesen sein musste, um mit Sicherheit die guten erwünschten Wirkungen hervorzurufen und die nachtheiligen unerwünschten zu kennen und zu beherrschen.

Das änderte sich mit einem Schlage, als an Stelle der ziemlich milden gut gekannten Droguen nun in rascher Folge ihre unbekannten intensiv giftigen Alkaloide, Glykoside etc. traten. Die vorsichtigen Aerzte hatten Scheu vor den neuen kaum zu beherrschenden Arzneikräften; der junge Nachwuchs stürzte sich mit der Sorglosigkeit des Neulings und mit übermüthiger Verachtung des Alten auf „die Errungenschaften der Neuzeit“ und experimentirte am Menschen wie am Thier. Er vergass zu leicht oder wusste nicht, dass, wenn man vom Opium ohne Sorge 1 Decigramm geben kann, die entsprechende Menge von 2 Centigrammen des darin enthaltenen salzsauren Morphiums schon mit grosser Vorsicht gereicht werden muss; dass, wenn vom Extractum belladonnae 5 Centigramm für gewöhnlich nur Heilwirkungen üben, die darin enthaltene Menge von Atropinum sulfuricum, 1 Milligramm, schon stürmische Vergiftungserscheinungen hervorzu-

1) Binz, Vorlesungen über Pharmakologie 2. Aufl. Berlin 1891.

rufen pflegt u. s. w. Er vergass es oder wusste nicht, dass die Aufsaugung von Morphin, Atropin etc. aus einer reinen wässerigen Lösung oder einem anderen einfachen Vehikel eben sehr viel rascher und vollständiger erfolgt, als aus einem Gemisch von allerlei Harzen, Gummistoffen und anderen Pflanzenbestandtheilen, und dass es für die Wirkung eines Arzneimittels nicht gleichgültig ist, ob ich den Organismus damit plötzlich überschwemme oder ihm dasselbe ganz allmahlich zuführe. Dazu kommt ein Anderes, noch Schlimmeres.

Neben den neu isolirten wirksamen Potenzen der alten Arzneimittel erschienen auf dem „Heilmittelmarkt" zahllose, nie gesehene und gehörte chemische Körper, theils von Aerzten und Pharmakologen auf Grund sorgfältiger aber vielleicht nicht immer genügender Prüfung empfohlen, theils von Laien mit der durch keine Sachkenntniss getrübten freudigen Hoffnung, sich und der leidenden Menschheit zu nützen, ungestüm angepriesen. Die Erfindungswuth der Apotheker, die industrielle Begeisterung chemischer Fabriken und selbst der gelehrte Eifer mancher Pharmakologen, welche sich nicht immer den Zusammenhang mit der praktischen Erfahrung am kranken Menschen zu wahren bestrebt sind, sondern sich gar zu oft mit dem Studium ihres Gegenstandes im Thierversuch begnügen, stürmen immer noch auf das Aerztepublicum und sogar auf das Laienpublicum mit tausend neuen Anpreisungen ein, denen gegenüber nur die Besonnenen Stand zu halten vermögen, zumal keine Art von Reclame gescheut wird, die Annahme der „Heilmittel" zu erzwingen, und die schamloseste Reclame immer noch die wirksamste bleibt.

Wie soll der noch unerfahrene Arzt unter solchen Verhältnissen zu einer ruhigen Prüfung, einer genügenden Kenntniss und damit zu einer sicheren gefahrlosen Anwendung der Arzneimittel und auch nur zur Sonderung des Nützlichen vom Schädlichen, des Wirksamen vom Unwirksamen, des Brauchbaren vom Unbrauchbaren kommen?

Die Staatsverwaltung liegt in den Händen der Juristen; mögen deren Häupter auf Abhülfe des Uebels sinnen oder in Medicinalangelegenheiten den praktischen Aerzten (in vorgerückteren Jahren) ein willigeres Ohr leihen als den „Interessen der Industrie".

Dieses nebenbei.

Ich sagte, dass die Zahl der Vergiftungen überhaupt und besonders auch die Zahl der Vergiftungen vom Mastdarm und von der Scheide aus in den letzten Jahrzehnten zugenommen hat. Die Anwendung der Arzneien in Form von Suppesitorien für den Mastdarm und für die Vagina war früher, besonders im Mittelalter weitaus gebräuchlicher als heutzutage, wie ich (Münchener med.

Wochenschrift 1895, Nr. 28) nachgewiesen habe, und doch sind in den damals mit besonderer Liebe gepflegten Sammlungen von Unglücksfällen, so in der Praxis der Aerzte sich zufällig ereigneten, Beispiele von Vergiftungen durch solche Medicationen nicht zu finden.

Die erste Beobachtung einer Vergiftung vom Mastdarm aus hat wohl Rembertus Dodonaeus (Medicin. observat. exempla. Coloniae 1580) gemacht: Dodonaeus in suis observationibus refert, robustum hominem, cui in enemate (i. e. clystere) drachma una colocynthidis fuerat usurpata, non diu supervixisse; cui mox post mortem, aliquot deinde horis, sanguis copiosus per sedem effluxerit. (In Schenkii obs. med. lib. VII.)

Eine harmlose Weingeistvergiftung bei Gelegenheit eines Klystirs berichtet 70. Jahre später Petrus Borellus (historiarum et observatiorum medicophysicar. Cent. IV. Castris 1652. Cent. I. obs. LVI): Observavi mulierem abstemiam Castrensem clystere vini injecto inebriatam.

Um dieselbe Zeit beobachtet Philippus Salmuthus (Observat. medic. centur. III. posthum. Brunsvic 1648) „coma ex opio per clysterem injecto", eine gefährliche Schlafsucht nach der Darreichung von Opium im Klystir (obs. 97, Cent. II.). Und derselbe erwähnt schon eine Droguenverwechselung infolge eines Schreibfehlers: opium pro apio exhibitum (obs. 90).

Wie Devergie (Universallexikon der praktischen Medicin. Leipzig 1840. Art.: Intoxicatio) berichtet, hat Astley Cooper im Anfang dieses Jahrhunderts Vergiftungsfälle nach Tabaksklystiren gesehen, und Devergie selbst sah das Leben eines Kranken durch ein Klystir gefährdet, in welchem Datura stramonium (Stechapfel) irrthümlicherweise statt eines Tabaksaufgusses applicirt worden war.

1833 giebt William Stokes (Vorlesungen über die Heilung der inneren Krankheiten; Deutsche Ausgabe von Behrend. II. Aufl. S. 63) eine Beobachtung über Opiumvergiftung vom Mastdarm aus: „Ich erinnere mich eines Mannes, der eine Zeitlang Opium in grossen Dosen genommen hatte, so dass er förmlich ein Opiophag wurde. Während einer Krankheit wurde ihm ein Klystir mit 60 Tropfen Opiumtinctur verordnet, das in kurzer Zeit narkotische Wirkungen hervorbrachte, an denen der Kranke starb."

Wiewohl Stokes weiterhin ganz allgemein betont, dass bei der Einflössung des Opiums durch den After grosse Vorsicht nöthig sei, weil die Erfahrung gelehrt habe, dass die Wirkung vom Mastdarm aus oft viel grösser sei, als wenn dieselbe Quantität Opium „innerlich" genommen werde, so ist seine Warnung ohne nachhaltige Wirkung geblieben oder wenigstens die Nutzanwendung seiner Erfahrung nicht

so in die Praxis übergegangen, wie sie verdient hätte. Denn nach ihm kommen zahlreiche Vergiftungsfälle in die Litteratur, von denen wir die jüngsten in genügender Anzahl referirt haben.[1])

Dass die Kargheit der Casuistik in den älteren Zeiten nicht etwa auf der Unfähigkeit der damaligen Aerzte, ihre eigenen Fehlgriffe zu erkennen, beruht, geht genügend aus der Thatsache hervor, dass sie auch zufällige Vergiftungen von der Scheide aus, die sie doch täglich mit allerlei Arzneimitteln, menstruationserregenden, schlafmachenden, nervenberuhigenden etc. anfüllten, nicht berichten, während ihnen Giftmorde von der Scheide aus und der berüchtigte Concubitus venenatus wohl bekannt sind.

Ehe ich das mir davon bekannt gewordene gebe, theile ich eine Reihe von Beobachtungen neueren Datums mit, in welchen es zu einer zufälligen oder fahrlässigen *Vergiftung von der Vagina aus* gekommen ist.

Den folgenden Fall habe ich (in der Münchener med. Wochenschrift 1895, Nr. 28) ausführlicher mitgetheilt:

1. Einer Dame gab ich den Rath, wegen eines hartnäckigen Scheidenkatarrhs einen Frauenarzt zu consultiren. Drei Stunden später, nachdem ich mich mit diesem Rath verabschiedet hatte, wurde ich schleunigst zu der Patientin zurückgerufen und fand die sonst kräftige und vorher noch munter umhergehende Frau mit entstellten Zügen und aschgrauem Gesicht auf dem Bett liegend, fröstelnd, fast pulslos, sich vor Schmerzen im Bauche windend, von Diarrhöen, Brechneigung und Harndrang gequält, aber bei klarem Bewusstsein. Befragen und Untersuchung stellten heraus, dass der Frauenarzt eine Aetzung des Muttermundes mit einer Spur Chromsäure vorgenommen hatte. Die Reste des Aetzmittels wurden entfernt. Unter geeigneter Behandlung erholte sich die dem Collaps nahe Patientin bis zum anderen Tage und genas in den nächsten Tagen vollständig.

Mir waren damals keine analogen Fälle bekannt. In der Litteratur fand ich nachher die folgenden:

2. Eine Vergiftung durch Aetzen des Mutterhalses mit saurem salpetersauren Quecksilber beobachtete Dr. Laforgue zu Toulouse:

Mad. C., 54 Jahre alt, von schwacher Constitution und höchst nervösem Temperament, litt seit mehreren Monaten an sehr starker Menorrhagie. Adstringirende Mittel aller Art wurden ohne Erfolg versucht. Als man den Mutterhals untersuchte, fand man ihn ulcerirt. Nach der Untersuchung trat eine Blutung ein. Cauterisation schien das zur Hemmung der Krankheit passende Mittel. Das erste Mal wurde mit salpetersaurem Silber geätzt und dadurch Besserung erlangt. Später wandte man das salpetersaure Quecksilber an, weil es kräftiger wirkt, und man verspürte keine Nachtheile von dessen Gebrauch. Es wurde nun zum zweiten Male höchst vorsichtig mit

1) Eine Anzahl hier nicht erwähnter Fälle arzneilicher Vergiftung von Mastdarm und Scheide aus hat Dr. Grätzer aus der Litteratur der letzten Jahre gesammelt (Sechs Jahre Casuistik. Basel 1898).

dieser Substanz geätzt. Zwei Stunden darauf klagte die Patientin über allgemeines Uebelbefinden. Bald zeigten sich ernstliche Symptome: Erbrechen, häufige Stühle, Tenesmus, Schmerz im Unterbauch und Fieber. Der Mutterhals und die Mutterscheide waren nicht schmerzhaft; auch fand keine Blutung statt. Man verordnete Opiummittel, und die Patientin erholte sich. Nach einigen Tagen trat Entzündung des Zahnfleisches ein und erst mehrere Tage später verschwanden diese Symptome der Quecksilbervergiftung. (L'union médicale 1852; nach Froriep's Tagsberichte über die Fortschritte der Natur- und Heilkunde. 1852.)

3. und 4. In der Union médicale (1882, Nr. 10) werden aus dem Journal méd. et chir. prat. (October 1881) zwei Fälle angeführt, in welchen eine Aetzung von Krebswucherung im Uterus, das eine Mal mit Ferrum sesquichloratum, das andere Mal mit einem Chromsäurekrystall, den Tod verschuldet hat. Verneuil, der die Beobachtungen berichtet, erinnert an die tödtliche acute Peritonitis nach einfachen Vaginaluntersuchungen (ohne antiseptische und aseptische Cautelen), welche Leteinturier und Engelmann bekannt gegeben haben.

5. Tödtliche Quecksilbervergiftung von der Scheide aus durch eine Sublimatpastille, welche ein junger Mann einem Mädchen, um sich vor Ansteckung zu schützen, vor dem Coitus in die Scheide gebracht hatte. Aerztliche Rundschau Nr. 7, 1895. — Der praktische Arzt. 1895, S. 200).

6. Fall von Chromsäurevergiftung nach Aetzung eines inoperabelen Uteruscarcinoms: Bei einem früher ausgekratzten und ausgebrannten Carcinom des Corpus uteri war wieder Jauchung aufgetreten. Ein Wattebäuschchen wurde in 50%ige Lösung von Chromsäure getaucht und das Krebsgeschwür damit ausgewischt. Die Blutung dabei war sehr heftig, so dass ein grosser Theil der eingeriebenen Chromsäure wieder hinausgeschwemmt wurde. Nach der Aetzung wurde mit Natriumcarbonicum-Lösung der Rest der Säure weggewischt. Die Patientin spürte einen leichten Schmerz, fuhr aber im Postwagen nach ihrem zwei Kilometer entfernten Wohnort. Unterwegs bekam sie heftige Diarrhöen und collabirte. Der hinzugerufene Arzt fand die Kranke delirirend, von Erbrechen und Harnverhaltung gequält. Unter der Anwendung von Klystiren und belebenden Mitteln kam die Patientin wieder zum Bewusstsein und erholte sich in den folgenden Tagen. (Odo Betz in den Memorabilien, Zeitschrift für rationelle praktische Aerzte. Heilbronn 1895, S. 157).

7. Ein Fall von Scheidenstenose nach Verätzung mit Oxalsäure. Tentamen suicidii. — Ein Mädchen brachte sich mit Hülfe einer Ballonspritze einen gehauften Esslöffel Kleesalz in die Scheide. Das Gift wurde von einem Arzt rechtzeitig durch Ausspritzung entfernt, so dass die allgemeineren Vergiftungserscheinungen nur geringfügig auftraten. Dagegen bildete sich im Laufe von fünf Jahren eine hochgradige narbige Verengerung der Scheide aus. (Piering im Archiv für Gynäkologie Bd. 54, Heft 1).

Der letzte Fall bildet einen Uebergang zu den *Giftmorden von der Scheide aus.*

Der jüngere Plinius erwähnt (in dem 2. Capitel des 27. Buches seiner Historia naturalis) wohl den ältesten uns aufbewahrten Fall

von Concubitus venenatus: Antiquorum curam diligentiamque quis possit satis venerari, cum constet omnium venenorum ocyssimum esse aconitum et tactis quoque genitalibus faeminini sexus animalium eodem die inferre mortem? Hoc fuit venenum quo interemptas dormientes a Calpurnio Bestia uxores M. Caecilius accusator objecit. Hinc illa atrox peroratio ejus in digitum.

Für den Mercurialis (lib. I cap. 17 de venenis et morbis venenosis Francofurti 1584) ist dieser Bericht aus dem Alterthum, den er ohne den Plinius zu nennen citirt, Veranlassung zu der Warnung: In coitu quoque diligentia adhibenda, ut fugiantur mulieres, quo tempore menstruatae sunt: Illud enim compertum est, posse homines huiusmodi usu veneris venenari, et est inter alia exemplum de Calpurnia Bestia, qui coitu uxores venenabat, ut dives fieret.

Schenckius a Grafenberg giebt (im 7. Buch seiner Observationum medicarum rariorum, Francofurti 1665) folgendes Citat:

Fuit quidam perverse et scelerate malus, qui dum coniux καταμηνια haberet, pudet dicere quomodo succum toxici Hispanorum ei admovit et mulierem exstinxit (Crato in epistola I. lib. 2. Epist. per Laurentium Scholtzium public. pag. 227).

Ein späteres Beispiel finde ich im Abregé chronologique de l'histoire de France par S. de Mézeray (II. partie, tome 3. Amsterdam 1673):

Ladislas, Roy de Naples, ... comme il estoit trop débordé après les femmes et d'ailleurs furieusement hay pour ses cruautez, il fut empoisonné cette année (scil. 1414) d'une vilaine manière; il prit la mort dans la source du plaisir et de la vie. Un médicin, dont il entretenoit la fille, ayant donné à cette malheureuse une drogue empoisonnée pour s'en froter, elle crût que c'estoit un filtre pour donner plus de plaisir à son amant; et de cette sorte se tua avec luy. —

Diese infame Art des Giftmordes ist auch zu Ende des vergangenen Jahrhunderts und in unserem Jahrhundert mit Erfolg versucht worden: fünf Fälle werden in Maschka's Handbuch der gerichtlichen Medicin von Schuchardt (Band II, S. 15. 1885) kurz citirt; in dreien geschah die Vergiftung durch Arsenik, in je einem durch Quecksilber beziehungsweise durch Belladonna. Auch Seidel führt die Arsenikfälle in jenem Handbuch (Bd. II. S. 239) kurz an.

Binz, welcher auf Seidel verweist, hat einen 6. Fall aus Casper's Vierteljahrsschrift (Bd. XXV, S. 110) von Brisken hinzugefügt. Die beiden ersten Fälle finde ich im Universallexikon der praktischen Medicin (Leipzig 1840) im Artikel „Intoxicatio" weitläufiger als in Maschka's Handbuch berichtet und halte den Bericht des Abschreibens werth:

Ansiaulx aus Lüttich hat im Journal général de méd. (1816) den Fall von einer Frau aus dem Dorfe Loneux mitgetheilt, welche im 40. Jahre nach einer kurz dauernden Krankheit, die sich durch eine beträchtliche Anschwellung der Geschlechtstheile mit Blutverlust aus der Gebärmutter, reichlichem Erbrechen und copiösen Durchfällen offenbart hatte, gestorben war. Die Section liess einen brandigen Zustand der Vulva und Vagina erkennen, der Leib war meteoristisch aufgetrieben, die Därme entzündet und von Brand ergriffen. Bei der gerichtlichen Untersuchung, zu der dieser Fall Veranlassung gegeben hatte, erfuhr man, dass ihr Mann in dem Augenblicke, wo er seine ehelichen Rechte geltend machte, seiner Frau Arsenoxyd in die Scheide gebracht hatte. Er ward zum Tode verurtheilt. —

In den Verhandlungen der medicinischen Societät zu Kopenhagen findet man ein ganz ähnliches Beispiel aufgeführt. Ein Bauer hatte nämlich ebenfalls Arsenoxyd in die Scheide seiner Frau während des Beischlafes eingebracht. Die mit der gerichtlichen Untersuchung beauftragten Aerzte hatten noch von dem Arsenikoxyd in den Geschlechtstheilen vorgefunden. Da jedoch diese Resultate in der Meinung der Behörden noch einige Zweifel übrig gelassen hatten, so wurde das medicinische Collegium in Kopenhagen darüber zu Rathe gezogen. Man stellte daselbst folgenden Versuch an. Es wurde ½ Unze Arsenoxyd in die Scheide zweier Stuten gebracht. Eine halbe Stunde danach gaben die Thiere Zeichen heftigen Schmerzes zu erkennen; es entstand häufiges Harnlassen und eine ausserordentliche Unruhe; nach vier Stunden Anschwellung der Vulva; den anderen Tag früh konnten die Thiere sich nicht mehr auf den Füssen erhalten, und die Geschwulst und Röthe der Scheide waren noch weit bedeutender geworden. Man überliess die eine Stute der ferneren Wirkung des Giftes, die andere aber ward behandelt und wieder hergestellt. Bei der ersteren erreichte die Entzündung einen äusserst hohen Grad, und der Bauch bedeckte sich mit Phlyctänen. Am vierten Tage des Versuches machte der Puls des Thieres nicht mehr als 30 Schläge in der Minute, und am Mittag war es todt. Bei der Oeffnung des Cadavers fand man den Mutterhals geschwollen, sphacelös und viel geronnenes Blut enthaltend; ferner einen Erguss von blutiger Serosität im Unterleibe; Spuren der Entzündung im Magen, in den Därmen, den Lungen, der Aorta und dem Brustkanale; sowie auch viel blutiges Serum im Herzbeutel.

Das Experiment der Kopenhagener Societät ist vergessen worden. Neue Versuche über Resorption von der Scheide aus waren auch wünschenswerth. Sie sind von Hamburger in Huppert's Laboratorium, wie Schuchardt in Maschka's Handbuch angiebt, und von Coën und Levi in Livorno (Centralblatt für Gynäkologie 1894, S. 1261) ausgeführt worden. Es wurden, wie Binz referirt, geprüft Jodkalium, Jodoform, Salicylsäure, Salol und Antipyrin. Die gesunde Scheide resorbirte diese Körper so, dass sie oder ihre Bestandtheile sich im Harn nachweisen liessen; bei Schwangeren, Wöchnerinnen und Fiebernden zeigte sich das Aufsaugungsvermögen gesteigert. Sie war langsamer als vom Mastdarm aus, was aber keinen grundsätzlichen Unterschied für die Vorsichtsmaasregeln bei der Anwendung giebt.

Neue Versuche „über die Resorptionsfähigkeit der Scheidenschleimhaut mit Jodkalium“, welche Leubuscher und Meuser (Zeitschrift für praktische Aerzte Nr. 11, 1897) mittheilen, führen zu dem Ergebniss, dass die völlig unversehrte Vaginalschleimhaut schlecht resorbirt, während die durch chemische Mittel gelockerte oft sehr rasche und bedeutende Resorptionsthätigkeit zeigt. Die Autoren fügen aber selbst hinzu, dass diese Unterschiede natürlich nur theoretischen Werth haben, und die Application stärker wirkender Arzneimitteln in höheren Gaben auf die Scheidenschleimhaut nach wie vor zu Recht besteht.

Was nun die Experimente über die Resorptionstüchtigkeit der Mastdarmschleimhaut angeht, so haben auch verschiedene Autoren solche unternommen, um die klinischen Beobachtungen über allen Zweifel zu stellen. Es genügt, die betreffenden Publicationen hier kurz zu citiren:

G. Sticker, Untersuchungen über die Elimination des Jodes u. s. w. Berliner Klinische Wochenschrift, 1885 Nr. 35. — Vgl. Münchener medic. Wochenschr. 1895, Nr. 28.

Andrea Calantoni, Sull' assorbimento dell' joduro di potassio per clistere e sulla durata della sua eliminazione. La riforma medica 1890.

Lemanski e Main, Ricerche comparative sull' assorbimento per via gastrica e per via rettale. La riforma medica 1893. (Salicylsaures Natron, per os verabreicht, war nach 35 Minuten, per rectum, nach 25 Minuten im Harn nachweisbar. — Antipyrin per os nach 40, per rectum nach 30 Minnten. — Jodkalium konnte im Speichel nach 15 Minuten gefunden werden, wenn es durch den Mund, nach 10 Minuten, wenn es durch den Mastdarm einverleibt wurde u. s. w.)

Lépine, Des avantages de la voie rectale pour l'absorption de certains médicaments. Semaine médicale. April 1891.

Lewin, Die Resorptionsgesetze für Medicamente u. s. w. Deutsche medicinische Wochenschrift, 1895 Nr. 21.

Alle diese Arbeiten sind für das Verständniss und die wissenschaftliche Glaubwürdigkeit der zufälligen Vergiftungen und der absichtlichen Giftmorde per rectum oder per vaginam von geringem Belang. Eine gewisse Bedeutung für die Begreiflichkeit der Giftmorde von der Scheide aus haben aber Untersuchungen, welche Calmann angestellt hat, um festzustellen, ob eine Frau im stande sei, eine Berührung in den Eingängen des Urogenitalapparates richtig zu localisiren. Calmann machte seine „Sensibilitätsprüfungen am weiblichen Genitale nach forensischen Gesichtspunkten“ (Archiv für Gynäkologie Band LV, Heft 2) gelegentlich einer zweifelhaften Fruchtabtreibung durch Manipulationen seitens einer Hebamme. Er stellte folgendes fest:

1. Am weiblichen Urogenitalsystem ist der Ortssinn sehr mangelhaft entwickelt. Die räumliche Unterscheidung zwischen Harnröhre, bezw. Blase

und Scheide ist eine durchaus unsichere, eine diesbezügliche Differenzirung zwischen Scheide, Portio und Uterushöhle besteht überhaupt nicht.

2. Der Tastsinn in diesem Gebiet, besonders oberhalb der Eingangspforte, ist ebenfalls mangelhaft ausgebildet. Ueber die Länge des eingeführten Gegenstandes fehlt jedes Urtheil, die Dicke wird noch annähernd am genauesten erkannt, aber keineswegs mit zuverlässiger Sicherheit abgeschätzt. Ueber die Form und die anderweitigen Eigenschaften des Gegenstandes herrscht grosse Unklarheit. In der Vagina wird die Zahl der eingeführten Fremdkörper häufig falsch angegeben. An der Aussenfläche der Portio und im Uterus ist Tastsinn nicht vorhanden.

3. Der Drucksinn ist in der Harnröhre anscheinend ziemlich gut entwickelt, in der Scheide ist er sehr herabgesetzt, im Uterus und an der Aussenfläche der Portio ist er nicht nachzuweisen.

4. Temperatursinn ist in der Harnröhre ziemlich deutlich vorhanden. In der Scheide ist er sehr schwach, besonders den als „warm" bezeichneten Temperaturgraden gegenüber; an der Portio und im Uterusinneren fehlt er vollständig.

5. Die Schmerzempfindung ist in der Harnröhre ziemlich lebhaft, in der Scheide, an der Portio und im Cervikalkanal besteht sie nur in mässigem Grade, im Cavum uteri ist sie häufig deutlich auszulösen. Hierin besteht die einzige subjective Unterscheidung zwischen Uterus und Scheide, welche jedoch eine topographische Trennung der beiden Abschnitte nicht bedingt.

6. Ausspülungen der Scheide mit den gebräuchlichen Desinficientien setzen die Sensibilität herab.

Diese Thatsachen machen begreiflich, dass die Vorgänge beim Concubitus venenatus sich abspielen können, ohne dass die gefährdete Person sich der Meuchelei bewusst wird. —

Zum Schluss noch eine Bemerkung über den physiologischen Process bei der Aufnahme von Giften und von Substanzen überhaupt durch den Mastdarm. Im Vorstehenden wurde vorausgesetzt oder ausdrücklich bemerkt, dass die Gifte durch Aufsaugung von der Mastdarmschleimhaut in den Körper aufgenommen werden. Diese Voraussetzung war bis vor Kurzem von den Aerzten für die einzige zutreffende Erklärung gehalten worden. Dass eine zweite Erklärung neben der ersten zuzugeben ist, hat Grützner durch sinnreiche Versuche (Deutsche medicin. Wochenschrift 1894) erwiesen. Er stellte fest, dass der Dickdarm und der Darm überhaupt neben seiner Resorptionstüchtigkeit noch die Fähigkeit hat, den Inhalt tiefer gelegener Abschnitte rückläufig aufwärts zu befördern und derart z. B. ein Rectalklystir bis in das Duodenum und sogar bis in den Magen hinauf zu transportiren, so dass es hier zur Wirkung und Aufsaugung gelangen mag.

Damit ist eine alte verhöhnte Lehre in der Medicin, die Lehre von der Antiperistaltik, wieder zur Geltung gekommen. Es war mir

für unseren Gegenstand von Interesse, den verschollenen Grundlagen dieser Lehre nachzugehen. Die erste hierher gehörige Bemerkung finde ich bei Galen im 3. Buche *περι αἰτιων συμπτωματων: και γαρ και κλυστηρ ἐπανηλθε τισιν ὡς ἐμεθηναι* (nam et clyster nonnullis ita ascendit ut evomeretur).

In der Therapeutice universalis des Joannes Fernelius (Francofurti 1593, lib. III. cap. 2) lesen wir bei den Cautelen, welche die Anwendung des Reinigungsklystirs erfordert, die merkwürdige Warnung: ad alvi subductionem, quod saepe conturbet subvertatque cibum, ventriculo vacuo induendus est: eine Warnung, welche durch den späteren Satz deutlicher erklärt wird: raro admodum in ventriculum subit (scil. clyster).

Die Beobachtung des Galenus und des Fernelius hat auch der Clevische Leibarzt Reinert Solenander gemacht und in seinen Consultationes medicae (Sect V. cons 16. Francofurti 1596) mitgetheilt.

Das Grossartigste aber auf dem Versuchsgebiete der Antiperistaltik hat eine Patientin des Mailänder Arztes Joannes Matthaeus de Gradibus geleistet. De Gradibus hat ihre Geschichte in seinen Commentarien in nonum Rhazis ad Almansorem unter dem Capitel de vomitu mitgetheilt. Sie ist zu ergötzlich, als dass ich sie selbst dem ermüdeten Leser vorenthalten dürfte, wobei ich indessen keine Garantie für ihre Richtigkeit oder Wahrscheinlichkeit übernehme.

Vidisse se, sagt de Gradibus, puellam quandam atque sanasse, cui ex intestini tenuioris affectu et clysteres omnes et alvi excrementa sursum vomitu educerentur. Quae cum omnia jam pene ad deplorationem vergerent et curandae juvenculae vel nulla omnino vel exigua esset relicta spes, nihil non praesidiorum in eam rem non expertum atque tentatum. Cumque in morbi levationem glandes et acutae valde et bene magnae ano subdarentur (quo scilicet vis illa attractix retunderetur et acri balani vi deorsum excrementa ferentur) mox impetu facto sursum et ferebantur et vomitu pellebantur. Quae cum medici maxime mirarentur, filis etiam fortissimis praefatas glandes femori aegrotantis nectentes, fore putabant, ut sic melius continerentur. Sed post paululum temporis abruptis filis vique maxima facta sursum perlatae sunt. Tumque longissimam glandulam parare jubentes manu fortissima et benevalida contineri imperarunt: erat autem, quae glandem continebat, puellae mater; quae cum et ipsa a medicis percunctaretur ecquid ipsa in filia fieri sensisset, respondit, tantum tamque validum fieri glandis attractum, ut manui etiam, quae glandem continebat, vim inferri maximam persentisceret talem certe, ut nisi glan-

dem propere summovisset, etiam ad ventriculum reliquarum more repsisset.

Hunc vero monstrosum rarumque eventu affectum pinguibus et jurulentis curasse se idem author testatur (Francisci Valleriolae commentar. ad cap. 2. libri VI de causis symptomatum Galeni. Venet. 1548).

Dass einem jungen zweifellos hysterischen Frauenzimmer das Erbrechen von Stuhlzäpfchen nicht allein gelingt, sondern auch bei einem Manne möglich ist, beweist die Beobachtung des Philippus Mediolanensis, die sein Schüler Antonius Guainerius in der Practica medicinae (Paviae 1481 Tractat. V. cap. 2) uns überliefert hat:

Suppositorium opiatum his elapsis diebus cuidam tenesmonizanti imponi jussit (scil. Phillippus), qui postea per horas quatuor continue quievit, quo in tempore suppositorium illud filo appensum evanuit: hinc vero ad duos dies tam horribilem saporem patiens in ore percipiebat, ut assumere cibum non posset: propter quod ipse magister Philippus vomitum provocavit, et tunc patiens suppositorium illud filo appensum evomuit.

Certe nisi mihi vir tantus enarrasset hoc, vix fidem dedissem. —

Zur Stärkung des Glaubens überliefert auch Petrus Borellus (observ. XVII.) den Vomitus clysteris bei einem sechsjährigen Knaben, und Michael Sennertus (Wittebergae 1660) bezeugt ebenfalls „suppositoria filis alligata imo et fragmenta candelarum vomitu rejecta fuisse. (Borelli histor. et observ. medicophys. centur. IV. Castris 1652).

Wie man auch über diese letzteren Mittheilungen denken mag, die Experimente Grützner's sind jedenfalls werth, in forensischen Fällen, bei denen ein Zweifel über den Applicationsort von Darm- und Mageninhalt entsteht, berücksichtigt zu werden.

XVII.

Ein forenser Fall von Aberglauben?

Von

Dr. Hanns Gross.

Es ist nach meiner Ansicht stets von Wichtigkeit, wenn in einem Straffall Aberglauben zu Tage tritt. Aberglauben überhaupt ist heute entschieden noch viel verbreiteter, als man annimmt, er tritt nur verschämter, aber deshalb um so bedenklicher auf, als früher, und ebenso spielt er in Strafsachen eine viel grössere Rolle, als gewöhnlich angenommen wird. Genauer zuzusehen, wo man Aberglauben in einem Straffall vermuthet, ist immer zu empfehlen: mancher Zusammenhang, manche Verdächtigung, manches unverständliche Gebahren eines Zeugen, aber auch manches Motiv für ein Verbrechen und der Vorgang hierbei wird klar, wenn man erst einmal Aberglauben mit in Rechnung zieht, und wenn es dann gelingt, die Art desselben, seine Bedeutung und sein Wesen zu entdecken. Festzustellen, dass in einem bestimmten Straffall Aberglauben mitgespielt hat, ist fast niemals leicht; nur ausnahmsweise gesteht es der Betreffende, dass ihn Aberglauben getrieben hat, die anderen an der Sache Betheiligten, die aber von dem betreffenden Aberglauben nicht befangen waren, wollen es nie glauben, dass derselbe doch mitgewirkt hat, in der Sache selbst tritt das abergläubische Wesen selten deutlich zu Tage, und dann ist das ganze, was der Kriminalist wahrzunehmen bekommt, „etwas Unerklärliches“, „etwas Merkwürdiges“, „etwas Verwirrendes“ etc. im Process, ohne dass das Vorliegen von Aberglauben auch nur vermuthet wird. Wäre die Folge hiervon nur die, dass sich der Strafrichter in einem Falle nicht zurecht findet, so wäre dies so arg nicht, meistens ergeben sich aber aus dem Nichterkennen des vorliegenden Aberglaubens Missgriffe, oft der bedenklichsten Art, die hätten ausbleiben können.

Ich glaube daher, dass vorkommende Fälle, bei denen Aberglaube als inmitteliegend angenommen werden kann, veröffentlicht werden sollten. Der nachfolgend mitgetheilte Fall war zuerst in den gewöhnlichen „Gerichtssaalberichten“ der Wiener Blätter kurz angegeben, ich wurde darauf von Dr. Freiherrn von Potier in Wien aufmerksam gemacht und wendete mich an den im Berichte genannten Verhand-

lungsrichter, L. G. R. von Czerny, um Bewilligung der Acteneinsicht. Derselbe hatte die Güte, mir sofort eine vollständige Abschrift der Acten zu senden, aus welcher ich den Sachinhalt gebe.

Am 5. October 1898 abends erschien bei einem Wiener Arzt die ledige O. A. mit dem ihr zur Pflege übergebenen 3 Monate alten Knaben ihrer Schwester, M. A. Das Kind zeigte an der mittleren Zehe des linken Fusses zwischen End- und Mittelphalange eine tiefe Schnürfurche, die Zehe selbst war stark geschwellt und geröthet; das Kind hatte entschieden heftige Schmerzen ausgestanden. Der Arzt fand und entfernte ein um die Zehe geschlungenes, zusammengeknüpftes Haar, welches in der ganzen Peripherie der Zehe eine starke Einschnürung verursacht hatte. Der Arzt zeigte dies dem Bezirksgerichte an, und dieses vernahm die O. A., welche sofort ihre Aftermietherin M. P. (laut Zeitungsbericht eine Händlerin mit Heiligenbildern) der That verdächtigte. Bei der Hauptverhandlung leugnete die M. P.; die O. A. erklärte, es sei ausgeschlossen, dass jemand anderes als die M. P. die That verübt habe, da der Mann der M. P. und der Geliebte der O. A. den ganzen Tag nicht zu Hause seien, während die M. P., die im Besitze eines Wohnungsschlüssels sei, Zutritt zu dem Kinde namentlich dann habe, wenn sich die O. A. kurze Zeit wegen Einkäufen etc. entfernte. Beide Frauen hatten öfter Streit, es erfolgte Kündigung durch O. A., Drohung durch M. P. etc. Schuldspruch der M. P. ob Uebertretung des § 431 (ob culposen Vorgehens, nicht ob § 411, doloses Vorgehen), da sie durch ihre Handlung die körperliche Sicherheit des Kindes gefährdet hat. —

Sehen wir uns nun den durch die Hauptverhandlung festgestellten und in den Urtheilsgründen wiedergegebenen Sachverhalt näher an, so kommen wir zu dem Ergebniss, dass die M. P. über die O. A. erbost war und derselben, namentlich wegen der erfolgten Wohnungskündigung, „etwas anthun" wollte. Als Object für ihre Rache hatte sie sich das Pflegekind der O. A. ausgewählt und muss beabsichtigt haben, die Gesundheit desselben zu schädigen. Auf den ersten Blick muss das von ihr benutzte Mittel: die Zehe des Kindes zu unterbinden, als ein ganz zweckmässiges angesehen werden: Die Haarschlinge war nicht leicht zu bemerken, das Wachsthum eines 3 Monate alten Kindes ist ein verhältnissmässig rasches, die Zehe wird stärker, die Haarschlinge beginnt einzuschneiden, die Zehe schwillt, entzündet sich und erzeugt fortwährenden, nicht unbedeutenden Schmerz, das Kind wird unruhig, weint fast beständig, und so ist zum mindesten die Nachtruhe der Pflegerin fortwährend gestört, und es ist gelungen: „ihr etwas anzuthun". Insoweit wäre also alles ganz natürlich zu er-

klären, und es läge keine Nothwendigkeit vor, zum Verständniss des Herganges Aberglauben heranzuziehen. Hierbei wäre aber ein wichtiges Moment nicht in Rechnung gezogen, welches in den meisten Kriminalprocessen eine grosse Rolle spielt: die Gefahr der Entdeckung. Trotz der bekannten „Einen grossen Dummheit", die fast bei jedem Verbrechen begangen wird, kommt es doch, wie vielfache Erfahrung lehrt, sehr selten vor, dass der Thäter, schon bei Entwerfung des Planes zur That, die Gefahr der Entdeckung ausser Augen lässt; hat er bei einem Vorgange, namentlich bei dem in Anwendung zu bringenden Mittel irgend eine Auswahl, so wird er fast sicher zu jenem greifen, welches seine Entdeckung zum mindesten nicht erleichtert. Wir machen die Erfahrung, dass Verbrecher, die im übrigen keineswegs begabt erscheinen, beim Schaffen eines Werkzeuges, einer Waffe, besonders aber des zu einer Verleumdung, Beleidigung, Drohung etc. nöthigen Papieres etc. eine oft überraschende Vorsicht an den Tag legen, um der Gefahr der Entdeckung auszuweichen.

Wenden wir diese Erfahrungsthatsache auf unseren Fall an, so werden wir sagen müssen, dass die Thäterin doch einsehen musste, es sei bei Anwendung des von ihr gewählten Mittels die Gefahr der Entdeckung sehr gross. Die Wohnung war ihr gekündigt, sie hatte also später keine Gelegenheit mehr, unbemerkt zum Kinde zu kommen und das Haar wieder zu beseitigen; das Uebel musste mit zunehmendem Wachstum des Kindes fortschreiten, und endlich war das Einschreiten des Arztes fast unvermeidlich: dieser musste das Haar entdecken, und dann musste wieder, wie auch der Erfolg zeigte, der Verdacht auf die M. P. fallen, da sie die einzige Person war, die zum Kinde Zutritt hatte, gedroht hatte etc. Es lag also — wenn sie schon beschlossen hatte, „dem Kinde etwas anzuthun" — die Ueberlegung sehr nahe, ein Mittel zu wählen, welches die positive Thätigkeit einer Person nicht unbedingt erfordert und auch durch Zufall, Nachlässigkeit der Pflegerin etc. in Wirkung gekommen sein kann. Wenn die M. P. z. B. irgend eine, längeres Unwohlsein hervorrufende Vergiftung z. B. einige Zündhölzchenköpfe, Schweinfurtergrün, Kleesalz, Laugenessenz oder wie die anderen im Haushalte vorkommenden schädlichen Substanzen heissen, gewählt hätte, oder wenn sie dem Kinde eine abgebrochene Nähnadelspitze in den Leib steckte, so erreichte sie ihren Zweck ebenso gut, aber es wäre nie der Beweis gelungen, dass gerade sie die nachfolgende Erkrankung bewirkt haben musste, Zufall oder Nachlässigkeit der O. A. wäre hierbei niemals auszuschliessen gewesen. Das sind keine umständlichen Ueberlegungen, sie sind so einfach, dass sie einer Person von der Bildung der Beschuldigten ganz

gut einfallen mussten Hat sie denselben, trotzdem sie so nahe lagen, kein Gehör gegeben, so muss noch eine andere Ueberlegung mitgewirkt haben, und diese lässt sich allerdings nur finden, wenn man Aberglauben in Rechnung zieht und annimmt, die M. P. wollte mit ihrer Handlung nicht direct eine Erkrankung (Einschneiden und Anschwellen der Zehe etc.), sondern nur auf Umwegen eine Schädigung des Gedeihens des Kindes, fortwährendes Schreien desselben etc. veranlassen.

Dass diese Annahme nicht ganz ungerechtfertigt ist, wird durch das verhältnissmässig häufige Auftreten ganz ähnlicher Fälle unterstützt. Aus meiner eigenen Praxis ist mir eine Strafsache erinnerlich, in der einem ganz kleinen Kinde, vielleicht einige Wochen oder Monate alt, ein Haar um den Penis geknüpft worden war. Ich war damals Rechtspraktikant, weiss den Namen der Betheiligten, Ort der That etc. nicht mehr und kann daher leider den betreffenden Strafact nicht ausfindig machen, aber mir ist heute noch der gruselige Anblick des brandig gewordenen Penis jenes armen Knaben vor Augen; ebenso erinnere ich mich des Ausspruches des Gerichtsarztes: es müsse so rasch nach Anlegung der Ligatur starke Schwellung eingetreten sein, dass die Mutter des Kindes das Haar nicht mehr entdeckte und falsche Ursache annehmen konnte. Ich glaube, dass die Mutter des Kindes damals angab, sie hätte Stich eines „giftigen Insektes" vorausgesetzt und deshalb längere Zeit mit kaltem Wasser, Bestreichen mit Oel etc. helfen wollen. Wie der Straffall sich weiter entwickelt hat, habe ich vergessen.

Aber auch später kamen mehrere ähnliche Fälle vor.

Durch Zufall hatte Herr Dr. med. Ludwig Teleky in Wien von meinem Schreiben an den Verhandlungsrichter der Strafsache gegen M. P. Kenntniss erlangt, und theilte mir derselbe nun, sehr dankenswerther Weise, einschlägige Fälle mit.

Im heurigen Januar erschien auf der poliklinischen Ambulanz des Privatdocenten Dr. Fränkel in Wien Leopoldine R. mit ihrem 16 Wochen alten Kinde, welches genau so wie bei dem Kinde M. A., um die Mittelzehe des (rechten) Fusses ein Haar geknüpft hatte; Haut und Unterhautzellgewebe waren bis auf die Sehnen durchgeschnitten, der Fall wurde dem Polizeicommissariate angezeigt. Herr Dr. Teleky hatte die Güte, mir dass entfernte Haar zu senden, an welchem eine höchst complicirte Verknotung wahrzunehmen ist; diese Form des Knotens scheint nicht gleichgültig zu sein, da man dann, wenn man bloss eine schmerzende Einschnürung hätte machen wollen, den Knoten sicher nicht grösser geschürzt hätte, als es zur Festigkeit nöthig war;

der lange Knoten musste die Entdeckung erleichtern, selbst wenn die Anschwellung bereits weit vorgeschritten war. Man wird also zur Annahme geleitet, dass der Knoten anderen Zwecken als bloss dem der Festigkeit dienen sollte. — Das interessante Präparat wird dem k. k. Kriminalmuseum Graz (Abtheilung: Aberglaube) übergeben werden.

Ausser diesem Falle theilte mir Dr. Teleky mit, dass auf der Wiener Klinik vor Kurzem ein ganz gleicher Fall vorgekommen sei, und der Vater des genannten Herrn, der seit 35 Jahren in Wien praktischer Arzt ist, erinnert sich aus seiner Praxis an zwei derartige Fälle, bei deren einem das Haar im Sulcus coronarius des Penis geknüpft worden war; der Verdacht der Thäterschaft fiel auf ein Dienstmädchen, ohne dass aber hierfür Beweise gefunden werden konnten.

Auch Herr Prof. v. Frisch in Wien hatte die Güte, mir mitzutheilen, dass er sich an drei ähnliche Fälle seiner Praxis erinnere: zweimal war ein Haar um den Penis geschlungen und verknotet, einmal um die grosse Zehe. In zweien dieser Fälle war offenbar Bosheit einer entlassenen Dienstperson (einmal Amme, einmal Kindsfrau) anzunehmen. Es liegt also die Vermuthung nahe, dass ähnliche Vorgänge sehr oft vorkommen, ich habe es aber unterlassen, diesfalls noch weitere Forschungen anzustellen: einerseits wäre es gar zu umständlich, dies im Correspondenzwege zu machen, anderseits wäre das Ergebniss wahrscheinlich kein anderes, als dass so und so viel Aerzte erklären, dass sie ähnliche Fälle erlebt haben. Da aber auch dieser Umstand: dass sie sehr häufig sind, für die Frage von Bedeutung sein muss, so gebe ich mich der Hoffnung hin, dass diese Zeilen vielleicht zu weiteren Mittheilungen an mich anregen könnten.

Aus dieser verhältnissmässig grossen Häufigkeit der Fälle, aus der Art des Knotens und aus dem Umstande, dass sich der Thäter jedesmal der Gefahr der Entdeckung aussetzt, können wir immerhin annehmen, dass bloss die Absicht, durch die Einschnürung Schmerz zu erzeugen, kaum das Motiv sein dürfte; wir können daher vermuthen (allerdings lange nicht beweisen), dass Aberglaube im Spiel sein kann. Wollen uns daher diesfalls wenigstens beiläufig um das historische Moment kümmern.

Ich möchte vor allem glauben, dass irgend eine Sache nur dann regelmässig mit Aberglauben in Verbindung gebracht wird, wenn ihr irgend etwas Seltsames anhaftet; durch die Seltsamkeit regt ein Ding überhaupt zur Annahme von Uebernatürlichem an, es ist aber auch nicht leicht zu haben, wodurch Alltäglichkeit und somit nichts Ungewöhnliches eintreten könnte: desshalb dienen z. B. im Thierreiche: Maulwurf, Fledermaus, Wiedehopf, Schlange, im Pflanzenreich: Mistel, Stechapfel, Hirsch-

kraut, unter leblosen Dingen: Todtenknochen, Donnerkeile, Regenbogenschüsselchen zu abergläubischen Zwecken. In einem Knoten hat man aber überall und immer etwas Merkwürdiges gefunden, da es seltsam schien, dass zwei Enden so fest wie ein Stück zusammenhalten, wenn sie nur in gewisser Weise verschlungen werden. Wir, die wir alle Tage Knoten machen, die wir die Gesetze von Reibung, Klemmung etc. kennen, finden an ihnen nichts Seltsames, aber wir müssen gestehen, dass es uns doch auffällig schiene, wenn wir das erste Mal einen Knoten sehen würden; bei Kindern ist dies thatsächlich der Fall, und bei Naturvölkern mag es auch so sein. Dass also ein Knoten seltsam und daher zu abergläubischen Zwecken dienlich ist, darf zugegeben werden. Wir finden dies auch. Bei Indianern, Südseeinsulanern, Schamanen, Finnen und Lappen spielen Knoten regelmässig wichtige Rollen zu abergläubischen Zwecken, und Winde werden schon nach der Odyssee[1]) eingeknotet und bei Windstille durch Lösen der Knoten freigemacht und dienstbar. In der deutschen Vorzeit spielt das Knotenknüpfen, Nestelknüpfen, Sänkelnackmäntelknüpfen, Bruchverknüpfen (nouer l'aiguilette) eine grosse Rolle; in Grimm's Mythologie (IV. Ausg. II. Bd. 983) werden zahlreiche Quellenstellen angeführt. In der lex Visigoth. IV. 2. 4 heisst es: „qui in hominibus .... maleficium aut diversa ligamenta ... in contrarietatem alterius excogitaverit facere“. Lex sal. 22. 4: „si quis alteri aliquod maleficium superjactaverit, sive cum ligaturis in aliquod (richtig wohl aliquo) loco miserit“. Im Indiculus (Abergl. B, C int. 43 p. 195[b]) werden verschiedene solche bald heilsame, bald schädliche ligaturae und nefaria ligamenta angeführt. Hincmar (von Rheims) 1, 654 spricht von filulis colorum multiplicium. Epist. Bonifacii 51 (a. 742) reden von einem pagano ritu, nach dem die Weiber ligaturas in brachiis et cruribus machen. Bonaventurae centiloquium 29 (opp. ed venet. 5, 130): maleficium est, ... aliquas ligaturas in damnum ... alicuius facere. Hincmar 1, 554 erzählt von Impotentmachen durch Ligaturen, und darauf gründet sich eine Stelle in Cratians decret. II. 33, 1 § 4. Bernhard von Worms († 1024) Sammlung der Decrete Colon. 1548: int. 43: si quis ... quaedam nefaria ligamenta ... Es soll 50 verschiedene Arten zu knüpfen und viele Knüpfsprüche dazu geben.

Ob dieser Glauben aus dem klassischen Alterthum stammt oder überhaupt gemeinsam ist, scheint gleichgültig. Fremd war er dem-

1) V. 383: *ἤ τοι τῶν ἄλλων ἀνέμων κατέδησε κελεύθους*
VII. 272: *ὅς μοι ἐφορμήσας ἀνέμους κατέδησε κέλευθα.*
Die Phrase: *κατέδησε κέλευθα* findet sich auch X. 20, wo vom Sack des Aiolos die Rede ist.

selben nicht: Juno wusste durch Verknoten ihrer Finger die Geburt des Heracles 7 Tage lang zu verhindern, (daher herkulische Knoten = Zauberknoten) und der Vergil'sche Vers: „terna tibi haec primum triplici diversa colore licia circumdo“ scheint auch auf Ligaturen zu deuten. Thatsächlich kennt man das Knotenknüpfen (zum Impotentmachen) in Griechenland noch heute (Pericles v. Melingo „Griechenland in unseren Tagen“, Wien 1892, S. 192).

Aber auch in unseren Landen und bis zu unserer Zeit hat sich das Nestelknüpfen erhalten. Ein Anonymus E. F. in: „Die lustige Schaubühne, allerhand Curiositäten etc.“, Nürnberg bei W. M. Endters 1690, erzählt umständlich, wie die Leute durch Nestelknüpfen namentlich Impotenz zu erzeugen vermeinen. Mit einer für die damalige Zeit unerwarteten Klarheit versichert der Autor, es sei das ganze nicht wahr, und der Zauber sowie die dagegen empfohlenen sympathischen Mittel „nur in der Phantasey des Menschen ergründet“. In: „Der grosse Schauplatz Lust- und lehrreicher Geschichten“ (angeblich von G. Harsdörfer, Frankfurt und Hamburg 1673), wird versichert, die Furcht vor dem Nestelknüpfen zur Erzeugung der Impotenz beim Bräutigam sei so verbreitet, dass man namentlich in Frankreich oft den Tag der Trauung verheimliche (weil der Zauber während derselben geschehen muss). J. Scheible: „Die gute alte Zeit“ aus Wilh. v. Peinöhl's handschriftl. und artist. Sammlungen (Stuttgart 1847) bringt aus zahlreichen alten Autoren viele Beispiele vom Nestelknüpfen (meistens auch zur Erzeugung von Impotenz).

Beispiele für noch lebenden Aberglauben zählt in grosser Menge Dr. A. Wuttke: „Der deutsche Volksaberglauben der Gegenwart“, Berlin 1869, auf. Für unsere Fälle wenigstens theilweise passend wäre: durch Knoten in lebenden Weiden kann man andere tödten (Hessen); am Scheunenthor wird der sogen. Zwiefelstrick (verknüpfter Strick) befestigt, gegen Hexerei (Süddeutschland); bei angezauberten Krankheiten spuckt man ins Sacktuch, verknotet und schlägt es — dann kriegt der Schuldtragende die Krankheit (Preussen); ein gefundenes Band mit Knoten darf man nie aufheben, da Krankheiten dreingezaubert sind (Böhmen); Fieberkranke wickeln einen Faden um eine Zehe des linken Fusses und später um einen Hollunderbaum (Norddeutschland); Hühneraugen vertreibt man durch verschiedene Knoten in einem Faden (allgemein verbreitet); Faden, mit denen ein Verband befestigt wird, dürfen nicht verknüpft, sondern bloss verdreht werden, sonst „bindet man die Heilung zu“ (Böhmen); im Todtengewand darf kein Knoten sein, sonst kommt der Todte wieder (Sudetenländer) etc. etc.

Wenn auch zugegeben werden muss, dass kein einziger der citirten Glauben halbwegs genau auf unseren Fall passt, so wird doch ersichtlich, dass der Knoten in allen möglichen Formen und in allen möglichem Material im Aberglauben eine grosse Rolle spielt und auch in den hier fraglichen Fällen mitgewirkt haben kann. An sich ist allerdings nichts Grosses darum, wenn einem Kinde ein Haar um eine Zehe gebunden wird, da eine arge Gefährdung nicht vorkommen wird (anders, wenn dies beim Penis geschieht). Für den Kriminalisten wichtig ist nur der Umstand, dass Aberglauben bei strafbaren Handlungen überhaupt in Betracht kommt[1]; ist das der Fall, so ist die Grenze, wie weit die Wirkung reichen kann, im voraus nicht zu bestimmen, und es ist nicht ausgeschlossen, dass auch die grössten und wichtigsten Verbrechen von Aberglauben causirt oder sonst beeinflusst werden. Mancher verwirrende und das Fortschreiten eines Strafprocesses hindernde Vorgang findet vielleicht Klärung und Lösung, wenn Aberglauben berücksichtigt und der im besonderen Falle maassgebende gefunden wird.

Für die Mittheilung ähnlicher Fälle, wie der hier besprochene, wäre ich sehr dankbar.

1) Vgl. Dr. H. Gross: Handbuch für Untersuchungsrichter. 3. Aufl. S. 354.

XVIII.

Psychologisch oder Psychopatisch?

Von

Dr. K. Kautzner, k. k. Gerichtsarzt in Graz.

Aus der Durchsicht des Actes wider C. F. wegen Betruges und der Untersuchung des Geisteszustandes der Beschuldigten ergiebt sich:

1. Thatbericht.

Die 22 Jahre alte Näherin C. F. kaufte am 16. December 1898 im Geschäfte des K. & Ö. in G. bei einem Verkäufer Waaren um 25 Fl. 83 Kr. und dann bei einem anderen Spitzen um 6 Kr. Bei der Cassa bezahlte sie nur den kleinen Betrag und ging mit dem anderen durch. Sie wurde jedoch eingeholt, und es ergab sich, dass sie auch am 13. November 1898 Waaren um 16 Fl. 17 Kr. gekauft und gleichfalls nicht bezahlt hat. Sie wurde sofort verhaftet und gestand im Verhöre Alles sofort; sie sagte, dass sie beide Betrügereien nur aus dem Grunde vollführt habe, damit sie eingesperrt werde; sie liebe einen gewissen K. Fl., und nachdem dieser wegen Veruntreuung mit 6 Monaten Kerker bestraft worden sei, wolle sie auch ins „Zuchthaus" kommen, damit sie mit ihrem Geliebten gleichwerthig sei, und ihre Mutter einer Verbindung nicht mehr hinderlich sein könnte. Der Bursche J. U. habe ihr von der Abstrafung des K. Fl. Mittheilung gemacht, wodurch sie so in Angst und Unruhe versetzt worden sei, dass sie Alles mit Berechnung that, damit sie ja gewiss eingesperrt werde. Jetzt habe sie hier Ruhe, und es sei ihr viel leichter. Am Schlusse des Verhöres sagte sie nochmals, sie bleibe sehr gern hier. Die gestohlenen Sachen habe sie gar nicht gebraucht, sie habe keinerlei Verwendung für dieselben. — C. F. wird als musterhaftes Mädchen geschildert, welches angeblich noch Jungfrau sei.

Ein Theil der Waaren wurde zurückgestellt und der andere von ihrer Mutter bezahlt, so dass die Firma keinen Schaden erleidet. Thatsächlich kaufte die C. F. das zweitemal nur theure, für sie unnütze Sachen, um deren Preis sie gar nicht gefragt hat. Auch bei

dem erstenmale dürfte sie einen hohen und einen niederen Coupon gelöst und bei der Cassa nur den kleinen Betrag bezahlt haben.

Die Erhebungen ergaben nun, dass der Geliebte, K. Fl., gar nicht bestraft worden ist, wohl aber wurde festgestellt, dass J. U. der C. F. thatsächlich anfangs November 1898 die falsche Mittheilung von der Abstrafung des K. Fl. gemacht hat; er habe dies nur aus Scherz gesagt und will eine dadurch verursachte schreckhafte Wirkung bei C. F. nicht beobachtet haben.

Bei der Verhandlung sagte sie auch, dass sie seit der genannten Mittheilung durch J. U. nicht mehr geschlafen habe, sie sei oft „aufgeschreckt", habe wiederholt Schüsse gehört, sie musste fortwährend beten und habe das Gelöbniss gemacht, dass sie, wenn sie eingesperrt würde, 7 Monate hindurch täglich in der Mariahilferkirche beten würde.

Nach der Verhandlung wurde sie enthaftet und die gerichtsärztliche Untersuchung ihres Geisteszustandes verfügt. —

2. Befund.

Bei der gerichtsärztlichen Untersuchung erweckt die C. F. einen recht günstigen Eindruck; sie ist von mittlerer Grösse, gewöhnlichem Körperbau und gesunder Constitution. Besondere Regelwidrigkeiten oder Organerkrankungen sind an ihr nicht zu sehen. Ihr ganzes Gebahren, sowie ihr lebhaftes Mienenspiel verrathen eine Betschwester. Sie ist vollkommen orientirt, fasst rasch auf und spricht ganz vernünftig und geordnet; auffallend ist ihr eigenthümlich schwärmerischer Blick.

Sie stammt aus einer gesunden Familie, besuchte die Schule, lernte gut und lebte stets bei ihrer Mutter und ihren Geschwistern. Der Vater starb vor 16 Jahren an einer Lungenkrankheit, und eine Schwester erlag nach wenigen Tagen den Folgen eines Blitzschlages. Erhebliche Erkrankungen oder Geistesstörungen seien bei ihren Angehörigen nie vorgekommen. Sie gehe alle Tage in die Kirche und bete fleissig. Als Kind sei sie oft krank gewesen, und seitdem habe sie häufig Kopfweh; über sonstige Leiden könne sie jedoch nicht klagen. Erscheinungen von Epilepsie werden nach jeder Richtung in Abrede gestellt.

Seit ihrem „Unglücke" habe sie zuhause keine gute Stunde mehr, sie möchte daher in fremde Dienste treten, und sobald ihre Angelegenheit hier bei Gericht zu Ende sei, sich einen Dienstplatz suchen.

Explorata ist recht thränenreich und fragt unter Schluchzen, ob es denn jetzt noch nicht aus sei, es sei ihr jetzt so fürchterlich, zu Gericht gehen zu müssen. Die geschädigte Firma K. & Ö. hätte ja

ohnehin keinen Schaden, indem sie das erstemal nur Sachen gekauft habe, die sie zuhause ohnehin gebraucht hätten, und die wären sofort gezahlt worden; das zweitemal habe sie sich nichts von einem ganzen Stücke herabschneiden lassen und nur alles zusammengekauft, was gerade dagewesen sei, damit Alles sofort ohne Schaden wieder zurückgestellt hätte werden können. Das Geld für den ersten Einkauf habe sie mitgehabt und zuhause auch zu den Sachen gelegt, so dass die Mutter gleich alles bezahlen konnte. Sie habe bei dem zweitenmale wieder zu demselben Verkäufer gehen wollen, derselbe habe aber keine Zeit gehabt, auch habe sie ganz gut bemerkt, dass das Fräulein an der Cassa aufpasse und sie verfolge; da sie ja hätte verhaftet werden wollen, habe sie sich auch ganz ungenirt und vollkommen offen benommen. Das erstemal habe sie gewiss nur einen Coupon gelöst, und am 16. December habe sie auch Spitzen für ihre Schwester kaufen müssen, und die habe sie auch bezahlt. Es sei ihr ganz recht gewesen, dass sie verhaftet worden ist, ja sie habe sich „ordentlich erleichtert gefühlt“, als sie „in den Arrest gekommen sei“. Jetzt sei das aber ganz anders, und sie habe kein Verlangen mehr darnach. — Sie habe zwar wohl Bekanntschaften, aber noch nie ein Verhältniss gehabt. Ihr früherer Verehrer habe R. geheissen, und seit August 1898 habe sie den K. Fl. „gern gehabt“. Nun sei aber Alles aus, weil die Mutter so streng sei, jede Zusammenkunft verboten habe und sie nicht mehr ausgehen lasse. Nachdem sie so bittere Erfahrungen gemacht habe, trage sie auch kein Verlangen mehr nach einer Liebschaft, jetzt sei Alles aus, und sie wolle keinen Mann mehr. Der J. U. habe ihr zuerst einen Eid, zu schweigen, abgenommen und ihr dann anvertraut, dass K. Fl. zu 6 Monaten Kerker verurtheilt worden wäre, die Strafe aber bis nach Neujahr hinausgeschoben habe, da er sich früher erschiessen wolle; K. Fl. werde nun ihr die ganze Schuld an seinem Tode aufbürden, und sie solle daher das Verhältniss mit demselben lösen. Da J. U. ihr zur Bestätigung seiner Worte auch „Papiere“ gezeigt hat, glaubte sie alles und war darüber so verzweifelt, dass sie Tag und Nacht keine Ruhe mehr fand, fortwährend weinte, betete und sich nicht mehr zu helfen wusste. — Es schwebte ihr immer vor Augen, dass sie an dem Tode des K. Fl. schuld sei, und deswegen wollte sie nichts mehr hören und sehen, und der tiefste Kerker wäre ihr erwünscht gewesen. Sie dachte, wenn sie eingesperrt würde, wäre sie von allem erlöst, und es könnte ihr dann kein Vorwurf wegen des Todes des K. Fl. mehr gemacht werden. Immer glaubte sie, jetzt habe er sich schon umgebracht, hörte auch oft des Nachts einen Schuss, und da sie den Schwur habe leisten müssen,

tiefes Stillschweigen zu bewahren, habe sie sich nicht getraut, jemanden um Rath zu fragen oder ihrer Mutter alles zu gestehen. Deswegen habe sie auch bei der ersten Vernehmung gesagt, sie wollte nur gleichwerthig mit K. Fl. sein; nachdem sie aber erfahren, dass dieser ja gar nicht abgeurtheilt worden sei, brauche sie ihren Schwur nicht mehr zu halten, und so sage sie, dass sie nur aus Verzweiflung über ihre unleidliche Lage die Betrügereien begangen habe, um ja gewiss eingesperrt zu werden und so Ruhe finden zu können. Jemandem Schaden zuzufügen oder sich zu bereichern, habe sie gewiss nicht beabsichtigt, und deswegen habe sie am 13. November nur Sachen, die ohnehin gekauft hätten werden müssen, und am 16. December nur Waaren, die unbeschädigt zurückgestellt werden konnten, sich geben lassen.

Jetzt sehe sie freilich ein, was sie angestellt habe, und sei nun wegen des Verdrusses mit ihrer Mutter doppelt betrübt. Unter den Leuten lasse sie nichts merken, allein bete und weine sie aber immer. Warum sie eigentlich an dem Tode des K. Fl. schuld sein sollte, wusste sie nicht, sie dachte sich aber, J. U. wüsste es schon und würde es dann Allen sagen. Da ihr Wunsch das erstemal nicht erfüllt worden worden wäre, und sie dann keine Gelegenheit, nach G. zu fahren fand, sei sie erst am 16. December 1898 dazu gekommen, ihr Vorhaben neuerdings auszuführen. Damals sei auch ihre Mutter krank gewesen. Das wäre zuviel für sie gewesen, sie wollte nichts mehr von der Welt hören. — Ihre Perioden seien stets unregelmässig, und sie habe dabei wohl allgemeine Schmerzen, allein ihr Bewusstsein werde dadurch nicht beeinflusst; übrigens wisse sie gar nicht, ob sie zur kritischen Zeit die Regeln hatte oder nicht.

Ihre Mutter bestätigt, soweit ihr bekannt, die Angaben der C. F. und hebt noch besonders hervor, dass ihre Tochter seitdem fast immer bete und weine und zu keiner Arbeit zu bringen sei. Schon damals sei sie immer so „spassig“ verloren, zerstreut, vergesslich, träumerisch gewesen, habe fortwährend gebetet, nicht geschlafen, fast immer gefastet und sei beständig herumgekniet. Ihre Tochter sei sehr empfindlich gegen Alles, wechsle gleich die Farbe, „spüre jedes Wetter“, habe oft Kopfweh und finde an nichts mehr eine Freude, so dass Zeugin auch schon immer weinen müsse, was dieselbe auch sofort producirt.

3. Gutachten.

Im gegebenen Falle handelt es sich wohl vor allem darum, ob der C. F. Glauben geschenkt werden darf oder nicht.

Am verdächtigsten ist der Umstand, dass die Beschuldigte zwei Coupons löste und dadurch die fraudulose Absicht am wahrscheinlichsten machte. Bei genauer Prüfung erscheint jedoch bei dem ersten Factum ein solcher Kniff durchaus nicht erwiesen, und bei dem zweiten Angriffe wurde diese Manipulation durch die Verantwortung wahrscheinlich gemacht und in ein anderes Licht gestellt.

Erwägt man nun das musterhafte Vorleben der C. F., den günstigen Eindruck ihres Auftretens, ihre Offenherzigkeit, ihre Religiosität, ihre Gemüthsdepression, sowie das Fehlen eines jeden gewinnsüchtigen Triebes, dann dürfte man doch dem Sprichworte: „Glaube nie dem Weibe, selbst wenn es die Wahrheit spricht“, untreu werden und der C. F. Glauben schenken können.

Aber selbst auch eine strenge Kritik der ganzen Thathandlung rechtfertigt schon das entgegengebrachte Vertrauen, indem die Beschuldigte, wie der Verkäufer auch bestätigte, wirklich zwecklos, ostentativ theure Waaren zusammenkaufte und genau vermied, der Firma einen Schaden zuzufügen.

Entbehrt nun die That ihres verbrecherischen Ansehens, so erscheint dieselbe an sich und vor allem ihre Motivirung schon so sonderbar, dass mit Recht an der geistigen Integrität der C. F. gezweifelt werden muss.

Nachdem die damals vorhanden gewesene Geistes- und Gemüthsverfassung, sowie der zur kritischen Zeit obwaltende Bewusstseinsinhalt gegenwärtig nicht mehr besteht und durch die eingetretenen Folgen alles bereits corrigirt erscheint, so ist man an die von der Inculpatin gebrachte Schilderung gebunden, und deswegen war zunächst die Feststellung ihrer Vertrauenswürdigkeit nothwendig. Die Thatsachen, dass sie in ihren Aeusserungen sich immer gleich blieb und bei dem ersten Verhör schon ganz charakteristische Aussprüche fixirt worden sind, rechtfertigt die eingeschlagene Beurtheilung und macht die stets sich regenden Zweifel verstummen.

So sagte die C. F. schon damals, dass sie sich ordentlich erleichtert und glücklich gefühlt habe, als sie in den Arrest gekommen ist. Es muss somit in ihrem Gemüthe ein unleidlicher, durch depressive Affecte geschaffener Spannungszustand, der selbst den Kerker als das erlösende Ziel der Wünsche erscheinen liess, obgewaltet haben. Dadurch erwies sie aber auch, dass sie die gegebenen Verhältnisse und die herbeigeführte Situation nicht beherrschte und die Tragweite ihrer Handlungen nicht mehr zu erfassen in der Lage war.

Unglückliche Liebe, überschwengliche Bigotterie, die Meinung, dass die natürlichen Triebe vom Teufel kommen und daher streng

verpönt seien, der durch den geleisteten Schwur geschaffene Druck, der Verdruss mit der Mutter, deren Erkrankung, die aufgedrungenen Selbstvorwürfe, sowie die Angst vor dem bevorstehenden Selbstmorde ihres Geliebten stürmten auf ihren labilen, nervösen und zartbesaiteten psychischen Organismus derart heftig ein, dass sie ganz verzweifelt wurde, Tag und Nacht weinte, fortwährend betete, nicht mehr schlief, fast beständig fastete und nur noch im Kerker Erlösung von ihrer Seelenpein erhoffte.

Wie gehemmt ihr Vorstellungsleben und ihr Denkvermögen waren, geht auch daraus hervor, dass sie bei ihrer Intelligenz die unlauteren Absichten des J. U. nicht mehr durchblickte und sich in beschränkter Weise suggeriren liess: die Schuld am Selbstmorde des Geliebten werde nur sie treffen. Welche Sehnsucht sie nach dem Kerker hatte, erhellt auch aus ihrem Gelübde, zum Dank für die Erfüllung ihres heissen Wunsches, sieben Monate hindurch täglich baarfuss in der Mariahilferkirche beten zu wollen. Bei ihrer excessiven Religiosität und niederen Bildung ist wohl nicht vorauszusetzen, dass sie selbst auch damit nur ein frevelhaftes Spiel getrieben und alles nur zu ihrer Ehrenrettung zusammenfabulirt hätte, umsomehr, als ihr die psychiatrische Erfahrung, einen krankhaften depressiven Affect so typisch zu verwerthen, doch nicht zugemuthet werden kann.

Nach allem unterliegt es somit wohl keinem Zweifel, dass C. F. sich bei Vollführung der ihr zur Last fallenden strafbaren Handlungen in einer melancholischen Gemüthsverstimmung befunden und daher in einem geistig unfreien Zustande gehandelt habe.

Vor wenigen Decennien verurtheilte noch ein grosser englischer Richter einen Mann zum Tode, der hingerichtet werden wollte und daher einen Mord beging, weil „der Delinquent die Folgen seiner That kannte und zielbewusst handelte“. Derzeit genügt aber — Dank dem Fortschritte — nicht bloss die bei dem Delicte zutage tretende formale Richtigkeit der auf dem Unterscheidungsvermögen basirenden Logik des Handelns, sowie der Schein der nur relativ bestehenden Willensfreiheit, sondern es muss sowohl die Veranlassung als auch die Entwickelung der Triebfedern des Verbrechens geprüft werden. So zeigt es sich bei der C. F., dass die Motive zu ihren Betrügereien einer zum Theil auch durch Suggestion bewirkten krankhaften Gemüths- und Geistesverfassung entstammten.

XIX.

Zur Tätowirungsfrage.

Von

k. u. k. Hauptmann Auditor Dr. **K. Maschka**
in Mostar (früher in Olmütz).

Dass in Gefängnissen viel tätowirt wird, ist vielfach behauptet und durch Zahlen erwiesen worden; ob aber die Tätowirung einerseits bei den Gefangenen mehr als bei der freien Bevölkerung und anderseits beim Militär mehr als im Civil verbreitet ist, und wie gross dieses „Mehr" ist, darüber fehlen verlässliche Erhebungen. A. Baer[1]), welcher die Tätowirung bei Verbrechern überhaupt und insbesondere in der Strafanstalt Plötzensee bei Berlin einer eingehenden Untersuchung unterzogen hat, vermag einen Vergleich mit der freien Bevölkerung ebenso wenig zu ziehen wie Joest, bei dem er sich vergebens Rathes erholen wollte. Joest[2]) sagt ausdrücklich, dass ein statistisches Material über die Anzahl von Tätowirten sowohl in der Armee als bei der Marine von Deutschland und Oesterreich-Ungarn vollständig mangelt. Es dürfte daher nicht ganz ohne Interesse sein, das Ergebniss einer allerdings erst einjährigen vergleichenden Beobachtung in einer hervorragenden Militärstadt Oesterreichs und dem dortigen Militärgefängniss (Garnisonsarrest) kennen zu lernen.

Hierbei ging das Bestreben dahin, das Vorkommen von Tätowirungen in dreifacher Richtung näher festzustellen, nämlich:

1. bei der freien Civilbevölkerung;
2. bei den freien Militärpersonen:
3. im Militärgefängniss.

Soll die Vergleichung der Tätowirten beim Militär mit denen bei der Civilbevölkerung einwandfrei sein, so dürfen von den letzteren

1) Dr. A. Baer: Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung. Leipzig 1893.

2) Wilh. Joest: Tätowiren, Narbenzeichnen und Körpermalen. Berlin 1887.

bloss die im militärpflichtigen Alter Befindlichen zur Vergleichung herangezogen werden. Die beste Gelegenheit hierzu würden die Assentirungen bieten. Dieser Weg war mir bis jetzt nicht zugänglich, wohl aber ein nahezu gleichwerthiger, nämlich die ärztliche Untersuchung der Assentirten beim Einrücken zur Dienstleistung, die sogen. Präsentirung. Im Jahre 1898 wurden in Olmütz 593 Mann präsentirt. Von diesen waren bloss 14 tätowirt, also 2,3 %. Die folgenden Jahre sollen zeigen, ob dieses Ergebniss constant bleibt, auch wird es mein Bestreben sein, von den Assentirungen statistische Daten zu erlangen. Die nöthigen Veranlassungen sind getroffen.

Ist nun der Procentsatz der Tätowirten bei der bereits dienenden Mannschaft grösser?

Zur Beantwortung dieser Frage wurde ein doppelter Weg eingeschlagen: 1. Zählung der im Olmützer Garnisonsspital befindlichen tätowirten Mannschaften, und 2. Zählung bei Gelegenheit der vierteljährigen ärztlichen Visitirung bei den Truppenkörpern, bei welcher die gesammte Mannschaft untersucht wird. Von 260 Mann[1]) waren im Garnisonsspitale 7 Mann tätowirt, d. i. 2,6 %. Die vierteljährige ärztliche Visitirung ergab bei einem Truppenkörper von 1019 Mann 49 Tätowirte = 4,8 %. Im ganzen waren somit unter 1279 freien Militärpersonen 56 Tätowirte, was einen Procentsatz von 4,3 % ergiebt.

Wir sehen also, dass die in Dienstleistung stehende Mannschaft bereits ein doppelt so hohes Procentverhältniss an Tätowirten hat, als die vom Civil einrückenden Leute. (Nach **Baer**'s Mittheilung befanden sich im Kgl. Garnisonslazareth in München unter 490 Kranken und Wärtern 47 = 9,5 % Tätowirte, und **Hutin** fand unter 3000 Invaliden der französischen Armee 506 = 16,8 % Tätowirte.)[2])

Dass sich nun gerade aus den Tätowirten ein auffallend grosses Contingent für die Gefängnisse recrutirt, lehrt folgende Zusammenstellung. Von den im Jahre 1898 in den Garnisonsarrest[3]) eingelieferten 220 Häftlingen waren 36, also 16,3 %, schon bei der Einlieferung tätowirt; während somit die freie Mannschaft 4,3 % Tätowirte aufweist, befinden sich unter den zur gerichtlichen Strafe Gelangenden 16,3 %, also nahezu das Vierfache.

Macht nun die Tätowirung vor den Thoren des Gefängnisses Halt?

Die Zählungen im Garnisonsarreste in sieben verschiedenen Monaten, an demselben Kalendertage, haben folgendes Resultat ergeben:

---

1) Kranke und Wartmannschaft.

2) **Joest** l. c.

3) Hier werden Arrest- und Kerkerstrafen bis zu einem Jahre vollzogen.

1.	Monat	von	53	Gefangenen	16	Tätowirte	= 30,0 %
2.	"	"	57	"	15	"	= 26,3 %[1]
3.	"	"	54	"	27	"	= 50,0 %
4.	"	"	58	"	32	"	= 55.1 %
5.	"	"	58	"	34	"	= 58.6 %
6.	"	"	70	"	20	"	= 28,5 %
7.	"	"	66	"	27	"	= 40,9 %

Das ergiebt einen Durchschnitt von 41,3 %.

Ueberblickt man die Endergebnisse, so bietet sich nachstehendes Bild:

Auf 100 Mann der nachbenannten Personenklassen entfallen Tätowirte:

bei den freien Civilpersonen	2,3
" " freien Militärpersonen	4,3
" " zur Strafe eingelieferten Militärpersonen	16,3
" " Militärgefangenen im allgemeinen	41,3

Die bereits im Gefängniss Verwahrten haben demnach $2^1/_2$ mal so viel Tätowirte als die zur Strafhaft aus der Freiheit eben Eingelieferten und nahezu das Zehnfache der freien Militärpersonen überhaupt. Bedenkt man, dass, wie später dargethan wird, von den bereits tötowirt Eingelieferten sich viele neuerlich tätowiren, so kann man ermessen, wie viel im Gefängniss tätowirt wird — auch eine Folge des Systems der gemeinschaftlichen Haft. Im Zellengefängniss Moabit bei Berlin waren von 489 Gefangenen 110 = 22,4 % tätowirt[2], in der Strafanstalt Plötzensee bei Berlin unter 1004 Gefangenen 246 = 24,5 %[3]. Sollten diese günstigen Verhältnisse nicht dem trefflichen Strafvollzug, insbesondere dem System der Einzelhaft (Moabit) mit strenger Anhaltung zur Arbeit zuzuschreiben sein?

Erst während der Niederschrift dieses Aufsatzes kam mir das zweite Heft der „Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft" Bd. XIX zu, in welchem eine Arbeit von Charles Perrier: „Du tatouage chez les criminels" besprochen ist. Dieser Autor fand unter 859 Verurtheilten im Centralgefängniss in Nimes 346 = 40,2 % Tätowirte, also nahezu genau so viel wie der Durchschnitt im Garnisonsarrest Olmütz beträgt (41,3 %), und gerade Frankreich soll nach Krohne's Urtheil[4]) die kläglichsten Gefängnisszustände aufweisen.

---

1) Das Ergebniss dieses 2. Monats ist nicht ganz verlässlich, auf keinen Fall aber zu hoch, sondern vermuthlich zu niedrig gegriffen.

2) Krohne: Lehrbuch der Gefängnisskunde Stuttgart 1889. S. 443.

3) Baer: l. c. S. 227.

4) l. c. S. 76.

70 Tätowirte, mit denen ich mich eingehender befassen konnte, vertheilen sich auf die einzelnen Berufsarten in folgender Weise:

		Uebertrag:	53
Tagelöhner	9	Musiker	2
Fleischhauer und Selcher	7	Kaufleute und Commis	2
Knechte	5	Bauern	2
Weber	5[1]	Bildhauer und Steinmetzen	2
Kaminfeger	4	Tischler	1
Fabriksarbeiter	4	Messerschmiede	1
Bergleute	4	Drechsler	1
Schuster	3	Zimmerleute	1
Schlosser	3	Schmiede	1
Maschinen- und Kesselwärter	3	Maurer	1
Schneider	2	Dienstmänner	1
Bäcker	2	Dachdecker	1
Eisenbahnbedienstete	2	Spengler	1
	53		70

Bei näherer Besichtigung dieser Tabelle fällt ein Doppeltes auf: 1. das Fehlen gewisser Berufe, die wenig Energie erfordern — man könnte sie die energielosen nennen — (z. B. Kellner[2]), Friseur), 2. dass Berufe, die eine anstrengende Arbeit und eine gewisse höhere Intelligenz voraussetzen, wenig vertreten sind, z. B. Büchsenmacher, Bildhauer, Kunstschlosser.

Von diesen 70 Tätowirten waren vorgestraft:

1 mal	11
2 „	12
3 „	10
mehr als 3 „	18[3])
ohne Vorstrafen	19
	70

Es hatten von diesen 70:

1 Tätowirung	40
2 Tätowirungen	16
3 „	7
mehr als 3 „	7
	70

Sämmtliche mehr als dreifach Tätowirte hatten auch mehr als drei

1) Die Insassen des Olmützer Garnisonsarrestes kommen zum grössten Theil aus Schlesien und Nordböhmen — somit aus Gegenden, deren Bevölkerung meist dem Weberhandwerk obliegt.

2) Vergl. Gross, Handbuch, 2. Aufl. S. 144.

3) Gewiss eine sehr hohe Ziffer, wenn man bedenkt, dass in die Gefängnisse des Heeres mit seltenen Ausnahmen nur Männer im Alter von 21—30 Jahren gelangen können. Die weitaus grösste Mehrheit steht im Alter von 21—23 oder 24 Jahren.

Strafen; dies gilt aber — wie aus der Vergleichung der obigen Zahlen hervorgeht — nicht umgekehrt.

Theilt man diese 70 in zwei Gruppen, solche welche Delicte verübt haben, die einen mehr oder weniger gewaltthätigen Charakter verrathen, und solche ohne derartige Delicte, so entfallen auf die erste Gruppe 46, auf die zweite 24. (Bei dieser Gruppirung wurde Diebstahl jeder Art zu den nicht gewaltthätigen gezählt.)

Zerlegt man die Tätowirungen dieser 70 Gefangenen in ihre einzelnen Bestandtheile, so erhält man deren 148; diese vertheilen sich auf nachgenannte symbolische Zeichen in folgender Weise:

Namen und Buchstaben	33
Militärische Zeichen	25
Herz	21
Gewerkszeichen	18
Sinnsprüche	11
Wappen und Schilde	9
Kronen	8
Vereinszeichen	6
Obscone Figuren	6
Anker	4
Religiöse Zeichen	3
Köpfe	2
Kaiserl. Adler	1
Auf Essen und Trinken Bezügliches	1
	148 1)

Was die Frage der Schmerzhaftigkeit der Tätowirung anbelangt, so haben von 33 darüber Befragten die Tätowirung

als schmerzhaft bezeichnet	4
als nicht schmerzhaft	20
als ein wenig schmerzhaft	5
bloss auf der Brust schmerzhaft	4
	33

Von den vier Mann, welche die Vornahme der Tätowirung als schmerzhaft bezeichnen, haben zwei angegeben, dass sie derart geschmerzt hat, dass sie die weiteren beabsichtigten Zeichnungen nicht mehr ausführen liessen. Bei beiden waren diese Tätowirungen auf der Brust. Ueberhaupt behaupten alle auf Brust und Armen Tätowirte, dass das Einstechen auf der Brust, besonders aber am Unterleib, sehr schmerzhaft ist.

1) Von 23 Tätowirten besitze ich photographische Aufnahmen. Diese gelingen sehr gut, wenn Gelbscheiben verwendet werden, weil die Tätowirungen grösstentheils einen blauen Farbenton besitzen.

Als **Motiv** dieser Verunzierung haben von 36 darüber Befragten genannt:

Nachahmung	17
Langweile	5
Nachahmung und Langweile	6
Zur Erinnerung	8
	36

Von 24 Tätowirungen, die bestimmt im Gefängniss zu stande gekommen sind, erscheint als Motiv:

Nachahmung	8
Langweile	8
Nachahmung und Langweile	5
Zur Erinnerung	3
	24

Dass die Häftlinge der Militärgefängnisse an Langweile leiden, wird verständlich, wenn man bedenkt, dass — wie erwähnt — die Strafen grundsätzlich in gemeinschaftlicher Haft vollzogen werden und Einzelhaft[1]) bloss als eine Verschärfung der Freiheitsstrafe erscheint, welche vom Richter besonders zuerkannt werden muss[2]). Während der Einzelhaft wird aber der Häftling in den Garnisonsarresten nicht beschäftigt, weil es an einem geregelten Arbeitsbetrieb und an Arbeitsgelegenheit mangelt. Wochenlang unthätig, ohne nennenswerthen Unterricht und ohne zielbewusste Erziehung, sucht der Geist nach Mitteln, Abwechslung in das eintönige Leben zu bringen. Da wird der eigene Körper Object eingehender Besichtigung und Untersuchung, die Haut zum Schreibmaterial und schliesslich zum Bilderbogen der Zelle. Glücklich noch der, dessen Hand kein anderes Ziel kennt als die Kosmetik des Tätowirens. Wo aber bleibt der sittliche Ernst der Strafe, wenn am Straforte selbst obscöne Bilder ungescheut verfertigt werden, hier von Hand zu Hand gehen und die Erinnerung an die Strafe, die einen Wendepunkt zum Besseren bedeuten soll, durch derartige schamlose Verunstaltungen des Körpers wie zum Hohn auf die hier genossene Erziehung festgehalten wird.

Den Einfluss des Nachahmungstriebes, dem ja bei gemeinschaftlicher Haft Thür und Thor offen stehen, zeigt folgendes Beispiel.

Lange Zeit kam mir bei den Besichtigungen der Tätowirten im Garnisons-Arrest keine obscöne Zeichnung zu Gesicht. Da wurde

1) Bei der Arreststrafe nicht länger als ununterbrochen 14 Tage, beim Kerker ein Monat, dann erst wieder nach Ablauf eines Monates. (§§ 41 und 81 M. St. G. = 22 und 256 a. St. G.).

2) Das Gesetz vom 1. April 1872 No. 43 R. G. Bl. über den Strafvollzug gilt nicht für das Militär.

eines Tages wieder ein Häftling eingeliefert — ein Stammgast der Zelle —, der am rechten Unterarm eine weibliche Figur in obscöner Stellung eingestochen hatte. In kurzer Zeit war das gleiche Bild auf vier andere Häftlinge übergegangen. Der noch deutlich sichtbare Heilungsprozess bezeugte bei Allen die Wahrheit ihrer Angaben, dass sie diese Tätowirung während der jetzigen Haft verfertigt hatten. Die allmähliche Uebertragung von Einem zum Anderen konnte bis auf das Vorbild zurück verfolgt werden.

Von 20 darüber Befragten, ob sie nachträglich an diesem zweifelhaften Hautschmuck Gefallen finden, bedauern es 12, 8 nicht.[1])

Da einige, namentlich die nur einmal Tätowirten aufrichtig bedauern sich so verunziert zu haben, weil man — wie ein Schmied sich ausdrückt — diese Erinnerung an die Strafe sieht, wenn er bei der ehrlichen Arbeit die Hemdärmel zurückstreift — so lag die Frage nahe, ob die Tätowirungen zu beseitigen sind. Da hört man die verschiedensten Ansichten. Während der Eine glaubt, dass es „nicht heraus geht, weil es im Blute ist,“ Andere wieder zum mindesten an der Wirksamkeit der Mittel zweifeln, sind die meisten überzeugt, dass es sichere Mittel giebt, um jede Tätowirung unsichtbar zu machen. Der Eine erhofft vom Nachstechen mit Milch sichere Hülfe, ein Anderer will es versuchen mit Umschlägen von eingelegtem Kraut oder mit Nachstechen mit Krautsaft. Von allen Häftlingen wussten aber bloss drei etwas Näheres über das Beseitigen der Tätowirungen anzugeben, und zwar ein Kutscher, der infolge seiner 14 Strafen Gelegenheit hatte, die Einrichtung auch grosser Strafanstalten näher kennen zu lernen, und ein Fleischer, der in seiner Erfahrung auf dem Gebiete des Gefängnisswesens jenem nicht um vieles nachsteht, der Dritte ein harmloser Gelegenheitsdelinquent. Der Erste hat es versucht, seine zahlreichen Tätowirungen, welche sich in symmetrischer Unordnung über Brust und Unterleib bis zum Nabel herabziehen, durch Nachstechen mit Milch zum Verschwinden zu bringen, hat den Versuch aber aufgegeben, „weil es viel Mühe kostet und schrecklich weh thut“. Der Fleischer hat mit frischer, noch warmer Kuhmilch einen 1 cm langen Strich, der die Symmetrie der Zeichnung gestört hat, nachgestochen. Er behauptet nun, dass hierbei kein Blut zum Vorschein kam, der so bearbeitete Strich aber nach einigen Tagen verschwunden ist. Die Stelle, die er als Ort der fraglichen kleinen Tätowirung am Unterarm bezeichnet, zeigt thatsächlich eine narbenartige

1) Bei Charles Perrier (l. c.) freuten sich 7 % der Tätowirungen, 57 bedauerten die Verunstaltung.

glatte Linie der Haut. Der Autor seiner Tätowirungen hat ihm angeblich versichert, dass er schon vielen die Tätowirung mit „Krautwasser“ weggebracht hat und ihm einen solchen vom Hautschmuck Befreiten gezeigt, welcher thatsächlich bloss noch kleine „Stichnarben“ gehabt hat.

Alle Tätowirten stimmen darin überein, dass das Nachstechen sehr schmerzhaft ist.

Meinem dritten Gewährsmann wurde im Alter von 8 Jahren von einem Arbeiter am linken Unterarm ein Herz und zwei Buchstaben eingestochen. Seine Mutter hat ihn deshalb gehörig „ausgezankt“, und hat er nun getrachtet, den so missachteten Schmuck loszuwerden. Er hat die tätowirte Hautstelle so oft als möglich mit der Hand gerieben und es so weit gebracht, dass die Buchstaben nunmehr ganz unleserlich sind, und die Herzform nur noch in verblassten Umrissen zu erkennen ist. Dieser Mann hat sonst keine Tätowirungen, seinem Bedauern über die eine Verunstaltung und somit auch seinen sonstigen Angaben darf also Glauben geschenkt werden, immerhin dürfte aber der rege Stoffwechsel in jungen Jahren mehr als das Reiben der tätowirten Hautpartien zum Verschwinden der Zeichnung beigetragen haben.

Lehrt schon dieser Fall, dass eine Tätowirung mit der Zeit zum mindesten unkenntlich werden kann — beim Vorerwähnten sind seit der Ausführung der Tätowirung vierzehn Jahre verflossen —, so möchte ich anschliessend an die Mittheilung von Dr. H. Gross in dieser Zeitschrift (S. 256) über Beseitigen von Tätowirungen darauf aufmerksam machen, dass in der Vierteljahrsschrift für gerichtliche und öffentliche Medicin von Caspar I. Band eine genaue Untersuchung über das Verschwinden von Tätowirungen auf natürlichem Wege besprochen ist. Caspar hatte in einem äusserst verwickelten Mordprocesse in den fünfziger Jahren ein Gutachten dahin abzugeben, ob Tätowirungen nachträglich verschwinden können. Im Laufe der Untersuchung tauchten Zweifel über die Identität des Ermordeten mit dem Vermissten deshalb auf, weil mehrere Zeugen behaupteten, dass der letztere in früheren Jahren eine Tätowirung besass, die gelegentlich der gerichtlichen Obduction des Ermordeten nicht protokollirt, und deren Vorhandensein nachträglich von den Aerzten als nicht wahrscheinlich bezeichnet wurde. Das Ergebniss der nach vielen Monaten vorgenommenen Exhumirung war weder für, noch gegen die Tätowirung beweisend. Caspar sagt nun, dass ihm jeder Behelf aus der damaligen Litteratur und jede Erfahrung über das Verschwinden von Tätowirungen mangelte, und er selbst nach Mitteln und Wegen suchen musste, die Frage gründlich zu entscheiden. Er hatte den glücklichen Gedanken

die Insassen eines Invalidenhauses hinsichtlich der Tätowirungen genau zu untersuchen, und hat nun unter 36 tätowirten Invaliden 31 gefunden, bei welchen die Tätowirung ausgebleicht, zwei, bei denen sie theilweise, und vier, bei welchen sie spurlos verschwunden war, und zwar war sie bei einem schon nach sechs Wochen ausgeeitert. Bei zwei Tätowirten war die Zeichnung nur zwei bis drei Jahre sichtbar geblieben. —

Ueber die Art der Ausführung der Tätowirungen berichten die im Zustande der Freiheit und die im Gefängniss Tätowirten gleichlautend. Die dazu nöthigen Utensilien sind so einfach, dass auch ein Häftling sich sie unschwer verschaffen kann, insbesondere wenn er zur Arbeit ausserhalb des Gefängnisses verwendet wird. Eine Nadel ist leicht im Rockfutter versteckt, und den Griff dazu liefert jedes Stückchen Holz. Sind zwei oder drei Nadeln vorhanden (drei Nadeln bilden die Regel), so werden sie zusammengebunden und mit Zwirn oder Baumwollfaden derart umwickelt, dass sie nur bis zu einer gewissen Grenze in die Haut eindringen können, doch geht es auch ohne diese Vorsichtsmaassregel.

Als Farbstoff wird meist Tusche gewählt, aber auch Tinte, Russ, Schuhwichse, Zinnober und selbst Tabaksaft wird nicht verschmäht. Mit einer Feder oder einfach mit einem Stückchen Holz wird die Zeichnung auf der Haut entworfen und die Nadeln vor dem Einstechen in den Farbstoff eingetaucht oder auch die auf die Haut aufgetragene Tinktur durch das Einstechen in die Haut direct eingeführt. Die tätowirte Hautpartie macht nun einen mehr oder weniger heftigen Entzündungsprocess durch, der in einem von mir beobachteten Fall noch nach drei Monaten sichtbar war und zuweilen mit Anschwellung des Unterhautzellgewebes verbunden ist. Ein Fleischselcher, der ein Fleischhackerabzeichen am linken Unterarm tätowirt hatte, versicherte mir, dass sein Arm infolge der Tätowirung derart angeschwollen war, dass er aus der Arbeit treten musste.

Ueber die gewerbsmässige Ausführung von Tätowirungen kann ich nur eine Nachricht verzeichnen. Ein Uhlan, der als Kohlenschlepper in Bremerhafen gearbeitet hat, trug einen Anker am rechten Unterarm, der durch seine schöne Form und eine gewisse Sicherheit in der Zeichnung auffallen musste. Diese Tätowirung soll von einem Heizer herrühren, welcher die Tätowirungen gewerbsmässig betrieben hat. Abgesehen davon, dass ein Tätowirter für diesen Hautschmuck 30 Kr. gezahlt hat, stammen die Tätowirungen im allgemeinen von Kameraden, Gefängniss- oder Zunftgenossen oder von ihrem Träger selbst her. Viele Soldaten versichern, dass es beim Regimente Sitte ist, die Kame-

raden, welche im letzten Dienstjahre stehen, zum Andenken an die Dienstzeit zu tätowiren, wobei dann gewisse geschickte Leute das Einstechen besorgen. Im Garnisons-Arreste konnte ich deutlich den Einfluss gewisser Tätowirkünstler wahrnehmen, welche für die Verschönerung ihrer Zellengenossen Sorge trugen. Es waren immer Individuen, welche schon eine gewisse Verbrecherlaufbahn hinter sich hatten, mit ihrer Geschicklichkeit über Andere hervorragten oder auf diesem Gebiete etwas Neues mitbrachten.[1])

Irgend eine Beziehung zwischen der Tätowirung und den strafbaren Handlungen ihrer Träger vermochte ich nicht zu finden. Von den fünf Mann, welche obscöne Bilder trugen, war keiner wegen Sittlichkeitsdelicten gestraft, drei waren durchaus keine Verbrechernaturen, die anderen zwei hingegen, von heftiger zu Gewaltthätigkeit neigender Gemüthsart. Wohl aber wird man gut thun, bei einem Menschen, der mehrere Tätowirungen trägt, zu vermuthen, dass er nicht zum erstenmal vor den Schranken des Gerichtes steht und zum mindesten einer gewissen Energie nicht ermangelt. Sollte er seinen Beruf verleugnen, so wird in vielen Fällen seine Tätowirung ihn Lügen strafen, denn, wie gezeigt wurde, sind Gewerkzeichen ein beliebter Gegenstand der Hautmalerei. (Ein Spengler trug unter 12 Tätowirungen nebst zahlreichen Insignien seines Handwerks auch den Spruch: „Hoch lebe das edle Handwerk der Spengler"). Auch Sprüche, wie „Einer für Alle, Alle für Einen", „Vorwärts mit vereinter Kraft", „Eintracht bricht Macht" — alle drei als Umschrift um zwei in einander gelegte Hände[2]) — verrathen, wenn nichts Anderes, so wenigstens die Gesellschaft, in der man sich bewegt.

Gewagt scheint es mir aber, in den Tätowirungen gleichsam eine Strafkarte in Bildern oder einen Commentar zu den begangenen Verbrechen erblicken zu wollen, denn ein Häftling will beispielsweise seine Tätowirung ohne seinen Willen dadurch erhalten haben, dass ihn seine Kameraden bei einem Trinkgelage, bei welchem er vollständig betrunken war, in diesem Zustande tätowirt haben, und ist die Darstellung gar oft ganz oder zum überwiegenden Theil Ausfluss der Phantasie nicht des Trägers der Tätowirung, sondern des Tätowirenden. Von 37 in dieser Beziehung befragten Tätowirten haben

die Tätowirung selbst gemacht . . .	10
„ „ machen lassen . . .	27
	37

1) Vergleiche das oben über Nachahmung Gesagte.

2) Dieses Zeichen (zwei in einander gelegte Hände auf der Brust) habe ich unter 70 Tätowirten bei fünf gefunden.

Von den 27 von fremder Hand Tätowirten haben nur neun angegeben, dass die Zeichnung nach ihrer eigenen Angabe hergestellt wurde.

Alle Tätowirungen, die ich verzeichnet habe, befinden sich auf den Armen, auf Brust oder Bauch — die unterste Grenze ist die Nabelgegend. Tätowirungen an anderen Körpertheilen habe ich nicht gesehen, und vermochte mir noch kein Militärarzt von einer solchen Nachricht zu geben. Ein Arzt, welcher schon manche Wochen bei Assentirungen zubrachte, versicherte mir, noch keine Tätowirung an den Geschlechtstheilen oder am Gesäss gefunden zu haben.

Das besprochene statistische Material ist, wie erwähnt, das Ergebniss einer nur einjährigen Beobachtung, kann daher keine Beweiskraft beanspruchen. Dieser wird man nahe kommen, wenn die Beobachtung regelmässig fortgesetzt wird, was mein ferneres Bestreben sein wird. Das gewonnene Material wäre umfangreicher ausgefallen, wenn die monatlichen Zählungen der Tätowirten im Garnisons-Arrest nicht hätten von Zeit zu Zeit unterbrochen werden müssen, da ich zu bemerken glaubte, dass mein Interesse ein Grund mehr war, die Tätowirung zu cultiviren, obzwar ich stets bestrebt war, diese Unsitte gebührend zu brandmarken. Schon dass ich mit den tätowirten Gefangenen sprechen musste, einige auch vor den photographischen Apparat stellte, war vielleicht für manchen Grund genug, sich tätowiren zu lassen. Wird doch in der Eintönigkeit der Strafe alles begierig ergriffen, was Abwechselung und Zerstreuung bietet. Frei von diesem Einfluss sind selbstverständlich die Zahlen der schon bei der Einlieferung Tätowirten und der freien Militärpersonen, und auch bei den im Strafvollzuge befindlichen wurde dem Antriebe zum Tätowiren dadurch entgegengearbeitet, dass das Aufsichtspersonal, auf die Art der Herstellung der Tätowirungen aufmerksam gemacht, die Ueberwachung verschärfte, und die Besichtigungen, wie gesagt, zeitweilig für so lange unterbrochen wurden, bis der Stand der Insassen sich bedeutend verändet hatte, was bei den meist kurzzeitigen Freiheitsstrafen schon nach wenigen Wochen der Fall ist.

Kleinere Mittheilungen.

1.

(Zuchthaus-Zeitungen.) Die Vereinigten Staaten von Amerika haben etwas ganz Eigenartiges auf den Büchermarkt gebracht, was in keinem Staate der Welt sonst producirt werden dürfte: Zuchthausjournale. Die amerikanischen Gefangenhäuser veröffentlichen nämlich ihre eigenen Zeitungen. So erscheinen ihm Staate Ohio seit mehr als zwei Jahren die „Ohio Penitentiary News“ (Strafhaus-Neuigkeiten), in Brooklin der „Jailbird“ (Kerkervogel), und in jüngster Zeit sind über zwanzig solcher Blätter bekannt geworden, unter welchen das Organ des Joliet'schen Zuchthauses in Illinois sozusagen litterarisch am höchsten steht. Alle diese Journale werden in den Gefangenhäusern selbst geschrieben, gedruckt und publicirt; Redacteure, Mitarbeiter und Druckereipersonal gehören insgesammt den Kriminalen an. So hat der gegenwärtige Schriftleiter der „Ohio Penitentiary News“ die Sträflingsnummer 25041, jener des „Chaplain“ in Rochester führt den Spitznamen „Flash“ (der Blitz). Einzelne Nummern dieser Zeitung brachten es wiederholt zu der nennenswerthen Auflage von 15000 Exemplaren, die theils ein Pflichttausch an die Gefangenhäuser abgegeben, theils gegen eine geringe Bezugsgebühr vom Publicum angekauft werden. Der Ertrag fliesst dem Luxus- und Ausstattungsfond der Sträflinge zu, die oberste Gefängnissbehörde übt über diese Publicationen die Censur aus. Man darf eben nicht der Ansicht sein, dass in Amerika hinter den stets geschlossen gehaltenen Gitterthoren das Reich der Schatten liege, in dem bloss Wesen vegitiren, die mit der Welt für den Lebensrest abgeschlossen haben. Ein Netz von Arbeitsräumen, Wirthschaftsbauten, Zellenhöfen und Sondergärten zieht sich in centraler Anlage im Inneren des düsteren Gebäudes hin. Das Ganze umfängt eine hohe spiegelglatte Fliessenmauer, die von zinnenartigen Zierthürmchen gekrönt ist. Und welch bewegtes Leben — man möchte sagen „leider“ — in allen diesen Räumlichkeiten pulsirt! Die Strafe der Langeweile verhängt eben der Amerikaner nicht. Sein degenerirtestes Individuum verurtheilt er gern zu lebenslänglicher Arbeitsleistung an den Gemeinsäckel.

Die Schnellpressen sind in voller Thätigkeit. An ihnen hantiren die in lange Blaukittel gehüllten Sträflinge. Die Bürstenabzüge, auf schlechtem braunem Faserpapier, wandern von den Händen der Correctoren in jene der Revidenten und dann wieder an das Setzerpult zurück. Die Arbeit fliegt nur so von den geschickten Fingern. Innerhalb vier bis fünf Stunden werden z. B. in Jersey von ungefähr zwölf Arbeitern 15000 Exemplare fertiggestellt. Vor mir liegen einige Jahrgänge dieser seltsamen amerikanischen Zeitungen. Die meisten Exemplare erinnern durch ihr unhandliches Folioformat an den Nestor der britischen Tagesdrucke, an die verschollenen „New Letters“. Die Typen sind im allgemeinen nicht zu klein, der Schriftsatz aber hier und da unterbrochen, die Buntdruckillustrationen grob und flüchtig. — In erster Linie interessirt uns der Inhalt dieser Veröffentlichungen. Er ist nämlich nach mehr als einer Richtung hin werthvoll, und zwar haupt-

sächlich in Bezug auf die Erweiterung der psychopathischen Erkenntniss des geborenen und erzogenen Verbrechers. Einen ansehnlichen Raum nehmen in diesen Publicationen die Verbrecherbiographien ein. Eine Reihe von Nummern bringt solch lebensgeschichtliche Aufzeichnungen aus den Federn „berühmter Sträflinge“. Die Namen dieser Autoren sind uns grösstentheils unbekannt, da sie sich hinter den officiellen „Zuchthäusler-Ziffern“ verbergen; auch ein Index zu dieser maskirten Litteratur fehlt. Dass indes die autobiographischen Mitarbeiter der Zuchthausblätter keine Flachköpfe sind, beweist schon der Umstand, dass den meisten von ihnen kritischer Beobachtungssinn, ja feineres Gefühlsleben nicht abgesprochen werden darf. Das Gros des transatlantischen Gaunerthums ist eben ein ganz anderes als unser europäisches. Lombroso hat entschieden Recht, wenn er meint, dass die Verbrecher eine ganz eigene Menschenkategorie bilden, die sich durch übermässige Triebe und durch ganz charakteristische Eigenschaften von den Nichtverbrechern auffallend unterscheiden. Solche Zeitungsbiographien ekeln einen indes an, sobald sich, wie in unserem Falle ihre Verfasser unverkennbar bemühen, alle perversen Triebe und rechtswidrigen Thaten heldenhaft zu drapiren.

Ein Kunterbunt aller denkbaren und undenkbaren Phantastereien, stofflich zum grössten Theile einer ungezügelten Phantasie entstammend, zum Geringsten aus realer Erfahrung geschöpft, bietet sich in diesen curiosen Blättern dar. Da spricht einer über die „Kunst in der Kerkerzelle“ und berichtet, er habe mit einem Dutzbruder zu Grenoble in Haft gesessen, der aus buntem Flussand ein Schlachtenbild, aus dürren Pflanzensamen ein Teppichmosaik u. dergl. m. herzustellen verstand. Im Grunde sind dies allerdings nur Geduldsproben, doch immerhin beachtenswerth. Ein anderer verräth seine eigenartige Haftcorrespondenz: Er habe Monate lang vor den Augen der Kerkerbehörden unbeanstandet mit seinen Complicen in der Aussenwelt correspondirt, indem er die Geheimnisse auf jenen winzigen Fleck des Couverts schrieb, der dann mit der Marke überklebt wurde. Essays über Diebssprache und Gaunertrics wechseln mit kleineren Abhandlungen über Magie, Spiritismus, Wahrsagung etc. Die vorjährige Augustnummer des „Chaplain“ bringt eine Darstellung des Zweirades im Dienste des internationalen Gaunerverkehrs. Zum Schlusse spricht Pseudonym 1000 die Hoffnung aus, das kommende Jahrhundert werde mit Hülfe seines lenkbaren Ballons die derzeit bestehenden namhaften Verkehrshindernisse für den „vielgeschmähten Stand“ vollständig beseitigen. Dazwischen sind nun auch Artikel aus der Kriegs- und Entdeckungsgeschichte der Neuen Welt eingeschaltet. Ein paar Märchen aus dem gelobten Goldlande lesen sich übrigens gar nicht übel: die Essays über Napoleon und Bismarck wimmeln aber von historischen Unrichtigkeiten und pyramidaler Frechheit. Ziemlich selten treffen wir dagegen Lesefrüchte und Excerpte aus der Sträflingslectüre, welche die Gefängnissbüchereien, ausnahmsweise auch die freien Volksbibliotheken, den Internirten zur Verfügung stellen.

Auffallend reich blüht die „Poesie“ in den amerikanischen Kriminalen. Der Redacteur des „Ohio Penitentiary“ führte erst in einer der letzten Nummern Klage, dass er allzusehr mit lyrischen Beiträgen überhäuft werde. Er wünsche mehr „Sachliches“ und erblicke in einer erziehlich bildenden Tendenz das Endziel seines Leibblattes.

Formell erscheinen nun diese Gedichte zum grossen Theil als Stümpereien unberufener Leute. Unkenntniss aller Regeln der Verskunst ist bei aller Sangesfreudigkeit den Dichtern insgesammt gemeinsam. Inhaltlich ist diese Dichtung nicht um vieles besser. Maasslose Gefühlsergüsse, phantastische Schwärmereien, nirgends Anschaulichkeit, Kraft und Tiefe. Daneben oft ein abstossender Realismus, verbunden mit unflättigem Humor. Life of sharper (Verbrecherleben), Venal blood (Adlerblut), Ghost story (Gespenstergeschichte), Love tale (Liebesgeschichte) etc., das sind beiläufig die Titel dieser Sträflingslyrik. Ein fünfstrophiges Gedicht des „Jail-bird", das die vorjährige Christmastrenummer brachte, behandelt das süsse Nichtsthun. Dieses lichtscheue Volk hat so seine eigenen Faulenzer-Ideale! Die „Ohio Penitentiary News" veröffentlichten jüngsthin einen ganz vernünftigen Gesang über die Langweile aus der Feder eines Mannes mit der achtunggebietenden Nummer 28438. Er stellt die Langweile in Saus und Braus jener in der Kerkerzelle gegenüber. „Dort," sagt er, „haben wir bloss nicht diese eigenartige Harmonie der Seele, die den bescheidensten Genuss verzehnfacht, nicht das Gleichgewicht des Gemüthes, ohne das ein ruhiges Geniessen nicht möglich ist, höchstens ein flüchtiges Kosten oder tolles, gedankenloses Schwärmen." Hier empfiehlt er als probates Heilmittel, das, wie er meint, zugleich vor dem gefürchteten Zellenwahnsinn schützt, ein Päckchen Nähnadeln Tag für Tag mit Sonnenaufgang in seinem Lagerstroh zu verstreuen und diese bis zur Dämmerung wieder vollzählig aufzulesen. Bezeichnend ist ferner, dass in diesen Dichtungen die sentimentale Stimmung selten die Oberhand gewinnt, wie man dies vielleicht erwarten würde; häufig mischt sich weltscheuer Witz und kraftlose Ironie in die Strophen. Der unschöne Gesang klingt so in Trotz und Ohnmacht aus. Nicht uninteressant ist endlich eine kleine Gruppe von Gedichten, welche den Namen Juveniles trics (Jugendstreiche) führen; von dieser Sorte bringt besonders der „Chaplain" Nummer für Nummer treffliche Proben. Sie verrathen die Sinnesrichtung des Jünglings, der auf Abwege geräth. Man nimmt in den Handlungen dieser jugendlichen Angeklagten wahrlich ein Uebermaass von Wildheit, eine gesuchte Lüsternheit, ein Buhlen mit dem Laster und Vergehen wahr, das sich in demselben Grad auf vorgerückter Altersstufe nicht mehr findet. Ein paar Spalten dieser Blätter bleiben schliesslich jedesmal neben dem „Kopfzerbrechen" und Knickknack (Racking of the brains) dem Witze reservirt. Hinter seiner Maske versteckt sich ja bekanntlich gern Ohnmacht und Lebensunmuth. Man kann aber diesen Zuchthauswitz nicht immer zahm nennen, sondern wundert sich zuweilen höchlich, wie er die strenge Censur so vollstachelig passiren konnte. Grobe groteske Carricaturen dienen meist zur dürftigen Erläuterung dieser Texte.

Im grossen und ganzen ist in dieser Zuchthauslitteratur nicht viel Gutes zu finden, zumal man sich über ihren eigentlichen Zweck nicht recht klar werden kann. Das darf aber nicht hindern, diesem absonderlichen Zweige der amerikanischen Publicistik ein gewisses culturpsychologisches Interesse zuzugestehen. Dr. Hans Schukowitz in Graz.

2.

(Künstliche Wasserzeichen.) Wasserzeichen sind von Bedeutung in Schreibpapier, Banknoten, Briefmarken und ähnlichem; dass sie nach-

gemacht werden, ist bekannt; ein falsches Wasserzeichen z. B. in Schreibpapier, auf dem eine falsche Urkunde verfasst ist, kann einem Betruge mindestens grossen Vorschub leisten; ja es kann auch das Gegenspiel vorkommen, wenn jemand einer echten Urkunde den Schein einer falschen Urkunde geben wollte und ihr ein Wasserzeichen aufprägte, nach welchem das Papier jünger wäre als des Datum der Urkunde.

Ueber das Fälschen von Wasserzeichen und das Erkennen der Fälschungen bringen nun die „Fliegenden Blätter für Freunde der Postwerthzeichen-Kunde“ von Brüdern Senf in Leipzig 1899 folgendes:

Es giebt zwei Verfahren, künstliche Wasserzeichen herzustellen:

Das eine Verfahren beruht darauf, das angefeuchtete Papier angewärmt mit einer Presse zu behandeln, welche einen Stempel aufdrückt, der das Wasserzeichen vertieft eingeschnitten enthält. Der Druck macht das Papier dichter mit Ausnahme der Stellen, welche infolge der vertieft geschnittenen Stempeltheile dem Drucke nicht ausgesetzt sind, wo also das Papier in seiner ursprünglichen Dichtigkeit verbleibt. Das so gepresste Papier lässt weniger Licht durchscheinen als das nichtgepresste, so dass dies Verfahren thatsächlich ein helles Wasserzeichen auf dunklerem Grunde ergiebt.

Diese künstliche Herstellung von Wasserzeichen hat derart überhand genommen, dass die physikalisch-technische Reichsanstalt in Charlottenburg sich veranlasst gesehen hat, ein Verfahren zu veröffentlichen, durch das eine solche Fälschung nachgewiesen werden kann. Legt man nämlich auf die beschriebene Art behandeltes Papier in Natronlauge, so quillt das ganze Papier auf, und das Wasserzeichen ist in kürzester Frist verschwunden. Papier mit echtem Wasserzeichen quillt auch auf, aber das Wasserzeichen tritt nur um so deutlicher hervor. Leider ist diese einfache und sehr scharfe Methode für Briefmarken, beschriebenes Papier etc. nicht anwendbar, da die starke Natronlauge die Farben grösstentheils zerstört.

Die andere Methode, Wasserzeichen künstlich herzustellen, ist die, das Papier mit einem in Schwefelsäure-Salpetersäure getauchten Stempel zu bedrucken und rasch abzuwaschen. Die Schwefelsäure-Salpetersäure verwandelt das Papier an den gestempelten Stellen in sog. künstliches Pergamentpapier, welches das Licht bedeutend mehr durchscheinen lässt als das nicht mit Säure gestempelte Papier.

Also auch hier tritt das künstliche Wasserzeichen hell aus dunklem Grunde hervor.

Der Nachweis dieser Fälschung kann durch das Mikroskop geführt werden, denn die Fasern dieses künstlichen Pergamentpapieres sehen ganz anders aus, als die daneben liegenden des gewöhnlichen Papieres: sie sind zum Theil zerflossen, hornartig und nehmen Chemikalien weniger an als reine Papierfasern.

Gegebenen Falles kann also hier auch der Chemiker und Mikroskopiker Hülfe bringen. Dr. H. Gross.

3.

(Traum statt Wirklichkeit.) Die zum zweiten Male, und zwar mit dem Schuhmachergehülfen J. H. verehelichte T. H. kam nach siebenwöchentlichem Landaufenthalte in die Stadt zurück.

Tags darauf machte ihr ihre Tochter die Mittheilung, sie sei von ihrem Stiefvater vor etwa drei Wochen „gewaltsam geschlechtlich gebraucht“ worden.

T. H. erstattete die Anzeige.

Bei der Polizei gab die 16jährige M. C. an, ihr Stiefvater habe sich ihr schon vorher einmal mit dem Ansinnen, bei ihr zu schlafen, erfolglos genähert. Vor drei Wochen aber sei sie gegen 12 Uhr nachts plötzlich erwacht und habe ihren Vater auf sich liegen gefühlt, er habe sie geschlechtlich gebraucht. Sie habe geschrieen, worauf ihr Vater sich von ihrem Lager erhoben habe und in sein Bett gegangen sei. — Am anderen Morgen habe sie die Bettwäsche mit Blut befleckt gefunden, ihren Stiefvater zur Rede gestellt, welcher ihr aber habe weismachen wollen, sie hätte einen unruhigen Traum gehabt.

J. H., gegen welchen die Voruntersuchung wegen Nothzucht eingeleitet wurde, wurde in Untersuchungshaft genommen.

Er ist unbescholten, über ihn ist nichts Nachtheiliges bekannt, und er wird von einer Zeugin als zärtlicher Familienvater geschildert.

Er verantwortete sich wie folgt:

„Ich hörte plötzlich meine mit mir in demselben Zimmer schlafende Stieftochter aus dem Schlafe ächzen, als wenn sie einen schweren Traum hätte. Ich rief zu ihr hinüber: ‚Mizzi, was hast denn‘. Sie aber rief mehrere Male hintereinander das Wort ‚Vater‘. — Ich stand aus dem Bette auf, wollte Licht machen, da aber kein Streichhölzchen da war, so ging ich ohne Licht zu ihrer Lagerstätte und fragte sie neuerlich, was ihr sei. Sie war wach, sass im Bette und sagte weinend: ich hätte auf ihr gelegen und als ich ihr das Sinnlose dieser Aeusserung vorhielt, meinte sie, dann müsse sie ‚die Trud‘ gedrückt haben.“

Dass er ihr einige Zeit vorher den Antrag gestellt habe, sie solle mit ihm schlafen gehen, stellt H. entschieden in Abrede.

M. C. schildert den Vorfall vor dem Untersuchungsrichter auf folgende Weise:

Gegen Mitternacht habe sie die Empfindung gehabt, als wenn Jemand auf ihr läge, es sei das Gefühl des Alpdrückens gewesen. Als sie infolgedessen erschreckt erwacht sei, sei es ihr vorgekommen, als wenn ihr Vater sich eben aus ihrem Bette erhoben hätte, es sei dies ‚so ein Schein‘ gewesen. — Im Bette selbst habe sie beim Erwachen den Vater nicht gesehen. Sie habe das eben Erlebte mit der seinerzeitigen Aeusserung des Vaters, sie solle mit ihm schlafen gehen, in Zusammenhang gebracht, habe zu weinen begonnen und habe nun deutlich gesehen, dass ihr Vater sich aus seinem Bette erhoben habe, zu ihr gekommen sei und sie gefragt habe, was ihr sei.

Sie hätte erwidert, er sei bei ihr gelegen, er aber habe das für einen Traum erklärt. — Sie habe damals mit Hemd und Unterrock bekleidet geschlafen, weil sie die Menstruation gehabt hätte, daher erklärten sich auch die Blutflecken in der Bettwäsche. In den Genitalien will sie keine Schmerzen gehabt haben. Sie habe nicht gleich die Anzeige erstattet, weil sie nach Rücksprache mit ihrem Vater nicht ganz sicher war, ob nicht doch ein Traum vorliege, denn sie habe öfter solche Träume. Sie habe wegen eines Zwistes mit ihrer Mutter, in welcher der Vater gegen sie Partei nahm, der Mutter den Vorfall erzählt.

Das eingeholte Gutachten der Gerichtsärzte lautete:

1. M. C. zeigt voll entwickelte, anatomisch nicht entjungferte Geschlechtstheile.

2. Ein objectives Zeichen eines an ihr unternommenen unsittlichen Actes lässt sich an denselben nicht auffinden.

3. Im Hinblicke auf die Angabe des Mädchens, dass sie öfter von Männern träume, scheint es sich auch in der fraglichen Nacht um einen Traum sinnlichen Inhalts gehandelt zu haben, wie ja solche in der Zeit der Mannbarkeit bei beiden Geschlechtern vorzukommen pflegen, wobei auch das Bestehen der Periode das Auftreten sexueller Wahnvorstellungen gewiss begünstigte.

Die Untersuchng wurde eingestellt. — J. H. war zehn Tage in Haft.

Dr. Altmann in Wien.

4.

(Vortheil beim Gypsformen.) Wenn man Fusspuren oder Aehnliches in Gyps abzuformen hat, so wird man in der Regel wünschen, dass der verwendete Gyps möglichst rasch erhärtet, damit man mit der Arbeit fertig ist. Unter Umständen wird aber auch das Gegentheil Vortheil bringen: wenn das Ausfüllen sich complicirt gestaltet und die Gypsmasse vorsichtig in verschiedene Formen eingebracht werden muss. oder wenn man nach und nach verschiedene, nicht am selben Ort befindliche Spuren ausgiessen will (z. B. Stockspuren, die sich auf 1/4 Stunde Weges vertheilen etc.), und bei welchen man nicht jedesmal die Masse neu anfertigen will.

Für solche Fälle wird immer ein Zusatz von Eibischwurzel (fein gepulvert) oder Leimwasser, Zinkvitriol, Borax etc. empfohlen, welche Mittel allerdings ganz gut helfen, die aber in der Regel nicht zur Stelle sind, wenn sie der Untersuchungsrichter fern ab von jeder Cultur im Walde oder Gebirge braucht.

Neuerdings wird ein Zusatz von Spiritus empfohlen (6 % höchstens, da sonst das Festwerden allzusehr verzögert wird); selbstverständlich braucht dies weder reiner Alkohol, noch überhaupt gerade Spiritus zu sein: Brennspiritus thut es gerade so, wie irgend welcher Branntwein oder Schnaps — und letzterer ist leider überall zu bekommen. Bezüglich der Quantität berücksichtige man, dass man zu einer vollständigen Spur eines mittelgrossen Fusses 600 Gramm Gyps und einen starken Viertelliter Wasser braucht. Zu 1 Liter kommt also höchstens 60 Gramm Spiritus, somit beiläufig die Hälfte eines Achtelliters; wie viel 1/8 Liter Schnaps ist, kann jeder sagen, der einem Schnaps verabreichen kann. Man wird also in einen Liter Wasser einen halben 1/8 Liter Schnaps giessen, von dieser Mischung nimmt man (auf 600 Gramm Gyps) einen starken Viertelliter, und dieser enthält beiläufig die vorgeschriebenen 6 % Spiritus. Dr. H. Gross.

5.

(Falsche Vorstellung eines Trunkenen und am Kopfe Verletzten.) Ein Kriminalfall, der vor Kurzem in Graz verhandelt wurde, dürfte insofern mittheilenswerth sein, als er zeigt, von welch merkwürdigen

und folgeschweren Vorstellungen Leute befangen sein können, die im trunkenen Zustande Kopfverletzungen erlitten haben. Ich glaube beobachtet zu haben, dass gerade die Kombination von Rausch und Kopfverletzung besonders geneigt macht, sich Vorgänge einzubilden, die sich nicht zugetragen haben. Da aber diese Kombination häufig vorkommt (Gasthausraufereien, Stürze im Rausch etc.), so dürfte es gerathen sein, in solchen Fällen mit der Verwerthung der Aussage des Verletzten besonders vorsichtig zu sein.

In einem Bauerngasthause machte sich ein betrunkener Bursche sehr lästig, wurde von anderen Burschen hinausgeworfen und schimpfte nun draussen auf seine Angreifer. Er wurde wiederholt vertrieben, kam aber immer wieder zurück und schimpfte weiter. Endlich machten sich mehrere Burschen aus dem Wirthshause auf, einige von ihnen verfolgten den Schimpfenden, wir nennen ihn A., warfen ihn zu Boden, schlugen ihn und kehrten zu den übrigen zurück. Das Wirthshaus liegt am linken Ufer eines tiefen, mit senkrechten Ufern versehenen Mühlganges, über welchen etwa 600 Schritte stromabwärs vom Gasthaus ein breiter, aber nicht mit Geländer versehener Steg führt; wieder 200 Schritt stromabwärts, am rechten Ufer des Mühllaufes liegt die Behausung des A. Dieser war gegen Morgen vollkommen durchnässt und aus einer schweren Kopfwunde blutend heimgekommen und erzählte seinen Leuten, den erhebenden Gendarmen und bei Gericht, er sei vom Wirthshause in der Richtung gegen seine Behausung über die Wiese neben dem Mühlgang gelaufen, drei Burschen hätten ihn eingeholt, niedergeworfen und geprügelt; in einem derselben habe er den B. erkannt, wer die zwei anderen seien, wisse er nicht. Nun sei er fast bewusstlos, vielleicht ganz kurz, vielleicht längere Zeit gelegen, dann seien die drei nochmals gekommen, und einer habe gesagt: „Der ist so halbtodt, werfen wir ihn in's Wasser". Die Burschen haben ihn gefasst, zu dem wenige Schritte entfernten Mühlgang getragen und hineingeworfen. Er habe weder schreien, noch bitten, noch sich wehren können; das Wasser ernüchterte ihn aber halbwegs, und so gelang es ihm als guter Schwimmer endlich an's Ufer zu kommen, worauf er sich heimschleppte.

Die Untersuchung konnte sich nur auf den B. erstrecken, da nicht festgestellt werden konnte, wer die beiden Angreifer waren, und so wurde B. wegen Verbrechens der schw. k. Besch. nach § 157 St.-G. angeklagt. Auch bei der Hauptverhandlung erzählte A. den Hergang genau so wie zuerst und blieb dabei, in's Wasser geworfen worden zu sein. B. leugnete vollkommen und behauptete, damals das Wirthshaus gar nicht verlassen zu haben. Die Zeugenvernehmung bot nichts Wesentliches bis zum Zeugen C., der zuerst erklärte, er wolle nicht schwören; als im bedeutet wurde, dass er schwören müsse, sagte er, nun werde er die Wahrheit sagen: er, dann B. und (der als Zeuge vorgeladene, noch zu vernehmende) D. haben den A. verfolgt, niedergeworfen und geprügelt — in's Wasser geworfen haben sie ihn aber gewiss nicht. Das letztere wurde nun schon durch einen charakteristischen Vorgang wahrscheinlich. Als Zeuge D. (Geschwisterkind des C.) eintrat, rief ihm C. zu: „Vetter, sag die Wahrheit, ich habe alles gestanden!" D. erzählte nun wirklich den Hergang genau so, wie C., leugnete aber auch entschieden, dass A. in's Wasser geworfen wurde. Es wäre nun allerdings anzunehmen, dass er dies zugegeben hätte, wenn es geschehen

wäre, da er ja nach dem Zurufe des C. glauben musste, dass dieser alles, was geschehen ist, ausgesagt habe. Die Verhandlung wurde dann vertagt, und die neuen Erhebungen ergaben zweifellos, dass C., D. und später auch B. die volle Wahrheit gesagt haben müssen: A. wurde von ihnen geworfen und geprügelt, aber gewiss nicht in's Wasser geworfen.

Ebenso sicher ist es aber auch nach den Erhebungen, dass A. nicht gelogen hat: Die Mittheilung von dem Inswasserwerfen hat er in gutem Glauben gemacht. Wie er zuletzt nach seiner vollen Wiederherstellung (die bei der ersten Hauptverhandlung noch bei weitem nicht eingetreten war) zugab, war der Hergang offenbar so, dass er nach der Misshandlung eine Zeitlang bewusstlos liegen blieb, dann halbwegs zum Bewusstsein kam und den Heimweg antreten wollte. Entweder ist er dann, neben dem Mühlgange gehend, in diesen hineingefallen, oder er hat den Steg, den er überschreiten musste, verfehlt und ist neben demselben in's Wasser gerathen oder vom Steg herabgefallen, kurz er gerieth in's Wasser und vermochte sich doch durch Schwimmen zu retten. Zu Hause wurde er bewusstlos, und blieb es längere Zeit, während welcher sich offenbar die Vorstellung entwickelt haben muss, dass er in's Wasser geworfen wurde. Vielleicht hat er zur Zeit der Misshandlung oder kurz nachher befürchtet, dass ihn seine Angreifer vielleicht in's Wasser werfen könnten, und diese Befürchtung wurde später zur Annahme, endlich zur Gewissheit, dass dies auch geschehen sei.

Es muss als glücklicher Zufall bezeichnet werden, dass sich später entlastendes Material für B., C. und D. ergab, sonst hätte es zu einer Anklage ob Mordversuch kommen können; der Fall darf daher zu besonderer Vorsicht mahnen. Dr. H. Gross.

6.

(Röntgenstrahlen und ihre forense Verwerthung.) Dass die X-Strahlen für gerichtliche Zwecke wichtig sein müssen, war allerdings von allem Anfange an anzunehmen. Die, meines Wissens erste Verwendung fanden sie ihm Processe gegen Josef Monassni in Budapest (November 1898), der behauptet hatte, er habe seine Geliebte Elisabeth Valla nur durch Unvorsichtigkeit angeschossen. Erst die Untersuchung derselben durch Röntgenstrahlen ergab, dass die Kugel im Kopfe der Valla dicht am Nasenbeine sass, so dass sie ihren Weg nach vorn genommen haben muss; die Darstellung des Monassni erwies sich als falsch, und es wurde das Verfahren gegen Monassni (der schon wegen Fahrlässigkeit verurtheilt war), wieder wegen Mordversuch aufgenommen.

Mittheilungen über sonstige Verwendung der Röntgenstrahlen für forense Zwecke wären sehr erwünscht. Dr. H. Gross.

7.

(„Ein Fall wiederholter Brandlegung unter Einfluss des Alkohols.") Unter diesem Titel theilt Dr. H. Schlöss in der „Wiener klinischen Wochenschrift" Nr. 31 aus 1898 mit, dass ein 36jähriger Mann ohne Kennzeichen von pathologischem Schwachsinn in einem Zeitraume von 20 Jahren nicht weniger als 16 Brände gelegt hat, und zwar alle aus-

nahmslos im Zustande des Alkoholrausches. Ein solcher allein genügte aber nie, um ihn zur Begehung einer Brandstiftung anzureizen, es musste ausserdem noch ein wenn auch nicht kräftiges Rachegefühl dazutreten. Im nüchternen Zustande ist der Mann ganz harmlos, und selbst arge Reizungen veranlassen ihn zu keinem Reagiren. Ist er aber betrunken, und thut ihm Jemand ein wenn auch nur geringfügiges Leid an, so antwortet er mit Brandlegung.

Die Fälle, in welchen gewisse psychische Erscheinungen nur bei Addition zweier oder mehrerer Momente auftreten, dürften keineswegs vereinzelt sein. Dr. H. Gross.

8.

(Die Irrenstation des Zuchthauses zu Waldheim, Sachsen.) Es wird die Leser dieses Archivs gewiss interessiren, Einiges über den jetzigen Zustand der Irrenstation zu Waldheim zu erfahren, nachdem dieselbe in neuerer Zeit sehr vergrössert worden ist und sich vielfach verändert hat. Die folgenden Notizen (mündlich) verdanke ich dem ärztlichen Leiter dieses Instituts, Herrn Oberarzt Dr. Brackmann. Das Zuchthaus Waldheim enthält jetzt ca. 1500 Männer, ca. 200 Frauen und 30 Corrigendinnen. Man erinnert sich, dass Dr. Knecht, jetzt Director der Irrenanstalt zu Ueckermünde (Pommern) vor einigen zwanzig Jahren (1876) die Irrenstation im Zuchthause zu Waldheim musterhaft einrichtete. Zuerst war sie natürlich recht klein, und es gab so manche neue Kämpfe und Vorurtheile zu besiegen. Jetzt befinden sich in der sehr vergrösserten Anstalt 180 männliche irre Verbrecher — die Frauen kommen nach Colditz. — Für diese grosse Anstalt — wohl die grösste derart (als Adnex gedacht) in der ganzen Welt! — besteht z. Z. leider nur ein Arzt, doch wird hoffentlich später noch ein zweiter hinzutreten. Zudem giebt es 1 Oberwärter und 30 Wärter, wovon immer 5 beurlaubt sind. Sie essen in 3 Partien zu Hause, schlafen auch zu Hause, während in der Anstalt selbst nur 2 Wärter als Wachen patrouilliren — es werden aber 2 weitere noch nächstens hinzukommen. Telephonisch ist jederzeit nachts Hülfe zu erlangen. Von den 180 Kranken schlafen nachts 70 in Zellen, am Tage halten sich dort aber nur 12 auf, eine gewiss nur geringe Zahl. In dem grossen Garten beschäftigen sich 25 Kranke. Das Essen ist wesentlich besser als im Zuchthause. Vorläufig tragen die Patienten noch die Züchtlings-Kleidung, doch wird auch sie hoffentlich bald fallen, wie die Kranken sich schon den Bart wachsen lassen können und eine andere Kopfbekleidung tragen, als die übrigen Züchtlinge. Noch werthvoller aber ist es, dass vom 1. April h. a. ab sowohl der Arzt als auch die Wärter (zu deren grossem Leidwesen allerdings) die Uniform ablegen werden und zudem zur Irrenstation ein eigener Zugang führen wird, nicht mehr also durch das Zuchthaus selbst. Auch wird voraussichtlich der Arzt einen speciellen Titel bekommen, der ihn nach aussen hin vollständig von dem Zuchthause abgetrennt erscheinen lässt. Damit wird das Ideal allmählich erreicht werden, die Irrenstation in Allem, ausser dem wirthschaftlichen Betriebe, äusserlich und innerlich von dem Zuchthause abzutrennen und so recht zu einer wirklichen Anstalt für Geisteskranke zu machen. Man bemerke noch, wie wenige tagsüber isolirt zu werden

brauchen, wie viele sich im Garten beschäftigen, und hingewiesen sei auch speciell darauf, dass im Jahre 1897 nicht ein einziger Fall von Simulation vorkam. Wenn endlich nachts über fast die Hälfte der Kranken in Einzelzimmern war, so geschah es nur, weil es z. Z. an genügenden anderen Schlafgelegenheiten fehlt. Oberarzt Dr. P. Naecke, Hubertusburg.

9.

(Augenzeugen.) Eine politische Zeitung brachte vor kurzem einen kleinen Aufsatz, der allerdings bloss ein Scherz sein soll, der aber ähnlich vorkommende Verhältnisse so scharf und wahrheitsgetreu schildert, dass ich zur Belehrung für Kriminalisten die ganze Mittheilung wörtlich wiederbringe. Jeder von uns weiss, dass Aehnliches oft und oft vorkommt, aber trotzdem nicht Beachtung findet: schärfer und belehrender könnten diese Vorkommnisse, die das grösste Unheil anrichten können, nicht dargestellt werden.

Schauplatz: eine italienische Eisenbahnstation. Eine nervöse Dame mit ihrem Gatten und Söhnchen, begleitet von einem Gepäckträger, der das Reisegut der Familie in Obhut genommen hat. Der Gatte entfernt sich schleunigst, um Billetten zu holen; sie will aber nicht gern allein gelassen sein und rennt hinter ihm her. Sie (schwächer werdend): „Heinrich, Heinrich! Warte doch einen Augenblick!“ (Plötzlich erinnert sie sich des Gepäcks und dreht sich nach dem Träger um, der nebst dem kleinen Jungen jetzt auch verschwunden ist.) „Heinrich! Unser Gepäck! Unser Kind!“ (Inzwischen ist Heinrich längst aus ihrem Gesichtskreise.) Keuchend sinkt sie auf eine Bank nieder — die einzige auf der ganzen Station — und bricht in Thränen aus. Erster höflicher Zuschauer: „Verzeihung, Madame, was ist geschehen?“ — Sie (ausser sich): „Mein Gatte, mein Gatte!“ — Zweiter höflicher Zuschauer: „Was ist der armen Dame passirt?“ — Erster höflicher Zuschauer: „Ich glaube, sie hat Krämpfe!“ — Dritter höflicher Zuschauer: „Kann ich irgendwie dienen?“ — Zweiter höflicher Zuschauer: „Die arme Frau hat ihren Gatten verloren und wird vor Kummer sterben.“ — Vierter höflicher Zuschauer: „Ihren Gatten verloren, sagen Sie? Ist er ihr davongelaufen?“ — Dritter höflicher Zuschauer: „Ja, es scheint so.“ — Vierter höflicher Zuschauer: „Ach, wohl mit einer Balleteuse? Ach, wie traurig.“ — Bahnhofsbeamter (eiligen Schrittes): „Na, was ist denn hier los? Was wollen die Leute?“ (Er nimmt sein Notizbuch heraus und lässt die Zeugen sprechen.) Er schreibt: „Eine Dame kam mit ihrem Gatten mit dem letzten Zuge an. Der Gatte redete sofort eine Balleteuse seiner Bekanntschaft an und wollte sich mit ihr entfernen. Die Dame erhob Einspruch, und die Balleteuse, einen Revolver aus der Tasche ziehend, feuerte einen Schuss in das Gesicht der Dame. Glücklicherweise ging der Schuss nicht los, aber die Attentäterin entfloh mit dem Gatten. Die Dame blieb in Krämpfen zurück.“ — Beamter: „Ist das richtig?“ Zuschauer (einstimmig): „Vollkommen. Wir sahen alles mit eigenen Augen!“ — Gatte (kommt mit den Billetten zurück): „Vorwärts, vorwärts, Mariechen, oder wir versäumen den Anschluss, Fritzchen ist mit dem Gepäckträger schon voran! . . . .“ Dr. H. Gross.

Besprechungen.

Von

Dr. Hanns Gross.

1.

„Die Zurechnungsfähigkeit als Frage der Gesetzgebung". Mit besonderer Rücksicht auf den Schweizerischen Strafgesetzentwurf. Eine Replik von Dr. A. Gretener, Professor des Strafrechts in Bern. Stuttgart, Ferd. Enke, 1899. 8⁰. 72 Seiten.

Der Stooss'sche Entwurf hat sehr viel von sich reden gemacht und hat, nach meiner Ansicht, überraschend viele Gegner gefunden. Nebst der besonders durch ihre Formschönheit hervortretenden Besprechung von Appelius (Krit. v. J. 1897) interessirt wohl am meisten die Fehde zwischen Zürcher und Gretener. Letzterer brachte zuerst (Berlin 1897) eine Schrift unter ähnlichem Titel, wie die hier angezeigte, in der auch der russische Entwurf berücksichtigt wurde, worauf Zürcher in der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht (XI. Jahrg., 1. u. 2. Heft) unter dem Titel: „Die Zurechnung als Gesetzgebungsfrage", geantwortet und sich des Stooss'schen Entwurfes warm angenommen hat. Die Replik darauf ist die hier besprochene Arbeit. Diese ist nicht leicht zu lesen, man muss aufmerken, aber man lernt viel daraus und ist hier, sowie in der ganzen Fehde angenehm berührt von der ernsten, ganz sachlichen Art, mit welcher beide Theile auftreten.

Der Drehpunkt der Sache ist die Definition der Zurechnungsfähigkeit. Gretener hatte in der ersten Schrift (1897) behauptet, der Unterschied zwischen der klassischen Schule und den Positivisten bestünde darin, dass die Lehre von der Zurechnungsfähigkeit für erstere den Mittelpunkt bilde, während letztere nicht darum fragen; Zürcher wendet sich dann in erster Linie gegen die Erklärung Gretener's, es sei die Aufstellung allgemeiner psychologischer Kriterien nothwendig, die allerdings zur Noth durch eine erschöpfende Aufzählung der Zustände der Zurechnungsfähigkeit ersetzt werden könne — dies sei aber dem Entwurf nicht gelungen.

In der neuen Schrift (1899) wendet sich Gretener im ersten Abschnitt: „Die neuen Horizonte im Strafrecht und der überlieferte Rechtszustand", vor allem dagegen, dass Zürcher als überzeugter Anhänger der Italiener sich überhaupt um die Zurechnungsfähigkeit als gesetzgeberisches Problem zu kümmern hat, da für die Positivisten das Verbrechen nur ein natürliches Product sei; dann stellt G. die bekannten Thesen Ferri's vom Genfer Congress zusammen und kommt zu einem Schlusse, im Geiste der neuen Richtung sei allerdings das primäre Object der Untersucher der defecte Mensch, das einzelne Verbrechen sei aber nur der Anlass, Hand an ihn zu legen und ihn entweder zu heilen oder auszuscheiden.

Im weiteren wird die Uebereinstimmung der Ansichten von Zürcher und Stooss untersucht und festgestellt, was letzterer im Verbrecher, im Verbrechen und in der Strafe erblickt. Im zweiten Abschnitt behandelt G. die Zürcher'sche Theorie der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, worin er von Berner's Anschauung der Imputationslehre (1843) ausgeht, die bekannte Stellung v. Liszt's zur Frage der Zurechnungsfähigkeit bespricht und sich mit Tarde befasst.

Der dritte Abschnitt behandelt die Zurechnungsfähigkeit im Schweizer Entwurf. G. greift, wie er selbst sagt, denselben unter dem doppelten Gesichtspunkte an: dass seine Bestimmungen zur Bestrafung zurechnungsunfähiger Personen führen können, und dass sie anderseits dem ärztlichen Experten eine Stellung zuweisen, die ihm nicht zukommt. Dass dieser Nachweis gelungen sei, kann nicht behauptet werden. Glaser hat einmal (Handbuch) bei Besprechung der alten Beweistheorien gesagt, die Vorstellung von den „sich selbst anwendenden Beweisregeln“ sei eine ebenso täuschende, wie die von dem „sich selbst anwendenden Strafgesetz“. Dieser Satz dürfte wohl auch noch heute seine Gültigkeit haben, und das „sich selbst anwendende Strafgesetz“ wird eben so wenig erfunden werden, als ein lückenloses. Wir müssen uns mit Göthe's Wort bescheiden: „Der Mensch ist nicht geboren, das Problem der Welt zu lösen, wohl aber zu suchen, wo das Problem angeht, um sich dann in den Grenzen des Begreiflichen zu halten“. Auch in unserem Falle wollen wir zugeben, dass der Schweizer Entwurf das Problem nicht gelöst hat — aber „wo es angeht“, das hat er gefunden. Deshalb wird das legislatorische Princip der modernen Zeit einsehen müssen, dass alle Aufzählungen unvollständig und die meisten Definitionen entweder zu weit und zu eng, oder aber blosse Umschreibungen sein müssen, und dass wir uns einzig und allein helfen können, wenn grosse, allgemeine Normen gegeben und weite Gesichtspunkte angewiesen werden. Das Leben lässt sich nicht zwingen, und wenn wir genaue Bestimmungen für hundert Fälle aufgestellt haben, so haben wir tausend andere vergessen, die das wechselnde, unablässig Neues bietende Leben geschaffen hat. In dieser Richtung ist der Schweizer Entwurf so weit gegangen, als es die Verhältnisse gestatten, und hat er einzelne Momente (sagen wir z. B. Hypnotismus) nicht ausdrücklich erwähnt, so werden sich diese unter andere, doch erwähnte Gesichtspunkte einfügen lassen. Es ist noch gar nicht lange her, dass man z. B. dem Hypnotismus von Seite des Strafrechts Beachtung schenkt, und so hätte vor wenigen Jahren niemand verlangt, dass davon im Strafgesetze Erwähnung geschieht: ebenso gut kann aber über kurz oder lang wieder etwas Aehnliches beobachtet werden, was eigentlich auch im Strafgesetze besondere Erwähnung heischt, was man aber zur Zeit der Schöpfung desselben nicht kannte. Darauf kann der Gesetzentwurf nicht Rücksicht nehmen, er kann nur solche Normen geben, in die sich — nach menschlicher Voraussicht — auch Neues, heute noch wenig Beachtetes oder ganz Unbekanntes einfügen lässt.

Was aber die Stellung der Sachverständigen anlangt, so ist es nicht recht erfindlich, wie z. B. Appelius, auf den sich G. beruft, sagen konnte, der Schweizer Entwurf habe „Alles in die Hände des Arztes gelegt“ — (wenn ihm auch van Calker, Schulze, Zucker, Lauterburg, Oertmann etc. zustimmen). Es will uns fast bedünken, als ob man auch hier

Unmögliches verlange, man muss die Dinge nehmen, wie sie sind, und nicht wie sie sein sollten: kommen unfähige Richter und unfähige Sachverständige zusammen, so wird mit keinem Gesetz Erspriessliches geleistet; ein fähiger Richter, dem man unfähige Sachverständige gab, wird andere verlangen; steht unfähigen Richtern ein fähiger Sachverständiger gegenüber, und will dieser seine Stellung in präpotenter Weise ausnützen, so kann kein Gesetz gegen solche schädliche Uebergriffe schützen, und wenn ein Gott vom Himmel stiege und uns Normen gäbe. Kommen aber fähige Richter und fähige Sachverständige zusammen, die beide ehrlich das Beste wollen, leitet der Richter zutreffend die Sachverständigen, und fügt er sich wieder deren besseren Einsicht, so wird mit den Bestimmungen des Schweizerischen Entwurfes geleistet werden können, was eben Menschen zu bieten vermögen. Auch hier lässt sich nichts erzwingen, auch hier vergesse man nicht, dass man einst Beweisregeln verlangte und glücklich aufstellte — das Strafgesetz ist kein Exercierreglement für Richter und Sachverständige, in dem jedem vorgeschrieben werden kann, wo er stehen, und wie er marschieren muss, guten Willen und gewöhnliche Fähigkeiten darf auch der Gesetzgeber voraussetzen, und dann genügen die Bestimmungen des Entwurfes. — Im letzten Absatz wird die Zurechnungsfähigkeit Jugendlicher besprochen und eine überaus reiche Litteratur verwerthet. Dass die Frage zum Schwierigsten gehört, was dem Gesetzgeber unterkommt, weiss Jeder, und dass die Schwierigkeiten dadurch erheblich vermehrt werden, dass für die Aufstellung gewisser Altersgrenzen keine essentiellen Gründe vorliegen, ist auch bekannt. So lange man an dem, vielfacher Erörterungen bedürfenden Grundsatz festhält, dass sowohl beim Beschuldigten, als auch in gewissen Fällen beim Beschädigten (Nothzucht, Schändung etc.) mit dem Taufschein in der Hand gearbeitet werden muss — so lange man hier nicht individualisiren und diese Thätigkeit dem Richter und Sachverständigen vollkommen überlassen will, so lange wird die Einschachtelung nach Altersgrenzen immer viel Missliches bringen. Die „Unklarheiten", die Gretener dem Entwurfe vorwirft, liegen nicht im Ausdrucke desselben, sondern in der heute noch modernen Forderung nach gesetzlichen Altersbestimmungen. So lange es im Gesetze heissen muss: „vom Alter mit . . . bis zum Alter mit . . .", so lange haben wir auch hier noch eine Beweisregel und Beweiszwang, und unter diesen Verhältnissen waren die „Unklarheiten" im Entwurfe unvermeidlich. Gretener wusste auch nichts Besseres vorzuschlagen.

Es sei nochmals erwähnt, dass die Sache eine ausserordentliche Förderung erlangte durch die tiefernste, streng wissenschaftliche und in jeder Hinsicht belehrende Fehde „Zürcher-Gretener".

2.

„Ist die Deportation unter den heutigen Verhältnissen als Strafmittel praktisch verwendbar? Von Dr. A. Korn, Rechtsanwalt in Berlin. Von der Holtzendorff-Stiftung mit dem Preise gekrönte Arbeit. Berlin, J. Guttentag, 1898. 8⁰, 259 S.

Der Inhalt des Buches ist wiedergegeben mit einem „Nein" auf seine Titelfrage. Die grössere Hälfte des Buches ist historisch-descriptiv, indem die Geschichte der Deportationsbestrebungen in den einzelnen Staaten, die

jeweilig geltenden Bestimmungen, die Erfahrungen, welche man überall diesfalls gemacht hat etc., genau geschildert werden. Neues wird nicht viel gebracht, das Gebotene ist aber übersichtlich und bequem zusammengestellt.

Im zweiten Theile wird vorerst eröffnet, dass die Deportationsstrafe nach ihrer geschichtlichen Entwickelung bloss da zur Aufnahme gekommen sei, wo Gefängnisse fehlten, worauf dann nach einem neuen geschichtlichen Ueberblick resumirt wird, dass die Deportation, so lange sie dauert, die Reform der Gefängnisse verhindert oder verzögert, dass sie nicht dauernde Abhülfe schafft und überall durch Gefängnissreform verdrängt wird.

Als Strafmittel hängen ihr mehrere Fehler an: die Flucht zu verhindern ist unter den heutigen Verhältnissen unmöglich; die Deportation schreckt die nicht betroffenen Personen gar nicht, die Deportirten aber nur dann ab, wenn es ihnen schlecht geht, dies könne man aber nicht immer und überall veranlassen, Besserung sei nicht regelmässig zu erzielen, und vom Standpunkte der strafenden Vergeltung gehe es den Deportirten entweder zu gut oder zu schlecht; auch sei der Grundsatz: „gleiches Verbrechen, gleiche Strafe“, bei keiner Strafe so wenig durchzuführen als bei der Deportation, und wurde von einem Deportirten ein neues Delict begangen, so brauche man erst wieder ein Zuchthaus für ihn.

Was die Deportation als Colonisationsmittel anlange, so scheitere dieselbe schon allein an der Frauenfrage, da man den Deportirten keine Gattinnen schaffen könne; Verbrecherinnen gebe es zu wenig, auch seien sie gar zu schlecht, um einem Hauswesen vorzustehen, freiwillig gehen keine Weiber in die Verbrechercolonien, und mit den Farbigen gehts auch nicht.

Das Gesamturtheil der Litteratur wird dahin zusammengefasst, dass alle Kenner, also alle, die Colonien und Deportation aus eigener Anschauung kennen, Gegner seien; für die Deportation träten nur Professoren, politische Schriftsteller und Volkswirthe zum Theil ein; consequenter Weise wird im „Rückblick“ erklärt, dass die bisherige Darstellung die Nachtheile der Deportation für den Strafvollzug und für die Colonien „klar genug habe hervortreten lassen“. Trotzdem wird die Möglichkeit und Zweckmässigkeit der Deportation für die einzelnen Staaten eingehend erörtert. Für Deutschland gäbe es nur eine Colonie, die ernstlich in Betracht kommen könnte: Südwest-Afrika, dessen Verhältnisse genau geschildert werden. Dass diese gar so übel sind, dass dies Land, welches mehr als $^3/_5$ mehr als die Grösse Deutschlands umfasst, nur Weideland bietet, und dass fast alles zur Ansiedelung brauchbare Land in festen Händen ist — das Alles war mir neu.

Im Schlusswort wird endlich erklärt, die Deportation sei „für Deutschland weder nothwendig, noch wünschenswerth; sie würde die Gefängnisse nicht entlasten, die Rückfälligkeit der Verbrecher nicht vermindern, sondern gewaltige Mühen und Kosten ohne erhebliche und dauernde Erfolge verursachen und die wirklich nöthige Reform des Strafvollzuges im Inlande verzögern“. Ob das wohl Alles sicher ist?

Der Verfasser schliesst mit einer Mahnung, deren zweiter Theil allerdings die ganze Deportationsfrage überflüssig machte — wenn er befolgt würde; er sagt: „Bleibe im Lande und ernähre dich redlich!“

Ueberblicken wir den Inhalt des ganzen Buches noch einmal, so wollen wir sagen: „Mit Principien baut man keine Brücken“, und mit theoretischen Erörterungen lassen sich wichtige, praktische Fragen nicht beseitigen. Der

Herr Verfasser wendet sich gegen die Vertreter der Deportationsfrage und meint, diese seien nur Professoren etc., welche die Colonien nicht kennen — es scheint, dass der Herr Verfasser auch nicht dort war, und wenn er die Vorschläge von Felix Bruck, durch den die ganze Frage eigentlich wieder in Fluss gekommen ist, immer und immer wieder phantastisch nennt, so müsste man erwidern, dass gerade Bruck derjenige ist, der gerathen hat, man solle sich die Sache erst einmal ansehen. Allerdings hat Dr. Korn, mit ὀστρακισμός und sacratio capitis beginnend, dargelegt, wie man bis auf unsere Tage herauf fast nur Misserfolge erzielt hat — aber deshalb, weil man Fehler über Fehler machte, und namentlich weil man bei den mangelhaften Verkehrsbehelfen früherer Zeit die Colonien nur sehr unzulänglich vom Mutterlande aus überwachen konnte, deshalb muss noch das Princip nicht verwerflich sein. Was die Vertreter der Deportation verlangen, ist nicht mehr, als dass man, von Deutschland zu reden, erst einmal Leute in die Colonien sende, die Verständniss für die Frage haben, die sich an Ort und Stelle und bei den dortigen Leuten über alle Verhältnisse genau unterrichten, dass man dieser Kommission auch Strafhausärzte mitgiebt, die die Gesundheitsverhältnisse für den besonderen Zweck studiren, und dass man auch Leute befragt, die dortige Boden- und Arbeitsverhältnisse kennen. Lauten dann die eingehenden Berichte einrathend, dann könnte man ja Versuche machen. Allerdings: auch Räuber und Mörder dürfen nicht als Versuchskaninchen verwendet werden, aber es liesse sich ja ein Interimsgesetz denken, nach welchem man Leute, die zu sehr langen Strafen verurtheilt sind, und die sich etwa freiwillig dazu melden, deportirte. Ein Hauptfehler früherer Deportationsversuche scheint darin gelegen zu sein, dass man gleich mit grossen Massen begonnen hat; dadurch wurde das Finden von Arbeit, die Verpflegung, Aufsicht, Sorge für die Gesundheit, kurz das Wichtigste sehr erschwert, wo nicht unmöglich gemacht. Will man aber die früheren bösen Erfahrungen benutzen und mit modernen Mitteln und richtigem Materiale neue Versuche machen, so sind die Erfolge vielleicht ganz günstige.

Das Ueble an der Sache besteht hauptsächlich darin, dass durch die umfangreiche, preisgekrönte Arbeit und ihr entschiedenes Nein die weiteren, etwa beabsichtigt gewesenen Erhebungen und Untersuchungen vorläufig und auf längere Zeit bei Seite geschoben werden; ja — wenn wir mit unseren Zuchthäusern so grosse Erfolge hätten! Was wir mit ihnen erreichen, ist, Gott sei's geklagt, gewiss nicht derart, dass wir andere Mittel hochmüthig bei Seite schieben dürfen.

3.

„Vergleichende Uebersicht der österreichischen Straffälligkeitsstatistik“. Von Dr. Hugo Högel. (Aus der statist. Monatsschrift.) Wien, Alfred Hölder, 1898.

In dieser fleissigen und vorsichtig gehaltenen Arbeit benutzt und verwerthet der Verfasser das statistische Material über die Straffälligkeit, so weit möglich, bis zum Jahre 1845 zurück und giebt wichtige Vergleiche aus der deutschen, französischen und englischen Statistik.

Beiläufig 60 grössere und kleinere Zahlentabellen dienen zum Verständnisse der Haupttabelle, die auf 32 Octavseiten die Straffälligkeit in

Oesterreich für die Zeit von 1859—1893 in 7 Gruppen mit Jahresdurchschnitten darstellt.

Die Hauptergebnisse, welche der Verfasser aus diesem grossen Materiale herausfindet, sind:

1. Es ist ganz vergeblich, Beziehungen zwischen Verbrechen und Selbstmord zu suchen; beide Erscheinungen haben gewisse Ursachen gemeinsam, so dass man sagen kann, der Selbstmord wurde auch aus Ursachen begangen, aus welchen ein anderer ein Verbrechen begeht; mehr ist nicht zu behaupten.

2. Ebenso hoffnungslos ist der Versuch, Straffälligkeit und Lebensmittelpreise in Vergleich zu bringen, weil der verwerthbare Coëfficient, der die Störungen des wirthschaftlichen Gleichgewichts darstellen soll, nicht berechnet werden kann.

3. Nur die Erzeugung geistiger Getränke hat Einfluss auf die Straffälligkeit, aber auch hier ist Ausdrücken in Zahlen unmöglich, es ist nur Erfahrungsthatsache.

4. Untersucht man die Schwankungen bezüglich zweier Delicte: z. B. Diebstahl und schwere Körperbeschädigung, so lassen sich zwar bestimmte Curven darstellen, die aber zur Feststellung von Normen nicht genügendes Material bieten.

5. Bezüglich des Geschlechts lässt sich nur die bekannte Thatsache feststellen, dass die Weiber wesentlich geringer belastet sind als die Männer.

6. Beim Alter lasse sich nur feststellen, dass die scheinbare Mehrbelastung der Jugendlichen für die letztere Zeit fast nur darauf zurückzuführen ist, dass die Minderung der Straffälligkeit in den letzten Jahren sich auf die Jugendlichen nicht ausgedehnt hat.

7. Glaubensbekenntniss, Familienstand, Ehelichkeit und Unehelichkeit der Geburt, Bildung, Vermögen und Beruf haben nicht genügenden Einfluss, um daraus bemerkenswerthe Resultate ziehen zu können.

8. Bezüglich der Rückfallstatistik liessen sich wichtige Momente ersehen, wenn dieselbe noch viel umständlicher und genauer gehalten würde. Ob dies aber möglich ist, ist eine andere Frage. In gewissen Punkten finden wir allerdings heute schon Feststellungen, die aber nicht überraschend sind, z. B. dass unter Gewohnheitstrinkern, Dirnen etc. viele Rückfällige sind, dass Leute, die wegen schwerer Körperverletzung bestraft werden, schon Vorstrafen wegen Raufereien aufweisen etc.

Ist also das Ergebniss der ganzen Arbeit ein vorwiegend negatives, so ist es deshalb doch von Werth. Vor allem wird zur Vorsicht gemahnt, was allein schon von Wichtigkeit ist, da voreilige Schlüsse in statistischen Fragen leicht zu gefährlichen praktischen Missgriffen führen können. Weiteres sehen wir aber aus den vorläufig negativen Ergebnissen, dass wir vorerst viel zu kleine Zahlenreihen haben: die grossen Naturgesetze zeigen sich nur bei ganz grossen Zahlen, einige Jahrzehnte verschwinden, wenn es sich um die Gesetze von Aeonen handelt. Ebenso werden wir aber auch die wichtige Lehre ziehen, dass unsere Statistik noch viel umständlicher, eingehender und unterscheidender geführt werden muss; freilich vermehrt dies die Mühe ins Vielfache, und da die nothwendige Mehrarbeit nicht von der zusammenstellenden Behörde (statist. Bureaus), sondern von den liefernden (den Ge-

richten) geleistet werden müsste, so fragt es sich mit Recht, ob von diesen die nöthige Mehrleistung verlangt werden kann.

Wir dürfen nie vergessen, dass das Ansammeln möglichst grosser Zahlenmassen nur eine Vorarbeit der Statistik ist, ihre Hauptarbeit besteht in der Abstraction von Gesetzen aus diesen Zahlen; diese Gesetze sind aber Naturgesetze, und die Factoren aller Naturgesetze sind schliesslich nur im äussersten Mikrokosmus zu finden; der Statistiker ist nicht in der glücklichen Lage des Naturforschers, der, Göthe zum Trotz, mit dem Hebel der Waage und der Schraube des Mikroskops der Natur ihre Gesetze absieht — der Statistiker kann sich nur helfen, wenn ihm die Daten mit grösster Gewissenhaft, in möglichster Menge und namentlich mit den denkbarsten Einzelheiten und Unterscheidungen geliefert werden. Nur wenn die letzteren so vielfach gemacht werden, als die Verhältnisse, Triebe, Anlagen, Stimmungen und sonstige constructive Elemente vielfach sind, ist Klarheit und dann auch Erkenntniss möglich. Ob das aber zu schaffen ist?

4.

„Ueber die Natur der geometrisch-optischen Täuschungen". Von St. Witasek. Leipzig, J. A. Barth, 1898.

Welch' grosse Wichtigkeit alle Sinnestäuschungen für den Kriminalisten haben, ist längst anerkannt, so dass ihre Besprechung ein wichtiges Capitel der Kriminalistik und Kriminalpsychologie bildet. Die Casuistik der unabsehbaren Reihe der verschiedenen Sinnestäuschungen zusammenzustellen und dieselben zu erklären, ist Sache des Psychologen; der Kriminalist hat die Feststellungen des Psychologen zu studiren und zu erwägen. welche von denselben für ihn wichtig werden können. Es dürfte nicht zu viel gesagt sein, wenn behauptet wird, dass nahezu alle Sinnestäuschungen, welche die Psychologie und Physiologie kennen, unter gewissen Umständen in einem Kriminalprocess eine Rolle zu spielen vermögen und, wenn nicht als solche erkannt, zu verhängnissvollen Irrungen führen können. Allerdings ist die Adoptirung des vom Psychologen Festgestellten auf unsere Fälle selten ganz leicht und meistens nur auf Umwegen zu erlangen; sehr oft sind wieder Sonderstudien und Versuche nothwendig, um zu erfahren, ob und wie eine solche Nutzanwendung für unsere Fälle zulässig ist: der Psychologe hat z. B. merkwürdige Gehörstäuschungen festgestellt, die der Schall eines fallenden Schrotkornes im Laboratorium erzeugt — wir müssen nachforschen, ob das Erforschte für den Schall eines Flintenschusses im Walde gilt. Ist das auch umständlich und mühsam, wir müssen uns ehrlicher Weise dieser Arbeit unterziehen, und deshalb interessiren uns wissenschaftliche Erscheinungen auf diesem Theile der Psychologie besonders. Eine wichtige und interessante Arbeit ist die angezeigte des jungen Psychologen Dr. Witasek, in der die Hauptrichtung gesucht wird, wo die Erklärung der geometrisch-optischen Täuschungen zu finden wäre. Von solchen Täuschungen sind bisher zweifellos nur die allerwenigsten bekannt, da sie nie constructiv entdeckt, sondern nur zufällig gefunden werden können. Ihre Reihe ist sicherlich sehr gross, und die Formen, wie sie in der Natur und im Leben vorkommen, sind unabsehbar. Wie oft solche Täuschungen wichtige Irrungen hervorbrachten,

niemand weiss es. Witasek's Arbeit bringt eine Fülle von Material, sehr fleissige Studien und interessante Erklärungen; er kommt zu dem Ergebniss, dass die sogen. Zöllner'schen und die mit ihnen verwandten Täuschungen nicht Urtheils-, sondern Empfindungstäuschungen sind. Diese Ergebnisse für unsere kriminalistischen Fälle zu verwerthen und anzupassen, gäbe viele, aber dankenswerthe Arbeit. Das Heft (aus der Zeitschrift für Psychologie und Physiologie der Sinnesorgane, Bd. XIX) sei jedem Kriminalisten dringend empfohlen.

5.

„Vorschläge zur Reform des Irrenrechts“ etc. Von C. Schultze Landgerichtsrath in Berlin. Berlin, J. Guttentag, 1896 — und:

6.

„Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Reform des Irrenwesens“. Entworfen von Prof. Dr. Rud. Medem, Landgerichtsrath. Greifswald 1897.

Durch die Annahme des deutschen B. G. B. sind die Grundlagen für Entmündigung und alles, was damit zusammenhängt, in glücklicher Weise gegeben worden. Gleichwohl ist ein Gesetz über das Irrenwesen noch immer nöthig, und alles, was diesfalls gearbeitet wurde, hat seine Bedeutung noch nicht verloren. Es darf auch behauptet werden, dass es kaum angehen dürfte, in dieser Frage einseitig vorzugehen: eine gegenseitige Rücksichtnahme des Civilgesetzes auf die Auffassung des Strafrechts über Zurechnungsfähigkeit wird unerlässlich sein. Beide angezeigten Arbeiten sind diesfalls von grossem Interesse für den Kriminalisten.

7.

„Die Idee der Wiedervergeltung in der Geschichte und Philosophie des Strafrechts“. Ein Beitrag zur universal-historischen Entwickelung desselben. Von Dr. jur. L. Günther. Erlangen, Th. Bläsing's Universitätsbuchhandlung. I. Abtheilung: Die Culturvölker des Alterthums und das Deutsche Recht bis zur Carolina. 1889. 298 Seiten. — II. Abtheilung: Das Deutsche Strafrecht nach der Carolina bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts und die juristische und philosophische Strafrechtslitteratur vor Kant. 1891. 270 Seiten. — III. Abtheilung: I. Hälfte: Die Strafgesetzgebung Deutschlands seit der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, mit vergl. Berücksichtigung der Gesetzgebung der übrigen europäischen und einiger aussereuropäischen Staaten. 1895. 648 Seiten.

Jede Arbeit, die den modernen Reformbestrebungen für das Strafrecht eine sichere, wissenschaftliche Grundlage bietet, ist erwünscht und werthvoll. Wie einer über die Wiedervergeltung im Strafrecht denkt, ist für die Frage, ob er sie studiren muss, vollkommen gleichgültig, kennen muss er sie, und deshalb ist die überaus fleissige und übersichtliche Arbeit Günther's eine wirkliche Bereicherung. Ullmann hat mit Recht in einer Besprechung (der

zwei ersten Theile der Arbeit) hervorgehoben, dass über die Frage der Wiedervergeltung Merkel's Schrift: „Vergeltungsidee und Zweckgedanke", endgültig orientirt. Damit in Verbindung Günther's Werk gebracht, sind die Grundlagen für weitere Fragen gegeben. Das unabsehbare Material, welches G. bringt, gestaltet dasselbe aber noch weiter zu einer Geschichte des Strafrechts überhaupt und zu einem trefflichen Nachschlagewerke für die gesamte einschlägige Litteratur. Dem Verfasser ist jeder Kriminalist zu Dank verpflichtet.

8.

„Hermann Franz Müller. Worte des Gedächtnisses, gesprochen in der Trauerfeier der Aerzte des Wiener allgemeinen Krankenhauses am 20. November 1898". Von Rudolf Pöch. Wien, Josef Safar, 1898.

Die Wissenschaft, welcher der heldenmüthige Dr. Hermann Müller angehört hat, liegt weit ab von der unserigen, aber das gemeinsam Menschliche in seinem Schicksale fordert überall zur Theilnahme, der Heroismus in seinem Wesen überall zur Bewunderung. In schlichten, ergreifenden Worten schildert uns Dr. Pöch, der übrigens alles, was Müller unternahm, mit dem gleichen Muthe mitgemacht hat, die letzte Zeit seines Kameraden, sein Wirken, sein vornehmes, echt wissenschaftliches Wesen.

Wir alle zollen dem Manne, der furchtlos nach den Pestspitälern Indiens zog, der ohne zu zucken dem Tode im Dienste der Wissenschaft ins Auge sah, tiefste und ehrlichste Verehrung — aber wir danken ihm auch übers Grab hinaus dafür, dass er uns gezeigt: auch unsere Zeit gebiert noch Helden. Die Mannschaft des „Iltis", die mit Hurrah auf Kaiser und Vaterland in den Tod fuhr, und Hermann Müller, der ohne Vorwurf alles litt und getreu war bis in den Tod, seiner Wissenschaft und den Menschen zu Liebe, sie sind die Heroen unserer Tage, um derentwillen wir dem Alterthum seine Helden nicht neiden — auch wir haben sie, wie keine Zeit bessere besass — so lange das deutsche Volk solche Söhne als hehre Beispiele der Welt hinzustellen vermag, so lange ist es stark und tüchtig zum Allerbesten. Wir danken Hermann Müller Beispiel, Ehre und Hebung vor anderen und uns selber!

Der Ertrag für die angezeigte kleine Schrift ist für den Fond zur Errichtung eines Denkmals für Hermann Müller bestimmt; die Regierungen sollten die Schrift in ungezählter Menge ankaufen und unter unsere Studenten vertheilen, damit sie sich auch später daran erinnern, wie ein braver Mann handelt. —

9.

„Ferriani: Delinquenti, che scrivono" (studio di psicologia criminale). Como, Omarini, 1899. 342 Seiten.

Verf. hat schon seit Jahren eine Reihe ausgezeichneter kriminalpsychologischer Werke veröffentlicht, als deren Krönung sein vorletztes Werk: Delinquenti scaltri e fortunati wohl anzusehen ist. Heute liegt von ihm ein neues Buch vor, das quasi als Supplementband zu allen übrigen Schriften

anzusehen ist. Ferriani studirt hier nämlich auf Grund vieler Hunderter von Dokumenten den schriftlichen Verkehr der verschiedenen Verbrechergruppen — mit Ausnahme der eigentlichen Gelegenheits- und der meisten Leidenschaftsverbrecher —, die er in fünf Capiteln bespricht. So werden erst die Schreibereien der jungen Verbrecher, dann die der verbrecherischen Liebhaber (Ehebrecher, sexuell Perverse), der Verleumder, Diebe, Betrüger und endlich der Gewaltthätigen psychologisch beleuchtet, indem neben biographischen Notizen die interessanteren Schriftstücke ganz oder in Auszügen wiedergegeben werden. Es versteht sich von selbst, dass alle diese Verbrecher auch ganz gewöhnliche Briefe, ohne psychologischen Werth, schreiben, doch diese sind hier selbstverständlich beiseite gelassen, und nur die kommen in Frage, wo die Psyche des Verbrechers sich klar abzeichnet. Verf. sucht nun die für jede Gruppe charakteristischen Züge auch im Schriftverkehre darzulegen, um so den gelungenen Nachweis zu führen, wie wichtig diese Dokumente, für den Untersuchungsrichter speciell, sind. Ueberall flicht er anderweite psychologische und sociologische Anmerkungen ein, die von grosser Beobachtungsgabe und Erfahrung zeugen. Dadurch beansprucht das auch elegant geschriebene Werk zugleich das Interesse des allgemeinen Psychologen und Psychiaters und nicht bloss des Kriminalpsychologen. Bedauerlich ist es nur, dass F. ganz auf Lombroso'schen Anschauungen fusst und so viel vom „geborenen“ Verbrecher, vom Atavismus etc. spricht, eine Zugabe, die wohl nur in Italien angenehm berührt. Als eine diesem Werke specielle Eigenthümlichkeit möchte ich noch hervorheben, dass Citate absichtlich möglichst eingeschränkt sind, da viele es zu wünschen schienen, wogegen sich freilich andere wieder auflehnen möchten.

Aus dem überreichen Inhalt seien hier nur einige besonders wichtige Punkte hervorgehoben, und namentlich die lange Einleitung enthält des Beachtenswerthen viel. Mit Recht betont Verf., dass die mitgetheilten Schriftstücke die absolute Unverbesserlichkeit, und damit die sociale Gefahr der betr. Verbrecher hinreichend erweisen und wie thöricht das jetzige Strafgesetz mit dem festgelegten Strafmaasse handelt. Auch wird immer wieder darauf hingewiesen, dass Verbrechern, wie allen Degenerirten überhaupt von Staatswegen das Heirathen verboten werden sollte (dies wird wohl leider ein frommer Wunsch bleiben! Ref.), da die Kinder fast durchweg zu Verbrechern etc. schon durch die Erblichkeit verdammt sind. (Da das Milieu ein so überaus trauriges ist, kann man den etwaigen Einfluss der Erblichkeit leider nie mit Sicherheit nachweisen! Ref.). Die anonymen Briefe spielen eine grosse Rolle. Nicht ganz Recht scheint nach Ref. Verf. zu haben, wenn er sagt, dass obligatorischer Unterricht in armen Familien grausam sei, ja dass der Unterricht die Verbrechen nur befördere. Doch glaubt der Ref. allerdings auch, dass die Besserung der socialen Lage wichtiger sei, als geordneter Schulunterricht. Verf. weist dann auf die Unsicherheit der Graphologie hin, bei Erinnerung anonymer Schriftsteller. Die jugendlichen Verbrecher zeichnen sich in ihren Schriftstudien durch Rohheit, Grausamkeit, aber alles in bombastischen Ausdrücken, aus. Anonyme Verleumdungen geschehen besonders durch Frauen. Häufig lässt die Unbekannte durch dritte Personen schreiben, welch' letztere daran eventuell sogar ein besonderes Vergnügen haben, wie es Kuppler aus Liebhaberei giebt, um sich sexuell aufzuregen. Verf. theilt diese dritten Personen ein in

Schreiberinnen aus Liebe zur Kunst, aus Gewinn und aus verbrecherischem Instinkt. Die Verliebten, wie auch die Betrüger leiden zum sehr grossen Theile an wahrer Graphomanie. Die Verführung sucht man durch Appell an die weibliche Eitelkeit herbeizuführen, oder — besonders Alte und roués — suchen die Seele des Mädchens erst seelisch zu prostituiren, um dann so leicht den Körper zu geniessen. 1/3 aller Reate gegen die Sittlichkeit geschieht im Alter. Sogar die Eltern sind oft mit behülflich. Auch giebt es junge Frauen, die einen besonderen Kitzel darin finden, die Erlebnisse der Brautnacht ihren unverheiratheten Freundinnen mitzutheilen. Die Rubrik der „Liebespost" in den Zeitungen ist voller verbrecherischer Attentate etc. Bei Ehebruch spielt wahre Liebe nur selten eine Rolle; meist ist es gemeine Wollust oder Spekulation. Der Verleumdung — meist ist sie anonym — liegt hauptsächlich Neid zu Grunde; die Frau wird viel öfter und boshafter schreiben, als der Mann. Wiederholt betont Verf., dass bei einem „delinquente-nato" das frühere makellose Leben bedeutungslos sei. Ref. meint aber doch, dass, wenn jemand bis zum 40. und 50. Jahre makellos lebt und dann Verbrecher ward, dies sicher gegen das „geborene" Verbrecherthum, im Lombroso'schen Sinne, im concreten Falle spricht, da der geborene Verbrecher von klein auf schon verbrecherisch sich zeigt. Die Diebe schreiben viel seltener als die Betrüger, und brauchen es nicht, sind auch meist ungebildet, arm und schlechter genährt. Beide Kategorien sind aber Erzlügner. Die Diebe sind mehr Recidivisten, als die Betrüger. Letztere schreiben oft aus reiner Liebhaberei, zeigen aber nur zu häufig, trotz aller Dialektik und Lüge, Unvorsichtigkeiten, die sie leicht verrathen. Alles ist bei ihnen Lüge, auch die Reue und Religiösität. Ein besonderer degenerirter Typus sind die spasshaften Betrüger, die mit Scherzen etc. ihre Opfer umgarnen. Am spärlichsten sind die brieflichen Aeusserungen der Gewaltthätigen. Sie sind kurz im Ausdrucke, ohne Bombast, wie die Jugendlichen. Hier, wie überall zeigt sich ein Parallelismus zwischen psychischen und somatischen Eigenschaften, was, wie Ref. meint, doch nur cum grano salis zu verstehen ist. Die ethischen Gefühle gehen endlich den Gewaltthätigen fast ganz ab.

Dr. P. Näcke.

10.

Salillas: Hampa (antropologia picaresca). Madrid 1898. 526 Seiten.

Der berühmte spanische Kriminalanthropolog und Sociolog hat es unternommen, das spanische Verbrecherthum in psychologischer und sociologischer Hinsicht zu studiren, also nicht im anatomischen Sinne, da ihm sociologisch die Untersuchung der Handlung (acción) das Wichtigste erscheint. Wie er nun in allem mit Recht ein erklärter Feind der Uebertreibungen Lombroso's ist, so weist er in diesem Buche in musterhafter Weise nach, dass nichts die verbrecherische von der normalen Handlung im Princip unterscheidet, sondern dass sie dieselben Motive aufweist, doch alles in übertrieben karrikirter Art. Hatte Verf. bereits dasselbe m. m. in seinem ersten Werke seines „delincuente espanol" mit dem Titel: „el lenguaje" gethan, indem er nachzuweisen suchte, dass das Rothwälsch eben auch nur die psychologischen Elemente der gewöhnlichen Sprache, nur in adaptirter

träger der Hampa nómada. Dort, wo im Norden langjährige und weite Blutvermischung mit germanischen Elementen statt hatte, dort ist am wenigsten von der Hampa social zu merken, dort allein fast ist Industrie und Handel etc. vertreten. Diese einseitige Betonung des Milieus möchte ich als ein Manco in dem sonst nicht genug zu bewundernden Werke Salillas' hinstellen. Dass er seinem Princip getreu, auch alle Degeneration — wie es ja übrigens viele Andere auch thun — auf ungenügende Ernährungszustände zurückführt, ist nur natürlich. Höchst anziehend ist das 2. Capitel des Buches, das den „Gitanismo", den Zigeuner behandelt. Hier tritt uns Verf. überall als kundiger Philologe, Historiker, Kultur- Litteraturhistoriker und Psycholog entgegen. Er weist an dem Zigeunerlexikon nach, wie vorsichtig man mit der Beurtheilung eines Volkes, einer Kaste etc. nach seinen gebräuchlichen Worten sein muss, da gerade z. B. bei den Zigeunern viele Worte nur Import sind. Die Sprache des vorliegenden Buches ist kernig, einfach, natürlich, fern von jedem Bombast, von jeder persönlichen Animosität, und so stellt das Werk Salillas' eine mustergültige Leistung dar, die ich als Vorbild zu gleichartigen Untersuchungen Allen, also auch den Deutschen, wünschen möchte.

Dr. Näcke.

11.

„Die pflichtmässige ärztliche Handlung und das Strafr
Von K. von Lilienthal. Sonderabdruck aus der Festgabe
Heidelberger Juristischen Facultät für E. J. Bekker. 1899.

Die rechtliche Natur der ärztlichen Behandlung ist neuestens wi
Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen. Der Fall Ihle zeigt
diese Untersuchung praktisch bedeutsam ist. Es mag auffallen, da
Frage nur in Deutschland die Geister erregt, während in anderen Lä
die Natur der ärztlichen Behandlung zu keinen Zweifeln Anlass giebt.
erklärt sich aus der Art, wie die Körperverletzung in den Strafgesetz
behandelt und von der Praxis aufgefasst wird. In Frankrei
Belgien kann der Arzt, der einen Patienten behandelt, keine vorsä
Körperverletzung begehen; denn es fehlt ihm die Schädigungsabsicht, di
der Thatbestand der vorsätzlichen Körperverletzung, so wie ihn die Praxis verstekt, voraussetzt. Auch nach österreichischem Strafrecht setzt die vorsätzliche „körperliche Beschädigung" (der Ausdruck ist besser als Körperverletzung) eine feindselige Absicht des Thäters voraus, die dem behandelnden Arzte natürlich fehlt. Die reichsdeutschen Juristen nehmen dagegen an, wer operire, schädige den Patienten vorsätzlich an der Gesundheit, wer ihm wissentlich Schmerzen verursache, misshandle ihn. Es liege also der Thatbestand der sog. Körperverletzung vor. Neuestens hat nun v. Lilienthal versucht, die Straflosigkeit des Arztes auch für das deutsche Recht aus dem Mangel einer Schädigungsabsicht abzuleiten.

Er behauptet nämlich, der ärztliche Zweck, der ja die Absicht, den Patienten nicht zu schädigen, in sich schliesst, rechtfertige die vorsätzliche ärztliche Körperverletzung. Damit beweist jedoch v. Lilienthal mehr, als ihm lieb sein kann. Denn da der Chirurg, der behandelt und der Arzt, der dem Patienten Schmerzen zufügt, im Sinne v. Lilienthal's

stets vorsätzlich und rechtmässig handeln, so ist damit jede ärztliche „Körperverletzung“ rechtmässig. Was rechtmässig ist, ist auch straflos. Daher darf niemand, der zu ärztlichem Zwecke handelt, wegen Körperverletzung bestraft werden, denn der ärztliche Zweck schliesst die Rechtswidrigkeit der Handlung aus.

Es darf also auch niemand, der zu ärztlichem Zwecke handelt, wegen fahrlässiger Körperverletzung bestraft werden.

Die Construction v. Lilienthal's löst daher das Problem nicht.

Gegen die Ansicht, die ärztliche Behandlung sei keine Körperverletzung im Sinne des deutschen Strafgesetzes, wendet v. Lilienthal ein, es liege eben doch der objective Thatbestand der Körperverletzung vor, und diesen objectiven Thatbestand verursache der Behandelnde vorsätzlich. Das wäre richtig, wenn jeder operative Einschnitt als eine Schädigung der Gesundheit aufzufassen wäre und jede schmerzhafte Behandlung als Misshandlung. Wenn aber die Behandlung, die dem Zustand des Patienten angemessen ist, keine Gesundheitsschädigung und keine Misshandlung ist, und das scheint mir ganz unzweifelhaft, so ist auch die misslungene ärztliche Behandlung keine vorsätzliche Körperverletzung. Denn auch in diesem Falle will der Behandelnde einen Zustand des Patienten herbeiführen, der seine Gesundheit bessert. Er versucht es auch, aber ohne Erfolg. Auch in diesem Falle nimmt der Thäter Handlungen vor, die, wie er weiss, geeignet sind, die Gesundheit des Patienten wiederherzustellen und zu bessern. Der Misserfolg kann daher die Handlung nicht zu einer vorsätzlichen, sondern nur [illegible] einer fahrlässigen Körperverletzung gestalten, sofern die Voraussetzungen [illegible] Fahrlässigkeit vorliegen.

Wie der misslungene Versuch, den Körper eines anderen zu verletzen, Versuch der Körperverletzung ist, so ist der misslungene Versuch, die Gesundheit eines Patienten wiederherzustellen, Versuch einer ärztlichen Behandlung, also einer Thätigkeit, die das Gegentheil von vorsätzlicher Körperverletzung ist.

Obwohl ich somit den Ausführungen v. Lilienthal's weder nach der einen noch nach der anderen Richtung zustimmen kann, so weiss ich den [illegible] seiner Arbeit nichtsdestoweniger vollkommen zu schätzen. Seine Kritik der Anschauung, ärztliche Behandlung sei keine vorsätzliche Körperverletzung, stellt die Streitfrage mit grosser Schärfe fest und bezeichnet die Punkte, auf die es ankommt, mit vollendeter Präcision. Damit wird das Problem seiner Lösung zugeführt. Die Sache ist spruchreif; es fragt sich nur noch, wer Recht hat.

Ausserdem bietet die Schrift v. Lilienthal's eine Fülle lehrreicher Ausführungen und Mittheilungen über die ärztlichen Handlungen. Wer sich ein Urtheil in der Frage bilden will, darf daher die Schrift v. Lilienthal's nicht übergehen. Stooss.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.